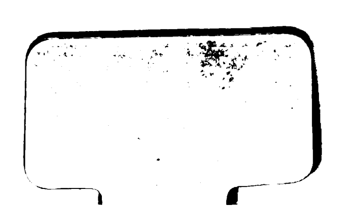
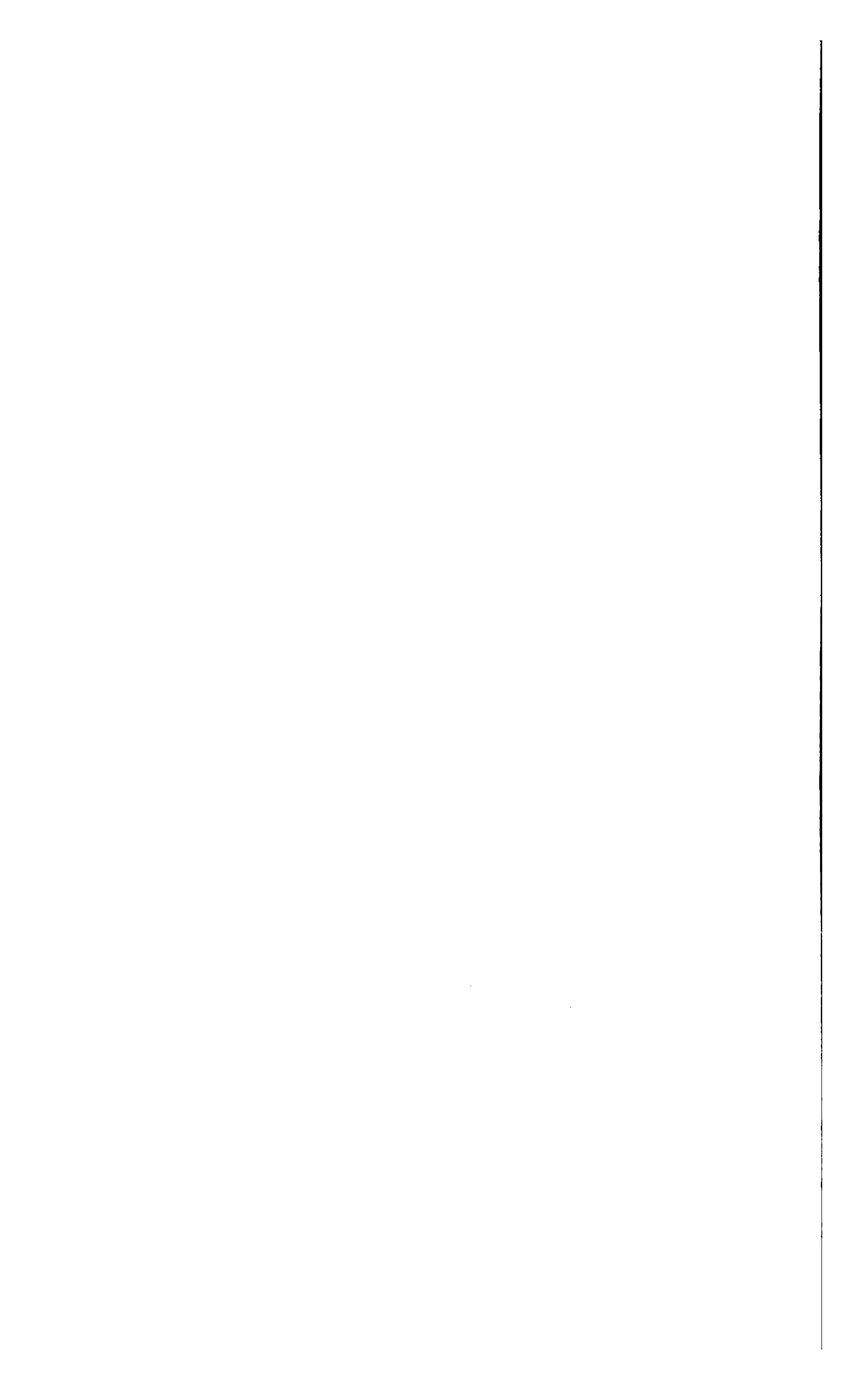

TAYLOR INSTITUTION
DOMI NUS ILLU
MINA TIO MEA





Geschichte

der

Dorfverfassung

in

Deutschland.

Von

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademien der Wissenschaften in München und in Berlin, der königl. Societät in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wiesbaden u. a. m.

Zweiter Band.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1866.



Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Inhaltsverzeichniß.

VI. Das Dorfregiment.

VII. Die Grundherrschaft in den Dorfmarken.

VIII. Die öffentliche Gewalt in den Dorfmarken.

IX. Veränderungen in der Dorfverfassung.

X. Reichsdörfer.

Anhang.

VI. Das Dorfregiment.

1. Im Allgemeinen.

§. 152.

Auch das Dorfregiment hat wie die ganze Gemeindeverfassung auf Feld- und Markgemeinschaft beruht. Dies gilt nicht bloß von den Personen, welche dabei thätig, sondern auch von den Angelegenheiten, welche dem Dorfregimente unterworfen waren.

Die Gemeindeangelegenheiten waren nämlich ursprünglich wahre Dorfmarkangelegenheiten. Denn sie bezogen sich theils auf die ungetheilte Mark theils aber auch auf die getheilte und auf das Dorf selbst. Daher wurde zu ihnen alles dasjenige gerechnet, was die Benutzung, Erhaltung und Veräußerung der ungetheilten Mark betrifft, in vielfacher Beziehung aber auch die Benutzung und Erhaltung der getheilten Feldmark, und die Erhaltung des Dorfes und des Friedens im Dorfe und in der Dorfmark. Jede Dorfgemeinde, (die Burschaft[1]) oder die gemeine Burgerschaft[2]), die Gemeine, communio, communitas u. s. w. §. 41.), welche eine eigene aus der großen Mark ausgeschiedene Dorfmark hatte, welche also eine wirkliche Dorfmarkgemeinde war, jede solche Gemeine ist demnach berechtiget gewesen, sämmtliche Angelegenheiten der ungetheilten Mark selbst zu besorgen und alles, was in dieser Beziehung nothwendig war, zu ordnen

1) Grimm, I, 419 f.

2) Grimm, I, 540 §. 19.

und zu verordnen. („Desgleichen mag jeder flecken vnd dorf zu„sammenkommen, und ihre marke berichten, als zum wald und weid, holz und trifft, weg uud steg, und anders zu thun, als „dick des noth ist im lande und in ihren marken [3]). vnd iglich „statt vnd dorf ir abgescheiden mark hait, die mogent sie bestellen „zu allem irem notze, so wann sie die welde offent, so sin sie „inen allen offen") [4]). Es gehörten dazu alle Anordnungen und Verfügungen über die Benutzung der Gemeinländereien durch die Genossen (§. 123 u. 126), insbesondere auch über das Roden der gemeinen Mark (§. 125.), und über die Benutzung der Gemein Waldungen und Weiden (§. 92, 102 104), welche nach und nach zu einer eigenen Feld- und Forstpolizei in der Gemeinde geführt haben. Sodann die Anordnungen und Verfügungen über den Gebrauch und die Verwendung des in der Dorfmark geschlagenen Holzes und der aus demselben gezimmerten Gebäude (§. 102, 103 u. 130), über den Gebrauch und die Verwendung der in der Dorfmark gezogenen Früchte und Thiere, über die Verarbeitung und Verwendung der aus Dorfmarkprodukten verfertigten Waaren und über das damit zusammenhängende Gewerbswesen (§. 131), welche nach und nach zu einer Gemeinde Bau- und Gewerbspolizei und zu Bannrechten geführt haben. Zu den Gemeindeangelegenheiten gehörte ferner die Anlegung und Unterhaltung der Gemeinde-Brücken, Dämme, Wuhren, Wehren und sonstigen Uferbauten [5]), der Feldwege und Stege („kirweg und steg soll die burschaft gemein machen") [6]). Die Anlegung und Unterhaltung der eigentlichen Straßen, der Land- oder Königsstraßen, war nicht Sache der Gemeinde, vielmehr des Inhabers der öffentlichen Gewalt. Denn die Landstraßen gehörten nicht der Gemeinde, sondern dem König oder wenigstens dem Inhaber der öffentlichen Gewalt [7]). Auch die Anlegung und Unterhaltung der verschiedenen Zäune an den Wegen

3) Grimm, I, 539. §. 1.
4) Grimm, I, 534.
5) Blumer, I, 381.
6) Grimm, I, 419.
7) Grimm, I, 415. Vgl. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark.-Vrf. p. 90 u. 91.

und Stegen und wo sie sonst noch in der gemeinen Mark nothwendig waren, gehörte mit zu den Angelegenheiten der Gemeinde [8]). Eben so die Veräußerung und Vertheilung der gemeinen Mark selbst (§. 34). Die Vertheilung der Gemeindegründe geschah insgemein nach dem Maßstabe der Berechtigung (prout nunc juris habet in silva [9]), juxta modum domus sue) [10]). Und viele gemeine Marken sind auf diese Weise und mit ihnen öfters auch die alten Feldgemeinschaften selbst frühe schon verschwunden, in Westphalen z. B. schon im 13ten u. 14ten Jahrhundert [11]), im Dithmarschen aber wenigstens schon im 15. Jahrhundert. (§. 128). Auch leben nicht wenige alte schon längst untergegangene Dorfschaften nur noch in den Namen der mit Feld, heim, hausen, ingen u. s. w. endenden Feldfluren und Feldgemannen fort [11]).

§. 153.

Auch die Angelegenheiten der bereits getheilten und in Sondereigen übergegangenen Feldmark gehörten, wie wir gesehen haben, in vielfacher Beziehung zu den Angelegenheiten der Gemeinde (§. 40 u. 120), und waren demnach den Anordnungen der Gemeinde und dem Dorfregimente unterworfen. Dahin gehörten insbesondere die Anordnungen über die Aufeinanderfolge der Saaten und über die Abwechselung der Bau- und Ruhejahre. Daher galt in manchen Dorfschaften die Dreifelderwirthschaft, in anderen die Vierfelderwirthschaft [13]). Es gehörten dahin ferner die Anordnungen über das Pflügen, Säen und Erndten. („ind „wanneier dat he die meer besaet, so sall die gemeint ledich liggen,

8) Grimm, I, 418 u. 420.
9) Dipl. von 1275 bei Günther, II, 411.
10) Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, 300.
11) Dipl. von 1248 bei Möser, Osnabr. Gesch. III, 376. s. Schaumann, Niedersf. Volk, p. 290. Not. 110. Vgl. nach Dunker. Gesammteig. p. 170. Not. 3.
12) Meine Einleitung zur Geschichte der Mark-, rc. Vrfr. p. 174.
13) Urk. von 1552 u. 1557 bei Lori, p. 328 ff., u. 347 ff. Haggemüller I, 219.

„die mogen die van L. dan weiden, ind wanneir dat he die ge„meint besaet, so sall die meer ledich liggen vnd die mogen sy „ouch dan weyden [14]). Ez sol nieman in dhainem Dorf, in dhai„nen esch nicht shneiden an der nachgepawern rat und willen [15]). „Item wann man schnydenn vnnd heüwen will, söllennt die ge„schwornen die frücht beschouwenn, vnnd dann ein Gmeindt ha„benn, wann vnnd zu wellicher Zyt man schnyden ald huuwenn „sölle oder welle [16]). wenn der meyer vnd die gebursami über ein „koment vnd ze rat werdent daz es ze herbst zit vnd zimlich ist „ze lesen, so sol u. s. w. [17]). und das der schultheisz sniden und lesen erlouben sol mit der geburen wille") [18]). Sodann die Einzäunung der einzelnen Felder und Feldfluren zum Schutze derselben gegen den Zutritt von Menschen und Vieh und die Zaunvisitation [19]), welche jedoch in Baiern im Jahre 1801, — man sollte es kaum glauben! — als verbotswidrige Kulturbeschränkung aufgehoben worden ist [20]). In den Weingegenden pflegen indessen heute noch die Weinberge zur Zeit der Reife der Trauben in Bann gelegt, d. h. für den gemeinen Zutritt, ja sogar für die Eigenthümer selbst verboten und die Weinlese erst dann erlaubt zu werden, wenn der Bann wieder aufgehoben und die Zeit zur Weinlese bestimmt worden ist. Es gehörten zu den Gemeindeangelegenheiten ferner alle Beschädigungen der Felder und der Feldzäune durch Ueberackern und Abpflügen, durch Fahren und Reiten, oder durch Anlegung von neuen Hagen und Zäunen, oder durch Schweine, Gänse, Hühner, Tauben oder andere Thiere. („so imandt von der bawr schaden „geschege, ledde oder kreige, idt were am bauwenn, an graven „oder sunst ahn thüne [20a]). daß an die buirsprach gehörig, wanehe

14) Rechte des hoffs vom Luttingen VI, 5 bei Lacomblet I, 201.
15) Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 142.
16) Offn. von Steinmaur §. 52 bei Schauberg, I, 95.
17) Grimm, I, 322.
18) Grimm, I, 823. vgl. noch p. 820 §. 1. und Guta Lagh. c. 59. Schiltener, p. 81.
19) Vgl. oben §. 142. Weisthum von Beintersheim in Meiner Gesch. der Fronhöfe, III, 578 u. 579. Schmid zum Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 1.
20) Churbair. Regr. Bl. von 1803. p. 58.
20a) Bauersprache von Herdike bei Sommer p. 16.

„einer dem andern sein land afbauwet, item die Wende uftreibet, „item die Zeun zu nahe setzet, auch Verhinderung an seinen ge„wontliken wege do sagende [21]). Daher die beschränkenden Verfügungen über das Recht Vieh, insbesondere Tauben, Hühner, Gänse und Enten zu halten, und die Bestimmungen über den von denselben auf dem Felde verursachten Schaden (§. 111 u. 124). Auch das Tödten der Hausthiere insbesondere des bei jeder Landwirthschaft so nothwendigen treuen Wächters des Hauses und der Heerde, des Hundes, ward mit zu den Gemeindeangelegenheiten gerechnet, und der Werth des erschlagenen Hundes auf eine ganz eigene alterthümliche Weise ermittelt. („Dem getödteten „Hund soll man bey dem schwantze aufhangen, daß ihm die Nase „auf die Erde stehet, und soll mit rothen Weitzen begossen wer„den, bis er bedeckt ist, das soll seine Besserung seyn [21a]). der „arm man soll den hund bey dem schwanz aufhenken, das der „hund mit der nasen auf der erden aufstehet, und der den hund „erschlagen, soll ihm mit magen oder waizen anschütten, so hat „er den hund bezahlt") [22]). Ein ähnliches Recht bestand auch hinsichtlich der Katzen, welches man zu Erlenbach in der Schweiz das Katzenrecht zu nennen pflegte [23]). Es gehörten ferner dazu die Baumpflanzungen an den Wegen und auf den öffentlichen Plätzen, und hie und da auch auf den Feldern und in den Wäldern. (§. 103 u. 120). Eben so die Weideangelegenheiten auf der Feldmark z. B. die Ertheilung der Erlaubniß zur Weide. („Es soll auch niemandt in einem Esch schneiden, noch mit sei„nem Vich darein treiben, dann mit der Nachbarn rath vnd wil„len") [24]). Sobann die Festsetzung der Weidezeit, wenn diese

21) Protokoll von 1568 bei Piper, p. 200. Vgl. noch Wendhagen. Bauerrecht bei Spangenberg p. 201 u. 202. Sächs. Landr. II, 27 §. 4. Ruprecht von Freising, I, 130.

21a) Wendhagen. Bauerr. bei Spangenberg p. 200.

22) Grimm, III, 715. Vgl. noch Glosse zum Sachsenspiegel, III, art. 49. und Grimm in Zeitschr. für gesch. R. I, 336 u. 337 und R. A. p. 668. ff.

23) Mone, Anz. V, p. 42. f.

24) Bair. Landr. von 1616, tit. 24, art. 2. Vgl. noch Urk. von 1553 § 4 bei Lori, p. 329.

nicht bereits durch das Herkommen bestimmt war, die Verfügung über die Art und Weise, wie die Weide ausgeübt werden solle u. drgl. m. (§. 105—107). Aber auch noch in anderer Beziehung hatte die Gemeinde ein Oberaufsichtsrecht über die Feldmark und in gewissen Fällen sogar ein Verfügungsrecht über dieselbe. In vielen Gemeinden durfte nämlich zum Nachtheile der Weide keine Veränderung, selbst nicht von dem Eigenthümer vorgenommen, z. B. kein Acker in eine Wiese, und kein Weidland in einen Acker oder in eine Wiese verwandelt, kein Brachfeld eingezäunt, kein Feld unangebaut liegen gelassen und zuweilen sogar das Ackerfeld wieder zur gemeinen Mark oder zur Almende gezogen werden. §. 21, 22, 40, 105, 128.) Wenn jedoch eine Wiese zu Wald liegen gelassen worden war, so war sodann auch dieser Wald wieder der Forstpolizei unterworfen. Er durfte daher ohne Zustimmung des Forstmeisters nicht wieder gerodet werden, um abermals wieder in Feld oder Wiese umgewandelt zu werden. („wo eyn man hait wiesen, die jnne sin hube gehoren, dye mag „er alwege halden das sye icht tzu walde werdent; verhenget aber „er, das isz tzu walde wirdet, vnd das also stark wirdet, das ysz „tzwene ochsen mit eyme joche nit nyder mogen gedrucken, so sall „er esz nit raden ane laube eyns forstmeisters" [24a]).

Das Dorfregiment hat sich demnach nicht bloß auf die ungetheilte Mark erstreckt, sondern auch über die getheilte. Da jedoch die einzelnen Genossen größere Rechte in der getheilten Mark hatten, als in der ungetheilten, also die Feldmark von dem Dorfregimente unabhängiger war, als die gemeine Mark, so war meistentheils genau vorgeschrieben, was zur Feldmark und was zur gemeinen Mark gehören solle, um möglichst genau die Grenze zwischen beiden zu bestimmen. (§. 22.)

§. 154.

Eine Hauptangelegenheit der Gemeinde waren auch die feierlichen Markumgänge zur Besichtigung der Feld- und Waldmarken, um dieselbe gegen Beeinträchtigung jeder Art zu bewahren. Diese Grenzbegehungen reichen in sehr frühe Zeiten hinauf. Denn sie

24a) Grimm, I, 502.

hängen wahrscheinlicher Weise schon mit den heidnischen Umfahrten und Umzügen um die Felder mit heiligen Waggen und Götterbildern zusammen [25]). Wenigstens waren sie auch in späteren Zeiten noch öfters mit religiösen Ceremonien und mit geistlichen Umgängen und Umritten verbunden, z. B. in Franken in der alten Grafschaft Wertheim („wann die armen lute zu Vttingen „jars mit dem crutz vmb den fluer ritten") [26]); in der Abtei Münster im Elsaß („der kilwart – sol och den ban umgan mit „dem heiltum ze inganc mit dem meigen") [27]), in Sachsen, Schwaben, Westphalen u. a. m. [28]). Und auch in jenen Gemeinden, in welchen die Grenzbegehungen in späteren Zeiten aufgehört haben, dauerten wenigstens noch die geistlichen Umzüge fort, z. B. in Fulda, Westphalen, Holstein und Schleswig [29]). Auch nahmen sie meistentheils noch ihren Zug nach den alten Markgrenzen. Große Berühmtheit hat zumal der Umritt mit dem heiligen Blut zu Weingarten am Bodensee erlangt. Die halbe Bevölkerung zog daselbst bewaffnet und zu Roß um die Felder, welche der Priester durch das vorangegtragene heilige Blut weihte und vor Schaden bewahrte [30]). Meistentheils dauerten aber auch die Grenzbegehungen selbst mit mehr oder weniger Feierlichkeiten hie und da sogar bis auf unsere Tage fort.

Man nannte in früheren und späteren Zeiten diese Grenzbegehungen marcham circumducere und praeire (marcham Wirziburganensium circumduxit. — in eodem loco alii testes praeire et circumducere. — Haec loca cirumducebant et praeibant juramento astricti [31]). Isti sunt, qui eandem marcham circumduxerunt — praefati loci terminus ab eis fuit circumductus atque limitibus distinctus [32]), sodann terminatio-

---

25) Grimm. Myth. 2. A. I, 96.

26) Grimm, III, 570.

27) Urk. von 1339 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 166.

28) Meine Einleitung, p. 224—226.

29) Thomas I, 244. Kindlinger, M. B. II, 22 Not. m. Müllenhoff, Sagen und Mährchen, p. XXI, u. 597.

30) Literaturblatt von Menzel vom 1. Jänner 1844, Nr. 1 p. 3.

31) Notitia de finibus Wirceburg. bei Echart, Fr. Or. I, 674.

32) Dipl. von 890 bei Hund, metr. Sal. I, 165.

nem condicere, terminationem peragrare und terminationem demonstrare et assignare [33]), determinare [34]), ferner popularis circuitio oder Landleite (requisivi cum popular circuitione, quae dicitur landtleita, quamplures mansos, agros et prata, silvarum quoque marchas) [35]), sodann incessio populi [36]), die Bereisung (pireisa) und, wenn sie zu Pferd mittelst eines Umrittes geschah, cavallicare (Haec sunt nomina eorum qui, cavallicaverunt illam commarcam et fuerunt in ista pireisa [37]) „den „bezirk des bans berissen" [38]), cavallicando circumduxit, hoc est in ipsa marca de superiori via) [39]), die Flur umreiten [40]), die Mark umgehen, untergehen, Umgang, Untergang u. s. w. („Den ban „umgan" [41]) „den bann undergan" [42]) „„undergenge geschehen, die be„stockt und besteynt sin sollen — die undergenge und margsteine gezeigt „und gewisen — mit yren Anstößern eyn undergang gegangen vnd be„steynet haben — ir margke vndergangen haint [43]), sambt dero gemeind „einen gemeinen gang gegangen") [44]). „Die marck umbgeen, die „marckstein, loch und zeichen besichtigen und hanthaben", z. B. zu Ingersheim [45]), „die Loch begehen" oder „die Gemarkung be„gehen", z. B. im Hochstifte Speier. Man naunte daher daselbst die Grenzbegehung eine Lochbegängniß oder eine Gemarkungsbegehung [46]).

33) Dipl. aus 11. Jahrh. bei Meichelbeck, I, 2. p. 525 u. 526.

34) Dipl. von 1011 bei Schannat, Buchon. vet. p. 327 in nostri presentia circumduci et determinari.

35) Gesta Marcuvardi bei Schannat, cod. prob. hist. Fuld. p. 189 — 190.

36) Dipl. von 1094 bei Johannis, rer. Mog. III, 68. incessione populi terminum ejusdem loci hoc modo praetitulavimus.

37) Dipl. von 819 bei Ried, I, 18.

38) Grimm, II, 14.

39) Dipl. aus 10. Jahrh. bei Meichelbeck, I, 428.

40) Grimm. III, 570.

41) Urk. von 1339 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 166.

42) Grimm, I, 655 §. 7.

43) Urk. von 1431 u. 1474 bei Dahl, Lorsch, p. 86 u. 93.

44) Grimm, I, 588.

45) Dorfordnung von 1484 §. 10 bei Mone, Zeitschr. I, 12.

46) Verordnung von 1653 §. 25 und von 1737 in Sammlung der Speierschen Ges. und Landesverordn. I, 42 u. II, 170. Verordnung

Die Grenzbegehungen mußten zu bestimmten Zeiten wiederholt werden. In Treisa in der Grafschaft Ziegenhain z. B. wurde die Gemarkung jedes Jahr am St. Georgentage von dem Bürgermeister, von zwei Vorstehern, den jüngsten Bürgern und einer Anzahl Schulknaben begangen und dabei insbesondere auch die Feldhüter und Hirten beigezogen[47]). Im Eichsfeld sollte der Schulze die Ortsgemarkung jedes Jahr mit der Jugend männlichen Geschlechts umgehen und derselben die Grenzen und Male der Gemarkung gewissenhaft anzeigen. Über den Befund sollte eine Verhandlung aufgenommen und diese von dem Schulzen, Gerichtsschöppen und Vorsteher unterschrieben werden[48]). Zu Ingersheim bei Besigheim sollte die Mark jedes Jahr umgangen und zu dem Ende 5 bis 6 Knaben und eben so viele von der Gemein beigezogen werden[49]). Zu Liesdorf an der Saar sollte es alle Jahre nach beendigtem Jahrgedinge geschehen[50]). Anderwärts mußten die Gemeinden alle zwei Jahre ihre Dorfmarken umgehen, um die Markzeichen und Grenzmahle zu besichtigen, z. B. im Stifte Fulda[51]). Im Hochstifte Speier sollten die Gemeindemarken ursprünglich alle Jahr, späterhin aber alle 2 bis 3 Jahre begangen und dabei junge Leute beigezogen werden[52]). Und in Dürkheim in der Pfalz sollte der Umgang alle 7 Jahre statt haben. Nach einer Urkunde von 1580 in dem Dürkheimer grünen Buch „sollen „die Achter alle siben jhar wie von Alters mit fliegenden Fahnen, „Trommen vnd Pfeiffen, jn den Pfingstfeuertagen, die gantz ge„marckh so uiel zu dem Fleckhen gehört die Marckh- vnd Lochstein „besichtigen, jeder Theil den halben Costen geben, was für Mangel „befunden, jn Gemain verbeßert werden."

---

vom 29. August 1755, art. 5 §. 11 im Memoire pour la commune de Deidesheim contre les communes de Hart et Gimmeldingen: Spire. 1812 p. 89.

47) Kulenkamp, Gesch. von Treyßa, p. 140—141.

48) Hartmann, p. 352.

49) Dorfordnung von 1484 §. 10.

50) Grimm, II, 14.

51) Thomas, I, 243.

52) Verordn. von 1653 §. 25, von 1737 u. 1787 in Sammlung cit. I, 42, II, 170 u IV, 396.

In den grundherrlichen Gemeinden sollten auch die herrschaftlichen Beamten den Umgang mitmachen [53]) und in den gemischten Gemeinden, welche mehreren Grundherrn gehörten, sämmtliche grundherrlichen Beamten („wenn man den bann will undergan, so sond die zween meier vorhin gan mit spiessen und schilten") [54]). Endlich sollte in jenen Gemeinden, welche einer Vogtei unterworfen waren, auch noch der Vogt beigezogen werden, um den Umgang schützen und schirmen zu können, z. B. in Dürkheim. In einer Urkunde von 1495 im grünen Buch heißt es: „Bei dem Vmbgang zu siben jharen soll ein Abbt die seinigen „darbei haben, mit gleichen costen die Gemarckhen vertretten, den „Fauth anruffen, darbei zu sein, vnd sie bei ihrem herkhommen zu handthaben." Und in einem späteren Weisthum: „Item daß „ein Fauth zu Dörckheim zu den siben jharen, wann man den Vmbgang thut von einem Abbt vnd der gemain darzu erfordert worden, sie bei jhrem herkhommen zu handt haben."

Diese Markumgänge haben sich in vielen Gemeinden bis auf unsere Tage erhalten, z. B. in Dürkheim, in Cusel, in Westphalen u. a. m., und insbesondere auch die Flurumritte in Baiern [55]). Man pflegte dabei insgemein auch Knaben beizuziehen und diesen an Ort und Stelle, z. B. in der Pfalz, eine Ohrfeige oder Maulschelle zu geben, oder sie, z. B. in Baiern, an den Ohren zu zupfen, um ihnen was sie gesehen, recht einzuprägen. In unseren Tagen ist jedoch auch diese uralte Sitte abgeschafft worden oder wenigstens außer Gebrauch gekommen.

§. 155.

Auch die gemeinsamen Angelegenheiten des Dorfes selbst, die Gemeinde-Steuern und Fronen und die Erhaltung des Friedens im Dorfe und in der Dorfmark gehörten zu den Angelegenheiten der Gemeinde.

Dahin gehörte insbesondere die Anlegung und Unterhaltung

53) Grimm, II, 14.

54) Grimm, I, 655, §. 7.

55) Döllinger, Samml. der Bair. Verordn. VIII, 1238—1239.

der Dorfwege, der Brücken und der öffentlichen Plätze im Dorfe, der Gemeindehäuser, der Gemeindehirtenhäuser, Gemeindeschmieden, der gemeinschaftlichen Flachs-, Hanf- und Obstdörrhäuser, der Pfarr- und Schulhäuser, der Gemeinde-Backhäuser, Mühlen, Ziegelhütten u. s. w., welche insgemein auf den Almenden oder Gemeindegründen erbaut zu werden pflegten[56]), ferner die Aufsicht über die Fußpfade im Feld[57]), sodann die Dorfbrunnen („Item „den Dorfbrunne sol man machen als von altar harkomen ist")[58]), die Dorfzäune und Dorfetter (§. 15, 142, 149.) u. drgl. m. Eine weitere Gemeindeangelegenheit war, wie wir gesehen haben, die Baupolizei und die Dorfpolizei überhaupt. Zur Schonung der Gemeindewaldungen sollte nämlich für unnöthige Gebäude kein Holz abgegeben und daher ohne Genehmigung der Gemeinde kein neues Haus, keine neue Scheune und kein anderes neues Gebäude erbaut werden. („Das dann fürer kein hus dar vf witer „soll gebuwen werden, — dem ist ein schür ze machen nachgelassen")[59]). Eben so wenig ein neues Zimmer, ein Sölden-, Nahrungs- oder Austraghaus, ein Nebenbau, Gadem, Taglöhner- oder Almenthaus[60]). Auch sollten bereits erbaute Häuser ohne Erlaubnis nicht wieder abgebrochen werden. („Darzu soll „auch keiner zu Zell kein huß abbrechen ohne laube"[61]). „Daz „nyemant kain Haws noch Zimmer daselben in dem Dorf „nicht abprech"[62]). Aus demselben Grunde sollten die Wohn- und Oekonomiegebäude in baulichem Stande erhalten und zu dem Ende die Gebäude von Zeit zu Zeit besichtiget werden. (§. 92, 102, 103.). Mit der Baupolizei hing auch die Feuerpolizei und die Besichtigung der Feuerstätten, die sogenannte Feuerbeschau zusammen. („jeder mann sall einen schornstein habenn

---

56) Vgl. §. 119—122 oben. Brauner, Böhmische Bauernzustände, p. 193 —195 u. 215 bis 224. Dorfordnung von Ingersheim §. 11 bei Mone, Zeitschr. I, 12.

57) Weisthum von Dackenheim, im Anhang Nr. 1.

58) Grimm, I, 419.

59) Grimm, I, 135.

60) Bair. Forstordnung von 1616, art. 41, 42 u. 44. Bair. Landr. von 1616. tit. 25, art. 9. Erbacher Landr. p. 100.

61) Grimm, III, 574.

62) Urk. von 1388 in Mon. B. XI, 540.

„jnn seinem haus, vnnd were deʒ nitt hatt, der hatt der gemein „versprochenn ein pfund heller. Item es ist auch ein ordtnung „hie, wann einer sein feuer nitt verwaret, daʒ es schadenn thutt, „der ist der gemein verfallen fünf güldenn“ [63]). „Wann man „aber die Feuerstatten besieht“[64]). Desgleichen die Löschanstalten und die Feuerordnung überhaupt („so für vßgat, das es in dem „kirspel brynnet, vnd wer es weiß, vnd nit darzu gat vnd hilffet „löschen, herfert man das, der bessert der burschafft II ß. den. „Er sol ouch ein geschirre mit im tragen darmit er löschet“ [65]). „Es soll ein jeder Heimburger sampt einem gerichtsmann järlich „umbgehen von haus zu haus die liderne Aimer und Laitern be„sichtigen, ob die recht gehalten und vorhanden“) [66]). Auch die Aufsicht über das Brod, Fleisch und den Wein gehörte zu den Gemeindeangelegenheiten[67]). Ebenso die Aufsicht über die Metzger und über die zu schlachtenden Schweine, Rinder, Schafe und Geißen, sodann über die Wirthe, Bäcker und anderen Handwerker und Gewerbsleute[68]), also die gesammte Gewerbs- und Ortspolizei.

Zu der letzteren gehörte unter Anderem auch die Aufsicht und die Leitung der Vergnügungen, z. B. bei den Kirchweihfesten, bei denen es oft nur zu lebhaft zuging. In den Ortschaften des Hochstiftes Fulda waren zu dem Ende feierliche Kirchweihtänze, der sogenannte Kirchweihplan eingeführt. Vor Aufführung des Planes machte nämlich der Schultheiß, den Dorfspieß in der Hand, in Begleitung der beiden Platzknechte und von Musik, beim landesherrlichen Amte die Anzeige, bat um die Erlaubniß den Tanz anfangen zu dürfen und brachte ihm eine Probe des Getränkes. Der Beamte antwortete in einer kleinen Rede, warnte gegen Zwiste und Thätlichkeiten. Und dann zogen Schultheiß

63) Grimm, I, 800.

64) Urk. von 1557 bei Lori, p. 348 §. 4. Vgl. noch Hess. Grebenordn. tit 10.

65) Grimm, I, 417.

66) Großweiherer Dorfordnung bei Mone, Anz. V, 307. Vgl. noch Feuerordnung der Dorfleute von Glarus von 1470 bei Blumer, I, 381.

67) Erbacher Landr. p. 76.

68) Grimm, I, 416, 417, 507, II, 22, III, 377. Vgl. noch §. 59 u. 131.

und Platzknechte wieder ab. Am Tage der Kirmes selbst wurde der Plan in folgender feierlichen Weise aufgeführt. Der Schultheiß eröffnete den Zug. Ihm folgten in erster Reihe die beiden Platzknechte und nach ihnen die übrigen planfähigen Pursche mit ihren Mädchen paarweise. An der Dorf-Linde oder Tanne angekommen, tanzten sie um diese herum. Nach den drei ersten Tänzen oder, wie man zu sagen pflegte, nach den ersten Reihen, ermahnte nun auch der Schultheiß zur Ordnung und Ruhe, und gebot unter freiem Himmel den Frieden, worauf sodann das eigentliche Fest seinen Anfang nahm. Für die Ordnung beim Tanze hatten die Platzknechte, die sogenannten Kirchweihpursche zu sorgen, deren Amt jährlich unter den planfähigen Purschen der Reihe nach wechselte. Für seine Bemühung pflegte der Schultheiß ein gewisses Maas Wein und von jedem Platzknechte einen Kuchen zu erhalten [69]). Auch in den Gemeinden des Landes Schwiz pflegte für solche Vergnügungen eine Tanztili, d. h. Tanzdiele auf öffentliche Kosten unterhalten zu werden [70]). Eben so hatten die Dörfer in der Pfalz ihren eigenen Tanz Plan, z. B. Dackenheim [71]). Anderwärts, z. B. nach dem Wendhagenschen Bauerrechte, war es an den jährlich zu haltenden Bauertagen Sitte, „ein alter Brauch, daß ein jeder sich mag lustig erzeigen und mit seiner Ehefrau einen Ehren tantz thun" [72]).

Zu der unter der Gemeinde stehenden Ortspolizei gehörte ferner die Straßenpolizei, z. B. die Anordnung der Ausleitung des Mistpfuhles auf die Straße. („Von außlaitung des „Pfuls. Es soll keiner nit yber, sonder vnder d' erdten seinen „pful mit verborgenem Kandel, doch ohne schaden der gemein vf „die gaß wenden, bei straff eines halb Pfund hellers") [73]). Sodann die Aufsicht über das Spiel („wer spiel heltt oder thutt, der soll gehaltenn vnd gestraft werden vff leibs straff") [74]). Die Wasser-

69) Thomas, I, 213—216.

70) Landbuch von Schwiz, p. 294.

71) Anhang Nr. 1.

72) Spangenberg, p. 204.

73) Ungedr. Weisthum von Beintersheim in der Pfalz. Vgl. über Eichsfeld Hartmann, p. 353.

74) Grimm, I, 801. Vgl. Dorfordnung von Ensdorf in Mon. B. 24, p. 237.

polizei („Welcher wasser holet vber der gemein brunnen mit „einem Küebel, oder darüber weschte, das hierdurch das wasser „vnsauber wurde, hatt verbrochen 5 hr. Der gemein gehörig")[75]), also auch die Aufsicht über die Waschplätze u. drgl. m. („es soll „auch keiner frauen oder magd kein graß vff dem pfuel zu weschen „zugelassen werden") [76]). Insbesondere auch die Aufsicht über Maaß und Gewicht, und in jenen Dorfgemeinden, welche schon Wochen- oder Jahrmärkte hatten, die damit und mit dem Eigenthum am Grund und Boden zusammenhängende Marktpolizei. („alle gewicht vnd massen hat die gemeinde zu besehen"[77]). „Daz „die gemein gerechtigkeit hatt darüber zu eichen"[78]). „De buimester „sall licken alle maten, scheppel, verdel, becker und ellen, vort alle „gewichte, und sall die brennen met dem gewontlicken tecken[79]). Ebenso nach dem Dürkheimer grünen Buch: „anno 1509 haben „die Achter jn beisein des Fauths von Graue Emichs wegen vff „dem Rhathauß bei den offenen würthen alle wein, maßen vnd „khanten besichtigt, allen Crämern jhre Ell, wie die jnn der mau- „wer der kelter verzeichnet, das gewicht probirt, das verbessert. „Item der mäß mit firntzell, vnd darunder ein Abschied gemacht."

In den grundherrlichen Dorfschaften hatte jedoch öfters die Grundherrschaft entweder gemeinschaftlich mit der Gemeinde zu handeln („alles was man mit heiten und halven scheppele, becker, „mathe und punden, tho verkopen uthmetten und wegen mhote, „habt ein Abdisse mit derselven buer tho ordineren saten und tho „straeffen")[80]); oder sie hatte eine mit der Gemeinde konkurrirende Gerichtsbarkeit. („vf dem forsttag erkennet man auch v. gn. herrn „maß vnd gewicht, so fern v. gn. h. die darstellt, sonst hat die „gemeindt die maaß vnd gewicht")[81]). In den meisten grundherrlichen Dorfschaften ist aber die Aufsicht über Maaß und Ge-

---

75) Ungedr. Weisthum von Obersulzen von 1509.
76) Grimm, I, 801
77) Grimm, I, 622.
78) Grimm, I, 801.
79) Grimm, III, 28.
80) Ordnung von Hecdike bei Sommer, p. 17. Vgl. noch Vesten Recht zu Hagen §. 13 bei Steinen, I, 1275.
81) Grimm, I, 623.

wicht nebst der Marktpolizei ganz an die Grundherrschaft übergegangen [82]).

§. 156.

Uebrigens gehörte zu den Gemeindeangelegenheiten außer der eigentlichen Dorfpolizei auch noch die Anlegung von Gemeinde-Steuern und die Vertheilung und Erhebung der öffentlichen, sodann die Anordnung von Gemeinde-Diensten und die Vertheilung der öffentlichen, insbesondere auch die Auswahl und Stellung der bewaffneten Mannschaft für das Heer, die Aufsicht und der Oberbefehl über die bewaffnete Mannschaft und die Bewahrung der Waffenvorräthe der Gemeinde. Denn auch das Steuer- und Dienstwesen mit Einschluß des Heerwesens war, wie wir gesehen haben [83]) und später noch weiter sehen werden, ursprünglich Sache der Gemeinde und stand in jeder Gemeinde unter den Gemeindevorstehern, an dem einen Orte unter den Heimburgern, Bauer- und Bürgermeistern, an dem anderen Orte aber unter den Dorfmeistern, Honnen, Centenern u. s. w.

Daher findet man in so vielen Dorfweisthümern und Lagerbüchern Bestimmungen über die Leistung der Gemeinde-Dienste und Fronen eben sowohl wie der öffentlichen Dienste. In dem ungedruckten Weisthum von Beintersheim heißt es: „Fron. Alle „Inwohner vnd gantze gemeindt zue Benterßheim seindt allein der „Churfl. Pfaltz ins Dirmsteiner Ambt mit aller fron, volg, schatz-„ung vnd andern Dienstbarkeiten zugethan. — Von der Gemein fron. „Wann die gemein frönen vnd einer zue spath kommen „würdt, der soll die vnnachleßig ein batz zue straff geben, so einer „ein halben tag gar auß pleiben würdt, der soll die straff „doppel geben.“ Weisthum von Heßheim: Fron vnd Dinstbar-„keit belangent. „Die jnwohner vnd gantze gemeindt zue Heß-„heim seindt allein der Churfl. Pfaltz mit fron, volg, schatzung, „Commissen vnnd andern beschwerungen ins Dörmsteiner Ambt „zugethan, vnnd muß ein ieder büttel vermög weißthumbs geloben „vnd schweren, des Armen als den Reichen jn den fron diensten

82) Grimm, II, 261. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 469—471, III, 65. ff.

83) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 463 ff, 475 ff, 485, 486, 496 ff, 498 ff, IV. 392 ff. Vgl. noch oben S. 83 u. 145.

„zue halten." Weisthum von Bermersheim: „Alle jnwohner seindt „Churfl. Pfaltz mit aller begebentlicher fron, huet, wacht, Reysen „vnd andern servituten würcklich verbunden, der schultheiß aber „allerdings fron frey, der büttel aber mit der Herrn fron ge= „freyet" [84]). Aehnliche Bestimmungen finden sich in den unge= druckten Weisthümern von Weisenheim am Sand, Dackenheim, Flomersheim und Großkarlbach in der Pfalz, zu Cappel in der Ortenau [85]) u. a. m.

Insbesondere findet man auch Bestimmungen über die von jeder Gemeinde zu stellenden Reiswagen. Weisthum von Heßheim: „Vff begehren Churfl. Pfaltz muß die gemein ein „halben Reyßwagen mit zweyen pferdten vnnd darzue ein knecht „geben." Weisthum von Dackenheim: „Die gemeindt zue Dacken= „heim ist schuldig ein halben wagen vnnd ein pferdt neben einem „nachgenger zue den von Rotenbach vnnd Sültzen, welche örtter „zwey guter wagen pferdt vnd ein fuhrmann vf ihren costen zue „ordtnen schuldig." Weisthum von Großkarlbach: „Reyß= „wagen. Darzue hat die gemein vf eruordern vnsers gnedigsten „Churfürsten vnd Herrn bißweylen ein pferdt vnd theils mit andern „benachbarten am Reyßwagen geben, nachdem es bißweylen die not= „turfft eruordert vnd geordtnet worden." Weisthum von Weisen= heim am Sand: „Vom Reyßwagen muß die gemeindt weils= „mahls vf ernanten Churfl. Pfaltz einen Reißwagen daran vier pferdt „vnnd die fuhrknecht geben. Also seindt auch die Jnhaber der Werß= „weyler güeter vermög weißthumbs schuldig einen Reyßwagen mit „seinem zuegehör zuestellen. Gleichfalls die possessores der Encken= „bacher erbsgüeter einen Reyßwagen mit pferdten." Aehnliche Bestimmungen in den Weisthümern von Beintersheim, Merstatt, Heppenheim auf der Wiese, Obersülzen, Ottersheim und Jmmes. heim in der Pfalz [86]).

Ferner Bestimmungen über die Steuern und Schatzungen. Weißthum von Zelle, Harxheim und Nivern: „An ob= „gemelten Ortten der dreyer Dörffer seindt darin alle jnwohner „allein der Churfl. Pfaltz die erbhuldigung alle fron, volg, muster= „ung, schatzung, Commiß auch ander dergleichen Dienstbarkeit

84) Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 521 ff.

85) Grimm, I, 418.

86) Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 518—520.

„schuldig.“ Weisthum von Heppenheim auf der Wiese: „Alle inwohner zue Heppenheim seindt der Churfl. Pfaltz mit aller „fron, volge, schatzung, gebott vnd verbotten auch allen andern „leibs seruituten zugethan vnd ins Dürmsteiner Ambt gehörig.“ Aehnliche Bestimmungen in den Weisthümern von Ottersheim und Immesheim, Merstatt, Bermersheim, Obersülzen und Röttenbach in der Pfalz. Und außer den gewöhnlichen Beten, Steuern und Schatzungen auch noch Bestimmungen über außerordentliche Steuern, z. B. über die Erhebung eines Umgeltes vom Wein in den Gemeinden von Beintersheim, Großkarlbach, Merstatt, Obersülzen, Röttenbach, Weisenheim am Sand, u. a. m. in der Pfalz, nach den Weisthümern dieser Dorfschaften.

§. 157.

Endlich gehörte zu den Gemeindeangelegenheiten auch noch die Bewahrung des Dorffriedens und die damit verbundene Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeglieder selbst.

Wie in den großen Marken, so gehörte nämlich auch in den Dorfmarken die Erhaltung des Friedens in der Mark mit zu den Angelegenheiten der Gemeinde. („Item ob zwen mit einander zu „krieg khämen, und einer dem andern nicht frieb wolt geben, so „mugent in die nachgepaurn wol biten, daß er frid geb. „Wolt er aber nicht frid geben, so mugen die nachgepaurn „wol reden mit einem amtmann (d. h. Boten), daß er im fried „piet [87]). Den Dorffrieden, das Leuten in gemeiner Marksache „und abgehauene Holtz berührend“ [88]). „Item ein ieder die bann„zeun vnd Dorffrieden halten solle bey straff 5. hr.“) [89]). Im Norden, z. B. in Gothland, nannte man den Dorffrieden einen Kirchspielsfrieden, eigentlich einen „Mannhelg“ d. h. eine Mannheiligkeit oder einen Mannfrieden [90]); indem das Wort

87) Grimm, III, 648 §. 13.

88) Urk. von 1580 bei Cramer, Wetzlar. N. III, 150.

89) Ungedr. Weisthum von Obersülzen von 1509. Vgl. noch Meine Gesch. der Markenverfassung, p. 309.

90) Schildener, Guta Lagh, p. 10, 11 u. 142. Vgl. noch Wilda, Strafr. p. 225.

helg außer heilig auch noch frid bedeutet hat [91]). Für die Erhaltung dieses Friedens und für die damit verbundene Haftung erhielten die Kirchspielleute, wie in Deutschland die Dorfgemeinden, einen Theil der wegen eines Dorffriedbruchs verfallenen Buße [92]). Ohne Gerichtsbarkeit konnte nun aber dieser Dorfmarkfriede nicht aufrecht erhalten werden, wiewohl derselbe nöthigenfalls auch mit bewaffneter Hand gehandhabt werden mußte. (§. 139). Daher hatte ursprünglich auch jede Dorfgemeinde ihre eigene Gerichtsbarkeit oder wenigstens das Recht, solche Gerichte zu bestellen. Und diese Dorfgerichte waren, wie wir sehen werden, wahre Dorfmarkgerichte, wie in den großen Marken die Märkergerichte.

§. 158.

Jede Dorfgemeinde hatte demnach in aller und jeder Beziehung das Recht, die Angelegenheiten der Gemeinde selbst zu ordnen und zu handhaben. Denn es gehörte zu dem Dorfregimente nicht nur alles dasjenige, was wir zur Dorf-, Feld- und Forstpolizei oder zur Verwaltung zu rechnen pflegen, sondern auch noch die gesammte Gesetzgebung, das Recht der Besteuerung, das Heerwesen und die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten der Gemeinde ohne Ausnahme. Auch galt dieses nicht bloß von den freien Gemeinden, sondern auch von den gemischten und ursprünglich auch von den grundherrlichen [93]). In den grundherrlichen Gemeinden mußte zwar, bei allen Verfügungen über die Substanz der Sache und so oft das echte Eigenthum oder sonstige Rechte der Grundherrn in Frage waren, die Grundherrschaft beigezogen werden, z. B. wenn Almenden veräußert, darauf gebaut oder sonst zu Gunsten von Fremden darüber verfügt werden sollte [94]). Auch war dasselbe in den gemischten Gemeinden hinsichtlich der hörigen Gemeindsleute der Fall. (§. 32.) Allein eine eigentliche Gemeinde Curatel hat

91) Jhne, v. helg, p. 848.

92) Guta Lag, VIII, §. 11, vgl. II, §. 5 und IV, §. 3.

93) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 208 ff, IV, 462. ff.

94) Grimm, I, 156 §. 19, 178, 524, 672 u. 674. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 30. ff., u. 209. und oben §. 30—32, 93, 123, 125, 145.

doch auch nicht in den grundherrlichen Gemeinden und noch weit weniger in den gemischten bestanden. Eben so wenig lag aber eine solche Bevormundung der Gemeinden in den Rechten der öffentlichen Gewalt. Sämmtliche Gemeinden, die grundherrlichen und gemischten eben sowohl wie die freien, haben zwar, wie wir sehen werden, unter der öffentlichen Gewalt oder unter einer Vogtei gestanden, allein nur so weit als dieses zur Ausübung der Rechte der öffentlichen Gewalt nothwendig war. In die inneren Angelegenheiten der Dorfmarkgemeinde durfte sich auch die öffentliche Gewalt nicht mischen. Denn jede Gemeinde bildete ursprünglich eine Immunität und war daher in der Regel sogar frei von dem Zutritt der öffentlichen Beamten. (§. 140.) Die Gemeinden hatten demnach die freie Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und das Recht die zu dem Ende nothwendigen Anordnungen zu treffen. Sie regierten sich, im eigentlichen Sinne des Wortes, selbst. Das Dorfregiment war daher, wie heute noch in England, ein Selbstregiment (selfgovernment). Erst seit den unseeligen Zeiten des dreißigjährigen Krieges ging die Selbständigkeit der Gemeinden, mit dieser aber auch ihr Wohlstand zu Grab.

Dennoch haben sich in manchen Territorien auch in späteren Zeiten noch Spuren der alten Freiheit, hie und da sogar bis auf unsere Tage erhalten, z. B. in der Grafschaft Mark in Westphalen, wo die Angelegenheiten der Dorfgemeinden auf regelmäßigen Erbentagen oder Bauersprachen von den Beerbten berathen, und die gefaßten Beschlüsse von den von jeder Bauerschaft selbst gewählten Bauerrichtern ausgeführt worden sind[95].

§. 159.

Antheil an dem Dorfregimente hatten nicht bloß die Gemeinde-Beamten und Diener und die gesammte Gemeinde selbst, sondern auch die vollberechtigten Genossen einzeln ohne die Gesammtheit. Denn es waren die Gemeindsmänner nicht bloß berechtiget, sondern sogar verpflichtet, alle Zuwiderhandlungen gegen die Gemeindeordnung, alle Dorf-, Feld-, Forst- und sonstigen Mark-

95) Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein, I, 26. Vgl. Bauersprache von Herdike bei Sommer, p. 16 und Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 462—464.

frevel zu rügen[96]), die im Frevel getroffenen Menschen und Thiere zu pfänden[97]), überhaupt im Interesse der Gemeinde zu handeln und die Gemeinde auf jegliche Weise zu unterstützen, also auch durch Nacheile und andere Hülfe zur Handhabung des Dorffriedens beizutragen. („Item wan man sturmet, so sol ein jeglicher, der das hört, „louffen gon Cappel zu der kirchen, er sy wes herren er welle, mit „sinem gewere und da einem heimburgen gehorsam sin"[98]). Eine ganz besondere Verpflichtung zur Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde hatten jedoch die Gemeinde-Beamten und Diener. Ihnen war, wie wir sogleich sehen werden, die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen. Nur die wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere bei Verfügungen über das Eigenthum der Gemeinländereien oder über die Substanz der Sache überhaupt mußte die Gemeinde selbst beigezogen werden.

Über die rechtliche Natur des Verhältnisses der Gemeinde-Beamten und Diener zur Gemeinde selbst habe ich in den älteren Quellen keine bestimmte Auskunft, wahrscheinlich aus dem Grunde gefunden, weil es unseren Altvordern selbst nicht ganz klar war, — weil sie selbst nicht weiter darüber nachgedacht haben. Offenbar waren aber auch die Gemeindebeamten, wie in den großen Marken die Markbeamten[99]), nur Stellvertreter und Bevollmächtigte der Gemeinde. Denn alle Gewalt, die Verwaltung eben sowohl wie die Gerichtsbarkeit ruhte in den Händen der Gemeinde selbst. Daher handelten die Gemeindevorsteher nur namens der Gemeinde, wie die Markbeamten und die herrschaftlichen Beamten namens der Markgemeinden und der Herrschaft („als „ein zender van wegen vnd befelh der gemeynen[1]). ein heim„berger hebt die buissen von wegen der grunthern vnd gemein„den. — Das soll man fordern an dem schulthis von wegen „der heren vnd dem heimburger von der gemeynde we„gen[2]). Denselbigen soll ein heimburger rauhe foder geben von

96) Sächs. Landr. III, 86 §. 1. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 90, vgl. später §. 193.

97) Ruprecht von Freising, I, 130 und oben §. 108.

98) Grimm, I, 418.

99) Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 273 u. 274.

1) Grimm, II, 335.

2) Grimm, II, 498.

„wegen der gemeinden[3]). Ob dieselbige heimbergen jemandts „fiengen von der gemeindt wegen"[4]). Sie waren der Gemeinde rechnungspflichtig. („Darnach sollen die heimberger der „Gemeine berechnen und soll das die gemeine bezahlen[5]). „Da nun die vierer ires Einnembens und Ausgebens in Beysein „einer ganzen Dorff-Gemain jerlichen Rechnung thain")[6]). Die Processe wurden namens der Gemeinde von den Gemeindevorstehern geführt[7]), die Gemeindevorsteher daher vor Gericht geladen, um daselbst die Gemeinde zu vertreten[8]). Und auch die Haingerichte und die anderen Dorfmarkgerichte wurden im Namen der Gemeinde von dem Ortsvorstande gehegt. („Erstlich ist je „vnd allerwegen durch den Hainberger des Dorffes ein solch Ge„richt, in der Nachparn Namen, gehegt")[9]).

Auch stimmt hiemit das alte kanonische Recht überein, nach welchem auch die Vorsteher der Kirchen und Stifter bloße Verwalter des Kirchen- und Stiftungsvermögens gewesen sind. (quod cum episcopus et quilibet praelatus ecclesiasticarum rerum sit procurator et non dominus)[10]). Endlich ist auch nicht einzusehen, warum die Gemeindebeamten eine von den übrigen Beamten verschiedene Stellung gehabt haben sollten, welche aber ohne alle Frage bloße Stellvertreter und Bevollmächtigte, die Markbeamten die Stellvertreter der Markgemeinde und die herrschaftlichen Beamten die Stellvertreter ihrer Herrschaft gewesen sind[11]). Jedenfalls kann ich die Ansicht von Albrecht[12]) nicht theilen, welcher die Gemeindevorsteher in ihrer äußeren Erscheinung nicht für bloße Stellvertreter, vielmehr für identisch mit der moralischen Person, also für die moralische Person selbst hält, und

3) Grimm, III, 820.
4) Medderssheimer Weisth. bei Koenigsthal, I, 2, p. 63.
5) Meddersh. Weisthum l. c. p. 63.
6) Urk. von 1557 §. 4 bei Lori p. 348. Vgl. noch Bensen, Not. p. 378.
7) Urk. von 1585 bei Lori p. 415.
8) Urk. von 1602 bei Lori, p. 443.
9) Haingerichtsordnung im Erbacher Landr. p. 122.
10) c. 2 X, de donationibus, III, 24. Vgl. Weiske, gr. U. III, 95.
11) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 88 ff.
12) Gewere p. 255—257.

den Satz aufstellt, daß die Eigensgewere, also das Eigenthum an den Gemeindegütern in den Händen der Vorsteher liege. Dieser Ansicht widerspricht außer dem vorhin Bemerkten auch noch der Umstand, daß die alten Dorfmarkgemeinden noch keine von den einzelnen Genossen so verschiedene moralische Personen, vielmehr Genossenschaften im germanischen Sinne des Wortes gewesen sind, wonach die Gesammtheit der Genossen die Universitas gebildet hat, die Gemeindegüter also noch keine den einzelnen Genossen fremde Korporationsgüter gewesen sind, (§. 34 u. 41), von einer Identität der Gemeindevorsteher mit der Gemeinde als einer Korporation, und von einem Innehaber der Gemeindegüter als Korporationsgüter durch die Vorsteher demnach noch keine Rede sein konnte. Da jedoch das wahre Rechtsverhältniß in der Übergangszeit von dem alten Recht zu dem neuen nicht ganz klar und bestimmt war, so hat es diese Unbestimmtheit den Gemeindevorstehern in manchen Städten möglich gemacht, sich nach und nach größere Rechte anzumaßen, welche sie ursprünglich nicht hatten.

2. Gemeindevorsteher.

§. 160.

Die Benennung der Dorfvorsteher war in den verschiedenen Territorien und Gemeinden sehr verschieden.

Als Bevollmächtigte der Gemeinde und als deren Geschäftsführer nannte man sie zuweilen die Anwalten oder Ewalten z. B. zu Dübendorf im Kanton Zürich[13]), oder procuratores z. B. in Genf[14]), Vollmachte z. B. hie und da im Dithmarschen[15]), oder auch ganz allgemein die Führer, z. B. zu Moosinning, Greilsperg u. a. m. in Baiern. („alle zwei Jahre sollen „die Fürer abgesetzt, und an derselben statt andere nämlich ein „Bauer und ein Sölbner verordnet werden"[16]); woraus zu glei-

13) Offn. § 14, 21 u. 25 bei Schauberg, I, 100.

14) Libertates von 1387 §. 23.

15) Neocorus, II, 541.

16) Ehehaftrecht von Greilsperg §. 4 bei Seyfried, I, 232. Vgl. noch §. 1 u. 2 und Grimm III, 662.

cher Zeit folgt, daß die Führer nicht immer auch Vierer waren)[17]). Dasselbe sind auch die Füerer gewesen, z.B. zu Hausen an der Grenze von Schwaben[18]) und die Dorf Fyrer zu Flaach in der Schweiz[19]). Aus demselben Grunde nannte man sie Amtleute, Ammänner, Dorfs Ammanne und Gerichtsammanne z. B. in der Schweiz, in den Allgäuer Alpen und hie und da auch in Baiern[20]), oder officiati in parochiis, officiales in parochiis, oder auch bloß officiati und Amtmänner z. B. in den Kirchspielen in und um Köln[21]). Sodann Pfleger z. B. zu Fischbach in der Pfalz[22]), oder Hagenpfleger zu Hausen in Baiern[23]), und Gemeindepräsidenten z. B. in den freien Gemeinden im Kanton Zug[24]).

Insgemein führten aber die Dorfvorsteher als Vorsteher der Gemeinde den Namen Meister, nämlich Bauermeister, z. B. hie und da in Hessen, in den Stiftern Würzburg und Fulda u. a. m.[25]), Burmeister, Burmeistere oder Burmester nach Sächsischem Recht, in Oldenburg u.s.w.[26]), oder magistri vicinorum z. B. in den Kirchspielen in und um Köln[27]), welche öfters aber auch in Köln bloß Meister oder magistri, oder auch, wie wir gesehen, Amtleute oder officiati, genannt

---

17) Vgl. Schmeller, I, 558 u. 631.
18) Urk. von 1564 bei Lori, p. 364.
19) Grimm, I, 94.
20) Grimm, I, 217. III, 659. Landb. von Glarus I, §. 4, 10 u. 270. Rettenberg. Landesordn. p. 7 u. 29.
21) Clasen, Schreinspraxis, p. 53 u. 61—63. Schiedspruch von 1258 in Securis p. 78 u. 79. Urk. von 1218 bei Ennen, Quellen, II, 74. et officialibus S. Martini. — Urk. von 1226, eod. II, 110. officiales, qui vulgo amtmanni uocantur — S. Petri.
22) Grimm, I, 775.
23) Urk. von 1564 bei Lori, p. 364.
24) Renaud, Rechtsg. v. Zug p. 29.
25) Sternberg, I, 122 u. 130. Sammlung der Wirzburg. VrO. I, 417, 418, 663, II, 439 u. 672. Kopp, Hess. GrO. I, 321. Thomas, I, 201.
26) Sächs. Lb. I, 1, §. 4, 68 §. 2, II, 13 §. 1 u. 2, 55, III, 86. Halem, II, 196 u. 197.
27) dipl. von 1200 bei Fahne, Gesch. der Köln. Geschlechter. I, 192.

worden sind[27a]); sodann Kirchspielsmeister (magistri parochiarum ebenfalls in den Kirchspielen in Köln[27b]); ferner Dorfmeister z. B. in der Pfalz, hin und wieder in Schwaben, in Franken, Sachsen und in Tirol[28]), oder magistri villae[29]). Sodann Hagemeister in den sieben freien Hagen in der Grafschaft Ravensberg[30]), oder Heimolsmeister z. B. zu Greußen, und Heymolmeister zu Frankenhausen[31]). Oder auch Burgermeister z. B. in der Wetterau, im Rheingau, an der Mosel, in der Pfalz, in Hessen, in der Abtei Seligen=

27a) Lambert, deutsche Städte=Verfassung, II, 214 unterscheidet die officiati von den magistri, indem die magistri von den officiati gewählt worden seien. Allein Amtmann (officiatus) ist wie Meister (magister) eine ganz allgemeine Benennung, welche bei jeder Art von Vorstandschaft, also auch von einem Gemeindevorstand gebraucht wird. Und die von Lambert angeführten Stellen beweisen nicht das Gegentheil. In den Kirchspielen in Köln hatten nämlich die abgehenden Gemeindevorsteher ihre Nachfolger zu wählen. In manchen Urkunden werden nun die abgehenden Vorsteher Amtleute (officiati), die neu zu wählenden Vorsteher aber Meister (magistri) (Ennen, Quellen zur Gesch. von Köln, I, 235, 244, 261, 272, 289) in anderen Urkunden aber auch beide, die abgehenden und die neu gewählten Vorsteher Amtleute oder officiati genannt (Quellen, I, 243 „Dat eyn ekelig virdeint amtman keyse zwene amtman". Es ist hier wie p. 235 von dem Gemeindevorsteher von St. Brigitten die Rede cod. I, 247—248. Nos officiati deserviti parochiae — super electione novorum officiatorum. — Und diese novi officiati werden in derselben Urkunde später magistri genannt vgl. noch cod. I, 276 u 282) zum Beweise, daß auch die neu gewählten Gemeindevorsteher Amtleute oder officiati genannt worden sind.

27b) Urk. von 1174 bei Ennen, Quellen, I, 570.

28) Urk. von 1539 bei Würdtwein, monast. Pal. V, 100. Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1828 p. 332. Dorfordnung von Ingersheim §. 9 bei Mone, Zeitschr. V, 12. Samml. der Wirzburg. VrO. I, 417 u. 637. dipl. von 1483 bei Schoettgen et Kreysig, II, 653. Grimm, III, 738 u. 894.

29) Juramentum von 1085 bei Pertz, IV, 59. dipl. von 1486 bei Schoettgen et Kreysig, II, 655.

30) Urk. von 1541, 1582 u. 1608 in Wigandt, Arch. V, 386 ff., VI, 282 f.

31) Statut von 1556 art. 27 und von 1558 art. 81 bei Walch, I, 250 u. VII, 96.

stadt, in den Stiftern Fulda, Speier und Würzburg, im Westerwald, in Westphalen u. a. m.[32]), in den Kirchspielen in Köln magistri civium parochiae[32a]), in Soest magistri burgensium oder Burrichter[33]), in Welschbillig an der Mosel burgimagistri[34]) und zu Gogle in der Mark Brandenburg, wo man die Verwaltung des Dorfes einen Magistrat genannt hat (villicationem villae videlicet civium magistratum) nannte man sie magistri civium villae[35]).

Als Vorsteher einer Honnschaft heißen sie an der Saar und an der Mosel, zumal aber am Niederrhein Honnen[36]) oder auch Kyrchhonnen d. h. Kirchspielshonnen[37]), sodann Hunnen[38]), hunones[39]). Hun[40]) und Hund[41]). Erst seitdem ihre wahre Bedeutung untergegangen und nicht mehr verstanden worden ist, ließ man in dem berühmten Hungerichte, welches im Bliescasteller Amte noch im 16. Jahrhundert gehalten worden ist, den Hun bellen, als wenn er ein Hund wäre. („solcher hun, wenn man „den Uebelthäter hinrichten will, mueß dreymall wie ein Hundt

32) Grimm, I, 451, 488, 507, 509, 617, 619, III, 374, 811 ff. Weisthum von Altenhaßelau art. 50 in Cranien, I, 55. Hofrecht von Westhoven bei Steinen, I, 1575 ff. Sammlung der Speirisch. VrO. IV, 54. Bodmann, I, 263 u. 491. Thomas, I, 201.

32a) Urk. von 1177 bei Ennen, Quellen, I, 576.

33) Urk. von 1283 bei Seibertz, II, 1 p. 496 electus in magistrum burgensium qui burrychtere vulgariter appellatur.

34) Weisth. aus 13. Jahrh. bei Lacomblet, I, 384.

35) dipl. von 1226 bei Gercken, Stiftshist. p. 430.

36) Urk. von 1437 u. 1438 bei Guden, II, 1282 u. 1284. Urk. von 1369 §. 7 bei Lacomblet, Arch. I, 282. Jülicher Polizei Ordn. p. 70. Sammlung der Churcölln. Verordn. II, 397 u. 399.

37) Landrecht von Jülich von 1537, VII, 1 bei Lacomblet, Arch. I, 118.

38) Zülpicher Weisthum bei Lacomblet, Arch. I, 249. Cöln. Schützenordnung von 1772 in Samml. der Churcölln. VrO. II, 392, 393, 397 u. 399. Neocorus, II, 45.

39) dipl. von 1065 bei Würdtwein, monast. Palat. IV, 208. dipl. von 1272 bei Lacomblet, Urkb. II, 371. dipl. von 1311 bei Guden, II, 1004.

40) Grimm, I, 796.

41) Grimm, II, 28, 30 u. 32.

„auß der Usweiler Heckchen bellen, wann mann den Armen zum „Galgen führt")[42].

Als Vorsteher einer Heimschaft nannte man sie Heimberger, Heimburger, Haimburgen, Heimborgen, Hainberger, Heimrath oder auch, wie wir gesehen haben, Heimolsmeister. Heimberger z. B. am Rhein und an der Mosel, in der Ortenau, in der Wetterau und in Franken[43]). Heimburger z. B. am Ober- und am Niederrhein, insbesondere auch im Elsaß und in der Pfalz, sodann an der Mosel, in der Abtei Seligenstadt, in Hessen, Franken u. s. w.[44]). Heimburgones z. B. in der Abtei Seligenstadt[45]). Haimburgen oder Heimborgen z. B. in Sachsen[46]), insbesondere auch in den Dörfern um Erfurt Heymburgen oder Heymbürgen[47]), dann in der Wetterau[48]). Hainberger des Dorfes z. B. im Odenwald[49]). Und Heimrath zumal in den Niederlanden[50]). Die älteste Wortform ist wohl heimburgo, welches nach den alten Glossen einen Tribunus oder Vorsteher bedeutet[51]).

Als Vorsteher der Dorfgemeinde heißen sie zuweilen Dorfgemeiner z. B. zu Meresdorf[52]), Ortsvorstand, Orts-

---

42) Weisth. bei Mone, Anz. V, 42. Grimm, I, 796 f.

43) Grimm, I, 417, 518, 594, 595, II, 468. III, 412 u. 554.

44) Grimm, I, 504, 505, 616, 651, 728, 749. II, 139, 495, III, 559, 820, 823, 824 u. 830. Urk. von 1539 bei Würdtwein, mon. Pal. V, 100. Kopp, I, 321 u. 322. Grandidier, hist. de l'egl. de Strasb. II, 46 Not. f. Mone, Anz. V, 306 u. 307 und Mone, Zeitschr. I, 113. der jedoch irrthümlicher Weise die Heimburger für Rentmeister oder Gemeindsrechner hält.

45) Weisthum von 1329 bei Steiner, Seligst. p. 386. Weisth. von 1339 bei Kindlinger, Hör. p. 423.

46) Die den Visitatoren ertheilte Instruktion von 1527 bei Richter in Zeitschrift für D. R. IV, 46 u 54.

47) Michelsen, Mainzer Hof zu Erfurt, p. 27 u. 43.

48) Grimm, III, 433.

49) Erbacher Landr. p. 122.

50) Haltaus, p. 866.

51) Graff, III, 177.

52) Dorfsordn. von 1550 bei Haltaus, p. 242.

53) Thomas, I, 201.

herr oder Dorfherr z. B. im Stifte Fulda[53]) oder auch Hauptmann z. B. in Baiern, insbesondere zu Pfronten in den Bairischen Alpen und zu Sonthofen u. a. m. in den Allgäuer Alpen[54]), oder Obmann z. B. in Bayern[55]) und als Vorsteher eines Kirchspieles Schlüter oder Schließer (claviger) (§. 147).

Als Vorsteher der Dorfgerichte wurden sie sehr häufig Richter oder Unterrichter genannt, z. B. zu Garmisch, Mittenwald u. a. m.[56]), oder Dorfrichter und judex villae[57]), sodann Bauerrichter (Bawrrichter, Burrichter, Buren Richter, Buirrichter, u. s. w.), zumal in Westphalen[58]), ferner Vogt und advocatus villae[59]), oder Dorfsvogt[60]) und schon in sehr frühen Zeiten Graf (comes loci[61]) grafio loci[62]), in späteren Zeiten aber Greffe, Grebe, Dorfgreffe, Dorffgreve und Dorfgrebe, z. B. im Stifte Naumburg, insbesondere aber in Hessen[63]). Öfters heißen die Gemeindevorsteher auch major, das französische maire, z. B. in der Schweiz[64]), Meier oder villicus z. B. am Rhein und an der Saar[65]), Dorfmeier z. B.

54) Rettenberg. Landesordn. p. 7. Bair. Landr. von 1616, p. 714.

55) Steuerer Ordn. von 1507 bei Krenner, XVI, 245. Bair. Landr. von 1616, p. 670 u. 714.

56) Schwäb. Landr. W. c. 311. Ruprecht von Freising, I, 142. Grimm, III, 660, 661 u. 662.

57) Ruprecht von Freising, I, 142. dipl. von 1303 bei Würdtwein, mon. Pal. III, 279.

58) Hofsprache von Herbike und Vestenrecht von Schwelm bei Sommer, p. 16 u. 20. Grimm, III, 27 u. 28.

59) dipl. von 1303 bei Würdtwein, mon. Pal. III, 279.

60) Grimm, I, 247.

61) L. Burgund. tit. 49, c. 1.

62) L. Sal. tit. 52, c. 2.

63) Urk. von 1452 bei Bernhard, antiquit. Naumburg. p. 78 u. 79. Hess. Greben Ordnung von 1739. Sternberg, I, 6, 10 u. 122.

64) Ekkehardi, casus S. Galli, c. 3 bei Pertz, II, 103. — majores locorum.

65) dipl. von 1182 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 113. Grimm, II, 9, 10 u. 18.

in der Schweiz[66]), Heimeier des Dorfs z. B. an der Saar[67]), oder auch Schultheiß und Dorfschultheiß z. B. in Hessen[68]) und in der Wetterau[69]), dieses jedoch meistentheils nur in grundherrlichen Dorfschaften oder in den gemischten.

Nach ihrer Anzahl nannte man sie sehr häufig die Vierer, die Orts Vierer, Vierer des Dorflecken, oder Dorfs Vierer z. B. in Baiern, Schwaben, insbesondere auch in der Grafschaft Oettingen, in Fulda, in der Schweiz, in Oesterreich u. a. m.[70]), sodann die Fünfer z. B. in Schwaben (§. 5), die Sechser z. B. in der Schweiz und in Schwaben[71]), die Achter z. B. in Dürkheim[72]), die Zehener (decani) z. B. im Elsaß und an der Mosel[73]), oder die Tegeber z. B. in Westphalen[74]), die Zwölfer z. B. im Stifte Fulda und in Sachsen[75]) und die Sechzehner z. B. in einigen Freidörfern in Schwaben[76]).

Mit dem Zahlenverhältnisse hängt auch der zumal an der Mosel, in der Eifel, in der Abtei Prüm und am ganzen Nieder-

66) Grimm, I, 77 §. 24, 29, 30, 40 u. 44, p. 114 u. 134. Offn. von Steinmaur, §. 44 u. 45 bei Schauberg, I, 94.

67) Grimm, II, 28.

68) Sternberg, I, 10 u. 122.

69) Grimm, III, 493.

70) Bair. Landr. von 1616, p. 690, 714 u. 770. Urkunden bei Lori, p. 328, 347 u. 443 u. p. 328 heißt es sogar: „Zuesambt vier „Vierern". Thomas, I, 202 u. 203. Siebenkees, Beitr. III, 129. Grimm, I, 130, 132, 177, 179, 211, 213, 215, 216, 217. III, 692. Offn. von Rheinau §. 29 bei Schauberg, I, 152. Schreiben des Grafen von Oettingen an die Vierer der Gemeinde Golburghausen von 1483 bei Reynitzsch, über Truhten, p. 25. Schmeller, I, 631, welcher jedoch nicht ganz richtig die Vierer von den eigentlichen Gemeindevorstehern unterscheidet und sie für bloße Gemeindebevollmächtigte hält.

71) Offn. von Nider- und Mättmenhasle §. 21 bei Schauberg, I, 2. Siebenkees, Beitr. III, 129.

72) Meine Gesch. der Markenverf. p. 286 u. 297 ff.

73) Weisthum zu Dreyß bei Ludolff, III, 264. Grimm, I. 700.

74) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 114

75) Thomas, I, 202. Grimm, III, 895 u. 896.

76) Siebenkees, III, 129.

rhein, also im alten Frankenland sehr verbreite Titel Zenner zusammen[77]) oder Zender[77a]), Centener[78]), Zendner[79]), Zentener[80]), centurio[81]), und centenarius[82]), desgleichen Centgrafe z. B. in der Wetterau[83]), oder Centgreve[84]) und verderbt Cingrefe, Zinggrave oder gar Zinßgrave[85]). Unter Centenarius und Centgraf pflegt man zwar insgemein einen dem Gaugrafen untergeordneten öffentlichen Beamten oder einen Landrichter zu verstehen. Öfters kommt indessen jene Benennung auch in der Bedeutung eines Gemeindevorstehers vor, und scheint sodann so viel als einen Zehener (zehaning)[86]), oder decanus bedeutet zu haben[87]). Und da auch die Dörfer zuweilen Gaue genannt worden sind und heute noch in Baiern manche Dörfer so heißen, so konnte auch der Ortsvorsteher selbst Gaugraf oder Gograf genannt werden, wie dieses z. B. in Hessen der Fall war[88]). Über mehreren Centenern oder Zendern stand zu-

---

77) Grimm, II, 569.

77a) Grimm, II, 28, 31, 323, 325, 326, 331, 334, 335. III, 838.

78) Grimm, II, 266 u. 358. Weisthum aus 13. Jahrh. bei Lacomblet, Arch. I, 340.

79) Grimm, II, 358 u. 359.

80) Weisthum bei Lacomblet, I, 255 u. 256.

81) Weisthum bei Lacomblet p. 379. dipl. von 1274 bei Guden, II, 959. dipl. von 1259, 1275 u. 1297 bei Günther, II, 294 f., 403 u. 515 f. Urk. von 1230 bei Guden, I, 508 centurio de Grinda et omnes villani ibidem.

82) Weisthum bei Lacomblet p. 364.

83) Grimm, III, 473 u. 476.

84) Grimm, III, 450 Not.

85) Grimm, III, 482—485.

86) Graff, V, 630.

87) Dafür spricht insbesondere auch der Umstand, daß zuweilen Zehener und Zender abwechselnd und daher als gleichbedeutend gebraucht wird. Vgl. die Weisthümer von Dreis von 1453 und 1588 bei Ludolf, observat. forens. III, 264 und bei Grimm, II, 334. Meine Einleitung, p. 139—140. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 115.

88) Kopp, I, 321. Grupen, discept. forens. p. 1077 ff. Vgl. Meine Einleitung, p. 55—56 und vorhin Note 63.

weilen wieder ein Oberzenner[89]) oder ein Oberster Zender[90]).

Eine ganz allgemeine Benennung der Gemeindevorsteher war endlich auch noch der Name Geschworne z. B. in der Schweiz[91]), Eidgeschworne z. B. in Hessen[92]), in Baiern der Baur, der das Ainen hat[93]), sodann Räthe z. B. in den Gemeinden des Kantons Glarus[94]) und zumal in Friesland der Name Altermann, Alderman, Olderman, aldirmon[95]) und einmal sogar Buraldirmon, d. h. Bauer Altermann[96]). In Niedersachsen und Thüringen kommen zwar ebenfalls Altermänner, Altirmanne, Oldermenne und Oldenlüde vor. Allein sie waren in späteren Zeiten wenigstens nichts anderes als Kirchenvorsteher oder sogenannte Kirchenälteste[97]). Möglich wäre es jedoch, daß sie in früheren Zeiten ebenfalls Gemeindevorsteher gewesen und erst seit dem Untergange der genossenschaftlichen Elemente in den Gemeinden zu bloßen Kirchenvorstehern herabgesunken sind. Der Titel Gemeindepräsident zu Baar, Aegeri und Menzingen im Kanton Zug datirt offenbar erst aus neueren Zeiten[98]).

§. 161.

Alle diese Benennungen waren übrigens ganz gleichbedeutend und wurden daher abwechselnd in einer und derselben Gemeinde gebraucht. Zu Dübendorf in der Schweiz werden sie abwechselnd Anwalten, Ewalten, Geschworne, Fuerer und Fierer,

89) Grimm, II, 570. Vgl. oben §. 39.
90) Grimm, III, 838.
91) Offn. von Steinmaur, §. 52 und Offn. von Dübendorf §. 5 bei Schauberg, I, 95 u. 110.
92) GrebenOrdn. p. 4 u. 5. Kopp, I. 322.
93) Grimm, III, 640 §. 1. Vgl §. 49
94) Landbuch von Glarus, I, 114. Blumer, I, 381.
95) Richthofen, p. 598 u. 599. Hamelmann, Oldenburg. Chron. p. 456.
96) Richthofen p. 541 §. 43 u. 598.
97) Haltaus, p. 19—20.
98) Renaud, Rechtsg. v. Zug, p. 12 u. 29.

d. h. Führer und Vierer genannt[99]) In Baiern Führer, Fierer, Fuerer, Vierer, Dorfsvierer, Hauptleute und Obleute („Obleute oder Führer"[1]), „Vierer oder Obleut"[2]), „die Vierer, Haubt„vnnd Oblewt oder jr verweser"[3]), „Vierer, Haubt- vnd Obleut")[4]), und hie und da auch Halgenpfleger („die Halgenpfleger zu „Hausen sollen sein wie Füerer in ainem andern Dorff")[5]). In Hessen abwechselnd Greben, Vorsteher, Heimburger, Dorfsschultzen, Richter und Eidgeschworne[6]). Zu Töß und Flaach im Kanton Zürich bald Dorfmeier bald Dorfvierer oder Dorffyrer[7]). Zu Petershausen im Kanton Thurgau Amman oder Dorfsvogt[8]). In den Kirchspielen in und um Köln officiati, Amtleute und magistri vicinorum parochiae[9]). Zu Altenhaßlau in der Wetterau abwechselnd Heimberger, und Burgermeister[10]). Zu Gladbach bei Coblenz abwechselnd Heimburger und Burgemeister[11]). In der Pfalz Heimburger, Dorfmeister und Burgemeister[12]). Im Hochstifte Würzburg Bauermeister, Bürgermeister und Dorfsmeister[13]). In der Abtei Seligenstadt Heimburger, heimburgo, villicus und Burgermeister (eligere villicum seu heimburgonem[14]). Zu Polch am Niederrhein und zu Oberwen-

99) Offn. §. 14, 21, 25, 48 bei Schauberg, I, 100, 102, 103, 105, 108 u. 110 §. 5.
1) Krenner, XVI, 245.
2) Bair. Landr. von 1616, p. 690.
3) Bair. Landpot. von 1512, Blatt 3.
4) Bair. Landr. von 1616, p. 714. Vgl. noch Lori, p. 328 u. 347—349 u. Schmeller, I, 631.
5) Lori, p. 364.
6) Grebenordn. p 4, 5 u. 6. Kopp, I, 322.
7) Grimm, I, 92, 94, 130, 132 u. 134.
8) Grimm, I, 247.
9) Clasen, Schreinspr. p. 48, 53 u. 61—63.
10) Cranien, I, 30, 44 §. 4 u. 55 §. 50.
11) Grimm, I, 616—618.
12) Urk. von 1539 bei Würdtwein, mon. Pal. V, 100.
13) Samml. der Wirzb. VrO. I, 417, 418, 637, 663, II, 439 u. 672.
14) Urk. von 1339 bei Kindlinger, Hör. p. 423. Weisthum bei Steiner, Seligst. p. 386 und Grimm, I, 504, 507 u. 509.

dig an der Mosel centurio und Heimburger[15]). Im Erzstifte Trier abwechselnd centurio, Centener, centenarius und burgimagister[16]). Ferner centurio eben so viel als hunno oder Hunne[17]). Hune oder Hund abwechselnd mit Zender, Heimberger und Heimeier z. B. an der Saar[18]). Centurio gleichbedeutend mit centenarius („centenarii qui et centuriones)[19]) und Centgräf und Gogräf dasselbe was Heimburger, Bauermeister und Burgemeister z. B. in Hessen und in der Wetterau[20]). Endlich Dorfgemeiner eben so viel als Burgermeister. („Erstlich sollen „zween Dorffsgemeiner erwehlet werden, die man Burgermeister nennt")[21]).

§. 162.

Eben so verschieden wie die Benennung der Gemeindevorsteher war auch ihre Anzahl.

In sämmtlichen Dorfgemeinden, auch in den allerkleinsten findet man wenigstens einen Heimburger, z. B. im Elsaß, an der Mosel und in Franken[22]), einen Zender[23]) oder einen Zentener oder Centener, z. B. an der Mosel[24]), einen Dorfmeister z. B. in Tirol[25]), einen Hagemeister z. B. in den Hagen in der Grafschaft Ravensberg[26]), einen Dorfmeier, Bauermeister, Bürgermeister u. s. w. Man findet aber auch zwei Heimberger oder zwei Burgermeister z. B. im Stifte Fulda[27]), zwei Meister

---

15) Urk. von 1275 bei Günther II, 403. Grimm, II, 495, vgl. III, 823.
16) Weisthum aus 13. Jahrh. bei Lacomblet, I, 340, 364, 379 u. 384.
17) Altes Glossar bei Suhm,, p. 199. centurio, hunno.
18) Grimm, II, 28 u. 30—32.
19) Walafridus Strabo, c. 31.
20) Kopp, I, 321.
21) Dorfsordn. v. 1550 bei Haltaus, p. 242.
22) Grimm I, 651. 749, II, 495, III, 554 u. 823.
23) Grimm, II, 323, 325 u. 326.
24) Grimm, II, 266. Lacomblet, Arch. I, 229 u. 255.
25) Grimm, III, 738.
26) Wigand, Arch. V, 386 ff., VI, 282.
27) Thomas, I, 201 u. 202.

Amtleute oder Bauermeister (magistri, officiati oder magistri vicinorum) in den Kirchspielen in und um Köln[27a]), zwei Bauermeister oder zwei Dorfmeister z. B. zu Freinsheim, Heßheim u. a. m. in der Pfalz nach den ungedruckten Weisthümern, zwei Dorfmeier z. B. in der Schweiz[28]), zwei Schlüter z. B. im Dithmarschen[29]) u. s. w. In größeren Dorfgemeinden findet man zuweilen auch drei Dorfmeier z. B. in der Schweiz[30]), drei Heimburgen z. B. an der Mosel[31]), zwei bis drei Bauermeister oder Dorfmeister z. B. in Franken[32]), und noch häufiger vier Bauermeister oder vier Burgermeister, die sogenannten Vierer z. B. im Stifte Fulda[33]), vier Burgermeister in Weisenheim am Sand nach einem ungedruckten Weisthum, vier Dorfmeier z. B. in der Schweiz[34]), vier Anwalten oder Ewalten oder vier Geschworne z. B. in Dübendorf in der Schweiz[35]), vier Schlüter z. B. im Dithmarschen[36]). Dahin gehören auch die in Baiern und in der Schweiz sehr verbreiteten Vierer oder Dorfvierer, welche man auch die „vier Verordneten[37]) oder „die vier Gesetzten Mann" genannt hat[38]). Neun Heimburger z. B. im Elsaß[39]), zwölf Bauermeister, die sogenannten Zwölfer z. B. im Stifte Fulda[40]). Sodann die Sechser und Sechzehner in der Schweiz und in Schwaben, fünf, acht oder zehn

---

27a) Ennen, Quellen, I, 235, 243, 244, 248, 276, 289. Fahne, I, 192 Not.

28) Grimm, I, 123 Bluntschli, I, 415. Offn. von Nider- u. Mättmenhasle §. 21. Offn. von Wetzikon §. 7. Offn. von Dietlikon §. 10 bei Schauberg, I, 2, 52 Not. 7 u. 112.

29) Neocorus, II, 540.

30) Hofrodel von Greifenberg §. 7 bei Schauberg, I, 52.

31) Weisthum zu Retterath bei Günther, IV, 598.

32) Bensen, Rotenb. p. 378.

33) Thomas, I, 201, 202 u. 203.

34) Grimm, I, 130, 132 u. 134.

35) Offn. §§. 5, 14 u. 21 bei Schauberg, I, 100.

36) Neocorus, II, 540.

37) Grimm, I, 217.

38) Grimm, I, 213.

39) Grimm, I, 728. „Der heimburger sollent nün sin".

40) Thomas, I, 202.

Bauer- oder Bürgermeister, die sogenannten Fünfer, Achter, Zehener, Zender, Centener, Centenarien, Centgreven u. s. w., von denen bereits die Rede gewesen ist.

§. 163.

Die Gemeindevorsteher waren genossenschaftliche Beamte und jede Dorfgemeinde hatte ursprünglich ihren eigenen genossenschaftlichen Vorsteher.

Von den freien keiner Grundherrschaft, sondern nur einer Vogtei unterworfenen Gemeinden versteht sich dieses von selbst. Denn die Ortsvorsteher waren niemals öffentliche Beamte. Sie mußten daher, da sie als freie Genossenschaften keinen öffentlichen Beamten und natürlicher Weise auch keinen grundherrlichen haben konnten, einen von ihnen selbst gewählten genossenschaftlichen Vorsteher haben. So hatten z. B. die freien Gemeinden an der Mosel einen selbstgewählten Heimburger oder centurio oder Zentener [41]). Die freien Gemeinden in Oldenburg einen der Reihe nach gewählten Bauermeister (Burmester) [42]). Die freien Gemeinden in der Schweiz zwei oder vier Dorfmeier oder Dorfvierer [43]), oder vier Anwalten oder Ewalten oder Geschworne [44]). Die freien Gemeinden in Franken einen oder mehrere Heimberger [45]). Im Dithmarschen jedes freie Kirchspiel zwei oder vier Schlüter [46]). In Tirol jedes freie Dorf einen Dorfmeister [47]). Am Niederrhein jede freie Gemeinde einen Honnen oder Hunnen [48]).

In gleicher Weise mußten auch die gemischten Gemeinden ihren eigenen genossenschaftlichen Vorsteher haben. Da nämlich

41) Grimm, II, 495, III, 823. Mebbersheimer Weisthum bei Koenigsthal, I, 2. p. 62. Lacomblet, Arch. I, 214, 215 u. 229.

42) Halem, II, 196.

43) Grimm, I, 130 u. 134. Offn. von Nider- und Mättmenhasle §. 21 und Offn. von Dietlikon §. 10 bei Schauberg, I, 2 u. 112.

44) Ordn. von Dübendorf §. 14, 21 u. 25 bei Schauberg, I, 100 ff. u. 110 §. 5.

45) Grimm, III, 554 u. 559.

46) Neocorus, II, 540.

47) Grimm, III, 738.

48) Lacomblet, I, 210 ff., 217 u. 229 ff.

in den gemischten Gemeinden entweder mehrere Grundherrn, oder neben den hörigen Bauern auch noch freie Leute ansäßig waren, die Gemeinden also aus Freien und Hörigen oder aus den Hörigen verschiedener Grundherrschaften bestanden haben, so konnte der allen diesen freien und hörigen Gemeindsleuten gemeinsame Gemeindevorsteher nur ein von der Gemeinde selbst erwählter, also ein genossenschaftlicher Beamte sein. In der That finden wir auch in allen gemischten Gemeinden genossenschaftliche Gemeindevorsteher, z. B. in Baiern von der Gemeinde selbst gewählte Vierer, Füerer oder Halgenpfleger[49]), in der Ortenau, im Elsaß und auf dem Hundsrück einen oder mehrere Heimburger[50]), in Franken einen Dorfmeister[51]), in der Schweiz einen oder mehrere Dorfmeier[52]), in den gemischten Gemeinden an der Mosel einen Zender[53]) u. s. w.

Aber auch viele grundherrliche Dorfgemeinden hatten ihren eigenen genossenschaftlichen Beamten. Viele grundherrliche Gemeinden hatten z. B. in der Pfalz einen oder mehrere Bürgermeister oder Dorfmeister[54]), an der Saar einen Meier[55]), an der Mosel, am Mittelrhein u. a. m einen oder mehrere Heimburger[56]), in Baiern einen Baur der das Ainen und Dorfrecht hat[57]) oder mehrere Fürer des Dorfs[58]), in Sachsen einen Burmeister[59]), u. s. w.

Daher findet man so häufig in einer und derselben Gemeinde neben dem herrschaftlichen Beamten auch noch einen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher z. B. im Bisthum Würzburg einen

49) Lori, p. 328. 347 u. 364.
50) Grimm, I, 417 u. 749, II, 139.
51) Grimm, III, 894.
52) Grimm, I, 77 §. 24.
53) Grimm, II, 323.
54) Grimm, I, 451. Ungedruckte Lagerbücher von Weisenheim am Sand, von Dackenheim u. a. m. vgl. oben §. 11.
55) Grimm, II, 9, 11 u. 18.
56) Grimm. III, 823, 824, u. 830.
57) Grimm, III, 640 §. 1, 18 u. 25. Aehnlich den Einungern oder den späteren Strafherren in Ulm. vgl. Jäger, Ulm, p. 278. ff.
58) Ehehaftrecht von Greilsperg bei Seifried, I, 232.
59) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790 u. 792.

Bauernmeister, Bürgermeister oder Dorfmeister noch im 18. Jahrhundert neben dem herrschaftlichen Schultheiß [60]), welchem jedoch die Bürger- und Bauernmeister untergeordnet waren [61]). Einen oder mehrere Heimburgen neben dem herrschaftlichen Schultheiß z. B. an der Mosel, Lahn und am Ober- und Mittel-Rhein, auf dem Hundsrück, in der Wetterau u. a. m. [62]). Einen Bauermeister neben einem Gerichtsschulzen zu Wollershausen im Hannöverschen [63]). Einen Dorfmeister neben einem herrschaftlichen Schultheiß z. B. in Sachsen [64]), oder einen magister villae neben einem scultetus [65]). Einen Dorfmeister neben einem Ganerbenschultheiß z. B. in Franken [66]). Einen Burgermeister neben einem Schultheiß z. B. im Westerwald, auf dem Hundsrück, im Rheingau, in Hessen, in der Pfalz u. a. m. [67]). Einen oder mehrere Bauer- oder Burgermeister neben einem Schultheiß z. B. im Stifte Fulda [68]). Mehrere Bürgermeister neben einem herrschaftlichen Schultheiß in Obereisensheim in Unterfranken [69]). Zwei Burgermeister neben einem herrschaftlichen Schultheiß zu Freinsheim, einen Burgermeister neben einem Schultheiß zu Großkarlbach, zwei Burgermeister oder zwei Dorfmeister neben einem Schultheiß zu Heßheim, vier Burgermeister neben einem Schultheiß zu Weisenheim am Sand. Ebenso so zu Bermersheim, Kallstadt, Herxheim, Bobenheim, Knörringen u. a. m. immer neben einem herrschaftlichen Schultheiß einen Dorfmeister, welcher jedoch in dem ungedruckten Gerichtsbuche von Knörringen Dorffmei-

---

60) Samml. der Würzb. VrO. I, 417, 418, 637, 663, II, 672.

61) Samml. der W. VrO. II, 439.

62) Grimm, I, 521, 524, 619, 620, II, 139, III. 816 u. 818. Weisth. bei Koenigsthal, I, 2. p. 62. Urk. von 1468 bei Günther, IV, 598. Dorfordnung von 1599 bei Mone, Anz. V, 307.

63) Struben, rechtl. Bed. V, Nr. 23.

64) Urk. von 1483 bei Schöttgen et Kreysig, II, 653.

65) Dipl. von 1486 bei Schöttgen et Kreysig, II, 655.

66) Grimm, III, 894. Geographisches Lexikon von Franken, V, 569.

67) Grimm, I, 451, 488, 616, 619, II, 187. Urk. von 1515 bei Bodmann, I, 491.

68) Thomas, I, 201 u. 202.

69) Dorfordnung von 1553 §. 7, §. 13, 32, 45 u. 46 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 188 ff.

ster genannt wird [70]). In Baiern neben dem Bauern, der das Ainen hat oder neben den Fürern des Dorfs ein Hofmarchrichter [71]). Einen Zender neben dem herrschaftlichen Amtmann oder Vogt z. B. an der Mosel [72]). Einen Zenner neben dem herrschaftlichen Meier z. B. an der Mosel [73]). Einen Centgräfen neben einem Schultheiß z. B. in der Wetterau [74]). Einen Hun, Hunne oder Hund neben einem Schultheiß z. B. an der Saar [75]). Einen centurio neben einem scultetus [76]). Die Amtleute, oder officiati in den Kirchspielen in und um Köln neben dem Schultheiß [77]), Die Vierer neben einem herrschaftlichen Schultheiß z. B. in der Schweiz, im Stifte Fulda u. a. m. [78]) oder neben einem herrschaftlichen Ammann z. B. in der Schweiz [79]). Die Achter neben einem herrschaftlichen Schultheiß in Dürkheim [80]). Die Zehener neben einem herrschaftlichen Schultheiß z. B. zu Dreis im Erzstifte Trier [81]). Die Zwölfer neben einem Schultheiß z. B. in Sachsen, Fulda u. a. m. [82]). Einen villicus neben einem scultetus [83]). Einen Meier neben einem Schultheiß [84]). Einen oder mehrere Dorfmeier neben einem herrschaftlichen Vogt oder Untervogt z. B. in der Schweiz [85]). Einen oder zwei Meier neben

70) Nach ungedruckten Weisthümern und Lagerbüchern der Pfalz. Und Waldordnung von 1560 in Meiner Gesch. der Markenverf. p. 485.
71) Grimm, III, 640, §. 1, 3 u. 18 Ehehaftr. von Greilsperg bei Seifried, I, 231. ff.
72) Grimm, II, 371. ff.
73) Grimm, II, 569.
74) Grimm, III, 473 u. 476.
75) Grimm, II, 28, 30 u. 32.
76) Dipl. von 1297 bei Günther, II, 515.
77) Clasen, Schreinspr. p. 61—63.
78) Oeffn. von Rheinau §. 29 bei Schauberg, I, 152. Thomas, I, 202 u. 203.
79) Grimm, I, 176.
80) Meine Gesch. der Markenverfassung p. 297. ff.
81) Weisthum bei Ludolff, III, 264.
82) Grimm, III, 895 u. 896. Thomas, I, 202. f.
83) Dipl. von 1182 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 113.
84) Grimm, II, 9, 10 u. 18.
85) Offn. von Rider= und Mättmenhasle §. 20 u. 21. Offn. von Wäningen §. 4, 6. 9 u. 12 bei Schauberg, I, 2 u. 7.

den gerichtlichen Beamten in den Freidörfern in Schwaben[86]).

In vielen grundherrlichen Gemeinden wurden jedoch die genossenschaftlichen Gemeindevorsteher von den herrschaftlichen Beamten verdrängt und ersetzt, oder beide Aemter, das Amt eines Bauermeisters und eines Dorfschulzen, mit einander vereinigt[87]), oder auch gleich ursprünglich der grundherrlichen Gemeinde ein herrschaftlicher Vorstand gesetzt. Daher findet man in früheren und in späteren Zeiten in sehr vielen Gemeinden keinen eigenen Gemeindevorsteher. Der herrschaftliche Beamte besorgte vielmehr außer den herrschaftlichen auch noch die Angelegenheiten der Gemeinde, z. B. in vielen Gemeinden in Schwaben, im Elsaß, in der Pfalz, in der Wetterau, in Thüringen, in der Schweiz u. s. w.[88]). Dahin gehören insbesondere auch die im 13. u. 14. Jahrhundert in Schlesien und in der Mark Brandenburg nach Deutschem Recht angelegten Dörfer. Denn neben dem Erbschultheiß kommt daselbst kein anderer genossenschaftlicher Dorfbeamter mehr vor[89]). Auch kann aus jenen Dorfanlagen mit voller Gewißheit geschlossen werden, daß damals auch in den grundherrlichen Dörfern in Deutschland, in der Regel wenigstens, kein anderer Dorfbeamter mehr neben dem herrschaftlichen Schultheiß bestanden hat. Denn bei jenen Dorfanlagen hatte man ja gerade das Bild der Deutschen Dörfer jener Zeit vor Augen.

§. 164.

Als genossenschaftliche Beamte wurden die Gemeindevorsteher von der Gemeinde und zwar ursprünglich gewiß allenthalben gewählt.

Bei freien keiner Grundherrschaft unterworfenen Gemeinden verstand sich dieses gewissermaßen von selbst. In den freien Gemeinden an der Mosel wurden die Heimburger, Centener und

---

86) Siebenkees, Beitr. III, 129.

87) Hartung, de scultetis, heimburgiis et scabinis paganicis, c. XI §. 10. Struben, rechtl. Bed. V, Nr. 23.

88) Grimm, I, 322, 510, 516, 652. III, 618, 624 u. 644. Stettler, Gemeinde- u. Burgerrechtsverhältniß, p. 34.

89) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- rc. Verf. p. 266. ff.

Centurionen von der Gemeinde gewählt. Sie hießen daher auch die gekorenen Heimburger. („myt eynem gekoren vnd geswvoren „heymburgher, den dey gemeynde kuyst"[90]). de centurione eligendo per communitatem dixerunt)[91]). Eben so wurde der Bürgermeister von Westhofen in Westphalen von der Gemeinde gewählt. („Ock hebben de Borger eene vrye Koor evnen Borgemeister uyt „den Erven te keysen")[92]). Desgleichen die Vierer zu Schwartzenbach in St. Gallen („man solle alle jar in jedem dorff gemeinlich „vier erbar mannen zu viereren erwellen vnd setzen")[93]). Auch die beiden Dorfmeier in Dietlikon und Rieden in der Schweiz wurden von der Gemeinde gewählt[94]). Eben so die vier Rathsherren in den freien Gemeinden des Kantons Glarus von jeder Tagwen oder Ortschaft[95]), die Bauermeister und Bauergeschwornen in Oldenburg von der Bauerschaft[96]), die Dorfmeister und Bauermeister in den freien Gemeinden des Stiftes Würzburg von der Gemeinde[97]), die Dorf Greben und Schultheiße in Hessen von der Gemeinde[98]) u. s. w. Zu Nieder- und Mättmenhasle, welche mit einander eine einzige Dorfgemeinde bildeten, hatte Niderhasle zwei Dorfmeier und zwei Fürsprechen, Mättmenhasle aber zwei Dorfmeier zu wählen und diese Sechsmann bildeten den Gemeindevorstand[99]). Zu Meddersheim in der Herrschaft Kyrburg sollte jedes Jahr ein Heimberger von der Gemeinde unter den Schöffen gewählt werden und der andere Heimberger von den Schöffen aus der Gemeinde. („Item die gemeindt hant „jahrs Macht einen Heimberger zu suchen under den Schöffen, „und die Schöfen einen under der Gemeind")[1]). Zu Rickenbach

---

90) Grimm, II, 495.
91) Grimm, III, 823.
92) Freiheit von Westhofen §. 5 bei Steinen, I, 1575.
93) Grimm, I, 216.
94) Offn. §. 10 bei Schauberg, I, 112.
95) Blumer, I, 381. Landbuch von Glarus, I, §. 10 u. 114.
96) Halem, II, 196.
97) VrO. von 1691 in Sammlung der Würzb. VrO. I, 417—418.
98) Sternberg, I, 6. u. 10.
99) Offn. §. 21 bei Schauberg, I, 2.
1) Weisthum bei Koenigsthal, I, 2. p. 62.

im Kanton St. Gallen wurden die Vierer gemeinschaftlich von der Gemeinde und dem Vogte gewählt. („ains herren vogt, vnd „ain gantz gemaindt vnder jnen vier mann vffsetzend, vnd die alle „jar erwellendt, — söllen die vierer, so von aim vogt vnd den „nachpuren erwelt vnd geordnet sind")[2]). Zu Hartheim in der alten Grafschaft Wertheim hatte der Schirmvogt einen Heimburgen zu setzen und den anderen die Gemeinde zu wählen. („auch „wann man heimburger setzen soll, der soll einer vnsers herrn „obgenannt sin, vnnd der ander, wen die gemeinde koset oder der „mehrer theil vnter jhne")[3]). In den Kirchspielen in und um Köln hatten die abgehenden Amtleute, wie wir gesehen, die neuen Bauermeister zu wählen. Nach den angeführten Urkunden beruhte jedoch dieses Wahlrecht auf neueren Beschlüssen der Amtleute jener Gemeinden[3a]). Früher hatte wohl auch in den Kirchspielen zu Köln die Gemeinde das Wahlrecht. Wenigstens war dieses im Niedrich der Fall[3b]).

Auch in gemischten Gemeinden konnte es nicht wohl anders sein. Zu Cappel in der Ortenau wurde der Heimberger von der Gemeinde gesetzt. („mann sol ouch ein heimbergen setzen alle jar „vff den nechsten sonnentag nach winachten. man mag ouch keinen lenger gezwingen heimburger zu sin wan ein jar")[4]). Eben so der Dorfschultheiß zu Neuenhain in der Wetterau. („so setzet die „gemeyn alle jare einen dorffschultheiß under ine")[5]). Eben so der Heimburger zu Jugenheim im Elsaß, wo jedoch der herrschaftliche Meier den Gewählten in sein Amt einzusetzen oder zu investiren hatte („ouch sont die burger desselben tages kiesen ein heim-

2) Grimm, II 211.

3) Grimm, III, 559.

3a) Es heißt in allen im §. 160 angeführten Urkunden, „Wir ambtlübe „gemeyne — haim dat gesat inde georbeneyrt." Oder: „wir virb- „einde amtman — hain virdragin eynre Küren also" —. Nos officiati deserviti parochiae — concordavimus super electione —. Nos officiati parochiae statuimus —. quod officiati sancti albani ordinaverunt et statuerunt — bei Ennen, Quellen, I, 235, 243, 244, 247, 261, 271 f., 276, 282 u. 289.

3b) Urk. bei Ennen, Quellen, I, 224.

4) Grimm, I, 417. vgl. p. 419.

5) Grimm, III, 493.

„burghen, und sol ime der meiger das ambaht lihen und sol der „heimburge dem meiger geben zwene sester_epfele")[6]). Auch zu Neumagen an der Mosel sollte der Zender von der Gemeinde und erst dann von den Gerichtsschöffen gewählt werden, wenn die Gemeinde sich nicht einigen konnte. („Item zu wissen, abe die ge„mein vndrechtig wurde ein zender zu kiesen vnd sich nit vberein „verdragen kunden nach aldem herkomen, alßdan so sullen die „sieben scheffen die vndrechtigkeit brechen vnd sei sullen dan einen „zender kiesen")[7]). Zu Budenheim an der Mosel, wo drei verschiedene Grundherrn ansäßig waren, sollte zwar ebenfalls die Gemeinde den Heimburgen wählen, jedoch nur mit Zustimmung der drei Grundherren. Wenn indessen eine Grundherrschaft keinen Bevollmächtigten (keinen Mumper) zur Wahl geschickt hatte, so sollte die Zustimmung der beiden anderen Grundherren hinreichen[8]).

Aber auch in vielen grundherrlichen Gemeinden hatte die Gemeinde selbst ihren genossenschaftlichen Gemeindevorsteher zu wählen, z. B. zu Kerlich bei Coblenz den Heimburger („wene der „hoebner alspoan keusset, der soll heimburg sein"[9]). Zu Embrach im Kanton Zürich die vier Dorfmeier. („Item sy hannd ouch das „rechtt vier dorffmeyer zü erkiesen, des dorffs vnnd gantzer gemeind „sachen zü verwallten, sie sollent dem bropst schweren")[10]). Zu Hege in der Probstei Embrach die beiden Dorfmeier[11]) und zu Greifenberg in der Schweiz die drei Dorfmeier[12]), zu Herdike in Westphalen den Bauerrichter („alle jair wirdt ein buirrichter „vonn der gemeyne Bawr erwelet")[13]). Zu Ebenhausen in Baiern die Vierer („Erstlichen haben sye die Recht, daß sye unter „ihnen Vierer wöhlen sollen")[14]). In den Dorfschaften in Fran-

6) Grimm, I, 749.
7) Grimm, II, 326.
8) Grimm, III, 824.
9) Grimm, III, 830.
10) Grimm, I, 114.
11) Grimm, I, 123.
12) Hofrodel §. 7 bei Schauberg, I, 52.
13) Bauersprache bei Sommer, p. 16.
14) Ehehaft der von Ebenhausen bei Schmeller, I, 631.

ken den Bauernmeister und Dorfmeister [15]), in Dürkheim die Achter [16]) u. s. w. In anderen grundherrlicheu Gemeinden z. B. zu Geispolzheim im Elsaß hatte der Schirmvogt gemeinschaftlich mit der Gemeinde den Heimburgen zu setzen, wenn sie aber nicht einig werden konnten, der grundherrliche Meier ihn zu ernennen [17]). Anderwärts z. B. zu Gladbach bei Coblenz sollte der eine Heimburger von der Grundherrschaft ernannt, der andere aber, der auch Burgemeister genannt wurde, von der Gemeinde gewählt werden [18]). Wieder in anderen grundherrlichen Gemeinden hatte zwar die Gemeinde den Gemeindevorsteher zu erwählen, der von der Gemeinde Gewählte mußte jedoch von dem Grundherrn oder dem herrschaftlichen Beamten in das Amt eingesetzt werden, z. B. zu Marlei im Elsaß. („so soll das Dorflute zusammen gòn und „sollent kiesen einen heimburger — Die soll ein schultheiß setzen", d. h. in das Amt einsetzen oder investiren) [19]). Eben so wurde zu Ingmarsheim im Elsaß der heimburgius von der Gemeinde gewählt (electio villanorum) und von dem herrschaftlichen Meier in sein Amt eingesetzt (eadem officia debet villicus abbatisse illis hominibus concedere) [20]). Anderwärts sollte der von der Gemeinde gewählte Gemeindevorsteher von Seiten der Grundherrschaft oder des herrschaftlichen Pflegers bestätiget werden, z. B. zu Garnisch, Mittenwald und in anderen in der Grafschaft Werdenfels gelegenen Dorfschaften. („wir süllen ain richter vnndter vns „selber erwelen, mit aineß pflegers willen — so sol in ain pfleger „dan bestättn ain jar") [21]). Wieder in anderen grundherrlichen Gemeinden sollte der Heimburge zwar nicht von der Gemeinde, wohl aber von den Gerichtsschöffen gewählt und sobann von der Grundherrschaft bestätiget werden, z. B. in der Abtei Seligenstadt.

---

15) Bensen, Rotb. p. 378.
16) Meine Gesch. der Markenverf. p. 300.
17) Grimm, I, 707 §. 26.
18) Grimm, I, 616 u. 617.
19) Grimm, I, 728.
20) Dipl. von 1178 bei Würdtwein, nova subsid. X, 70. Vgl. noch Grimm, I, 749.
21) Grimm, III, 659.

(scabini in ultimo judicio veris debent eligere villicum sive heimburgonem, quem D. Abbas debet confirmare.)[22]).

In sehr vielen grundherrlichen Gemeinden hatten jedoch die Grundherrn selbst das Recht den Gemeindevorstand zu ernennen, entweder gleich ursprünglich sich vorbehalten oder in späteren Zeiten erworben, z. B. die Vierer zu Wynau und zu Roggwil im Kanton Bern. („unser gotzhus hat ouch die fryheit vnd recht„sami ze setzen ein amman vnd die vierer. — Item wenn wir „die vierer setzen, so söllent si verheissen vnd geloben")[23]). Eben so die Heimburgen zu Retterath[24]) und zu Treis im Erzstifte Trier[25]) u. a. m.

Seit dem Verfall der Gemeindeverfassung, insgemein seit dem 16ten Jahrhundert, kam das Recht die Gemeindebeamte zu ernennen in den meisten Territorien in die Hände der Gerichtsherrn, entweder in die Hände der Grundherrn oder der Landesherrn, z. B. zu Rockenhausen, Imsweiler und Guntersweiler in der Pfalz u. a. m.[26]).

Ursprünglich konnten nur vollberechtigte Gemeindemitglieder, also nur in Grund und Boden in der Gemeind angesessene Leute, zu Gemeindevorstehern gewählt oder ernannt werden. Dies ist offenbar der Grund, warum in dem Kirchspiele zu St. Alban in Köln kein Handwerker Gemeindevorsteher (officiatus) werden konnte. (quod nulli piscatores, pistores, coloratores, calcifici, carnifices, neque fabri erunt nec esse debent in officio predicto officiati)[26 a]). Und von den Schöffen im Niedrich zu Köln wird dieses ausdrücklich gesagt. (scabinus seu senator debet esse heredatus infra parochiam de Niederig et residens in eadem)[26 b]). Seitdem sich jedoch die Beisassen gehoben, Grundbesitz erworben

22) Weisthum bei Steiner, p. 386. Urk. von 1339 §. 4 bei Kindlinger, Hör. p. 423. Grimm, I, 504. „ein heymburger den man yme kuset in deme meyegebinge".

23) Grimm, I, 179. vgl. p. 176.

24) Weisthum bei Günther, IV, 598.

25) Dipl. von 1341 bei Guden, II, 1083.

26) Anhang. Nr. 9, 10, 11. Preuſ. Lr. II, tit. 7, §. 47. Struben, rechtl. Bed. V, Nr. 23.

26a) Urk. bei Ennen, Quellen, I, 272.

26b) Urk. bei Ennen, Quellen, I, 224.

und eine höhere Stellung errungen hatten, seitdem sollten auch sie in den Gemeindevorstand erwählt werden dürfen, hie und da sogar in einer bestimmten Anzahl erwählt werden müssen. So sollten z. B. im Stifte Fulda zu den Vierern zwei Bauern und zwei Hüttner gewählt werden[27]), in Baiern aber, z. B. zu Ebenhausen, zu den Vierern zwei Bauern und zwei Söldner[28]) und zu Greilsperg zu den Fürern ein Bauer und ein Söldner[29]). Und zu Opsikon in der Schweiz sollten zum Schirme von Holz und von Feld zwei Bauern und ein Täglöhner (Tagnauer) gewählt werden[30]).

§. 165.

So lange die Gemeinden sich einer gewissen Selbständigkeit zu erfreuen gehabt haben, stand auch das Amt eines Gemeindevorstehers in Ansehen und wurde selbst von vornehmen Leuten gesucht. Mit der Selbständigkeit der Gemeinden sank jedoch auch das Ansehen ihrer Vorstände. Das Vorsteheramt, weit entfernt gesucht zu werden, ward vielmehr von nun an eine wahre Last, und zwar im eigentlichen Sinne des Wortes eine Gemeindelast, welche der Reihe nach von jedem Grundbesitzer getragen werden mußte. So das Amt eines Honnen in manchen Gemeinden des Herzogthums Berg („Das Honampt in jeder Hondschaft gehet „umb vom einem hove zu dem andern")[31]). Eben so das Amt eines Zenners in Niederweis in der Abtei Prüm, wiewohl daselbst das Wahlrecht noch durchschimmert. („Item erkennen die scheffen, „daß die zennerey vnder des junckeren leud vmb solt gehn vnd „die andern im dorf sollen den kiesen")[32]). Eben so bei dem Amte eines Bauerrichters zu Herdike in Westphalen. („alle jair „wirdt ein Buirrichter vonn der gemeyne Bawr erwelet, und dat „na gemeynem umbgange und Rige der jnwonner des Dorfes")[33]).

27) Thomas, I, 202.
28) Ehehaft von Ebenhausen bei Schmeller, I, 631.
29) Ehehaftrecht bei Seifried, I, 233.
30) Holzordn. von 1549 art. 1. bei Schauberg, I, 134.
31) Urk. von 1555 bei Lacomblet, Arch. I, 293.
32) Grimm, II, 569.
33) Bauersprache bei Sommer, I, 16.

Auch das Bauer= oder Bürgermeisteramt im Stifte Fulda wechselte alle zwei Jahre nach einer festgesetzten Reihe [34]), und das Bauerrichteramt in der Grafschaft Rietberg alle Jahre. („In jeder „Baurschaft 2 Baurrichter, welche alle jahr, da alle Unterthanen „solches officium ohnentgeldlich zu übernehmen verbunden, nach der Reihe abgewechselt werden") [35]). Und noch bis auf unsere Tage wechselte in Ostfriesland das Bauerrichteramt nach einer gewissen Ordnung jährlich unter den Heerdbesitzern [36]).

Hie und da ließ man sich sogar, wie von anderen Lasten, so insbesondere auch von diesem Amte förmlich befreien. In Mainz z. B. ließen sich die Weber schon im Jahre 1099 zur Belohnung für die bei dem Bau der St. Stephanskirche geleisteten Dienste von dem lästigen Amte eines Heimburgen befreien und sich die erlangte Freiheit auch später noch öfters bestätigen [37]). Und zu Angermund im Herzogthum Berg besoldete der Herzog einen für sein Schloß angestellten Werkmeister außer der Kost und Kleidung auch noch damit, daß er ihn von allen öffentlichen und Gemeindelasten, insbesondere auch von dem Schöffen= und Huntamte befreite. („Ind darzo ensal he, dwyle he leift, van dem hove geyn „huntampt noch scheffenampt hoeden noch verwairen noch darzo „vorbonden syn") [38]).

§. 166.

Als genossenschaftliche Beamte hatten die Gemeindevorsteher nur die Angelegenheiten der Gemeinde, nicht aber jene der Herrschaft zu besorgen. Daher findet man in den grundherrlichen und gemischten Gemeinden so häufig neben und über den genossenschaftlichen auch noch herrschaftliche Beamten in einer und derselben Gemeinde. (§. 163.) Indessen hatten doch diese Gemeindevorsteher nicht alle Gemeindeangelegenheiten, vielmehr nur die laufenden Geschäfte und die minder wichtigen Dorfangelegenheiten

---

34) Thomas, I, 201.

35) Protokollarischer Regierungsbericht aus dem 18ten Jahrhundert bei Wigand, Arch. V, 152. f.

36) Wiarda, Willküren der Brockmänner, p. 15.

37) Bodmann, II, 720.

38) Urk. von 1392 bei Lacomblet. Arch. I, 286. f.

zu besorgen. Dies gilt von den Dorfmeiern eben sowohl wie von den Heimburgern, Bauer- und Burgermeistern, Honnen, Zentnern, Vierern, Zwölfern u. s. w.

Die zwei Dorfmeier zu Dietlikon im Kanton Zürich sollten daher verheißen vnd versprechen, „des dorffs nutz zefördern „vnd jnen schaden zuo wenden, noch jrem besten vermögen, vnnd „was für die kompt, des sy bedunckti, das sy nit gewalt noch „macht haben möchten, das söllen sy bringen an ein gantz ge„meine"[39]). Die vier Dorfmeier zu Embrach hatten die Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten („Des dorffs vnnd „gantzer gemeind sachen zü verwallten") und die unter den Gemeindsleuten entstandenen Streitigkeiten gütlich zu vergleichen („vff stös die lüt güttlich oder rechtlich zu entscheiden")[40]). Sie hatten demnach die gesammte Verwaltung und von der Rechtspflege, wie heute noch in Baiern, die Vergleichsverhandlung. Die drei Dorfmeier zu Greifenberg hatten alle Gemeindeangelegenheiten zu besorgen („deſſ Dorffs Nuz vnd Ehr, sinen nuz zefürderen vnd „Schaden zewarnen vnd wenden"), insbesondere auch die Feldangelegenheiten. („Die dtorff Meyer sollend zu gebietten haben, „Steg, Weg, vnd die Ehefaden zemachen. — Die Eefaden vnd „die zünen wol zemachen. — Die Ehefaden beschawen")[41]). Die zwei Dorfmeier zu Hege sollten „der gemeind nutz fürdern vnd „schaden wennden, alle ehafften sachen in holtz vnd veld by des „bropstts büssen gebietten vnnd alle die so büßwirdig erfunden „werdent dem probst leiden", d. h. anzeigen, zur Anzeige bringen. Sie hatten demnach in aller und jeder Beziehung für den Nutzen der Gemeinde zu sorgen, insbesondere auch die Forst- und Feldfrevel zur Anzeige zu bringen, und daher eine Aufsicht über die Waldungen zu führen, diese „in guttem schutz vnd schirm zu hall„ten" und den berechtigten Bauern das nöthige Bau- und Brennholz anzuweisen[42]). Der Dorfmeier zu Neftenbach hatte die die Dorf- und Feldpolizei nebst der Gerichtsbarkeit in Wasser-, Weg- und Steg-, Zaun- und anderen Dorfmarkangelegen-

39) Offn. §. 10. bei Schauberg, I, 112.
40) Grimm, I, 114.
41) Hofrodel §. 7, 10 u. 21 bei Schauberg, I, 52.
42) Grimm, I, 123. Ueber das Wort leiden vgl. Stalder, II, 165.

heiten[43]). Auch die Dorfmeier zu Wäningen sollten die Dorf- und Feldpolizei besorgen, insbesondere also die Grenzen umgehen, die Zäune besichtigen, und die gefundenen Mängel und Frevel zur Anzeige und zur Strafe bringen. („Die Dorffmeyger söllend „vff dem Meyg abent die Schnöten vmbgan vnd da die fridheg „schoewenn by einer efalden. vnnd was efalden sy findent söllend „sy melden an dem Meygen gericht by iren eyden"[44]). Eben so die Dorfmeier oder die Geschwornen zu Ober- und Nider-Steinmaur. Auch sollten sie die Strafgelder einziehen und gemeinschaftlich mit der Gemeinde die Zeit der Frucht- und Heuerndte bestimmen. („Die geschwornenn Dorffmeyer söllent vmb die einigen „vnnd Eefaden gan vnnd die eigenlich beschouwenn, vnnd welliche „dann nit wärschafft vnnd gut gmacht wordenn ist, alls dann die „so die Eefaden besächen habent, sollent sy die vngehorsammen „an den Grichten leiden vnnd angebenn. — Allso wann man „die Einigen beschouwet, vnnd wellicher dann vngehorsam erfun- „denn wirt, söllendt die Dorfmeyer von jedem die buß obstath „jnziechenn, vnd wellicher sin buß nit geben ald bezalenn weltte, „sollent die geschwornen gwalt haben jmme ein pfandt zu nemmen. — „Item wann man schnydenn vnnd heüwen will, söllent die ge- „schwornen die frucht beschouwenn, vnnd dann ein Gmeindt „habenn, wann vnnd zu wellicher zyt man schnyden ald heuwenn „sölle oder welle, vnnd was dann das mer jst oder wirt, „darby soll es blybenn")[45]). In Altorf hatten die Dorfmeier insbesondere auch die Aufsicht über den Stier und über den Eber[46]). Die vier Dorfmeier oder Dorfvierer zu Töß hatten die Aufsicht über die Feld- und Waldmark, und den daselbst z. B. durch das Vieh verursachten Schaden zu schätzen („ist dann der schad so „groß, die Dorfmeyer den besächen vnd schetzen lassen"), sodann die erkannten Strafen beizutreiben, die Zeit des Holzhiebes festzusetzen und die Zeit der Erndte zu bestimmen. („Item der akeren „halb, so korn haber oder ander frucht tragent, sond die Dorfvierer

43) Grimm, I, 77 §. 24, 29, 30, 40 u. 44.
44) Offn. §. 6, vgl. noch §. 9 u 12. bei Schauberg, I, 8.
45) Offn. §. 44, 45 u. 52 bei Schauberg, I, 94.
46) Grimm, I, 12 §. 13.

„zu der zit der ernn besichtigen, vnd wie die noturft vordert das „schniden, bis vff komlichs zit, verbieten oder erloben")[47]).

Die Dorfmeier hatten nämlich, wie alle anderen Gemeindevorsteher, das Recht in Dorfmarkangelegenheiten zu gebieten, z. B. zu Nieder= und Mättmenhaile zu gebieten, daß die Wege und Stege gemacht, und die Bäche und der Wasserlauf in Ordnung gehalten werden. („Die Dorffmeyer hand ouch recht zegebietten steg vnd weg vnd wasserrinnsen zemachen")[48]). Und auf die Zuwiderhandlungen gegen ihre Gebote durften sie hie und da allein, anderwärts aber mit Zustimmung der Gemeinde, Geldbußen, sogenannte Einungen setzen. („Item die dorffmeyer „hand gewalt die einung ze setzen vnd ze entsetzen")[49]). Eben so die Dorfmeier zu Neftenbach u. a. m. („Es sollent ouch alle „efaden beslossen werden, wenn die dorffmeyer das gebietend—. „Ouch söllent alle hoffstetten vnd büntten der andern frid geben, „vnd das mögent sy ouch gebietten, vnd wie sy es gebiettend „da gehörtt die büff dem vogt")[50]).

Dieses Bannrecht der Dorfmeier war jedoch kein Königsbann. Denn die Dorfmeier waren keine belehnte Richter, d. h. keine öffentliche Richter, eben so wenig wie die Bauermeister[51]). Sie saßen daher auch in Straffachen nicht unter Königsbann zu Gericht[52]), vielmehr als genossenschaftliche Beamte im Namen und aus Auftrag der Gemeinde. (§. 159.) Ihr Bannrecht war demnach ein eigentlicher auf Dorfmark Angelegenheiten beschränkter Dorfbann, welcher sich hauptsächlich im Bannen der Waldungen, der Weiden, Wiesen und Felder zu äußern pflegte. (§. 92.)

Was von den Dorfmeiern bemerkt worden ist, gilt in derselben Weise auch von den Heimburgern und Heimbergern. Sie hatten, wie die übrigen Gemeindevorsteher, für die Aufrechthaltung des Dorffriedens zu sorgen und das dazu nothwendige Geleits= und Bannrecht, z. B. zu Gladbach bei Coblenz

47) Grimm, I, 130—131, 132 u. 134.
48) Offn. §. 25. vgl. noch §. 34 bei Schauberg, I, 3.
49) Offn. von Nider= und Mättmenhasle, l. c. §. 24. vgl. noch §. 22.
50) Grimm, I, 77, §. 30 u. 31.
51) Glosse zum Sächs. Landr. II, 13.
52) Sächs. Landr. I, 2, §. 4, II, 13 §. 1—3, III, 64 §. 11.

(„Diesse zwen heymburger haben zugleich oder ihrer einer hat „macht frey geleyde zu geben, auch alle gepott, grosß vnd „klein, hohe vnd nieder, gegen menniglich") [53]). Auch zu Obermendig an der Mosel hatte der Heimburger das Bannrecht und zwar, da es eine grundherrliche Gemeinde war, nicht bloß namens der Gemeinde, sondern auch noch namens der Grundherrschaft („Gebot vnnd verbot sollen geschehen von wegen der heren „von S. Florin vnnd der gemeynden durch eynen heimburger „von irentwegen, der solle thun alle gewonliche gebot vnnd „verbot") [54]). Die beiden Heimberger zu Mebbersheim in der Herrschaft Kyrburg hatten namens der Gemeinde zu handeln und waren der Gemeinde rechnungspflichtig. („ob dieselbige Heimbergen „jemandts fiengen von der gemeindt wegen — so sol ein Schultheiß ghen zu dem Heimberger des Dorffs und sollen bestellen, „daß —, darnach sollen das die Heimberger der Gemeine berechnen „und soll das die Gemeine bezahlen") [55]). Eben so der Heimburger von Obermendig an der Mosel [56]). So oft die Gemeinde als Gesammtheit auftrat und als solche zu handeln hatte, standen die Heimberger an ihrer Spitze („Wir heimberger und ganze ge„mein des Dorffes zu N., wir thun sämmtlichen kund und be„kennen [57]). Ein heimburge und die gemeine sollend alle jar ein „banwart welen" [58]). Wenn man daher etwas von der Gemeinde begehrte, mußte man sich zu dem Ende an die Heimburgen wenden, z. B. zu Heimbach im Westerwald. („alßdan mogen die „herren die heymburgen anruffen vnd sie vmb hülff pitten" [59]). Eben so zu Mörscheid und Obermendig [60]), zu Mebbersheim u. a. m. [61]). Die Heimburger hatten theils auf Verlangen des Grund- oder Vogteiherrn oder eines Andern, theils auch von

53) Grimm, I, 618.
54) Grimm, II, 497.
55) Weisth. bei Koenigsthal, I, 2, p. 63.
56) Grimm, III, 820 u. 821. Vgl. noch §. 159. oben.
57) Grimm, I, 594.
58) Grimm, I, 651. Vgl. noch III, 823 u. 824.
59) Grimm, I, 620.
60) Grimm, II, 139 u. 498.
61) Weisth. bei Koenigsthal, I, 2. p. 63.

Amtswegen die Gemeinde zu versammeln und die Gemeindeglocke leuten zu lassen[62]). Bei stattgehabten Verbrechen hatten sie den ersten Angriff und die ganze Gemeinde mußte ihnen dabei helfen und den Verbrechern nacheilen, z. B. zu Obermendig an der Mosel. („Wann das also geschehe vnd ein heimburger das gewahr wurd, „dann soll der am dritten tag die glock anziehen vnd seine gesellen „sollen auf die foir folgen vnd sollen denselbigen herin forbern, „daß der seinen frewel vertheðige vnd soll ein jeder nachbaur „folgen") [63]). Ebenso in der Pellenz oder Pfalz an der Mosel[64]). In grundherrlichen Gemeinden sollten die Heimburger bei allen Anordnungen über die Marknutzungen beigezogen werden und sodann gemeinschaftlich mit den herrschaftlichen Beamten die Angelegenheiten der Gemeinde besorgen. („wanne der hinderwalt ecker „hat — vnd wan man den diemen am schneiten ist, so sollen die drei „schultheissen vnd ein heimborger bei einander sein vnd das thun „nach altem herkomen") [65]). Die Heimburger hatten ferner die Gemeindegefälle, hie und da auch die öffentlichen Steuern einzunehmen[66]), sodann die Gemeindegefälle zu verrechnen und zum Nutzen der Gemeinde zu verwenden, z. B. zu Schwanheim in der Wetterau („und was der gemeynde davon („von alman") gefellet, das sal man in genwortikeit eyns apts vnd eyns fauts „oder irer amptluden mit den heymburgern berechenen, vnd in „gemeyn nutz der gemeynde Sweynheim wenden vnd keren") [67]). Eben so zu Obermendig an der Mosel. („ein heimberger hebt die „buissen von wegen der gruntherrn vnd gemeynden") [68]). Zu Großweiher am Oberrhein („Die Heimburger allwegen der Dörffer „gefell, einkommen und vßgaben verwalten und nach vßgang irs „jars dem Vogt erbare Rechnung deßhalben zu thun schuldig und „verbunden") [69]), woraus jedoch nicht mit Mone gefolgert wer-

62) Grimm, II, 139, 495, III, 821. Bair. Landr. von 1616 p. 690.
63) Grimm, III, 821.
64) Urk. von 1348 bei Günther, III, 518.
65) Grimm, II, 139.
66) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 392. ff
67) Grimm, I, 524.
68) Grimm, II, 498.
69) Dorfordnung von 1599 bei Mone, Anz. V, 307.

den darf, daß die Heimburger bloße Rentmeister gewesen seien. Aus der von Mone selbst beigebrachten Dorfordnung geht ja hervor, daß die Heimburger die ganze Feldpolizei nebst der Aufsicht über die Almenden und das Recht die Almenden Matten zu verleihen, sodann die Feuerpolizei und die gesammte Dorfpolizei mit dem Rechte die Gemeindefronen zu besorgen gehabt haben, daß dieselben also auch in diesem Dorfe die Gemeindevorsteher gewesen sind. Außer der Dorf- und Feuerpolizei hatten die Heimburger auch noch die Baupolizei und die Forstpolizei, und daher die Besichtigung der Gebäude und die Anweisung des nöthigen Bauholzes, z. B. zu Obermendig und zu Kruft an der Mosel[70]). In Dürkheim wurde der Heimberger, nach dem grünen Buch, regelmäßig beigezogen, so oft von der Dorf- oder Feldpolizei, und insbesondere auch von der Mühlenbesichtigung die Rede war. Auch hatten die Heimburger die vorgefallenen Frevel zu rügen[71]), und die benachbarten Dorfschaften von wichtigen Ereignissen in Kenntniß zu setzen, z. B. in Franken („ob ein dorff ichts anginge, „die sollen iren heymbergen senden zu dem nechsten dorff dabey, „vnd derselbe das aber in demselben dorff dem heymbergen sagen")[72]). Endlich stand auch die Bürgerschaft, wenn sie als bewaffnete Mannschaft auszog, unter dem Oberbefehle der Heimburger, z. B. in der Ortenau („Item wan man reysen zucht, oder ziehen wil, „so sol es ein heimburger gebieten. — Item wan man sturmet, „so sol ein jeglicher, der das hört, louffen gon Cappel zu der kirchen „mit sinem gewere und da einem heimburgen gehorsam sin")[73]), im Westerwald u. a. m. („vnd sollen die nachparen der gemeinde „vff den glockenschall den heymburgen nachfolgen")[74]).

Dieselbe Funktion wie die Heimburger hatten auch die Hainberger z. B. im Odenwalde. Sie waren gleichfalls Vorsteher

70) Grimm, II, 498. III, 818 u. 823.

71) Weisthum von Retterath bei Günther, IV, 598. Haßelauer Weisth. in Oranien, I. 30 u. 44.

72) Grimm, III, 554.

73) Grimm, I, 418.

74) Grimm, I, 620. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 469 ff. 475. ff.

der Dorfmarkgemeinde und hatten als solche auch die Verwaltung und Verwendung des Gemeindevermögens, über welche sie vor versammelter Gemeinde Rechnung ablegen mußten[75]). Eben so die Heimolmeister in Frankenhausen und Greußen[76]) und in den Niederlanden der Heimrath[77]).

Auch die Vierer hatten die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen. Die Vierer zu Wynau z. B. hatten die Feuerschau, die Besichtigung der Bäche, sodann das Bannrecht und das Aufsichtsrecht in Vieh-, Weide-, Holz- und Zaun-Angelegenheiten. („Die vierer söllent das für beschöwen und verbieten, es sige die „stein oder die türli für den ofen ze tun. — Die vierer söllent „den bach besechen in dem Dorff vnd sollent den gebieten, das si „den (bach) rument —. die vier hant öch by der buß ze bieten „denen die da nit wellent huetten des vichs —. die vier söllent „gebüten ze zunnen vnd darnach mit den nachpuren die zun be- „sechen by der buß. — Es sollent auch die vier daruf achten, „das nieman in der zelg weyde weder roß noch rind, kue oder „ander vich gebunden oder lidig by der alten buß, ist X den. Es „söllent ouch die vier daruff achten, das nieman inschlache vff „der brach denn als vil er seyen wil. Item es sollent ouch die „vier darauf achten das nieman nüt inschlache in holtz noch in „veld, denn das er mit dem phlug vnd mit der segesen nutzen „mag") [78]). Sie hatten demnach die gesammte Dorf-, Feld- und Waldpolizei. Die Fürer des Dorfes Greilsperg sollten „mit dem geschwornen Amtmann vom Haus zu Haus gehen, die „Feuerstätte ob sie versorgt und verwart, auch sauber, vor Scha- „den zugewarten gehalten, besichtigen. — Auch sollen die Zäune, Gräben und Märk überall zu Dorf und Feld, so oft es vonnöten, „durch erwelte Fürer und Amtmann besichtiget werden") [79]). Eben so hatten die Vierer zu Schwartzenbach im Kanton St. Gallen die Aufsicht über das Feuer, über die Wege, Stege, Wassergänge und Zäune, sodann über das Vieh und über den durch Menschen

75) Erbacher Landr. p. 122 u. 355.

76) Walch, I, 250 §. 81 u. VII, 96, §. 27.

77) Haltaus, p. 866.

78) Grimm, I, 179.

79) Ehehaftrecht §. 1 u. 2 bei Seifried, I, 232.

oder Vieh verursachten Schaden. Sie sollten insbesondere dann einschreiten, wenn der Schaden durch Ueberzäunen, Uebermähen, Ueberschneiden, Ueberackern u. dergl. mehr entstanden war, und hatten überhaupt die Gemeinde in aller und jeder Beziehung zu vertreten und für sie zu sorgen. („Die Vierer söllend in ihrem „Dorff nutz und ehr betrachten, ihren schaden warnen und wen„den, auch alles das so den Dörffern angelegen und vonnöthen, „es seye mit fridhägen, stäg vnd wegen, mit feür und wasser„gängen, mit unfridbar vech und rossen, darburch und dem Dorff, „ald innwohnern, auch biderben leuthen schaden beschäche und be„gegnen möchte, söllend allwegens die vier erwellten personen zu „den sachen aigentlich vffsechen vnd nachfrag haben —. Item, „welcher einen fridhag unerlaupt der viereren yffbreche, darburch „dann schaden bescheche —. Item wie einer einen überschnydt, „überzündt, oder über offen marchen ehrte, ald übermeyte, und „den zmal dieselbigen, denen der schaden beschechen, söllend die „vier verordneten sy umb den schaden berichten —. Item wann „einer in wisen oder im veld mit seinen rossen ald vech schaden „thäte und zufügte, den ze mal sollend die vier verordneten den „schaden schätzen [80]). Ähnliche Bestimmungen findet man hinsichtlich der Vierer zu Roggwil [81]), zu Rickenbach u. a. m. in der Schweiz [82]), zu Moosinning, Peitingau u. a. m. in Baiern [83]), im Stifte Fulda u. a. m. [84]). Auch sollte in Baiern ohne ihr Wissen und Willen die Sturmglocke nicht angeschlagen werden [85]). Zu Peitingau sollten die Vierer insbesondere auch den fälligen Zins und die Gemeindesteuern erheben und verrechnen, die Feuerstätten besehen und „den Kühen die Horn und den Gännsen die „Fletten", d. h. die Flügel oder Schwungfedern abschneiden [86]). Und dieselbe Funktion wie die Vierer oder Führer hatten auch

80) Grimm, I, 216—217.
81) Grimm, I, 177.
82) Grimm, I, 211 u. 213.
83) Grimm, III, 662. Lori, p. 328 u. 348. Krenner, XVI 245.
84) Thomas, I, 202—203.
85) Landpot von 1512, Bl. 5.
86) Lori, p. 348.

die Halgenpfleger zu Hausen in Baiern. („die Halgenpfleger „sollen sein wie Füerer in ainem andern Dorff") [87]).

Dasselbe was die Dorfmeier, Heimburger und Vierer gewesen sind, waren auch die vier Anwalten oder Ewalten zu Dübendorf in der Schweiz. Sie hatten die gesammte Dorf- und Feldpolizei und das Recht die hierauf bezüglichen Anordnungen zu machen oder das Bannrecht. („dz jr anwalten gewalt „hand Bann ze machen by einer buos wie hoch vnd wie dick sy „wellent [88]).

Auch die Bauermeister und Bürgermeister hatten die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen und die Steuern zu erheben, z. B. in Welschbillig im Erzstifte Trier, sodann in den Gemeinden der Stifter Fulda und Würzburg, in der Pfalz, im Rheingau, in Hessen, Westphalen u. a. m. [89]). Insbesondere hatten sie auch das Bannrecht z. B. die Bürgermeister zu Obereisensheim in Unterfranken [90]), ferner die Aufsicht über Maß und Gewicht u. drgl. m. z. B. im Rheingau, „die Mangel oder „gebrechen an Gewicht, Elen, Maß, Mißback, Fleisch oder der- „gleichen vff zu heben vnnd straffen" [91]). In Oldenburg hatten die Bauermeister die Aufsicht auf Deiche, Dämme, Graben, Wege und Stege [92]). Sie hatten überhaupt das Interesse der Gemeinde zu besorgen, z. B. in Weisenheim am Sand in der Pfalz. („Vier „Burgermeister werden jhärlich vff Martini mit Pflichten ange- „nohmen der Gemein jhren nutzen zue furdern vnd darüber letz- „lich gebürliche Rechnung zu thun") [93]). Eben so die Dorfmeister und magistri villae, welche namens der Gemeinde

87) Urk. von 1564 bei Lori, p. 364.

88) Offn. §. 14, 21 u. 25 bei Schauberg, I, 100 ff. 108 u. 110.

89) Weisthum bei Lacomblet, Arch. I, 384. Grimm, I, 451. Thomas, I, 201. Kopp, I, 321—322. Bodmann, I, 263, 491 u. 492. Das Recht von Westhoven bei Steinen, I, 1575 ff. Samml. der Wirzburg. VrO. I, 417, 663, II, 439.

90) Dorfordnung von 1553 §. 32 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 193.

91) Dorfrecht von Niederheimbach und Drechtingshausen bei Bodmann, II, 656.

92) Halem, II, 196.

93) Ungedr. Weisthum.

zu handeln und insbesondere auch die Gemeindeversammlungen zu berufen und sodann die Berathungen zu leiten hatten[94]). Ferner die Dorfrichter[95]), die Dorfgreven und Dorfgrafen[96]) und die Honnen.

Honnen oder Hunnen hießen nämlich die Vorsteher der Honnschaften oder Hundschaften, wie man die Bauerschaften am Niederrhein u. a. m. zu nennen pflegte. Die Honnen hatten demnach, wie die Heimburger, Bauer-, Dorf- und Burgermeister, die Dorfmarkgemeinde zu vertreten und in ihrem Namen z. B. die Gefälle zu erheben und sonst noch für die Gemeinde zu handeln[97]); bei Streitigkeiten über die Gemeindewaldungen, Viehtrifften oder bei sonstigen Markangelegenheiten gemeinschaftlich mit den Kirchspielsleuten zu handeln[98]); die Holz-, Grenz- und anderen Frevel zu rügen („Item dese selve twa hontschaffen ge- „vent twey honnen — dye sullen wroegen soe wat wroechberich „ys")[99]); ferner die Verbrecher an die öffentlichen Richter auszuliefern („denselbigen mißthetigen man sol man antworten gehn „A. an des hunden gadern — vnd soll der hundte den ant- „worten an die Buchenstaude"), bei peinlichen Hochgerichten namens der Gemeinde die Leitern für den Galgen zu besorgen („vnd soll der hundt die leitter besorgen")[1]); kurz alles dasjenige zu besorgen, was zur Dorf- und Feld- oder Dorfmarkpolizei gehört hat[2]). Wie andere Gemeindevorsteher hatten auch die Hunnen die Steuern und anderen Gefälle, insbesondere auch die Weinbeden, wo diese hergebracht waren, zu erheben (§. 83.), weshalb man denn den Wein selbst einen Hunnenwein oder Hundswein („Hunzwin"[3]), vinum hunicum)[4]) oder vinum

94) Juramentum von 1085 bei Pertz, IV, 59. Dipl. von 1483 u. 1486 bei Schöttgen, u. Kreysig, II, 653 u. 655.

95) Schwäb. Landr. W. c. 311. Ruprecht von Freising, I, 142.

96) Kopp, I, 321. Grimm, III, 450 u. 451.

97) Urk. von 1438 bei Guden, II, 1284.

98) Dipl. von 1311 bei Guden, II, 1004.

99) Urk. von 1369 §. 7 bei Lacomblet, Arch. I, 282.

1) Grimm, II, 30.

2) Lacomblet, Arch. I, 229—234.

3) Urk. von 1408 bei Günther, IV, 127.

4) Dipl. von 1271 bei Guden, IV, 914. Vgl. Lacomblet, I, 233—324.

hunicum censuale [5]) genannt haben soll. Andere leiten den Namen Hunnenwein von dem alten Hunnen Volke ab, indem dieses die ersten Weinpflanzungen am Rhein gemacht haben soll. Wieder andere halten den Hunnenwein im Gegensatze des weißen Frankenweins für einen rothen Wein u. drgl. m. [6]). Für entschieden halte ich jedoch nur so viel, daß der Weinbau schon seit dem dritten Jahrhundert in Gallien und am Rhein bekannt gewesen [7]), also nicht erst durch Karl den Großen dahin gebracht worden ist, und daß der Hunnenwein dem Franzwein (vinum francicum oder auch vinum latinum genannt) [8]) entgegen gesetzt und dieser fremde Wein als eine bessere Sorte betrachtet worden ist, z. B. in der Pfalz (duas amas vini nobilis, d. h. vom besten Gewächse, — et III amas hunatici vini, d. h. von einer gemeineren Sorte) [9]), zu Weinsheim bei Kreuznach (unam karratam vini Frankonici vel due karrate hunici) [10]), in der Wetterau („zweierlei win, hunisch und frenkisch, deme burggreven frenkischen win und sinen knechten hunischen") [11]). de carrata vini frankonici quatuor col., de carrata vero vini hunici duo tantum) [12]); im Rheingau u. a. m. (unam carratam vini hunnici, cum dimidia vini francilis melioris crementi [13]). Carrata vini hunici pro una marca denarior. colon. Item carrata vini franci

---

5) Dipl. von 1310 bei Guden, III, 59.

6) Vgl. Bodmann, I, 204—205. und Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte, II, 86—99.

7) Aurelius Victor, de Caesaribus, c. 37. Eutropius, breviar. c. 11.

8) In Landshut wird der Frankenwein als die schlechtere Sorte von dem vinum latinum, dort wohl italienischem Wein unterschieden. Stadtrecht von Landshut von 1279 §. 21 bei Gaupp, deutsche Stadtrechte, p. 155. — vinum franconicum leviori foro urnam ad decem vendet denarios, et urnam latini ad viginti. Auch im Rechnungsbuch des Klosters Aldersbach ad an. 1296 in Quellen zur Bair. Gesch. I, 446. wird des vinum latinum gedacht.

9) Dipl. von 1295 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 265.

10) Güterverzeichniß aus 13tem sec. bei Krenner, orig. Nass. II, 224.

11) Grimm, III, 487.

12) Urk. von 1265 bei Boehmer, Frankf. Urkb. I, 136.

13) Dipl. von 1204 bei Bodmann, I, 204.

et boni pro duabus marcis Colon. [14]). Carratam vini nobilis u. s. w. [15]). Der Hunnenwein ist demnach, wie es mir scheint, aus einer älteren in dem rauheren Deutschen Klima ausgearteten Traubenart bereitet und als die gemeinere und geringere und daher wohlfeilere Weinsorte Hunnenwein oder, von der Hunn- oder Bauerschaft, Bauernwein genannt worden, während der sogenannte Frankenwein aus einer besseren, erst seit Karl dem Großen oder noch später aus Frankreich eingeführten Traubenart bereitet zu werden pflegte. Für diese Erklärung des Hunnenweins spricht auch eine altdeutsche Glosse, welche vulgari, d. h. gemein, durch huni übersetzt [16]).

Dasselbe was von den Honnen gilt auch von den Centenern oder Zentnern. Als Gemeindevorsteher hatten auch sie die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen, z. B. die Markfrevel zu rügen und die ausgepflügten Marksteine wieder zu setzen [17]); gemeinschaftlich mit der Gemeinde die Grenzberichtigungen vorzunehmen [18]) und über die Gemeindewaldungen und Weiden zu verfügen [19]); ferner die Bau- und Forstpolizei [20]) und die Angelegenheiten der Hirten und Schäfer zu besorgen [21]), die öffentlichen Gefälle zu erheben [22]) u. s. w. Insbesondere hatten sie auch die Verbrecher zu verhaften, zu bewahren und sodann an das Hochgericht abzuliefern. („ob eyn undebich mensche in eyme der dorfere „gefangen wurde, von dem man richten sulde, in welichem dorfe „daz geschee, daz soll der Zentener dez dorfes in die erste „nacht halden, und dez anderen dages antworten eyme Zentener dez anderen dorfes neheſt da by gelegen —. Und als der funffte

14) Dipl. von 1323 bei Bodmann, I, 204.

15) Dipl. von 1291 bei Bodmann, I, 205.

16) Suhm, symb. p. 376.

17) Grimm, II, 28, 31, 332 u. 382.

18) Dipl. von 1274 bei Guden, II, 958. ff. dipl. von 1275 bei Günther, II, 402. ff.

19) Dipl. von 1259 u. 1297 bei Günther, II, 294 u. 515.

20) Grimm, III, 823.

21) Grimm, II, 569.

22) Urk. von 1339 bei Günther, III, 407. Grimm, II, 84.

„Zentener yn die funffte nacht gehalden hait, so sol er und „die gemeinde yn an daz hogerichte antworten") [23]).

Auch die Dorf Centgrafen, Centgräfen, Centgreven und Cinggrefen waren Gemeindevorsteher und hatten daher mit den übrigen Gemeindeangelegenheiten insbesondere auch die Weideangelegenheiten und die Dorfgerichtsbarkeit zu besorgen [24]). Eben so die Sechser, welche z. B. in Nider- und Mättmenhasle die Marksteine setzen, die Wege und Stege besichtigen und mit dem Untervogte die entstandenen Streitigkeiten entscheiden sollten [25]). Die Achter in Dürkheim hatten die vollständige Feld- und Waldmarkpolizei, sodann die Ortspolizei und insbesondere auch noch die Marktpolizei [26]). Die Zwölfer im Stifte Fulda hatten ebenfalls die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen [27]). Und auch die Zehener standen an der Spitze der Gemeinde und mußten daher für die Gemeinde und gemeinschaftlich mit derselben handeln, so oft dieses das Gemeinde Interesse erheischte, z. B. wenn dem Landesherrn der Huldigungseid zu leisten war [28]).

Auch die Gerichtsammanne, Hauptleute, Obleute und anderen Gemeindevorsteher hatten die Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen und die Gemeinde, wo es nothwendig war, zu vertreten [29]). In den Dörfern in der Oberpfalz hatten die Haubtleubt und Vierer insbesondere auch „alle viertl jahr „in den heusern feurschaug zu halten" [30]). Eben so die Schließer im Dithmarschen [31]).

Sämmtliche Gemeindevorsteher hatten demnach die Angelegenheiten der Gemeinde, wenigstens die minder wichtigen und die laufenden Geschäfte zu besorgen und zwar nicht allein in den

23) Weisthum von Kirschberg bei Lacomblet, Arch. I, 255. Vgl. noch Grimm, II, 266, 325. f. u 331.

24) Grimm, III, 450. Not., 473, 476 u. 484 §. 5, 7 u. 12.

25) Offn. §. 21 bei Schauberg, I, 2.

26) Meine Gesch. der Markenverf. p. 298—301.

27) Thomas, I, 201, 202 u. 203.

28) Weisthum von Dreyß bei Ludolff, III, 264.

29) Rettenberg. Landesordn. p. 7 u. 29. Bair. Landr. von 1616, p. 690.

30) Ehehaftr. von Hahnbach art. 16 bei Fink, I, 4, p. 368.

31) Neocorus, II, 542. Vgl. §. 147.

freien Gemeinden und in den gemischten, sondern meistentheils auch in den grundherrlichen Dorfschaften. (§. 163.). Da jedoch nicht jede grundherrliche Ortschaft eine Dorfmarkgemeinde gebildet und auch nicht jede grundherrliche Gemeinde einen eigenen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher gehabt hat, so findet man, zumal in späteren Zeiten, viele Dörfer und sogar Dorfgemeinden, welche unmiltelbar unter dem grundherrlichen Beamten gestanden haben. In solchen grundherrlichen Gemeinden stand nun der herrschaftliche Beamte an der Spitze der Gemeinde. Er hatte außer den grundherrlichen Angelegenheiten auch noch das Dorfregiment zu besorgen. Er war daher, z. B. zu Langenerringen in Schwaben, nicht bloß Richter in herrschaftlichen Angelegenheiten, sondern zu gleicher Zeit auch noch Vorstand der Dorfgemeinde, (der „Gepurschafft" oder „Gemainde") und hatte als solcher die Aufsicht über die Wirthe, Bäcker, Schuster, Schmiede und über die anderen Handwerker, so wie über die Flurschützen und Hirten („eschhayen vnd hirten"), und das Recht die Nachthüter zu ernennen. („Wenn ouch die gepurschaft bedarf ains nacht- „hüters, so sol in der Richter ainen setzen, der ainen maiden „hat"). Indessen bildete doch die Dorfgemeinde auch in diesem Falle eine wahre ziemlich unabhängige Genossenschaft, welche z. B. ihre Dorfhirten und Flurschützen selbst zu ernennen hatte und sogar Verordnungen machen durfte, an welche auch der Herrschaftsrichter gebunden war. („Waz ouch die gepurchaft alle ir „der merer tail ainnung setzend, wer dieselben gesatzte überuert, „diesselben puzz mag der richter wol nemen"). Der Herrschaftsrichter durfte sogar ohne Zuziehung der Bauerschaft gar nichts verfügen. („Es sol auch der richter nihtes setzen noch erlaben. „aun der gepurschafft willen oder ir dez merern tails")[32]). In solchen grundherrlichen Gemeinden war demnach die Hofgenossenschaft nicht von der Dorfmarkgenossenschaft getrennt, die Eine vielmehr mit der Anderen gänzlich verschmolzen. (§. 8.) Der Fronhofbeamte war zu gleicher Zeit Dorfmarkbeamter und hatte daher dieselbe Kompetenz, welche in anderen Gemeinden der Gemeindevorsteher gehabt hat, nämlich, wie wir gesehen haben, die

32) Grimm, III, 643—646. Vgl. oben §. 163.

gesammte Orts-, Markt-, und Feldpolizei[33]), insbesondere auch das Kommando der Bürgerschaft, wenn diese als bewaffnete Macht auftrat, z. B. der herrschaftliche Schultheiß zu Rommersheim, Prüm, Salzschlirf u. a. m.[34]).

§. 167.

Die Gemeindevorsteher standen, wie wir später noch weiter sehen werden, unter den herrschaftlichen Beamten, nämlich in sämmtlichen Gemeinden, auch in den freien und gemischten, unter den öffentlichen oder landesherrlichen Beamten, und in grundherrlichen und gemischten Gemeinden außerdem auch noch unter den grundherrlichen Beamten. So standen z. B. die Zender an der Mosel unter dem herrschaftlichen Amtmann[35]), die Bauer- und Bürgermeister im Hochstifte Würzburg unter dem herrschaftlichen Schultheiß[36]), die Heimburger am Oberrhein unter dem herrschaftlichen Schultheiß[37]), die Bauer- und Burgermeister im Stifte Fulda unter dem herrschaftlichen Schultheiß[38]), die Vierer und Obleute in Baiern unter den Landgerichten und in den Hofmarken außerdem auch noch unter den Hofmarkrichtern[39]).

Mit der Grund- und Landesherrschaft selbst stieg auch die Gewalt ihrer Beamten. Und je weiter auf der einen Seite die Kompetenz dieser grund- und landesherrlichen Beamten ausgedehnt ward, desto mehr ist auf der anderen Seite der Wirkungskreis der Gemeindevorsteher beschränkt oder auch gänzlich verdrängt worden. So wie nämlich die alten Gemeindebeamten in England, die Constabler, nachdem ihnen ihre Kompetenz mehr und mehr entzogen und an andere Behörden übertragen worden war, zu bloßen Fronboten im alten Sinne des Wortes herabgesunken

33) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 469. ff, III, 64. ff.
34) Grimm, II, 519, III, 375, 830 u. 832.
35) Grimm, II, 325.
36) Samml. der Wirzb. VrO. II, 439.
37) Großweiherer Dorfordnung bei Mone. Anz. V, 306.
38) Thomas, I, 200 u. 201.
39) Bair. Landr. von 1616, p. 690.

sind[40]), so auch in vielen Gemeinden Deutschlands die Heimburger, Bauernrichter, Honnen und anderen Gemeindevorsteher. Nachdem die Dorfmarkgerichtsbarkeit, wie es öfters geschah, mit der grundherrlichen oder auch mit der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, z. B. im Stifte Münster mit den landesherrlichen Gogerichten vereiniget worden[41]), und auch die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten mehr und mehr an die grundherrlichen oder landesherrlichen Beamten übergegangen war, so wurden die genossenschaftlichen Gemeindevorsteher entweder gänzlich verdrängt und durch grund- oder landesherrliche Ortsvorsteher ersetzt, oder beide Stellen mit einander vereinigt, oder es sanken die Gemeindevorsteher zu ganz unbedeutenden Beamten, meistentheils zu bloßen Fronboten und Feldschützen herab. Von dem ersten Falle ist bereits schon die Rede gewesen. (§. 163 u. 166.) Das Letztere war aber unter Anderen hinsichtlich der Honnen am Niederrhein der Fall, wo den Honnen außer dem Botendienste nur noch die lästige Pflicht, die herrschaftlichen Gefälle beizutreiben und zu Herrendiensten aufzubieten, und zwar bis zur Französischen Besitznahme des Landes geblieben ist. Im Amte Hückeswagen im Herzogthum Berg z. B. „hat jede Hondschaft in statt des „botten einen Honnen", und im Amte Bornfelt „ist ein gemeiner „Besten-Bot, darzu hat ouch jede Hondschaft seinen eigenen Hon„nen, der das gelt hevet und gebott thuet"[42]). Auch nach der Bonner Schützenordnung von 1772 waren die Honnen oder Hunnen bloße Feldschützen und Boten, welche die Kühren und Geldbußen, zumal jene wegen Feldfrevel auf dem Lande einzunehmen hatten, wie die Kürmeister und Rentmeister in der Stadt[43]). Eben so wurden sie in der Jülich und Bergischen Polizeiordnung von 1563 p. 65. unter den Boten und Gerichtsdienern genannt. („vnsere Ambtleut, Vögt, Schultheißen, Richter „Scheffen, Boden, Fronen, Honnen vnd andere vnsere Beuelch-

40) Meine Freipflege, p. 20—22.

41) Gerichtsschein von 1488 bei Kindlinger, M. B. II, 347.

42) Urk. von 1555 bei Lacomblet, Arch. I, 292 u. 293. Vgl. noch p. 212, 221, 241. f., 278 f. u. 289 a. E.

43) Schützenordn. §. 12, 16 u. 17 in Sammlung Chur. Cölln. VrOrdn. II, 392, 393, 397 u. 399.

„haber"). Auch der Hun, welcher bei dem Hungerichte im Bliescasteller Amt wie ein Hund bellen mußte, war schon ein bloßer Bote, welcher daher auch die Schöffen vorzuladen hatte („solcher hun gebeut den 21 schöpfen, wenn man einen hinrichten „will, zuesam.") [44])

Wie die Honnen so sind in manchen Gemeinden auch die Centener zu Boten herabgesunken, z. B. die drei Centener zu Zell, Merl und Punderich im Hamme an der Saar. Daher wurden sie in späteren Urkunden selbst Gerichtsboten genannt: („dye dri centener von Puenderig, von Celle vnd von „Merle" in einer Urkunde von 1339 [45]) verglichen mit einer anderen Urkunde von 1472 [46]), wo dieselbe Stelle heißt: „die dry Gerichtsboden zu Zelle, zu Merle vnd zu Punderich"). Auch die Bauermeister sind in manchen Gemeinden zu bloßen Boten herabgesunken, z. B. in Halle. (dictus schulthetus iudicio presidebit, cui assidebit nuncius ipsius ecclesie qui Burmeister vulgariter nuncupatur) [47]). Eben so die Bauerrichter, welche z. B. im Stifte Münster bei den landesherrlichen Gogerichten das Amt eines Fronboten zu verrichten hatten („want des Buerrichters offt Vronen Getuch, vor „twe Manne staen sall") [48]). Auch bei den Märkergerichten in Westphalen hatten die Buerrichter aus den zu der Mark gehörigen Bauerschaften die Forstfrevel zu constatiren, im Namen des Holzrichters die Vorladungen zu machen und sodann für den Vollzug des gesprochenen Urtheiles Sorge zu tragen [49]). Eben so sind auch die Heimburger nach und nach verdrängt und ihr Amt z. B. zu Seligenstadt an die Rentmeister übertragen

44) Grimm, I, 796. Vgl. noch oben §. 160. und Haltaus, p. 956. und Grimm, R. A. p. 756 u. 766.

45) Günther, III, 407.

46) Günther, IV, 617.

47) Dipl. von 1212 bei Ludewig, rel. Mpt. V, 26. Vgl. Haltaus p. 109.

48) Gerichtsschein von 1488 bei Kindlinger, M. B. II, 350 vgl. noch p. 347 u. 348.

49) Protokoll der Alberger Mark von 1554 bei Kindlinger, M. B. II. 381, 383 u. 386.

worden („und was durch Heimburger bisher ausgericht ist, das „soll hinfürther durch Baw und Rentmeister versehen und ausge= „richt werden") [50]). Oder sie sind z. B. zu Straßburg, Speier, Worms, Mainz u. a. m. zu bloßen Fronboten herabgesunken [51]). Desgleichen die Heimolsmeister zu Frankenhausen und Greußen [52]), wie ich dieses jedoch hier nicht weiter verfolgen kann, indem es mit der Entstehung und Ausbildung der städtischen Verfassung zusammenhängt.

In sehr vielen Gemeinden haben sich indessen die alten genossenschaftlichen Gemeindevorsteher bis ins 18. Jahrhundert, hie und da sogar bis auf unsere Tage als wirkliche Vorsteher der Gemeinden erhalten, z. B. die Heimberger im Nassauischen [53]), die Voigte und Oberheimbürgen in den Erfurter Ortschaften [54]), die Bauermeister und Bürgermeister im Hochstifte Würzburg [55]), die Bauermeister, Bürgermeister, Vierer und Zwölfer im Stifte Fulda [56]), die Bürgermeister im Hochstifte Speier [57]), die Bürgermeister und Dorfmeister in der Pfalz, die Vierer in Hohenzollern Hechingen [58]), in Baiern u. s. w. In Baiern suchte man in den Jahren 1783 und 1784 die Dorfsführer, Ob= oder Hauptleute wieder neuerdings zu heben. Man nahm ihnen die lästigen Gerichtsdieners Verrichtungen wieder ab und versah sie mit einer neuen Instruktion, in welcher man ihnen die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten neuerdings einschärfte, insbesondere die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben gegen jährliche Rechnungsablage, und die Verwaltung der Orts= und Feldpolizei, nämlich die Sorge für die Gemeindehölzer, für die

---

50) Neue Ordnung von Seligenstadt von 1527 bei Steiner, Seligst. p. 371.

51) Grandidier, II, 46. Schilter zu Königshoven, p. 701 u. 1156. und index. Würdtwein, dioeces. Mog. I, 22 u. 29.

52) Walch, I, 250 art. 81 u. VII, 96 art. 27.

53) Weisthum der Gesetze u. s. w. im Nassauischen, II, 156—158.

54) Instruction vom 26. Mai 1730. Sachse, Sächs. Pr. R. §. 621.

55) Samml. der Wirzb. VrO. I, 663, II, 672.

56) Thomas, I, 201—203.

57) Samml. der Speirer Ges. IV, 54.

58) Gemeindeordnung von 1833 §. 44.

Gemeinswege und Stege, die Feuerschau, die Zaun- und Mühlenbesichtigung, die Aufsicht auf die Ringlung der Schweine, Beschlagung der Weidenschaften und Haltung des Geilviehes, die Aufsicht auf das Betragen der Ehehaftsschmiede, Müller, Bader und anderen Handwerksleute, und auf das liederliche Gesindel, die Sorge für Nachtwachen und für den Unterhalt armer Personen [59]). Und im Jahre 1802 wurde bei Gelegenheit der Organisation der Landgerichte jene Instruktion von 1784 neuerdings bestätiget [60]).

Allein mit dem genossenschaftlichen Elemente ist auch die Wirksamkeit dieser Gemeindevorsteher mehr und mehr geschwunden. Je mehr nämlich die grund- und landesherrlichen Beamten ihre Amtsgewalt ausgedehnt und die Genossenschaften selbst möglichst untergraben haben, desto mehr mußte auch das Ansehen der Gemeindevorsteher und ihre Amtsgewalt dahin schwinden. Und zuletzt durften sie nicht einmal mehr ihre Gemeinden versammeln, um sich mit ihnen über ihre eigenen Angelegenheiten zu berathen. Das Recht eine Gemeindeversammlung zu berufen hatten vielmehr nur noch die herrschaftlichen Beamten z. B. im Stifte Fulda die herrschaftlichen Schultheiße [61]). Und in Baiern bedurfte zu dem Ende die Gemeinde sogar dann einer obrigkeitlichen Erlaubniß, wenn sie gegen den ihr vorgesetzten herrschaftlichen Beamten eine Beschwerde vorzubringen hatte. („ordnen vnd wöllen wir, wo „fürterhin in einem Dorff die Vnderthanen ein gemeine Be„schwerde haben wider jhr Obrigkeit oder Grundtherrschafften, daß „die Vierer oder Obleut jedes orts zu der Obrigkeit sollen gehn, „vnd derselben die Beschwerden, welche die Gemein klagen thue, „mit kürtz entdecken, vmb abstellung derselben, oder da die Obrig„keit dessen, was sie gehandlet oder fürgenommen, berechtigt zu „sein vermainte, vmb erlaubnuß einer Zusammenkunfft,

59) Instruktion vom 19. Mai 1784 in Meyr, Grl. S. II, 1474—1480. Vgl. noch Mandate von 1780 u. 1783 in Mayr, I, 389—391 u. 447—450.

60) Verordnung, die Einrichtung der Landgerichte betr. vom 24. März 1802, §. 14—16, p. 260.

61) Thomas, I, 200 ff. u. 246.

„daß sich die Vierer mit einer Gemain vnderreden „mögen, gütlich bitten. Vnd so das beschicht, sol die Obrig„keit den Vierern vergunnen ein Zusammenkunfft, doch in „beysein einer von der Obrigkeit hierzu erküßten vn„parteyischen Person")[62]. Auch die rentmeisterische Instruction von 1669 verordnet noch: „Dorfsgemeinde soll ohne Bey„seyn der Amtleuten nicht gehalten werden"[63]).

3. Gemeinderath.

§. 168.

In wichtigeren Gemeindeangelegenheiten durften die Gemeindevorsteher nicht allein handeln. Sie mußten vielmehr die Gemeinde selbst oder einen zu dem Ende gebildeten Gemeinderath beiziehen. Der Gemeinderath ist daher für die Dorfgemeinden und für ihre beschränkteren Verhältnisse dasselbe gewesen, was für die Städte der Stadtrath. Man nannte ihn, wie wir sogleich sehen werden, einen Rath oder consilium, oder auch einen Ausschuß. Und die Gemeinderäthe nannte man consiliarii[64]), in den Gemeinden des Kantons Glarus abwechselnd Rathsherrn, Tagwensräthe und Rathsglieder[65]), Rathvorsteher zu Weinähr bei Ehrenbreitstein[66]), zuweilen auch consules[67]), oder auch, wie wir sogleich sehen werden, Gemeindebevollmächtigte, am häufigsten aber Geschworne oder jurati.

Einen solchen Gemeinderath findet man in Erbach, Lorch, Geisenheim, Hattenheim, Rauenthal, Winkel und in anderen

62) Bair. Landr. von 1616 p. 690.

63) Generalien Samml. von 1771, p. 557. Nr. 115 Vgl. noch Mandat vom 19. Mai 1784 §. 3 und von 1795 in Meyr, Grl. S. II, 1475, u. V, 34 f.

64) Dipl. von 1453 bei Bodmann, I, 475.

65) Landb. von Glarus, I, §. 4, 73, 183, 269 u. 270.

66) Grimm, I, 604.

67) Dipl. von 1453 bei Bodmann, I, 475. Erbach in stuba domus consulum. Dipl. von 1323 bei Michelsen, Dithmarsch. Urkb. p. 24. consules et universitas parrochie.

größeren Dörfern des Rheingaus. Der Gemeinderath stand selbst an der Seite des genossenschaftlichen Gemeindevorstehers, des Bürgermeisters, nicht an der Seite des herrschaftlichen Schultheiß. („Bürgermeister vnd Rath zu Eltuil vnd Burgermeister Rath „vnd Gemein zu Rauwenthal[68]). Wir Schultheisse, Burgermei„ster, die Geschworne vnd die gantze Gemein zu Ruwen„dorff[69]). Schultheissen, Burgermeistern vnd Rathe zu Rü„deßheim") [70]). Neben dem Schultheiß stehen vielmehr die Schöffen. („Scholtes, Scheffen, Burgermeister vnd gantze „gemeynde von Hattenheim") [71]). Daher war Schultheiß und Gericht, oder scultetus et scabinus verschieden von dem Rath (consilium) und von den Rathsleuten, welche consiliarii oder de consilio genannt worden sind. Und beide standen neben einander in einer und derselben Gemeinde[72]). Eben so stand zu Kruft in der Abtei Lach am Niederrhein ein Rath (die Geschwornen) an der Seite des Heimburgen und neben ihnen der Schultheiß mit seinen Schöffen. („Schultheiß, 14 Scheffen, Heimburge vnd „Geschworen sampt der gantzen Gemeinden") [73]). Zu Cappel in der Ortenau hatte der Heimberg zwölf Richter oder die Zwölf an der Seite und neben ihnen stand noch Schultheiß und Gericht[74]). Eben so standen in Dürkheim die Achter neben dem Schultheiß und den Schöffen[75]). In Obereisensheim im Kreichgau standen an der Seite des herrschaftlichen Schultheis, welcher die Gerichtsbarkeit zu besorgen hatte, ein Bürgermeister und die Vierundzwanzig[76]). Auch die Honnen am Niederrhein hatten einen Rath (Geschworne) zur Seite und neben ihnen stand noch Schultheiß und Gericht. („unsen Schultissen, Honnen, Ge-

68) Urk. von 1518 bei Bodmann, I, 491. Vgl. noch p. 493
69) Urk. bei Bodmann, I, 263.
70) Urk. von 1515 bei Bodmann, I, 491.
71) Urk. von 1415 bei Bodmann, I, 475.
72) Dipl. von 1453 bei Bodmann, I, 475.
73) Grimm, III, 816 vgl. noch p. 818.
74) Grimm, I, 416, 417, 418 u. 420.
75) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 297—301.
76) Dorfordnung von 1553, §. 8, 13, 45, 56, 57, 59, 63 u. 64 bei Wigand. Wetzlar. Beitr. III, 189 ff.

„schworen ind Gemeinden der vor schr. Kirspele") [77]). Eben so hatten im Dithmarschen die Schlüter in kleineren Gemeinden z. B. zu Büsen 10 Geschworne und in den großen Kirchspielen 20 Geschworne zur Seite [78]). Und diese Kirchspielsgeschwornen nannte man auch die Bauerschaftsbevollmächtigten [79]). In den Bauerschaften in Oldenburg standen an der Seite des Bauermeisters zwei Bauergeschworne [80]). Zu Peitingau in Baiern hatten die Vierer einen Rath zur Seite, bestehend ursprünglich aus, 4, 6 oder 8 erbaren, verständigen und weisen Männern, späterhin aber aus zwölf. („Sy sollen auch Rat haben, und darein erwelen und sezen von den weisesten und erbergesten, vier, sechs oder acht Man" [81]). Und nach der Urkunde von 1553: „erstlich ordnen wir, daß jerlichen aus der „Gemain und Nachperschaft zu Beittingau Zwölff erber, taugennlich und verstenndige Menner zuesambt vier Vierern erwöllet") [82]). In den freien Gemeinden Aegeri, Baar und Menzingen im Kanton Zug stand an der Seite des Gemeindepräsidenten ein Gemeinderath, welcher z. B. in Baar aus 12 Mitgliedern bestand [83]). Eben so hatte zu Pfronten der Hauptmann einen Rath von Zwölfen oder die Zwölfer zur Seite [84]). Im Hochstifte Speier sollte in jeder Dorfgemeinde an der Seite des Burgermeisters ein „gemeiner Ausschuß" stehen, in welchen „alljährlich drei taugliche Männer von und aus der Gemeinde" gewählt werden sollten [85]). Ein Burgermeister und Rath kommt auch vor zu Herbstein in Hessen [86]), ein Borgemeister und Rath zu Westhoven in Westphalen [87]). In anderen Gemeinden stand

77) Urk. von 1438 bei Guden, II, 1284.
78) Neocorus, II, 540.
79) Verordn. von 1701 im Corpus Constit. Holsat. II, 886.
80) Halem, II, 196.
81) Urk. von 1438 bei Lori, p. 147.
82) Lori p. 328. Fast dieselben Worte in Urk. von 1557 eod. p. 347.
83) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 12 u. 29. Blumer, I, 377.
84) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 37 u. 282.
85) Samml. der Speir. Gesch. IV, 54.
86) Grimm, III, 374.
87) Recht von Westhoven §. 5 bei Steinen, I, 1576.

ein Gemeinderath an der Seite des herrschaftlichen Beamten, z. B. zu Saspach in der Ortenau die Zwölf („die Zwulff" oder die „Zwülffer") an der Seite des herrschaftlichen Amtsmanns [88]).

In den meisten Dorfgemeinden hat sich jedoch kein eigener Gemeinderath gebildet. Die Gemeindevorsteher besorgten vielmehr die minder wichtigen Gemeindeangelegenheiten allein und in den wichtigeren Angelegenheiten mußte die ganze Gemeinde beigezogen werden. Auch ist es eine eigenthümliche Erscheinung, daß gerade in den freiesten Dorfgemeinden, z. B. im Kanton Zug, die Gemeinderäthe zu keinem großen Ansehen gelangt sind, indem dieses dem demokratischen Geiste der Gemeinden widersprach, welche vielmehr das Heft selbst in der Hand behalten wollten [89]). Nur in sehr wenigen Dorfgemeinden hat sich neben dem Gemeinderath, welchen man sodann den kleinen Rath zu nennen pflegte, noch ein zweiter, der sogenannte große Rath gebildet, z. B. in dem Dorfe Dürkheim noch ein Rath der Vier und Zwanziger neben dem Rath der Acht [90]), zu Elgg noch ein Rath der Einlif oder Eilf neben dem aus drei Räthen bestehenden kleinen Rath [91]).

Uebrigens waren doch auch jene Gemeinden, welche keinen Gemeinderath und keinen selbständigen Ausschuß hatten, berechtiget für bestimmte Zwecke eigene Ausschüsse zu bilden, z. B. in Baiern [92]).

§. 169.

Dieser Gemeinderath mußte nun in allen wichtigeren Angelegenheiten von den Gemeindevorstehern beigezogen werden oder er hatte auch hie und da selbständig gewisse Angelegenheiten zu besorgen.

Das Erste war der Fall zu Cappel in der Ortenau. („Ein „heimburger sol ouch nüt thun oder lassen one der zwolffer

88) Grimm, I, 413.

89) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 29.

90) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 294, 297—305.

91) Elgger Herrschaftsrecht, art. 2, 6 u. 7 §. 6 bei Pestaluz, I, 260.

92) Bair. Landr. von 1616, p. 690.

„wissen und willen") [93]). Eben so zu Behrungen in Franken („den freybothen hat ein beamter und schultheissen anzunehmen „und zu setzen mit wissen der zwölffer") [94]). Zu Partschins in Tirol durfte der Dorfmeister in wichtigeren Angelegenheiten nicht ohne der Besten Rath und Willen handeln [95]). Im Dithmarschen sollten die Kirchspielsgeschwornen oder Bauerschaftsbevollmächtigten bei Rechnungsablagen, Collecten und Einquartirungen beigezogen werden [96]). Zu Saspach in der Ortenau sollte der herrschaftliche Amtmann bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder die Zwölf beiziehen [97]). Zu Peitingau in Baiern sollten die Vierer mit den Zwölfern „gemeiner Dorffschafft das „Pöst und Nutzlicheſt so uil müglich handlen, auch Schaden „wennden und verhietten" [98]). Im Hochstifte Speier sollten in jeder Dorfgemeinde von den drei Bevollmächtigten „alle und „jede das gemeine Haushaltungswesen betreffende Angelegenheiten „mit eingesehen, allen Holz- und Gras-Versteigerungen oder sonstigen Gaben-Austheilungen und Accords-Verabredungen beigewohnet und die desfallsige Protokollen oder Registern mit „unterschrieben" werden [99]). Kurz der Gemeinderath mußte in allen wichtigeren Angelegenheiten beigezogen werden und hatte sodann gemeinschaftlich mit den Gemeindevorstehern zu handeln.

In anderen Gemeinden dagegen sollte zwar der Gemeinderath in wichtigeren Gemeindeangelegenheiten ebenfalls beigezogen werden. Er hatte aber außerdem auch noch manche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dies war z. B. in Dürkheim der Fall. Denn daselbst waren offenbar die Achter die alten Gemeindevorsteher. Sie hatten daher dieselbe selbständige Kompetenz wie anderwärts die Vierer, Bauer- und Bürgermeister u. a. m. Allein zur Berathung durften sie sich nicht allein, vielmehr nur unter dem Vorsitze des herrschaftlichen Schultheiß versammeln [1]).

---

93) Grimm, I, 418.
94) Grimm, III, 895.
95) Grimm, III, 738 §. 2 u. 5.
96) VrO. von 1701 im Corpus Constit. Holsat. II, 886.
97) Grimm, I, 413.
98) Urk. von 1553 u. 1557 bei Lori, p. 328 u. 347.
99) Samml. Speier. Ges. IV, 54.

Sie wurden daher nach und nach zu einem bloßen Gemeinderath. Eine ähnliche selbständige Kompetenz hatten die Fünfer zu Trochtelfingen, die Vierer zu Windsfeld und Dittenheim und die Sechzehner zu Obermögensheim in Schwaben, denn auch sie waren die alten Gemeindevorsteher. Allein die Leitung ihrer Versammlungen hatten ebenfalls wieder besondere herrschaftliche Vorsteher, in Trochtelfingen die zwei Sechser, in Windsfeld und Dittenheim der Maier und in Obermögersheim die zwei Maier [2]). Diese Vierer, Fünfer und Sechzehner bildeten demnach zu gleicher Zeit auch den Gemeinderath. Eben so hatte zu Elgg im Kanton Zürich der kleine Rath zwar die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen. Allein Rathssitzungen durften nur mit Erlaubniß des herrschaftlichen Vogtes und unter dessen Vorsitz gehalten werden [3]). Dasselbe war in einigen Ortschaften im Hochstifte Fulda hinsichtlich der Vierer und Zwölfer der Fall, indem dieselben gemeinschaftlich mit dem herrschaftlichen Schultheiß die Gemeindeangelegenheiten besorgen sollten [4]). Auch in den Kirchspielen in und um Köln hatten die Burmeister oder Gemeindevorsteher (magistri vicinorum, officiales und officiati in parochiis oder Amtmänner) gewisse Angelegenheiten der Gemeinde selbständig zu besorgen. Sie bildeten aber zu gleicher Zeit auch den Gemeinderath. (qui plebejum (plebeum) in parochiis consilium et regimen hactenus obtinebant) [5]). Eben so die Vierundzwanziger in Willingen [6]).

§. 170.

Der Gemeinderath war eine genossenschaftliche Behörde, welche aus Auftrag und im Namen der Gemeinde zu handeln, dieselbe zu berathen und in gewisser Beziehung auch zu

1) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 294, 297—305.

2) Siebenkees, Beitr. III, 128—129. Lang, Memoiren, I, 30 u. 31.

3) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7 §. 1, 2 u. 4.

4) Thomas, I, 202—203 vgl. mit p. 200 u. 201.

5) Dipl. von 1259 in Securis p. 25 u. 83. Ennen, Quellen zur Gesch. von Köln, II, 410 und Lacomblet, II, 258.

6) Urk. von 1225 bei Mone, I, 408. Decretum est de communi consensu partium et auctoritate illorum XXIV, per quos civitas regebatur. —

vertreten hatte. Daher nannte man die Mitglieder des Gemeinderaths bald Räthe, Gemeinderäthe, consiliarii oder consules, bald aber auch Bevollmächtigte oder Bauerschaftsbevollmächtigte. Sie wurden, wie die übrigen genossenschaftlichen Behörden, von der Gemeinde insgemein auf ein Jahr gewählt, z. B. in Peitingau in Baiern [7]), zu Elgg in der Schweiz [8]), in den Gemeinden des Kantons Glarus [9]), im Hochstifte Speier [10]), in Dürkheim u. a. m. [11]). In gemischten Gemeinden war die Wahl in so fern beschränkt, als aus jeder der verschiedenen in der Dorfmark begüterten Grundherrschaften eine gewisse Anzahl gewählt werden mußte. Zu Cappel in der Ortenau z. B. sollten immer acht Hintersassen der „Herren von „Straszburg und des pfaltzgrafen" sodann zwei Hintersassen des Junkers von Bach und zwei andere des Junkers Heinrich Rödder in den Rath der Zwölfer gewählt werden, beim Abgange eines Mitgliedes aber die Zwölfer sich selbst, jedoch nach demselben Maßstabe ergänzen. („vnd wan ir einer abgat so sollent die „zwölffer einen andern ziehen an des abgangenen zwolffers stat „vnder dem herren, da der vnder gehört hatt, der da abgangen „ist") [12]). Zu Westhoven in Westphalen mußte der Rath theils aus der erbgesessenen Bürgerschaft theils aus der Gemeinde gewählt werden („oeck hebben de borger eene vrye koor — eenen Raeht uyt den Erven und dero Gemeinte") [13]). Am Eigenthümlichsten hat sich jedoch im Laufe der Zeit die Verfassung der Freidörfer in Schwaben gestaltet. Es wurden nämlich auch zu Trochtelfingen die Fünfer, zu Obermögersheim die Sechzehner und zu Windsfeld und Dittenheim die Vierer von der Gemeinde gewählt. Die herrschaftlichen Vorsteher aber blieben es beständig. Denn ihre amtlichen Gerechtsame ruhten erblich auf ihrem Hause oder auf ihrer Familie. So war z. B. in Trochtelfingen der eine

7) Lori p. 147, 328 u. 347.

8) Elgger Herrschaftsrecht, art. 2 §. 2 u. 3. art. 4 §. 11 und art. 6.

9) Landb. I, §. 4 u. 73.

10) Samml. der Speir. Ges. IV, 54.

11) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 300.

12) Grimm, 1, 418.

13) Recht von Westh. §. 5 bei Steinen, I, 1575.

Sechser immer der Fürstlich Wallersteinsche Forstmeister daselbst und der andere Sechser der dortige Bader Storch[14]).

§. 171.

Die Zeit wann die Gemeinderäthe entstanden liegt völlig im Dunkeln. Sie treten meistentheils erst im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts hervor. Man könnte daher leicht auf den Gedanken gerathen, sie für bloße Nachbildungen der Stadträthe zu halten. Dem ist jedoch nicht so. Dasselbe Bedürfniß, welches in den Städten zur Bildung eines Stadtrathes an der Seite des Gemeindevorstehers geführt hat, dasselbe Bedürfniß hat offenbar auch in den Dorfgemeinden, je nach dem Bedürfnisse des Ortes in früheren oder späteren Zeiten zu demselben Ziele geführt. Daher ist der Gemeinderath so häufig gleichzeitig mit dem Rechte einen Jahrmarkt zu haben entstanden. Das Dorf Peitingau z. B., welches ursprünglich keinen Gemeinderath gehabt, hat diesen im Jahre 1438, und zwar gleichzeitig mit der Markgerechtigkeit erhalten. („und sol nu fürbas Peytengaw ain Marckt haissen „und sein, und einen freyen jarmarckt haben. — Sy sollen auch „Rat haben, und darein erwelen und sezen u. s. w.") [15]). Mit der Marktgerechtigkeit ist nämlich der Verkehr, mit diesem aber auch die Kompetenz des Gemeindevorstandes erweitert worden. Mit dem vermehrten Geschäftsdrange ist daher eine neue Behörde zur Berathung und Unterstützung der alten nothwendig geworden. Aus dem Umstande, daß die Gemeinderäthe später als die Stadträthe hervorgetreten sind, kann aber ihre spätere Entstehung eben so wenig gefolgert werden, als aus der späteren Erwähnung der Dorfgemeinden auf ihre spätere Entstehung geschlossen werden kann. Die meisten alten Dörfer sind nämlich, da sie auf den Gang der Ereignisse keinen Einfluß gehabt haben, ganz unbemerkt im Laufe der Zeit entstanden und sehr viele Dörfer eben so unbemerkt auch wieder verschwunden, so daß dieselben nur noch in den Namen der Dorffluren und Feldgewannen heute noch

---

14) Siebenkees, III, 129. Lang, Mem. I, 30.
15) Lori, p. 147.

fortleben [16]). Eben so unbemerkt wie die Dorfgemeinden selbst haben sich nun aber auch die Gemeinderäthe, je nach dem Bedürfnisse einer Gemeinde in früheren oder späteren Zeiten selbständig gebildet. Die Zeit ihrer Entstehung kann zwar nicht nachgewiesen werden. Daß sie aber wenigstens in vielen Gemeinden, in sehr frühe Zeiten hinaufreichen, geht schon aus dem Umstande hervor, daß ihrer bereits in den Weisthümern Erwähnung gethan wird, deren Inhalt bekanntlich in sehr frühe Zeiten hinaufreicht.

Ihre selbständige Entstehung ist, wie ich glaube, doppelter Art. Die ältesten Gemeinderäthe haben sich entweder an der Seite der genossenschaftlichen Gemeindevorsteher oder an der Seite eines grundherrlichen oder öffentlichen Beamten gebildet. Erst in späteren Zeiten kam hiezu auch noch die landesherrliche Verleihung. An der Seite des genossenschaftlichen Gemeindevorstehers hat sich der Gemeinderath offenbar in den alten freien und gemischten Gemeinden, hie und da wohl auch in den grundherrlichen gebildet. Der Gemeinderath war sodann eine Art von Repräsentation der Gemeinde oder ein Gemeindeausschuß, welcher in gewissen Fällen statt der Gesammtgemeinde beigezogen werden mußte und sodann die Gemeinde selbst zu vertreten hatte. Dahin rechne ich alle die vorhin erwähnten Räthe, Geschwornen und Gemeindebevollmächtigten, welche an der Seite eines genossenschaftlichen Gemeindebeamten gestanden haben, gleichviel ob diese den Titel Bürgermeister, Heimburger, Honne, Hauptmann oder Schlüter, oder wie z. B. in Peitingau Vierer und im Kanton Zug Gemeindepräsident geführt haben.

An der Seite des herrschaftlichen Beamten hat sich ein Gemeinderath zuweilen in jenen grundherrlichen und vogteilichen Gemeinden gebildet, welche gar keinen eigenen Gemeindevorstand gehabt haben, in welchen vielmehr der herrschaftliche Beamte selbst der Gemeindevorsteher war. Dies war z. B. zu Aspizheim bei Alzei in der ehemaligen Pfalz der Fall. Daselbst bestand neben dem Schultheiß und Gericht noch ein Rath und die

---

16) Meine Einleitung, p. 173 u. 174.

Gemein. Die gerichtlichen Angelegenheiten besorgte Schultheiß und Gericht, die wichtigeren Gemeindeangelegenheiten aber der Rath und die Gemein. Einen eigenen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher hatte die Ortschaft jedoch nicht. Der herrschaftliche Schultheiß war vielmehr zu gleicher Zeit auch Gemeindevorsteher und besorgte in dieser Eigenschaft die minder wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und den Vollzug der von dem Rath und der Gemein gefaßten Beschlüsse[17]). Auch zu Elgg im Kanton Zürich stand der herrschaftliche Vogt an der Spitze der Gemeinde. Die Gemeindeangelegenheiten wurden jedoch von dem kleinen Rath besorgt und dieser in wichtigeren Angelegenheiten noch von dem großen Rath berathen und unterstützt[18]). Allein auch in jenen grundherrlichen oder auch gemischten und freien Gemeinden, welche eigene genossenschaftliche Vorsteher gehabt haben, hat nicht selten der herrschaftliche oder öffentliche Beamte den Vorsitz bei den Versammlungen der Gemeindevorsteher entweder gleich ursprünglich gehabt oder im Laufe der Zeit erst erhalten. In diesem Falle kam der herrschaftliche oder öffentliche Beamte ebenfalls entweder gleich ursprünglich oder erst im Laufe der Zeit an die Spitze des Dorfregiments und die genossenschaftlichen Gemeindevorsteher wurden seine bloßen Rathgeber, welche wohl unter der Aufsicht des herrschaftlichen oder öffentlichen Beamten, welcher in diesem Falle der eigentliche Gemeindevorsteher war, gewisse Geschäftszweige selbständig besorgen, im Uebrigen aber als Gemeinderath den herrschaftlichen oder öffentlichen Beamten in seiner Eigenschaft als Gemeindevorstand berathen sollten. Dieses war namentlich in Dürkheim hinsichtlich der Achter der Fall. Die Achter waren daselbst ursprünglich genossenschaftliche Gemeindevorsteher. Sie haben sich aber unter dem Vorsitze des herrschaftlichen Schultheiß zu einem wahren Gemeinderath umgestaltet. Eben dahin rechne ich auch die Fünfer zu Trochtelfingen, die Vierer zu Windsfeld und Dittenheim und die Sechzehner zu Obermögersheim. Denn auch sie waren, wie wir gesehen haben, die alten Gemeindevorsteher mit einer selbständigen Kompetenz. Sie haben sich aber ebenfalls

---

17) Grimm, I, 801 u. 802.

18) Elgger Herrschaftsrecht, art. 1 §. 4, art. 2, 6 u. 7.

unter dem Vorsitze der herrschaftlichen Beamten, der beiden Sechser zu Trochtelfingen und der Meier in den übrigen Freidörfern zu einem Rathe der Fünfer, Vierer und Sechzehner, oder zu einem sogenannten Fünfergericht, Vierergericht und Sechzehnergericht umgebildet[19]). Auch in jenen Gemeinden im Hochstifte Fulda, in welchen die Vierer und Zwölfer neben einem herrschaftlichen Schultheiß standen und gemeinschaftlich mit ihm die Gemeindeangelegenheiten besorgten, haben die Vierer und Zwölfer unter dem Vorsitze des Schultheiß einen wahren Gemeinderath gebildet. Und dasselbe scheint auch hinsichtlich der Zwölfer in Behrungen der Fall gewesen zu sein, indem dieselben in gewissen Fällen von dem herrschaftlichen Schultheiß beigezogen werden mußten und sodann ebenfalls eine Art von Gemeinderath gebildet haben[20]).

Dieses ist der Ursprung der alten Gemeinderäthe, wie diese sich selbständig je nach dem Bedürfnisse einer jeden einzelnen Dorfschaft in früheren oder späteren Zeiten gebildet haben. Von diesen alten Gemeinderäthen verschieden waren nun diejenigen Räthe, welche einer landesherrlichen Verleihung ihren Ursprung verdanken. Sie sind natürlich erst in späteren Zeiten entstanden, als schon selbständig gebildete Gemeinderäthe vorhanden waren. Denn sie sind begreiflicher Weise nach irgend einem bereits bestehenden Vorbilde mit einem Male gebildet und durch eine landesherrliche Verleihung ins Leben gerufen worden. Dieses war z. B. bei Peitingau in Baiern der Fall. Als dieses im Jahre 1438 zu einem Markt erhoben ward, erhielt es auch alle Rechte der Oberbairischen Städte und Märkte („so geben „wir den Innwonern datz Peytengaw alle die Recht, die unser „Stet und Märckt in obern Baiern haben")[21]). Zu diesen Rechten gehörte aber auch, wie wir gesehen haben, ein eigener Gemeinderath, woraus zu gleicher Zeit folgt, daß damals auch die übrigen Städte und Märkte in Oberbaiern schon einen Gemeinderath gehabt haben müssen.

19) Siebenkees, III, 128—129.
20) Grimm, III, 895.
21) Lori, p. 147.

4. Dorfgemeinde.

§. 172.

Die eigentliche Machtvollkommenheit in Dorfmarkangelegenheiten ruhte, wie wir gesehen haben, in der Gemeinde selbst. (§. 158 u. 159.) Die Gemeindevorsteher und selbst die Gemeinderäthe waren nur die Bevollmächtigten der Gemeinde zur Besorgung der minder wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Für wichtigere Angelegenheiten hatten sie kein Mandat. Daher mußten die wichtigeren Angelegenheiten an die Gemeinde gebracht werden. So war es zu Embrach in der Schweiz („Item der „sachenn, deren sy — die Dorffmeyer — nit gewallt für sich selbs „habent, söllent sy lassen an ein gemeind langen") [22]). Eben so zu Dietlikon und Rieden („vnnd was für die — die zwen Dorff „Meyer — kompt, des sy bedunckti, das sy nit gewalt noch macht „haben möchten, das söllen sy bringen, an ein gantz gemeine")[23]). Ferner zu Obereisensheim („den vierundzwanzigen und ganzer „gemein") [23a]). Auch in Dürkheim wurde zur Erledigung der wichtigeren Angelegenheiten die ganze Gemeinde berufen, eine Zeit lang sogar dann noch, als schon der Rath der Vier und Zwanziger entstanden war. Späterhin seit dem 16ten Jahrhundert wurde jedoch die Gemeinde selbst nicht mehr berufen. Die wichtigsten Angelegenheiten wurden seit jener Zeit im großen Rathe, im Rathe der Vier und Zwanziger, berathen und entschieden, und dabei außer den Achtern der Zutritt nur noch den Grundherren, d. h. den in der Mark ansäßigen Adeligen und Priestern gestattet [24]). Und auch zu Elgg in der Schweiz pflegte in schwierigen Fällen außer dem großen und kleinen Rathe noch die gesammte Gemeinde berufen zu werden und sie mußte sodann auf dem Rathhause erscheinen. („söllend die Rät vnnd die

22) Grimm, I, 114—115.

23) Offn. §. 10 bei Schauberg, I, 112.

23a) Dorfordnung von 1553, §. 59 u. 64 bei Wigand, III, 198 u. 200.

24) Meine Gesch. der Markenverf. p. 298, 300, 303 u. 304. und oben §. 53.

„Einlif, vnnd die gantz gemeind vß ietlichem huß der hußvater vff „dem Rathuß erschinen") [25]).

Die Gemeindeversammlungen wurden öfters zu gleicher Zeit mit den Dorfmarkgerichten gehalten und führten daher auch den Namen Baur- oder Burgerichte, Heimgerichte u. s. w. Insgemein nannte man sie jedoch Bauertage z. B. in dem Wendthagenschen Bauerrechte [26]). Tagwenversammlungen im Kanton Glarus [27]), Baursprache oder Buirsprache, Buirsprake u. s. w. z. B. in der Grafschaft Lingen [28]), Hagensprache z. B. in der Grafschaft Ravensberg (§. 46.), Kirchensprache z. B. in Arnheim [29]), das Kirchspielrecht im Lande Hadeln [30]), Bauernköhre z. B. in Braunschweig Wolfenbüttel [31]), die Gemeind z. B. in der Schweiz, in Schwaben u. a. m. [32]), die Gemeinschaft u. s. w. (§. 81.).

§. 173.

Zutritt zu den Gemeindeversammlungen hatten nur die vollberechtigten Genossen, also die Gemeindsleute, Nachbarn, Bauern, Großgütler u. s. w., nicht aber die Häusler, Köter, Seldner und die übrigen bloßen Beisassen (§. 81.). Auch waren die Frauen, Kinder und die Dienstboten von der Versammlung ausgeschlossen [33]). Denn nur die selbständigen Haus- und Hofbesitzer, oder die selbständigen Hausväter („vß ietlichem huß der huß „vatter oder meister") [34]) durften den Gemeindeversamm-

25) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7. §. 6 bei Pestalutz, I, 267. f.
26) Spangenberg, p. 199.
27) Landb. I, §. 243.
28) Urk. von 1586 bei Piper, p. 200 u. 201.
29) Hüllmann, Städtewesen, III, 608.
30) Hadeler Landrecht, I, tit. 1. „wann Kirchspiel-Recht gehalten, — und „für Kirchspiel-Recht gesuchet."
31) Stisser, p. 478 u. 479.
32) Elgger Herrschaftsrecht, art. 3 u. 7. §. 1. Dorfrechte von Adelmannsfelden und Beihingen bei Mader, IX, 365 f, u. X, 552.
33) Grimm, II, 155. Thomas, I, 246. Vgl. noch oben §. 58.
34) Elgger Herrschaftsrecht, art. 1. §. 3, art. 2 §. 2, art. 7 §. 6 a. E. bei Pestalutz, I, 260. Oeffn. von Ermatingen bei Grimm, I, 244. „wan man an ain gemaind lüth, so sol vſs ieglichen hauß, darinn ain

lungen beiwohnen und in manchen Gemeinden, wenn mehrere Haushaltungen in einem Hause beisammen wohnten, sogar nur die ältesten Hausväter oder die am meisten Berechtigten [35]), anderwärts nur die Altsassen z. B. zu Rotenschernbach in Sachsen die Ailtsessenn [36]) und zu Kirchborchen in Westphalen die Oeltsetten, welche auch die oeldesten Bur und die oldesten Gebür genannt worden sind [37]). Daher mußten sich z. B. zu Elgg bei den jährlichen Eidesleistungen zwar alle Einwohner in der Kirche versammeln, nach geleistetem Eide aber die Hausleute, Knechte und Söhne sich wieder entfernen („so gat der her sampt allenn hußlütenn Dienstknechten, „sünen vß der kilchen"). Bloß die Hausväter sollten zurückbleiben zur Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde. Und bei Gemeindewahlen hatten auch diese nicht gleiches Stimmrecht. Es sollten vielmehr die ältesten Hausväter, während die übrigen in der Kirche warteten („die wyl die hußvätter jnn „der kilchen wartend"), mit dem herrschaftlichen Vogte und mit den Räthen bei Seite treten und mit diesen die Gemeindebeamten wählen [38]).

Auch in jenen Gemeinden, in welchen sich zwei Gemeinden, eine engere und eine weitere Gemeinde, neben einander gebildet, hat ursprünglich dasselbe gegolten. Denn ursprünglich hatte die weitere, aus Beisassen und anderen nicht vollberechtigten Dorfhintersassen bestehende Gemeinde keinen Antheil am Dorfregimente. Dieses blieb vielmehr nach wie vor in den Händen der Inhaber der berechtigten Grundstücke oder anderwärts in den Händen der Besitzer von Gemeindegerechtigkeiten, also in den Händen der eigentlichen Bauern, Gemeindsleute, Großgütler u. s. w., oder der Rechtsamebesitzer, Meentaber u. s. w. Darum nannte man die engere Gemeinde zuweilen auch die herrschende, die weitere aber

„mansnam ist, vnverziehen an ain brugk kommen vnd losen was der „mere sey" —.

35) Ordnung von Regensberg von 1681 bei Bluntschli, II, 66. Vgl. oben §. 25.

36) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790.

37) Weisthum bei Wigand, Padrb. III, 5, 6 u. 7.

38) Elgger Herrschaftsrecht, art. 4. §. 11 bei Pestalutz, I, 263.

die beherrschte Gemeinde. Und in vielen Gemeinden ist es so bis auf unsere Tage geblieben, z. B. in Oberhessen und Baiern, wo nur allein die Gemeindsleute, Bauern und Großgütler zu den Gemeindeversammlungen Zutritt gehabt haben. Eben so im Dithmarschen und in der Schweiz, wo nur die Meenthaber und Rechtsamebesitzer bei den Gemeindeversammlungen erscheinen durften[39]). In anderen Gemeinden, in welchen die weitere Gemeinde manche aber nicht alle Rechte erworben hatte, wie z. B. in Westhoven, wo aus der erbgesessenen Bürgerschaft der Bürgermeister, aus der Gesammtgemeinde aber der Gemeinderath erwählt werden sollte,— auch in solchen Gemeinden haben sich zweierlei Gemeindeversammlungen gebildet, von denen die Einen von der Gesammtbürgerschaft, die Anderen aber nur von der erbgesessenen Bürgerschaft besucht werden durften. Wieder in anderen Gemeinden ist das Dorfregiment nach und nach an die weitere Gemeinde übergegangen und der alten Dorfmarkgenossenschaft nur noch das Eigenthum an der gemeinen Mark und die Verwaltung darüber ganz oder theilweise geblieben. Und auch in diesem Falle haben sich zweierlei Gemeindeversammlungen gebildet, von denen aber nur die Versammlungen der Gesammtgemeinde noch einen öffentlichen Charakter gehabt haben, die Versammlungen der alten nun zu einer bloßen Privatgemeinde herabgesunkenen Vollbürgerschaft aber bloße Privatversammlungen gewesen sind. (§. 66—72.)

Zu allen Gemeindeversammlungen hatten die Gemeindevorsteher Zutritt und in jenen Gemeinden, welche einen Gemeinderath hatten, auch dieser. Daher handelten die Gemeindevorsteher in allen wichtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich mit der Gemeinde und in jenen Gemeinden, welche einen Gemeinderath hatten, die Gemeindevorsteher mit dem Rath oder den Geschwornen und mit der Gemeinde. („Burgermeister vnd gantze gemeynde „von Hattenheim[40]). Nos consules et universitas parrochie[41]). „Wy Slutere unde Menheide der Kerspele[42]). Slutere, Houet-

39) Vgl. z. B. das Rufbuch der Dorfgemeinde Schnottwyl von 1805 und Renaud in Zeitschr. IX, 64.

40) Bodmann, I, 475.

41 Dipl. von 1323 bei Michelsen, Dithmarsch. Urkb. p. 24.

42) Urk. von 1434 bei Neocorus, II, 535. f.

„lüde vnde gemene kerspellüde [43]). Ein heimburge und die ge-„meine" [44]). Nos centurio et universitas [45]). „Burgermeister, „Rath vnd Gemein zu Rauwenthal [46]). Heimburge vnd geschwo-„ren sampt der gantzen gemeinden [47]). Honnen, Geswornen ind „Gemeinten der vorschr. Kirspele [48]). Der burgemeister und rath „zu Herbstein und ganz gemein daselbst" [49]). Nos clauigeri jurati et tota communitas parrochiarum [50]). „Durch den rath vnnd „gemein überkommen ist" [51]). Nos jurati et universitas parochie [52]). „Burmeister, Schoßhernn, Ailtsessenn dorneft dy gancze gemeine „des Dorffs" [53]).

Zuweilen wurde auch noch das Gericht oder die Schöffen zur Verhandlung beigezogen, z. B. in Dürkheim [54]). Daher treten Schultheiß und Gericht so oft gemeinschaftlich mit den Gemeindevorstehern, Gemeinderäthen und Gemeinden auf, um gemeinschaftlich mit einander zu berathen und zu handeln. („Schultheiß, vierzehen scheffen, heimburge vnd geschworen sampt der gantzen ge-„meinden [55]). Scholtes, Scheffen, Burgermeister vnd gantze ge-„meynde [56]). Seind mit dem gericht vnd rath gesteinett wordenn [57]). „Scultetus. centurio. scabini et universitas ipsius ville [58]), wo der centurio neben dem scultetus steht, wie anderwärts der Burgermeister neben dem Schultheiß). Späterhin, seitdem dieses im großen Rathe regelmäßig geschah, hat sich neben der Rathsbank auch noch eine Schöffenbank gebildet.

43) Urk. von 1527 bei Michelsen, p. 104.
44) Grimm, I, 651.
45) Dipl. von 1259 bei Günther, II, 294.
46) Bodmann, I, 491. vgl. 493.
47) Grimm, III, 816. f.
48) Guden, II, 1284.
49) Grimm, III, 374.
50) Dipl. von 1341 bei Michelsen p. 25.
51) Grimm, I, 801. vgl 802.
52) Dipl. von 1323 bei Michelsen p. 23.
53) Urk. von 1490 bei Mencken, I, 790.
54) Meine Gesch. der Markenverf. p. 299 u. 305.
55) Grimm, III, 816.
56) Bodmann, I, 475.
57) Grimm, I, 800.
58) Dipl. von 1297 bei Günther, II, 515.

§. 174.

Der Versammlungsort war in früheren Zeiten unter freiem Himmel, z. B. unter der Dorflinde in Oberhessen[59]), an der Brücke z. B. in Ermatingen[60]), auf dem Kirchhofe nach dem Gottesdienste z. B. zu Trochtelfingen[61]), auf dem Marktplatze, z. B. in Dürkheim auf dem Obern Markt[62]), oder sonst unter freiem Himmel, z. B. die Versammlungen der freien Hagen in der Grafschaft Ravensberg. („im Holtischen Bruche uf gewöhnlicher „stat durch die sämmtliche Hägers") [63]), wie heute noch die Landgemeinden in Appenzell. Hie und da auch in der Kirche selbst, z. B. zu Elgg in der Schweiz[64]). In grundherrlichen Gemeinden wurden die Gemeindeversammlungen öfters auch in den Fronhöfen gehalten, z. B. in früheren Zeiten in Dürkheim[65]), oder in anderen herrschaftlichen Gebäuden, z. B. zu Dreis an der Mosel „im Echternacher Hofs obersten Saal, da man das Jahrgeding „pfleget zu halten"[66]). In späteren Zeiten wurden die Gemeindeversammlungen meistentheils in den Gemeindehäusern gehalten.

Solche Gemeinde- oder Rathhäuser findet man nämlich frühe schon auch in den Dörfern, z. B. zu Langenlonsheim auf dem Hundsrück und zu Speicher an der Mosel ein Rathhaus[67]). Eben so zu Erbach im Rheingau ein Rathhaus (stuba domus consulum[68]). Anderwärts im Rheingau ein Kügelhaus[69]). Zu Dürkheim ein Rathhaus oder die Stuben[70]),

59) Sternberg, I, 7. Not.

60) Grimm, I, 243 u. 244.

61) Lang, Mem. I, 31.

62) Grimm, I, 787. Meine Gesch. der Markenverf. p. 303.

63) Urk. von 1541 bei Wigand, Arch. V, 386.

64) Elgger Herrschaftsrecht, art. 1 §. 3 u. 5, art. 3 u. 4 §. 11.

65) Meine Gesch. der Markenverf. p. 298.

66) Weisthum bei Ludolff, III, 264.

67) Grimm. II, 155 u. 333.

68) Urk. von 1450 u. 1453 bei Bodmann, I, 461 u. 475.

69) Bodmann, I, 216.

70) Meine Gesch. der Markenverf. p. 302.

zu Aspizheim bei Alzei ein gemeines Haus und Stub[71]), zu Stäfa im Kanton Zürich ein Gemeindehaus[72]), in den Kirchspielen in und um Köln ein Gebuirhaus, Burgerhaus oder Amtleutehaus, (domus civium, domus civium parochie, domus parochialis oder parochianorum oder vicinorum, domus officiatorum oder officialium)[73]). In den Dörfern Kleinenbroch und Büttchen am Niederrhein ein Spielhaus („in „dem huys, genant dat spelhuys")[74]) und zu Polch an der Mosel ein theatrum villae, welches auch Spielhaus und gemeines Haus genannt worden ist. (§. 37.).

Diese Gemeindehäuser oder Rathhäuser waren ursprünglich wohl nur für die Sitzungen der Gemeindevorsteher und des Gemeinderaths bestimmt, während die Gemeinde selbst sich auf einem daranstoßenden freien Platze, z. B. auf dem Marktplatze, auf dem Kirchhofe u. s. w. zu versammeln pflegte. Daher lagen die alten Gemeindehäuser so häufig an dem Marktplatze oder an einem anderen freien Platze, z. B. das Gebuirhaus der Brigiden Pfarre zu Köln auf dem alten Markt, das Amtleutenhaus von St. Apostolen daselbst an dem Apostolen Kirchhofe, das Amtleutenhaus zu St. Columben auf der Brücke an St. Columben, das Gebuirhaus der Albans Pfarre an der Marktpforte u. s. w.[75]), das Rathhaus zu Dürkheim an dem Markte u. s. w. Da wo indessen die Gemeindehäuser geräumig genug waren, wurden sie auch zu den Gemeindeversammlungen benutzt, z. B. zu Langenlonsheim („wenn die gemein vf dem rathauß beysammen ist")[76]), zu Erbach im Rheingau (in presentia totius communitatis ejusdem ville Erbach in stuba domus consulum)[77]), zu Elgg in der

71) Grimm, I, 801.
72) Bluntschli, II, 79.
73) Dipl. von 1264, 1290, 1291 u. 1298 bei Clasen, Schreinspraxis, p. 38. 40, 41 u. 45. Dipl. von 1258 in Securis, p. 75. Urk. von 1375 in Securis, p. 109. „Dat de Amptluide in de Gebuirhuißern" ꝛc. Kölner Kronik, fol. 285. a. „Do gingen aff die gericht in den „gebure huysseren".
74) Weisthum bei Lacomblet, Arch. I, 280 u. 284.
75) Clasen, Schreinspr. p. 36. f., 38, 40 u. 41.
76) Grimm, II, 155.
77) Bodmann, I, 475.

Schweiz („vnnd die gantz gemeind vß ietlichem huß der hußvater, „vff dem Rathuß erschinen") [78]), in dem Spielhause zu Büttchen [79]), in dem Gemeindehause zu Stäfa, zu Polch u. a. m.

§. 175.

Die Gemeindevorsteher hatten ursprünglich das Recht die Gemeindeversammlungen zu berufen. Und es bedurfte zu dem Ende keiner Erlaubniß weder des grundherrlichen noch des öffentlichen Beamten. (magistrum villae viator appellat, qui convocatis civibus suis [80]). „Ob die Burgermeister zu radt „wurden, die Glock vff den Hoff zu leübtten, vnnd also die Ge„meinden zusammenkomen") [81]). In jenen Gemeinden jedoch, welche keinen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher hatten, in welchen vielmehr der herrschaftliche Beamte der Gemeindevorsteher war, — in jenen Gemeinden hatte natürlicher Weise dieser die Gemeinde zu berufen, z. B. zu Elgg der herrschaftliche Vogt [82]). Außerdem waren aber auch in solchen Gemeinden, welche einen eigenen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher hatten die herrschaftlichen Beamten, die grundherrlichen ebensowohl wie die landesherrlichen, berechtiget, so oft sie es für nothwendig hielten, entweder die Berufung der Gemeindeversammlung von den Heimburgern oder sonstigen Gemeindevorstehern zu begehren [83]), oder zu dem Ende selbst die Gemeinde zu berufen, z. B. zu Bonstetten der Vogt („da soll eyn vogt gantze gemeynd samlen") [84]); in der Grafschaft Lingen der Drost („vnnd der Drost diesen Tag zur Buir„sprach beramet") [85]), und im Hochstifte Fulda in den vogteilichen Ortschaften der Vogteiherr oder sein Beamter und in den übrigen Gemeinden der landesherrliche Schultheiß [86]).

78) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7, §. 6 bei Pestalutz, 1, 268.
79) Lacomblet, 1, 280.
80) Juramentum von 1085 bei Pertz, IV, 59.
81) Gerichtsordn. von Niederheimbach von 1529 bei Bodmann, II, 656.
82) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7. §. 1 u. 6.
83) Grimm, II, 139.
84) Offn. §. 15 bei Schauberg, 1, 11.
85) Urk. von 1586 bei Piper, p. 200.
86) Thomas, I, 246.

In späteren Zeiten, seitem die Gemeindefreiheiten in Verfall und die Gemeinden mehr und mehr in Abhängigkeit von den grund- und landesherrlichen Beamten gerathen waren, hatten nur noch die grund- und landesherrlichen Beamten das Recht die Gemeindeversammlungen zu berufen. Sogar die Gemeinden selbst durften sich nicht mehr ohne Erlaubniß der herrschaftlichen Beamten oder der Herrschaft selbst und nur noch in deren Beisein versammeln, in Württemberg schon nicht mehr nach der Landesordnung von 1495[87]; zu Beihingen am Neckar aber nicht mehr seit dem Jahre 1590 und in Adelmannsfelden in Schwaben nicht mehr seit 1680[88]). Selbst die Gemeindevorsteher, wenn sie sich mit ihrer Gemeinde berathen wollten, bedurften zu dem Ende einer obrigkeitlichen Erlaubniß, z. B. in Baiern[89]), und noch früher zu Elgg in der Schweiz. („Es söllenn ouch die dry so zu klainen „Räten vonn der gmeind gesetzt sind, weder allein noch mit den „Einlifen, noch mit der gmeind, gar keinen Rat, wederr samlen, „leuten, bieten, noch haltenn, deß herren vogt — habe dann das „erloupt, vnnd sigind beid daby“)[90]).

Die Zusammenberufung geschah meistentheils mit der Glocke z. B. in der Pfalz, auf dem Hundsrück, im Rheingau, in Oberhessen, im Stifte Fulda, in der Schweiz u. a. m.[91]), anderwärts durch das Horn z. B. zu Nesselbrunn in Oberhessen[92]), oder auch von Haus zu Haus durch den Weibel oder durch einen anderen Boten[93]), oder von der Kanzel herab („oder die „Cantzell diesen Tag zur Buirsprach beramet“)[94]), das alte

87) Reyscher Pr. R. III, 428. Not. 10. Vgl. noch LandesOrdn. von 1552 p. 54. und von 1567, p. 17.

88) Dorfordnung von Beyhingen und Adelmannsfelden bei Mader, IX, 366 u. X, 552.

89) Bair. Landr. von 1616 p. 690. Vgl. oben §. 167.

90) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7. §. 4.

91) Grimm, I, 243, 244, 801, II, 139. Sternberg, I, 7. Not. Bodmann, II, 656. Thomas, I, 246. Dorfordnung von Eberstedt von 1746 §. 3.

92) Sternberg, I, 7. Note.

93) Elgger Herrschaftsrecht art. 3 u. 7 §. 1.

94) Urk. von 1586 bei Piper, p. 200.

adrhamire, gothisch hramjan, ushramjan, d. h. befestigen, festsetzen, bestimmen[95]). Einen Tag zum Erscheinen bestimmen hieß also so viel als vorladen[96]). Das Zeichen zur Zusammenberufung war jedoch verschieden, je nachdem der kleine oder der große Rath oder die gesammte Gemeinde erscheinen sollte, z. B. in der Schweiz, in Oberhessen u. a. m.[97]). In manchen Ortschaften versammelte sich aber die Gemeinde auch regelmäßig zu gewissen Jahreszeiten ohne alle Ladung, z. B. zu Baar im Kanton Zug jedes Jahr an Weihnacht und Ostern[98]).

§. 176.

In der Versammlung mußte jedes Gemeindeglied bei Strafe und zwar in eigener Person erscheinen. („soll mann mit der „glockenn vier zeichenn leuttenn, vnnd wer daz vberfüre vnd ver„achtt vnnd nitt quem der soll ann seinem leib vnnd gutt gestrafft „werden")[99]).

Die Leitung der Versammlung hatte in der Regel der Gemeindevorsteher, z. B. der Dorfmeister, Buirrichter u. s. w.[1]). Wenn aber ein herrschaftlicher Beamter, z. B. der Vogt die Versammlung berufen hatte, so hatte dieser auch die Verhandlung zu leiten. („da soll eyn Vogt gantze gmeynd samlen, vnd darumb

---

95) Grimm, R. A. p. 844. Meine Gesch. des altgerm. Gr. Vrf. p. 46 u. 90. Schulze, Goth. Gloss. p. 143.

96) Form. Lindenbrog c. 168. quem per suam festucam ante nos visus fuit adrhamisse. App. Marculf. c. 2 per suam fistucam visus fuit adrhamire. Wonach Grimm l. c., welcher behauptet, es werde dabei eines Symboles nirgends gedacht, zu berichtigen sein dürfte.

97) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7 §. 1 bei Pestalutz, I, 266. Sternberg, I, 7. Not.

98) Statuten von Baar von 1843, art. 19 Nr. 5. Vgl. Renaud in Zeitschr. IX, 94.

99) Grimm, I, 801. Vgl. I, 244, II, 139. Thomas, I, 246. Bensen, Rothenb. p. 381. Vgl. oben §. 81.

1) Juramentum von 1085 bei Pertz, IV, 59. Urk. von 1586 bei Piper, p. 201.

„vnder jnen eyn vmbfrag haben u. s. w.")[2]. Eben so der Schultheiß und Landvogt in Franken[3]).

Jeder vollberechtigte Genosse war stimmberechtiget und auch zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Wer sich weigerte in der Gemeinde zu stimmen wurde bestraft[4]). Ursprünglich hatte jeder Genosse nur eine einzige Stimme. Seitdem jedoch die Gesammt-Gemeindenutzungen in eine bestimmte Anzahl von Nutzungstheilen getheilt und mehrere Nutzungstheile ganz oder theilweise in denselben Händen vereiniget worden waren, seitdem hat sich in manchen Gemeinden der Grundsatz gebildet, daß ein Genosse so viele Stimmen haben solle, als er Nutzungstheile besaß[5]).

Ursprünglich wurde allenthalben nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Da nämlich die Dorfmarkgenossenschaften keine Korporationen im Sinne des Römischen Rechtes und auch keine Societäten waren, also die Rechte der Genossen, selbst die Nutzungs- und sonstigen Rechte an der gemeinen Mark keine Rechte an einer fremden Sache, folglich keine Sonderrechte oder jura singulorum gewesen sind, so konnten auch sehr wohl sämmtliche Angelegenheiten der Genossenschaft nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Und die Minderheit der Genossen mußte sich den Beschlüssen der Mehrheit unterwerfen, was jedoch in gewissen Fällen das Widerspruchsrecht der Einzelnen nicht ausgeschlossen hat. (§. 34 u. 93.) Der Grundsatz selbst war allgemein anerkannt, in den Rechtsbüchern eben sowohl wie in den Weisthümern. („Svat so die burmester schept des dorpes vromen mit wilkore „der merren meine der bure, dat ne mach die mynre deil nicht „weberreden[6]). vnd was der merteil wil sol der minderteil vol- „gen[7]), waß die gmeind ansicht zethund, deß dorffs halb, daselbst

2) Offn. von Bonstetten §. 15 bei Schauberg, I, 11.

3) Bensen, Rothenb. p. 378.

4) Bensen, p. 381.

5) Holzordnung von Bucheggberg und Kriegsstetten (Solothurn) von 1758, art. 1 bei Renaud in Zeitschr. IX, 94.

6) Sächs. Landr. II, 55 Vgl. Schwäb. Landr. W. c. 311. Ruprecht von Freising, I, 142.

7) Offn. von Mättmenhasle § 22 bei Schauberg, I, 3.

„sol daß minder theill dem Meren ervolgen[8]). so mögendt sy mit „einer gmeind ein mers machen, vnnd sol der mehrteil den min„dern theil zwingen[9]), was der merteil dar inne tätt, das soll „der minderteil volgen[10]). die minstmänige solle den meinsten fol„gen[11]). was darvmb das mer wirtt, dem sol menigklichs gestragx „nachgan[12]). Was vnder den gnossen das meer beschließen würd, „das sol der minder teil halten") [13]). Daher hat man das Stimmrecht selbst das Recht „ze mehren und ze mindern" genannt. (§. 81.)

§. 177.

In welchen Fällen die Gemeinde berufen werden mußte war in den einzelnen Gemeinden verschieden bestimmt. Allenthalben galt jedoch der Grundsatz, daß dieses nur bei wichtigeren Angelegenheiten und in schwierigeren Fällen zu geschehen habe.

Vor Allem waren es die wichtigeren Angelegenheiten der Feld- und Markgemeinschaft, welche vor die gesammte Gemeinde gebracht werden mußten. Denn jede Dorfgemeinde war ursprünglich eine Dorfmarkgenossenschaft oder eine Dorfmarkgemeinde. Vor die Gemeinde gehörten demnach alle Verfügungen über die Almenten und Gemeindeländereien, der Verkauf derselben ebensowohl wie die Vertheilung und jede andere Veräußerung[14]), die Verpachtung und Verlosung auf kürzere oder längere Zeit, das Recht Gebäude darauf zu setzen oder sonst darüber zu verfügen, die Erlaubniß zum Roden der Gemeinländereien und zu jeder anderen Benutzung derselben. (§. 32, 34, 122, 125, 152.) Zur Zuständigkeit der Gemeinde gehörten ferner alle Verfügungen

8) Hofrodel von Greifenberg §. 26 bei Schauberg, I, 55.
9) Offn. von Dietlikon und Rieden §. 10 bei Schauberg, I, 112.
10) Grimm, I, 78. §. 33 u. 34.
11) Bodmann, II, 656.
12) Grimm, I, 114 f.
13) Grimm, I, 168. Vgl. noch den Züricher Rathsschluß von 1622 bei Bluntschli, II, 57.
14) Urk. von 1258 bei Mone, I, 411. „Das dieselben Almeinde nieman „verköffen sol noch en mag mit rêcht ane gemeinen rat und willen „aller der geburschafte." Urk. v. 1251, eod. I, 410.

über den Holzhieb, insbesondere auch über die Zeit des Holzhiebes, sodann über den Holzverkauf und über die Ausfuhr des Holzes aus der Mark. („Item eyn apt mit der gemeynde semptlich hait „macht, zu erleubin buwholtz zu hauwen vnd vſz der marcken zu „füren, vnd ir keyner ane den andern[15]). Es sollen der meyer, „keller vnnd gotzhusslütt zesamen komen vnnd rath werden, in „wellichem holtz man die houw vſsgeben welle[16]). Wurde aber „die burschafft einmuetig etwas daruſs zu verkaufen, deſs mügen „sie auch thun[17]). Sond vnnsere dorfvierer mit der gemeind „überkomen, wenn man howen well, vnd was man sich dann „vereint, dem sol gelebt werden[18]). wannhe die gemeyn zu K. „den walt vſzdeylt vnd heut") [19]).

Selbst neue Häuser zu bauen konnte die Gemeinde erlauben und auch verbieten[20]). Die Gemeinde hatte ferner über die Benutzung der Felder und Wälder zu verfügen und daher Verfügungen über die Einzäunung der Felder und Wälder, so wie über die Einfänge zu erlassen. (Wer ouch das die geburſamy behainſt „berüfft vmb ein infang vff der brach, was denn der merteil ye „über ein kompt, das sol der minder teil ouch volgen")[21]). Sie hatte insbesondere auch für die Weide eine offene und geschlossene Zeit festzusetzen[22]) und auch im Übrigen die Benutzung der Gemeinweide, den Viehtrieb oder Weidgang anzuordnen[23]), in welcher Beziehung z. B. zu Töß in der Schweiz die sehr weise Verfügung getroffen worden ist, daß jeder Genosse, gleichviel ob reich oder arm, eine gleiche Anzahl Viehes umsonst hinaustreiben dürfe („es „mag ein yeder, er sy rich oder arm, seins fächs trü hopt vff „vnnser gemeinwerk schlachen"), für das weiter noch hinauszutreibende Vieh aber einen Zins entrichten mußte, „damit die ar-

15) Grimm, I, 522 vgl. 524 u. E.
16) Grimm, I, 127.
17) Grimm, I, 399 f.
18) Grimm, I, 130 f.
19) Grimm, III, 830. Vgl. noch oben §. 92.
20) Grimm I, 135. Vgl. oben §. 155.
21) Grimm, I, 78 §. 34. Vgl. noch 130 u. 133 und oben §. 105.
22) Grimm, I, 130.
23) Heider, p. 805. Bair. Landr. von 1616. tit. 24, art. 2.

„men nüt von den richen übervorteilt werdint“[24]). Auch über die Nutzung der Eicheln zur Schweinemast hatte die Gemeinde zu verfügen („wenn aichlen werdenntt, so sol niemantt kein schitten „noch lesen, e das ein gemeind eins wirtt, wie man die „ding bruchen welt“)[25]). „Wo man an den gemeinen Hölzern „die Aichel possen vnd klauben wolte, sol es damit gehalten wer„den, was der mehrer theil auß der Gemein mit jedes „orts Obrigkeit schliessen würdet“)[26]). Die Gemeinde hatte ferner die Zeit der Frucht- und Heuerndte und der Weinlese zu bestimmen („das nieman meigen sol, ê daz sin du gebursami ge„meinlich ze râte wirt[27]). vff den Surbwisen soll niemand „maeygen, biß ein gemeind zuo W. deß zuo rat wirt[28]). „Ez sol nieman in dhainem dorf, in dhainem esch nicht sneiden „an der nachgepawern rat und willen[29]). Wenn er — der „Meyer — vnd die gebursami über ein koment vnd ze rât werdent „daz es ze herbst zit vnd zimlich ist ze lesen“)[30]). Kurz alle wichtigeren Angelegenheiten der getheilten und ungetheilten Dorfmark gehörten zur Kompetenz der Gemeinde. („iglich statt vnd „dorf ir abgescheiden mark hait, die mogent sie bestellen zu allem „irem notze, so wann sie die welde offent, so sin sie inen allen „offen, vnd sal nyman das holz vß dem Ryngawe furen[31]). Jeder „flecken vnd dorf mag zusammenkommen, und ihre marke berichten, „als zum wald und weid, holz und trifft, weg und steg, und an„ders zu thun, als dick des noth ist im lande und in ihren marken[32]). Insbesondere behielt die Gemeinde auch über die ge-

24) Grimm, I, 133.
25) Grimm, I, 120.
26) Bair. Forstordnung von 1616 art. 8. Vgl. oben §. 112.
27) Grimm, I, 74.
28) Offn. von Wäningen §. 4. Vgl. §. 7 bei Schauberg, I, 7. Vgl. noch Offn. von Steinmaur §. 52 bei Schauberg, I, 95 und oben §. 166.
29) Kfr. Ludwigs Rechtsb. c. 142. Vgl. Bair. Landr. von 1616, tit. 24, art. 2.
30) Grimm, I, 322. Vgl. I. 820.
31) Grimm, I, 534.
32) Grimm, I, 539 §. 1.

theilte Mark ein Oberaufsichtsrecht und in gewissen Fällen das Recht über dieselbe zu verfügen, wenn z. B. die Felder nicht vorschriftsmäßig gebaut worden waren u. s. w. (§. 40, 127, 128). Selbst die Bauerngüter durften in manchen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Bauerschaft veräußert werden, weil auch die Gemeinde ein Interesse dabei hatte, daß die Güter nicht in ungeeignete Hände kamen. („es ist zu merken, daß nindert kainer ist, „er hab erbrecht auf seinem gut, vnd wem er daß verkaufen will, „der soll es ainem auf dem land zu kaufen geben, vnd in kainen „markt nicht zogen werden, vnd soll es auch verkauffen nach der „herrrschaft rat, vnd der acht mann, vnd auch der nachpaurn „willen, also, daß des hiefür kain abgang da nicht sei")[33]). Auch gehörten zur Zuständigkeit der Gemeinden die Anordnungen und Verfügungen über die Wege und Stege[34]) und über die für die Landwirthschaft so wichtige Wiesenbewässerung[35]), ferner die Aufsicht darüber, also auch die Besichtigung der Wege und Stege, der Bannzäune und der Marken überhaupt. („die Nachparn haben „die Baanzäun, Weg vnd Steg jährlich besichtigt, daruff das „Haingericht gehalten")[35a]).

§. 178.

Außer den Angelegenheiten der Feldgemeinschaft gehörten aber auch alle übrigen Gemeindeangelegenheiten vor die Gemeinde, wenn sie ihrer Wichtigkeit wegen nicht von den Gemeindevorstehern allein besorgt oder entschieden werden konnten[36]). Dahin gehörte in vielen Gemeinden die Aufnahme neuer Gemeindeglieder[37]), sodann die Wahl der Gemeindevorsteher (§. 164), des

---

33) Grimm, III, 900.

34) Grimm, I, 131—132 u. 539. §. 1. dipl. von 1303 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 279 u. 280. quam almeindam cum ipsa via villani contulerunt.

35) Grimm, I, 131.

35a) Erbacher Landr. p. 124. Vgl. Hofrecht von Malters im Geschichtsfrd., IV, 72. Vgl. überhaupt oben §. 152—155.

36) Thomas, I, 246 und oben §. 172.

37) Grimm, I, 128 u. 133. Vgl. §. 77.

Gemeinderathes (§. 170) und der übrigen untergeordneten Gemeindebeamten und Diener, wie dieses alsbald nachgewiesen werden soll. Es gehörte dahin ferner die hie und da übliche jährliche Eidesleistung der gesammten Einwohnerschaft, z. B. zu Elgg[38]), insbesondere auch die dem neuen Grund- oder Vogteiherrn zu leistende Huldigung, z. B. zu Dreis in der Abtei Echternach[39]), und die Vogteihuldigung im Stifte Fulda[40]). In der Gemeindeversammlung wurden auch die Weisthümer und die grund- und landesherrlichen Gesetze und Verordnungen publicirt. („Ordnung „vndt weysthumb des fleckens Langenlonsheim, so man ein jedes „jahrs vor gantzer gemein publiciret")[41]).

Die Gemeinde hatte ferner ein Bannrecht und die damit zusammenhängende gesetzgebende Gewalt in allen Gemeindeangelegenheiten und das Recht der Selbstbesteuerung. Das Recht der Gemeinde in Dorfmarkangelegenheiten zu bannen, d. h. bei Strafe zu gebieten und zu verbieten, verstand sich gewissermaßen von selbst. Denn da es schon die Gemeindevorsteher, also die Bevollmächtigten der Gemeinde hatten, (§. 166), so mußten es die Gemeinden selbst, von denen jene ihre Vollmacht erhielten, um so viel mehr noch haben. Auch war dieses Recht ausdrücklich anerkannt z. B. zu Ober- und Niedersteinmaur in der Schweiz. („Und so wyt dießer vmbkreiß belangt was dar innenn ist, da hat ein Gemeindt nach altem Harkhomenn zebiethenn")[42]). Eben so zu Dietlikon („Item ein Gmeind „hat den gewalt, daß sy jr holtz, veld wun vnnd weid, by einer „buoß verbannen mögent, wer da den Ban brech)[43]). Im Kanton Schwyz („wo wier die allten lanndtwerinen haund, oder „sunst bannen vnnd in friden gelegt, das die nieman Rüten, „wüsten noch howen soll")[44]). Ferner zu Aspizheim in der Pfalz.

38) Elgger Herrschaftsrecht, art. 3 u. 4 §. 11 bei Pestalutz, I, 262.

39) Weisthum bei Ludolff, III, 264—265.

40) Thomas, I, 246.

41) Grimm, II, 153. Aehnliche Bestimmungen in vielen ungedruckten Weisthümern der Pfalz. Thomas, I, 246. Sternberg, I, 7. Not.

42) Offn. §. 11 bei Schauberg, I, 93.

43) Offn. §. 11 bei Schauberg, I, 113.

44) Landbuch von Schwyz p. 49. vgl. p. 286.

(„Item ist auch ein gebott der gemeinen, wann u.s.w.")[45]. Zu Kruft in der Abtei Lach u. a. m.[46]). Jede Gemeinde durfte daher ihre Felder und Wälder, Feldfluren und Eschen, Wiesen und Weiden verbannen, d. h. den Zutritt bei Strafe verbieten. (§. 92 u. 106). Die in Bann gelegten Felder, Wiesen, Weiden und Wälder nannte man Bannfelder, Bannwiesen, Bannhölzer, Bannwälder, Bannweiden, verbannte Almenten[46a]), verbannte und beschlossene Esche[47]), im Hai oder Gehai liegende Hölzer, Haireiser, Haiwiesen u. s. w.[48]) und die gebannten Wälder im Kanton Glarus gebahnte Wälder oder Bahnwälder[49]) und jene im Kanton Schwyz Landweri und Landwerinen[50]). Sie mußteu während der Bannzeit mit Zäunen versehen werden. Daher nannte man solche Zäune Bannzäune[51]). Die auf die Übertretung solcher Gebote gesetzte Buße nannte man ebenfalls einen Bann[52]), einen Holzbann u. s. w.[53]), noch öfter aber, weil sie auf einer Einigung oder Uebereinkunft der Gemeinde beruhte, eine Einung oder Einigung („Es mögent ouch die von R. ein einung setzen „vff die stroffelweide, es sye über holtz oder in velde, als denn „ye der merenteil über ein kompt[54]). Item was ouch einun„gen die Dorffmeyer setzent, söllent sy tuon mit der gebursamy „wissen[55]). Das Dorf hat das recht, daz si alle ir einung von „svaben, von friden vnd von graben selber vnder in vffetzen, vnd

45) Grimm, I, 801 f.

46) Grimm, III, 818.

46a) Schmeller, I, 176.

47) Heider, p. 804.

48) Schmeller, II, 128 u. 129.

49) Landb. I, §. 182 u. 189.

50) Landb. von Schwyz, p. 49, 268 u. 286. Vgl. noch oben §. 92 u. 106.

51) Erbacher Landr. p. 124. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art 1.

52) Offn. von Dietlikon §. 11. Hofrecht von Malters im Geschichtsfrd., IV, 72.

53) Ordnung vnd Bann über der Gmeind Hölzer bei Schauberg, I, 109 u. 110.

54) Grimm, I, 78 §. 33.

55) Offn. von Mättmenhasle §. 22 bei Schauberg, I, 3.

„innemen süln[56]). Es sol och der Meiier kein Ban machen „vber Holtz vnd vber velt, noch ein kein einung vff setzen vber „kein Ding, won mit der gnossen zwen Teil willen:[57]) Nec aliquam einungam facient (villani), nisi de fratrum consilio et assensu)[58]). Und je nachdem der Frevel bei Tag oder bei Nacht, an den Feldfrüchten an dem Obste, an den Trauben, Wiesen, an Gänsen u. s. w. begangen worden ist, nannte man die Buße eine Tag= oder Nachteinigung, eine Frachteinigung, Obsteinigung, Traubeneinigung, Wieseneinigung, Gänßeinigung u. s. w.[59]).

Dieses Bannrecht der Gemeinde erstreckte sich aber außer den Angelegenheiten der Feld= und Markgemeinschaft auch noch auf alle übrigen Angelegenheiten der Gemeinde. Denn was eine Gemeinde nach Mehrheit der Stimmen im Interesse der Gemeinde beschlossen hatte, galt für die Gesammtheit als Gesetz. („swaz der „richter sezet mit der merern menge der geburen, daz mac der „minner teil nicht widerreden“)[60]). Daher findet man in so vielen Dorfschaften nicht nur Anordnungen über das Halten von Pferden, Schweinen, Gänsen und anderen Thieren[61]), sogenannnte Herbstordnungen über das Lesen der Trauben[62]), Anordnungen über die Wiesenbewässerung[63]), Forst= und Holzordnungen über die Benutzung und Bewirthschaftung der Ge=

56) Grimm, I, 74.

57) Hofrecht von Malters im Geschichtsfrd., IV, 72. Vgl. noch Grimm, I, 419 – 420. Weisthum von St. Goar. bei Hofmann, p. 148. Haltaus, p. 307—308.

58) Dipl. von 1268 bei Guden, svl. p. 256.

59) Grimm, I, 802.

60) Schwäb. Landr. W. c. 311. Vgl. Sächs. Lr. II, 55. Ruprecht von Freis., I, 142. Offn. von Neftenbach §. 33 bei Grimm I, 78 u. 108. „Was vnder den gnossen das meer beschließen würd, das sol der „minder teil halten.“ Dorfrecht zu Meggen bei Segesser, Rechtsg. von Lucern, I, 509. Gerichtsordn. von Niederheimbach bei Bodmann, II, 656.

61) Grimm, I, 127. Vgl. noch oben §. 111.

62) Grimm, I, 820.

63) Grimm, I, 131. Offn. von Rider und Mättmenhasle §. 30—33 bei Schauberg, I, 3.

meindewaldungen[64]) u. s. w., sondern auch Anordnungen über das Gewerbswesen, z. B. über die Ziegelbrennereien[65]), über das Mühlenwesen[66]), über die Weinschenken, Bäcker, Metzger, Faßbender und andere Handwerker[67]), Verordnungen über die Dorfpolizei, z. B. eine Feuerordnung in Glarus[68]), das Verbot Spiel zu halten oder um Geld zu spielen, z. B. in der Schweiz und in der Pfalz[69]) u. s. w., insbesondere auch Anordnungen in Strafsachen oder sogenannte Einungen über Weg und Steg, über Zeit, Ort und Umfang der Marknutzung, über Zeit der Erndte und des Heumachens und über andere Markangelegenheiten[70]). Und die von einer Gemeinde angedrohten und angeordneten Geldstrafen gehörten der Gemeinde ganz oder wenigstens theilweise[71]).

Die Gemeinden hatten demnach eine vollständige Autonomie mit dem Rechte der Gesetzgebung und der Selbstbesteuerung, wie dieses bereits bemerkt worden ist (§. 145.). Von einer landesherrlichen Zustimmung war hiebei nirgends die Rede. Nur war in den grundherrlichen Gemeinden die Beiziehung und Zustimmung des Grundherrn nothwendig, so oft über die Substanz der Sache verfügt oder eine Anordnung getroffen werden sollte, bei welcher derselbe interessirt war. („beschert vns „gott ein eckher vnd ein gmiß, das sollen die margherren verbie„ten mit der marglüt wissen vnd willen – das die margherren

64) Holzordnung von Dübendorf von 1592 und von Opfikon von 1549 bei Schauberg, I, 109 u. 134.

65) Schwommendinger Offn. bei Schauberg, I, 133.

66) Grimm, I, 35—36. Bodmann, II, 656.

67) Bodmann, II, 656. Meine Gesch. der Markenverf. p. 242 ff. u. 306 ff.

68) Blumer, I, 381.

69) Grimm, I, 109 §. 2 u. 801.

70) Offn. von Nider- u. Mättmenhasle §. 22, von Bonstetten §. 15., von Steinmaur §. 11 u. von Schwommendingen §. 19 bei Schauberg, I, 3, 11, 93 u. 120. Grimm, I, 78 §. 33, III, 738 § 2.

71) Grimm, I, 78 § 33, 89, 92, 94, III, 738 §. 2. Ehehaftrecht von Greilsperg §. 1 u. 2 bei Seyfried, I, 231. Offn. von Wiedikon §. 4, von Steinmaur §. 86 u. 87., von Dietlikon §. 11., und von Schwommendingen §. 19. bei Schauberg, I, 14, 96, 113 u. 120. Elgger Herrschaftsrecht, art. 4. §. 11.

„vnd die marglüt ducht vnd zu rath wurden") [72]). Daher wird das Recht der Autonomie in manchen Dorfrechten einer Verleihung des Grundherren zugeschrieben, und es mag auch öfters auf einer solchen Verleihung beruht haben [73]).

Da die Gemeinden frei und selbständig handeln konnten und auch in allen wichtigeren Angelegenheiten selbst zu handeln pflegten (§. 173.), so konnten sie auch ein Verbrechen begehen und dafür gestraft werden. („betert en burscap der anderen") [74]). Und der Gemeindevorstand mußte sie auch bei ihren Vergehen vertreten. („ire burmeister mut vor sie alle wedden") [75]).

5. Untergeordnete Gemeinde-Beamte und Diener.

§. 179.

Die laufenden Geschäfte pflegten sammt und sonders, urspünglich gewiß allenthalben und ohne alle Ausnahme, von den Gemeindevorstehern besorgt zu werden. Erst, seitdem sich in manchen Gemeinden die Geschäfte vermehrt, wurden einzelne Zweige des laufenden Dienstes ausgeschieden und besonderen Gemeindebeamten zugewiesen. So kamen in jenen Gemeinden, in welchen sich sehr ausgedehnte Almenden befanden, zur Verwaltung derselben eigene dem Gemeinderathe rechnungspflichtige Beamte vor z. B. in der Gemeinde Kappel im Kanton St. Gallen eigene Gemeinds Verwalter, Almeinsvögte und andere Verwalter der Almeinden [76]). Zur Besorgung der Feuerpolizei findet man eigene sogenannte Feuerherrn in Hessen [77]), eigene Feuer=

72) Grimm, I, 414. Dipl. von 1268 bei Guden, syl. p. 256. vgl. oben §. 30—32, 38, 122, 125.

73) Offn. von Rheinau §. 24 u. Rechtung von Martellen §. 1. bei Schauberg, 1, 152 u. 154.

74) Sächs. Landr. III, 86 §. 2.

75) Sächs. Landr. III, 86, §. 2.

76) Protokolle von 1801, 1802, 1822, 1830 in den Rechten von Kappel auf den Allmeinden. St. Gallen 1847, p. 73—76.

77) Grebenordn. tit. 10 §. 7, tit. 49.

meister im Stifte Fulda[78]), Feuerschauer („Fürschower") in der Schweiz[79]) und in Baiern eigene Obleute[80]). Sodann eigene Weinschetzer, Fleischschetzer, Brodschauer („Brotschower") oder Brodbeseher, z. B. im Odenwald und in der Schweiz[81]), Geschworne Weineicher und Fruchtmesser, z. B. im Odenwald und in der Pfalz[82]), oder Mutter, sogenante Mitterer, wie man sie heute noch in der Pfalz. offenbar von dem Fruchtmaße (Mutt) zu nennen pflegt[83]). Eigene Wassermänner oder Wasserherrn in Oberfranken und in der Schweiz (§. 118.) und Wiesenbewässerer in der Pfalz z. B., zu Dürkheim („anno 1526 „haben die achter ein wießenwäßern angenommen, das er „nemblich soll verbunden sein zu wäßern, wann es not ist, der „Rinnen vndt waßers zu warten, item wann ein schaden befun„den in dem Cappes Fleckhen, vf der Allmendt Gänns, oder „nacht waiden, soll er es für vier der Gemain bringen[84]). Neben dem Wiesenwässerer gab es in Dürkheim auch noch einen sogenannten Bachknecht. („anno 1487 haben die Achter bestellt „vnd angenommen Michael den küehirten zu einem Bachknecht „vndt behüeter der gesäetzten waiden, das er nemblich die wayden „allenthalben wäßern, wa es not ist die Gräben fegen vndt auß„heben, auch weher schlagen, das waßer sein lauff haben möge, „zu nutz dem viehe, vndt der Gemain zum besten; Wa auch wey„den abghen, die mit hülff der Achter wider setzen, dem Allem „getreuwlich fürstehen, bei den Ayden, er der Gemein gethan „habe")[85]). Sodann eigene Verordnete der Gemeinde zur Beaufsichtigung der Weinwirthe z. B. in der Schweiz[86]), oder Weinmeister, wie man sie in der Wetterau nannte[87]).

78) Thomas, I, 202 u. 203.

79) Elgger Herrschaftsrecht, art. 4. §. 11 bei Pestalutz, I, 264.

80) Grimm, III, 643 §. 22.

81) Erbacher Landr. p. 76. Elgger Herrschaftsrecht, art. 4 §. 11 u. art. 13 u. 14.

82) Erbacher Landr. p. 74. Grimm, I, 802.

83) Grimm, I, 787. Vgl. Schmeller, II, 653 über das Fruchtmaß.

84) Dürkheimer grünes Buch.

85) Grünes Buch.

86) Grimm, I, 89.

87) Altenhaßelauer Recht §. 50 in Eran. I, 55.

Eigene Obleute zur Beaufsichtigung der Gemeinde Scharwerke z. B. in Baiern[88]). Feldschöpfen für Feldbesichtigungen, Güterabschätzungen u. s. w. z. B. im Stifte Fulda[89]). Wüstmeister zur Aufsicht über die Wüstungen im Stifte Fulda[90]). Eigene Schuldeputirte zur Beaufsichtigung der Dorfschulen z. B. in Fulda[91]). Baumeister („Buwmeisterr") oder Baumänner zur Besorgung des Bauwesens, z. B. in der Wetterau, im Stifte Fulda und in der Schweiz[92]), und neben ihnen hie und da auch noch Feldbaumeister („Veldbuwmeister") zur Besorgung der Zäune, Graben, Wasserläufe, Brücken, Wege und anderen Baulichkeiten in der Feld- und Waldmark[93]). Sogenannte Feldstützler zur Aufsicht über den Feld- und Weinbau und über die gehörige Bestellung der Felder und Weingärten z. B. in Württemberg[94]). Geschworne Sachverständige zur Vornahme der Grenz-, Flur- und Feldbesichtigungen und der Güterschätzungen und zur Vermessung, Versteinung und Vermarkung der Ländereien. Man nannte sie Messer, Feldmesser, Landmesser, und Steinsetzer in den ungedruckten Weisthümern von Flomersheim, Großkarlbach, Zell, Harxheim und Niefernheim in der Pfalz, in beiden Hessen u. a. m.[95]), Landscheider und Feldgeschworne im Solmser Landrecht (II, 30.) u. a. m.. Feldschöpfen im Fürstenthum Fulda[96]), geschworne Untergänger, Messer und Steinsetzer zu Groß- und Klein Ingersheim[97]), Schieder, Feldschieder, Siebner und Gemeindesiebner in den Fürstenthümern Würzburg[98]) und

88) Grimm, III, 643 §. 26.
89) Thomas, I, 205 ff.
90) Thomas, I, 203.
91) Thomas, I, 203.
92) Altenhaßelauer Recht §. 16, 46 u. 47 in Eran. I, 55. Thomas, I, 202 u. 203. Elgger Herrschaftsrecht, art. 22. Grimm, I, 162 u. 163.
93) Elgger Herrschaftsrecht, art. 4 §. 11 u. art. 10.
94) Würtb. Landsordn. von 1567 p. 96 f.
95) Estor, Rechtsgel. III, §. 1650 u. 1651.
96) Thomas, I, 205 f.
97) Dorfordnung von 1484 §. 9 bei Mone, Zeitsch. I, 12.
98) Verordn. von 1753 in Samml. der Würzb. Landesverordn. II, 640.

Ansbach u. a. m. in Franken. Das Collegium der Siebner nannte man Sibnerei[99]) und ihre Gerichte Siebnereigerichte und Steinergerichte[1]). Gemeinde Einnehmer, Säckelmeister und Bedesetzer zu Erhebung der Gemeinde-Einkünfte und zu deren Verrechnung, z. B. in der Wetterau, im Stifte Fulda, in der Pfalz u. a. m.[2]), oder zur Erhebung der Steuern eigens gewählte sogenannte Steuermeier („Stür-„meiger") z. B. in der Schweiz[3]) in jenen Gemeinden, in welchen die Steuern nicht von den Gemeindevorstehern selbst erhoben zu werden pflegten. (§. 83 u. 166). Endlich kommen zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten, außer dem Mesner, Sakristan und dem Küster, welchen man in Elsaß auch Kilwart oder Kirwart genannt hat[4]), auch noch Kirchenvorsteher, Kirchenpfleger, Kirchenväter, Altermänner und Kirchgeschworne vor[5]), sodann Kirchen Elteste[6]), Heiligenpfleger[6a]), Kilchenpfleger[7]), Heiligenmeister[8]) Kirchmeier[9]).

§. 180.

Außer den so eben genannten Gemeindebeamten, deren Amt in vielen Gemeinden ein bloßes Ehrenamt war, kommen in fast allen Gemeinden auch noch niedere Beamten und Diener vor, welche zur Besorgung des untergeordneten Dienstes in der Feld-

---

99) Schmeller, III, 186.
1) Ansbach. Hofrathsordnung von 1730, c. II, §. 18.
2) Altenhaßelauer Recht §. 49 u. 50 in Eran. I, 55. Grimm, III, 420. Thomas. I, 203.
3) Grimm, I, 145.
4) Urk. von 1339 bei Schoepflin Als. dipl. II, 166 u. 167. Grimm. I, 674 u. 678. Scherz, gloss. p. 784.
5) Haltaus, p. 19, 20 u. 1088.
6) Altenhaßelauer Recht §. 46 in Eranien, I, 55.
6a) Bensen, Rotenb. p. 378. Dorfordnung von Ingersheim §. 9 bei Mone, Zeitschr. I, 12,
7) Elgger Herrschaftsrecht, art. 16.
8) Thomas, I, 202.
9) Stalder, II, 100. Vgl. noch oben §. 147.

und Waldmark und im Dorfe selbst bestellt und von der Gemeinde besoldet waren.

Den untergeordneten Dienst in der Feld- und Waldmark hatten die verschiedenen Feld- Waldschützen und die Gemeindeförster und, was die Viehweide insbesondere betrifft, die Gemeinde-Hirten und Schäfer zu besorgen. Daß jede Gemeinde verbunden war, einen oder auch mehrere Gemeinde-Hirten und Gemeinde-Schäfer zu halten, ist bereits schon bemerkt worden. (§. 107.) Bemerkt muß aber noch werden, daß die Oberaufsicht über sämmtliche Viehheerden oder Schäfereien einer Gemeinde öfters wieder einem einzigen höheren Beamten übertragen worden ist, welchen man im Stifte Fulda den Oberschafmeister genannt hat [10]).

Die Feldschützen nannte man, da ihnen die Bewachung einer Feldflur oder eines Esches übertragen war, Flurschützen z. B. im Stifte Fulda, in Mühlhausen, in der Pfalz, u. a. m. [11]) oder Flurer z. B. in Baiern [12]) oder auch Flurhaie und Eschhaie und, wenn sie zur Aufsicht über die Wiesen, Fischwasser und Brücken bestellt worden waren, Wishaie, Fischhaie und Bruckhaie [13]). Ein sehr verbreiteter Name für die Feldschützen war auch, da sie den Feldbann und die gebannten oder in Bann gelegten Weinberge zu hüthen hatten, Bannwart, z. B. im Elsaß, im Schwarzwald, in der Schweiz u. a. m. („custodes campi, qui dicuntur Banwarten"[14]). „Man sol zwene banwarte han, die des bannes hüten") [15]). Wenn sie bloß für die Erndtezeit bestellt waren, nannte man sie Erndtbannwarte [16]), Rebbannwarte aber dann, wenn sie nur die Weinberge zu hüten hatten [17]). Ihres Amtes war es die Felder, Wiesen,

---

10) Thomas, I, 203.
11) Thomas, I, 242. Grasshof, p. 249.
12) Grimm, III, 628. u. 629.
13) Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 143. Grimm, III, 645. Schmeller, II, 128. Graff, IV, 761.
14) Grimm, I, 693.
15) Grimm, I, 368. Vgl. noch I, 163, 418, 650, 651, 704, 728, 820.
16) Grimm, I, 675.
17) Grimm, I, 182.

Weiden, Weinberge u. s. w. zu hüten, das im Frevel gefundene Vieh zu pfänden und die entdeckten Frevel bei den Bauerngerichten zu rügen („der banwart sol behuten veld, won vnd weid, „und sol och darvmb rugen, wen er findt darin ze schaden gon „lüt oder vich [18]). wan der banwart vindet vihe zu schaden gon, „das vihe sol er in thun, der banwart sol daz vihe nit widergeben, des das vihe ist, der schowe dan dem armen man sin schaden [19]). Die rügung sol ein banwart thun by geschwornem eide „vff daz nehste gerichte zu sungichten, vor einem gemeinen buren „gericht [20]). Der banwart soll dz vihe, dz er nympt, dz zu schaden gangen ist, nit lenger behalten wan übernacht, es sigen „gens oder ander vihe [21]). Die selben banwart sollent schweren „und globen, getruwlich zu hüten, und die besserungen und einungen zu rugen und sagen" [22]). Die Rebbannwarte zu Twann am Bielersee in der Schweiz sollten schwören „die reben zu hüten „dem armen wie dem reichen, so lang der bann währet, niemand „zu lieb noch zu leid, keinen Dieb zu helen und selber nichts zu „entwenden. Sie sollen bei keiner hausröche im gerichte schlafen. „übernimmt sie der schlaf, so sollen sie ihren spieß zwischen den „arm und einen kieselstein unter ihr haupt legen und so schlafen, „nach dem schlafe aber aufstehen und hüten wie vorher" [23]). Die Flurschützen und Bannwarte mußten den entdeckten Schaden dem Beschädigten auf der Stelle anzeigen, sonst hafteten sie selbst für den Schaden [24]). Das Zeugniß der geschwornen Feldschützen, Eschhaie, Wißhaie u. s. w. hatte volle Beweiskraft [25]). Daher überließ man es in späteren Zeiten, als bereits die Bauerngerichte eingegangen waren, den Feldschützen die gesetzliche Buße

18) Grimm, I, 652. vgl. 651.
19) Grimm. I, 418 f.
20) Grimm, I, 419.
21) Grimm, I, 420.
22) Grimm, I, 820. Vgl. noch p. 814.
23) Grimm, I, 182.
24) Offn. von Dübendorf §. 23 u. 24. und von Schwommendingen §. 20 bei Schauberg, I, 103 u. 120. Grimm, I, 182.
25) Rechtsb. Ksr. Ludw. c. 142 u. 143. Bair. Landr. von 1616. tit. 24 art. 2 u. 3. Grimm, I, 419 u. 820.

von den im Frevel getroffenen Leuten gleich bei der Pfändung selbst zu erheben, z. B. frühe schon in Baiern[26]).

Dasselbe, was die Feldschützen für die Felder, Wiesen und Weiden, waren die Waldschützen für die Gemeindewaldungen. Sie hatten die Aufsicht über die Waldungen mit dem Rechte und der Pflicht die Holzfrevel zu constatiren und zu rügen. Außerdem hatten sie aber auch noch die Holzhiebe anzuordnen und die einzelnen Holzlose anzuweisen[27]). Man nannte sie auch Holzhaie z. B. in Baiern und in der Schweiz[28]), Holzwarte[29]), custodes silvarum[30]), Bannwarte u. s. w. („der bannwart sol „och by sinem eid all tag früy vff stan so der tag an den himel „gat, vnd sol holtz vnd veld beschowen verhueten vnd vergomen „(von dem Gothischen gaumjan, d. h. beschauen und hüten)[31]). „Dz nieman dhein schad beschehe, wer aber dz er dheinerley vichs „jemans guot an schaden funde so sol er rueffen mit luter stimm, „dri stund das man jm helfe dz vich vstriben, kunt dann nieman „der jm hilffet, so sol er es selber vstriben") [32]).

Auch Förster wurden die Waldschützen öfters genannt. Denn so lange es noch keine Forstkultur gab waren die Gemeindeförster von den übrigen Feld- und Waldhütern durchaus nicht verschieden. („ein vorster, der vnser holtz vnd feld vergome, vnd „alle morgen, ê die sunn vf gat, bede korun vnd haber zelgen „besäch, so er etlich sach am schaden fint, das selbig inthun[33]). „Ein vorster, der vns sol hüten wisen, akker, holtz vnd och veld[34]). „Findt in der forster und ist er goteshausman, so sol er in ruegen für 6 Den., und ist er ein ungenoß, so sol er in pfenden, „wo er in begrift uf dem eigen[35]). Das Forster ampt wer das

26) Urk. von 1557 §. 5 bei Lori p. 349.
27) Urk. von 1557 §. 1 bei Lori, p. 348.
28) Grimm, III, 651 §. 37 u. 38. Ordnung von Dübendorf bei Schauberg, I, 110.
29) Lori, p. 348.
30) Dipl. von 1296 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 268.
31) Grimm, Gr. IV, 658 u. 699. Schulze, Goth. Gloss. p. 108. Stalder, I, 430, f.
32) Offn. von Dübendorf §. 22., vgl. §. 23 u. 24 bei Schauberg, I, 103.
33) Grimm, I, 134.
34) Grimm, I, 101. Vgl. p. 115.
35) Grimm, I, 675.

„hat sol holtz vnd velds gomen vnd fürbieten vnd sol pfennden „geben") [36]. Wer sich der Pfandung widersetzte wurde gestraft („wer dem vorster ein pfannd fräffenlich vorhielti, so er inn pfen„den wellte der ist ein fräffel verfallen") [37]. Auch das im Fre„vel gefundene Vieh sollte gepfändet und im Pfandstalle [38]) oder im Fronhofe [39]) oder in der Wohnung des Heimburgen [40]) so lange bewahrt werden, bis der Schaden geschätzt und ersetzt worden war.

§. 181.

Für den untergeordneten Gemeindedienst in dem Dorfe selbst waren allenthalben Boten angestellt, zur Besorgung der amtlichen Bekanntmachungen und Vorladungen, und des Vollzuges der Gemeindebeschlüsse und der Gebote der Gemeindevorsteher. Man nannte sie Boten (precones) [41]), Büttel („Budel" oder „Butel") [42]), Dorfs-Knechte [43]), Schergen [44]), Weibel zumal in der Schweiz [45]), Amtmänner z. B. in Baiern [46]) und Ködder Greben z. B. in Hessen [47]). Außer dem untergeordneten Dienste in dem Dorfe selbst mußten sie jedoch öfters auch noch die Feld- und Waldmark hüten („derselben matten soll „ein büttel hüten") [48]). Und zumal die Weibel waren nicht selten zu gleicher Zeit auch die Förster. („Der Weibel soll schwee„ren die Hölzer, und was dem gstifft zugehörig ist wohl zu

---

36) Offn. zu Knonau §. 13 bei Schauberg, I, 77.
37) Grimm, I, 125.
38) Grimm. I, 134.
39) Grimm, I, 671.
40) Statute von Mühlhausen bei Grasshof, p. 249.
41) Grimm, I, 693.
42) Grimm, I, 516, 728 u. 787.
43) Grimm, I, 516. Hess. Grebenordn. tit. 48 u 49 p. 123 u. 127.
44) Grimm, III, 738 §. 5.
45) Grimm, I, 253.
46) Grimm, III, 900.
47) Grebenordn. tit. 49, p. 127 u. 132,
48) Grimm, I, 727.

„vergaumen, auch die Ehefaden treülich zubesehen, und in „Holtz und Feld sein best und wegstes zuthun, auch alle, die, so „wieder den Rodel, im Holtz und sonst etwas handlen wurden, „bey seinem Eid einem Probst und Pflegeren zuleiden", d. h. anzeigen oder anklagen [49]. „Es soll ein Weybel alle tag ausgahn „zu eingehendem Meyen so der Morgen- oder Tag-stern aufgaht, „und soll gahn durch Holtz, und durch feld zu Schw., und sol „beschauen ob jemandt kein schad beschehen wäre" [50]. „Es sol „auch ein jeglicher der das weibelamt in hat, über den berg forster seyn, und wen er darin ergreifft der nicht der güter hat, „den mag er pfenden" [51]).

Umgekehrt mußten aber auch die Feld- und Waldschützen die Gemeindedienste ansagen („wan ein banwart gebüt, von „husz zu husz, wege oder stege zu machen oder buren werck") [52]), und wenn es nothwendig war, noch andere Bolendienste thun („ein bannwart soll wenn es der twingherr begert über fisch in „dem see, um botschaft auf Nidau oder Erlach, zu gebot stehen") [53]). Auch die Förster mußten nöthigenfalls die Vorladungen machen und noch andere Botendienste verrichten [54]). Und wenn in einer grundherrlichen Gemeinde kein Förster und kein Weibel vorhanden war, so mußte sodann der herrschaftliche Beamte selbst die jenen obliegenden Botendienste thun. („ob es sich begeben wurde daß „kein Weybel und Forster wäre, soll er" — d. h. der Kählnhoffer oder Keller — „der Gstifft Höltzer wohl verwahren, Holtz und „feld behüeten und alles das thun, so einem Weybel und Forster „von amtswegen zuthun gebühret biß ein anderer Weybel und „Forster wiederum gesezt und gewehlet werden mag") [55]).

---

49) Schwommendinger Offn. §. 17 bei Schauberg, I, 119. Vgl. Stalder, II, 165.

50) Schwommendiug. Offn §. 20. Vgl. noch §. 21 u. 22.

51) Grimm, I, 253.

52) Grimm, I, 418.

53) Grimm, I, 182. vgl. p. 814.

54) Grimm, I, 34.

55) Schwommending. Offn. §. 6 bei Schauberg, I, 117.

§. 182.

Auch die untergeordneten Gemeindebeamten und Diener wurden meistentheils von der Gemeinde gewählt, in den freien Gemeinden ebensowohl wie in den grundherrlichen und in den gemischten.

In den freien bloß einer Vogtei, sei es nun der landesherrlichen oder einer anderen Vogtei unterworfenen Gemeinden hatte insgemein die Gemeinde selbst ein ganz freies Wahlrecht. So erwählten viele freie Gemeinden in der Schweiz u. a. m. ihren Gemeinde-Förster, Hirten, Weibel u. s. w. („es soll auch „ein gmeind erwellen einen voster vnd ein hirten") [56]). In Baiern wurden die Eschhaien und Wieshaien von jeder Bauerschaft erwählt [57]). Zu Andelfingen hatte die Gemeinde ihren Förster zu wählen, der Vogt aber ihn in sein Amt einzusetzen („den vorster „sol ein bursami erwellen, vnd sol es ein herr" — der Graf von Habsburg, dem die Vogtei zustand – „lihen") [58]). Zu Dübendorf sollte die Gemeinde ihren Weibel erwählen, ihn aber ohne Wissen und Erlaubniß des Obervogtes nicht wieder entlassen. („Die Gmeind soll einen weibel wie von alter har erwellen „vnnd nemmen, doch den selbigen ohne der Obervögten „wüssen vnnd erloubtnuß zevrlouben nit gwalt haben") [59]). Zu Rickenbach in der Abtei St. Gallen hatte der Vogteiherr das Recht den Gemeindeförster auf ein Jahr zu ernennen. War jedoch die Gemeinde nicht mit demselben zufrieden („wer dann, das der „vorster den nachpuren nit gefellig wurde"), so durfte ihn die Gemeinde entlassen und dem Vogteiherrn vier Candidaten zur Auswahl vorschlagen („so mögen sy den abthun, vnd aim herren „vier erber knecht fürschlahen, das er jnen vnder denselben ainen „andern vorster gebe"). Fand der Vogteiherr unter ihnen keinen der ihm gefiel, so durfte auch er wieder der Gemeinde vier Candidaten vorschlagen, aus welchen diese den Förster wählen durfte.

---

56) Grimm, I, 89. vgl. p. 134. u. oben §. 107.

57) Rechtsb. Kfr. Ludw. c. 143. Bair. Landr. von 1616, tit. 24 art. 3.

58) Grimm, I, 101.

59) Ordnung von 1592 §. 12 bei Schauberg, I, 110.

Konnte man sich aber gar nicht vereinigen, so hatte sodann der Vogteiherr das Recht den Gemeindebeamten zu ernennen[60]). In anderen freien Gemeinden durfte zwar die Gemeinde den Gemeindebeamten erwählen. Sie mußte ihn aber der Vogteiherrschaft zur Annahme präsentiren, z. B. zu Elgg den Weibel[61]). Oder der Vogt hatte gemeinschaftlich mit dem Rath die Gemeindebeamten zu wählen und sie sodann in ihr Amt einzusetzen, z. B. zu Elgg die Baumeister, Feuerschauer, Brodschauer, Fleischschätzer, Hirten u. s. w.[62]). Wieder in anderen freien Gemeinden sollten die Gemeindevorsteher, jedoch nicht ohne Zustimmung der Gemeinde, z. B. in Tirol die Dorfmeister, den Schergen ernennen[63]). In anderen freien Gemeinden durften die Gemeindevorsteher ganz allein, z. B. die beiden Dorfmeier zu Nieder= und Mättmenhasle den „Vorster vnd hirtten setzen vnd entsetzen"[64]). Und zu Dübendorf sollten die vier regierenden Ewalten die vier Ewalten des vorigen Jahres zu sich nehmen und mit ihnen gemeinschaftlich den Bannwart ernennen[65]).

Auch in den gemischten Gemeinden stand meistentheils der Gemeinde selbst das Wahlrecht zu, z. B. zu Cappel im Schwarzwalde das Recht den Bannwart zu setzen[66]). Anderwärts, z. B. zu Ekboltzheim im Elsaß war ursprünglich das Wahlrecht getheilt, indem die Gemeinde einen Bannwarten wählen durfte und eine der daselbst ansäßigen Grundherrschaften den anderen. Späterhin hat man sich jedoch dahin verglichen, daß die Gemeinde namens der Herrschaft beide Bannwarte wählen solle. („also daß wir die „beyden bannwarten an statt und namen unserer herren küessen „sollen")[67]). Zu Bubenheim an der Mosel hatten zwar die drei daselbst ansäßigen Grundherrn das Recht den Schützen zu ernennen.

60) Grimm, I, 213—214.
61) Elgger Herrschaftsrecht, art. 19 bei Pestalutz, I, 283.
62) Elgger Herrschaftsrecht, art. 4 §. 11, art. 10, 11, 13, 14, 17, 18 u. 22.
63) Grimm, III, 738 §. 5.
64) Offn. §. 24 bei Schauberg, I, 3.
65) Offn. §. 21 bei Schauberg, I, 102.
66) Grimm, I, 419.
67) Grimm, I, 721.

Sie sollten dabei jedoch auch die Gemeinde zu Rath ziehen. („doch „mitt rade der gemeinden")[68]).

Aber auch in sehr vielen grundherrlichen Gemeinden hatte die Gemeinde ein ganz freies Wahlrecht. So hatten z. B. in der Schweiz und im Elsaß sehr viele grundherrliche Gemeinden das Recht den Bannwart zu erwählen („du gnossami von „Adelgeswile sol einen banwart kiesen[69]). Ein heimburge und „die gemeine sollend alle jar ein banwart welen"[70]). In Baiern wählte jede Bauerschaft ihren Eschhai und Hirten („Wenn „die gepurschafft eschhayen vnd hirten nimpt")[71]). In der Pfalz wählten die Gemeinden ihren Flurschützen. („Gemeine Fluhr „Schützen. Solche werden von der gemein gesetzet vnd angenohmen, „wie auch von derselben besolt nach gelegenheit der zeit")[72]). Anderwärts hatte jede grundherrliche Gemeinde zu wählen, ihren Förster[73]), den Büttel[74]), den Weibel[75]), den Gerichtsboten (preco)[76]) u. s. w. Meistentheils hatte jedoch die Grundherrschaft oder der grundherrliche Beamte den von der Gemeinde Gewählten in das Amt einzusetzen oder zu investiren, z. B. den gewählten Förster („alle jar ze wienachten sol man „erwellen ein vorster, vnnd dem lichet der meyer das vorsterampt, „an des gotzhuss statt, mit der geburſami rat und willen[77]). „Dieselben vorster sond die hofflüt kiesen, by ir eyd, denen sol es „denn ains byschofs phleger lihen")[78]). Eben so den Bannwart. („Du gnossami sol einen banwart kiesen, dem sol ein buwmeister liehen das ampt mit aller der rechtung so dar zu hoeret[79]). „Die banleut sollen kiesen zwene banwarten und sol inen der mei-

68) Grimm, III, 824.
69) Grimm. I, 163.
70) Grimm, I, 651. vgl. noch p. 652, 704, 728 u. 749.
71) Grimm, III, 645.
72) Ungedrucktes Weisthum von Merstatt.
73) Grimm, I, 35, 103 u. 115.
74) Grimm, I, 727 u. 728.
75) Grimm, I, 253.
76) Grimm, I, 693.
77) Grimm, I, 35.
78) Grimm, I, 103.
79) Grimm, I, 163.

„ger das ban verleihen [80]). Sollent kiesen vier banwarte, die „soll ein schultheiß setzen[81]). Sont die burger zwene banwarten „kiesen, und sol in min frowen meiger in das banwarttum setzen[82]). Villani de communi consilio eligere debent duos custodes campi, qui dicuntur banwarten, quos scultetus locare tenetur)[83]). Den Eschhai und Hirten. („Wenn die gepurschaft „eschhayen vnd hirten nimpt, die sol lihen in dem obern dorf des „richters mair, vnd in dem nidern dorf des Renners hof, wer „dann mair daruff ist"[84]). Den Büttel („und sollen ihn" — d. h. den büttel — „das Dorff kiesen und soll ihn der schultheiß setzen")[85]), den Weibel („einen weibel wellen, und sollen jhm das weibel„amt die herren lihen")[86]), den Boten (Villani de communi consilio eligere debent preconem, quem scultetus locabit)[87]) u. s. w. Insbesondere wurden auch in Franken die Gemeindediener, Hirten u. a. m. von der Gemeinde gewählt und von dem herrschaftlichen Vogte belehnt[88]). Oder es hatte anderwärts die Grundherrschaft oder der herrschaftliche Beamte das Recht, den von der Gemeinde Gewählten zu bestätigen („Ein heimbürge „und die gemeine sollend alle jar ein banwart welen. Ein meiger „sol den banwart bestättigen")[89]). Wieder in anderen Gemeinden durfte der herrschaftliche Beamte den von der Gemeinde Gewählten, wenn er ihm nicht gefiel, verwerfen. Und es mußten sodann bis zu drei neue Candidaten gewählt werden, aus welchen der herrschaftliche Beamte einen nehmen mußte („so kiesent die „hueber einen banwart, ist, das er deme kellner nicht gefellet, so „sollent sie kiesen unz an den dritten, und sol under den dreien „einen wellen, welchen er wil")[90]). Anderwärts hatten die Ge-

80) Grimm, I, 704.
81) Grimm, I, 728.
82) Grimm, I, 749.
83) Grimm, I, 693.
84) Grimm, III, 645.
85) Grimm, I, 727 vgl. p. 728.
86) Grimm, I, 253.
87) Grimm, I, 693.
88) Bensen, Rotenb. p. 378.
89) Grimm, I, 651.
90) Grimm, I, 690.

meinden ein bloßes Präsentationsrecht und die Grundherrschaft oder der herrschaftliche Beamte das Recht den Präsentirten zu ernennen. („wenn der Herr zu Gr. sinen weibel sezen will, so „soll dan die Gmeind dem selben Herren dry Mann fürschlachen, „under den selben dreyen Mannen sol der Herr sinen weibel vßziehen") [91]). Officium nemorarii seu forstarii debet domina abbatissa ad presentationem villici et villanorum concedere et ordinare) [92]). In anderen Gemeinden war die Gemeinde berechtiget, einen oder mehrere Beamten zu erwählen und die Grundherrschaft den anderen zu ernennen. So wurden z. B. im Elsaß und in der Pfalz die Feldschützen ernannt (villani de communi consilio eligere debent duos custodes campi et officiales curie debent eligere tercium [93]). „Der apt zu Limpurg sol kiesen „drei schützen und die von Dorkeim drei, vß den selben sechsen „sollent unser her der apt und die gemeinde von Dorkheim zwen „kiesen") [94]). Eben so die Bannwarte im Elsaß („min herre „der abbet sol einen banwart kiesen, unde die burgere einen, und „sol der schultheisse in die ambacht lihen") [95]). Die Waldschützen in der Pfalz u. a. m. [96]). Wieder in anderen Gemeinden sollte der grundherrliche Beamte gemeinschaftlich mit der Gemeinde z. B. den Förster erwählen („daz der meiger vnd die „huber ze Hoengg ellii jar kiesen süllent vnd erwellen einen vor„ster"). Wenn sie sich jedoch nicht einigen konnten, so hatte die Grundherrschaft selbst den Förster zu ernennen. („wend sie aber „— zwen vorster in mishellung erwellent, so sol der probst denn „ze mal einen vorster geben") [97]). Oder die Grundherrschaft wählte gemeinschaftlich mit der Gemeinde, mit dem grundherrlichen Meier und mit dem Vogt. („Das forster Ampt — sol min frow von „Schennis mit einem vogt. vnd einem meyer vnd mit der Meren

---

91) Hofrodel von Gryffenberg §. 6 bei Schauberg, I, 52.
92) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232.
93) Grimm, I, 693.
94) Grimm, I, 788.
95) Grimm, I, 670.
96) Dipl. von 1296 bei Würdtwein, nob. subs. XII, 268.
97) Grimm, I, 9. vgl. noch p. 814 u. 815.

„hand der gnossen zuo Knunonow besetzen")[98]). Anderwärts sollte der Grundherr oder der herrschaftliche Beamte das Ernennungsrecht haben, er sollte jedoch dabei den Willen der Gemeinde berücksichtigen („so hat kain probst kainen ambtmann nicht zu setzen, „nur es sei der armen leut will vnd pet, vnd vm wen sie pit„tent")[99]). Es gab indessen auch sehr viele Gemeinden, in welchen der Grundherr oder herrschaftliche Beamte berechtiget war ganz allein, ohne den Rath oder den Wunsch der Gemeinde berücksichtigen zu müssen, den Gemeindebeamten oder Diener zu ernennen, z. B. den Förster[1]), den Bannwart[2]), den Fronbannwart[3]), den Weibel[4]), den Büttel[5]), den Mutter oder Mitterer[6]).

In den grundherrlichen Gemeinden durfte übrigens kein Gemeindebeamter oder Diener ernannt oder gewählt werden, der nicht selbst hofhörig, also der Grundherrschaft Unterthan war, z. B. kein Bannwart („man sol ouch zwene banwarte han, und sond die gotshuslüt sein")[7]), kein Weibel („es soll das weibelamt niemand jn haben, dann einer, der ein „rechter hofjünger und gotshausmann jst")[8]), kein Förster („das „man dehainem das vorster ampt lihen sol, denn der in den hoff „gehört")[9]). Indessen sollte die Grundherrschaft doch auch keinen ihrer gebrödeten Diener ernennen („die dreu gotsheusser sollen „einen schutzen setzen na irem willen, doch bit rade eins heim„burgen vnd gemein, der niett vom irem brode vndt klei„dern en sy vndt ein birue man vß dem dorff sy")[10]).

Wenn man keinen tauglichen Förster finden konnte, so

98) Offn. der Vogtei Knonau §. 13 bei Schauberg, I, 77.
99) Grimm, III, 900. vgl. I, 650.
1) Schwommending. Offn. §. 6 bei Schauberg, I, 117.
2) Grimm, I, 180, 699 u. 709.
3) Grimm, I, 707.
4) Grimm, I, 180. Schwommendіng. Offn. §. 6 bei Schauberg. I, 117.
5) Grimm, I, 693, 707 §. 25 u. 787.
6) Grimm, I, 787.
7) Grimm, I, 368.
8) Grimm, I, 253.
9) Grimm, I, 103.
10) Grimm, III, 824.

mußten sodann einstweilen „die Keller, die Huober vnd die „Schupoßer das Holtz besorgen vnd behüten“ [11]), oder das Forstamt war in diesem Falle an den Besitz einer bestimmten Hube oder Schuppose gebunden. („Wenn man nit vorster vindet, „wer ye denn hie schupoß inne hett, die man nempt Bilgrins-schuppoß, der sol sich dez vorsterampts vnderzichen“) [12]). Anderwärts sollte der Meier das Amt des Forsters übernehmen, wenn man sich bei der Wahl nicht einigen konnte. („zerhullen sy aber „aller dingen, so sol der meygr vorster sin, vntz das sy eines vor-„sters über einkomen“) [13]). Auch hatte in manchen Gemeinden der herrschaftliche Beamte das Recht die Stelle des Bannwarts selbst zu übernehmen und dann war natürlicher Weise die Gemeindewahl beseitiget. („were es aber, daß ein schultheiß, nun „oder hernach bannwart sein wolte, das mag er wohl thun nach „unsern alten gewohnheiten“) [14]).

Wer übrigens das Ernennungsrecht hatte, hatte insgemein auch das Recht den Ernannten wieder seines Amtes zu entsetzen, also die Gemeinde selbst oder der Gemeindevorsteher. („Die Dorff-„meyer hand gewalt vorster vnd hirtten ze setzent vnd ze ent-„setzent“) [15]), oder der Grundherr oder sein herrschaftlicher Beamte [16]). In gleicher Weise hatte die Gemeinde u. s. w. das Strafrecht. („Daz die genossen ainen vorster umb mißtätig sachen, „die von des vorster ampts wegen vff louffen, straaffen mügend „nach ir erkantnüsse [17]). Das ein vorster inn den höltzeren miß-„huti, vnnd das des Gotzhuslüth vnnd keller das bekannten, das „sol der vorster bessren mit dem besten houpt“) [18]).

---

11) Grimm, I, 103.
12) Grimm, I, 103.
13) Grimm, I, 35.
14) Grimm, I, 721.
15) Offn. von Rieder u. Mättmenhasle §. 24 bei Schauberg, I, 3.
16) Grimm, I, 814. Schwommending. Offn. §. 17 bei Schauberg, I, 120.
17) Grimm, I, 108.
18) Grimm, I, 125.

§. 183.

Außer den Marknutzungen (§. 95.) und außer dem Besitze und Genusse eines Grundstückes (§. 129.) hatten die Gemeindebeamten und Diener auch noch gar mancherlei Bezüge in Naturalien und Geld. Der Bachknecht zu Dürkheim erhielt 2 Gulden an Geld und ein Paar Stiefel, und gewisse Pfandgebühren. („Bachkhnechts Lohn. Sein Lohn ist gewesen 2 fl vnd ein Par „stiffel. Vnnd da er jemand finde, der jn die Bach schluge, mit „fischen vnd Anderen Geschäfften, das solte er fürbringen, jedem „5. Heller abgenommen werden") [19]). Der Bannwart zu Herzogenbuchs in der Schweiz erhielt jedes Jahr einen grauen Rock, ein Paar neue Schuhe, das Frühstück („Früspiß") so oft er in den Wald ging und einen Antheil an den Windbrüchen („des „hoffs banwart ist das recht ein grower rogk zu dem jar vnd zwen „nuw schuch, vnd früspiß in dem hoff als enn andern knecht so „er zu holz gat. Und sint die gefell vnd die wintbrüch sin, ob „einem fuder, dar mit sol er sin schuch bessern") [20]). Der Rebenbannwart zu Twann in der Schweiz durfte in jedem Weinberge drei Trauben essen und Birnen so viel als er wollte. Auch durfte er noch eine Hand voll Birnen mitnehmen. („Der bann„wart mag drei trauben in dem nächsten stücke reben, wo ihn „essenslust ankomt nehmen und hernach in demselben stücke und „in gleichem jahre nichts mehr. — birnen mag er essen so viel er „will und mit sich nehmen so viel er in seiner hand vorn an der „brust tragen mag") [21]). Anderwärts hatten die Bannwarte einen Antheil an den Geldbußen [22]). Eben so die Eschhaie in Baiern [23]). Meistentheils erhielten aber die Gemeindebeamten und Diener gewisse Naturalbezüge theils von der Herrschaft theils von den Gemeindegliedern oder auch von der Gemeinde selbst, bestehend in Früchten, in Heu, Brod, Wein, Geld u. s. w., z. B. die Wei-

---

19) Dürkheim. grünes Buch.
20) Grimm, I, 815.
21) Grimm, I. 183. Vgl. oben §. 135.
22) Grimm, I, 419 u. 814.
23) Lori p. 349 §. 5.

bel in Schwommendingen („was mann einem Weybel von der „Stifft Zürich gibt, es seye an Kernen, Brot, Pfennigen und „Wein — die Zürichberger gebend jährlich einem Weybel 1 Vier„tel Haber —.. Item von jeglicher Hueb gibt mann einem „Weibel ein garb dünkels, und ein Garb Haber, und von den „schüpossen von jeder auch ein Dünklein-Garb und ein Häberinn „Garb —. Item es soll von jetlicher Hueb ihm gegeben werden „1. Burdj Heüws von der besten Wießen, und die Bürdj soll „also groß seyn, daß sie zwen mit ihm zuheben hand, und so er „die Burdj auf sich nimt, falt er darmit auf die Wies, so hat er „die Burdj verlohren, gaht er aber mit der Burdj 3 Schritt außert „die Wießen, so hat er die Burdj gewonnen —. Item ein Kellner „soll ihm geben 1 Fuder Heuws von der stadtwießen, mit der be„scheidenheit, daß der weybel selb ander mit 8 Rinderen, die wagen „ziehind gan soll auf die Wießen, und soll ein Fuder Heuw machen „so groß, als er mit 8 Rinderen dannen führen mag. — Item „es soll ein Kellner einem Weybel geben zu Sun gichten 1. „Mütt Kernen, und zu Wiehnächten auch 1. Mütt Kernen „für seinen lohn, und je von 100 Garben dünkels und habers „1. garb. Item ein jetlicher, der ein Feürstatt hat, soll ihm „geben 1. Brott am Heiligen Abend zu Wiehnächten")[24]. Eben so die Flurer in Baiern („dem flurer sollen sie geben von „26 lehen von jedem lehen vier garb beederlei")[25]. Die Hirten u. s. w. (§. 107.) Sehr reichlich pflegten insgemein die Förster bedacht zu sein. Der Förster zu Birmensdorf erhielt am St. Andreas Abend Geld für zwei Sohlen („man sol dem vorster an „sant Anderes abende jetwederm ein schilling pfening geben, für „zwo solen"). und außerdem noch Fruchtabgaben von den Gemeindegliedern und von der Herrschaft, sodann die Windbrüche und anderes Holz. („Dis ist der vorster lon. — jegkliche fürstatt git „dem vorster ein dinklin garbe, vnd der meygerhof vier garben, „windbrüch vnd schnebruch in den hölzern, vnd das holtz, das jar „vnd tag in dem holtz gelit")[26]. Der Förster zu Laufen erhielt einen Sterbfall und den Zehnten. („Es sol ainem vorster von

24) Schwommd. Offn. §. 23—29 bei Schauberg, I, 121. Vgl. noch Elgger Herrschaftsrecht, art. 10 bei Pestalutz, I, 283.

25) Grimm, III, 628.

26) Grimm, I, 34 u. 35.

„ainem man ze val werden die best kapp, daz best gürtelgewand „mit täschen vnd mit messer, vngeuärlich II hosan II schüch ald „II stiuel. — Darzü wirt ainem vorster von ainer frowen ze val „II schüch, 1 hüll, vnd die gurtel vnd daz gurtelgwand, vßgenomen „die schlüssel. — Dez gotzhus güt von Rinow git ainem vorster „allen zehenden")[27]. Meistentheils erhielten aber auch die Förster reichliche Fruchtlieferungen, z. B. zu Rickenbach („ain jetliche „huob sol aim vorster zwo vesengarben — d. h. Dinkel oder Spelt — „geben, vnd zwo habergarben vnd ain schuopis ain vesengarb vnd „ain habergarb, vnnd ain manßmad höwachs in Thurow vier „pfennig")[28]; zu Wulflingen „an dem heiligen abend zu wie„nacht ein viertel kernen")[29] und zu Andelfingen außer dem Vorsterlehen auch noch „Vorstergarben"[30]) und öfters einen Antheil an den Strafgeldern[31]).

§. 184.

Das Amt dieser Gemeinde-Beamten und Diener muß sehr einträglich gewesen sein. Denn sie mußten selbst wieder von ihrem Amte eine Abgabe entweder an die Gemeinde oder an die Grundherrschaft oder an beide zugleich entrichten. Diese Abgabe wurde zuweilen an die Gemeinde und zwar am Tage der Einsetzung ins Amt entrichtet, z. B. im Elsaß („und wenn man den banwart „setzt, so sol er den hubern geben XVI maß wins und acht brot")[32]). Meistentheils wurde aber diese Abgabe an den herrschaftlichen Beamten oder an die Herrschaft selbst entrichtet und zwar entweder für die erhaltene Investitur oder für die Ernennung selbst. Für die erhaltene Investitur z. B. im Elsaß, in der Schweiz und in Baiern („unde sol der schultheisse in die ambacht lihen, „unde sullent sie — d. h. die Banwarte — ime geben einen hal„ben schillinc")[33]). „Denen vorstern sol es denn ains byschofs

27) Grimm, I, 106 u. 107.
28) Grimm, I, 214.
29) Grimm, I, 138.
30) Grimm, I, 101.
31) Grimm, I, 101.
32) Grimm, I, 650.
33) Grimm, I, 670.

„pfleger lihen, vnd sond die dem pfleger sin recht da von tun"[34]). „Auch soll ein pfleger einen hirten, einen flurer leichen iedem um „drei pfennig"[35]). Für die erhaltene Ernennung selbst sollte z. B. im Elsaß „jeweder banwart dem meiger sechs pfenninge „und ein viertel wins von eime satze" geben[36]). In der Schweiz sollten „die banwarten yeglicher ein vierteil wins geben, wenn er „gesetzt wirt"[37]), und anderwärts die Förster (nemorarii seu forstarii) einen sogenannten Ehrschaz entrichten[38]). Ähnliche Bestimmungen zu Marlei im Elsaß („Die banwart zu M., so sie „gesetzet werdent, dye sollent gen dem schultheissen nündhalb unze „und zwen pfenning von dem bannwarthum")[39]). Öfters bestand die Abgabe sogar in einer jährlichen Leistung an den Grundherrn oder an den herrschaftlichen Beamten. So sollte zu Wiesendangen der Förster dem Meier geben „hundert ayer vff ostran vnd „ainen zyger zü wyhänächten, der sol gelten ob vierthalben schil„ling heller"[40]). Zu Neukilch sollte „der waybel unnserm herren „von dem waybelthum jerlichen geben ain mutt kernen und ain „mutt haber. — Der vorster ze N. sol unnsrem herren jerlichen „geben ain mutt kernen und ain mutt haber. — Der vorster ze „Erg. soll unnsrem herren geben vom vorsterthumb drei mutt „haber. welcher herrtter ist zu N., sol unnserm herren da von „geben sin mutt habern, u. s. w."[41]). Die Bannwarten zu Greßweiller im Elsaß „söllen dem meiger geben alle jar vier „viertel halb rücken und halb gersten oder halb habern"[42]). Nicht selten mußten die Gemeindebeamten und Diener am Tage ihrer Einsetzung ins Amt nicht nur den herrschaftlichen Beamten, sondern zu gleicher Zeit auch noch der Gemeinde („Geburſami") eine Abgabe entrichten, z. B. die Bannwarte im Schwarzwalde

34) Grimm, I, 103.
35) Grimm, I, 629.
36) Grimm, I, 699.
37) Grimm, I, 815.
38) Dipl. von 1260 bei Neugart, II, 232.
39) Grimm, I, 728.
40) Grimm, I, 144.
41) Grimm, I, 295.
42) Grimm, I, 704.

und im Elsaß. („Die zwen bannwarten sollen dem schultheiß ein „fiertel korns geben, also das gute zeit herkommen ist, und vier „schilling pfenning unsern herren") [43]).

6. Dorfgerichte.

§. 185.

Jede Dorfgemeinde hatte für die Erhaltung des Dorffriedens, eigentlich des Dorfmarkfriedens, zu sorgen. Ohne Gerichtsbarkeit war dieses aber nicht möglich. Darum hatten ursprünglich wohl alle Dorfgemeinden, wenigstens die freien, ihre eigene Gerichte, welche von den grundherrlichen eben so verschieden waren wie von den öffentlichen. (§. 49 u. 157.) Jedes dieser Gerichte hatte nämlich einen anderen Gegenstand, die öffentlichen Gerichte die öffentliche Gewalt, die grundherrlichen die Angelegenheiten der Grundherrschaft und die Gemeindegerichte die Feld- und Markgemeinschaft und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Sie konnten demnach sehr wohl neben einander bestehen und haben auch in früheren wie in späteren Zeiten öfters neben einander bestanden. In den Gebaurschaften und Kirchspielen in und um Köln bestand z. B. in der Gebaurschaft von der Weiherstraße ein Bauergericht (buir gedinge oder Baurgedinge) zur Entscheidung der Feldmarkangelegenheiten neben dem herrschaftlichen Gerichte des Abtes von St. Pantaleon und dessen Schultheiß [43a]), und in den verschiedenen Kirchspielen ein Gericht der Kirchspielsvorsteher (officiales parochiarum) neben dem landesherrlichen Gerichte des Erzbischofs [43b]). Im Dorfe Cappel in der Ortenau hatten die Bischöfe von Straßburg einen Schultheiß mit Richtern zur

---

43) Grimm, I, 721. vgl. p. 368.

43a) Ordnung von 1240 §. 45, 47, 49 u. 51 bei Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte von Köln, II, 210. Not., u. 216 ff. Urk. bei Clasen, Schreinspraris, p. 61.

43b) Schiedspruch von 1258 Nr. 18 in Quellen, II, 382.

Ausübung der ihnen daselbst zustehenden Gerichtsbarkeit [44]). In demselben Dorfe hatten aber auch die Markgrafen von Baden ein Hubgericht über die zu ihrer Grundherrschaft gehörigen Hubgüter [45]). Außer den in jenes Schultheißen- und Hubengericht gehörigen Hintersassen hatten aber auch noch zwei andere Grundherrn, die Junker von Bach und die Junker Röbder, Grundholden in jener Gemeinde, von denen jedoch nicht gesagt ist, ob dieselben ebenfalls ihre eigenen grundherrlichen Gerichte gehabt haben oder nicht [46]). Sämmtliche in jenem Dorfe angesessenen freien und hörigen Bauern bildeten nun aber eine einzige Bauerschaft („Bur-„schafft") mit einem eigenen aus einem „Heimberg vnd zwölf „Richtern" bestehenden Bauerngerichte („buren gerichte" oder „gerichte der burschafft"), welches die Dorfmarkangelegenheiten zu besorgen und zu entscheiden hatte [47]). Eben so stand im Odenwalde in jeder einzelnen Gemeinde neben und über dem Dorfmarkgerichte, welches man Hein- oder Haingericht nannte, ein herrschaftlicher Schultheiß [48]). In Hilkartshausen in Franken nannte man das Dorfmarkgericht ein Ruggericht und das neben ihm stehende Herrschaftsgericht ein Freigericht [49]). Im Busseker Thale hatten mehrere Gemeinden eine von dem Niedergerichte der Ganerben von Bussek ganz unabhängige Gerichtsbarkeit in Dorfmarkangelegenheiten [50]). Zu Rorbach in Hessen stand das Heimburgengericht neben dem landesherrlichen Centgerichte und neben dem Vogteigerichte der Herren von Benhausen [51]). Zu Neftenbach in der Schweiz hatte ein aus einem Vogt, aus Hausgenossen als Urtheilsfindern und aus einem Weibel bestehendes Herrschaftsgericht die niedere Gerichtsbarkeit unter sich, die Markangelegenheiten der Gemeinde („gebursamy") wurden aber von dem Dorfmeier oder unter dessen Vorsitz von der Gemeinde

44) Grimm, I, 415 u. 416.
45) Grimm, I, 420—422.
46) Grimm, I, 418.
47) Grimm, I, 417—420.
48) Erbacher Landr. p. 68 u. 125.
49) Bensen, Rotenb. p. 381 u. 382.
50) Westphal, Pr. R. I, 248. ff.
51) Grimm, III, 328. Kopp, I, 321, II, 141.

entschieden [52]). Auch im Rheingau hat es zu Lorch, Rüdesheim, Algesheim u. a. m. neben den herrschaftlichen Gerichten noch eigene Dorfmarkgerichte, sogenannte Haingerichte gegeben [53]). Und dieses war auch dann der Fall, wenn die Dorfmarkgemeinde aus mehreren Dörfern bestand. Die Gemeinden Drechtingshausen, Ober- und Niederheimbach z. B. bildeten eine einzige Markgemeinde („die Burgermeister der Gemeinden fragen, ob nit Drech„tingshawsen, Niedern vnd Obernheymbach, so ferr vnser gericht „geet, ein vnuerscheiden Gemein sein sollen an Wald, Wasser, „Weyd, Weg vnd Steg. wurdtt geanttwurdt. ja"). Daher hatten daselbst die Bürgermeister über die Angelegenheiten jener Dorfmarkgemeinde zu erkennen. („Weytter fragen sie, so sie die Burgermeister bedeücht Mangel sein, oder gebrechen an Gewicht, Elen, „Maß, Missback, Fleisch oder dergleichen, ob sie nit Macht haben, „sollichs vff zu heben vnnd straffen, wurdtt geantwurdtt, ja"). Neben ihnen stand aber auch noch das Gericht des herrschaftlichen Amtmanns mit seinem Buddel [54]). Eben so lagen die beiden Dörfer Grawelbach und Hanrode in der Dorfmark von Reichenbach an der Bergstraße und bildeten daher eine einzige Dorfmarkgemeinde mit einem eigenen Dorfmarkgerichte, welches den Namen Heingericht führte („das die beyde pflege Grawelbach „vnd Hanrode jnn der gemarck zu Reichenbach ligen, vnd haben „von jren voraltern gehört, das Grawelbach vnd Hanrode zwey „Dorfflin gewest vnd gein Reichenbach jns heyngericht gangen „sind"). Neben und beziehungsweise über diesem Dorfgerichte standen aber auch noch drei herrschaftliche Gerichte in jener Gemeinde, von denen das Eine den Pfalzgrafen, das Andere den Herren von Erbach und das Dritte den Herren von Ulner gehört hat [55]).

§. 186.

Die freien Gemeinden hatten ursprünglich wohl sammt und sonders ihre eigene genossenschaftliche Dorfmarkgerichtsbarkeit.

52) Grimm, I, 75 §. 2—5. 10—17 u. §. 40.

53) Bodmann, I, 458, 470, 472, 489, II, 654. f.

54) Gerichtsordn. von 1529 bei Bodmann, II, 655—656.

55) Grimm, I, 475—476.

Denn wie andere freie Genossenschaften so mußten auch sie einen eigenen von der öffentlichen Gewalt unabhängigen genossenschaftlichen Vorstand mit einer zur Erhaltung der Genossenschaft selbst ganz unentbehrlichen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit haben. Solche genossenschaftliche Gemeindevorsteher mit dem Vorsitze bei genossenschaftlichen Dorfmarkgerichten waren nun ursprünglich die Dorfgrafen (grafiones loci und comites loci), die Tungreven oder tungini u. a. m., in späteren Zeiten aber die Bauermeister, Dorfmeister, Bürgermeister, Dorfgreven, Centener, Honnen, Heimburger u. s. w. Daher waren sie auch in späteren Zeiten noch keine belehnte Richter, wie die Glosse zum Sachsenspiegel II, 13. sagt, d. h. keine öffentliche von der öffentlichen Gewalt abhängige Richter. Und wenn sie zu Gericht saßen, so saßen sie nicht unter Königsbann[56]). Sie saßen vielmehr „außer Königsbann", wie die Glosse zum Sachsenspiegel II, 12. sagt, und zwar, wie wir gesehen haben, im Namen und aus Auftrag der Gemeinde. (§. 159.) Viele freie Dorfgemeinden haben nun auch in späteren Zeiten noch ihre eigene genossenschaftliche Dorfgerichtsbarkeit behalten, z. B. in Töß[57]), in Nieder- und Mättmenhasle[58]), zu Baar, Egeri und Zug[59]), in Hessen[60]), in Oldenburg[61]) u. a. m. In anderen freien, der landesherrlichen Vogtei oder einer anderen Vogtei unterworfenen Gemeinden erhielt, bei der weiteren Ausbildung des Vogteiwesens, der Vogt entweder den Vorsitz bei den Dorfgerichten z. B. in den freien Gemeinden in Franken der Landvogt[62]), in den Bauerschaften der Grafschaft Ravensberg der herrschaftliche Vogt, und zwar je nach den Umständen der landesherrliche oder grundherrliche Vogt (der Vogt „des Fürst und Herr, odere andere gutsherren")[63]).

---

56) Sächs. Landr. I, 2 §. 4, III, 64.

57) Grimm, I, 134.

58) Offn. §. 21 bei Schauberg, I. 2.

59) Renaud, Rechtsg. von Zug p. 37 u. 42 und in Zeitschr. IX, 19 u. 20.

60) Grimm, III, 328.

61) Halem, II, 196.

62) Bensen, Rotenburg p. 379.

63) Hausgenossen Gerechtigkeit von 1569 bei Wigand, Archiv, V, 389.

Oder es mußte der Vogt zu den Dorfgerichten wenigstens beigezogen werden, z. B. zu Nieder- und Mättmenhasle der Untervogt[64]). Oder es ist die genossenschaftliche Dorfmarkgerichtsbarkeit durch die Vogteigerichte gänzlich verdrängt und mit diesen vereiniget worden, z. B. zu Bonstetten[65]), zu Binzikon[66]), zu Dübendorf[67]) u. a. m. in der Schweiz, ebenso in der Vogtei Hahnbach in der Oberpfalz[68]) u. a. m.

Wie die freien so hatten gewiß auch die gemischten Gemeinden ursprünglich ihre eigene genossenschaftliche Dorfmarkgerichtsbarkeit. Da nämlich in gemischten Gemeinden die Gemeinde aus den Hörigen der verschiedenen Grundherrn und aus landesherrlichen Vogtleuten und anderen freien Leuten zu bestehen pflegte, so war bei ihnen ein eigenes genossenschaftliches Dorfgericht um so mehr wahres Bedürfniß, als die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten von den grundherrlichen eben so verschieden waren wie von den öffentlichen, zur Aburtheilung der Dorfmarkangelegenheiten also sonst gar kein Gericht und für die Gemeindeglieder jedenfalls kein gemeinschaftliches vorhanden gewesen wäre. Auch findet man noch in späteren Zeiten in solchen gemischten Gemeinden eigene Dorfmarkgerichte, z. B. zu Reichenbach in der Pfalz[69]), zu Birnheim in der Abtei Lorsch[70]), zu Cappel in der Ortenau[71]), zu Kirchborchen in Westphalen[72]) u. a. m. Auch zu Handschuchsheim, Dossenheim u. a. m. in der Pfalz, wo die Grundherrn eigene Vogtei-, Hub- oder Hofgerichte besaßen[73]), hat offenbar ursprünglich ebenfalls ein eigenes Dorfmarkgericht für die genossenschaftlichen Gemeindeangelegenheiten bestanden. Seitdem jedoch die Grundherrschaft oder die öffentliche Gewalt an die Pfalzgrafen

64) Offn. §. 21 bei Schauberg, I, 2.
65) Offn. §. 4 u. 15 bei Schauberg, I, 11 u. 13.
66) Offn. §. 48 bei Schauberg, I, 50.
67) Offn. §. 1 bei Schauberg, I, 98 u. 108.
68) Ehehaftrecht art. 23 bei Fink, I, H. 4 p. 371.
69) Grimm, I, 475.
70) Dipl. von 1268 bei Guden, syl. p. 255. Vgl. oben §. 9.
71) Grimm, I, 417 u. 418.
72) Weisthum bei Wigand, Provlr. von Paderb. III, 5. ff.
73) Widder, I, 255 d. 267.

gekommen war, seitdem sind auch die genossenschaftlichen Dorfgerichte verschwunden und die aus Schultheiß und Gericht bestehenden Dorfgerichte sammt und sonders landesherrliche Gerichte geworden. Indessen hat es doch auch gemischte Gemeinden gegeben, in welchen es ursprünglich schon für markgenossenschaftliche Angelegenheiten keine genossenschaftliche Gerichte gegeben hat, z. B. zu Haussen in Baiern. Daselbst hatten vielmehr die grundherrlichen Richter der drei in jener Dorfmark angesessenen Grundherrn auch über die Angelegenheiten der Dorfmark zu erkennen[74]).

Auch in den grundherrlichen Gemeinden hat nicht selten ein eigenes genossenschaftliches Dorfgericht bestanden, indem die Hofgenossenschaft von der Dorfmarkgenossenschaft wesentlich verschieden war, also jede Genossenschaft ihr eigenes Gericht haben konnte, öfters auch wirklich gehabt hat. (§. 8, 9 u. 49). Eine eigene Dorfmarkgerichtsbarkeit in grundherrlichen Gemeinden findet sich z. B. zu Frankenstein an der Bergstraße[75]), zu Hilkartshaussen in Franken[76]), im Bussecker Thale[77]), zu Kruft in der Abtei Lach[78]), zu Adelmannsfelden in Schwaben[79]) u. a. m. Und dann gehörten auch die Geldstrafen der Gemeinde. (§. 178.) Je mehr aber das genossenschaftliche Element durch die Grundherrschaft verdrängt ward, desto mehr kam auch in Dorfmarkangelegenheiten alle Gewalt, insbesondere auch das Recht die Gemeindebeamten zu ernennen und die Dorfgerichtsbarkeit selbst an die Grundherrn. Zuerst ließ man zwar die Dorfgerichte noch durch die Gemeindevorsteher, jedoch namens des Grundherrn verwalten, z. B. zu Hege im Stifte Embrach („alle ehafftenn sachen in holtz vnd „veld sonnd by des bropsts büſzen gepotten worden. — Die „Dorffmeyer sond alle ehafften sachen in holtz vnd veld by des „bropsts büssen gepietten, vnnd alle die so büſzwirdig erfunden „werdent dem bropst leiden)[80]"). Oder die grundherrlichen Gerichte

74) Lori, p. 363 ff.
75) Grimm, I, 481.
76) Bensen, Rotenb. p. 381.
77) Westphal, Pr R. I, 248.
78) Grimm, III, 818.
79) Dorfsordn. bei Mader, reichsritt. Mag. IX, 379.
80) Grimm, I, 121 u. 123.

schritten erst dann ein, wenn die Gemeinden nicht strafen wollten, z. B. zu Frankenstein an der Bergstraße. („wer solch verbott „verbricht soll die gemein straffen, wo aber die gemein „nicht straffen will, mögen beyde junckern von ihrentwegen „straffen lassen", d. h. durch „beyder junckern schultheiß" und Gericht")[81]). Nach und nach wurden jedoch die genossenschaftlichen Gemeinde-Beamten und Gerichte gänzlich verdrängt und herrschaftliche Beamte und Gerichte traten an ihre Stelle. (§. 163 u. 167.) Daher haben sich auch, wie wir gesehen haben, die Bauer- und Bürgermeister, Heimburger und anderen Gemeindebeamten in den letzten Jahrhunderten in sehr vielen Gemeinden verloren und nur noch in jenen Gemeinden erhalten, in denen sich noch, wenn auch nur schwache Spuren von markgenossenschaftlichen Elementen erhielten. Eben so haben sich auch die Dorfmarkgerichte in manchen grundherrlichen Gemeinden bis in spätere Zeiten erhalten. Und nur der Vorsitz ist an die herrschaftlichen Beamten übergegangen, z. B. in Hilkartshausen in Franken, wo seit dem 16. Jahrhundert der Meister des Hospitales zum heiligen Geist zu Rotenburg den Vorsitz bei dem Ruggericht der Gemeinde geführt hat[82]). Meistentheils wurde jedoch die Dorfmarkgerichtsbarkeit mit der Fronhofgerichtsbarkeit in der Art verbunden und verschmolzen, daß entweder die Dorfgerichte grundherrliche Gerichte geworden und die Fronhofgerichte mit ihnen zu einem Gerichte verbunden worden, oder daß die Fronhofgerichte an die Stelle der Dorfgerichte getreten und sodann beide mit einander vereiniget worden sind. In beiden Fällen waren es nun aber grundherrliche Gerichte, welche außer den grundherrlichen Angelegenheiten auch noch über Dorfmark Angelegenheiten zu erkennen hatten, z. B. in der Abtei Rheinau[83]), zu Großweiher am Oberrhein[84]), zu Speckbach im Elsaß[85]), zu Örlikon in der Schweiz[86]), im Stifte Lindau, wo die Dorf- und Feldgerichtsbarkeit mit unter dem Hirtenstab be-

81) Grimm, I, 481.
82) Bensen, p. 379 u. 381.
83) Offn. §. 21 bei Schauberg, I, 151.
84) Mone, Anz. V, 306 u. 307.
85) Grimm, I, 652 f.
86) Grimm, I, 73 u. 74.

griffen worden ist, worüber das herrschaftliche Pfalzgericht zu erkennen hatte[87]) u. a. m. Auch fielen sodann die Geldstrafen, die sogenannten Markfrevel, an den Grundherrn („all büssen vnd „fräfel sind des bropsts") [88]). Und wenn auch die Einungen und Strafen nach wie vor an die hörige Gemeinde fielen, so verdankte sie dieses jetzt nur noch der Gnade des Grundherrn („und was die armen lüt von einungen und von straffen und „von buessen innemend das hand sy von tugenden und von „gnaden von ainem abbt und von aim gotzhuß")[89]). In vielen grundherrlichen Gemeinden ist es jedoch niemals zu einer eigenen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit gekommen, und dann wurden natürlicher Weise gleich von Anfang an auch die Dorfmarkangelegenheiten bei den grundherrlichen Gerichten verhandelt und entschieden, z. B. im Erzstifte Köln. (Quod si colonus curtis in H. in pecoribus educendis uel receptandis seu lignis succidendis aliquid deliquerit ad similitudinem parium suorum corrigetur [90]). In einem wie in dem anderen Falle waren es aber die Genossen (pares und compares), und keineswegs die grundherrlichen Beamten selbst, welche das Urtheil zu finden hatten[91]). Übrigens hat es auch Dorfgemeinden gegeben, welche außer der Dorfmarkgerichtsbarkeit auch noch die übrige niedere Gerichtsbarkeit im Dorfe erworben haben. Dieses war z. B. in Opfikon der Fall, ohne daß jedoch nachgewiesen werden kann, ob die Gemeinde vorher schon eine genossenschaftliche Dorfmarkgerichtsbarkeit gehabt hat oder nicht[92]).

Auch in Baiern sind die Dorfgerichte, deren es im späteren Mittelalter sehr viele gegeben hat, grundherrliche Gerichte gewesen[93]), ohne daß man nachzuweisen vermag, ob dieselben ur-

87) Haltaus, p. 926 f. Vgl. noch meine Gesch. der Fronhöfe, II, 470.

88) Grimm, I, 121. Vgl. noch p. 9 u. 123.

89) Offn. von Rheinau §. 24 u. 29 bei Schauberg, I, 152.

90) Dipl. von 1195 bei Lacomblet, Urkb. I, 383.

91) Meine Gesch. der Fronhöfe, II. 94 u. 109 ff.

92) Urbar der Grafschaft Kyburg bei Schauberg, I, 134 Not. „Zuo Opficken an der Glatt, da sind die kleine Gricht die gepursame. sy hands „in kurzen jaren mit dem Zehend erkoufft."

93) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 99.

sprünglich genossenschaftliche Dorfmarkgerichte gewesen sind oder nicht. Wahrscheinlicher ist jedoch das Erstere, indem ursprünglich auch in Baiern Dorfmarkgenossenschaften mit genossenschaftlicher Gerichtsbarkeit bestanden haben [94]), und auch in dem Rechtsbuche Kaiser Ludwigs cap. 139 und 142 sich noch Spuren einer Dorfmarkgerichtsbarkeit vorfinden und auch die verschiedenen Erklärungen der Bairischen Landesfreiheit noch einen Unterschied zwischen den Hofmark- und Dorfgerichten machen [95]). Jedenfalls sollten auch im späteren Mittelalter noch die Dorfmarkstreitigkeiten nicht von den grund- oder landesherrlichen Gerichten, vielmehr von den Gemeinden selbst entschieden werden. Wenn nämlich mehrere Dörfer über Gemeinländereien („umb ain gemain") oder über eine gemeine Mark in Streit geriethen, sollte der Streit durch die benachbarten Dörfer entschieden werden [96]). Streitigkeiten dieser Art unter den Dorfnachbarn einer Dorfschaft selbst sollten aber durch eine sogenannte Kundschaft („chuntschaft") von den ältesten Genossen (von den „eltisten und den pesten nachge- „pawern" oder von den vicinis, wie sie das alte Bairische Volksrecht nennt), nach Besichtigung des streitigen Ortes entschieden werden [97]). Und dasselbe Verfahren sollte auch bei Streitigkeiten über die Breite der Landstraßen und Wege eintreten [98]).

§. 187.

In vielen Gemeinden wurde die Dorfmarkgerichtsbarkeit von der Gemeinde selbst in den gewöhnlichen Gemeindeversammlungen ausgeübt, z. B. auf den vier Mal im Jahre zu haltenden Bauertagen nach dem Wendhagenschen Bauernrechte [99]);

94) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. p. 170 u. 171.

95) Erklär. der Landsfreiheit von 1508, 1516 u. 1553, art. 11—13. Vgl. Hund, II, 401.

96) Rechtsb. Kſr. Ludw. c. 136. Vgl. Schwäb. Landr. W. c. 384. u. Laßb. c. 377. IV. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- ꝛc. Verf. pag. 179.

97) Rechtsb. Kſr. Ludw. c. 137 u. 140. Vgl. Ruprecht von Freising, II, 45.

98) Rechtsb. K. Ludw. c. 141.

99) Spangenberg, p. 199, 200—202 u. 204.

auf den Bauersprachen („Buirspracken") in der Grafschaft Lingen[1]); in den Bauerkören in Braunschweig Lüneburg[2]); in den gewöhnlichen Gemeindeversammlungen zu Töß („der „gmeind soll zugehören zu straffen")[3]), zu Ossingen in der Schweiz[4]), zu Frankenstein an der Bergstraße[5]), in den Dorfschaften des Rheingaus[6]), in den Bauerschaften von Oldenburg[7]) u. a. m. In anderen Gemeinden war es nicht die Gemeinde selbst, welche die Urtheile fällte, sondern der Gemeinderath z. B. in den Gemeinden des Kantons Zug[8]) u. a. m.

In vielen Gemeinden bestanden aber auch eigene Dorfgerichte zur Aburtheilung der streitigen Dorfmarkangelegenheiten. Diese Gerichte waren demnach wahre Dorfmarkgerichte und wurden zuweilen auch Marketinge, d. h. Markengerichte genannt[9]). Insgemein nannte man sie aber, wenigstens in früheren Zeiten, Dorfgerichte („in einem Dorffgericht da der Bawermeister „richtet")[10]). Diese Benennung hat jedoch nach und nach eine doppelte, ja sogar eine dreifache Bedeutung erhalten. Ursprünglich hat man nämlich einzig und allein Dorfmarkgerichte darunter verstanden. Und auch in späteren Zeiten wird das Wort noch in jener Bedeutung gebraucht. Da indessen auch die Fronhofgerichte öfters auf den Bezirk eines einzigen Dorfes beschränkt waren, so pflegte man sie ebenfalls Dorfgerichte zu nennen. Und je mehr die alten Dorfmarkgerichte von ihnen verdrängt worden sind, desto mehr gewöhnte man sich daran, die herrschaftlichen Gerichte eines Dorfes ebenfalls Dorfgerichte zu nennen. Von diesen genossenschaftlichen und grundherrlichen Dorfgerichten verschieden waren aber auch die auf den Umfang einer Gemeinde beschränkten öffent-

---

1) Urk. von 1586 bei Piper, p. 200 u. 201.
2) Landesordnung von 1647 bei Stisser, p. 479.
3) Grimm, I, 134.
4) Grimm, I, 98 §. 14.
5) Grimm, I. 481.
6) Grimm, I, 539 §. 1 u. 19.
7) Halem, II, 196.
8) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 37.
9) Westphalen, Mon. Cimb. IV, 928—930 u. praef. p. 109. f.
10) Glosse zum Sächs. Lr. II, 12.

lichen oder landesherrlichen Gerichte, welche man z. B. in der Pfalz und im Rheingau gleichfalls Dorfgerichte zu nennen pflegte.

In vielen Gemeinden führten die Dorfmarkgerichte den Namen Bauerngerichte, im Stifte Paterborn z. B. Burgerichte. Sie bestanden aus einem Richter, welcher den Vorsitz führte, und die ältesten Bauern („die oeldesten, oldesten gebür, oder oeldesten „bur") oder die sogenannten Altsassen („oeltsetten") wiesen das Recht[11]). Zu Cappel nannte man jenes Gericht ein Burengericht oder das das Gericht der Burschaft, und es bestand aus dem Heimberg und zwölf Richtern[12]). In den Kirchspielen in und um Köln wurde es das Burgericht, Buirgeding oder Baurgeding genannt und unter dem Vorsitze der Gemeindevorsteher (Geburmeistere. officiati in parochiis) gehalten [13]). In der Grafschaft Lingen führten die Dorfmarkgerichte von der Gemeindeversammlung, in welcher sie gehalten zu werden pflegten, den Namen Bauersprachen („Buirsprachen" oder „Buir„spracken"). Ein Richter oder Buirrichter führte den Vorsitz, und die aus der Bauerschaft genommenen Urtheilsfinder nannte man „Bisitzere", d. h. Beisitzer. Diese Dorfmarkgerichte sind übrigens nicht mit den grundherrlichen Gerichten zu verwechseln, welche ebenfalls Bauersprachen genannt zu werden pflegten. Und auch von den Holtingen oder Holzgerichten werden sie ausdrücklich unterschieden[14]). In den in der Raesfelder Mark gelegenen Kirchspielen nannte man jene Gerichte Burgerichte oder Kerkenspraken[15]). Dorfrecht nannte man das Dorfmarkgericht zu Partschins in Tirol, und der Dorfmeister hatte dabei den Vorsitz[16]). Honnendinge[17]), Honnelgedinge[18]) oder Hun-

11) Privilegien von 1326 §. 6. u. Weisthum von Kirchborchen bei Wigand. Padrb. III, 3 u. 5. ff.
12) Grimm, I, 417, 418 u. 419.
13) Schiedspruch von 1258 in Securis, p. 78 bei Lacomblet, II, 250. und Ennen, Quellen, II, 392. Ordnung der Gebaurschaft in der Weiherstraße von 1240 §. 45 u. 47 in Ennen, Quellen, II, 210. Not. u. 216.
14) Zwei Urk. von 1586 bei Piper, p. 199—201.
15) Grimm, III, p. 168 u. 169.
16) Grimm, III, 738 §. 2, 3 u. 4.
17) Grimm, II, 33.
18) Grimm, II, 279, 313 u. 332.

delgedinge und Hondelgedinge[19]) nannte man wahrscheinlicher Weise jene Dorfmarkgerichte, in welchen ursprünglich ein Honne den Vorsitz geführt hat. Aber auch sie sind meistentheils grundherrliche Gerichte geworden. Anderwärts wurden die Dorfmarkgerichte Ruggerichte genannt, z. B. zu Hilkartshausen in Franken, wo der herrschaftliche Beamte den Vorsitz führte und 12 aus der Gemeinde gewählte Richter das Urtheil fanden [20]). Eben so zu Adelmannsfelden in Schwaben [21]) und zu Beihingen am Neckar, wo der herrschaftliche Schultheiß den Vorsitz zu führen und 6 aus der Gemeinde genommene Bürger das Urtheil zu sprechen hatten [22]). Das Ruggericht zu Großkarlbach in der Pfalz bestand aus dem herrschaftlichen Schultheiß und aus mehreren aus der Gemeinde genommenen Schöffen [23]).

Dasselbe was in Franken und Schwaben die Ruggerichte waren in Niedersachsen die Tuchten von Tucht d. h. Beschuldigung, Bezüchtigung [24]). Heingerichte oder Haingerichte nannte man jene Gerichte im Rheingau, zu Reichenbach an der Bergstraße [25]), zu Dreis [26]) und zu Polch an der Mosel [27]), sodann im Odenwalde, wo der Hainberger des Dorfes den Vorsitz zu führen und die Nachbarn das Urtheil zu finden hatten [28]). Zu Seligenstadt nannte man das Dorfmarkgericht ursprünglich das Heimgerede oder Burgerding [29]). In Hessen und im Stifte Naumburg hatte der Dorfgreffe den Vorsitz bei dem Dorfmarkgerichte und die Nachbarn („Nochwere") wiesen das Recht [30]). Zu Herdike mußte der herrschaftliche Amtmann in

19) Grmim, II, 313.
20) Bensen, p. 379 u. 381.
21) Dorfrecht bei Mader, IX, 379.
22) Vogtbuch bei Mader, X, 590.
23) Ungedr. Weisthum.
24) Lünneburger-Cellische Polizei Ordnung von 1618 bei Stisser p. 478 479. Vgl. Dächnert, plattdeutsch. Wörterb. p. 496.
25) Grimm, I, 475. Vgl. oben §. 185.
26) Grimm, II, 334 u. 338.
27) Urk. von 1356 bei Hontheim, II, 195 f.
28) Erbacher Landr. p. 122 u. 123.
29) Arg. der neuen Ordnung von 1527 bei Steiner, Seligst. p. 371.
30) Urk. von 1452 bei Bernhard, ant. Naumb. p. 78.

Dorfmarkangelegenheiten zwei bis drei Dorfnachbarn beiziehen („2 oder 3 von der buwr oder Nabern") [31]). In der Gegend von Mühlhausen und Buttstädt nannte man die Dorfmarkgerichte, weil sie auf den eingehägten Dorfbann beschränkt waren, Haegemale [32]) und in der Schweiz Aettergerichte, weil sie auf den Dorfätter beschränkt waren [33]). Zu Erbach im Rheingau wurden sie Wizzigdinge genannt (iudicium ville, quod in wlgari dicitur Wizzintaftdinc — solenne placitum, quod est Wizzintafding — [34]). Witzig oder witzlich heißt nämlich so viel als gesetzlich. Daher wird von „witzlichen lyffs eruen" und von „witzlicher geboert", d. h. von gesetzlichen Leibeserben und von gesetzlicher Geburt gesprochen [35]). Wizzigdinge waren demnach placita legitima oder judicia legitima, wie sie auch öfters genannt werden (in legitimo judicio suo, quod dicitur wizzehtdenc) [36]). Daher haben alle regelmäßig in gewissen gesetzlich bestimmten Terminen zu haltenden Gerichte, die sogenannten ungebotenen Gerichte diesen Namen geführt, die Dorfgerichte eben sowohl, wie die ungebotenen Gerichte des Burggrafen zu Köln, welche Witzichgedinge, Witzgedinge, wizliche Dinc, Wizzehdinc, Wizzehtdinc und wizzehtdenc [37]), und die Gerichte des Vogtes im Kloster Suesteren, welche Witdinc genannt worden sind [38]). Jedenfalls kann aber das Wort Wizzigding nicht, wie es Manche wollen [39]), von witze oder wize, d. h. Strafe abgeleitet werden

---

31) Bauersprache bei Sommer, I, 2. p. 16.

32) Haltaus, p. 776. Kuhn und Schwartz, norddeutsche Sagen, p. 213. Vgl. Meine Einleitung zur Mark- xc. Vrf. p. 174. Meine Gesch. der Fronhöfe. IV, 3—5.

33) Stettler, Rechtsg. von Bern, p. 58 u. 59.

34) Bodmann, II, 655.

35) Urk. von 1410 bei Kremer, Beitr. zur Jülich- und Berg. Gesch. I, 59.

36) Dipl. von Clasen, Schreinspraxis, p. 47. und noch andere Urkunden eod. p. 54 u. 72. und Fahne. I, 9.

37) Zwei dipl. von 1169 in Securis, p. 23 u. 24 und bei Lacomblet I, 302 u. 303. dipl. von 1187 bei Clasen, p. 72. vgl. noch p. 47 u. 54.

38) Grimm, III, 862. die judicii, qui vulgariter witdinc vocatur.

39) Haltaus, p. 2126. Scherz, gloss. v. witzgeding und wizzideg, p. 2051 u. 2052. Gaupp, die deutsche Städtegründung, p. 272 —277.

und daher ein Strafgericht bedeuten, indem eine solche Benennung auf Dorfgerichte gar nicht und auf Burggrafen- und Vogtei-Gerichte wenigstens nur theilweise passen würde.

§. 188.

Die Gemeindevorsteher hatten meistentheils den Vorsitz bei diesen Dorfmarkgerichten, öfters aber auch, wie wir gesehen haben, die herrschaftlichen Beamten. Weder die Einen noch die Anderen hatten jedoch das Urtheil zu finden. Sie waren vielmehr, wie bei anderen Gerichten, bloß Frager des Rechtes, z. B. die Burgermeister im Rheingau („dann so fragen die Bur„germeister der Gemeinden rc.") [40]), die Centgrafen in der Wetterau („zum ersten wardt gefragt und angestellt durch die Cent„gräfen") [41]), die Heimburger in der Ortenau („ein heimburger „sol ouch nüt thun oder lassen ohne der zwolffer wissen und wil„len") [42]), die Heimburger zu Mühlhausen [43]), die Dorfmeister in Tirol [44]), die Buirrichter in Westphalen [45]), die Dorfgreffen im Stifte Naumburg [46]) u. s. w. Oefters wird zwar den Gemeindevorstehern selbst das Urtheil zugeschrieben, z. B. den Dorfmeiern in der Schweiz [47]), den Eingrefen in der Wetterau [48]), den Bauermeistern im Sachsenspiegel [49]) u. a. m. Allein ursprünglich durften auch sie nicht, so wenig wie andere Germanische Richter, das Urtheil allein finden, wie dieses übrigens auch aus den Quellen selbst hervorgeht. So heißt es z. B. von dem Bauermeister im Sachsenspiegel „klaget he dat — dan burmeistere

---

40) Bodmann, II, 655 u. 656.
41) Grimm, III, 473 f.
42) Grimm, I, 418.
43) Grasshof, p. 249 u. 250.
44) Grimm, III, 378 §. 2.
45) Piper, p. 200.
46) Bernhard, ant. Naumb. p. 78.
47) Grimm, I, 78. §. 40. vgl. §. 29 u. 44.
48) Grimm, III, 484 §. 5 u. 12.
49) Sächs. Landr. I, 13 §. 2, II, 13 §. 1—3, III, 86 §. 1. Glosse zum Sächs. Lr. II, 12.

„vnde den buren [50]). Daher sollte auch die dem Bauermeister verfallene Wette von der Bauerngemeinde vertrunken werden. („dat is der bure gemene to vertrinkene") [51]). Erst seit dem Untergange des alten Verfahrens sind auch die Urtheilsfinder verschwunden. Es sind nämlich in vielen Gemeinden die alten Dorfgerichte selbst zwar geblieben, die Urtheilsfinder aber verschwunden, und dann haben die Dorfvorsteher allein das Urtheil gefunden, wie dieses in den Dorfschaften im Bussecker Thale der Fall war [52]). Oder es sind die Dorfgerichte selbst verschwunden und grundherrliche oder öffentliche Gerichte an ihre Stelle getreten und dann sind mit den alten Gerichten insgemein auch die alten Urtheilsfinder verschwunden. Allein auch in jenen Gemeinden, in welchen die Urtheilsfinder nicht gänzlich verschwunden sind, haben sie wenigstens eine andere Bestimmung erhalten, z. B. im Stifte Fulda, wo die Feldschöffen in den letzten Zeiten nur noch für die Besichtigung der Felder, für Gütertaxationen und drgl. m. gebraucht worden sind [53]).

Nur in ganz unbedeutenden Angelegenheiten scheint man schon frühe den Ortsvorstehern allein eine Strafgewalt eingeräumt zu haben, z. B. den Burgermeistern im Rheingau das Recht bei unrechtem Maß und Gewicht zu strafen [54]). Auch überließ man es den Dorfvorstehern die entstandenen Streitigkeiten gütlich zu vergleichen, z. B. den Dorfmeiern in der Schweiz [55]). Und in den freien Dorfgemeinden im Kanton Zug bestanden sogar Einzelnrichter, die sogenannten Einiger, zur Schlichtung der ganz geringfügigen Händel [56]).

---

50) Sächs. Ldr. I, 68 §. 2. Vgl. dipl. von 1085 bei Pertz, IV, 59. und oben §. 186.

51) Sächs. Lr. III, 64 §. 11.

52) Westphal, Pr. R. I, 248.

53) Thomas, I, 205 f.

54) Bodmannn, II, 656.

55) Grimm, I, 114.

56) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 37 u. 42.

§. 189.

Die Dorfmarkgerichte hatten in allen Angelegenheiten der Dorfmark zu erkennen und zu strafen, und außerdem bildeten sie auch noch in manchen Gemeinden den Gemeinderäth, z. B. zu Saspach die Zwölf [57]), die Burmeister in den Kirchspielen in Köln und zu Cappel der Heimburger mit den zwölf Richtern. (§. 168, 169 u. 170.)

Zu ihrer Zuständigkeit gehörten vor Allem die Streitigkeiten über Angelegenheiten der Feld- und Waldmark und die sogenannten Markrügen und Markfrevel, welche man hie und da auch Einfahrtsfälle genannt hat [58]). Zu Töß in der Schweiz gehörten dahin alle Gebrechen der Dorfmark, der Zäune, Graben, des Baurechtes u. drgl. m. („solche der gmeind straff soll allein „berüren die efaden, burecht vnnd was brüchiger züne greben „vff thun vnd derglich mengel") [59]). In der Grafschaft Lingen alle Ackerbeschädigungen, Zaunversetzungen, Wasser- und Wege-Verhinderungen, die Anlage neuer Wege u. drgl. m. („daß an „die Buirsprach gehörig, wenehe einer dem andern sein Land af-„bauwet, jtem die Wende ustreibet, jtem die Zeun zu nahe setzet, „auch Verhinderung an seinen gewontliken Wege do sagende — „an jhrem gewöhnlichen Fluß und Lauffe verhindert, — daß ein „ungewöhnlicher Weg durch sein gron Land geleget und der older „Weg verfalle") [60]). Nach dem Wendhagenschen Bauernrechte alle durch Gänse, Enten, Hühner und Tauben auf dem Felde verursachten Beschädigungen, die Tödtung von Hunden, die Anlegung neuer Hagen und Zäune und andere Beschädigungen des Feldes durch Abpflügen u. s. w. [61]). Zu Westhoven in Westphalen die Angelegenheiten der gemeinen Heerde und der Weide, die Anlegung neuer Kämpe oder neuer Wege u. s. w. [62]). Zu Kirchborchen in Westphalen alles was Holz, Wasser, Fischerei

57) Grimm, I, 413.
58) Westphal, d. Pr. R. I, 248.
59) Grimm, I, 134.
60) Urk. von 1586 bei Piper p. 200 u. 201.
61) Spangenberg, p. 200—202.
62) Freiheit Recht §. 14—16 bei Steinen, I, 1578.

und Ackerbeschädigung betrifft. („dat were vom holte, water, „visscherigge unde ackere wat se des wüsten") [63]). Zu Nestenbach in der Schweiz alle Streitigkeiten über Dorfmarkangelegenheiten, insbesondere auch über den Wasserlauf, über die Wege und Stege u. s. w. („Were ouch, das yeman mit dem andern stössig wurde, „der gütter zu N. hette, es were vmb vndergeng, vmb wasser„rünsse, vmb steg vnd wege oder vmb marchen") [64]). Eben so im Rheingau („Klagt jemand um wasserlose oder um ein jöck„weg — wollte der beklagte nicht räumen, so soll der kläger ru„fen, und es an die gemeine burgerschaft rügen" [65]). Im Odenwald alle Streitigkeiten über die Bannzäune, über Wege und Stege, über den durch das Vieh verursachten Schaden, oder wenn Einer dem Anderen sein Vieh eintrieb u. drgl. m. [66]). In Franken die Streitigkeiten über den Viehtrieb, über das Ueberackern, Uebermähen, über die Bewässerung, über Holzfrevel, über den Hirtenlohn, über die Klauensteuer u. s. w. [67]). Auch in der Oberpfalz das Ueberackern, Ueberzäunen, Uebermähen, Ueberhauen und Ueberteiben des Viehes, sodann das Abhüten der Weiden, die Viehdiebstähle, Grenzstreitigkeiten, die Bewässerung u. s. w. [68]) Zu Rüeggisberg in der Schweiz die Entscheidung ob jemand auf den Gotteshaus Gütern mehr Vieh weiden und sömmern dürfe, als er gewintert [69]). Zu Ossingen in der Schweiz u. a. m. alle Feld-, Garten- und Waldfrevel. („so einer in der gemeind mit „holtz oder am ops mit rossen, stieren, küen vnd andren vech „schaden thete, so hatt ein gemeind den selben an ein pfund zu „straffen") [70]).

Außer den eigentlichen Markstreitigkeiten und den Markfreveln gehörte vor die Dorfmarkgerichte auch noch der Uebertrag

63) Weisth. bei Wigand, Paderb. III, 5.
64) Grimm, I, 78 §. 40.
65) Grimm, I, 540. §. 19.
66) Erbacher Landr. p. 122—124.
67) Bensen, p. 379, 381 u. 382.
68) Ehehaftrecht der Vogtei Hahnbach, art. 22 u. 23 bei Fink, I, H. 4. p. 370 u. 371.
69) Urk. von 1354 bei von Mohr, Regesten, I, Rüeggisb. p. 12.
70) Grimm, I, 98 §. 14. Vgl. noch Sächs. Landr. III, 86.

des Grundbesitzes vor Gericht[71]), und die Eintragung der Besitzveränderungen in das Gerichtsbuch. Denn alle Veränderungen im Grundbesitze mußten gewerет, d. h. unter den Schutz und Schirm und unter die Gewere des Gerichtes gesetzt und daher Bann und Friede gewirkt werden[72]). Aus demselben Grunde sollten in den Kirchspielen zu Köln die Uebertragungen von Grund und Boden in dem Gemeindehause vor den Gemeindevorstehern und Amtleuten in die Schreinsbücher eingetragen werden. (quod cum aliquis propter bona, sive haereditatem ad se legitime devolutam petit scripturam sibi fieri super bonis hujusmodi in domo civium vel parochiali, ipsi officiales quod pro scribendis haereditatibus in chartis, in domo civium vel parochiali —)[73]). Nach der Eintragung haftete die Gemeinde für den ruhigen Besitz. Sie mußte daher den in den Besitz Eingewiesenen gegen jeden Angriff schützen und vertheidigen. (nostrum est illi succurrere et defendere contra quemlibet impetentem)[74]). Diese Haftung der Gemeinden bei Güterüberträgen, bei Pfandverschreibungen u. drgl. m. findet sich auch anderwärts und sie hat sich z. B. in der Pfalz am Rhein bis auf unsere Tage erhalten.

Die Gemeinde konnte jedoch nur den Dorffrieden wirken, also auch nur so weit schützen als der Dorfbann selbst reichte. Daher ließ man sich die Besitzübertragung öfters auch noch durch den öffentlichen Richter, also durch den Grafenbann (bannum

71) Dorfrecht zu Siglingen Nr. 4 bei Mone, Anz. VIII, 467. „welcher „ein gut keuffen oder verkeuffen will, das sol er thun vor dem „schultessen; so sol der keuffer das Gut entpfahen mit 2 maß „wins, und der verkeuffer das gut uff geben auch mit zweyen „massen wins" Weisthum von Retterath bei Günther, IV, 599. „Der „Schultys sal eme den Halme lieuern vnd geuen, der Baidt sal eme „Banne vnd freden gebeden." —

72) Grimm, I, 480, 481, 484 u. 488.

73) Laudum von 1258 in Securis p. 75 u. 80. bei Lacomblet, II, 246 u. 251 Nr. 32. Ennen Quellen, II, 384 u. 394. Nr. 32.

74) Tratitiones et leges aus dem 12. Jahrhundert in Materialien zur Statistik des niederrhein. Kreises I, H. 12, p. 493. Ennen, Quellen, I, 223—224. und Clasen, Schreinspr. p. 11 u. 55.

comitis) bestätigen, um den Königsfrieden und durch ihn um so größere Sicherheit zu erlangen [75]). Die öffentliche Gewalt haftete sodann in derselben Weise wie dieses von der Gemeinde bemerkt worden ist. Sie mußte daher den ruhigen Besitz schützen und schirmen und nöthigenfalls für die Versehen ihrer Beamten haften. Daher erklärt es sich auch, warum Beschädigungen von Grund und Boden in der Regel mit unbedeutenden, und erst dann mit schweren Strafen belegt worden sind, wenn das Land vor Gericht, d. h. vor einem öffentlichen Gerichte übertragen und Friede darüber gewirkt, d. h. der Grafenbann nachgesucht und erhalten worden war [76]). Denn erst von jenem Momente an stand jener Grund und Boden unter dem Königs-Bann und Frieden, war also ein Friedbruch daran möglich.

Zur Zuständigkeit der Dorfmarkgerichte gehörten ferner alle unbedeutenden Händel und Streitigkeiten unter den Gemeindegenossen z. B. in Baiern („daz man in dhainem „Dorfgericht hoeher richte weder umb gelt, noch umb dhainerlay „sache, dann umb zwen und sibenzig pfenning") [77]). Eben so nach dem Wendhagenschen Bauernrechte („wann etwan Streit, oder sonst was vorgehen sollte, daß man dasselbe am Bauertage „fügl. vortragen soll, aber ohne der Obrigkeit Scha- „den") [78]), also durfte auch die öffentliche Gewalt nöthigenfalls noch einschreiten. Die Heimburgen Gerichte zu Rorbach in Hessen erkannten bis zu 5 Schillingen („wer zu clagen hat, der sal erst „kommen vor eynen heymburgen, ist es vndir fünf schillinge, so „sulde der heimburge richten") [79]). Auch durften die Burgerichte in Köln nur bis zu 5 Schillingen erkennen (cum tamen in domo officialium non possit judicium exerceri, nisi de 5 solidis et infra.) [80]), und die Burrichter in Soest nur bis zum

75) Traditiones et leges cit. §. 4 u. 5. Ennen, Quellen, I, 223. Vgl. Clasen, Schreinspr. p. 54 u. Clasen, das edele Cöllen, p. 31.

76) Sächs. Landr. III, 20 §. 3. Schwäb. Landr. W. c. 231.

77) Rechtsb. Kfr. Ludw. c. 139. Reformation des Bair. Landr. von 1518 p. 3.

78) Spangenberg p. 204.

79) Grimm, III, 328 f.

80) Laudum von 1268 in Securis, p. 74 f., vgl. p. 75 u. 80 bei Lacomblet, II, 246 u. 251 Nr. 36. Ennen, Quellen, II, 384 u. 395. Nr. 36.

Betrage von 6 Denaren[81]). Auch zu Elglingen war die höchste Buße, worauf das Dorfgericht erkennen durfte, 5 Den. und 11 Pfund[82]). Eben so gehörten alle unbedeutenden Streitigkeiten nach dem Sachsenspiegel vor den Bauerrichter[83]), in Franken u. a. m. vor die Dorfgerichte[84]) und im Eiderstädtischen und im Dithmarschen vor die Kirchspielgenossen[85]).

Auch über unrichtiges Maß und Gewicht und über falschen Verkauf, d. h. über den Betrug im gewöhnlichen Verkehr hatten nach dem Sachsenspiegel die Bauerrichter zu erkennen[86]), im Rheingau die Bürgermeister[87]), in Soest die Burrichter[88]), zu Schwelm die Buimester[89]), zu Herbike die Bauermeister[90]), und zu Westhoven der Burgermeister[91]). Dasselbe gilt von unbedeutenden Diebstählen[92]) und von anderen unbedeutenden Beschädigungen („welcher bei nächtlicher Zeit im „feldt an frucht, gras, obst, weintrauben und andern schaden „thun würde, dieweilen es ein diebisches ansehn hat")[93]); sodann von unbedeutenden Verwundungen[94]), von dem Gewerbswesen und von den gegen Metzger, Hirten, Feldschützen, Büttel, Wächter und andere Gewerbsleute und Gemeindediener zu erkennenden Polizei- und Disciplinar-Strafen[95]) und von allen Polizeistrafen überhaupt. („welche unter der predigt, oder ausser-

81) Emminghaus, mem. p. 118.
82) Dorfrecht bei Mone, Anz. VIII, 467.
83) Sächs. Landr. II, 13 §. 2.
84) Bensen, p. 379.
85) Dreyer, vr. Abhl. III, 1492. ff. Russe, fragment. rer. Dithmars. bei Westphalen, IV, 1480.
86) Sächs. Landr. II, 13 §. 3.
87) Bodmann, II, 656.
88) Emminghaus, p. 118.
89) Grimm, III, 28.
90) Bauersprache bei Sommer I, 2 p. 16 u. 17.
91) Steinen, I, 1578.
92) Sächs. Landr. II, 13, §. 1 u. 2. Schwäb. Landr. W. c. 149. Laßb. c. 174.
93) Grimm, I, 489.
94) Sächs. Lr. I, 68 §. 2. Grimm, II, 337.
95) Grimm, I, 488 u. 507.

„halb gewöhnlicher tagzeiten, in wirthshäusern oder sonsten bei „dem wein sitzen. — welcher wirth unter dem kirchenambt oder „predigt, deßgleichen auch bei nächtlicher weile über gewöhnlich „tagezeit wein gebe, oder gastung hielte") [96]).

Die Strafen, auf welche die Dorfgerichte erkennen durften, bestanden in der Regel in bloßen Geldstrafen, deren Maximum meistentheils bestimmt war z. B. zu Töß („der gmeind soll zuge„hören ze straffen von dryg schillingen biß vff sechs vnnd von „sechs schillingen vnntz vff nün") [97]). In Baiern war das Maximum der Buße, auf welche die Dorfgerichte erkennen durften, 12 Pfenning [98]), in Franken 72 Pfennige [99]) und im Baramte des Stiftes Freising 70 bis 72 Pfenning [1]). Die Bauerngerichte durften aber auch auf Strafen an Haut und Haar erkennen, welche nach den Spiegeln bald mit drei bald mit 5 Schillingen gelößt werden durften [2]). Anderwärts durfte, zumal bei Feld-, Garten- und Obstfreveln so wie bei Fisch- und Wilddiebstählen u. dergl. m. auf Geigen und Fideln, auf Schandkörbe, Korbpranger und sogenannte Schnellen und Brechen [3]), bei liederlichem Lebenswandel auch auf das Schwemmen [4]), in gewissen Fällen sogar auf Todesstrafe erkannt werden, welche nur zu oft im Vollzuge eine wahrhaft barbarische war. Nach dem Wendhagenschen Bauernrechte sollte man demjenigen, der eine Paat Weide [5]) ab-

96) Grimm, I, 489 §. 6 u. 10. vgl. noch §. 1—5.

97) Grimm, I, 134.

98) Rechtsb. Kfr. Ludw. c. 139. Reformation des Bair. Landrechts von 1518, p. 3.

99) Bensen, p. 379.

1) Oberbair. Archiv, III, 296 u. 297.

2) Sächs. Lr. II, 13 §. 1. Schwäb. Lr. W. c. 149. Ruprecht von Freising, I, 113.

3) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 269—270.

4) Dieses Schwemmen bestand darin, daß die mit Stricken gebundene Person in das Wasser hinuntergelassen und an einer anderen Stelle wieder heraufgezogen wurde. Auf diese Weise wurden zu Basel im Jahre 1581 drei liederliche Weibspersonen zuerst ans Halseisen gestellt und sodann im Rhein geschwemmt. S. Ochs, Gesch. von Basel. IV, 487. Eben so einige unbändige Beckersbuben im Jahre 1538 Ochs, VI, 508.

5) Paat ist wohl dasselbe was im Stifte Lindau die Patte. Paat Weide also eine Grenzweide oder Zaunweide. vgl. S. 142.

geschält hatte, „den Bauch aufschneiden und nehmen seine Ge„därme, und lassen ihm dem Schaden bewinden, kann er das „verwinden, so kann es die Weide auch verwinden" [6]). Zu Oberursel sollte man dem Baumschäler „einen Darme vsz sinem libe „ziehen, vnd den an den baume binden, vnd jne omb den „baume furen, so lange der Darme vszgeet" [7]). Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der Eichelberger Mark [8]). Wer freventlicher Weise einen Wald anzündete („wer die marg „freuelich anstiesze. — ob der wald von jemand freffentlich „angestocken wird. — wann soll weren die welde anzustos„sen"), dem sollte man zu Oberursel und Dreieich Hände und Füße binden und ihn drei Mal in das dichteste Feuer werfen. War er sodann noch am Leben, so sollte er damit gebüßet haben. („dem sall mann bynden hende und fusze, und sall yne legen „drywerbe vor das fuwer, da isz aller grost ist [9]). Den sal „man drü male am dicksten in das fure werfen, komet er darusz, „so hat er damit bebuszet")[10]). Wer in der Dreieich Eschen brannte, dem sollte der Forstmeister „binden sin hende uff sinen rucke vnd „sin beyne zu hauff, vnd eynen phale tzuschen sin beyne geslagen, „vnd eyn fuer vor sin fusse gemacht, und das sall also lange „bornen bis yme sin solen verbrenten von sinen fuszen, vnd nit „von sinen schuwen" [11]). Wer zu Niedermendig an der Mosel einen Markstein beschädigte („der marckstein aufsoere oder grübe") „den soll man gleich den gürtel in die erden graben vnd soll ihm „mit eime pflugh durch sein hertz fahren") [12]) Und im Stifte Fulda sollte derjenige, welcher die Gränzmarke an einem Acker weggepflügt hatte bis an den Hals in die Erde gegraben und ihm sodann mit einem Pfluge über den Kopf gefahren werden [13]).

6) Spangenberg, p. 201
7) Grimm, III, 489. Vgl. die etwas verschiedene Fassung des späteren Weisthums bei Stisser, Beil. p. 41.
8) Grimm, I, 565.
9) Grimm, I, 499.
10) Grimm, III, 489. Vgl. Stisser, p. 42.
11) Grimm, I, 499.
12) Grimm, II, 494.
13) Thomas, I, 259.

§. 190.

Aus den gewöhnlichen Dorfgerichten, an welche als an die ordentlichen Richter im Dorfe alle Dorfmark Streitigkeiten gebracht werden mußten, kommen in manchen Gemeinden auch noch besondere Gerichte für bloß specielle Zwecke vor.

Dahin rechne ich in den Dorfgemeinden im Kanton Zug die sogenannten Einiger (§. 188) und in Zug selbst den aus 24 bis 80 Mitgliedern bestehenden großen Rath, welcher daselbst in possierlicher Weise die Sittenpolizei zu handhaben hatte[14]). Im Ober-Simmenthal im Kanton Bern das Schwellengericht zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Schwellenpflicht[15]). In Schwiz der sogenannte Gassenrath, bestehend aus den ersten sieben Landmännern, welche durch die Gasse kamen, zur Entscheidung der kleinen Schuldsachen[16]). Simlerus[17]) nennt dieses Gericht ein Gastgericht, wiewohl es nicht blos für Fremde bestimmt war. Ein wahres Gastgericht ist aber das Ort- oder Gassengericht zu Altdorf im Kanton Uri, welches daselbst heute noch besteht. Es besteht aus 6 Männern, welche der Richter des Landes durch den Großweibel zusammenrufen läßt und denen der Richter präsidirt. Es spricht über Streitigkeiten, welche an Markttagen oder bei anderen Anlässen zwischen zwei Fremden oder zwischen einem Fremden und Einheimischen entstehen, wenn beide Theile unverzögerten Entscheid wünschen, oder die Sache keinen Verzug leidet[18]). Ein eben solches Gassengericht wie in Schwiz hat auch zu Elze in Schwaben bestanden[19]). Das Gassengericht zu Appenzell war aber kein Dorfgericht[20]).

Eben dahin gehören offenbar auch die Siebner- oder Steinergerichte zur Aufsicht über die Grenz- und Markungssteine

---

14) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 37—39.
15) Stettler, Rechtsg. von Bern. p. 59.
16) Joh. v. Müller, Gesch. der Schw. I, c. 15, p. 324.
17) Regiment der Eidgenossenschaft, ed. Leu, p. 562.
18) Landbuch von Uri, I, 41 u. 42.
19) Wegelin, Landvogtey in Schwaben, II, 139.
20) Simlerus, p. 565.

im Fürstenthum Ansbach[21]), die Mark- oder Gescheidgerichte zur Entscheidung der Grenzstreitigkeiten in den Kantonen Basel und Schaffhausen[22]), die Weidegerichte zu Haarheim in der Wetterau zur Besorgung der Weideangelegenheiten[23]), die Weinberggerichte („Pergtäding") zu Enzersdorf bei Wien zur Besorgung der Weinbergsangelegenheiten[24]) und die Alpenräthe zur Besorgung der Alpenangelegenheiten[25]).

Dahin rechne ich ferner die Zehentgerichte, welche in manchen Gemeinden bestanden haben. Zu Hayna im Hennebergischen hatte nämlich das Zehentgericht mit nichts Anderem als mit den verschiedenen Arten von Zehnten und den dabei vorgefallenen Freveln zu thun. Es stand unter dem Centrichter wurde jedoch von dem herrschaftlichen Schultheiß präsidirt. Alle zehentpflichtigen Leute („alle hausgenossen, so zehend pflichtig seynd") mußten bei dem Gerichte erscheinen, die Zehentfrevel rügen und das Urtheil finden. Der untergeordnete Diener des Gerichtes hieß Zehner. Er hatte den Zehnten zu sammeln und wurde von der Herrschaft, jedoch „mit wissen und willen der männer", d. h. der Zehentpflichtigen ernannt[26]). Auch zu Schontra in Franken hat ein aus vier Männern bestehendes Zehentgericht bestanden, welches die Zehentangelegenheiten zu besorgen und zu entscheiden hatte. Die vier Männer wurden von dem Grundherrn und dem Pfarrer ernannt[27]).

An diese Zehentgerichte reihen sich die Sendgerichte und die Kanzelgerichte zu Oberbeerbach in Hessen und im Entlibuch in der Schweiz an. Diese Gerichte sind zwar geistliche Gerichte gewesen. Da sie jedoch unter Anderem auch, und zwar durch weltliche Schöffen aus der Gemeinde, über die Einkünfte, welche die Geistlichleit zu beziehen, zu entscheiden und die darüber

---

21) Hofrathsordnung von 1730, c. II, §. 18.

22) Wyß, schweizerische Landgemeinden, 3te Pr. in Zeitschr. I, 14. Not. 8.

23) Grimm, III, 473.

24) Grimm, III, 705 §. 1 u. 5; vgl. oben §. 12.

25) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 37, 42, 45—47.

26) Grimm, III, 581—585.

27) Grimm, III, 889.

entstandenen Streitigkeiten zu schlichten hatten, so muß ihrer dennoch, wenn auch nur ganz kurz, Erwähnung gethan werden. In dem Sendgerichte zu Simmern hatten die Sendschöffen die verschiedenen Abgaben und Leistungen der Bauern und Hintersassen, der Schmiede, Müller und anderen Handwerker, so wie der Ortsgeistlichen, Glöckner u. s. w. zu constatiren, sodann zu entscheiden, wie weit die Last des Kirchenbaus der Gemeinde und wie weit sie der Kirche oder dem Pfarrer selbst obliege, und wie weit das Zehentrecht der Kirche reiche[28]). Eben so bei den meisten übrigen Sendgerichten[29]). Und auch die erwähnten Kanzelgerichte hatten über nichts Anderes zu erkennen, als über die geistlichen Zehenten und über die anderen Einkünfte der Geistlichen[30]). Da das Kanzelgericht von Oberbeerbach völlig unbekannt ist, so theile ich das sehr interessante bis jetzt noch ungedruckte Weisthum vom Jahre 1498 in der Anlage vollständig mit[31]). Von diesen Zehent- und Kanzelgerichten verschieden waren die geistlichen Chorgerichte zu Freising[32]), die Kirchgerichte in Baiern[33]), die Chorgerichte im Kanton Bern[34]), zu Rapperschwil u. a. m.[35]). Ebenso das Gericht des Burdekans in Köln[36]). Auch diese Gerichte bestanden zwar öfters aus mehreren weltlichen Mitgliedern der Gemeinde unter dem Vorsitze eines Geistlichen. Allein ihre Competenz war beschränkt auf geistliche Angelegenheiten, zu denen freilich im Mittelalter alle Ehe-, Testaments- und Wucherstreitigkeiten, Maineid, u. s. w. und die gesammte Sittenpolizei gehört hat. Der Burdekan in Köln mit der Pfarrgeistlichkeit (plebani) hatte außer den Ehe-, Testaments- und Ehestreitigkeiten, auch noch

28) Weisthum bei Koenigsthal, I, p. 64—67. Grimm, II, 147. f.

29) Vgl. Haltaus, p. 1680. f. Richard Dove in der Zeitschrift, XIX, 321. ff. Derselbe über die fränkischen Sendgerichte. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 233—236.

30) Segesser, Rechtsgesch. von Lucern, I, 593.

31) Anhang Nr. 18.

32) Urk. von 1455 in Mon. Boic. 20 p. 463—466.

33) Entscheid von 1293 bei Oefele, scriptor II, 119. b.

34) Stettler, Gemeinde und Burgerrechtsverh. p. 42.

35) Stadtrecht von Rapperschwyl, tit. 1. Haltaus, v. Chorgericht, p. 207.

36) Schiedsspruch von 1258 Nr. 20 bei Lacomblet, II, 245 u. 250. und Securis, p. 75 u. 79. Ennen, Quellen, II, 382 Nr. 20.

über Maineid, über falsches Maß und über betrügerische Verkäufe zu entscheiden und wie in Sinodalgerichten die Sittenpolizei zu handhaben. (iudicare de usuris, periuriis, adulteriis, matrimoniis et spectantibus ad matrimonia, de falsis mensuris et de omni eo, quod vulgariter meincoif dicitur et quod in synodis accusari consueuit)[36a]).

Am häufigsten findet man in den einzelnen Gemeinden eigene Holzgerichte oder Holzmarkgerichte, welche entweder neben dem Dorfgerichte bestanden, oder auch in jenen Gemeinden noch vorkommen, in welchen das genossenschaftliche Dorfgericht bereits untergegangen war. Neben dem Dorfgerichte kommt noch ein eigenes Holzgericht vor in den Gemeinden der Grafschaft Lingen, neben der Buirspracke nämlich noch ein Holting oder Holtzgericht [37]). Eben so zu Iserlon ein von dem herrschaftlichen Richter und von dem Bürgermeister verschiedener eigener Holzrichter und Vorsteher der Holzmark mit einem eigenen Holzknechte[38]). Desgleichen in Oppenheim ein eigenes Gericht für den gemeinschaftlich mit Dienheim besessenen Feldbezirk [39]). Eben so zu Saspach in der Ortenau ein eigenes von den Zwölfern verschiedenes Markgericht mit zwei Markknechten zur Besorgung der Angelegenheiten der Waldmark [40]), ferner zu Schwanheim u. a. m. (§. 11.). Aber auch in solchen Gemeinden, in welchen die Dorfgerichte bereits untergegangen waren, haben sich zuweilen noch eigene Holzgerichte erhalten, z. B. zu Godbelsheim im Waldeckischen für die Waldungen, welche dem Grundherrn gemeinschaftlich mit der Gemeinde gehört haben. („gehoiltzenn „den junckeren vnd dorffschaft in gemein zustendich"). Für jenes Holzgericht erwählte die Gemeinde einen Holzgreben, einen Richter, einen Fronboten und einen Holzknecht. („zum holtzgreben einhellig erwehlet — zum richter gesetzt — zum frohe„nen — holtzknecht gewesen"). Zum Urtheilfinden wurden vier

36a) Schiedsspruch von 1258 Nr. 20 bei Lacomblet, II, 245 u. 250. bei Ennen, Quellen zur Gesch. von Köln, II, 382 u. 392. f.

37) Piper, p. 199 u. 200. Vgl. oben §. 167.

38) Steinen, I, 1070.

39) Widder, III, 62.

40) Grimm, I, 413 u. 414.

„Urtheilweiser" aus den Genossen ernannt, welche sich jedoch, ehe sie das Urtheil sprachen, mit dem gesammten Umstande zu berathen pflegten („diese vier manne haben sich mit dem gantzen „vmbstande wol bedacht, vnd mit rath vnd bedencken der gemeine „wiedder in die stuben ins gerichte komen, vnd vor recht geweisett"). In diesen Holzgerichten wurden auch die neuen Anordnungen von der Gemeinde gemeinschaftlich mit dem Holzgreben verabredet. („junckern vnndt Dorffschafft willigenn sampt vnd besonders — haben der holtzgrebe vnd ganze gemeine sich versprochen vnd bewilliget — bewilliget die gemeine") [41]). Diese Gemeinde-Holzgerichte hatten demnach dieselbe Einrichtung und dasselbe Verfahren wie die großen Märkergerichte, von denen bereits anderwärts das Nöthige bemerkt worden ist. Auch im Rheingau haben sich in manchen Gemeinden noch bis auf unsere Tage eigene Orts-Haingeraiden und Haingerichte erhalten [42]). Diese Partikular Haingerichte, wie sie zum Unterschiede von dem General Haingerichte für den ganzen Rheingau genannt worden sind, bestanden aus zwei in der Gemeinde angesessenen vom Adel und aus zwei Gemeindebürgern, dann aus dem Ober- und Unterschultheiß. Sie hatten die Angelegenheiten der Gemeindewaldungen, zu denen auch Wasser, Weide, Wege und Stege gehört haben, zu besorgen. Sie standen jedoch unter der Aufsicht des General Haingerichtes und unter der Oberaufsicht des Landesherrn, und wurden in der letzten Zeit sogar im Namen des Landesherrn geheget [43]). Besonders berühmt war das Haingericht zu Lorch, welches unter dem Namen der Schuljunkerschaft bekannt ist. Es wurde unter dem Vorsitze des Domprobstes von Mainz mit den zu Lorch begüterten Adeligen geheget und hatte die Angelegenheiten der Lorcher Waldungen zu besorgen [44]).

§. 191.

Berufungen von Dorfmarkgerichten an eine höhere Instanz hat es ursprünglich wohl keine gegeben. Denn wenn die gesammte

41) Grimm, III, 77—79.

42) Bodmann, I, 458, 470, 489, II, 654. Vgl. oben §. 54. Meine Einleitung. p. 193—194.

43) Köhler, von der alten Waldmark und Haingerathe im Rheingaue, p. 54 u. 55.

44) Köhler, p. 55.

Gemeinde das Urtheil gefunden hatte, war in Dorfmarkangelegenheiten, da alle Machtvollkommenheit in der Gemeinde selbst geruht hat (§. 158 u. 172.), eine weitere Berufung gar nicht mehr möglich. Dasselbe muß aber auch dann der Fall gewesen sein, wenn der gesammte Umstand das Urtheil zu finden hatte, so wie auch in dem Falle, wenn eigens ernannte Schöffen das Urtheil fanden, indem auch sie sich mit den umherstehenden Bürgern berathen und diese jedenfalls das gefundene Urtheil schelten und dadurch die Sache in den gewöhnlichen Formen des Germanischen Verfahrens auf der Stelle erledigen durften. Eine Berufung von den Dorfmarkgerichten an die versammelte Gemeinde war zwar möglich. Ich habe aber keine gefunden. Eben so wenig hat es ursprünglich in Dorfmarkangelegenheiten eine Berufung an die öffentlichen Gerichte gegeben. Denn die Angelegenheiten einer Dorfmark waren den öffentlichen Gerichten ganz fremd. An den Grundherrn konnte man sich aber nur in grundherrlichen Gemeinden und auch in ihnen nur dann wenden, wenn das Dorfgericht selbst ein grundherrliches Gericht war. Denn von einem genossenschaftlichen Dorfmarkgerichte konnte man sich offenbar auch in grundherrlichen Gemeinden nicht an den Grundherren wenden, weil ein solches Dorfgericht seine Vollmacht von der Gemeinde erhalten hat, also kein Ausfluß der Grundherrschaft war.

Da jedoch die Dorfmarkgerichte unter der Aufsicht der öffentlichen Gerichte gestanden haben, wie dieses auch bei den grundherrlichen Gerichten der Fall war, so hat sich auch bei ihnen nach und nach eine Berufung an die öffentlichen Gerichte und zwar ganz in derselben Weise gebildet, wie bei den grundherrlichen Gerichten[45]), zuerst nämlich eine bloße Beschwerde wegen verweigerten Rechtes („wöltend sich aber die Dorffmeyer nit darzu fügen, „so sol es inen ein vogt gebietten")[46]), und zuletzt auch noch eine wahre Berufung. Diese Berufung ging zu Neftenbach in der Schweiz von dem Dorfmeier an den Vogt oder an die sogenannte Oberhand („Item was vrteilen zu N. stössig werdent, das sol

45) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 416–418.
46) Grimm, I, 78 §. 40.

„man ziehen für die oberhand“)[47]. In der Grafschaft Erbach im Odenwalde ging sie von den Haingerichten an die Zent, d. h. an das Zent- oder Landgericht[48]), in der Grafschaft zum Bornheimer Berg in der Wetterau von den Dorfs Eingresen an das Landgericht[49]), in den Freidörfern in Schwaben von den Dorfgerichten an den Schutz- und Schirmherrn[50]) und in der Pfalz von den Dorfgerichten an die landesherrlichen Aemter und von diesen an das landesherrliche Hofgericht zu Heidelberg. Das ungedruckte Weisthum von Weisenheim am Sand enthält zwei solche Erkenntnisse dieses Hofgerichtes von den Jahren 1488 und 1493. Und im Jahre 1468 appellirte die Gemeinde Hockenheim in einer Almendangelegenheit an das Hofgericht zu Heidelberg[51]). Ja sogar bis an die Reichsgerichte konnten dergleichen Alment- und anderen Gemeindestreitigkeiten gebracht werden, z. B. in Schwaben „gen Rottwil an das landgericht“[52]).

Hinsichtlich des **Verfahrens** galt auch bei diesen Berufungen das altgermanische Recht. Daher mußte die Berufung auf der Stelle („im Fußstapfen“) ergriffen[53]) und das Erkenntniß des Dorfgerichtes durch Boten an das Obergericht gebracht werden[54]).

§. 192.

Von den Berufungen verschieden war das **Rechtholen** bei einem **Oberhofe**. Und es hat auch Dorfschaften gegeben, welche zu dem Ende einen Oberhof hatten. So war Grünstadt in der Pfalz der Oberhof für Heppenheim an der Wiese[55]), Rocken-

47) Grimm, I, 78 §. 41 vgl. §. 40 u. p. 134. vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 228.

48) Erbacher Landr. p. 69. vgl. 79 u. 85.

49) Grimm, III, 484 §. 12.

50) Siebenkees, III, 130.

51) Mone, Zeitschr. I, 398.

52) Grimm, I, 398 u. 403.

53) Erbacher Landr. p. 69.

54) Grimm, I, 78 §. 41, III, 485 §. 12. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 239. ff.

55) Anhang, Nr. 3.

hausen der Oberhof von Mannweiler[56]) und **Freinsheim** in der Pfalz der Oberhof von Großkarlbach, von Dackenheim und von Obersülzen. **Einselthum** und **Stetten** in der Pfalz waren die Oberhöfe oder Überhöfe von Zelle, Harxheim und Niefernheim, und **Zelle** wieder der Überhof von Einselthum und Stetten[57]). Auf diese Weise hat Obersülzen seine Gerichtsordnung von Freinsheim erhalten. („Ordtnung der clagen vff begehren „der Sültzer von Schultheiß vnnd Gericht zue Freinßheim zue„Khomen") [58]). Eben so hatte Wehen im Herzogthum Nassau seinen Oberhof zu Bleidenstatt[59]), Schwetzingen seinen Oberhof bei dem Stadtrath zu Heidelberg[60]), Groß- und Klein Ingersheim seinen Oberhof bei dem Rath zu Besigheim[61]). Bei jenen Oberhöfen wurde indessen nicht bloß das Recht, sondern auch das Maß und Gewicht, insbesondere auch das Kornmaß und die Weineiche geholt. Es heißt in dieser Beziehung im Weisthum von Großkarlbach: „Obern Hoff. Hatt das Gericht allhie jhren Obern Hof „zu Frenßheim, dahin vnsere Vorfahren vor Alters durch vnsere „Genedige Obrikeit sind gewissen worden, haben auch vnderschid„liche Urtheile vndt Entscheid daselbst bei Gericht abgehohlt. Anno „1624 hat das Gericht alhie wider ein Virtel Eich im Obern Hof „eichen lassen den der hiesige stauff durch die Soldaten anno 1621 „ist genomen worden. kost ein Geltgulden." Manche Oberhöfe waren jedoch auf einzelne specielle Gegenstände beschränkt, z. B. auf die Angelegenheiten des Steinsetzens. Im ungedruckten Weisthum von Zell, Harxheim und Nifernheim heißt es in dieser Beziehung: „Vom Steinsatze. Erstlichen der Überhofe dieses steinsatz „ist bey den Messern zue Einselthum vnd Stetten, deßgleichen „haben dieselbige den Überhof bey den Zellern."

Dergleichen Dorfoberhöfe können nun, wenn sie nicht mit grundherrlichen Einrichtungen zusammenhängen, wie dieses z. B.

---

56) Anhang, Nr. 14.
57) Ungedruckte Weisthümer dieser Orte
58) Weisthum von Obersülzen.
59) Grimm, I, 560.
60) Mone, Zeitschr. I, 398.
61) Dorfordnung von 1484 §. 7 bei Mone, I, 12.

bei dem Oberhofe zu Dürkheim der Fall war[62]), ihren historischen Grund nur entweder in der Abstammung des gerichtlich untergeordneten Tochterdorfes, oder in einem freien Übereinkommen oder in einer sonstigen Anordnung haben. Für das Erstere spricht die auch in anderer Beziehung gebliebene Abhängigkeit der Tochterdörfer von ihrem Stamm- oder Mutterdorfe[63]), für das Letztere aber das so eben erwähnte Weisthum von Großkarlbach.

§. 193.

Hinsichtlich der Zeit und des Ortes des Verfahrens gelten auch bei Dorfmarkgerichten dieselben Grundsätze, wie bei allen übrigen Germanischen Gerichten. Es gab gebotene und ungebotene Dorfgerichte[64]). Ungedrucktes Weisthum von Heppenheim an der Wiese: „Item es soll alle jhar ein jeglicher jnwohner „oder begueter zue Heppenheim vf Dinstag nach St. Paulj bekeh„rung tag bey seinem eydt zue Heppenheim sein zue vngebotten „dingen dem förster sein Obrigkeit vnd gerechtigkeit helffen wey„sen, wie das hernach volget. welcher jnwohner nit da ist, er „habe dan ehehaffte sache zue recht genugsam, verbricht acht schilling „heller, halb dem förster oder seiner gnaden schultheiss, das andert „halb theil der gemeinde. Item welcher aber nit zue Heppenheim „vnnd da beguettet ist, pleibt der auß ohne ehehaffte vrsache zue „recht genug, der verbracht das erste mahl acht schilling heller, das „dritte mahl zwölff schilling heller, ist darzue in vnsers gnedigsten „herrn straff gefallen, oder sein fürstlich gnaden mag die guetter „der Vngehorsamen in der marken zue Heppenheim nemen. Doch „sollen Prelaten, Priester vnd Edelleuth darin nit begriffen sein." Die ungebotenen Dorfgerichte nannte man im Rheingau Wizzigdinge oder Wizzintafdinge (§. 187.) In Mühlhausen sollten sie vier Mal im Jahre gehalten werden[65]). Die Ruggerichte zu Hilkartshausen zwei Mal im Jahre[66]) und auch die Ehehaft- oder

62) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 236.

63) Meine Einleitung zur Gesch. der Mark- rc. Verf. p. 178 u. 179.

64) Dorfrecht zu Siglingen Nr. 1 u. 2. bei Mone, Anzeiger, VIII, 467.

65) Grasshof, p. 249.

66) Bensen, p. 381.

Dorfrechte in Baiern zwei Mal im Jahre[67]). Sie wurden öfters auf einen Montag gehalten und hießen daher der geschworne Montag, z. B. am Niederrhein und an der Mosel[68]). Wer unter der Zeit ein Gericht nothwendig hatte, der mußte es bezahlen, z. B. zu Siglingen dem Gericht ein Mahl geben („dem gericht ein möl geben")[69]). Daher nannte man dergleichen gebotene Gerichte auch gekaufte Gerichte oder Kaufgerichte[70]).

Die Einen wie die Anderen sollten öffentlich unter freiem Himmel gehalten werden, z. B. unter der Dorflinde in Franken[71]), in Westphalen[72]), in Niedersachsen[73]) und zu Mühlhausen unter der Sanct Kilians Linde („di male" — so nannte man von der alten Malstatt das Gericht selbst — „die male sal man zy „rechte sitze vndir sente kilianis linden")[74]). Zu Rüdesheim bei dem Nußbaum, zu Winkel und zu Eltwill aber unter der Linde[75]). Anderwärts in Franken vor der Dorfschmiede[76]), oder auch vor der Kirche z. B. zu Kruft[77]). Vor dem Kirchhofe zu Hattenheim, vor den Fleischscharen (ante macella) zu Oesterich u. s. w.[78]). In späteren Zeiten wurden auch die Dorfgerichte in Häusern gehalten, z. B. zu Speicher an der Mosel auf dem Rathhause[79]). Eben so zu Großkarlbach und Dirmstein in der Pfalz auf dem Rathhause[80]) und zu Godbelsheim im Waldeckischen sogar in einem Privathause. („Diese vier manne habeu sich vf Lips Knipschilden „Deele — (d. h. auf der Diele) — „mit gantzen vmbstande wol

67) Ehehaftrecht von Greilsperg bei Seifried, I, 231.
68) Grimm, I, 622, III, 830. Weisthum von Retterath bei Günther, IV, 599. dipl. von 1274 bei Guden, II, 958. ff.
69) Dorfrecht §. 1 bei Mone, Anzeiger, VIII, 467.
70) Dorfordnung von Ingersheim §. 16 bei Mone, Zeitschr. I, 12.
71) Bensen, p. 379.
72) Grimm, III, 169. „dat burgericht wirt gehalden — an der linden".
73) Stisser, I, 478.
74) Grasshof, p. 249.
75) Bodmann, II, 654 u. 655.
76) Bensen, p. 379.
77) Grimm, III, 818.
78) Bodmann, II, 654 u. 655.
79) Grimm, II, 333.
80) Ungedrucktes Weisthum von Großkarlbach.

„bedacht und widder in die stuben ins gerichte komen — in „Lips Kuipschilden underster stuben“)[81]. In grundherrlichen Dorfschaften wurden sie häufig auf dem Fronhofe gehalten, z. B. die Bauerngerichte in der Grafschaft Ravensberg auf dem herrschaftlichen Hofe zu Rade[82]), und die Frevelgerichte zu Dirmstein auf dem Obern Schloß. („Die Freuel wirdt an itzo „zu Dirmstein im Oberschloß getheidiget“)[83]).

Über die Einrichtung des Sitzungsortes habe ich nichts weiter gefunden, als daß in Niedersachsen an dem Sitzungsorte unter der Linde ein steinerner Tisch gestanden habe[84]). Die Einrichtung wird man sich aber in derselben einfachen Weise zu denken haben, wie jene der Fronhofgerichte[85]).

Das Verfahren selbst war äußerst einfach. Von einer Schrift war ursprünglich gar keine Rede. Nur das Resultat der gerichtlichen Verhandlung wurde niedergeschrieben und dieses nicht einmal immer. Daher findet man von Dorfmarkgerichten nur verhältnißmäßig sehr wenige Urtheilsbriefe und Gerichts Protokolle fast gar keine. Aus demselben Grunde mußte bei einer Berufung das mündlich gesprochene Urtheil durch Boten an das Obergericht gebracht und über dessen Inhalt daselbst mündliche Auskunft gegeben werden[86]). Erst in späteren Zeiten wurden auch in den Dorfschaften Gerichtsbücher eingeführt oder regelmäßige Gerichtsprotokolle geführt, und in diese sodann die Verhandlungen und Erkenntnisse kurz eingetragen. So hatten seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert viele Dorfschaften in Württemberg, in Hessen u. a. m.[87]) ihre eigenen Gerichtsbücher. Eben so in der Pfalz z. B. Erlenbach, Flomersheim und andere Ortschaften mehr. Knörringen in der Pfalz besitzt seit dem Jahre 1663 regelmäßig geführte Gerichts-Protokolle. Eben so die Bauer

81) Grimm, Gr. III, 77 u. 79.
82) Hausgenossengerechtigkeit von 1569 bei Wigand. Arch V, 389.
83) Ungedrucktes Weisthum von Großkarlbach.
84) Stisser, p. 478.
85) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 175—179.
86) Grimm, I, 78 §. 41, u. III, 485 §. 12.
87) Grimm, I, 481.

sprachen in der Grafschaft Lingen [88]). Anderwärts wurden die wichtigeren Erkenntnisse in die Weisthümer und Lagerbücher aufgenommen, z. B. in mehreren Dorfschaften der Pfalz.

Ein eigentliches Vorverfahren hat es in der Regel außer der Pfändung keines gegeben. (§. 180.) Wer sich der Pfandung widersetzte wurde gestraft. Der Frevler durfte in diesem Falle sogar verhaftet werden. („Die Frevler solle er — der Bannwart — „fangen und die nacht durch in der twingherrn schlosse behalten „und hüten") [89]). Und es fand zu dem Ende eine Nacheile statt („Is aber daz di man daz phant wil were so sulin sy ime nach„volge mit mi aldin herzechine. Bigriphin sy yn dan damite. so sulen „sy yn wure vor den hemborgen die sal dan nach mi richteri „sende. — volge mit geschrege — — nach volge mit geschreige" [90]). „Der forster mag dem wagen nachgeen") [91]). Wer das Geschrei der Nachfolgenden hörte, mußte zu Hilfe eilen, sonst wurde er gestraft. Wenn der fliehende Frevler bei der Nacheile von einem Bannwart oder Förster getödtet ward, so wurden diese zwar nicht gestraft, allein vor der Blutrache waren sie dennoch nicht sicher. („Der bannwart soll in das Dorf laufen und hülfe anrufen. Die „so ihn hören und nicht zu hülfe kommen, sollen dreifach gestraft „werden. Macht der bannwart den frevler leiblos so „soll er deshalb weder land noch herschaft verloren haben, er soll „sich aber vor des todten freunden hüten") [92]). Auch durften die nacheilenden Beamten nicht in die Wohnung des Frevlers eindringen. Denn diese war und blieb ein heiliges Asyl. In seiner Wohnung durfte sogar der Frevler den eingedrungenen Beamten ungestraft tödten. („volget er — (der Förster) — „ihm „aber nach in seinen hoff, kert sich dann der margman vmb, vnd „schlecht den förster an seinen kopf zu tode, so soll weder gericht „noch rath darnach me gon [93]). und mag ime nachvolgen unz in „den hof; wil der forster nit abston, wann er in den hof kompt,

88) Zwei Gerichtsprotokolle von 1586 bei Piper, p. 199 u. 200.
89) Grimm, I, 182.
90) Grasshof, p. 249—251.
91) Grimm, I, 422. vgl. noch p. 414.
92) Grimm, I, 182—183. vgl. oben §. 159.
93) Grimm, I, 414.

„schlecht er ine mit einer axt zu tod, und fellet er uff das lehen, „so bedarf er ine nit bessern, fellt er aber hinuß, so sol er ine „bessern") [94]).

Der Sitzungstag wurde öfters in der Kirche von der Kanzel herab verkündiget, z. B. in der Graffschaft Lingen („vber „die Cantzell diesen Tag zur Buirsprach beramet" [95]), also eine adramitio). Meistentheils bediente man sich jedoch zu dem Ende der Glocke, z. B. zu Kruft, Mühlhausen u. a. m. [96]). Zuweilen wurde aber auch das Gericht durch den Bannwart oder Flurschützen zusammengeboten, z. B. zu Cappel in der Ortenau („wan ein „heimburger wil ein buren gericht haben, so sol ein banwart das „gericht gebieten den zwelffen, vnd sol in dz der heimburger „heissen") [97]). Auch die Parteien wurden auf Befehl des vorsitzenden Richters vorgeladen. (Der heimburger sol ouch dem für„gebieten, ab dem der arman clagt") [98]).

Auf die geschehene Vorladung mußten die Urtheilsfinder ebensowohl wie die Parteien und die gesammte Gemeinde bei Strafe erscheinen, wenn sie nicht durch gegründete Ehehaften entschuldiget waren. Die Urtheilsfinder („vnd welcher arman in dem kirspel „sitzt, dem er gebut, hett er ein kintbetter, oder ein deick das er „bachen wil, so hat ime ein heimburger zu erlouben daheim zu „bliben") [99]). Die Parteien. („Wer es ouch, das einem arman „fürgebotten wer an das obgen. gerichte; ist dan der arman an „sinem herren werck, oder herren not, oder libs not, oder begriffe „in das gebot nit daheim so man ime furgebütt, so sol ime das „bott nit schaden. Wer er aber daheim, vnd wolt sollichem gebott „nit nachkomen oder gehorsam sin, so bessert er der burschafft „II ß. Den.") [1]). Die gesammte Gemeinde. („Zum Andern wen „auf bestimpten tag zu rechler tag zeitt das Rug Gericht durch „Schultheissen vndt Gericht besetz ist, würdt durch die Glock der

94) Grimm, I, 422. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe. IV, 246 ff.
95) Piper, p. 200.
96) Grimm, III, 818. Grasshof, p. 249.
97) Grimm, I, 417 u. vgl. noch p. 418.
98) Grimm, I, 418.
99) Grimm, I, 417. Vgl. noch Erbacher Landr. p. 123.
1) Grimm, I, 418.

„Gemein zu samen geleuttet, vndt auf das Rathhaus „erfordert, vmbgezelt, vndt der jenige so ohn leibes schwachait „nicht erscheinet, als balt zu einem Gulden straff erkent, welche „er nach Endt des Rug gerichts alsobalt zu erlegen schuldig")[2].

Die Dorfmarkgerichte selbst wurden in derselben Weise gehegt und Bann und Friede gewirkt, wie dieses auch bei anderen Gerichten zu geschehen pflegte, z. B. die Haingerichte in der Grafschaft Erbach. („Erstlich ist je vnd allwegen durch den Hain„berger des Dorffes ein solch Gericht, in der Nachparn Namen „gehegt, vnd dasselbige in Fried vnd Bann gethan worden. Wor„auff besagter Hainberger die Nachparn ermant, bey den Gelübden „vnd Trewen, so sie zu der Nachparschafft gethan, was rugbar, vor vnd anzubringen")[3]). Eben so die Gerichte der Dorfgreffen im Stiffte Naumburg[4]) u. a. m. Dasselbe gilt insbesondere auch von den vorhin erwähnten Zehent- und Kanzelgerichten.

In der Sitzung selbst wurden nun die Streitigkeiten der Dorfnachbarn nach einander vorgenommen und auf der Stelle entschieden. Einen Haupttheil der Verhandlung bildeten von je her die Rügen der Feld-, Wald- und Polizeifrevel. Es galt dabei das Anklageverfahren. Jeder Gemeindsmann war nämlich schuldig und verbunden alle Frevel, von denen er Kenntniß erlangt hatte, vorzubringen und zu rügen, z. B. im Burengerichte zu Cappel („vnd sol ye einer den andern rügen")[5]). Ebenso in dem Ruggerichte zu Hilkartshausen[6]), in den Buirsprachen der Grafschaft Lingen („vnd sollen die gemein alles einbringen, was vnter „die buirsprache von allters gehörig")[7]), in dem gebotenen Dorfgerichte zu Siglingen[8]), in den Haingerichten der Grafschaft Erbach u. a. m.[9]). Ganz vorzüglich gehörte aber das Rügen der

2) Ungedrucktes Weisthum von Großkarlbach. Vgl. Ehehaftrecht von Greilsperg §. 1 bei Seifried, I, 231.

3) Erbacher Landr. p. 122.

4) Bernhard, ant. Naumb. p. 78.

5) Grimm, I, 417.

6) Bensen, p. 381.

7) Piper, p. 200.

8) Dorfrecht bei Mone, Anzeiger, VIII, 467.

9) Erbacher Landr. p. 122, 123 u. 124. Vgl. noch oben §. 159.

zu ihrer Kenntniß gelangten Feld- und Waldfrevel zu dem Amte der Feld- und Waldschützen und der Förster (§. 180). Aber auch die Gemeindevorsteher selbst waren dazu verbunden, die Honnen und Centner ebensowohl wie die Heimburger und die Dorfmeier u. a. m. („Die Heymberge sollen ausgehen und sollen rügen vmb „den zugefügten frevel") [10]).

Dieses Rügeverfahren galt insbesondere auch in den grundherrlichen Gemeinden, selbst in jenen, in welchen die Dorfmarkgerichtsbarkeit mit der grundherrlichen vereiniget worden, also an die grundherrlichen Gerichte übergegangen war. Denn auch in den grundherrlichen Gemeinden blieb das Rügeverfahren nach wie vor eine Angelegenheit der Gemeinde. Daher mußten die Rügen entweder von den Gemeindsleuten selbst bei dem herrschaftlichen Gerichte angebracht werden, z. B. von den Nachbauern und Hubern im Elsaß, an der Lahn u. a. m. [11]), oder es mußte die Gemeinde einen Vorsprecher bestellen, und durch diesen im Namen der Gemeinde „alle Beschwerden und Mängel des Dorfs „mündlich fürbringen" lassen, z. B. zu Greilsperg in Baiern [12]). Meistentheils wurden jedoch auch die grundherrlichen Gemeinden von ihren Gemeindevorstehern hiebei vertreten, also die Feld- und Waldfrevel bei den herrschaftlichen Gerichten von den Heimburgern gerügt, z. B. zu Retterath an der Mosel („die dry Heymbburgen sollent roegen Wette vnd Bruchten, der „Scheffen sal darober wysen na Rechte") [13]), oder von den Honnen am Niederrhein („dye twey honnen sullen wroegen soe mat wroech- „berich ys") [14]). Anderwärts sollten die Gerichtsschöffen die Rügen vorbringen, z. B. zu Dreis an der Mosel. („Der richter „vermahnt die schöffen und hofsleute auf ihre Eide, ob etwas

---

10) Weisthum von Altenhaßelau in Cranien, I, 30 u. 44. Grimm, I, 123, u. 417. a. E. Offn. von Wäningen §. 6 u. von Steinmaur §. 44 bei Schauberg, I, 8 u. 94. Vgl. noch oben §. 166.

11) Grimm, I, 623, 653 u. 676.

12) Ehehaftrecht §. 3 bei Seifried, I, 231. Vgl. noch Grimm, III, 639 §. 1.

13) Weisthum bei Günther, IV, 598.

14) Weisthum von Kleinbroch u. Büttchen §. 7 bei Lacomblet, Arch. I, 282.

„ruchbar wäre, daß sie das vorbrächten")[15]. Sehr häufig überließ man es aber den Bütteln, Weibeln, Feldschützen und Boten die zu ihrer Kenntniß gelangten Frevel bei den herrschaftlichen Gerichten zu rügen[16]. Und in dieser Form hat sich das Rügeverfahren in vielen Gemeinden bis auf unsere Tage erhalten, wenn man es nicht vorzog den Feldschützen selbst zu überlassen, die gesetzliche Buße ohne alles Urtheil von den im Frevel getroffenen Leuten zu erheben, das gerichtliche Verfahren in dergleichen Dorfmarkangelegenheiten also ganz eingehen zu lassen.

Dies ist in der Hauptsache die Geschichte des Untergangs des gerichtlichen Verfahrens bei den einst so selbständigen Dorfmarkgerichten. Meistentheils wurde mit dem Untergange der von den grundherrlichen und öffentlichen oder landesherrlichen Gerichten verdrängten genossenschaftlichen Dorfgerichte (§. 167 u. 186) das alte nationelle Verfahren zu einer leeren Form, bis auch diese Form noch nach und nach verschwand. Trotz der Ungunst der Zeit haben sich aber dennoch manche Dorfmarkgerichte oder wenigstens Spuren von ihnen bis auf unsere Tage erhalten, worauf ich später wieder zurückkommen werde.

7. Das Dorfrecht.

§. 194.

Wie andere Genossenschaften mit eigener Gerichtsbarkeit, so hatten auch die alten Dorfmarkgenossenschaften ihr eigenes Recht, z. B. das Kirchspiel St. Columba in Cöln sein Geburrecht[16a]), und wenn sie auch keines besassen, so befanden sie sich wenigstens in der Lage, sich ein solches zu bilden. Jede Dorfgemeinde hatte nämlich das Bannrecht, mit Diesem aber, wie wir gesehen haben, eine vollständige Autonomie. (§. 178.) Sie befand sich daher in der Lage

---

15) Grimm, II, 337. vgl. noch p. 334.

16) Grimm, I, 76 §. 12. vgl. oben §. 180.

16a) Ennen, Quellen, I, 265. jus commune, quod dicitur Gebur regth. vgl. Urk. von 1233 bei Lacomblet, II, 100. Wilkoer sive Buerkoer —.

sich ein ihrem Bedürfnisse entsprechendes Dorfrecht bilden und dieses mittelst ihrer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit, verbunden mit neuen autonomischen Bestimmungen auch noch weiter fortbilden zu können. Die alten Dorfschaften, diejenigen wenigstens, welche wahre Dorfmarkgenossenschaften waren, haben wohl auch ursprünglich sammt und sonders ihr eigenes mehr oder weniger vollständiges Dorfrecht gehabt. Von den freien und gemischten Dorfschaften darf dieses ganz unbedenklich angenommen werden. Aber auch die meisten grundherrlichen Dorfschaften haben ihr eigenes, wenn auch mit Hofrecht gemischtes Dorfrecht gehabt. Schon die Spiegel setzen in jeder Dorfschaft ein Dorfrecht voraus[17]). Auch von Württemberg ist es bekannt, daß in früheren Zeiten sehr viele, wo nicht alle Dorfgemeinden ihr eigenes Recht gehabt haben[18]). Eben so war es in Baiern, Westphalen, Friesland, Tirol, in der Schweiz u. a. m. Die alte Tiroler Landesordnung von 1603 (IV, tit. 2.) setzt noch in jedem Dorfe eine Gemeinde Ordnung voraus („Alle die im Land gesessen sind, vnd in Land Raisen vnd „Stewren vnd andern nachbarlichen Rechten, Mitleyden tragen, „sie sollen vnd mögen sich der Gemainden, nach einer jeden „Gemaind Ordnung, wol gebrauchen"). Eben so hatten noch im 16ten Jahrhundert die meisten Bauerschaften im Dithmarschen ihre eigenen Bauerschaftsbeliebungen oder Dorfrechte („indeme dat „in deme Lande de alderen-meesten Burschoppe ehre eigene be„leuinghe") [19]). Und im Herzogthum Oldenburg konnten noch im Jahre 1774 von 52 Bauerschaften Bauerbriefe eingesandt werden[20]), woraus folgt, daß daselbst wenigstens 52 Bauerschaften ihr eigenes Dorfrecht gehabt haben. Der Grund, warum wir verhältnißmäßig so wenige Dorfrechte besitzen, ist offenbar in dem Umstande zu suchen, daß nur die wenigsten alten Rechte niedergeschrieben worden sind, was aber nicht niedergeschrieben wird, meistentheils für die Nachwelt verloren ist. Andere und zwar die meisten grundherrlichen Dorfrechte sind nach und nach in

17) Sächs. Lr. III, 79. §. 1 u. 2. Schwäb. Lr. W. c. 134.

18) Vgl. außer der Sammlung von Reyscher noch Fischer, Gesch. der Erbfolge, II, 131. ff, 202, 204, 257, 258, 263, 269, 272 u. 276.

19) Urk. von 1547 bei Michelsen, Urkb. p. 156.

20) Halem, II, 197.

Hofrechte übergegangen und später mit diesen selbst entweder untergegangen oder in das spätere Landrecht übergegangen. Sehr viele alte Dorfrechte mögen aber auch noch im Staube der Archive modern, bis auch für sie die Stunde ihrer Erlößung dereinst schlägt. So besitzen z. B. die meisten Dorfschaften in der Pfalz am Rhein heute noch ihre alten ungedruckten Dorfweisthümer, Dorfordnungen, Gerichtsbücher und Lagerbücher, in welchen alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten verzeichnet sind. In der Anlage theile ich einige derselben mit. Von großem Interesse sind zumal die Dorfordnungen von Alten Glan, von Winsweiler und von Bersweiler. Von noch größerem Interesse ist zwar das sehr ausführliche Weisthum von Großkarlbach. Es ist jedoch zu weitläufig, als daß es hier vollständig mitgetheilt werden könnte.

§. 195.

Die Grundlage der alten Dorfrechte war allenthalben altes Herkommen. So heißt es z. B. in dem ungedruckten Dorfweisthum von Erlenbach in der Pfalz: „Außzug auser dem „Gerichtsbuch zu Erlenbach, so mann vnnserm gnedigsten Churfürsten vnnd herrn mit Recht daselbsten weist vnnd von alter „herkomen ist." Im ungedruckten Nittesheimer Weisthum: „Daß ist der Gemeine zu Vtzelßheim, genant Klein-Nideßheim „Weißtumb vnd ein alt herkomen, gebrauch, gewohnheit „vnd Recht." Und in dem ungedruckten Weisthum von Ballborn und Neunkirchen heißt es am Ende: „Solches weißthumb „haben die alten vff vns herbracht vnd allweg järlich bei „jren eiden vnd pflichten mit recht mündlich geweißt." Eben so in Baiern z. B. zu Peitingau: „Daz di jnwoner des Dorfs „Peytigaw uns haben fürbringen lassen etliche ire Recht und „altz Herkommen" [21]). In Franken z. B. zu Melrichstadt: „sollen einer ieder Dorffmarck an irem alten herkommen „vnnd gerechtigkeiten vnschedlich sein" [22]). In der Schweiz z. B. zu Neftenbach: „bis nachgeschriben recht gesatzt gewonheit, fryheit, herkomen vnd ehaffty gehörent zu dem dorff" [23]). In

21) Urk. von 1438 bei Lori, p. 146—147.

22) Grimm, III, 893.

23) Grimm, I. 75. pr. u. §. 18.

Württemberg u. a. m. [24]). Erst in späteren Zeiten entstand die Sitte ein bereits ausgebildetes Dorf- oder Stadtrecht einem anderen Dorfe mitzutheilen, wie dieses im Jahre 1514 zu Frauenzimmern in Württemberg der Fall war [25]). Allein auch solchen Dorfrechten lag meistentheils altes Herkommen zu Grund.

Fortgebildet wurde das alte Dorfrecht durch den Gerichtsgebrauch und durch autonomische Bestimmungen der Gemeinden selbst. Die über wichtige Rechtsfragen gefundenen Urtheile wurden in die Dorfweisthümer und anderen das alte Dorfrecht enthaltenden Urkunden, öfters sogar mit Tag und Datum aufgenommen. So findet man in dem Weisthum zu Bruch ein Urtheil vom Jahre 1539 [26]), in dem Weisthum zu Dreis zwei Urtheile, eines von 1429 und noch ein anderes von 1516 [27]), in dem Weisthum von Obernaula ein Urtheil von 1462 [28]), in der Oeffnung von Töß einen Spruchbrief ohne Datum [29]), in dem ungedruckten Weisthum von Großkarlbach in der Pfalz ein Erkenntniß des Oberhofes zu Freinsheim von 1596 über „die Messung des „Feldts". Aber auch Gemeindebeschlüsse und sogenannte Dorfeinigungen findet man in allen Gemeinden, in den freien ebensowohl wie in den gemischten und in den grundherrlichen Gemeinden. Von freien Gemeinden sagen dieses außer den Rechtsspiegeln [30]) auch noch viele Dorfweisthümer und Öffnungen, z. B. die Öffnung von Töß („das wir inwoner zu Thöß gemeinklich „über ein komen. — Wir hand vns och vereint, welicher vs vnnser „gemeind züchi, sich an andre ort hushablich setzt, das der in „vnnserem gemeinwerk kein teyl me sölle haben") [31]). Die Öffnung von Bonstetten enthält von der Gemeinde beschlossene Strafbestimmungen [32]) und die Bauerschaftsbeliebungen im Dithmarschen

24) Reyscher, Pr. R. I, 23. Not. 1.

25) Fischer, II, 199.

26) Grimm, II, 333.

27) Grimm, II, 335.

28) Grimm, III, 337.

29) Grimm, I, 130.

30) Sächs. Lr. II, 55. Schwäb. Lr. W. c. 311. Ruprecht von Freising, I, 142.

31) Grimm, I, 128 u. 133. vgl. noch p. 130 u. 132.

32) Schauberg, I, 11 §. 15.

enthalten nichts als solche Einigungen, wie schon der Name beweißt[33]). Auch das Bauernrecht in Oldenburg besteht aus solchen Gemeindebeschlüssen oder aus sogenannten Köhren[34]). Dasselbe gilt von gemischten Gemeinden. So kommen z. B. in dem Weisthum von Aspizheim oder Gauspizheim mehrere solche Gemeindebeschlüsse vor („Item ist auch ein gebott der gemeinen „wann ein mennsch voon diesem jammerthal verschiede u. s. w.— „Item ein gebott mitt rath der gemein, wissen vnnd willen „u. s. w. Geschehen im jar vierhundert neuntzig einſs")[35]). Aber auch in den grundherrlichen Gemeinden kommen Gemeindebeschlüsse vor[36]), sogar in jenen, welche keinen eigenen genossenschaftlichen Gemeindevorsteher hatten. Denn auch der herrschaftliche Dorfrichter durfte nichts ohne Zustimmung der Gemeinde beschließen, z. B. zu Langenerringen in Schwaben. („Es sol auch „der richter nichtes setzen noch erlaben aun der gepurschaft willen „oder ir dez merern tails. Waz ouch die gepurcḥaft alle ir der „merer tail ainnung setzent" u. s. w.)[37]). Auch die ungedruckten Weisthümer der ehemals grundherrlichen Dorfschaften Weisenheim am Sand, Dackenheim, Heßheim, Beintersheim, Flomersheim, Heppenheim, Merstatt, Bermersheim, Harxheim, Sülzen u. a. m. enthalten unter vielem Anderen auch autonomische Verfügungen der Gemeinden selbst, das Weisthum von Großkarlbach z. B. eine Feldmesser- und Steinsetzer-Ordnung, eine Mühlenordnung, eine Bürgermeisterwahlordnung, eine Backhausordnung, eine Ruggerichtsordnung, eine Almosen-Pfleger Ordnung, eine Wächter Ordnung, eine Weinsticherordnung, und eine Flur- und Weingarten Schützenordnung. Und ähnliche Verordnungen kommen auch in anderen Gemeinden vor. So heißt es in dem Lagerbuch von Weisenheim am Sand, nachdem das Weisthum von 1515 mitgetheilt war, wörtlich wie folgt: „Ausserhalb weißthumbs andere gemeine Ordnungen, wie „es mit Holtz dürren, Dorfgräben, heuwgestrey nit in die Heuser „zuelegen, Pfulrinden zue schleiffen, daß dorf zum Feuwer lauffen

33) Michelsen, Urkb. p. 359.
34) Halem, II, 196.
35) Grimm, I, 801 u. 802.
36) Offn. von Schwommendingen §. 19 bei Schauberg, I, 120.
37) Grimm, III, 645. Vgl. oben §. 166.

„abgetheilt, niemandts vf den Sontag zue fahren, weyber vnd „mägt nit zue grasen anno 1544 vffgericht, zum ersten geordnet" u. s. w. Auch wird daselbst noch einer Gemeinde Backordtnung erwähnt. Im Weisthum von Heßheim eine Schützenordnung und eine Feuerordnung. („Feuwer ordtnung. Deßhalben ist die gantze „Gemeindt in vier Virtel getheilt, würdt alle jhar wider verändert „vnnd vf den fall es ausserthalb brent, laufft ein Virtel so fünff„zehen Personen, würdt bißweylen gemehrt, wan einer nit erscheint „wirdt derselb vnder jhnen gestrafft"). Auch im Weisthum von Beintersheim findet sich eine Feuerordnung. Im Weisthum von Flomersheim ein Weisthum über die Bäcker, eine Steinsetzerordnung von 1585, eine Ordnung über gemeine Flur- vnd andere Schützen, eine Feuerordnung und eine Ordnung, „wie es mit den Alment „Ackhern soll gehalten werden von 1574". Im Weisthum von Heppenheim auf der Wiese eine Müllerordnung, eine Bäckerordnung, eine Metzlerordnung und eine Feuerordnung. Im Weisthum von Merstatt eine Backhausordnung, Bäckerordnung und eine Feuerordnung, und auch in dem Weisthum von Bermersheim eine Feuerordnung. Anderwärts kamen hiezu noch Anordnungen über das Viehhalten, über die Weinlese, über die Wiesenbewässerung, über das Gewerbswesen und über die Dorfpolizei überhaupt. (§. 178.)

In grundherrlichen Gemeinden kamen zu diesem Allem auch noch gemeinschaftlich mit der Grundherrschaft getroffene Verfügungen, z. B. zu Herdike in Westphalen. („habt ein Abbisse „tho Herdick mit derselven Buer tho ordineren saten und tho „straeffen") [38]), zu Ensdorf in Oesterreich („hat mein Herr von „Enßdorff mit frumen Leutten Rat ein richtige ordnung hye „im dorff") [39]).

Alle diese verschiedenen Bestandtheile, die alt hergebrachten Rechte, späteren Urtheile und Gemeinde-Verordnungen und Beschlüsse und sonstigen Verabredungen wurden gesammelt und in die Gerichtsbücher, Weisthümer, Öffnungen und andere Dorfrechte

38) Statuten bei Sommer I, 2. p. 17.

39) Rechte Ordnung deß Dorffs aus 15ten Jahrh. in Mon. Boic. 24, p. 235—239.

eingetragen. Und sie zusammen genommen bildeten das spätere Dorfrecht. Daher enthalten die späteren Weisthümer und Öffnungen öfters Zusätze, welche sich in den älteren Urkunden noch nicht fanden. Öfters aber auch Auslassungen, z. B. in der Öffnung von Thalwyl[40]), weil man das antiquirte Recht nicht mehr aufnahm. Sehr merkwürdig sind auch in dieser Beziehung die Dorfweisthümer und Lagerbücher in der Pfalz, indem dieselben von Zeit zu Zeit erneuert, und sodann alle neueren Urtheile und Gemeindebeschlüsse nebst den herrschaftlichen Verfügungen eingetragen worden sind. Das Weisthum von Großkarlbach z. B. wurde zuletzt noch einmal im Jahre 1628 renovirt, und alle bis dahin erschienenen Urtheile, Gemeindebeschlüsse und herrschaftlichen Verordnungen mit den älteren Weisthümern zusammen geschrieben, wodurch dasselbe zu einem nicht unbedeutenden Bande in folio herangewachsen ist. Das durchaus schön geschriebene und mit gemahlten Anfangsbuchstaben versehene Original befindet sich im Kreisarchive zu Speier.

§. 196.

Man nannte dergleichen das Dorfrecht enthaltenden Urkunden sehr häufig selbst Dorfrechte, z. B. in Tirol[41]). Eben so in Baiern, wo dieselben aber noch öfter Ehehaftrechte genannt worden sind. („Ehehaft- oder Dorfrecht") [42]). In Württemberg wurden sie meistentheils Dorfrechte genannt, zuweilen aber auch Ehehaften, z. B. das Dorfrecht und Ehehafte von Leinsenhofen[43]), oder Herkommen und Brauch oder Gebrauch, z. B. das Recht der Dörfer Seisen, Beuren und Urbach[44]). Auch in der Schweiz nannte man sie Dorfrechte und Ehaffty, aber auch Freiheiten u. s. w.[45]). Freiheiten auch in Westphalen, z. B. zu

40) Vgl. die alte Oeffnung bei Bluntschli, I, 260. mit der späteren bei Grimm, I, 62. und oben §. 99.
41) Grimm, III, 738.
42) Ehehaftr. von Greilsperg von 1561 bei Seifried, I, 231.
43) Fischer, II, 240.
44) Fischer, II, 181, 238 u. 276.
45) Grimm, I, 75, pr u. §. 18.

Westhoven[46]) und zu Herbike, wo sie aber auch Statuten, Ordnungen, Bauerrechte und Plebisciten genannt worden sind[47]). Gemeinordnungen oder Ordnungen der Gemeinden nannte man sie insgemein in der Pfalz, z. B. zu Alten Glan, Bersweiler, Winsweiler u. a. m., und in Franken, daselbst aber auch Gemeinrechte, z. B. zu Hilkartshausen[48]). In Oldenburg Bauernrechte, Bauerbriefe, Rulla (Rollen) und Bauerköhren[49]). Im Dithmarschen Bauerschaftsbeliebungen, z. B. die Beliebung der Bauerschaft Stelle von 1581[50]) und die Beliebung der Bauerschaften Tonsbüttel und Röst von 1585[51]), oder Kirchspielsbeliebungen, z. B. zu Meldorf mehrere von den Jahren 1541, 1542, 1546, 1547, 1549 und 1555[52]). Dorfrügen z. B. im Dorfe Plauen bei Dresden[53]). Bergrechte z. B. zu Menzingen im Kanton Zug, weil daselbst die Dorfleute die Leute vom Berg hießen[54]). Und in Unterwalden hießen die Dorfrechte Ürthjrecht, weil die Dorfschaften selbst Ürthj oder Uerthenen genannt worden sind[55]). Bei weitem die meisten alten Dorfrechte findet man aber in den Dorfweisthümern und Öffnungen, in den alten Gerichtsbüchern, Dorfbüchern, Fleckenbüchern, Statutenbüchern und Lagerbüchern, deren es z. B. in Württemberg und in der Pfalz in vielen Gemeinden gegeben hat, sodann in den Vogteibüchern, z. B. in dem Vogteibuch von Beihingen am Neckar[56]), und bei grundherrlichen Dorfschaften in den alten Hof- und Dingroteln und in anderen Hofrechten.

---

46) Steinen, I, 1575 ff.
47) Sommer, p. 16 u. 17.
48) Bensen, p. 381.
49) Halem, II, 195 -197.
50) Michelsen, alt Dithmar. Rechtsg. p. 334—336.
51) Michelsen, Urkb. p. 358. f.
52) Michelsen, altdith. Rechtsg. p. 231—244.
53) Haubold, p. 30.
54) Renaud, Rechtsg. von Zug p. 42. Vgl. Blumer, Rechtsg. I, 377. not. 6.
55) Urk. von 1496 im Geschichtsfrd., I, 318. Vgl. oben §. 46.
56) Mader, X, 546.

§. 197.

Ihren Hauptinhalt bildeten die dorfmarkrechtlichen Bestimmungen. In dieser Beziehung standen die Dorfrechte der freien Gemeinden jenen der gemischten und grundherrlichen ganz gleich. Im Uebrigen waren sie aber sehr von einander verschieden. In den Dorfrechten der freien Gemeinden kommen nämlich keine hofrechtlichen, vielmehr bloß markgenossenschaftliche Bestimmungen vor, z. B. in dem Dorfrechte zu Partschins von 1380 [57]) und in dem alten Gerichts Eehafft zu Pfunds von 1303 [58]). Ebenso in den Öffnungen von Nieder- und Mättmenhasle, von Binzikon, von Ober- und Nieder Steinmaur, von Dübendorf, Dietlikon und von Rieten u. a. m. in der Schweiz [59]). In den Bauerschäftsbeliebungen von Tonsbüttel, Röst und von Stelle im Dithmarschen [60]) u. a. m. In den Dorfrechten der gemischten Gemeinden kommen neben den dorfmarkrechtlichen Bestimmungen auch noch hofrechtliche vor, z. B. zu Neftenbach in der Schweiz, zu Saspach und Cappel in der Ortenau u. a. m. [61]). Daher wird auch das Dorfrecht von Saspach ein Recht genannt, „die der hoff vnd das Margrecht hat" [62]). Die Dorfrechte der grundherrlichen Gemeinden waren aber meistentheils ein Gemisch von Hofrecht und Dorfmarkrecht und von willkürlichen Bestimmungen der Grundherrn, z. B. das Dorfrecht von Greilsperg in Baiern [63]), noch mehr aber die Dorfordnungen von Sennfeld, von Adelmannsfelden und von Buttenhausen und das Vogtrecht von Beihingen [64]) u. a. m. Daher wurden auch solche Dorfrechte zuweilen Hof- und Dorfrechte

57) Grimm, III, 738. und Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, 141—145.

58) Zeitschr. für Tirol, III, 64 u. 132. f.

59) Schauberg, I, 1, 41, 92, 98 u. 111.

60) Michelsen, Urkb. p. 358. Ders. Rechtsqu. p. 334.

61) Grimm, I, 74. ff, 415 ff, 412—414.

62) Grimm, I, 412.

63) Seifried, I, 230. ff.

64) Mader, VI, 200. ff, IX, 345. ff, X, 546. ff. und XI, 489. ff. Vgl. noch Grimm, I, 43 ff, 73 ff, 490. ff.

genannt („das ist des houes vnd des dorfs recht")[65]). Indessen hat es doch auch grundherrliche Dorfordnungen gegeben, welche keine hofrechtlichen, vielmehr nur ortspolizeiliche, also dorfmarkrechtliche Bestimmungen enthielten. Die Ordnung des Dorfes Ensdorf z. B. enthält bloß Verfügungen über die Gewerbs-, Feuer- und sonstige Ortspolizei, insbesondere auch das Verbot in seinem Hause spielen zu lassen. („Daz nyemant hie im dorff gesessen „sol lassen spyelen in seym hauß, außgenomen pretspill und „kartenspil" [66]), denn zumal das Bret- oder Zabelspiel war damals eben so beliebt, als verbreitet[67]).

§. 198.

Alle Dorfmarkgemeinden, auch die grundherrlichen, hatten demnach ursprünglich eine vollständige Autonomie, d. h. das Recht ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Denn von einer landesherrlichen Zustimmung war niemals und von einer Zustimmung des Grundherrn nur dann die Rede, wenn über seine Rechte verfügt werden sollte. (§. 158 u. 178.) Das jedem Grund- und Vogteiherrn zustehende Bannrecht[68]) führte jedoch frühe schon zu einer wahren Gesetzgebung in grundherrlichen und vogteilichen Angelegenheiten, und diese machte sich sodann auch in den Angelegenheiten der grundherrlichen und vogteilichen Gemeinden geltend. Schon die vorhin erwähnte Dorfordnung von Ensdorf aus dem 15. Jahrhundert beruht im Grunde genommen auf solchen einseitigen Anordnungen des Grundherrn, wiewohl wenigstens der Form nach die Gemeinde noch beigezogen worden war. Darum heißt es darin öfters: „sunst alle spil verpewt mein Herr von Enßdorff". — „So hat mein Herr von „Enßdorff vor offen rechten offentlichen lassen berueffen" u. drgl. m.[69]). Die älteste mir bekannte Dorfordnung, welche von einem Grund- und Vogteiherrn allein erlassen worden ist, ist die Dorf-

65) Grimm, I. 73. u. 74.

66) Mon. Boic. 24, p. 235 u. 239.

67) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 191.

68) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 61 ff. 67.

69) Mon. Boic., 24 p. 237 u. 239.

ordnung zu Ingersheim am Neckar von 1484, welche der Pfalzgraf bei Rhein als Erbherr, Oberherr und Vogteiherr ohne Zuziehung der Gemeinde erlassen und sich im §. 32 das Recht „biß ordenung zu myndern und zu meren", ausdrücklich vorbehalten hat[70]). In den Jahren 1553 und 1557 machten die drei Grundherrn von Peitingau Verträge über die Angelegenheiten der Dorfmark und publicirten dieselben als Dorfordnung ohne die Gemeinde selbst beizuziehen. („daß wir ettliche fürfallenden irrung „und Beschwerdten halben, so sich ein Zeit her zwischen gemainer „Dorffschafft zu Beittingau erhalten, nachuolgende Ordnung „fürgenommen, gemacht und beschlossen haben")[71]). Dasselbe thaten die drei Grundherrn von Hausen im Jahre 1564[72]). Auch die Dorfordnung der Gemeinde Niederorschel von 1565 beruht auf einem Vertrage zwischen den Grafen von Schwarzburg und den Herrn von Bültzingslöwen, von Knorr und von Wintzingerode[73]). Anderwärts sollten die Grund- und Vogteiherrn beigezogen werden, wenn eine örtliche Satzung oder ein Dorfrecht gemacht werden sollte, z. B. zu Ofterdingen u. a. m. in Württemberg[74]). Seit dem 16. u. 17. Jahrhundert machten aber die Grund- und Vogteiherrn die Dorfordnungen ganz allein. Anfangs ließen sie sich zwar noch die Annahme und Befolgung des von ihnen gegebenen Dorfrechtes von ihren Hintersassen versprechen, z. B. als im Jahre 1559 die Dorfordnung von Sennfeld publiciert ward. („Dorffsordnung zu Sennfeld. So die Edlen von „Berlichingen und von Adelsheim jhren Hintersassen vnd Vnterthanen daselbst verordnet, die es auch also angenommen „vnd also zu halten bey jhrem Gelübd, Pflichten vnd Eyden „versprochen")[75]). Eben so heißt es in einer von den Herren von Helmstatt und von Massenbach als gemeinen Dorfvögten von Obereisensheim in Unterfranken ihren Unterfranken im Jahre 1553 gegebenen Dorfordnung. „Solche ordnung

70) Mone, Zeitschr. I, 10. ff.
71) Lori, p. 328 u. 347.
72) Lori, p. 363. ff.
73) Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds, p. 340.
74) Reyscher, Pr. R. I, 20 u. 21. not. 2. u. 3.
75) Mader, VI, 200.

„sy auch der ganzen gemein verkunden und furlesen haben lassen, „die sy also zu Dank angenommen, und derselben sambt und „sonder gehorsamblich zu geleben, bewilligt, zugesagt und „versprochen"[76]). Späterhin hielt man indessen auch dieses nicht mehr für nothwendig. Und so erschienen denn die meisten neueren grund- und vogteiherrlichen Dorfrechte und Dorfgerichtsordnungen ohne alle auch nur formelle Beiziehung der Gemeinde. So die Dorfgerichtsordnung von Schwabmühlhausen in Baiern von 1570, welche von Hans Lucas Welser erlassen worden ist[77]). Eben so das Vogtbuch oder die Polizeiordnung zu Belhingen von 1590[78]), die Edelfinger Dorfordnung von 1601[79]), Die Polizei- und Dorfordnung von Adelmannsfelden von 1680[80]), die Dorfordnung von Buttenhausen von 1601, 1736 und 1788[81]) u. a. m.

Aber auch die öffentliche Gewalt machte sich mehr und mehr auch in den Dorfmarkangelegenheiten geltend. So wurde schon im Jahre 1400 eine „Ordnung vnd gerechtigkeit deß walts von „Weißheim durch ein Burggrauen zue Altzey vnd Grauen zue Leiningen ratificiert vnd confirmirt" und die Ratifikationsurkunde in das Dorfweisthum von Weisenheim am Sand aufgenommen. Und derselben Gemeinde ist im Jahre 1490 auch noch eine „Ordnung „deß Messens vom Ambt zuekomen" und auch diese Verordnung in das Dorfweisthum aufgenommen worden[82]). Das Erbrecht von Frikenhausen in Württemberg wurde im Jahre 1493 „mit Gunst „Wissen vnnd Willen" des Grafen Eberhard von „Schultshaiß, Richtere vnnd ganntz gemeinde" errichtet[83]). Eben so wurde das Dorfrecht von Leinsenhofen in Württemberg im Jahre 1506, „vff zulassen" der Herzogin Elisabeth von „Ambtmann

76) Dorfordnung von 1553 bei Wigand, Wetzl. Beitr. III, 200.
77) Urk. von 1570 bei Lori, p. 390. f.
78) Mader, X, 546 ff.
79) Zeitschrift des historischen Vereins für das Württembergische Franken von Schönhuth, IV, 89. ff.
80) Mader, IX, 345. ff.
81) Mader, XI, 489. ff.
82) Vgl. noch Anhang, Nr. 4. a. Nr. 42. und Anhang Nr. 5. c. am Ende.
83) Fischer, II, 232.

„vnnd Richtere deß Dorffs" und „mit ettlichen von der gemeind „beschlossen"[84]). Das Bergrecht von Menzingen im Jahre 1517 von dem Stadt- und Amtsrathe, also von der Obrigkeit gutgeheißen[85]). Die Dorfgerichtsordnung von Schwabmühlhausen von 1570 von dem Herzog von Baiern confirmirt[86]). Die Beliebung der Bauerschaft Stelle im Jahre 1581 von dem Landvogte und seinen Räthen bestätiget. („mit tholatung vnd bestedigung des „Landtvogts — vnd sinen thogeordneten Rethen")[87]). Auch die Dorfordnung von Wins- und Bersweiler wurde im Jahre 1628 amtlich bestätiget. Und zuletzt verfügte die Landesherrschaft auch in Dorfmarkangelegenheiten ganz allein ohne Zuziehung der Gemeinde. So findet sich schon in dem öfters erwähnten Weisthum von Großkarlbach eine Verfügung des Kellers von Dirmstein von 1564 über die bessere Beobachtung „der vßgegangenen „Policeyordnung" und eine neue Messer- und Steinsetzer Ordnung des Oberamtes Alzei von 1620. Und beide Verordnungen sind wörtlich in dem Dorfweisthum aufgenommen. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert wurden aber auch ganze Dorfordnungen von der Landesherrschaft ganz allein erlassen, z. B. in Württemberg die Kommun-Ordnungen von 1702 und 1758, in Preusen die Dorf- und Ackerordnung von 1702, in Hessen die Grebenordnung von 1738, im Fürstenthum Minden und in den damit verbundenen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen die Dorfordnung von 1755 u. a. m.

Öfters widersetzten sich jedoch die Gemeinden gegen diese Neuerungen und brachten ihre Beschwerden an das Reichskammergericht. Und auch die Grund- und Vogtei- und die Landesherrn suchten für ihre Anmaßungen eine Stütze bei Kaiser und Reich. So wendeten sich die Herrn von Helmstatt und von Massenbach, nachdem sie im Jahre 1553 als gemeine Dorfvögte von Obereisensheim in Unterfranken eine Dorfordnung erlassen hatten, im Jahre 1570 an den Reichstag zu Speier und erwirkten daselbst

84) Fischer, II, 240.
85) Renaud, Rechtsg. von Zug, p. 42.
86) Lori, p. 390 u. 391.
87) Michelsen, Rechtsqu. p. 334 u. 335.

eine Kaiserliche Bestätigung. Sie präsentirten diese sodann dem Reichskammergericht, „damit sie sich hinfürtter darnach auch gnedig„lich zu richten hetten." Das Reichskammergericht gab aber den Bescheid, „wofern glaublich Anzeige gethan würde, daß die Ge„meine solche angenommen habe, und genehm halte, dann ferner „darauf ergehen solle, was Recht sey." Allein schon im Jahre 1571 änderte das Reichskammergericht wieder seine Ansicht und erließ wegen angeblicher Annahme und Befolgung der vom Kaiser confirmirten Ordnung ein scharfes Mandat, gegen welches sich die Gemeinde beim Reichskammergericht beschwerte. Wie so vieles Andere blieb aber die Sache dort liegen[88]. Eben so hatten die Herrn von Gemmingen als Grund- und Vogtsherren von Michelfeld ihren Unterthanen im Jahre 1566 eine Dorfordnung gegeben und dieselbe vom Kaiser bestätigen lassen. Die Bauern weigerten sich jedoch diese neue Dorfordnung anzunehmen und brachten ihre Beschwerde an das Reichskammergericht. Es wurden auch mehrere Schriften gewechselt. Sodann hatte aber die Sache das gewöhnliche Schicksal der Prozesse des Reichskammergerichtes, — sie blieb liegen [89]).

VII. Die Grundherrschaft in den Dorfmarken.

§. 199.

Daß von einer Grundherrschaft nur in grundherrlichen und in gemischten Gemeinden die Rede sein kann, bedarf kaum einer Erinnerung. Eben so darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß auch die grundherrlichen Dorfmarkgemeinden von den Hofgemeinden wesentlich verschieden waren. (§. 8 ff u. 49).

Jede Dorfmarkgemeinde, auch die grundherrliche, beruhte

---

88) Wigand, Wetzlar. Beitr. III, 184 u. 185.

89) Wigand. l. c. III, 201—203.

nämlich, wie wir gesehen haben, auf ungetheilter Dorfmarkgemeinschaft. Auch in den grundherrlichen Dorfschaften pflegte jedem Hause und Hofe, außer den dazu gehörigen Feldern auch ein gewisser Antheil an der ungetheilten Dorfmark, ohne welchen in früheren Zeiten keine Landwirthschaft möglich war, zugetheilt zu werden. Das Eigenthum an Grund und Boden gehörte zwar in der getheilten Mark ebensowohl wie in der ungetheilten dem Grundherrn, und der Colone hatte auch an der ungetheilten meistentheils in Waldungen bestehenden Mark kein anderes Recht, als ihm an der getheilten — an seinem Hause und Hofe im Dorfe und an den dazu gehörigen Feldern, eingeräumt worden war. Allein zwischen solchen Gemeindewaldungen und anderen herrschaftlichen Waldungen, den sogenannten Forsten, bestand der große Unterschied, daß die herrschaftlichen Waldungen durch Einforstung für die gemeine Nutzung geschlossen, also in den Dorfmarkverband nicht aufgenommen waren, während die Gemeindewaldungen sich im Gemeindeverbande befanden und daher für die gemeine Benutzung offen standen. Die Hofgemeinde dagegen beruhte auf dem Hofverbande und hatte an und für sich mit der Feld- und Markgemeinschaft gar nichts gemein. Daher standen beide Genossenschaften ganz unabhängig neben einander in einer und derselben Dorfmark, und eine jede von ihnen hatte eigene Vorsteher und eigene Gerichte. Die Gemeindevorsteher und die Dorfmarkgerichte waren genossenschaftliche, von der Dorfmarkgemeinde abhängige Behörden zur Besorgung und Entscheidung der Angelegenheiten der Dorfmark. In ihrem Wirkungskreise waren sie ganz unabhängig von der Grundherrschaft und von den herrschaftlichen Beamten. Denn jede Gemeinde regierte sich selbst und von einer Gemeindecuratel war ursprünglich keine Rede. Es gab nicht einmal eine Berufung von den Dorfmarkgerichten an die Grundherrschaft und an die herrschaftlichen Gerichte. Die Fronhof-Beamten und Gerichte dagegen waren grundherrliche von der Grundherrschaft abhängige Beamte zur Besorgung und Entscheidung der grundherrlichen Angelegenheiten. Daher ging auch von ihnen eine Berufung an die Grundherrschaft selbst. (§. 158, 159, 163, 164, 186, 191.) Dieser Unabhängigkeit ungeachtet standen dennoch die grundherrlichen Gemeinden und Behörden in mehrfacher Bezeihung unter den Grundherrn und unter der Aufsicht der

grundherrlichen Beamten[90]). In allen wichtigeren Angelegenheiten mußte die Grundherrschaft beigezogen werden. (§. 158.) Auch wurde das Bannrecht, welches den Grundherrn hinsichtlich ihrer Grundholden zustand, öfters auf Gemeindeangelegenheiten ausgedehnt. („vnrechte wege sollen beyder junckern schultheiß bey „einer poen verpieten, wer solch verbott verbricht soll die „gemein straffen")[91]). Dadurch ward aber das dorfmarkgenossenschaftliche Element mehr und mehr untergraben, bis zuletzt die genossenschaftlichen Gemeinde-Beamten und Gerichte gänzlich verdrängt und durch herrschaftliche Beamte und Gerichte ersetzt worden sind. Dann bestand aber natürlich kein Unterschied mehr zwischen den Dorfmark- und Hofgenossenschaften, beide waren vielmehr gänzlich mit einander verschmolzen. (§. 163, 167, 186.)

Noch unabhängiger als in den grundherrlichen Gemeinden standen die Dorfmarkgenossenschaften in den gemischten Gemeinden neben den Hofgenossenschaften. Auch war der Einfluß der Grundherrschaften und der herrschaftlichen Beamten auf die Dorfmarkangelegenheiten in den gemischten Gemeinden ursprünglich nicht sehr groß. Da nämlich in einer und derselben Dorfmark öfters zwei, drei, vier bis zehn und zwölf und mehr Grundherrschaften ansäßig waren, die meisten oder wenigstens viele von ihnen aber ihre eigene grundherrlichen Beamten und Gerichte hatten, so daß sich in Baiern, Franken, im Elsaß, in der Ortenau, im Rheingau, an der Mosel u. a. m. öfters in derselben Gemeinde zwei, drei, vier und mehr grundherrliche Beamten und Gerichte und eben so viele Hofrechte fanden[92]); da ferner jeder hörige Colone nur seiner eigenen Grundherrschaft und den herrschaftlichen Beamten und Gerichten dieser Grundherrschaft unterworfen war, die Freien in der Dorfmark angesessenen Bauern aber unter gar keiner Grundherrschaft, vielmehr direkt unter der öffentlichen Gewalt standen, so konnte in den gemischten Gemeinden der Einfluß einer jeden Grundherrschaft auf die gemeinsamen Angelegenheiten der Dorfmark eben nicht groß sein. Da indessen bei wichtigeren Angelegenheiten der Dorfmark die hörigen Colonen ihren

90) Schwommendinger Offn. §. 6, 7, 8, 17 u. 18 bei Schauberg, I, 117
91) Grimm, I, 481. Vgl. oben §. 198.
92) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 97—105, IV, 275 u. 276.

Grundherrn beiziehen oder dessen Zustimmung einholen mußten (§. 32), so hatte dieser auch in gemischten Gemeinden einen gewissen Einfluß auf die Angelegenheiten der Dorfmark. Es war dieses aber mehr ein indirekter als ein direkter Einfluß. Dieses änderte sich jedoch, seitdem die verschiedenen in einer Dorfmark angesessenen Grundherrn anfingen sich zu einem gemeinschaftlichen herrschaftlichen Beamten zu vereinigen, z. B. zu Frankenstein zu einem gemeinschaftlichen Schultheiß („beyder junckern schultheiß")[93]), in Franken öfters zu einem sogenannten Ganerbenschultheiß (§. 163), zu Wabern und Zennern in Hessen zu einem Sammtrichter[94]) u. s. w., oder zu gemeinschaftlichen Fronhofgerichten, wie dieses z. B. in Baiern, in Franken, in der Pfalz u. a. m. öfters der Fall war[95]), und seitdem die Grundherrn auch über Dorfmarkangelegenheiten Verträge abschlossen und diese ohne die Gemeinden beizuziehen als Dorfordnungen publicirten (§. 198.). Denn seit jener Zeit wurden die dorfmarkgenossenschaftlichen Elemente auch in vielen gemischten Gemeinden mehr und mehr untergraben und zuletzt die genossenschaftlichen Gemeinde-Beamten und Gerichte gänzlich verdrängt.

VIII. Die öffentliche Gewalt in den Dorfmarken.

§. 200.

Jede Dorfmark bildete ursprünglich eine Immunität. Dies lag, wie wir gesehen haben, in der Natur der Dinge. Die Immunität der Dorfmarken reicht daher hinauf bis in die ältesten Zeiten. Ursprünglich beruhte nämlich die Immunität weder auf einer königlichen noch auf einer landesherrlichen Verleihung. Auch

93) Grimm, I, 481.

94) Kopp, II, 175 u. 176.

95) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 103—105.

die grundherrlichen und gemischten Dorfmarken bildeten, der öffentlichen Gewalt gegenüber, wahre Immunitäten. Denn sie befanden sich in einer ganz ähnlichen Lage wie die zu einem Fronhofe gehörigen Ländereien [96]).

Die Immunität der Dorfmark gab Freiheit von dem Zutritt der öffentlichen Beamten. Diese durften daher erst dann einschreiten, wenn sie entweder von der Nachbarschaft oder Bauerschaft aufgefordert worden waren [97]), oder im Falle der Nacheile bei erhobenem Gerüffte bei handhafter That [98]), oder in anderen dringenden Fällen, in welchen sie jedoch den verhafteten schädlichen Mann an die Gemeinde ausliefern mußten („den mag ein „herr wol sachen, und mag in dem nachpauern antwurtten") [99]). In der Regel gebührte nämlich der erste Angriff und das Recht den schädlichen Mann in der Dorfmark zu verhaften den Gemeindebeamten, wie in den Fronhöfen den herrschaftlichen Beamten. Sie hatten entweder namens der Gemeinde allein oder gemeinschaftlich mit der Gemeinde den Missethäter zu verhaften („ob dieselbige Heimbergen jemandts fiengen von der „gemeindt wegen") [1]), und ihn in das Gefängniß zu bringen und daselbst bis zur Ablieferung an den öffentlichen Beamten zu bewahren. („den sal der Heymburge in des Heymburgen Ampte „dat gescheidt vnd syne Gemeinde antwerten in vnsers Hern „van Trire Vesten zu Meiene, vnnd sal yn da halden bis „an den dritten Dach sa sall in des Greuen Amptmann (der „vogteiliche Beamte) da holen vnde halden bis an dat gerichte" [2]). „In demselben hoiff sey ein stock — vnd ob eyn mißthediger griffen wurde, soll man darin liedern vnd die gemeinde den „hueten biß an den dritten tag") [3]). Das Zeichen zur Gerichtsfolge gab der Gemeindevorsteher, und die ganze Gemeinde

96) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 382 ff. vgl. noch oben §. 140 u. 158.
97) Grimm, I, 573, III, 648 §. 13. Vgl noch oben §. 139.
98) Sächs. Lr. II, 71. §. 5. Grimm, III, 647 §. 8, 9 u. 11.
99) Grimm, III, 648 §. 11.
1) Mebdersheimer Weisth. bei Koenigsthal, I, 2. p. 62 f.
2) Urk. von 1348 bei Günther, III, 518.
3) Grimm, II, 497. Vgl noch II, 266. und oben §. 166.

mußte sodann bei Strafe nacheilen und zur Handhabung der öffentlichen Ordnung mitwirken. („dat der gesworen vnd gekoren „heymburgher, so man der herre uoyt het von aller gewalt „weghen, dey yn dem gericht gescheghe, dat hey eyne klocke luden „sal tzo gesynnen des herren oder syner knechte, und sal na vol„ghen dey gewalt helffen sturen al so wyde vnd lanck as dat ge„richt ys[4]). Auch were eß sach, daß das vnfertig Mensch ent„ging oder entrünne, so solten die Dorff alle drey nachfol„gen, daß das vnfertig Mensch wider käme in das Gericht“[5]). Die verhafteten Verbrecher sollten jedoch, wie bemerkt, an den öffentlichen Richter ausgeliefert werden[6]).

Die alten Dorfschaften waren demnach für die nicht bei handhafter That verfolgten Verbrecher wahre Freiungen, in welchen die dahin geflüchteten Missethäter ein Asyl fanden, bis sie vor Gericht gestellt werden konnten. Denn nur die bei handhafter That ergriffenen Verbrecher mußten sogleich ausgeliefert werden[7]). Sollte daher ein in ein herrschaftliches Dorf geflohener Missethäter gegen jede Auslieferung sicher sein, so mußten bei seiner Aufnahme auch die Gemeindevorsteher (die Vierer) beigezogen werden. („wenn ein man khombt, der flichtig ist ymb erbar sach, „vnd ruefft den richter darzue an, so sol im der richter die freiung „leichen vnd sol die vierrer darbei haben“)[8]). Späterhin hat sich jedoch dieses Asylrecht in den Dörfern fast allenthalben verloren. Nur ausnahmsweise findet man es auch in späteren Zeiten noch z. B. in dem Dorfe Brixenstadt in Franken. Daselbst wurde noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts, im Jahre 1740, von drei ledigen Burschen Gebrauch davon gemacht, indem dieselben wegen einer Schlägerei und unvorsätzlichen Tödtung bis

4) Grimm, II, 495. Vgl. noch III, 821. und oben §. 166.

5) Weisthum von Kleinheubach in Abhl. über die Mark bei Miltenberg, II, 2.

6) Grimm, II, 30 u. 331. III, 694. Sächs. Lr. II, 71. §. 5. Vgl. oben §. 140 u. 166.

7) Sächs. Lr. II, 71 §. 5.

8) Grimm, III, 692.

zur Entscheidung der Sache ihre Sicherheit in Brixenstadt gesucht und auch gefunden haben [9]).

Die öffentlichen Beamten und die Inhaber der öffentlichen Gewalt selbst mußten sich aber, da sie in der Regel keinen Zutritt in die Dorfmarken hatten, bei allen Vorfallenheiten an die Gemeindevorsteher wenden, z. B. wenn sie die Nacheile der Gemeinde in Anspruch nahmen („alßdan mogen die gedachten herren „die heimburgen anruffen vnd sie vmb hülff pitten, vnd „sollen die nachparen der gemeinde vff den glockenschall der heym„burgen nachfolgen") [10]); wenn sie eine Gemeindeversammlung begehrten („Johann N. amptman zu W. hat gefragt den heim„burger vnd die gemein zu M., er hab seinen knecht von W. „zu der gemein gein M. geschickt vnd von wegen seines gn. hern „vnd junckern der wildgrauen vnd ampts halber heut die glock „zu leuden vnd die gemein beieinander zu bescheiden „zc.") [11]), wenn der Vogteiherr seine Atzung begehrte („so soll „ein schultheiß ghen zu dem heimberger des Dorffs und „sollen bestellen, daß unsere gnädige Herrn essen und trincken und „Atzens habe") [12]); wenn derselbe seinen Bannwein begehrte u. s. w. („Was man dem juncker von banwein zuweise? Es soll „ein Diener von wegen des junckern dem heimburger an„sagen, daß er stelle wagen vnd pferde zc.") [13]).

Die Dorfmarkgemeinden waren demnach frei von dem Zutritt der öffentlichen Beamten. Auch durften sich diese nicht in die Angelegenheiten der Gemeinden mischen. Denn alle Machtvollkommenheit in Gemeindeangelegenheiten ruhte in der Gemeinde selbst. (§. 158, 172, 191). Sogar ein Rekurs an die öffentliche Gewalt hatte ursprünglich nicht statt. Das Dorfregiment war vielmehr im eigentlichen Sinne des Wortes ein Selbstregiment.

---

9) Joh. Limnaei jus publicum Imperii Romano-Germanici, IV, 775. Dacheröden, Staatsr. der Reichsdörfer, I, 258 u. 259.

10) Grimm, I, 620.

11) Grimm, II, 139. Vgl. II, 495.

12) Mebdersheimer Weisth. bei Koenigsthal, I, 2. p. 63.

13) Grimm, III, 821.

§. 201.

Nichts desto weniger standen die Dorfschaften sammt und sonders unter der öffentlichen Gewalt, also ursprünglich unter der Königlichen Gewalt und direkt unter dem Königsfrieden. Hierauf bezieht sich die noch in den Rechtsbüchern enthaltene Bestimmung, daß die Dörfer binnen ihren Zäunen und Graben den steten Königsfrieden haben sollten [14]). Späterhin, seitdem die öffentliche Gewalt an die Reichsfürsten gekommen waren, standen aber die Dörfer unter diesen. Dieses gilt von den freien Dorfschaften ebensowohl, wie von den grundherrlichen und den gemischten.

Von den freien Dorfschaften versteht sich dieses gewissermaßen von selbst. Denn wie die Vollfreien und die anderen keiner Grundherrschaft unterworfenen Freien, also auch die freien Colonen, Bargilden und Biergelden direkt unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Gerichte standen [15]), so auch die von freien Colonen und Vollfreien bewohnten Dorfschaften. Denn nur hinsichtlich der Angelegenheiten der Dorfmark hatten sie Immunität, in jeder anderen Beziehung standen sie demnach direkt unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten. Dieses waren ursprünglich die Gau- und Centgrafen und die Gau- und Centgerichte und, nachdem die gau- und centgräflichen Rechte an die Landesherrn, in anderen zumal geistlichen Herrschaften aber an die Vögte übergegangen waren, die landesherrlichen und vogteilichen Beamten und Gerichte. So standen die freien Dorfgemeinden im Stifte Fulda unter den landesherrlichen Aemtern und Oberämtern [16]), in

---

14) Sächs. Lr. II, 66 §. 1. „iewelk Dorp bynnen syner grune unde syme „tune." Schwäb. Lr. W. c. 205. „ieglich Dorf in sinem zûne." Vgl. noch Ruprecht v. Freis. 1, 163.

15) Dipl. von 1168 bei Leuckfeld, ant. Poelders. p. 255. quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in cometiis habitantibus statutam justitiam recipere debent. Dipl. von 1090 u. 1096 bei Möser, Osn. Gesch. II, 267. f. u. 273. Biergeldon de illo placito — omnes bargildi ad praedictum placitum pertinentes. Vgl. noch dipl. von 1097 bei Wigand, Arch. III, 1 p. 135. Not. Sächs. Landr. III, 80. §. 1. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 20 ff.

16) Thomas, I, 198 u. 199.

Tirol unter dem landesherrlichen Gerichte zu Meran [17]), in Baiern unter dem Landgerichte und dieses unter dem Vitzthum [17a]), im Odenwald unter dem Zent= oder Landgerichte [18]), in den Gemeinden Töß, Ober= und Nider Steinmaur, Dübendorf, Dietlikon, Rieden u. a. m. in der Schweiz unter der Vogtei [19]).

Aber auch die grundherrlichen Gemeinden standen unter der öffentlichen Gewalt. Da nämlich die hörigen und unfreien Leute unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten gestanden haben [20]), so mußten nothwendiger Weise auch die grundherrlichen Gemeinden unter ihnen stehen. Daher standen sie in der Schweiz unter der Vogtei [21]), an der Bergstraße unter der landesherrlichen Zent [22]), an der Mosel unter der Vogtei [23]) und in Baiern unter den landesherrlichen Pflegern und Landrichtern [24]).

Dasselbe gilt endlich auch von den gemischten Gemeinden. Denn was von den freien und hörigen Gemeinden gilt, muß auch von solchen Gemeinden gelten, in welchen Freie und Hörige oder Hörige verschiedener Grundherrschaften neben einander in derselben Gemeinde ansäßig waren. Daher standen die Freidörfer Trochtelfingen, Obermögersheim, Dittenheim und Windsheim in Schwaben unter der landesherrlichen Vogtei [25]). Eben so das Dorf Reichenbach an der Bergstraße unter der Zent Heppenheim [26]). Das Dorf Cappel in der Ortenau unter der landesherrlichen Vogtei des Bischofs von Straßburg [27]). Das Dorf Neftenbach

17) Grimm, III, 738 §. 4.

17a) Rechtsb. Ksr. Ludw. c. 139.

18) Erbacher Lr. p. 68, 69, 85, 125 u. 355.

19) Grimm, I, 129 §. 7. Offn. von Steinmauer §. 13. 54—59 u. 91, von Dübendorf, §. 1 ff., von Dietlikon §. 1—5 bei Schauberg, I, 93, 98 u. 111.

20) Meine Gesch. der Fronhöfe, I, 505 ff., IV, 392 ff.

21) Grimm, I, 124. 145. Offn. von Wäningen §. 1 bei Schauberg, I, 6.

22) Grimm, I, 480 u. 481.

23) Grimm, III, 811 u. 812.

24) Lori p. 147.

25) Siebenkees, III, 130.

26) Grimm, I, 476.

27) Grimm, I, 414—417.

in der Schweiz unter der Vogtei[28]). Die Dörfer Neuenhain, Wilbach, Wicker, Marxheim u. a. m. unter der Vogtei der Herrn von Königstein[29]).

Diese Unterthänigkeit unter die öffentliche Gewalt wurde durch die Huldigung anerkannt. Und jede Gemeinde war schuldig und verbunden den Huldigungseid zu leisten, z. B. in der Schweiz („Item die gemeind sol einem vogtherren sweren im „trüw vnd warheitt zuo leisten sinen nutz ze fürdrent vnd schaden „ze wendent, im als irem vogtherren, gehorsam vnd gewerttig „zuo sinde, — ouch ir jegklicher den andern vmb all fräfflinen „einem vogtherren, oder sinem vnderuogt zuo leident") [30]). Eben so in der Abtei Echternach („Ich schwöre und gelobe meinem ehrwürdigen Herrn getreu und hold zu seyn, Ihrer Ehrwürden Best „zu werben und Argst zu warnen, als ein getreuer Unterthan") [31]). In Württemberg und in der Pfalz der Erbhuldigungseid[32]). Im Stifte Fulda mußte da, wo eine Vogtei bestand, die Vogteihuldigung und da, wo keine bestand, die allgemeine Landeshuldigung geleistet werden[33]). Auch mußte der Huldigungseid von sämmtlichen Gemeindegliedern, von den vollberechtigten eben sowohl wie von den Beisassen geleistet werden, z. B. zu Elgg auch von den bloßen Hausleuten, Knechten und von den großjährigen Söhnen der Bürger. (§. 173.)

§. 202.

Die öffentliche Gewalt durfte sich ursprünglich, wie wir gesehen haben, nicht in die Dorfmarkangelegenheiten mischen. Sie war demnach beschränkt auf die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt selbst. Dahin gehörten nun außer den Königsdiensten

---

28) Grimm, I. 75 §. 2, 4, 5 u. 41.

29) Grimm, III, 492, 493, 494, 495.

30) Offn. von Nider und Mättmenhasle §. 56 bei Schauberg, I, 5.

31) Weisth. zu Dreis bei Ludolff, III, 265.

32) Württb. Landsordnung von 1552, p. 77 u. 78. Pfälz. Landsordnung tit. 3.

33) Thomas, I, 246 u. 247.

und Steuern insbesondere noch der Königs- und Blutbann und das mit diesem zusammenhängende Schutz- und Bannrecht.

Daß und in wie fern die vollfreien und hörigen Leute den alten Königsdiensten und den daraus hervorgegangenen landesherrlichen Unterthanen Diensten und Steuern unterworfen waren ist schon in früheren Werken auseinander gesetzt worden. Und auch in diesem Werke (§. 83) wurde bereits nachgewiesen, daß jene Dienste und Leistungen sammt und sonders Lasten der Dorfmarkgemeinde gewesen sind. Daher und da die öffentlichen Beamten keinen Zutritt zu den Dorfmarken hatten, mußte die bewaffnete Mannschaft einer jeden Dorfschaft unter ihrem Gemeinbevorsteher ausrücken. (§. 166.) Und aus demselben Grunde sollten auch die öffentlichen Steuern von den Gemeindevorstehern erhoben werden[34]. Da jedoch die öffentlichen Dienste und Steuern niemand Anderem als der öffentlichen Gewalt zu leisten waren, so standen auch die bewaffneten Dorf- und Bauerschaften wieder unter der öffentlichen Gewalt und die öffentlichen Steuern mußten natürlicher Weise an die öffentlichen Kassen abgeliefert werden.

Auch der Königsbann und der Blutbann in der Dorfgemeinden gehörte der öffentlichen Gewalt, also z. B. in Baiern und Tirol dem Landesherrn und den landesherrlichen Gerichten[35], zu Töß in der Schweiz den Grafen von Kiburg, welchen die Vogtei daselbst zustand[36], in den Dörfern Bütchen und Kleinenbroich den Grafen von der Dück[37], in Groß- und Klein Jngersheim den Pfalzgrafen bei Rhein, welche daselbst Vogtherrn waren und in dieser Eigenschaft jedes Jahr ein besonderes Vogteigericht („ein sunder vogtygericht") entweder selbst halten oder durch ihre Amtleute halten lassen sollten[38]. Insbesondere gehörte auch in den vorhin erwähnten Freidörfern in Schwaben der Blutbann

34) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 392. ff. vgl. oben §. 83, 166 u. 167.

35) Grimm, III, 647 §. 8—12. u. 738 §. 4.

36) Grimm, I, 129 u. 134.

37) Urk. von 1369 §. 9 bei Lacomblet, Arch. I, 282.

38) Dorfordnung von 1484 §. 1 u. 2. bei Mone, Zeitschr. I, 11. vgl. über den Blutbann noch Meine Gesch. der Fronhöfe. III, 68 ff., IV, 397 ff., 438 ff.

mit zur landesherrlichen Vogtei. Er wurde jedoch so nachlässig verwaltet, daß die Bauern lange Zeit glaubten, daß die Freiheit der Bewohner der Freidörfer darin bestehe, daß sie sich nach Belieben herumprügeln und sogar ungestraft todtschlagen dürften[39]). Wegen der den Dorfschaften zustehenden Immunität hatten jedoch die öffentlichen Beamten in der Regel auch zur Ausübung des Blutbanns keinen Zutritt in die Dorfmark. Die darin ergriffenen Missethäter mußten vielmehr, wie wir gesehen haben, an die öffentlichen Beamten und Gerichte ausgeliefert werden.

Mit der öffentlichen Gewalt hing auch die Schirmgewalt und das Oberaufsichtsrecht über die Dorfmarken zusammen. Die Pflicht der öffentlichen Gewalt die Dorfschaften und die darin angesessenen Leute gegen Gewalt jeder Art zu schützen und zu schirmen ist öfters ausgesprochen, z. B. in der Offnung von Dietlikon und Rieden („er sol die Dörfer Dietlicken vnd „Rieden wer darjnne gesässen vnd hußhablich ist, ouch, syn eigen „mouß vnd brot isset, vor allem übrigen gewalt handthaben, vnd „schirmen — füro soll er sy schirmmen, das sy nieman stüren „noch reißen söllent, denn mit jm, wenn er reißen welt") [40]). Eben so in dem Weisthum von Meddersheim bei Zweibrücken („wer ein obrigster Herr zu Kyrburg ist, den weisen wir vor „einen obristen Herrn und Faudt des Dorff und Gemarcken „Medersheim") [41]), zu Peitingau in Baiern[42]), in dem Weisthum von Sulzbach in der Wetterau u. a. m.[43]). Die Pflicht zu schützen und zu schirmen bezog sich zunächst auf gewaltsame Angriffe und auf andere Gewaltthätigkeiten. („es whiere sach das „sich daeselbst gewaldsache begieben, darin sollen die ambtleuth „ein auffsehens haben und die gewäldighe hand wegen uns „gu. herren abschaffen") [44]). Sie bezog sich aber auch auf die Schirmung und Vertretung vor Gericht, wenn ein in der

39) Siebenkees, III, 132—145.
40) Offn. §. 3, vgl. §. 4 u. 5 bei Schauberg I, 111.
41) Koenigsthal, I, 2 p. 62.
42) Grimm, III, 653 §. 40.
43) Grimm, I, 573.
44) Grimm, II, 674.

Gemeinde ansäßiger Mann von einem Fremden in Anspruch genommen worden war. („wann ainer ist, der gen Peytigo vart, „er sey ains Herrn in Bayrn oder in Schwaben, so hat derselbig „paursmann alle die recht, die ainer hat, der all sein tag zu „Peytigo gesessen ist, und denselben soll ein herr, der die grafschafft „zu Peytigo innhat, beschirmen und retten mit dem rechten, als sein aigen mann") [45]).

Mit der Schirmgewalt hing auch das Geleitsrecht zusammen. Zwar hatten auch die Gemeindevorsteher (§. 166) und in grundherrlichen Gemeinden auch noch die Grundherrn und die herrschaftlichen Beamten ein Geleitsrecht [46]). Allein neben und über diesem auf die Gemeinde und beziehungsweise auf die Grundherrschaft beschränkten Geleitsrechte hatten auch die Inhaber der öffentlichen Gewalt noch das Recht des sicheren Geleites („sie „han gewist, daß er geleit habe zu geben vff allen den guten zu „H., sie sin weß sie sin, — auch hat vnser herre oder die sinen „von sinen wegen frembden leuten, wem er will, geleit zu geben „zu H.") [47]). Und mit dem Geleitsrechte war auch das Recht einem Fremden den Aufenthalt in der Gemeinde zu gestatten oder zu verbieten verbunden. („Auch haben sie vnserm herren „gewist, daß er frembden leuten zu verbieten habe, vnnd die vff „zu halten") [48]). Eben so die Pflicht die Dorfmärkte und Kirchweihen zu schützen und die gesammte Marktpolizei. („wie man die zwo kirchweihung zu Runckirch vnd die kirchweihung zu Biebern handthaben soll? — wer vf die kirbe komme, „der möge freyen kauf haben vnd treiben vnd frey sein, er verbrech es dann mit hand oder mund, — so soll er alsdann des „schirmherrn vogt anruffen der soll ihme von stund an hülf vnd „beystand thun [49]) „das ein fawdt zu Rienecke sal komen vff einen „kirbabent gein Sch. selbdritte, vnd sollen schirmen vnd schawernn „darin vnd hinaussen, wo des not ist biß vff den kirbwentzeltag

45) Grimm, III, 652 §. 40. Vgl. noch oben §. 136.

46) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 65, 66 u. 67.

47) Grimm, III, 559.

48) Grimm, III, 559.

49) Grimm, II, 192. §. 13.

„zu mittetage [50]). Auch hat vnser herre alle märckte zu H. zu „schützen vnd zu schirmen.") [51])

Eben so war auch das Oberaufsichtsrecht der öffentlichen Gewalt allenthalben althergebracht. In Württemberg sollten nach der alten Landesordnung die „Ober vnd Vnderamptleut in „jrer Amptung Dörffer vnd Flecken aufſſehen" [52]). Und in Braunschweig Wolfenbüttel sollten nach der Landesordnung von 1647 „die Beamten und Gerichtsherrn die Oberaufsicht über alle „in den Bauer-Köhren gemachte Ordnungen behalten" [53]). In Gemäßheit dieses Oberaufsichtsrechtes wohnten nun die öffentlichen Beamten der Besichtigung von Maß und Gewicht bei z. B. in Dürkheim der Vogt. („anno 1509 haben die Achter „zue Dörkheim jnn beisein des Fauths, von Graue Emichs wegen, „vff dem Rhathauß bei den offenen würthen alle wein maßen vndt „khanten besichtigt vnd geeiche gerecht befunden." Und an einer anderen Stelle. „anno 1509 haben die jn beiseim des Fauths „von Graue Emichs wegen vf dem Rhathauß bei den offenen „würthen alle wein Maßen vnd khanten besichtigt, allen Crämern „ihre Ell, wie die jnn der Mauwer der kelter verzeichnet, das „gewicht probirt, das verbessert. Item der Mäß mit Firntzell, „vnd darunder ein Abschied gemacht.") [54]). Und in vielen Gemeinden ging die Besichtigung von Maß und Gewicht nebst dem Rechte die gefundenen Gebrechen zu strafen ganz auf die Vogtei- und Landesherrn über. („wir weissen zu recht, daß die eich, maas „und gewicht in den Dörffern in diese centh gehörig, jedes jahr „durch den centhgraffen sollen besichtiget werden und wo sie un„richtig befunden, soll mans im centhgericht rügen und strafen [55]). „Auch hat vnser herre vnrecht gewicht, vnrecht maß, vnrecht fleisch, „vnrecht elen zu bussen") [56]). Dasselbe gilt von der übrigen Ortspolizei, z. B. von der Besichtigung der Rinder, Schafe, Geißen,

50) Grimm, III, 536.
51) Grimm, III, 559. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 432 ff.
52) Landtsordn. von 1567 p. 88.
53) Stisser p. 479.
54) Dürkheimer grunes Buch.
55) Grimm, I, 479. §. 11.
56) Grimm, III, 559. Vgl. noch III, 649, §. 25, 891. Meine Gesch. der Fronhöfe. IV, 434 ff.

Schweine und des übrigen Schlachtviehs und von der Aufsicht über die Bäcker, Metzger und Wirthe [57]). Mit der Ortspolizei war auch die Gewerbspolizei verbunden. Daher übten nun die landesherrlichen Behörden auch eine Aufsicht über diese. Sie besichtigen z. B. die Ortsmühlen u. s. w. („Ein amptman oder voyt „hat auch macht von wegen vnnsers genedigen herren von Wirtz„purg die mul zu besehen als offt ine bedunckt vonn nothen") [58]).

Die Oberaufsicht erstreckte sich aber nicht bloß auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sondern auch auf die Gemeindegerichte, z. B. in den Dörfern der Grafschaft Erbach [59]). Und daraus ist nach und nach ein Rekurs an die öffentlichen Gerichte bis hinauf zu den Reichsgerichten hervorgegangen, welchen man ursprünglich nicht kannte. (§. 191.)

Auch die Gemeindegüter und Almenten, insbesondere die Gemeindewaldungen standen unter der Aufsicht der landesherrlichen Behörden und Aemter. Allein die landesherrlichen Forstbeamten hatten dabei ursprünglich ein bloßes Aufsichtsrecht und die Leitung des forstwirthschaftlichen Betriebes. Denn in die Verwaltung selbst durften auch sie sich nicht mischen [60]). Erst durch die im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts erschienenen Forstordnungen ist nach und nach die freie Verwaltung der Gemeinden mehr und mehr beschränkt und unter die Obervormundschaft des Staates gestellt worden. So sollten z. B. im Hochstifte Speier seit dem 17. Jahrhundert keine Gemeindewaldungen und Heiden und auch keine anderen Gemeindegüter und Almenten mehr ohne Erlaubniß der landesherrlichen Behörden verkauft, verpfändet oder sonst veräußert [61]) oder gerottet werden [62]).

Auch über das Rechnungswesen der Gemeinden erstreckte sich die Oberaufsicht der öffentlichen Gewalt. Die öffentlichen Beamten waren zwar anfangs weit entfernt sich in das Gemeinderechnungswesen selbst förmlich zu mischen oder auch nur eine

57) Grimm, I, 416 u. 417.
58) Grimm, III, 891.
59) Erbacher Landr. p. 68, 124, 125 u. 355.
60) Sternberg, I, 8, 20, 21, 25 u. 27.
61) Verordnung von 1653 §. 16 in Sammlung der Speierischen Gesetz. und Landesvrordn. I, 42.
62) Vrordn. von 1724 in Sammlung, II, 42.

Vorlegung der Gemeinderechnungen zu begehren. Sie beschränkten sich vielmehr darauf, die Gemeinden zu einer regelmäßigen Rechnungsführung anzuhalten, z. B. in der Landschaft von Zürich [63]). Seit dem 16. Jahrhundert wurde jedoch die Rechnungsablage immer häufiger und häufiger von den öffentlichen Beamten begehrt, in ihrer Gegenwart vorgenommen und zuletzt ihnen selbst von den Gemeindebehörden gestellt. Dieses geschah anfangs zwar noch in Gegenwart der Gemeinde, z. B. in Baiern („da nun die verordneten Vierer ires Einnembens und Ausgebens „der Fürstlichen Obrigkeit Schongau in Beysein einer ganzen „Dorff Gemain jerlichen Rechnung thain") [64]). Eben so in der Grafschaft Erbach [65]) u. a. m. Späterhin, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, wurden aber die Gemeinden nicht einmal mehr beigezogen, z. B. schon nach der Großweiherer Dorfordnung von 1599 nicht mehr. („Die heimburger allwegen der dörffer gefell, „einkommen und vßgaben verwalten und nach vßgang irs jars „dem Vogt erbare Rechnung deßhalben zu thun schuldig") [66]). Nach dem Weisthum von Weisenheim am Sand in der Pfalz („Burgermeister. Deren vier angenohmen, der Gemein jhren „nutzen zue fürdern vnd darüber letztliche gebürliche Rechnung „vor dem Pfaltz Keller zuthun"). Eben so im Stifte Fulda u. a. m. [67]). Und zuletzt ward den Gemeinden der Zutritt sogar förmlich versagt.

Um ihr Oberaufsichtsrecht geltend zu machen durften die öffentlichen Beamten, die landesherrlichen eben sowohl wie die vogteilichen, die Gemeindeversammlungen berufen und sodann den Vorsitz dabei führen. Und zuletzt hatten sie nur allein noch das Recht jene Versammlungen zu berufen. Die Gemeinden selbst durften sich seitdem ohne Erlaubniß der öffentlichen Beamten nicht mehr versammeln. (§. 167 u. 175. Auch zur Niederlassung in einer Gemeinde und zur Aufnahme in den Gemeindeverband war die Zustimmung der öffentlichen Gewalt nothwendig und zuletzt entschied sie auch hierüber ohne Zuziehung der

63) Urk. von 1563 bei Bluntschli, II, 92.
64) Urk. von 1557 §. 4 bei Lori, p. 348. Kreittmayr, II, p. 755.
65) Erbacher Landr. p. 355.
66) Mone, Anz. V, 307.
67) Thomas, I, 236.

Gemeinde. (§. 77.) Dasselbe gilt von der Veräußerung der Almenten und von der Veräußerung der ungetheilten Dorfmark überhaupt. Außer dem Grundherrn pflegte auch noch der Schirmherr beigezogen zu werden [68]), und zuletzt verfügte die Schirm- oder Landesherrschaft über das Gemeindevermögen ohne auch nur die Gemeinde zu fragen. So hat sich denn aus jenem Oberaufsichtsrechte im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts eine wahre Obervormundschaft des Staates gebildet, welche man ursprünglich nicht kannte (§. 158), welche aber mehr als alles andere zur Untergrabung der Selbständigkeit der Gemeinden beitrug, bis diese zuletzt sogar spurlos verschwand.

Von nicht minderem Einfluß auf die Untergrabung der Selbständigkeit der Gemeinden war indessen das Bannrecht, welches auch der öffentlichen Gewalt in den Dorfmarken zustand. Dieses Bannrecht der öffentlichen Gewalt oder das Recht zu gebieten und zu verbieten bestand allenthalben, z. B. in der Wetterau („eyn her von Epstein habe zu gebieten und zu verbieten als eyn „obrister herr und faudt über wasser und weyde nach altem her„kommen") [69]). „Wyset einen herren zu Konigstein vor einen „obersten herren ober wunne ober wat, zu gebieden zu verbieden, „vnd ober alle vnrecht gewalt, das ime das zustee zu straffenn, „vnd ist Dorffegericht sodye") [70]). Eben so in Hessen („land„graff zu Hessen — habe auch gebot und verbot zu machen, hoch „und nieder, über wasser und wayd") [71]), in Franken u. a. m. („daß vnser gnediger herre oberster herre vnd faut si im felde „vnnd im dorffe, über wasser vnd über waide, vnd habe zu ge„bieten vnd zu verbieten vff allen gütern in dem Dorffe [72]). zu „einem herrn vnd voyd zu H. in Dorffe vnd in Felde, vnd was „er oder sin gewalt do gebiete, das solle man thun, vnd was „sie verbieten, das solle man lassen") [73]). Zwar war dieses Bannrecht der öffentlichen Gewalt ursprünglich beschränkt auf die

68) Grimm, I, 524 a. E.
69) Grimm, I, 562. vgl. noch p. 561.
70) Grimm, III, 492. Vgl. noch p. 495 496 u. 497.
71) Grimm, I, 478 §. 1.
72) Grimm, III, 558 f.
73) Grimm, III, 562. Vgl. noch p. 539, 541. 549, 561, 565, 567 u. 569. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 438 ff.

Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt selbst. Denn in die Angelegenheiten der Dorfmark durfte sie sich nicht mischen. In dieser Beziehung hatten vielmehr die Gemeindevorsteher und die Gemeinden selbst das Recht zu Gebieten und zu verbieten, — überhaupt eine selbständige und vollständige Autonomie. (§. 166 u. 178.) Nach und nach wurde jedoch das Bannrecht der öffentlichen Gewalt auch auf die Angelegenheiten der Dorfmark ausgedehnt und zu einem Rechte der landesherrlichen Polizei und der Gesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten erweitert. Anfangs begnügte sich zwar die öffentliche Gewalt noch mit der bloßen Bestätigung der von den Gemeinden getroffenen Anordnungen. Späterhin verfügte sie aber ganz allein ohne Zuziehung der Gemeinde. Und so entstand denn schon seit dem Ende des 15. und seit dem 16. Jahrhundert das Recht der landesherrlichen Gesetzgebung nicht nur in Forstsachen und in den Angelegenheiten der ungetheilten Dorfmark, z. B. über die Benutzung der Almenten in Zürich [74]), sondern auch in allen übrigen Angelegenheiten der Gemeinden, insbesondere auch in jenen der Alpen [75]). Denn auch die Alpgenossenschaften besaßen ursprünglich ihre eigene und selbständige Autonomie [76]). Da sie jedoch wie die übrigen Markgenossenschaften unter der öffentlichen Gewalt standen, so wurden auch die Alpsatzungen öfters unter Mitwirkung der öffentlichen Gewalt von den gemeinen Alpgenossen berathen und beschlossen, z. B. in der Abtei St. Gallen wurden sie öfters vor die landesherrlichen Gerichte gebracht und sodann gerichtliche Urkunden darüber ausgefertiget [77]). Aus dieser landesherrlichen oder gerichtlichen Bestätigung der Alpsatzungen ist aber später das Recht der landesherrlichen Gesetzgebung in Alpsachen hervorgegangen, z. B. eine Verordnung des Abtes von St. Gallen von 1665 u. a. m. [78]). Und so wurde

74) Rathserkenntniß aus 15. sec. bei Schauberg, I, 136 ff.

75) Tiroler Landsordnung, B. 4. tit. 2—6. Vgl. noch oben §. 198.

76) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 43—47.

77) Urk. von 1494 und 1583 in Rechte der Gemeinde Kappel auf die Almenden Steinthal u. s. w. p. 47 u. 53. Und noch viele andere vor Gericht gemachte und bestätigte Alpsatzungen, eod. p. 58.

78) Rechte der Gemeinde Kappel p. 59. Vgl. noch Tiroler Landsordnung B. 4. tit. 5.

denn auch durch die landesherrliche Gesetzgebung die ursprüngliche Selbständigkeit der Gemeinden und ihre Autonomie mehr und mehr untergraben und zuletzt gänzlich vernichtet.

§. 203.

Die öffentliche Gewalt und die damit verbundene öffentliche Gerichtsbarkeit lag ursprünglich in den Händen der Königsbeamten, welche mit der Handhabung des Königsbannes und des Blutbannes beauftragt waren. Dieses sind ursprünglich die Gau- und Centgrafen gewesen und in den geistlichen Herrschaften die Vögte. Späterhin, nachdem die öffentliche Gewalt in die Hände der Landes- und Schirmherrn übergegangen war, hatten die landesherrlichen und vogteilichen Beamten die öffentliche Gewalt und die öffentliche Gerichtsbarkeit zu handhaben und zu besorgen. Sie wurden ebenfalls noch Centgrafen und Vögte, insgemein aber Landrichter, Pfleger, Amtleute u. s. w. genannt.

Für die einzelnen Gemeinden waren insgemein keine eigene öffentliche Beamten bestellt. Die Dorfschaften pflegten vielmehr unter den gewöhnlichen landesherrlichen oder vogteilichen Beamten und Gerichten zu stehen, in deren Amtsbezirke sie lagen. Sehr häufig erhielten aber auch die einzelnen Dorfschaften ihren eigenen öffentlichen Beamten, entweder vom Kaiser selbst da, wo diesem die Schirmgewalt zustand, z. B. zu Andenne bei Namur[79]), oder von dem Immunitäts- oder Landesherrn übertragen, wenn dieser die öffentliche Gewalt erworben hatte, wie dieses in den Villen Herve, Loncins und Mandervelt in den Ardennen der Fall war[80]). Daher findet man in so vielen Gemeinden neben dem Gemeindevorsteher auch noch einen öffentlichen Beamten,

79) Dipl. von 1101 bei Miraeus, II, 368—369. advocatiam villae — reddidi, ea cum conditione, ut ibi nullus omnino advocatus esset, nisi ille tantum, qui eam specialiter de manu Imperatoris teneret.

80) Dipl. von 1098 bei Miraeus, II, 368. Dedimus in eadem Aqnensi ecclesia tros advocatias, videlicet super idem praedium, quod praediximus Harve, et super alia duo loca, Loncins et Mandervelt, quae pertinent ad praefatam S. Mariae Aquensis ecclesiam, ea ratione, ut ejusdem Aquensis ecclesiae praepositus easdem advocatias tres potestative teneant. etc.

neben einem Dorfmeier noch einen Vogt, z. B. in der Schweiz[81]), neben zwei Heimbergern noch einen Amtmann oder Schultheiß, z. B. zu Meddersheim in der Herrschaft Kyrburg[82]), neben dem Bauer-, Bürger- oder Dorfmeister noch einen landesherrlichen Schultheiß, z. B. im Stifte Würzburg u. a. m. (§. 163). In den grundherrlichen Gemeinden aber neben dem grundherrlichen Beamten auch noch einen öffentlichen, z. B. Orlikon neben dem Gotteshaus Amtmann noch einen Vogt[83]), zu Geinsheim neben dem grundherrlichen Schultheiß noch einen Vogt (Fauth)[84]), zu Frankenstein und Zwingenberg neben einem grundherrlichen Schultheiß noch einen Centbeamten[85]) u. s. w., also mit dem Gemeindevorsteher drei verschiedene Beamten neben einander, z. B. zu Schwanheim einen Vogt, einen grundherrlichen Schultheiß und einen Heimburger[86]), zu Retterath einen Vogt (Vaidt), einen grundherrlichen Schultheiß (Schultys) und drei Heymburgen[87]), zu Birgel einen Vogt (Fayt), einen grundherrlichen Scholtheiß und mehrere Heymbergen[88]), zu Marlei im Elsaß einen freien Vogt, einen herrschaftlichen Schultheiß und 9 Heimburger[89]), und zu Wäningen zwei Vögte, einen grundherrlichen und einen Schirmvogt neben einem Dorfmeier[90]). Und in den gemischten Gemeinden findet man gar außer dem Gemeinde- und öffentlichen Beamten auch noch eine mehr oder weniger große Anzahl von grundherrlichen Beamten, z. B. zu Neuenhain in der Wetterau neben dem Gemeinde- oder Dorfschultheiß auch noch einen vogteilichen Schultheiß und mehrere grundherrliche Schultheiße[91]), zu Mörscheid auf dem Hundsrück

81) Grimm, I, 75 §. 2. ff. u. §. 24 ff.
82) Weisthum bei Koenigsthal, I, 2 p. 62 u. 63.
83) Grimm, I, 73.
84) Grimm, I, 491 u. 492.
85) Grimm, I, 479 §. 15 u. 480 u. 481.
86) Grimm, I, 521, 523 u. 524.
87) Weisthum bei Günther, IV, 598.
88) Grimm, I, 516 u. 517.
89) Grimm, I, 728.
90) Offn. §. 1, 4, 6 u. 9 bei Schauberg I, 6.
91) Grimm, III, 493.

einen Heimborger und drei Schultheiße[92]). Da nun jeder dieser Beamten seine eigene Gerichtsbarkeit hatte, so fanden sich öfters in einer und derselben Gemeinde neben den Fronhof- und Dorfmarkgerichten auch noch öffentliche Gerichte, also dreierlei Arten von Gerichten (§. 49, 157, 185, 186), und in jenen Gemeinden, in welchen mehrere Grundherrn mit eigener Gerichtsbarkeit ansäßig waren, eine nicht unbedeutende Anzahl von Fronhofgerichten neben dem Dorfgerichte und neben dem öffentlichen Gerichte des Ortes. Da nun jedes Gericht wieder sein eigenes Recht hatte, so findet man öfters in einer und derselben Gemeinde außer dem Dorfrechte und dem Landrechte auch noch eine mehr oder weniger große Anzahl von Hofrechten, und daher jene große Verschiedenheit der Rechte in einer und derselben Gemeinde, ja sogar in einem und demselben Hause, welche leider heute noch z. B. in Mittelfranken besteht[93]).

Den öffentlichen Richtern eines Dorfes wurde meistenstheils nur ein Theil der öffentlichen Gewalt, nicht selten bloß die niedere Vogtei übertragen, öfters aber auch die hohe Vogtei mit dem Blutbann. Daher findet man so viele Dorfschaften, welche lange Zeit ihre eigene peinliche Gerichte gehabt haben. Das Amt selbst wurde öfters nur auf eine Reihe von Jahren oder auch lebenslänglich übertragen, noch öfters aber zu Lehen gegeben oder auch als freies Eigen hingegeben. Auf diese Weise entstanden denn eine Menge von Lehens- und anderen Vogteien, über welche wie über anderes Eigen und Lehen verfügt werden durfte, welche jedoch zuletzt meistentheils wieder von den Inhabern der öffentlichen Gewalt im ganzen Lande, das heißt von den Landesherrn erworben worden sind, z. B. im Rheingau[94]), in der Pfalz u. a. m. So gehörte z. B. die Vogtei zu Spiesheim bei Alzei ursprünglich zur Raugrafschaft. Später kam sie jedoch theilweise an die Grafen von Sponheim-Bolanden, von diesen an die Grafen von Nassau und im Jahre 1579 an die Pfalzgrafen. Der andere Theil kam aber an die Truchsesse von Alzei

---

92) Grimm, II, 139.

93) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 275 u. 276.

94) Bodmann, II, 684—696.

und sodann von diesen an die Pfalzgrafen bei Rhein[95]). Die Vogtei zu Biebelnheim bei Alzei gehörte ursprünglich den Grafen von Leiningen. Von diesen kam sie an die Herren von Hohenfels und von diesen zuletzt an die Pfalzgrafen bei Rhein[96]).

§. 204.

Wie die Gemeinden selbst, so standen natürlicher Weise auch die Dorfmark-Beamten und Gerichte unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten und Gerichten. Oefters hatten die öffentlichen Beamten sogar Antheil an der Ernennung der Gemeindevorsteher (§. 164) oder sie hatten diese wenigstens zu beeidigen und in ihr Amt einzusetzen[97]). Hinsichtlich der Dorfmarkangelegenheiten hatten die Gemeindebeamten zwar ursprünglich eine von der öffentlichen ganz unabhängige Gewalt. Denn als genossenschaftliche Behörden waren sie von niemand abhängig und niemand anderem verantwortlich als der Gemeinde selbst. Die öffentlichen Beamten hatten in Dorfmarkangelegenheiten gar keine Gewalt und nicht einmal freien Zutritt in der Gemeinde. Die Unterwürfigkeit der Gemeide Beamten und Gerichte bezog sich demnach einzig und allein auf die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt. Da nun aber die öffentlichen Beamten in dieser Beziehung ein Oberaufsichtsrecht über die Gemeinde-Beamten und Gerichte und ein Bannrecht gehabt haben, so benutzten sie dieses um sich auch in die Gemeindeangelegenheiten zu mischen. Die Folge dieses Umsichgreifens der öffentlichen Beamten und Gerichte war, wie wir gesehen haben, die Entstehung einer Gemeindecuratel und einer Berufung an die Gerichte der öffentlichen Gewalt. Die öffentlichen Beamten sollten ferner, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit, darüber wachen, daß die Dorfrichter ihre Kompetenz einhielten. („Es soll auch der Dorffrichter nit „höher zupuessen haben, dann vmb zwelf pfenning, Welcher

95) Widder, III, 46—48.
96) Widder, III, 50—51.
97) Grimm, III, 811 u. 812.

„Landtrichter in seinem Gericht anderst wissenntlich darüber ge=„statt, der soll von vnns, oder vnnsern Vitzthomben, Stathaltern, „vnnd Räthen nach vngnaden gestrafft werden") [98]). Oefters erhielten die öffentlichen Beamten auch die Vorstandschaft des Gemeinderathes, z. B. zu Dürkheim in der Pfalz, zu Elgg in der Schweiz, in vielen Dörfern im Stifte Fulda und in den Freidörfern in Schwaben. (§. 169.) Oder sie erhielten Zutritt zu den Sitzungen der Gemeindegerichte, öfters sogar den Vorsitz bei denselben, z. B. in vielen Gemeinden in Franken und Westphalen. (§. 186.) In jenen Gemeinden aber, in welchen keine eigene Dorfgerichte bestanden, wurden öfters auch die Dorfmarkstreitigkeiten vor die öffentlichen Gerichte gebracht und daselbst entschieden, z. B. in der Abtei St. Gallen die Alpstreitigkeiten [99]).

Allenthalben ist mit der landesherrlichen Gewalt auch die Gewalt ihrer Beamten gestiegen. Daher wurde auch allenthalben die Kompetenz der Gemeindevorsteher mehr oder weniger beschränkt, und nicht selten wurden diese selbst sogar gänzlich verdrängt. (§. 167.) Oder es wurde das Amt des Gemeindevorstehers mit jenem des öffentlichen oder landesherrlichen Beamten vereiniget, z. B. im Rheingau [1]), oder wenigstens die Dorfmarkgerichtsbarkeit mit der landesherrlichen oder vogteilichen Gerichtsbarkeit verbunden, wie dieses insbesondere auch in Westphalen, im Rheingau, in der Pfalz und in Baiern öfters der Fall war. (§. 167 u. 186.) Daher erklärt sich die sehr ausgedehnte Kompetenz der Dorfgerichte im Rheingau, in der Pfalz und in Baiern. Denn es fanden sich darin auch einzelne Theile der öffentlichen Gewalt.

---

98) Reformation des Baier. Landr. von 1518 p. 3. Vgl. Gesetzb. Kfr. Ludw. c. 139.

99) Spruchbriefe von 1655, 1675 u. 1846 in Rechte der Gemeinde Kappel, p. 55, 56—57 u. 57 ff.

1) Bodmann, II, 680.

IX. Veränderungen in der Dorfverfassung.

1. Im Allgemeinen.

§. 205.

Die ersten Hof= und Dorfanlagen hängen mit den ersten Ansiedelungen, also mit der ersten Kultur des Grund und Bodens zusammen. Sie reichen daher bis in vorhistorische Zeiten hinauf. Die ursprünglichen Ansiedelungen waren, wie ich als bekannt voraussetzen darf, entweder Dörfer mit Feld=, Wald= und Weidegemeinschaft oder Hofanlagen mit Wald= und Weidegemeinschaft, jedoch ohne Feldgemeinschaft. Die Grundlage der alten Dorfverfassung war demnach allzeit ungetheilte Gemeinschaft entweder der gesammten Dorfmark oder wenigstens der Waldmark. Seit undenklichen Zeiten hat es zwar auch schon Einzelnhöfe und andere Ansiedelungen gegeben, welche entweder niemals in Feld= oder Waldgemeinschaft gewesen oder frühe schon wieder aus derselben ausgeschieden sind [2]. Es hat daher frühe auch schon Dörfer gegeben, welche keine gemeine Mark, also auch keine ungetheilte Gemeinschaft, weder eine Feld= noch eine Waldmark-Gemeinschaft gehabt haben. Allein solche Dörfer waren im germanischen Sinne des Wortes gar keine Gemeinden. Denn Dorfgemeinden waren und hießen immer nur diejenigen Dörfer, welche eigentliche Markgenossenschaften gewesen sind. (§. 1, 21, 41 u. 166.) Alles dasjenige nun, was zur Auflößung der Feld= und Markgemeinschaft geführt oder auch nur zu ihrer Untergrabung mitgewirkt hat, hat demnach auch zur Untergrabung der alten Dorfverfassung und zuletzt zu ihrem Untergang, wenigstens in vielen Gemeinden geführt.

Die Grundbesitzer, wenigstens die großbegüterten geistlichen und weltlichen Grundherrn, waren von je her berechtiget durch Einhegung oder Einzäunung ihres Besitzthums aus der Feld= und Waldmarkgemeinschaft auszuscheiden. Zumal die grund= und

2) Meine Einleitung, p. 181—191, 217 u. 251 ff. vgl. noch oben §. 1—3.

landesherrlichen und die Königlichen Waldungen wurden schon frühe durch Einforstung gegen die gemeine Benutzung geschlossen und dadurch aus der Markgemeinschaft ausgeschieden [3]). Daher gibt es heute noch in Preusen, Baiern, im Königreich Sachsen und Hannover, in Baden, Sachsen Weimar u. a. m. viele herrschaftliche Waldungen und andere Kammergüter, welche in keiner Ortsmarkung liegen, welche also zu keiner Gemeinde gehören [4]). Je mehr nun dieses Ausscheiden aus der Feld- und Waldmarkgemeinschaft zunahm, was mit der immer weiteren Verbreitung des Sondereigens und der Sondergüter zusammenhängt, desto mehr haben sich auch die Dorfmarkgemeinden vermindert oder wenigstens verändert [5]). Zumal in den gemischten Dorfmarken, in welchen mehrere Fronhöfe mit oder ohne eigene Fronhofgerichte neben einander bestanden, hat die Abmarkung der Fronhöfe nicht selten zum Untergang der alten Markgenossenschaft selbst geführt. Durch die Abmarkung eines Fronhofes trat nämlich dieser aus der Gemeinschaft heraus und wurde zu einer selbständigen Hofmark. Fast alle Rittergüter, Hofgüter und Freigüter hatten ihre eigene Gemarkung und gehörten daher in keinen Gemeindeverband. Und nach vielen Gemeindeordnungen besteht diese Exemtion heute noch fort, z. B. nach den Landgemeindeordnungen für die Preusische Provinz Westphalen §. 4—9., des Königreichs Sachsen §. 20., von Baden §. 3 u. 154—156., von Kurhessen §. 5., von Sachsen Weimar §. 3., von Hohenzollern Sigmaringen §. 3 und von Lippe §. 5. Wenn nun sämmtliche in einer Dorfmark gelegene Fronhöfe mit den dazu gehörigen Ländereien abgemarkt worden sind, so ist die alte Markgemeinschaft gänzlich gelößt worden. Und es traten sodann die abgemarkten Hofmarken an die Stelle der alten Dorfmark. Es konnte jedoch auch

---

3) Meine Einleitung, p. 150, 216—218.

4) Vgl. das Bair. Gemeinde-Edikt von 1818 §. 4 mit der Verordnung. die Gemeinde Umlagen betr., vom 22. Juli 1819, art. II, Nr. 3 in Gesetzbl. p. 88. Sodann die Gemeindeordnungen und Gemeinde Edikte für die Provinz Westphalen, §. 4 u. 5. von Hannover §. 45 u. 47. Baden §. 3 u. 153. Sachsen Weimar §. 3 und des Königreichs Sachsen §. 20.

5) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 27 ff. vgl noch oben §. 40, 62 u. 63.

bloß der Haupt-Grundherr oder der Obermärker von der Dorfmarkgemeinde abgefunden, und sein Besitzthum abgemarkt, und sodann die Feldgemeinschaft unter den Bauern allein fortgesetzt werden, wie dieses z. B. in der Gemeinde Frickhofen im Nassauischen hinsichtlich der Gernbacher Gemarkung der Fall war, wo, nachdem die Freiherrn Voigt von Elspe als Obermärker abgefunden worden, die ungetheilte Feldgemeinschaft bis ins 18. Jahrhundert fortgedauert hat [6]). Allein eine solche Ausscheidung aus der Dorfgemeinde hat auch der Gemeinde selbst großen Nachtheil gebracht. Durch die Ausscheidung der Grundherren verloren nämlich die Gemeinden eine Hauptstütze für ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Denn Gemeinden, welchen ein oder mehrere Grundherren angehören, vermögen natürlich eine ganz andere Selbständigkeit zu bewahren, als Gemeinden, welche dieser Stütze entbehren. Dazu führte die Ausscheidung der Grundherren aus dem Gemeindeverbande auch noch zu ganz verschiedenen Interessen. Die Interessen der Grundherren und der Gemeinden standen sich seitdem meistentheils sogar feindselig gegenüber. Und zuletzt hat das Interesse der Grundherren allenthalben gesiegt und der Unabhängigkeit der Gemeinden den Untergang gebracht. Daher ist auch in unseren Tagen noch die Ausscheidung der Grundherren aus dem Gemeindeverbande nicht rathsam. Denn dieselben Gründe werden allzeit wieder zu demselben Resultate führen. Wer daher unabhängige und selbständige Gemeinden will, muß auch die Einverleibung der Grundherren in den Gemeindeverband wollen.

Auch durch die Entstehung der Ungleichheit des Besitzthums ist frühe schon der Grund zur Untergrabung des Standes der Freien und der freien Dorfmarkgenossenschaften gelegt [7]) und dadurch jedenfalls die althergebrachte Gleichheit der Berechtigung vernichtet worden. (§. 88—91.).

Mehr noch haben die zunehmenden Theilungen der gemeinen Marken zum Untergang der alten Dorfmarkgemeinden beigetragen. Denn mit der gemeinen Mark war auch die Grundlage der alten

---

6) Cramer, Wetzlar. Nebenst. 115, p. 323, 324 u. 351—354. Vgl. noch oben §. 38.

7) Meine Einleitung, p. 203 ff.

Verfassung, hin und wieder sogar frühe schon die Erinnerung an die ehemalige Gemeinschaft verschwunden. (§. 128.)

Ganz vorzüglich ist aber die alte Dorfmarkverfassung untergraben und zuletzt gänzlich vernichtet worden durch den steigenden Einfluß der Grundherrschaft und der öffentlichen Gewalt, durch die Anwendung des fremden Rechtes, durch die Reformation und die neuere Philosophie und durch die durch sie hervorgerufene Richtung der neueren Zeit, durch die Entstehung von politischen Gemeinden an der Seite oder an der Stelle der alten Dorfmarkgemeinden und zuletzt noch durch die neue Gesetzgebung. Es muß daher hievon noch im Einzelnen gehandelt werden.

2. Einfluß der Grundherrschaft.

§. 206.

Grundherrliche Dorfschaften hat es ursprünglich nicht viele gegeben. Die freien Dorfschaften bildeten vielmehr die Regel. (§. 4 u. 5.) Die Freiheiten der alten Freidörfer waren aber sehr groß. Denn jedes Freidorf bildete einen fast ganz unabhängigen Freistaat. Wer sich eine klare Idee von den alten Freidörfern und von den Freien, d. h. keiner Grundherrschaft unterworfenen Bauern machen will, der gehe nach Dithmarschen, nach Friesland, nach Jever und in die übrigen Theile des Großherzogthums Oldenburg, und er wird daselbst heute noch einen sehr wohlhabenden und gebildeten Bauernstand finden, der eben weil er nie hörig war, eher mit dem freien Bürgerstande in unseren Reichsstädten verglichen werden kann, als mit dem Bauernstande im übrigen Deutschland. Und fast noch lehrreicher sind die erst in neueren Zeiten bekannter gewordenen Zustände von Ungarn. Denn was daselbst heute noch der niedere Adel, die sogenannten Cortes oder der Bauernadel ist, welcher eigentlich die Nation bildet, das waren auch in Deutschland die alten Landedelleute und in Dänemark und Norwegen die Adelbonden und Adelsmänner, nämlich vollfreie Bauern [8]). Und wie in Ungarn der Bauernadel (die Cortes) noch bis auf unsere Tage Zutritt hatte

8) Meine Einleitung, p. 12 ff. vgl. oben §. 53.

zu den Comitatsverhandlungen und wenigstens als Zuhörer auch zu den Reichstagen, so hatten auch die Deutschen vollfreien Bauern Zutritt zu den alten Landtagen, und in manchen Territorien als vierter Stand auch zu den späteren Landständen. Daher nun, daß die alten vollfreien Bauern selbst Edelleute gewesen sind, ist es zu erklären, warum es im Mittelalter in fast allen Dorfschaften so viele Edelleute gegeben hat, welche meistentheils erst seit den Kreuzzügen oder auch noch später ausgestorben oder verdorben sind. Hin und wieder hat es jedoch auch in späteren Zeiten noch Dörfer voll Edelleuten gegeben, welche zwar von Rittersart, aber durch die Umstände genöthiget waren, nun selbst hinter dem Pfluge zu gehen [9]). Und so wie in Spanien der freie Bauer als Edelmann auch hinter dem Pfluge seinen Degen nicht ablegte, so trug auch der Deutsche Bauer seine Wehre, zwar nicht hinter dem Pfluge, aber doch auch außer dem Dienste bis in die unseeligen Zeiten des 30 jährigen Krieges [10]).

§. 207.

Nach und nach hat sich jedoch dieses Alles geändert. Schon das Aussterben des alten Bauernadels seit den Kreuzzügen war zwar für die Grundherrschaft, nicht aber für die genossenschaftliche Freiheit der vollfreien Bauern ein Gewinn. Denn die durch Erbschaft vermehrten Besitzungen der überlebenden Vollfreien (der Edelleute) sind nun zu kleinen Herrschaften herangewachsen. Je mehr nun aber die überlebenden Edelleute an Macht und Ansehen gewannen, desto mehr haben sie sich auch über die übrigen Vollfreien erhoben, und sich mehr und mehr von ihnen getrennt. Dazu kam die fortwährende Zerstückelung der einzelnen ursprünglich ganz gleichen Loosgüter. Denn so wie diese schon in den alten großen Marken zur Ungleichheit geführt und zu deren Untergang wesentlich beigetragen hat [11]), so hat sie auch in den einzelnen Dorfmarken zum Untergang der alten Freien und zum

---

9) Lang, I, 42, u. 47. Wigand, die Dienste, p. 4 Not.

10) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 494—495.

11) Meine Einleitung, p. 203. ff.

Untergang der freien Dorfverfassung selbst geführt. Viele alte freie Leute, welche sich nicht zum Ritterstande erheben konnten oder wollten, sanken in Folge jener Zersplitterung in eine Klasse zu dem hörigen Bauernstande herab. (§. 53.) Nicht wenige haben zwar auch unter diesen Umständen noch ihre althergebrachte Freiheit zu bewahren und nach und nach sogar noch weiter fortzubilden gewußt. Daher finden wir bis ins 15. und 16. Jahrhundert in fast ganz Deutschland noch freie Bauern, hin und wieder sogar noch freie Bauerngemeinden. Lagen nun dergleichen freie Gemeinden an einer für den Handel und die Gewerbe günstigen Stelle, und wußten sie das Marktrecht mit freiem Geleite zu erwerben, so haben sie sich insgemein auch in späteren Zeiten erhalten und unter günstigen Umständen ihre alt hergebrachte Freiheit auch noch weiter fortgebildet und sich zu freien Stadtgemeinden erhoben. Meistentheils mußten jedoch die freien Bauern, durch den Drang der Umstände genöthiget, ihre Freiheit zum Opfer bringen, und bei irgend einem Großen oder bei der Kirche als Hörige oder als Vogtleute den anderwärts verlornen Schutz wieder suchen. Diese Hingaben der schutzlosen Freien in den Schutz der geistlichen oder weltlichen größeren Grundherrn haben schon unter den Karolingern begonnen. Sie dauerten aber auch im 12. Jahrhundert und später noch fort, die Hingaben der freien Männer (viri libere conditionis) [12], wie der freien Frauen (quaedam mulier libere conditionis cum omni cognatione) [13]. Und so sind denn nach und nach fast alle freien Bauerschaften grundherrliche oder gemischte Dorfschaften geworden, oder wenigstens der landesherrlichen Vogtei unterworfen worden. (§. 4—7.) Denn auch die einer landesherrlichen Vogtei unterworfenen freien Bauern, zu denen in Baiern auch die ludeigenen Bauern gehört haben, wurden nach und nach mit den grundherrlichen Bauern in einen Stand herabgedrückt. Von ihrer ehemaligen Freiheit ist daher auch ihnen weiter nichts als die Erinnerung und auch diese nicht immer geblieben.

12) Dipl. von 1118 u. 1123 bei Wigand, Archiv, III, 100 u. 102.

13) Dipl. von 1171 bei Wigand, Arch. III, 90. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 69 ff.

Die Grundherrschaft verbunden mit der landesherrlichen Vogtei ist aber, wie wir sehen werden, als das eigentliche Grab der dorfmarkgenossenschaftlichen Freiheit zu betrachten.

An und für sich stand zwar die Grundherrschaft der Dorfmarkgenossenschaft durchaus nicht im Wege. Die Eine konnte daher sehr wohl neben der Anderen bestehen. Auch haben in sehr vielen Gemeinden beide neben einander bestanden. Und die Dorfverfassung der grundherrlichen Gemeinden war sodann eben so frei, wie die Verfassung der freiesten Dorfschaften [14]). Durch die eingetretene Mischung der freien und hörigen Bauern ist öfters sogar der hörige Bauernstand selbst und zwar in derselben Weise gehoben worden, wie auch der Ritterdienst der hörigen Ministerialen durch ihre Verschmelzung mit dem freien Ritterstande gehoben worden ist. Auch die hörigen Dorfgemeinden erhielten nämlich durch jene Vermischung eine freiere Stellung, wie dieses unter Anderem schon aus ihrem in den Hof- und Dorfrechten enthaltenen freieren Gewohnheitsrechte hervorgeht.

Wiewohl nun an und für sich die Grundherrschaft der Dorfmarkgenossenschaft keineswegs entgegen stand, so hat sie nichts desto weniger doch von Anfang an schon die Keime enthalten, welche früher oder später zur Untergrabung der genossenschaftlichen Freiheit und zuletzt zu ihrem Untergang führen mußten und allenthalben auch wirklich dazu geführt haben. Daher hat sich jene Freiheit auch nur in solchen Gemeinden erhalten, in welchen entweder gar keine Grundherrschaft aufgekommen ist, oder in denen die Grundherrschaft wenigstens nicht das Uebergewicht erlangt hat [15]).

§. 208.

Die Grundherrn waren in den grundherrlichen Gemeinden Eigenthümer, wenigstens echte Eigenthümer der Dorfmark. Als Grundherrn waren sie aber meistentheils auch Fronhofherrn, die Dorfmarkgenossen also ihre hofhörigen Leute und als solche abhängig von dem Hof- und Grundherrn. Diese Abhängigkeit

---

14) Meine Einleitung, p. 293 f. vgl. oben §. 8, 9. 34—38, u. 158.

15) Meine Einleitung, p. 287—289 u. 292.

des Grund und Bodens und der in der Dorfmark angesessenen Bauern hat nun nach und nach zur Untergrabung aller markgenossenschaftlichen Elemente und zuletzt zum Untergang der Selbständigkeit der Gemeinden selbst geführt.

Die grundherrlichen Dorfmarkgemeinden hatten nämlich ursprünglich sehr bedeutende und zwar ganz selbständige Nutzungsrechte an der Dorfmark, wiewohl das Eigenthum, wenigstens das echte Eigenthum oder das sogenannte Obereigenthum daran dem Grundherrn gehört hat. Die Dorfmarkgemeinden durften daher über die Nutzung der Almenten und Gemeindeländereien frei und selbständig verfügen. Nur bei Verfügungen über die Substanz der Dorfmark sollten die Grundherrn von der Gemeinde beigezogen werden. Auch durften die Grundherrn nicht ohne Zuziehung der Gemeinde über die Dorfmark verfügen. Denn die Almenten, gleichviel ob Gemeindewaldungen oder sonstige Gemeinländereien, wurden jederzeit von dem Sondereigen der Grundherrn, insbesondere auch von ihren herrschaftlichen Forsten unterschieden [16]). Je mehr nun aber die Grundherrn ihre doppelte Eigenschaft als Eigenthümer der Dorfmark und als Herrn der in derselben angesessenen hörigen Leute geltend machten, desto mehr wurden die Rechte der Bauern, der Gemeindevorsteher und der Dorfgemeinde selbst beschränkt und zuletzt beide Genossenschaften, die Dorfmark- und die Hofgenossenschaft mit einander verschmolzen. Dann war es aber um die Freiheit und Selbständigkeit der Einzelnen eben sowohl wie der Gesammheit geschehen.

Die Grundherrn beschränkten nämlich die Bauern mehr und mehr in ihren hergebrachten Nutzungsrechten in der gemeinen Dorfmark. Daher beschwerten sich die Bauern während des Bauernkrieges „der beholtzung halben, dann vnsere herschafften „haben ihn die höltzer alle allein geaygnet vnd wann der arm „man was bedarff müß ers vmb zweygelt kauffen, ist vnser mey„nung" u. s. w. [17]). Auch die Bauern der Herrschaft Hohenlohe

16) Grimm, I, 461. Vgl. noch oben §. 30, 31, 32, 152, 177, 178 u. 199.

17) Hauptartikel aller Bauerschaft von 1525 art. 5. bei Bensen, p. 518. Vgl. noch Vertrag zu Renchen, art. 5, eod. p. 548.

verlangten wieder den freien Gebrauch ihrer Waldungen und wollten deshalb die herrschaftlichen Forstknechte nicht mehr dulten [18]). Eben so die Bauern im Neckarthale und im Odenwalde [19]). Sogar das Eigenthum an den den Gemeinden gehörigen Feldern, Wiesen und Wäldern suchten die Grundherrn an sich zu ziehen oder wenigstens die ausschließliche Verfügung darüber zu erlangen, z. B. zu Gernsheim in Hessen („Auch rügend „die gemein zu Gernssheim das der winkel einer gemeind ist „und entzogen von herrn gewalt") [20]). Eben so in der Herrschaft Geroltseck [21]) u. a. m. Und in vielen Gemeinden verfügten die Grundherrn auch über die Substanz der Dorfmark ganz allein ohne die Gemeinde selbst beizuziehen [22]). Daher die Beschwerden der Bauern („wir seyn beschwert das etlich haben ihn „zugeaygnet, wysen dergleichen ecker, die dann einer gemein zuge„hörent, die selbigen werden wir wider zu vnsern gemeynen han„den nemen, es sey dann sach das mans redlich erkaufft hat [23]). „Ist für billich eracht, wo sich kundlich erfindet, das einer jm „selb hat zugeignet Wisen, ecker oder almend, die einer gemein „gehören, daß er dieselben sol der gemeind, der er das entzogen „hat, wider zustellen, er hab dann solichs redlich erkaufft") [24]). Selbst in die Gemeinde Schäfereien wurden Eingriffe gemacht. Daher baten die Bauern der Herrschaft Hohenlohe, daß ihnen die „gnedig hern gestatten wollen jr jeden schaff zu haben vnd souil „vnd er dero neren moge" [25]).

Aber auch der Wirkungskreis der Gemeindevorsteher ward mehr und mehr beschränkt. Mit dem Steigen der Grundherrschaft stieg nämlich auch die Gewalt ihrer Beamten. Und je weiter die Zuständigkeit der grundherrlichen Beamten ausgedehnt ward, desto

18) Bauernbeschwerde von 1525 bei Oechsle, p. 259.

19) Beschwerden von 1525 art. 5 bei Oechsle, p. 273 und bei Bensen p. 527.

20) Grimm, I, 482.

21) Grimm, I, 398—403.

22) Viele Stellen in Meiner Einleitung, p. 294—297.

23) Bauern Artikel art. 10 bei Bensen, p. 519.

24) Vertrag zu Renchen, art. 10 bei Bensen, p. 550.

25) Bauernbeschwerde bei Oechsle, p. 259.

mehr ist der Wirkungskreis der Gemeindevorsteher beschränkt oder auch gänzlich verdrängt worden. (§. 163 u. 167.) Allein auch in jenen Gemeinden, in welchen die Gemeindevorsteher nicht gänzlich verdrängt und durch grundherrliche Beamte ersetzt worden sind, wurde ihre Selbständigkeit mehr und mehr untergraben (§. 164.) oder ihr Wirkungskreis wenigstens beschränkt. Die grundherrlichen Gemeinden und Behörden haben nämlich unter der Grundherrschaft und unter der Aufsicht der grundherrlichen Beamten gestanden (§. 199.). Dieses Aufsichtsrecht wurde nun dazu benutzt, sich mehr und mehr in die Angelegenheiten der Gemeinden zu mischen und zuletzt diese selbst ohne Zuziehung der Gemeinden zu besorgen. So kam die Ortspolizei, welche ursprünglich der Gemeinde gehört hat, nach und nach in die Hände der Grundherrschaft. Zuerst sollten die herrschaftlichen Beamten bei Ausübung derselben von den Gemeindevorstehern beigezogen werden und beide gemeinschaftlich mit einander z. B. die Gebäude besichtigen, das nöthige Bauholz, Zaunholz u. s. w. anweisen („wer bawen wollte, derselb soll kommen voir scholtheisz, heim-„burger, vnd geschworen, vnd sein platz vnd baw besehen „lassen vnd darnach sollen sie ihme, der also bauwen will, holtz „geben —. wanne das die hoffleute gezawholtz vonnöten haben, „sullen sie vor scholtheiß, heimburg vnd geschworne kom-„men vnd soll man inen das geben nach staden vnd gelegenheit des waldts.“ [26]) De nemoribus seu lignis petendis, diuidendis pro edificiis necessariis, debent peti a sculteto et centurione et hii de viso edificio futuro prouidebunt) [27]). Und zuletzt besorgten die herrschaftlichen Beamten Alles allein ohne die Gemeindevorsteher beizuziehen und ohne sie auch nur um ihre Meinung zu fragen. Eben so sollte das, ursprünglich den Gemeindevorstehern, Bannrecht nicht mehr namens der Gemeinde von den Gemeindevorstehern allein, vielmehr nur noch mit Zustimmung der Grundherrn und der herrschaftlichen Beamten und zu gleicher Zeit auch namens der Grundherrschaft ausgeübt werden („Gebot vnnd verbot sollen geschehen „von wegen der heren von S. Florin vnnd der gemeyn-

26) Grimm, III, 818.
27) Grimm, III, 823.

„den zu Obermendig durch eynen heimburger von irentwegen u. s. w.)[28]). Auch die übrigen Angelegenheiten der Gemeinden, welche ursprünglich die Gemeinden selbst und ihre Beamten ganz selbständig und unabhängig zu besorgen hatten, kamen mehr und mehr in die Hände der Grundherrschaft. Anfangs sollten zwar noch die Gemeindebeamten beigezogen werden. (§. 30—32 u. 166.) Aber zuletzt geschah auch dieses nicht mehr. Sogar über die Gemeindegüter selbst verfügte die Grundherrschaft ganz allein. Und so ist denn das ursprünglich bloße Aufsichtsrecht nach und nach zu jener drückenden und lästigen Obervormundschaft der Grundherrn erweitert worden, welche bis auf unsere Tage wie ein Alp auf den grundherrlichen Gemeinden gelastet hat[29]). Das Amt der Gemeindevorsteher sank aber sodann zu einem bloßen Botendienste herab (§. 167.), und seine wahre Bestimmung wurde zuletzt gar nicht mehr verstanden. So wird z. B. in der Grafschaft Rietberg in einem Regierungsberichte aus der Mitte des 18. Jahrhunderts die Bauersprache in einer Weise definirt, daß man annehmen muß, ihre wahre Bedeutung sei damals schon längst untergegangen, ja sogar gänzlich aus der Erinnerung verschwunden gewesen. Es heißt nämlich daselbst: „Worinnen bestehet die sogenannte Bauersprach? Solche bestehet darinnen, daß, wan von Obrigkeits wegen einer ganzen Bauerschaft „oder Gemeinheit etwas zu befehlen ist, dasselbe denen in jeder „Bauerschaft wohnenden 2 Bauern per Decretum schriftlich zugeschicket werde; diese sagen solches ihren Nachbaren, „und sodann der eine Nachbar dem Anderen, mithin das Obrigkeitliche Befehl geschwind durch die ganze Bauerschafft „roullirt." Zur Bescheinigung, „daß es der Obrigkeitliche Befehl seye, und die Bauer Sprach von denen Baurrichtern herkomme, wird von diesen ein gewisses darzu angeschafftes Zeichen Pricken genannt überliefert, was der eine „Unterthan dem anderen bey Ueberbringung des Befehles einhändigen muß." [30]) Das Amt der Bauerrichter und der übrigen

28) Grimm, II, 497.

29) Meine Geschichte der Fronhöfe, III, 60, 165, u. 182. vgl. oben §. 158.

30) Wigand, Archiv, V, 152.

Gemeindevorsteher z. B. in der Pfalz u. a. m. bestand aber sodann nur noch in dem Vollzuge der herrschaftlichen Befehle und in der Anzeige der in ihrer Gemeinde vorgefallenen Frevel. Der erwähnte Regierungsbericht aus dem 18. Jahrhundert sagt in dieser Beziehung: „In jeder Baurschaft befinden sich zwei Baur„richter, welche alle jahr, da alle Unterthanen solches officium „ohnentgeldlich zu übernehmen verbunden, nach der Reihe abge„wechselt werden. Ihr officium bestehet darinnen, daß sie die in „ihrer Baurschaft vorfallende Excessen bey denen Frühlings- und „Herbst-Gerichten den zeitlichen Rentmeistern zur Bestraffung „schriftlich eingeben, und bey haltenen Gerichteren persönlich er„scheinen müssen"[31]). Das Amt eines Bauerrichters war demnach auch in der Grafschaft Rietberg, wie anderwärts mehr eine wahre Gemeindelast geworden, welche wie jeder andere Frondienst nach der Reihe der Häuser getragen werden mußte. (§. 167.).

Der Sieg der Grundherschaft über die Genossenschaft hat aber nicht bloß den genossenschaftlichen Beamten, sondern auch den genossenschaftlichen Dorfmarkgerichten den Untergang gebracht. Je mehr nämlich die Dorfmarkgenossenschaft mit der Hofgenossenschaft verbunden und beide mit einander verschmolzen worden sind, desto mehr wurden auch die Dorfmarkgerichte mit den Fronhofgerichten zu einem einzigen Gerichte und zwar in der Art verbunden, daß entweder die alten genossenschaftlichen Dorfgerichte von grundherrlichen Gerichten ersetzt worden und sogar dem Namen nach, wie z. B. die Heimburgen Gerichte in Hessen untergegangen sind[32]), oder in der Art, daß die alten Dorfgerichte zwar dem Namen nach geblieben, in der That aber grundherrliche Gerichte geworden sind, wie dieses in Baiern, hie und da in der Pfalz, in Preusen u. a. m. der Fall war[33]). In manchen grundherrlichen Gemeinden hat sich jedoch auch in späteren Zeiten noch die Dorfmarkgerichtsbarkeit erhalten, hie und da sogar unter dem Vorsitze des Gemeindebeamten selbst, z. B. im Bussecker Thale in Franken[34]). Meisten-

31) Wigand, V, 152 u. 153.

32) Kopp, Hess. Gr. I, 322.

33) Preus. Landr. II, tit. 7. §. 46 ff. u. 79 ff. Meine Einleitung, p. 295—297. vgl. oben §. 186, 187 u. 193.

34) Westphal, Pr. R. I, 248.

theils ist jedoch wenigstens der Vorsitz bei dem Dorfgerichte an einen herrschaftlichen Beamten übergegangen, z. B. in den Bauerschaften in der Herrschaft Rietberg an den herrschaftlichen Rentmeister [35]) und zu Hilkartshausen in Franken an den Spitalmeister zum heiligen Geist zu Rotenburg [36]).

Vollendet ward aber der Untergang der genossenschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit der grundherrlichen Gemeinden durch die Ausdehnung des grundherrlichen Bannrechtes auf die Angelegenheiten der Dorfmarkgemeinde. Denn mit der Entstehung einer herrschaftlichen Gesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten war es mit der Autonomie der Gemeinden und mit aller genossenschaftlichen Freiheit völlig zu End. (§. 198 u. 199.)

§. 209.

Günstiger für die genossenschaftliche Freiheit war die Lage der gemischten Gemeinden. Zwar hatte die Grundherrschaft auch in den gemischten Gemeinden Einfluß auf die Angelegenheiten der Dorfmark. Dieser Einfluß war jedoch naturgemäß, da er sich unter mehrere Grundherrn vertheilte, weit geringer als bei den grundherrlichen Gemeinden. Schon das verschiedene Interesse der verschiedenen Grundherrn mußte solchen Gemeinden zu statten kommen. Dazu kam noch das größere Bedürfniß der gemischten Gemeinden eigene genossenschaftliche Beamten und Gerichte zu haben. (§. 186.) Denn eben dieses größere Bedürfniß gab den genossenschaftlichen Behörden eine größere Selbständigkeit. Es erleichterte ihnen nicht bloß die Selbsterhaltung, sondern machte es ihnen auch möglich unter günstigen Umständen ihre eigenen Rechte und die genossenschaftlichen Freiheiten überhaupt noch zu erweitern. (§. 49.) Seitdem jedoch die verschiedenen in einer Dorfmark ansäßigen Grundherrn sich zu einigen begannen, einen gemeinschaftlichen herrschaftlichen Beamten annahmen und die über die Dorfmarkangelegenheiten unter sich abgeschlossenen Verträge als Dorfordnungen publicirten, seitdem war es auch in den gemischen Gemeinden um die genossenschaftliche Freiheit und um die Autonomie der Gemeinden geschehen. (§. 199.)

---

35) Bericht aus 18. Jahrh bei Wigand, V, 153.

36) Bensen, Rotenb. p. 379 u. 381. Vgl. noch oben §. 187.

§. 210.

Seit dem Untergang der genossenschaftlichen Freiheit und der damit zusammenhängenden selbständigen Autonomie begannen die Beschwerden der Bauerngemeinden über ihre Grundherrschaft, und die Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, über die Beholzigungs- und Weide-Berechtigungen und über die übrigen aus der Feld- und Markgemeinschaft hervorgegangenen Rechte. Und da diesen Beschwerden nicht abgeholfen wurde, so kam es seit dem 14. und 15. Jahrhundert zu Aufständen. Die Aufstände wurden zwar unterdrückt, und die beim Reichskammergerichte eingereichten Beschwerden blieben meistentheils liegen [37]). Die Streitigkeiten dauerten daher fort, in vielen Gemeinden bis auf unsere Tage.

Wiewohl nun nicht geleugnet werden kann, daß ein großer Theil der Schuld der fortwährenden Kämpfe den überspannten Begehren der Bauern beizumessen ist, so gehört denn doch auf der anderen Seite auch der weit verbreitete Glauben, als könne mit der Wiederherstellung der alten Grundherrschaft und der damit verbundenen Patrimonialgerichtsbarkeit auch die alte Eintracht wieder hergestellt worden, zu den großen Irrthümern unserer Zeit. Die ehemalige Harmonie der Grundherrn mit ihren hörigen Gemeinden hatte vielmehr in der zwischen beiden bestehenden Hofgenossenschaft und in der davon unabhängigen Dorfmarkgenossenschaft ihren Grund, indem nach der Ersteren beide zusammen die Genossenschaft und darum ein harmonisches Ganze gebildet, die markgenossenschaftlichen Freiheiten aber die zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten nothwendige Selbständigkeit gegeben haben. Daher wird auch nur mit der Wiederbelebung der seit den drei letzten Jahrhunderten zu Grabe getragenen genossenschaftlichen Elemente, wie in anderer so auch in dieser Beziehung wieder die alte Eintracht zurückkehren [38]).

Meistentheils sind die Bauerschaften in diesen Kämpfen un-

---

37) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 522 ff. vgl. oben §. 198.

38) Vgl. Wigand, Provinzialr. von Paderb. II, 300—301. Meine Einleitung, p. 423 ff. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 495—522. vgl. oben §. 49.

terlegen. Und es haben sich sodann die genossenschaftlichen Freiheiten selbst nach und nach, öfters sogar spurlos verloren, oder sie sind, wie z. B. die Nachbarlosungen, weil sie nicht mehr verstanden wurden, zuletzt etwas ganz Anderes geworden, als sie ursprünglich waren. (§. 132.)

3. Einfluß der öffentlichen Gewalt.

§. 211.

Die Dorfschaften, die freien sowohl wie die grundherrlichen und die gemischten, standen sammt und sonders unter der öffentlichen Gewalt. (§. 201.) Die öffentliche Gewalt hatte jedoch einen ganz anderen Gegenstand und durfte sich ursprünglich in die Dorfmarkangelegenheiten gar nicht mischen. Wegen der bestehenden Immunität hatten die öffentlichen Beamten in der Regel nicht einmal Zutritt in die Dorfmark. (§. 200 u. 202.) Dennoch lagen auch in der öffentlichen Gewalt schon die Keime (das mit der Schirmgewalt verbundene Bannrecht), welche bei weiterer Entwickelung ebenfalls zum Untergang der genossenschaftlichen Freiheit mitwirken mußten.

Ursprünglich waren die Dorfmarkgemeinden eben so frei und unabhängig von aller Oberaufsicht der öffentlichen Gewalt, wie dieses hinsichtlich der großen Marken der Fall war. Die Einen wie die Anderen standen zwar unter der öffentlichen Gewalt, allein mehr wegen des Schutzes in ihren Rechten als zum Zweck der Ueberwachung und der Bevormundung. Denn in die genossenschaftlichen Angelegenheiten der Dorfmark sollte sie sich ja nicht mischen. Erst seitdem die landesherrliche Schirmgewalt sich zu einer wahren landesherrlichen Polizei ausgebildet hatte, entstand auch noch eine Oberaufsicht von Seiten des Staates, welche nach und nach zu einer sehr lästigen und drückenden Obervormundschaft erweitert worden ist[39]. Und das der öffentlichen Gewalt zustehende Bannrecht vollendete die Unterwerfung der Gemeinden unter die landesherrliche Gewalt.

39) Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 60, 165, 192. vgl. oben §. 202.

§. 212.

Zunächst führte das landesherrliche Oberaufsichtsrecht zu Beschränkungen der Art und Weise der Benutzung der Feld- und Waldmark und der darin hergebrachten Nutzungsrechte. Ursprünglich hatte nämlich jede Gemeinde über die Benutzungsart und über die Marknutzungen selbst zu verfügen. Späterhin verfügten aber darüber die landesherrlichen Beamten, anfangs zwar noch unter Zuziehung der Gemeinde, zuletzt aber auch ohne die Gemeinde. So verfügten die landesherrlichen Beamten über das Mastrecht in den Gemeindewaldungen und zogen dabei eine Zeit lang noch die ältesten Interessenten oder andere erfahrne Leute bei, z. B. in Braunschweig und Paderborn („so „sollen unsere Beamte und Forstbediente, auch die Aeltesten „der interessirten Leute mit Zuzieh- und Bewilligung ihrer „Gutsherren die Mäst bey rechter bequehmer Zeit besichtigen und „sich vereinbahren" [40]). „Welche (Unsere Beamten) dann nebst „Unsern Holzbedienten und einigen des Gehölzes erfahr- „nen alten Leuten die Mast besichtigen") [41]). Auch nach der alten Tiroler Landesordnung war zum Ausroden der gemeinen Mark („Außsteckung der Gemaind") und zum Verkaufe von Gemeinland außer der „Verwilligung der Oberkeit" auch noch die Zustimmung der Gemeinde (das „Vorwissen der Gemain- „schaft") nothwendig [42]). Späterhin handelten aber die landesherrlichen Beamten und Landesherrschaften ganz allein. So wurde in Hessen von der Landesherrschaft und den landesherrlichen Behörden allein das Beholzigungs- und Mastrecht in den Gemeindewaldungen, so wie die Feld- und Waldweide geordnet [43]). Auch erschienen daselbst landesherrliche Garten- und Baumpflanz-Ordnungen [44]). Zu Württemberg findet man schon in der Landes-

---

40) Kurbraunschweigische Forstordnung von 1628, c. 5 §. 4—6. Wigand, Handb. p. 723.

41) Paderborn. Holzordnung von 1669, art. 26 in Paderb. Landes VrO. I, 176.

42) Tirol. Landesordn. B. 4. tit. 4.

43) Hess. Greben Ordn. tit. 45 u. 46 §. 3—6 p. 109 u. 118.

44) Hess. Greben O. tit. 12 u. 13, p. 31 u. 33.

ordnung von 1552 (p. 47, 48 u. 68 ff.) Anordnungen über die Benutzung der Gemeinweiden durch Schafe und anderes Vieh, über den Anbau der Felder und Weinberge u. s. w. Eben so in Baiern schon in der Landesordnung von 1553 Bestimmungen über die Benutzung der Gemeinweiden durch Schafe, Schweine und anderes Vieh, über Bienen= („Impen"=) Zucht [45]) und sogar über den Anbau der Felder selbst, wenn z. B. „jemand ainen „oder mer äcker wolte vnangebaut liegen lassen, das solle nit ge= „statt, sonder wo solchs bey ainem oder mern vermerckt wirdet, „sollen der oder dieselben durch die Obrigkait zum anpaw vermögt „werden" [46]). Aehnliche Bestimmungen in der Württembergischen Landesordnung von 1552 p. 48. Auch war in der Bairischen Landesordnung von 1553 p. 123 angeordnet, wie die angebauten Felder eingezäunt („verfridt") werden sollten. Späterhin kamen dazu auch noch Anordnungen über die Gänsweide und über den Gänstrieb [47]) und eine ganze Masse von sogenannten Kultur Mandaten über die Kultur der öden Gründe, der einmädigen Wiesen und Brachfelder, über das Landkulturwesen überhaupt, über die Bienenzucht, Landgärtnerei, Pferdezucht u. dgl. m., z. B. mehrere landesherrliche Mandate von 1762 und 1770 [48]), wodurch zwar für die Kultur gesorgt, aber nicht wenig in die althergebrachten Rechte der Gemeinden und der Gemeindebürger eingegriffen worden ist. Zuletzt wurde sogar die Einzäunung der Saatfelder und das den Kleingütlern und anderen Berechtigten auf den Brachfeldern zustehende Weiderecht als verbotswidrige Kulturbeschränkung ohne weiters abgeschafft [49]). Und über die Art und Weise, wie die Gemeindegüter benutzt werden sollten, entschied ohnedies die landesherrliche Regierung [50]).

---

45) Bair. LandsO. p. 120—123.

46) Bair. LandsO. p. 117.

47) Bair. Mandate von 1762 in Verordn. Sammlung von 1771, p. 462 u. 464.

48) Verordn. Samml. p. 453—464, 471—474 u. 585 ff. Und viele andere Mandate in Meyer's Generalien Sammlung.

49) Bair. Regierungsbl. von 1803 p. 58, 230 u. 231.

50) Kreittmayr, II, c. 1, §. 6 Nr. 2.

§. 213.

Auch die Benutzung der Waldmark insbesondere wurde großen Beschränkungen unterworfen. Schon in den im Laufe des 16. Jahrhunderts erschienenen Gemeinde Forstordnungen wurde der landesherrlichen Polizei ein Aufsichtsrecht in den Forstangelegenheiten der Gemeinde und eine Mitwirkung bei Bestrafung der Forstfrevel eingeräumt [51]). Die landesherrlichen Forst- und Landesordnungen gingen aber bei dieser Einmischung in die Angelegenheiten der Gemeinde noch weiter. Die ältesten landesherrlichen Forstordnungen beschäftigten sich zwar noch ausschließlich mit den landesherrlichen Waldungen, z. B. die Hessische Forst- und Jagdordnung Philipps des Großmüthigen von 1532 und die alte Württembergische Forst- und Holzordnung, welche in der Württembergischen Landesordnung von 1552 (p. 71 u. 71.) neuerdings bestätiget worden ist.

Auch die Bairische Rentmeisteramtes-Instruktion von 1512 spricht noch bloß von den landesherrlichen Forsten und verordnet hinsichtlich ihrer sehr zweckmäßig, „daß die Forstmeister mit Fleiß „darob seyen, damit Uns die Förste und Wälder nicht geschwen„det werden, keinen Auffang erlauben an den Enden, da ietzt „Holz steht oder da in künftigen Zeiten Holz wachsen möchte"; und sehr wohlwollend für die armen Leute, — „daß das alte lie„gende Holz, Windfälle, Affterschläge und Gipfel zu einzig von „den armen Leuten ausgeführt und ihnen gegeben werde, dadurch „das geschlachte grün und gut stehende Holz nicht verwüstet, son„dern zu großer Nothdurft Landen und Leuten gespart und ge„hayt werde"; und daß alle Forstmeister Forstbücher halten sollen u. dgl. m. [52]). Allein die im 16. Jahrhundert erschienenen Landesordnungen und auch manche Forstordnungen jener Zeit gingen schon weiter. So enthalten schon die Bairischen Landesordnungen von 1516 und 1553 Verfügungen zur Erhaltung nicht bloß der grund- und landesherrlichen, sondern auch der Gemeinde-

---

51) Holzordnung von Dübendorf von 1592, §. 15 u. 16 und von Opsikon von 1549, §. 8 u. 9. bei Schauberg, I, 111 u. 136.

52) Krenner, Ld. Hl. XVIII, 334 f.

Waldungen, insbesondere über das Schlagen von Bauholz oder sogenanntem Zimmerholz, über die Anlegung von Holzschlägen und über das Pechlen [53]). Zumal aber die im 17. und 18. Jahrhundert erschienenen landesherrlichen Forstordnungen haben die freie Verwaltung der Gemeinden mehr und mehr beschränkt und unter die Vormundschaft des Staates gestellt. Seitdem sich nämlich aus den erwähnten Elementen eine Forsthoheit gebildet hatte, machten die Landesherrn und die übrigen Inhaber der öffentlichen Gewalt ihr Oberaufsichtsrecht auch in den Gemeindewaldungen mehr und mehr geltend und bestimmten schon im 17. Jahrhundert aus wirthschaftlichen Rücksichten, wie die Nutzungsrechte in den Gemeindewaldungen ausgeübt werden sollten, z. B. in der Württembergischen Forstordnung von 1614, und in den verschiedenen Holzordnungen des Niedern Fürstenthums Hessen von 1629 §. 19, 20 u. 21, und von 1659 §. 4 u. 11, sodann in den Forst- und Holzordnungen von 1682 §. 11 und von 1688 §. 8 [54]). Auch die Bairische Forstordnung von 1616 enthält in art. 76, 77 u. 79. Verfügungen über die Gemeindewaldungen, wonach unter Anderem die Dorfgemeinden Forstknechte oder Holzhaien halten und wenn sie dazu zu arm waren, die Vierer des Dorfes die Aufsicht pflegen sollten. Und späterhin kamen dazu noch eine ganze Masse von sogenannten Generalien über das Forstwesen von 1620, 1650, 1683, 1690, 1726, 1730, 1764 u. 1770 [55]). Noch entschiedener trat aber die Forsthoheit in den Forstordnnngen des 18. Jahrhunderts hervor. Denn von nun an war die Herrschaft der landesherrlichen Förster in den Gemeindewaldungen entschieden. Ohne ihre Anweisung durfte auch in den Gemeindewaldungen kein Holz mehr gefällt werden, z. B. in Hessen, Fulda, Oesterreich u. a. m. [56]). Sogar die Nothwendigkeit des Bau- und Brennholzes mußte, ehe eine Holz-

53) Landpot von 1516 p. 25. Landsordnung von 1553 p. 118 u. 119.

54) Vgl. Sternberg, I, 45 u. 46.

55) Bair. Generalien Sammlung von 1771, p. 465—467.

56) Hessische Verordnungen von 1711 u. 1718. Grebenordn. von 1738, tit. 23 u. 46 §. 3 u. 4. Vgl. Sternberg, I, 46 ff. Wald-, Holz- u. Forstordnung für die Oesterreich. Vorlande von 1786. §. 14 u. 18. Thomas, I, 230, 232 u. 233.

anweisung erfolgte, von den landesherrlichen Behörden bescheiniget werden [57]). Ohne Wissen und Willen der landesherrlichen Beamten sollten z. B. im Lande Delbrück keine fruchtbaren Bäume gefällt werden [58]). Ohne Erlaubniß der landesherrlichen Aemter durfte z. B. in Fulda aus der Dorfmark kein Holz mehr ausgeführt werden [59]). Sogar für die Nachpflanzung der Bäume und für die Anlegung der Gehege in den Gemeindewaldungen sollten z. B. in Hessen die landesherrlichen Beamten sorgen [60]). Denn die Bewirthschaftung und Verwaltung der Gemeindewaldungen stand nun unter der Aufsicht und Leitung der landesherrlichen Forstbehörden. Ohne sie durfte nichts mehr geschehen. Meistentheils verfügten sie sogar ganz allein. Die Selbständigkeit der Gemeinden war demnach auch in dieser Beziehung dahin.

§. 214.

Auch die übrigen Gemeindegüter standen unter der Aufsicht der landesherrlichen Behörden und ohne Genehmigung der Landesherrschaft durften sie weder vertheilt noch veräußert werden, nach den alten Landesordnungen und Landrechten freilich nur mit Zustimmung der Gemeinden, später aber auch ohne ihren Consens, z. B. in Tirol, Baiern u. a. m. [61]). Und nur zu oft verfügten die landesherrlichen Behörden über die Gemeindegüter wie über anderes Staatseigenthum ohne oder auch gegen den Willen der Gemeinden.

Seit der Entstehung einer landesherrlichen Polizei kam auch die Regulirung des Wassers und der Nutzungsrechte daran in die Hände der Landesherrn und der landesherrlichen Behörden. Es erschienen daher landesherrliche Verordnungen

57) Thomas, I, 230 u. 232.

58) Verordnung von 1725 bei Wigand, Provinzialr. von Paderborn, II, 396, 397, 414 u. 415, III, 32.

59) Thomas, I, 233.

60) Hess. Grebenordn. tit. 46 §. 5.

61) Tiroler Landsordn. B. 4. tit. 4. Bair. Landsordn. von 1553, IV, tit. 19. art. 1. Bair. Landr. von 1616, tit. 25, art. 5. Kreittmayr, II, c. 1, §. 6 Nr. 2—6. p. 754—760. Hillebrand, Pr. R. p. 141. und oben §. 202.

über die Bewässerung der Wiesen und über das Bewässerungsrecht überhaupt [62]), über die Benutzung des Wassers zur Flachsbereitung [63]), zum Holzflößen [64]), zum Fischen und Krebsen, zur Mühlenanlage, über den Wasserlauf und dessen Aenderung u. s. w. [65]). Daher in allen Ländern die landesherrlichen Verordnungen über die Ausübung der Fischerei und des Krebsens und die sogenannten Fischordnungen z. B. in Baiern [66]), in Württemberg [67]), in Hessen u. a. m. [68]). Eben so die landesherrlichen Mühlenordnungen z. B. in Baiern, Hessen u. a. m. [69]). Zur Handhabung der Wasserpolizei und zur Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten errichteten die Vogtei- und Landesherrn zuweilen eigene sogenannte Wassergerichte. In der Regel wurden jedoch auch die Fischerei [70]), Mühlen- und anderen Wasserstreitigkeiten von den ordentlichen landesherrlichen Gerichten entschieden, z. B. von den landesherrlichen Amtleuten, Centgrafen u. a. m. [71]). Und für die regelmäßige Besichtigung der Mühlen waren insgemein geschworne Müller oder sogenannte Wassergrafen angestellt [72]), welche auch Mühlgrafen genannt worden sind [73]).

62) Hess. Grebenordn. tit. 26, §. 4 u. 11, tit. 38, §. 3. Bair. Mandat von 1762 §. 5 in Generalien Samml. p. 463.

63) Grebenordn. tit. 26, §. 8.

64) Württemberg. Landsordn. von 1552, p. 66 u. 67.

65) Hess. Grebenordn. tit. 26, §. 13.

66) Urk. von 1480 in Mon. Boic. IX, 300. Bair. Landsordn. von 1553, V, tit. 9. Bair. Landr. von 1616, IV, tit. 9.

67) Landsordn. von 1552, p. 66 u. 67., und in der späteren Landesordnung.

68) Hess. Grebenordn. tit. 26, p. 60.

69) Rechtsb. Kaiser Ludw. c. 336—344. Bair. Landpot von 1516, p. 54 u. 55. Reformation des Bair. Landr. von 1518, p. 130 u. 131. Bair. Landsordn. von 1553, V, tit. 8. „Ordnung des Mülwerch." Bair. Landr. von 1616, IV, tit. 8. „Ordnung deß Müllwercks." Hess. Grebenordn. tit. 26, §. 12 u. tit. 38.

70) Zwei Urkunden von 1441 in Mon. Boic. VIII, 272—282.

71) Grimm, III, 587 f. u. 588. Vgl. Grimm, R. A. p. 832 u. 833.

72) Bair. Landpot von 1516, p. 56. Bair. Landsordn. von 1553, p. 146.

73) Mandat von 1780 §. 10 in Meyr, Grl. S. I, 390.

Auch die Gemeinde-Wege und Stege kamen unter die Aufsicht der landesherrlichen Polizei. Es erschienen daher landesherrliche Verordnungen über den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Wege und Stege, z. B. in Baiern, Hessen, Tirol u. a. m.[74]).

§. 195.

In gleicher Weise kam die gesammte Gemeindepolizei, insbesondere auch die Gewerbspolizei, welche früher den Gemeinden selbst gehört hat, unter die landesherrliche Polizei und unter die landesherrlichen Behörden, und wurde durch landesherrliche Verordnungen geordnet. So die Baupolizei[75]), die Feuerpolizei[76]) und die übrige Dorfpolizei[77]). Eben so insbesondere auch die Bierpolizei, welche in Baiern schon sehr alt ist, indem daselbst schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts vollständige Bierordnungen erschienen sind, über das Brauen und Schenken des Sommer- und Winterbiers, über den Biersatz, über die Besichtigung des Biers („Pier Bschaw") über die von den landesherrlichen Behörden zu ernennenden Bierbeschauer („Pier „Bschawer") u. drgl. m.[78]). Ferner die Polizei über die Metzger und über das Schlachtvieh, z. B. in Baiern, wo schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts ziemlich vollständige Metzger- und Fleischordnungen vorkommen[79]). Die Aufsicht über Maß und Gewicht[80]). Die Markt- und Victualienpolizei[81]). Die Ge-

74) Bair. Landsordn. von 1553, p. 112. Hess. Grebenordn. tit. 11, p. 29. Tiroler Landsordn. B. 4, tit. 1.

75) Hess. Grebenordn. tit. 20, p. 46.

76) Bair. Landsordn. von 1553, p. 111. Hess. Grebenordn. tit. 10 p. 25.

77) Thomas, I, 198, 199 u. 207 ff.

78) Bair. Landpot von 1516, p. 36 u. 37. Landsordn. von 1553 p. 86—90. Bair. Landr. von 1616, III, tit. 2.

79) Bair. Landpot von 1516, p. 47 u. 48. Landsordn. von 1553, p. 135 139.

80) Bair. Landpot von 1516, p. 56. Reformation des Bair. Landr. von 1518, p. 4. Bair. Landsordn. von 1553, p. 139 bis 140.

81) Bair. Landpot von 1516, p. 49 u. 50. Bair. Landsordn. von 1553, p. 69—72.

werbspolizei, z. B. in Baiern landesherrliche Verordnungen über die „Leinweber, Wollwürchen, Loder und andere Handtwercher „aufm Land" [82]), insbesondere auch über „die Störer auffm Land „so das Flickwerk treiben", d. h. über diejenigen Stubenarbeiter die in der Wohnung des Bestellenden gegen Kost und Taglohn ihr Handwerk treiben [83]). Sodann die Mühlenbesichtigung u. s. w. (Vgl. §. 202.)

§. 216.

Auch die Gemeinden selbst und die Gmeinde Behörden kamen unter die Tutel der öffentlichen Gewalt. Ohne Zustimmung der landesherrlichen Behörden durfte kein Mitglied mehr in die Gemeinde aufgenommen werden. (§. 77.) Die Gemeinberechnungen wurden zuerst in ihrer Gegenwart und zuletzt sogar von ihnen selbst unter Zuziehung der Gemeinde oder auch ohne sie beizuziehen gestellt. (§. 202.) Auch die früher so selbständigen Gemeinderäthe und Gemeindeversammlungen kamen mehr und mehr unter die Herrschaft der landesherrlichen Beamten, und die Gemeindeversammlungen zuletzt ganz außer Gebrauch. Die Gemeinden durften sich ohne Zustimmung der landesherrlichen Beamten nicht mehr versammeln, nur noch in Gegenwart des landesherrlichen Beamten berathen, und hin und wieder nur noch unter ihrem Vorsitze verhandeln. (§. 167, 169, 171, 175 u. 204.) Sogar die Sturmglocke durften sie ohne Erlaubniß nicht mehr anziehen. („one vnser Amptlüt wissen vnd willen niemand die „sturm anschlahen, leüten oder zuthun anrichten, es were dann „ob feür außgienge") [84]).

Auch die Gemeindebeamten und Gerichte kamen mehr und mehr in Abhängigkeit von der öffentlichen Gewalt. In manchen Gemeinden erhielten die Inhaber der öffentlichen Gewalt Antheil an der Ernennung der Gemeindebeamten. (§. 164 u.

82) Bair. Landpot von 1516, p. 51 bis 53. Landsordn. von 1553, p. 129 ff.

83) Landpot von 1516, p. 53. Bair. Landsordn. von 1553, p. 131. Bair. Landr. von 1616, p. 615 u. 616. Schmeller, III, 655.

84) Württemberg. Landsordn. von 1552, p. 54.

204.) Allenthalben wurden aber die Gemeindebeamten in ihrer Kompetenz mehr und mehr beschränkt und zuletzt entweder gänzlich verdrängt und durch landesherrliche Beamte ersetzt, oder wenigstens zu ganz unbedeutenden Beamten herabgedrückt. Denn auch in jenen Gemeinden, in welchen sie sich dem Namen nach bis auf unsere Tage erhalten haben, ist ihnen, wie wir gesehen, meistentheils nichts als ein lästiger Botendienst mit der Pflicht die Steuern beizutreiben und die Frevel zu rügen, oder wenigstens ein nur äußerst beschränkter und unbedeutender Wirkungskreis geblieben. (§. 167, 193 u. 204.) In gleicher Weise sind auch die Dorfmarkgerichte von den landesherrlichen Gerichten in ihrer Kompetenz mehr und mehr beschränkt und zuletzt gänzlich verdrängt und ersetzt worden. (§. 167, 185, 186, 193 u. 204.) Die alten Dorfmarkgerichte sind aber sodann entweder gänzlich verschwunden oder sie sind in jenen Gemeinden, in denen sie sich erhalten haben, landesherrliche Gerichte geworden, wie z. B. die Rügegerichte hin und wieder in der Pfalz und in Württemberg[85]), dann die aus Schultheis und Gericht bestehenden Dorfgerichte in der Pfalz u. s. w. Oder sie kamen wenigstens in völlige Abhängigkeit von den landesherrlichen Gerichten, indem die landesherrlichen Beamten Zutritt oder sogar den Vorsitz erhielten und auch von den Dorfgerichten eine Berufung an die landesherrlichen Gerichte eingeführt ward. (§. 185, 191, 202 u. 204.) Auch zogen die landesherrlichen Gerichte mehr und mehr die Angelegenheiten der Dorfmark und die darüber entstandenen Streitigkeiten vor ihr Forum, z. B. Streitigkeiten über die gemeinen Weiden, Alpen, Triften, über die Benutzung des Wassers u. s. w.[86]). Und zur Entscheidung der Wasserstreitigkeiten wurden in manchen Territorien, wie bereits bemerkt worden ist, eigene landesherrliche Gerichte niedergesetzt. Nichts desto weniger haben sich doch in manchen Gemeinden, in grundherrlichen Dorfschaften eben sowohl (§. 208), wie in manchen freien und gemischten Gemeinden, die Dorfmarkgerichte bis auf

85) Ungedruckt. Weisthum von Großkarlbach. Württemberg. Landsordn. von 1567, p. 232. ff.

86) Thomas, III, 236 f. und oben §. 204 u. 214.

unsere Tage erhalten, z. B. zu Oberägeri und Baar im Kanton Zug [87]), die Haingerichte im Rheingau und Odenwalde, die Hägemale in der Nähe von Buttstädt u. s. w.

§. 217.

Mit dem Siege der landesherrlichen Beamten und Gerichte war auch der Sieg der landesherrlichen Vogtei über die Gemeinden entschieden. Je mehr sich nämlich die landesherrliche Vogtei unter dem Titel einer landesherrlichen Polizei über alle Verhältnisse verbreitete, und je mehr alle Gewalt zu schützen an die Landesherrschaft überging, gewissermaßen zu einem landesherrlichen Monopol ward, desto mehr hat sich auch das Schutzverhältniß der Gemeinde-Bürger und Beisassen geändert. Seitdem nämlich die Gemeinden, weil sie keine selbständigen Gerichte mehr hatten, nicht mehr selbst schützen konnten, seitdem bedurften die vollberechtigten Bauern ebensowohl wie die Beisassen, welche selbst bloße Schutzverwandte und Hintersassen waren, (§. 60), mehr und mehr des Schutzes der öffentlichen Gewalt. Sie kamen demnach in ein ähnliches Verhältniß zur öffentlichen Gewalt, wie die Grundherrn und ihre Hintersassen. Die Folgen dieses veränderten Schutzverhältnisses waren sich daher auch ganz gleich. So wie die hörigen Hintersassen in ein direktes Verhältniß zur öffentlichen Gewalt kamen, und zu den alten Lasten noch neue hinzukamen, die Grundherrschaften selbst aber mehr und in Abhängigkeit von der Landesherrschaft geriethen [88]), eben so wurden nun auch die Beisassen in den Dorfgemeinden steuerpflichtig (§. 84), und die Gemeinden selbst kamen mehr und mehr im Verfall.

§. 218.

Vollendet ward die Unterwerfung der Gemeinden unter die landesherrliche Gewalt durch die mit dem Bannrechte zusammenhängende landesherrliche Gesetzgebung. Denn durch sie wurde die Autonomie und mit ihr alle Selbständigkeit der Ge-

87) Renaud in Zeitschr. IX, 19 u. 20.
88) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 488 ff., u. 515 ff.

meinden vollends untergraben. Anfangs sollten zwar die landesherrlichen Behörden den Gemeinden zur Verhandlung über zu treffende Anordnungen bloß beigezogen oder die von der Gemeinde erlassenen Verordnungen ihnen zur Bestätigung vorgelegt werden. Späterhin verfügten und verordneten aber die landesherrlichen Beamten oder die Landesherrn selbst auch in Dorfmarkangelegenheiten ganz allein. So wurden zu Meggen und Einsiedeln die Vögte zur Verhandlung über die Angelegenheiten der Dorfmark beigezogen und sodann gemeinschaftlich mit ihnen darüber verfügt. („wer gemeinwerch inne hat in dem hof ze Meggen, wenne „ein vogt vnd die genossen über ein kommt das er das „sulle lassen ligen [89]). Es sol ouch niemant behein einung nit „machen noch setzen das die dry teil angange, denn ein herr „von von Einsidlen ein vogt vnd die waldlute gemeinlich") [90]). Auch die Forstordnung von Dübendorf von 1592 wurde unter Mitwirkung des landesherrlichen Vogtes erlassen [91]). In der Pfalz und in der Schweiz, in Baiern, Württemberg u. a. m. pflegten die Anordnungen der Gemeinden der Landesherrschaft zur Genehmigung vorgelegt zu werden. (§. 198 u. 202.) Auch nach der Braunschweig Lüneburgischen Landesordnung von 1647 bedurften die in den Bauerkören gemachten Ordnungen der Gerichts- und landesherrlichen Bestätigung [92]) u. a. m. Und seit dem Ende des 15. Jahrhunderts [93]), zumal aber seit dem 16. und 17. Jahrhundert verfügten in vielen Territorien die Landesherrn und die landesherrlichen Beamten auch in Dorfmarkangelegenheiten ganz allein ohne Zuziehung der Gemeinde. So finden sich in den ungedruckten Weisthümern der Pfalz eine Menge solcher Verordnungen z. B. zu Zelle, Harxheim und Niefernheim eine Schützenordnung „von Fauth vnd Gericht „geordtent" vom Jahre 1578; zu Großkarlbach eine Verfügung des Kellers von Dirmstein vom Jahr 1564 über die Be-

89) Grimm, I, 165.
90) Grimm, I, 156, §. 19.
91) Schauberg, I, 109.
92) Stisser, p. 479.
93) Eine Verordnung des Burggrafen von Alzei von 1497 für Heppenheim im Anhang, Nr. 3.

obachtung der Polizeiordnung eine Bürgermeisterwahlordnung vom Jahr 1590 „von Churfl. Pfaltz Amtman vfgericht in Großkarlbach", und eine neue Messer- und Steinsetzerordnung des Oberamtes Alzei von 1620; zu Röttenbach eine „Ordnung des „Burggrafen zue Alzey von 1593 über die Messer vnd Steinsetzer"; und zu Dackenheim eine „Ordnung der Wingert vnd „Ackerleuth vom Jahr 1600 von Amtleut und Schultheiß und „Gericht." Zumal aber die seit dem 16. und 17. Jahrhundert in fast sämmtlichen Territorien erschienenen Landes- und Polizeiordnungen sind voll von Bestimmungen über die Dorfmarkangelegenheiten und über die Ortspolizei in den Gemeinden. So enthalten in Baiern die Landpote von 1516, 1520 und 1533, die Neuerclärung, Leutterung, Pesserung vnnd Satzung vber etliche Landpot von 1542 und die Landsordnungen von 1554 und 1616, außer den bereits schon erwähnten Bestimmungen, auch noch Ordnungen über den bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen, bei der sogenannten Todtenbesingung („Todtn bsingknuß") zu machenden Aufwand, sogenannte Kirchtagordnungen über den Besuch der Kirchweihen; Dienstboten- oder sogenannte Ehehalten-Ordnungen; ferner Anordnungen über die herumziehenden Spielleute, Schalksnarren, Bettler und Zigeuner, sodann über Juden, Spieler u. s. w. Eben so findet man in der Pfalz am Rhein in der Polizeiordnung von 1578 und in der Landsordnung von 1582 Anordnungen über den Besuch der Predigten über die Hochzeiten, Kirchweihen, über die Mummereien und anderen heidnischen Mißbräuche, über Schalksnarren, Landfahrer und anderes Lottergesind, sodann Apotheker-, Bäcker-, Metzger- und Fleisch Ordnungen und andere Handwerksordnungen, sodann Bestimmungen über den Erwerb des Dorfrechtes u. a. m. [94]). Auch die Württembergischen Landesordnungen von 1552 und 1567 enthalten eine Erndte- und Herbstordnung für das ganze Land, sodann Anordnungen über die Wirte und das Gastgeben, über die sogenannten Veldstützler zur Aufsicht über den Garten- und Feldbau, über die Gewerbe in den Dörfern, über die Feldbiebstähle,

94) Janson, Materialien zu einem Gesetzbuche für die Churpfälzischen Lande, I, 26, 28 u. 29. Vgl. die Churpfälzische Landesordnung von 1700.

über das Spielen u. s. w. Und ähnliche Bestimmungen findet man in sämmtlichen Polizei= und Landes=Ordnungen jener Zeit. Eben so in den seit dem 17. und 18. Jahrhundert erschienenen landesherrlichen Dorfordnungen. (§. 198.)

Meistentheils wurden bei Abfassung dieser landesherrlichen Polizei= und Landes= und Dorfordnungen die althergebrachten Rechte der einzelnen Dörfer zu Grund gelegt, z. B. bei der Dorfordnung von Ingersheim vom Jahre 1484 [95]). Sie wurden aber durch landesherrliche Verfügungen theils ergänzt theils modificirt und öfters auch die Lokalrechte und Gewohnheiten für das ganze Land generalisirt. Damit war aber die selbständige Autonomie der Gemeinden und ihr Selbstregiment völlig dahin.

Der Untergang der Autonomie und des Selbstregimentes der Gemeinden geht Hand in Hand mit dem Untergang des öffentlichen Lebens überhaupt. Denn erst, seitdem das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten in Deutschland dahin schwand, ist die Obervormundschaft des Staates möglich, ja gewissermaßen nothwendig geworden, und seit dieser Zeit ist sie auch wirklich erst entstanden. Diese Zeit war zwar verschieden in den verschiedenen Territorien. Sie fällt jedoch meistentheils in das 17. Jahrhundert, in die unseeligen Zeiten des dreisigjährigen Krieges.

§. 219.

Indessen war denn doch der Sieg der landesherrlichen Vogtei nicht so leicht, als man insgemein glaubt. Denn in sehr vielen Gemeinden kam es zum Kampfe mit der mehr und mehr um sich greifenden und alle Selbständigkeit untergrabenden Landesherrschaft.

Diese Kämpfe begannen in den freien und gemischten Gemeinden schon sehr früh. Im 11. und 12. Jahrhundert wurden sie genährt durch die damals günstigen Umstände und unterstützt nicht allein von den Kaisern gegen die emporstrebenden Landesherrn, sondern auch von den Landesherrn selbst gegen ihre gleich=

95) Mone, Zeitschr. I, 11—13.

falls in die Höhe strebenden Vasallen und Landsassen. Daher ist es so vielen alten Dorfgemeinden gelungen, nicht nur ihre alt hergebrachten Freiheiten zu bewahren, sondern sich auch noch zu freien Stadtgemeinden zu erheben. Und andere Dorfschaften waren wenigstens auf dem Wege sich zu freien Stadtgemeinden zu erheben, z. B. die Dorfschaft Monre in Thüringen. Darum wird das Dorfgericht daselbst schon im 13. Jahrhundert ein plebiscitum magistrale genannt[96]). Jedenfalls erklärt sich daher das schnelle Emporkommen der alten Städte in jenen Zeiten, ohne daß man vorher die Existenz von solchen freien Genossenschaften auch nur geahndet hat. Aber auch in späteren Zeiten dauerten noch jene Kämpfe, wie in den großen Marken, so auch in den Dorfmarken fort [97]). Nicht wenige im 14. und 15. Jahrhundert mit den Grund- oder Landesherrschaften entstandene Streitigkeiten wurden zwar zu Gunsten der Dorfschaften entschieden, z. B. zu Langenerringen in Schwaben und in mehreren Dorfschaften im Kinzigthale auf dem Schwarzwalde [98]). Auch Kötzing in Niederbaiern wußte noch in späteren Zeiten große Freiheiten zu bewahren. Denn es sollte kein Erbrechtgut ohne der „Nachpaurn „Willen" verkauft, kein Bauer gestöckt oder geplöckt und kein Amtmann oder Scherge ohne der „armen Leut Will vnd Pet" von der Herrschaft gesetzt werden, und kein armer Mann der Herrschaft „Scharwerch" schuldig sein [99]). Meistentheils sind jedoch die Bauerschaften unterlegen. Daher kam es so häufig zu Aufständen. Allein auch das Loos dieser Bauern-Aufstände, welche vom 14. bis ins 16. Jahrhundert einen großen Theil von Deutschland verheert haben, war sehr verschieden. Während dieselben in der Schweiz zur reichsunmittelbaren Freiheit geführt und auch die Bauern im Dithmarschen ihre Freiheiten bis ins 16. Jahrhundert zu bewahren gewußt haben, kamen die Bauern im übrigen Deutschland um fast alle ihre Freiheiten, und die wenige Freiheit, die ihnen hie und da noch geblieben ist, ging ebenfalls noch seit dem

---

96) Grimm, III, 618.
97) Meine Gesch. der Markenvrf. p. 446. ff.
98) Grimm, I, 397 ff., III, 643 ff.
99) Grimm, III, 899 u. 900.

17. und 18. Jahrhundert zu Grab [1]). Wieder andere Dorfschaften suchten den bei ihrem Landesherrn verlornen Schutz bei einem auswärtigen Fürsten. Allein auch sie mußten sich meistentheils wieder ihrem alten Landesherrn unterworfen, und ihre Verfassung hat sodann an Freiheit ebenfalls nicht gewonnen. So haben sich im 15. Jahrhundert die beiden Dorfschaften Albaxen und Stahle in der Abtei Korvei dem Herzoge von Braunschweig als ihren Schutzherrn unterworfen. Allein schon seit dem Jahre 1535 mußten sie sich wieder dem Abte unterwerfen und ihm Herbstbede entrichten. Da sie jedoch nach wie vor die Schutzherrschaft Braunschweigs anerkannten und sich auch im 17. Jahrhundert noch ihren Schutzbrief erneuern ließen, so mußten sie nun außer der erwähnten Herbstbede auch noch und zwar bis auf unsere Tage einen Schutzhafer an Braunschweig entrichten [2]). Andere Dorfschaften suchten den bei ihrer Landesherrschaft verlornen Schutz bei dem Reiche selbst. So suchten die Burg Friedbergischen Dörfer Groß- und Kleinkarben und Kaichen einen Schutz- und Schirmbrief bei Kaiser Friedrich III. und erhielten ihn auch im Jahre 1442. Seitdem jedoch das Reich selbst sich nicht mehr schirmen konnte, konnte es auch jene Dörfer nicht mehr schützen. Als sich daher jene Dörfer, gestützt auf ihren Schirmbrief, im 18. Jahrhundert zur Reichsunmittelbarkeit erheben wollten, wurden sie in einen langwierigen Prozeß verwickelt und mußten sich zuletzt dennoch wieder ihrer alten Landesherrschaft unterwerfen [3]). Am längsten hat der Widerstand der Dorfgemeinden gegen das Umsichgreifen der landesherrlichen Forstbehörden, meistentheils sogar bis auf unsere Tage gedauert. Und mehr oder weniger dauert derselbe heute noch fort. Auch ist es in frühern und spätern Zeiten mehr als einer Gemeinde, z. B. in Hessen, auf dem Rechtswege gelungen ihre alt hergebrachte Freiheit und Selbständigkeit gegen die Forstgewalt zu behaupten [4]).

---

1) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 523 ff. vrgl. oben §. 49 u. 158.

2) Wigand, Provinzlr. von Paderborn II, 246.

3) Mader, Nachrichten von der Burg Friedberg, I, 323, 324, II, 283.

4) Sternberg, I, 49—51 u. 60.

4. Einfluß des fremden Rechts.

§. 220.

Daß das fremde und insbesondere das Römische Recht auch auf Dorfmarken und Dorfmarkgenossenschaften angewendet worden ist, bedarf kaum einer Erwähnung. In den meisten Dorfschaften erhielt es jedoch erst in späteren Zeiten Einfluß, meistentheils erst im 17., hie und da sogar erst im 18. Jahrhundert [5]).

Um die Benutzung der Gemeindegüter oder der gemeinen Dorfmark bekümmerten sich nämlich lange Zeit niemand anders als die Betheiligten selbst. Die Bauern haben sich aber von je her durch ihr Festhalten an dem Althergebrachten ausgezeichnet. Sie haben sich daher auch so lange als möglich gegen die Anwendung eines ihnen völlig unbekannten Rechtes gesetzt. Und was sie bei diesen Bestrebungen vor Allem begünstiget hat, das war der Umstand, daß das Römische Recht selbst nur wenige unmittelbar anwendbare Bestimmungen enthält und daher in dieser Beziehung nur wenig bearbeitet worden ist, und daß auch in den wenigen Schriften, welche, wie das jus georgicum von Leyser und das Dorf- und Bauernrecht von Klinger u. a. m., von dem Bauernrechte handeln, nur sehr wenig über diese Verhältnisse vorkommt. Dennoch hat das Römische Recht Einfluß erhalten und wesentlich zur Umgestaltung des Grundcharakters der gemeinen Marken und der Marknutzungen so wie der Dorfmarkgenossenschaften selbst beigetragen. Auch hat die Aehnlichkeit der Marknutzungen mit den Römischen Servituten (§. 93.), und die im Laufe der Zeit veränderte Bestimmung der Gemeindegüter, wie wir sehen werden, die Anwendung des fremden Rechtes nicht wenig erleichtert.

Was indessen ganz vorzüglich zur Erhaltung der germanischen Dorfmarkgenossenschaften und der mit ihnen verbundenen Gemeindeländereien beigetragen hat, das war die Art und Weise, wie das fremde Recht seit den Glossatoren bearbeitet und in die-

---

5) Vgl. über den Einfluß des Römischen Rechtes Weiske, über Corporationen nach römischen und teutschen Rechtsbegriffen, p. 113 ff.

ser Materie selbst germanisirt worden ist. Man brachte es nämlich immer nur so weit zur Anwendung, als es zu den einheimischen Verhältnissen paßte. Was sich dagegen mit den germanischen Einrichtungen nicht zu vertragen schien, das ließ man bei Seite und wendete das Römische Recht nur so weit an, als es zur Ergänzung des einheimischen Rechtes nothwendig war. So stellte z. B. Leyser (med. spec. 54, 3.), indem er von dem Unterschiede einer universitas oder Corporation und einer societas handelte, ein Bild von der Corporation auf, welches zwar weder weder Römisch noch Deutsch, aber doch einer Deutschrechtlichen Genossenschaft ähnlicher war als einer Römischen Corporation. Dasselbe ist aber auch schon vor Leyser und nach ihm noch öfters bis auf unsere Tage geschehen. Und da man dergleichen weder im Römischen noch im Deutschen Rechte begründeten Theorien als gemeines Recht darzustellen pflegte, so ist dadurch nothwendiger Weise etwas Unbestimmtes und Schwankendes in diese Materie gekommen. Sogar über den Begriff einer Corporation konnte man sich lange Zeit nicht vereinigen, und selbst in vielen heutigen Lehrbüchern über das Römische und Deutsche Recht ist man über jenen Begriff noch nicht einig. Zu diesem schwankenden Wesen hat übrigens auch der Umstand nicht wenig beigetragen, daß das Römische Recht selbst keinen genügenden Begriff aufgestellt hat, ja nicht einmal einen allgemeinen technischen Namen für eine juristische Person kennt. Die gewöhnliche Bezeichnung ist zwar universitas und corpus. Allein diese Worte kommen auch noch in einer anderen Bedeutung vor. Daher suchten schon die alten Praktiker nach einem solchen Begriff und nach einer solchen Benennung. Während Durandus in seinem speculum iuris die universitas oder Corporation eine persona imaginaria genannt hat, nannte sie Carpzov (II, 36, dec. 6.) eine persona imaginaria non habens corpus nec animam. Späterhin definirte man dieselbe wieder anders. Und seit dem 18. Jahrhundert nannte man sie insgemein eine moralische, mystische oder juristische Person. Erst dem Herrn von Savigny gebührt jedoch das Verdienst, sie sehr richtig als ein vermögensfähiges und Vermögen besitzendes Rechtssubject bezeichnet zu haben, welches man auch eine juristische

Person nennen kann [6]). Daß aber bei diesem schwankenden Zustande Römische Bestimmungen auch auf die Germanischen Dorfmarkgenossenschaften angewendet werden konnten und wirklich angewendet worden sind, wird man um so begreiflicher finden, wenn man erwägt, daß auch nach den fremden in Deutschland recipirten Rechtsquellen die Dorfgemeinden zuweilen schon, wie in Deutschland selbst, commune [7]), communitas und τὸ κοινὸν genannt worden sind [8]).

§. 221.

Durch die Anwendung des fremden Rechtes ist nun die Grundlage der alten Verfassung mehr oder weniger untergraben und sogar wesentlich verändert worden. Der markgenossenschaftliche Grundcharakter wurde jedoch nirgends gänzlich verdrängt. Auch ist die neue Theorie meistentheils erst seit dem 17ten und 18ten Jahrhundert in die Praxis und aus dieser in die Landesgesetzgebung übergegangen. Die wesentlichsten durch das fremde Recht veranlaßten Veränderungen sind etwa folgende.

Die alten Dorfmarksgenossenschaften wurden als Römische universitates und corpora behandelt und daher selbst personae fictae, mysticae und imaginariae oder moralische, mystische und juristische Personen genannt, was sie, wie wir gesehen, ursprünglich nicht waren, z. B. in Baiern [9]), in Preusen [10]), in Oberhessen seit der Grebenordnung von 1739 [11]).

Wie andere Römische Corporationen bedurften sie nun zu ihrer Rechtsbeständigkeit der Anerkennung von Seiten des Staates, was ursprünglich gleichfalls nicht nothwendig war, indem sich die Germanischen Genossenschaften vielmehr ganz unabhängig von der öffentlichen Gewalt Kraft engeren Rechtes und

6) von Savigny, System des Röm. R. II, §. 85, 86, u. 90. Vgl. noch Weiske, Corporationen l. c. p. 121, 133 u. 162.
7) L. 25. D. de appel (491.) c. 10. X, de foro competenti. (II, 2.)
8) L. 1. §. 1 D. de appel. (49, 1.) Vrgl. oben §. 41.
9) Kreittmayr, I, c 3, §. 1 Nr. 1, II, c. 1 §. 6 Nr. 1, V, c. 30 §. 1.
10) Preuſ. Landr. II, tit. 6 §. 81 ff. u. tit. 7 §. 19.
11) Sternberg, I, 48. Vgl. noch Hagemann, §. 94 ff. und oben §. 34.

durch eigene Kraft zu bilden pflegten ohne einer weiteren Anerkennung zu bedürfen. Die Römische Ansicht ist jedoch in allen Staaten zur Geltung gekommen, in Ansehung der Bildung solcher Corporationen ebensowohl wie hinsichtlich ihrer Auflösung [12]).

Mit den Römischen Corporationen kamen auch die Syndici nach Deutschland, wo man sie vorher gar nicht gekannt hat. Sie sollten als Anwälte der moralischen Personen diese vor Gericht vertreten. Die älteren Praktiker erblickten in dem Dasein eines Syndicus ein Hauptmerkmal einer Corporation. Nichts desto weniger findet man sie nur in verhältnißmäßig sehr wenigen Dorfgemeinden [13]). Und in neueren Zeiten sind sie meistentheils auch in jenen Landgemeinden wieder abgeschafft worden, in denen sie bis dahin bestanden.

Auch auf die weitere Ausbildung der Gemeindekuratel hatte das Römische Recht Einfluß. Es wurden nämlich die Gemeinden den Minderjährigen gleichgesetzt (universitas cum pupillo pari ambulat passu) [14]). Und unter diesem Vorwande wurde den Gemeinden nach und nach ihre früher ganz selbständige Verwaltung fast gänzlich entzogen [15]).

Die Almenten und gemeinen Marken wurden nun gleichfalls nach den Grundsätzen des Römischen Rechtes über res universitatis behandelt, das Eigenthum daran also nicht mehr der Gesammtheit der Genossen und überhaupt nicht mehr den Einzelnen vielmehr der universitas selbst oder der Corporation zugeschrieben [16]). Als Corporationsvermögen erhielten aber die Gemeinde-

12) Bair. Landr. V, c. 30 §. 3. Preuß. Landr. II, tit. 6 §. 25, 26 u. 189 u. tit. 7. §. 19. v. Savigny, II, §. 89 u. 98. Holzschuher, Theorie des gem. Civilrechts, I, 266.

13) Heimbach, particular. Pr. R. §. 352 Not. 2. Wiesand, jurist. Handb. p. 1049.

14) Carpzov, opus decis. illust. Saxon. decis. 26 Nr. 14 p. 54. Vgl. noch Wernher, observ. forest. III, Nr. 74, VII, Nr. 73, XIII, Nr. 264 in tom. I, p. 552, II, p. 220, 241 u. 242.

15) Bair. Landr. II, c. 1, §. 6 Nr. 3. V, c. 30, §. 4. v. Savigny, II, §. 96 u. 100.

16) Schilter, praxis jur. Roman. IV, §. 10—13. Bair. Landr. II, c. 1. §. 6. und Kreittmayr ibid. Landrecht von Erbach, p. 352. Sternberg, I, 27. v. Savigny, II, §. 91 u. 98.

güter, theilweise wenigstens, auch eine andere Bestimmung, und ihre Benutzung wurde sodann den Einzelnen gänzlich entzogen. Es pflegten nämlich die Gemeindegüter nun in zwei verschiedene Bestandtheile geschieden zu werden. Die Einen sollten ausschliessend für die allgemeinen Zwecke der Corporation bestimmt, ihre Benutzung also dem Einzelnen entzogen sein. Man nannte sie Kämmereigüter. Die Anderen dagegen sollten nach wie vor von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt werden dürfen. Dies waren die sogenannten Bürgergüter, wozu die Bürger- oder Gemeindewaldungen, die Gemeindeweiden und Almenten, die Gemeinde-Wege und Stege, Brunnen u. s. w. gerechnet zu werden pflegten [17].

Aber auch bei der Benutzung und Theilung der Gemeindegüter zeigten sich die Folgen dieser großen Veränderung. So lange nämlich das Eigenthum an der gemeinen Mark der Gesammtheit der Dorfmarkgenossen gehört hat, so lange hatten nur die Genossen, also die Großgütler, die Gemeindsleute und die eigentlichen Bauern eine volle Berechtigung und, wenn es zur Theilung des Gemeindevermögens kam, sie nur allein einen Antheil, nicht aber die Kleingütler und die anderen sogenannten Beisassen. Seitdem jedoch die gemeine Mark zu einem Vermögen der Corporation, die Gemeinde selbst aber zu einer moralischen Person geworden war, und nachdem auch die Kleingütler und die anderen Beisassen zu der Gemeinde gerechnet worden sind, seitdem erhielten auch diese ihren Antheil an den Marknutzungen und, wenn es zur Theilung kam, ihren Antheil an dem Eigenthum. Da jedoch viele Gemeinden sich noch ihres althergebrachten Rechtes bewußt waren, so kam es, zum Theile noch im 19. Jahrhundert, zum Kampfe zwischen den Groß- und Kleinbegüterten in Baiern, zwischen den Gemeinsleuten und Beisitzern in Kurhessen und zwischen den Hubnern und Beisassen im Großherzogthum Hessen, indem die Großbegüterten, Gemeindsleute und Hübner die Gemeindegüter als ihr Privateigenthum in Anspruch nahmen.

---

17) Bair. Landr. II, c. 1, §. 6 und Kreittmayr, II, c. 1, § 6 Nr. 1 u. 2. Hartmann, Provinzialr. des Eichsfelds p. 336. Eichhorn, Pr. R. §. 372 u. 378. v. Savigny, II, §. 91, p. 288.

(§. 82.) Endlich fiel jetzt auch beim Erlöschen einer Corporation als des eigentlichen Rechtssubjectes das Corporationsvermögen nach Römischem Recht als vakantes Gut (bonum vacans) an den Staat [18]), während dasselbe nach Deutschem Recht unter die bisherigen Mitglieder vertheilt wurde.

Anderwärts wurden die Gemeinländereien seit der Anwendung des fremden Rechts wenigstens res universitatis genannt, wenn sie auch noch nach Deutschem Recht beurtheilt werden und daher der „gantzen Gemeind" zustehen sollten [19]), was jedenfalls zu Mißverständnissen geführt hat.

In anderen Territorien wurde den Dorfmarkgenossen ein Miteigenthum an der gemeinen Mark im Sinne des Römischen Rechtes beigelegt, und daher dem Einzelnen das Recht die Theilung zu begehren zugestanden, während nach Deutschem Recht nur die Mehrheit der Genossen, nicht aber der Einzelne die Theilung begehren konnte. Und auch dieser Grundsatz des Römischen Rechtes ist in manche Gesetzgebungen übergegangen z. B. in die Osnabrückische Verordnung vom 4. Juni 1785 [20]), in das Preusische Landrecht [21]) und in andern Gesetze mehr.

Wieder in anderen Ländern endlich wurden die Gemeindegüter als res publicae) im Sinne des römischen Rechts oder als herrenloses Gut betrachtet und daher als Regalien den Landesherrn zugesprochen. Und diese verfügten sodann auch über die Gemeindeländereien wie über ihr anderes Staatsgut [22]). Gegen diese ganz unbegründete Lehre von der Regalität der Gemeindegüter und der herrenlosen Sachen überhaupt hat sich indessen schon Struben (rechtliche Bedenken, IV, Nr. 109. p. 279 ff.) erklärt.

Jedenfalls ward man durch die Bekanntschaft mit dem Römi-

---

18) Anmerkungen zum Bair. Landr. II, c. 1. §. 6 Nr. 2, V, c. 30, §. 9 Preuſ. Landr. II, tit. 6, §. 192.

19) Hohenloher Landrecht, tit. 19.

20) Klöntrup, v. Märktheilung §. 3. p. 328. Vgl. oben §. 93.

21) Pr. Lr. I, tit. 17 §. 1 ff., u. §. 317 ff.

22) Renaud in Zeitschr. IX, 84—86. Weiske, pract. Untersf. III, 74—76 u. 99. Brauner, Böhmische Bauernzustände, p. 206. vrgl. oben §. 30.

schen Recht mit der Theilbarkeit des Grundeigenthums vertrauter und daher auch zur Theilung aller Gemeinschaften geneigter. Je mehr aber die gemeinen Dorfmarken getheilt wurden, desto mehr schwand die alte Grundlage der Dorfverfassung und eine neue ward sodann wahres Bedürfniß.

§. 222.

Auch die **Natur der Gemeindenutzungen** wurde seit der Anwendung des fremden Rechtes wesentlich verändert. Da nämlich das Eigenthum an den Gemeindegütern nicht mehr der Gesammtheit der Genossen, vielmehr der Corporation selbst gehören sollte, so wurden nun auch die Marknutzungen als Rechte an einer fremden Sache, insgemein als Servituten [23]), oder als Precarien betrachtet [24]), oder wenigstens als von der Gemeinde verwilligte, also auf bloßer Verwilligung oder Concession der Gemeinde beruhende Rechte [25]). Während wieder Andere, zumal in neueren Zeiten, sämmtliche Nutzungsrechte als einen Ausfluß des Gemeindeindigenates zu betrachten pflegen [26]). Allein vielleicht nirgends hat das in Deutschland so beliebte Generalisiren so großen Nachtheil gebracht als gerade in dieser Materie. Denn nach der richtigeren Ansicht herrscht auch jetzt, seit der Anwendung des fremden Rechtes, die aller größte Verschiedenheit in den Formen, unter welchen dergleichen Nutzungsrechte vorzukommen pflegen [27]). In jenen Gemeinden nämlich, in welchen die Gemeindegüter wahre res universitatis im Sinne des Römischen Rechtes geworden, nichts desto weniger aber daran den Gemeindegliedern Nutzungsrechte geblieben sind, in jenen Gemeinden können diese Nutzungsrechte nichts anderes als Servituten an

---

23) Giesebert in dem ungedruckten peric. IV, stat. angeführt von Michelsen in Zeitschr. VII, 98. Renaud in Zeitschr., IX, 95—100 Eichhorn, Pr R. §. 372.

24) Carpzov, P. II, 5, def. 14. von Ende, verm. jur. Abhl. I, Nr. 10.

25) Thibaut, Pand., I, §. 221. Vgl. oben §. 93.

26) Maurenbrecher, D. Pr. R. §. 171. Brackenhoeft bei Weiske, Rechtsler. IV, 529.

27) Mittermaier, Pr. R. I, §. 129. Weiske, pract. Untrs. III, 191—202.

einer fremden Sache sein [28]). Dasselbe gilt dann, wenn die Gemeindegüter in das Eigenthum des Staates übergegangen sind. Denn auch in diesem Falle wurde die ehemalige Markberechtigung zu einer Servitut an einer fremden Sache. (§. 29.) Meistentheils beruhen aber dergleichen Nutzungsrechte auf dem Herkommen, auf Landrechten, Statuten oder auch auf Verträgen, und dann entscheiden diese auch über die Natur der Berechtigung [29]). Wenn diese aber keine Norm geben und die Gemeindegüter auch nicht wahre res universitatis im Römischen Sinne geworden sind, dann müssen die Gemeindenutzungen heute noch, wie es mir scheint, als genossenschaftliche Privatrechte an einer in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Sache betrachtet werden. Da nämlich die gemeine Mark für die Genossen, wegen der unter denselben bestehenden Feld- und Markgemeinschaft, keine fremde, vielmehr eine in ungetheilter Gemeinschaft besessene Sache ist, so können die ihnen daran zustehenden Nutzungsrechte keine Rechte an einer fremden Sache sein. Da sie jedoch diese Rechte in ihrer Eigenschaft als Dorfmarkgenossen besitzen, so sind diese Rechte genossenschaftliche Rechte und zwar genossenschaftliche Privatrechte, weil es von den Rechten der Gesammtheit — der Genossenschaft selbst — verschiedene Rechte der einzelnen Genossen sind, über welche daher jeder Einzelne verfügen kann, über welche aber nach dem heutigen gemeinen Rechte nicht ohne Zustimmung des Einzelnen von der Gesammtheit verfügt werden darf.

Die Nutzungsrechte der Gemeindeglieder sind nämlich nun, seit der Anwendung des Römischen Rechtes auf Gemeindeangelegenheiten, wahre Sonderrechte der Einzelnen (jura singulorum) geworden, was sie vordem nicht waren. (§. 34, 93 u. 176.) Es kann darum über sie nicht mehr wie in früheren Zeiten nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Es ist vielmehr Stimmeneinhelligkeit nothwendig, weil Sonderrechte den Betheiligten nicht ohne ihre Zustimmung entzogen werden können [30]). Sehr streitig ist es jedoch bis auf die jetzige Stunde,

28) Hagemann, pract. Erörtr. IV, 279.
29) Runde, D. Pr. R. §. 181. b.
30) Bair. Landr. V, c. 30 §. 8. Eichhorn, §. 372 u. 373. Renaud in Zeitschr. IX, 88, 89, 92 u. 93.

in welchen Fällen Einhelligkeit nothwendig sein und in welchen die Mehrheit der Stimmen entscheiden solle, da das Römische Recht darüber nur sehr wenige Bestimmungen enthält [31]) und das kanonische Recht selbst sich in einzelnen Fällen zu Gunsten der major et sanior pars entscheidet, wenn die Einzelnen ihr Recht (aliquam redituum portionem) aufgeben sollen, und daher der Mehrheit der Stimmen den Vorzug gibt (obtineat sententia plurimorum) [32]). Wozu kommt, daß sogar der Begriff eines Sonderrechtes nicht einmal feststeht, indem es außer der sehr vagen Analogie des Westphälischen Friedens (art. V §. 52.) und der Deutschen Bundes Akte von 1815 (art. 7.) gemeinrechtlich an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt und die Partikularrechte gar sehr von einander abweichen [33]).

5. Einfluß der Reformation.

§. 223.

Die Reformation macht nicht nur in religiöser Beziehung Epoche, sondern auch in politischer. Die größere Religionsfreiheit konnte natürlicher Weise nicht ohne Rückwirkung auf die politische Freiheit, sogar nicht in den katholischen Ländern sein. Ganz vorzüglich war dieses aber in den protestantischen Territorien hinsichtlich des Kirchenregiments der Fall. Abweichend hierin von den Grundsätzen der katholischen Kirche, nach welchen die Laien von jeder Mitwirkung an dem Regimente ausgeschlossen sind, wurden nämlich die einzelnen protestantischen Gemeinden wieder zur selbstthätigen Theilnahme an dem Kirchenregimente nach dem Muster der ältesten kirchlichen Einrichtungen berufen.

---

31) v. Savigny, II, §. 90 u. 97—100. v. Holzschuher, Handb. I, 267, 269 u. 270.

32) c. 4. X de his, quae fiunt a majori parte capituli (III, 11.) Vgl. noch c. 1. X. eod.

33) Pfeiffer in Zeitschr. IX, 456—460. Zachariä, teutsch. Staatsr. III, 263 ff. Weiske, über Gemeindegüter, p. 22—29. Sachse, die Nutzungsrechte der Bürger am Gemeindegute im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar 1859, p. 6—24.

Die Reformatoren selbst forderten diese Theilnahme schon bei der Anstellung der Geistlichen und bei der Kirchenzucht. Späterhin wurde sie aber auch noch auf die Armenpflege, auf die Verwaltung des Kirchengutes und auf das Schulwesen ausgedehnt.

Schon Luther selbst hatte das althergebrachte Wahlrecht der Geistlichen wieder für die Gemeinden in Anspruch genommen [34]). Und nach der auf der Homberger Synode im Jahre 1526 erlassenen Kirchenordnung ward ihnen in der That auch das Recht ihre Geistlichen zu ernennen und zu entsetzen eingeräumt [35]). Die Bewegungen des Bauernkrieges haben jedoch die Einführung eines freien Wahlrechtes fast allenthalben wieder rückgängig gemacht. In den meisten protestantischen Gemeinden, z. B. in Württemberg, Sachsen, Preusen u. a. m. wurde ihnen nämlich bloß noch das Recht vorbehalten mit ihren Einwendungen gegen die Person, die Lehre und den Wandel der von dem Landesherrn ernannten oder von einem Patrone präsentirten Geistlichen gehört zu werden, das Wahlrecht also auf ein bloßes Widerspruchsrecht beschränkt [36]). Und auch dieses Widerspruchsrecht wurde ihnen in vielen Ländern wieder entzogen, z. B. im Eichsfeld [37]). Anderwärts wurde zwar noch ein Wahlrecht gelassen, dieses jedoch in der Art beschränkt, daß entweder die Gemeinde die Candidaten zu wählen, der Magistrat aber aus den Gewählten zu ernennen hatte, wie dieses z. B. in Braunschweig der Fall war, oder in der Art, daß der Magistrat, der Kirchenconvent oder der Kirchenvorstand z. B. in Hannover, öfters in Preusen u. a. m., oder auch der Patron z. B. in Mecklenburg Strelitz die Candidaten vorzuschlagen, die Gemeinde aber

---

34) Luther de instituendis ministris ecclesiae ad senatum Pragensem, und Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde habe alle Lehre zu urtheilen, und Lehrer zu berufen und abzusetzen. Vgl. Richter, Kirchenrecht §. 48.

35) Reformatio eccles. Hass. c. 15 bei Schmincke, mon. Hass. II, 625. Kopp, Hess. Gr. I, 206.

36) Württemberg. Kirchenordnung von 1559. Sächsische Kirchenordn. von 1580. Preuss. Landr. II, tit. 11. §. 329 ff.

37) Hartmann, p. 391 ff.

aus den Vorgeschlagenen zu wählen hatte [38]). Nur in den reformirten Gemeinden ist das freie Wahlrecht auch in späteren Zeiten noch, meistentheils bis auf unsere Tage geblieben, z. B. nach den älteren Kirchenordnungen von Jülich und Berg, und von Cleve und Mark, sodann in Hanau, Cassel und auch in vielen reformirten Gemeinden in Baiern diesseits des Rheins. Indessen ist doch auch manchen lutherischen Gemeinden ein freies Wahlrecht zugestanden worden, z. B. in der Hessischen Herrschaft Schmalkalden schon im Jahre 1648 [39]), in Cleve und Mark im Jahre 1687 [40]), und im Jahre 1835 auch wieder in der Preusischen Rheinprovinz und in Westphalen.

§. 224.

Auch für die Kirchenzucht wurde die Beiziehung und Mitwirkung der Gemeinde schon von den Reformatoren begehrt [41]), diesem Begehren auch in Hessen bereits schon im Jahre 1526 in der Homberger Synode entsprochen. Nach den Beschlüssen dieser Synode sollte jede Gemeinde wöchentlich einmal unter dem Vorsitze des Bischofs, d. h. des Ortspfarrers, zusammentreten, um die Aufführung der Gemeindeglieder und der Geistlichen selbst zu untersuchen und was tadelhaft war zu bestrafen. Man nannte diese Zusammenkünfte den Convent (conventus hebdomadarius) [42]). Auch die Excommunication sollte nicht ohne Zustimmung der Gemeinde ausgesprochen [43]), streitige Ehesachen allein

38) Eichhorn, Kirchenrecht, I, 758—761. Richter, §. 167 Not. 9. Preus. Landr. II, tit. 11, §. 324 u. 353. ff.

39) Nebenreceß vom 14. April 1648, art. 1 bei Meiern, acta pacis Westphal., V, 684.

40) Clevische und Märkische lutherische Kirchenordn. von 1687, c. 1, §. 5—7 bei Snethlage, die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen, p. 123-125.

41) Sendschreiben an die Nürnberger Geistlichen in Corp. Reform. III, 965. Melanchthon, de abusibus emend. eod. IV, 542. Vgl. Richter, §. 213 und Höfling, Grundſ. evangel. luth. Kirchenverfassung, p. 62—64.

42) Cap. 15 bei Schmincke, II, 619 ff.

43) Cap. 15—17.

nach dem Wort Gottes entschieden und auch hiebei in schwierigen Fällen in der heiligen Schrift erfahrne Männer aus der Gemeinde beigezogen werden [44]). Da jedoch Luther selbst bei dem wahrgenommenen traurigen Zustande der damaligen Gemeinden nicht den Muth hatte sich für ein selbständiges Kirchenregiment der Gemeinden zu erklären und daher die Beschlüsse der Homberger Synode nicht billigte, so kam das Selbstregiment in den lutherischen Gemeinden fast nirgends zur Ausbildung. In Hessen wurden zwar im Jahre 1539 eigene Presbyterien zur Förderung der Sittenzucht errichtet und das Amt der Kirchenältesten auch in den Presbyterialordnungen von 1630 und 1657 wieder bestätiget [45]). Allein das Recht den Kirchenbann auszusprechen und die Ehesachen zu entscheiden wurde theils den Superintendenten theils einem aus Geistlichen und Weltlichen bestehenden Collegium unter dem Vorsitze des Statthalters und seit dem Jahre 1610 einem Consistorium oder Kirchenrath übertragen [46]). Aehnlich den Hessischen Presbyterien waren in Württemberg die Kirchenconvente, welche im Jahre 1642 eingeführt worden sind. In Jülich, Berg, Cleve und Mark wurde auch in den lutherischen Gemeinden die Kirchenzucht mit dem Rechte den Kirchenbann auszusprechen und die ehelichen Streitigkeiten gütlich beizulegen den Presbyterien übertragen [47]). In den übrigen protestantischen Territorien wurden zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, zu welcher auch die Ehesachen gerechnet worden sind, eigene Consistorien oder Kirchenräthe errichtet und sodann die Gemeinden gar nicht mehr beigezogen [48]).

Nur in der reformirten Kirche hat sich auch in späteren Zeiten noch eine mehr oder weniger einflußreiche Mitwirkung der Gemeinden erhalten. In jenen Territorien nämlich in wel-

---

44) Cap. 14. Vgl. Kopp, I, 206 u. 207 und von Rommel, Philipp der Großmüthige. I, 154. ff., II, 114 ff.

45) Sammlung Hess. Landesordn. I, 109 ff., II, 45 u. 434 ff.

46) Kopp, I, 215 u. 216.

47) Jülich-Berg. lutherische Kirchenordn. cap. 2. Clevische u. Märkische lutherische Kirchenordn. von 1687, §. 106, 147 ff. 152 u. 169. bei Snethlage, p. 71 u. 153 ff.

48) Eichhorn, R. Gesch. IV, §. 553 u. 556. Richter, §. 30, 213 u. 214.

chen die Presbyterialverfassung eingeführt worden ist, hatten die Presbyterien unter dem Vorsitze des Predigers die vollständige Kirchenzucht mit dem Rechte den Kirchenbann auszusprechen und die ehelichen Streitigkeiten in Güte zu schlichten. So in Jülich, Berg, Cleve und Mark[49]). Eben so in Hannover, Braunschweig und Bückeburg[50]). Aber auch in jenen Territorien, in welchen die Presbyterialverfassung nicht eingeführt worden war, hatten die reformirten Gemeinden Antheil an der Kirchenzucht. Im Kanton Bern z. B. wurden durch das Mandat von 1559 für jedes Kirchspiel sogenannte Chorgerichte angeordnet, bestehend aus dem Pfarrer und sechs „der fürnemsten „und erbarsten Personen", welche gewissermaßen an die Stelle der Sendgerichte treten, die Sittenpolizei und unter der Oberleitung des Oberehegerichtes die Ehegerichtsbarkeit besorgen sollten[51]). Aehnliche Einrichtungen wurden schon im Jahre 1525 in Zürich, im Jahre 1529 in Schaffhausen, sodann in Basel, St. Gallen, Glarus u. a. m. getroffen. Die daselbst errichteten Chorgerichte, bestehend außer den Ortsgeistlichen aus einigen Mitgliedern des großen und des kleinen Rathes, nannte man auch Ehegerichte und Consistorialgerichte[52]). In Appenzell, Außer Roden und in Zürich stand die Sittenpolizei, wozu auch die ehelichen Streitigkeiten gehörten, zunächst unter den sogenannten Ehegaumern („Eegoumern"), bestehend aus dem Ortspfarrer und aus den Ortsvorstehern. Wichtigere Fälle mußten sie jedoch in Appenzell an das Chorgericht und in Zürich an den Obervogt verweisen[53]). In der Pfalz endlich bestanden zwar ebenfalls Kirchenvorsteher und Kirchenältesten in den reformirten Gemeinden ebensowohl wie in den lutherischen.

---

49) Jülich-Bergische reformirte Kirchenordn. §. 74 ff. 133 ff. u. 152. Clevische u. Märkische reformirte Kirchenordn. §. 72 ff., 135 ff. u. 153. bei Snethlage, p. 41 ff. u. 102 ff.

50) Spangenberg bei Lippert, Annalen des Kirchenr. II, 42—45.

51) Stettler, Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse in Bern, p. 42. Stettler, Rechtsg. von Bern, p. 119.

52) Simlerus, Regiment der Eydgenoßschaft, p. 477, 478, 526, 566 u. 594. Landbuch von Glarus, §. 33 u. 34.

53) Simlerus, p. 566. Bluntschli, II. 56 u. 91.

Allein ihre Wirksamkeit war äqual null. Zur Handhabung der Kirchenzucht und des Kirchenregimentes überhaupt wurde daselbst schon seit den Kirchenrathsordnungen von 1556 u. 1564 ein eigener reformirter Kirchenrath bestellt und dieser auch in der Religionsdeclaration von 1705 §. 41. wieder bestätiget [54]). Eben so erhielten auch die Lutheraner gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ein von dem reformirten Kirchenrathe ganz unabhängiges lutherisches Consistorium, welches gleichfalls in der Religionsdeclaration von 1705 §. 51 bestätiget worden ist. Zur Entscheidung der ehelichen Streitigkeiten wurden aber in der Pfalz sogenannte Ehegerichte errichtet, welche jedoch nichts Anderes als eine Abtheilung des weltlichen Hofgerichtes waren [55]). Aehnliche Einrichtungen wie in der Pfalz wurden seit dem Anfange dieses Jahrhunderts auch in Baiern getroffen. Nach einer Verordnung vom 21. December 1806 sollte nämlich für sämmtliche protestantischen Gemeinden in Baiern ein Consistorium zu München bestehen, dieses jedoch mit der Landesdirektion verbunden sein [56]). Im Jahre 1808 wurde zwar die Errichtung neuer selbständiger Consistorien versprochen, allein nur ein General-Consistorium als eine mit dem Ministerium des Innern verbundene Sektion errichtet. Erst seit der im Jahre 1818 publicirten Verfassung wurden zwei protestantische Consistorien und ein Oberconsistorium wirklich errichtet. Die protestantischen Ehestreitigkeiten wurden in Baiern zuerst, im Jahre 1806, an das Hofgericht zu München [57]), im Jahre 1809 aber an die gewöhnlichen Civilgerichte und im Jahre 1810 an die Appellationsgerichte als erste Instanz gewiesen. Erst im Jahre 1822 sind jedoch auf den Antrag des Oberconsistoriums eigene aus Protestanten bestehende Senate sowohl bei den Appellationsgerichten als bei dem Oberappellationsgerichte gebildet worden [58]). An die Errichtung von Presbyterien oder Kirchenvorstän-

54) Janson, I, 4, 5 u. 193.

55) Ehegerichtsordnungen von 1559, 1582 u. 1610 bei Janson, I, 4, 27 u. 50.

56) Regierungsbl. von 1807, p. 82.

57) Regrsbl. von 1807, p. 82.

58) Regrsbl. von 1822, p. 1314.

den wurde indessen von Seiten der Staatsregierung gar nicht gedacht, außer in München auch nirgends eines errichtet, der Errichtung eines Kirchenvorstandes in München aber auch kein amtliches Hinderniß in den Weg gelegt. Und so bestand dieses Kirchencollegium, ohne ausdrücklich anerkannt worden zu sein, bis zum Jahre 1850, in welchem die im Anhang Nr. 19 beigefügte Königliche Entschließung erfolgte. Seit dem Jahre 1826, also seit 40 Jahren, habe ich selbst die Ehre Mitglied des Kirchenvorstandes in München zu sein.

§. 225.

Von der Theilnahme der Gemeinden an der Armenpflege ist bereits schon gehandelt worden (§. 138). Hier ist demnach nur noch über die Verwaltung des Kirchenvermögens Einiges zu bemerken.

Schon seit dem 4. Jahrhundert stand die Verwaltung des gesammten Kirchengutes unter dem Bischof[59]). Die unmittelbare Verwaltung sollte aber ein von dem Bischof aus der Geistlichkeit gewählter Oekonom führen. (ex proprio clero oeconomum sibi constituat)[60]). Späterhin wurden zu dem Ende aus der weltlichen Gemeinde sogenannte Provisoren, Kirchenväter, Altermänner oder Kirchenälteste genommen. (laici parrochialium ecclesiarum provisores, seu vitrici, qui altirmanni vulgari vocabulo nuncupantur)[61]). Man nannte diese weltlichen Provisoren auch Kirchenvorsteher, Kirchenpfleger, Heiligenpfleger, Heiligenmeister, Juraten, Kirchgeschworne (Kerkschworne, jurati ecclesiae), Diaconen, Zechleute, Kirchenpröbste, Kirchenverwalter, Altarleute, in Paderborn auch geschworne Templer (Templerer und Tempelleren)[62]), und in Jülich und Berg Kirchhonnen und

59) Concil. Antioch. von 341, cap. 24 u. 25 in c. 5 C. X, qu. 1 und c. 23 C. XII, qu. 1.

60) Concil. Chalcedon. von 451, c. 26. Concil. Hispal. II von 619 c. 9 und Concil. Tolet. IV von 633, c. 48, in c. 21 u. 22 C. XVI, qu. 7.

61) Concil. Magdeburg. von 1266, c. 23 bei Hartzheim, III, 802.

62) Weisthum von 1370 bei Wigand, Paderb. III, 7, 10 u. 11.

Brudermeister (Kyrchhonnen und Broidermeyster) [63]). Nach kanonischem Recht wurden sie von dem Kirchenoberen ernannt. Meistentheils ist auch dieses Ernennungsrecht in das Partikularrecht übergegangen, z. B. in Gotha. („ein wertlich Alterman, den „dy selbin Dechin vnde Capittel setzen vnde entsetzen sullen") [64]). Hie und da haben indessen auch die Gemeinden das Ernennungsrecht hergebracht, z. B. im Erzbisthum Bremen das Recht die Kirchgeschwornen (jurati ecclesiae) zu wählen. Der Pfarrer mußte jedoch zustimmen und bei großer Nachläßigkeit der Kirchgeschwornen hatte er auch noch das Recht sie wieder zu entsetzen [65]).

Dieses war der Zustand der Verwaltung des Kirchenvermögens vor der Reformation. Und im Ganzen genommen ist es auch in den katholischen Gemeinden seit der Reformation so geblieben. In Baiern z. B. wurden nach wie vor in jeder Gemeinde sogenannte Zechleute, Kirchenpröbste oder Kirchenverwalter bestellt, welche das Kirchenvermögen zu verwalten, die Gelder, Kleinodien und Urkunden in dem sogenannten Zechschrein niederzulegen und jedes Jahr Rechnung zu stellen hatten. Nur sollte nun auch die weltliche Gewalt bei der Bestellung derselben mitwirken und bei der Rechnungsablage außer dem Ortspfarrer auch noch der landesherrliche Beamte, Landrichter, Pfleger u. s. w. und die Gemeinde selbst beigezogen werden [66]). Eine ähnliche Stellung erhielten die Zechpröbste oder Kirchenväter in Oesterreich [67]), die Heiligenpfleger und Heiligenmeister im Hochstifte Würzburg [68]). Und im Bisthum Speier wurden die Heiligen-

63) Landrecht von Jülich von 1537, VII, 1. bei Lacomblet, Arch. I, 118. Vgl. Haltaus, p. 19 u. 1088 u. Eichhorn, Kirchenr., I, 765 ff., II, 770—778.

64) Urk. von 1384 bei Tenzel, hist. Goth. II, 213.

65) Lambeccius rer. Hamburg. lib. II, ad ann. 1281, p. 71.

66) Bair. Landpot von 1516, p. 37 u. 38. Landesordnung von 1553 p. 40 u. 41. Landsordnung von 1616, B. I, tit. 9, art. 1, 2, 3, 5, 11, 12 u. 14. Schmeller, IV, 219 u. 220. Kreittmayr zum Bair. Landr. I, c. 7, §. 42.

67) Müller, Lexikon des Kirchenr. III, 453—472.

68) Kirchenordnung von 1693, §. 125 ff. in Sammlung der Wirzburg. LandesvO. I, 448.

pfleger und Kirchenjuraten von der Gemeinde allein gewählt[69]).

In den protestantischen Gemeinden erhielten nun aber die Gemeinden allenthalben, freilich unter der Oberaufsicht des Staates, einen mehr oder weniger bedeutenden Antheil an der Verwaltung des Kirchenvermögens und das Recht die Kirchenvorsteher, Kirchenältesten, Diaconen und Kirchen- oder Kilchenpfleger zu wählen. Dies gilt von den Heiligenpflegern oder Verwaltern des Kirchenvermögens in Franken ebensowohl[70]), wie von den Kilchenpflegern in der Schweiz[71]), von den Kirchenjuraten in Hannover, von den Kirchenvorstehern in Preußen u. a. m.[72]). Am bedeutendsten war jedoch dieser Antheil in den reformirten und in jenen wenigen lutherischen Gemeinden, in welchen eigene Kirchencollegien errichtet worden sind, welche man Presbyterien, Collegien der Diaconen oder Kirchenconvente zu nennen pflegt. Denn während in den lutherischen Gemeinden die Kirchenvorsteher in der Regel auf die ihnen speciell übertragenen Geschäfte beschränkt zu sein pflegten, hatten jene Kirchencollegien die Kirchengemeinden in ihren kirchlichen Angelegenheiten selbst zu vertreten. Sie waren demnach berechtiget ohne besondere Erlaubniß der Kirchenoberen die Gemeinde zu versammeln und Namens derselben bei den Kirchenoberen ihre Rechte zu wahren[73]). Diese Presbyterialverfassung hat sich nun in der reformirten Kirche wahrscheinlich nach dem Vorbilde der Waldensischen Gemeinden gebildet, zuerst in Straßburg, ganz vorzüglich aber seit dem Jahre 1536 in Genf. Von hier aus verbreitete sich diese Verfassung nach Frankreich, Schottland und England, und mit den aus jenen Ländern geflüchteten Reformirten auch nach Deutschland, insbesondere nach Jülich, Cleve, Berg, Mark, Hannover, Braunschweig und Bückeburg[74]).

---

69) Verordn. von 1686 u. 1752 in Sammlung der Speirer Gesetze, I, 61 u. III, 120.

70) Bensen, Rotenburg, p. 378.

71) Elgger Herrschaftsrecht, art. 16 bei Pestaluz, I, 279.

72) Müller, Lexikon, III, 472 ff. u. 511. Preuß. Landr. II, tit. 11, §. 550 ff. u. 618 ff.

73) Eichhorn, Kirchenr. I, 765—767.

74) Jülich-Berg. reform. Kirchenordn. §. 58 und Clevisch-Märkische reform.

In den lutherischen Gemeinden fand jene Verfassung nur dann Eingang, wenn dieselben, wie z. B. in Jülich, Berg, Cleve und Mark[75]), unter Reformirten zerstreut lebten, und daher außer Stand waren ihr Kirchenregiment in derselben Weise einzurichten wie in anderen lutherischen Gemeinden. Erst in neueren Zeiten, zumal seit der Vereinigung der bisher getrennten lutherischen und reformirten Kirchen, sich auch die lutherischen Gemeinden den reformirten gleichgesetzt und in den einen wie in den anderen unter dem Namen von Presbyterien, Kirchenconventen, Kirchenältesten, Kirchenvorständen u. s. w. Kirchencollegien eingeführt und diesen die Vertretung der kirchlichen Angelegenheiten nebst der Kirchenzucht übertragen worden, in Preusen 1817, in Nassau 1818, in Baden 1821, in Württemberg 1824, im Großherzogthum Hessen 1832, in Sachsen Weimar 1851, u. s. w. und nach Jahre langem Kampfe in der Kirche selbst auch in Baiern durch eine Königliche Entschließung vom 7. October 1850, welche ich in der Anlage Nr. 19 beifüge[76]).

Der Einfluß der Reformation auf die Verwaltung des Kirchengutes war demnach sehr groß in den katholischen Territorien eben sowohl wie in den protestantischen, und in diesen wieder größer in den reformirten als in den lutherischen. Auch ist hinsichtlich der Verwaltung lange Zeit noch ein Unterschied unter den verschiedenen Confessionen, sogar in einem und demselben Lande geblieben. Denn erst in unseren Tagen sind auch in dieser Beziehung die verschiedenen Confessionen einander gleichgestellt und einer jeden Kirchengemeinde die freie Verwaltung ihres Kirchenvermögens, jedoch unter der Oberaufsicht des Staates und der Kirchenoberen überlassen worden. In Baiern geschah dieses seit dem Jahre 1818. Mit dem Gemeindevermögen überhaupt wurde nämlich auch das Kirchen- und Stiftungsvermögen einer jeden Gemeinde zur Verwaltung übergeben und verordnet, daß zu

---

Kirchenordn. §. 56 bei Snethlage, p. 38 u. 99. Spangenberg bei Lippert, Annal. II, 42—45. Vgl. Richter, §. 31.

75) Jülich-Berg. luther. Kirchenordn. cap. 2 u. Clevisch-Märk. luther. Kircheno. §. 103 ff. bei Snethlage. p. 71 u. 158.

76) Vgl. Richter, §. 173 Not. 4 und §. 301.

dem Ende ein besondere Kirchenverwaltung für jede Confession, bestehend aus dem Pfarrer, dem Gemeindevorstande und aus einigen Mitgliedern derselben Confession niedergesetzt werden solle[77]). Für die protestantischen Kirchengemeinden in Baiern bestehen also seit dem Jahre 1850 zwei verschiedene kirchliche Collegien, eine Kirchenverwaltung zur Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens, und ein protestantischer Kirchenvorstand, welcher die protestantische Gemeinde in allen kirchlichen Angelegenheiten zu vertreten und die Kirchenzucht zu handhaben hat.

§. 226.

Den aller größten Einfluß übte jedoch die Reformation auf die öffentliche Gewalt selbst, indem sie zur Vermehrung der weltlichen Gewalt mehr als alles Andere beitrug. Es ist bekannt, welchen Einfluß sie auf die fürstliche Gewalt (auf die landesherrliche Gewalt in Deutschland) geübt hat und daß diese erst seit der Reformation und seit dem westphälischen Frieden zu einer selbständigen — souveränen Gewalt geworden ist. Daher wenigstens die Deutschen Fürsten sich nicht über die Reformation und über ihre Folgen beschweren sollten! Allein auch auf die weitere Ausbildung der Gemeindecuratel übte die Reformation einen sehr bedeutenden Einfluß. Die bis dahin meistentheils sehr schlechte Verwaltung des Kirchenvermögens diente nämlich als Veranlassung schon gleich bei den ersten reformatorischen Bewegungen, die nicht bloß religiöser sondern sehr bald auch politischer Natur waren, von Seiten der weltlichen Gewalt auf eine bessere Verwaltung und insbesondere auch darauf zu bringen, daß von den Zechleuten, Kirchenpröbsten, Kirchenpflegern und anderen Verwaltern des Kirchengutes jedes Jahr nicht bloß den Pfarrern, sondern auch den landesherrlichen Beamten Rechnung gestellt werde. In Baiern ward dieses schon im Jahre 1516 und später noch öfter verord-

77) Bair. Gemeindeordnung von 1818, §. 24, 34, 59, 94, 99, 102, 105, 123, 128 u. 131. Gesetz über die Verfassung der Gemeinden von 1834, §. 12, 21 u. 22 im Gesetzbl. p. 121.

net[78]), in Zürich in den Jahren 1528 und 1530[79]), in der Herrschaft Regensberg im Jahre 1538[80]) u. s. w., in einem Lande früher im anderen etwas später. Auch wurde die Verwaltung der geistlichen Güter hie und da ganz neu durch weltliche Gesetze geordnet, z. B. im Jahre 1576 in der Pfalz durch eine sehr weitläuftige geistliche Güterverwaltungs Ordnung[81]). Eben so im Fürstenthum Fulda u. a. m.[82]). Diese Oberaufsicht des Staates wurde später auch noch auf die übrigen Gemeindegüter ausgedehnt, z. B. in Zürich seit dem Jahre 1563[83]). Und so hat denn auch die Reformation in Verbindung mit dem Römischen Rechte nicht wenig zur weiteren Ausbildung der Gemeindecuratel beigetragen. Je mehr nun im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts das öffentliche Leben und mit diesem das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten selbst in Deutschland dahin schwand, desto mehr ward auch die Obervormundschaft des Staates erweitert, welche nur zu oft und zu tief in das freie Walten der Gemeinden und selbst in ihr Eigenthumsrecht eingegriffen und zuletzt jede Selbständigkeit der Gemeinden untergraben hat. Nur in den freien Gemeinden der Schweiz und wo sich sonst noch mit einer freieren Verfassung auch noch größeres Interesse für Gemeinde-Angelegenheiten erhalten, hat sich auch die Gemeindeverwaltung frei von jener drückenden Bevormundung gehalten oder sie hat diese Freiheit nach und nach wieder errungen.

§. 227.

Auch das Schulwesen und die wissenschaftliche Bildung überhaupt ging seit der Reformation aus den Händen der Kirche in jene der Laien über und wurde eine Angelegenheit der öffentlichen Gewalt und der Gemeinde. Um die Schulen aus jenem

---

78) Bair. Landpot von 1516, p. 37 u. 38. Bair. Landsordn. von 1553, p. 40—42. Bair. Landsordn. von 1616, B. 1, tit. 9, art. 2 ff.

79) Bluntschli, II, 91.

80) Herrschaftsrecht, art. 90 bei Pestalutz, I, 207.

81) Janson, I, 6—25.

82) Thomas, II, 122 ff.

83) Bluntschli, II, 91 u. 92. Vgl. jedoch oben §. 202, 208, 211, 216 u. 221.

beklagenswerthen Zustande, in welchen sie durch die Klöster gekommen waren, zu erheben, bedurfte man vor Allem besserer Lehrer. Man dachte demnach zunächst an die Verbesserung der höheren Lehranstalten, an die Anlegung guter Gymnasien und Universitäten. So in Württemberg, Sachsen, Hessen, Bern u. a. m.[84]), insbesondere auch in Baiern und in anderen katholischen Ländern. Die Bairische Landesordnung von 1553 verordnet schon, daß die in manchen Städten, Märkten und Flecken abgekommenen lateinischen Schulen wieder hergestellt und für die gehörige Besoldung der Lehrer gesorgt werden solle. Und die Landes- und Polizeiordnung von 1616 fügt dem noch bei, daß die hie und da auf dem Lande sich findenden schlechten lateinischen Schulen lieber ganz abgeschafft werden sollten. („Wann aber auch „vnnötiger anzahl vnd vberfluß der schlechten lateinischen Schue„len auff dem Landt, nit allein in Dörffern, sonder auch in „schlechten Märckten, wegen der Jugent, die allda wenig lernen, „vnd nur zum Beitel vnd Störtzerey gezogen werden, also sollen „solche lateinische Schuelen in den Dörffern gar abgestellt sein")[85]) Allein auch an die Deutschen Schulen oder an die eigentlichen Volksschulen ward frühe schon Hand angelegt, nicht bloß in den protestantischen, sondern auch in den katholischen Ländern. Schon im Laufe des 16. und noch häufiger im 17. Jahrhundert erschienen in allen protestantischen Territorien landesherrliche Verordnungen, welche auf Kosten der Gemeinden die Errichtung von Dorfschulen, die Anschaffung eigener Schulhäuser und, was die Hauptsache war, die Anstellung tüchtiger Lehrer anordneten. In vielen Ländern geschah dieses in eigenen Schulordnungen oder Instruktionen z. B. in der Landschaft Basel durch eine Rathsinstruktion von 1540[86]), in Pfalz Neuburg durch eine Schulordnung von 1556[87]), im Kanton Bern durch die Lands-

84) Vgl. Schärer's Geschichte der öffentlichen Unterrichtsanstalten des Kantons Bern. 1829.

85) Bair. Lands- u. Policeyordn. von 1616, B. III, tit. 10, art. 1. p. 583 f. Vgl. noch Bair. Landsordn. von 1553. B. IV, tit. 10, art. 1 p. 106.

86) Ochs, Gesch. von Basel, VI, 432 f.

87) Hautz, Lyc. Heidelberg. orig. et progress. p. 59—65.

schulordnungen von 1616 u. 1675, in Magdeburg und Hanau durch die Schulordnungen von 1658, in Preussen durch eine Schulordnung von 1713, in Braunschweig durch eine Schulordnung von 1738 u. s. w. [88]). Meistentheils geschah es jedoch in den Kirchenordnungen, z. B. in der Nürnberger Kirchenordnung von 1533, in jener von Pommern aus den Jahren 1525 und 1568, in der Kursächsischen Kirchenordnung von 1588, in der Coburgigschen Kirchenordnung von 1626, in der Würtembergischen Kirchenordnung von 1660, in den reformirten und lutherischen Kirchenordnungen von Jülich, Berg, Cleve und Mark aus den Jahren 1662 und 1687, in den Kirchenordnungen von Hessen Cassel, Darmstadt, Gotha, Lippe, Magdeburg, Nassau u. a. m. [89]). Aber auch in den katholischen Ländern kam nun das Schulwesen mehr oder weniger in die Hände der weltlichen Gewalt und der Gemeinden. Im Herzogthum Westphalen sollten nach einer erzbischöflichen Verordnung von 1656 allenthalben auf dem Lande und zwar auf Kosten der Gemeinden („aus einer jeden Gemeinden Mittelen") Schulen errichtet, tüchtige Schulmeister angestellt und diese gehörig besoldet werden. („denen Schuhlmeistern ein erträglicher Unterhalt vermacht und „gereicht werden") [90]). Und auch für die übrigen Theile des Erzstiftes Köln erschienen in den Jahren 1715 und 1770 Verordnungen über die Anlegung von Schulen, über die Ernennung der Schulmeister und über deren Obliegenheiten [91]). Im Bisthum Würzburg sollten zwar die Schulmeister nach der Kirchenordnung von 1693 noch unter der Geistlichkeit stehen, allein bei ihrer Anstellung und bei Schulvisitationen die Gemeindevorsteher und noch andere Leute aus der Gemeinde beigezogen werden [92]). Durch mehrere spätere Verordnungen von 1701, 1741, 1743 und

88) Stettler, Gemeinde- und Burgerrechtsverhältn. in Bern, p. 42 u. 43. Derselbe, Rechtsg. von Bern, p. 119 Estor, bürgerl. Rechtsgel. I, §. 350.

89) Estor, bürgerl. Rechtsgel. I, §. 350. Snethlage, p. 36, 97 u. 149.

90) VerOrdn. von 1656 in Sammlung der Erzstift Cölln. VrO. II, 400 f.

91) Cölln. VrO. Samml. II, 35 u. 55.

92) Kirchenordn. von 1693 §. 142 u. 149 in Sammlung Wirzburg. Landesverordnungen I, 451.

1752 wurden aber die Volksschulen mehr und mehr den landesherrlichen Anordnungen und Behörden untergeordnet [93]). Im Bisthum Speier hatte jede Gemeinde drei Candidaten für die Stelle eines Schulmeisters zu präsentiren und das bischöfliche Vicariat Einen aus den Präsentirten zu ernennen. Auch standen die Schulmeister unter den landesherrlichen Aemtern [94]). Im Eichsfeld waren die Gemeinden zum Schulbau verpflichtet [95]). Auch in Baiern enthält schon die Landes- und Policeiordnung von 1616 Anordnungen über die Deutschen Schulen. Sie sollten nicht ohne landesherrliche Genehmigung und zwar nur in den Städten, Märkten und in den größeren Dörfern errichtet und von den landesherrlichen Beamten visitirt werden [96]). Aber späterhin blieben die Deutschen und lateinischen Schulen Gemeindeanstalten, die jedoch nicht ohne Zustimmung der Staatsgewalt errichtet werden durften und wie andere Gemeindeanstalten neben der Aufsicht der Gemeinde auch noch unter jener der landesherrlichen Beamten standen [97]). In den meisten Territorien dauerte es jedoch auch seit der Reformation noch lange Zeit bis auch die Dörfer Volksschulen erhielten. In der schönen Pfalz am Rhein hatte in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch kein einziges Dorf einen Dorf- oder Landschullehrer. Und manche Dörfer erhielten erst im 17. Jahrhundert ihren ersten Schullehrer, Altlußheim z. B. erst im Jahre 1610 [98]).

Zu den Anordnungen über das Schulwesen gehört auch der Schulzwang, welcher auch in den Dorfschulen frühe schon eingeführt worden ist, z. B. in der Grafschaft Dhaun und Kyrburg [99]).

---

93) Sammlung der Wirzb. LandesO. I, 519, II, 244, 347 u. 621.

94) Verordnungen von 1739 u. 1759 in Sammlung der Speirer Gesetze u. VerOrdn. II, 190, 191, 192, III, 223.

95) Hartmann, p. 461.

96) Landes- u. PoliceiO. von 1616 B. III, tit. 10, art. 3, p. 585.

97) Rentmeister, Instruktion von 1669 Nr. 92 in General. Samml. p. 555. Bair. Landr. V, c. 23, §. 1. lit. e, f, g u. n. Gemeinde Edikt von 1818, §. 101.

94) Hautz, Geschichte der Neckarschule in Heidelberg. p. 17.

99) Landesordnung von 1754, II, §. 4 bei Walch, V, 230. — „Daß

Gleichen Schritt mit dem Schulwesen ging auch die Sorge für die armen Schüler. In der Pfalz sollten sie in jeder Gemeinde mit Betten und Wohnungen versehen, und außerdem noch von den Almosenpflegern unterstützt werden. Auch sollten in Heidelberg auf der Neckarschule 36 arme Knaben freigehalten werden [1]). In Basel und Zürich wurden die armen Schüler gespeiset und sonst noch unterstützt [2]). In Würzburg sollten 50 arme Schüler jede Woche mit Brod und Geld unterstützt werden [3]). Und auch in Baiern sollten die armen Schüler aus dem Gemeinde Almosen unterhalten, das Singen vor den Häusern aber nur noch den fleißigen armen Schülern, jedoch nicht mehr bei Nacht, sondern nur noch bei Tage gestattet werden [4]).

§. 228.

Die Reformation hat indessen nicht bloß zur Erweiterung der Rechte der Gemeinde geführt, sie hat auch nicht wenig zur Untergrabung der alten Dorfmarkverfassung und zur Entstehung der neuen politischen Gemeinden beigetragen.

Die Reformation hat nämlich schon dadurch, daß sie die individuelle Freiheit begünstigte, nicht wenig zur Auflößung aller Genossenschaften und insbesondere auch der Dorfmarkgenossenschaften beigetragen. Je mehr daher der reformatorische Geist in einer Gemeinde überwog, desto mehr ward auch zur Theilung der alten Dorfmarkgemeinschaften geschritten, mit dieser aber die alte Dorfmarkverfassung selbst untergraben.

Noch weit folgenreicher war jedoch die Mitwirkung der Reformation zur Entstehung der politischen Gemeinden. Schon der durch sie hervorgerufene freiere Verkehr hat, wie wir gesehen haben, neue Ansiedelungen in fremden Gemeinden zur

„alle Kinder vom sechsten Jahr biß zu ihrer Confirmation — wenig„stens eine Stunde lang alltäglich zur Schule geschickt werden."

1) Verordn. von 1582 u. 1600 bei Janson, I, 28 u. 44.

2) Simlerus, p. 490 u. 491.

3) Almosen Ordn. von 1732 §. 6 in Sammlung der Wirzb. VrO. II, 64.

4) Landsord. von 1553, B IV, tit. 10, art. 2 p. 106. Lands- u. Policeiordn. von 1616, III, tit. 10, art. 2, p. 584.

Folge gehabt. Noch einflußreicher ward aber seit der Aufhebung der Klöster die Vermehrung der Armen in den einzelnen Gemeinden (§. 78 u. 138). Da nämlich jede Gemeinde nun selbst für ihre Armen sorgen und daher ihre Ansiedelung zulassen mußte, so entstand in vielen Gemeinden neben den alten in Grund und Boden angesessenen und in Wald und Weide berechtigten Dorfgenossen eine mehr oder weniger große Anzahl von Hintersassen oder Beisassen, welche ganz besitz- und mittellos waren. In vielen Gemeinden half man sich nun durch Vertheilung der Almenten unter die neuen Ansiedler und unter die Armen. Dies geschah im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in vielen Dorfgemeinden des Kantons Bern [5]). In anderen Gemeinden suchte man den armen Hintersassen dadurch zu helfen, daß man ihnen in der gemeinen Mark Holz-, Weide- und andere Berechtigungen zugestand. Auch dieses geschah in vielen Gemeinden des Kantons Bern [6]). Allein durch die Vertheilung der Almenten wurden die alten Dorfmarkverfassungen untergraben und durch die Ertheilung von Marknutzungen an die Hintersassen in jeder Gemeinde persönliche Marknutzungen an der Seite der althergebrachten dinglichen Berechtigungen geschaffen. Zwar wurden diese persönlich berechtigten Hintersassen anfangs noch nicht Bürger genannt. Da dieselben jedoch in der ungetheilten Mark berechtiget waren und jedenfalls in der Gemeinde geduldet und ernährt werden mußten, also mit zu der Gemeinde gehörten, so gewöhnte man sich daran sie ebenfalls Bürger, jedoch zum Unterschiede von den alten Realberechtigten persönliche Bürger zu nennen. Und so ist denn im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in sehr vielen Gemeinden an der Seite des Realbürgerrechtes oder des alten Dorfmarkgemeinderechtes ein persönliches Bürgerrecht ins Leben getreten [7]), woraus seit der Französischen Revolution das politische Gemeindebürgerrecht hervorgegangen ist.

---

5) Stettler, Bürgerrechtsvrhl. in Bern, p. 44 u. 52—54.

6) Stettler, p. 53 u. 54.

7) Stettler l. c. p. 50 u. 53—55. Stettler, Rechtsg. p. 122—124.

6. Einfluß der neueren Philosophie.

§. 229.

Eben so einflußreich wie die Reformation und in ihren Folgen noch viel weiter reichend war die seit dem 18. Jahrhundert zur Herrschaft gelangte neuere Philosophie. Denn sie hat der neuen Zeit eine ganz neue von allem Bestehenden ablenkende Richtung gegeben und in dieser negirenden Richtung hat sie auch zur Untergrabung der alt hergebrachten Dorfmarkverfassung nicht wenig beigetragen.

Der erste Anstoß zu den neueren Forschungen kam zwar ebenfalls von der Reformation, indem sie die Zeit geistig anregte, und zur Prüfung und freien Forschung, zunächst zwar nur in Sachen der Religion, sehr bald aber auch in allen übrigen Zweigen des menschlichen Wissens, die erste Veranlassung und den Anstoß gab. Allein jene negative Richtung erhielt die neuere Zeit erst durch die neueren philosophischen Forschungen.

Zum besseren Verständnisse der heiligen Schrift ward nämlich auf das Studium der Alten hingewiesen. Das Studium der Alten führte aber zu neuen historischen und philosophischen Forschungen, welche nach und nach alle Zweige des menschlichen Wissens umfaßten. So wurde denn unter Anderem auch die Nationalökonomie frühe schon Gegenstand freier Forschungen. Und der durch diese Forschungen angeregte Trieb zur Thätigkeit führte bald auch zur Anwendung der neuen Theorien. Dazu kam, daß die althergebrachte mit der alten Verfassung zusammenhängende Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache bei der tagtäglich sich mehrenden Bevölkerung nicht mehr genügte. Man fing daher an die Brache anzubauen, das Weidland dem Pfluge zu unterwerfen, und zu dem Ende die Almenten mehr und mehr zu vertheilen, indem der als Gemeinweide nur wenig benutzte Boden durch die Vertheilung zu einem ungleich höheren Ertrage gebracht werden kann [8]). Dem dadurch entstehenden Mangel an Futter für eine größere Viehzucht, die doppelt nothwendig wird, wenn

---

8) Vergl. über die Gemeinheitstheilungen in der Mitte des 18ten Jahrhunderts Stein bei Pertz, I, 207 u. 208.

das Brach- und Weidland angebaut werden soll, also ein größeres Bedürfniß an Dünger entsteht, — diesem Futtermangel suchte man durch Bepflanzung der Brache mit Futterkräutern, durch Einführung der Stallfütterung und durch Anpflanzung der Felder mit Kartoffel, Rüben u. drgl. m. zu begegnen, indem dadurch die Produktionskraft der Felder nicht bloß erhalten, sondern sogar noch vermehrt ward. Durch die Abschaffung der Dreifelderwirthschaft wurde aber den Dorfgemeinden der landwirthschaftliche Charakter und durch die Vertheilung der Almenten die Grundlage der alten Dorfmarkverfassung entzogen.

§. 230.

Das Studium der Alten führte aber auch zum Sturze der bis dahin herrschenden scholastischen Philosophie und seit dem 17. und 18. Jahrhundert zu Forschungen über das gegenseitige Verhältniß der Fürsten zu ihren Unterthanen und über die gesellschaftliche Verfassung überhaupt, welche der neueren Zeit ihre vorherrschend verneinende und zerstörende Richtung gegeben und auch zur Umgestaltung der Gemeindeverfassung wesentlich beigetragen haben.

Das Streben nach Auflößung der alten ungtheilten Gemeinschaften ist zwar schon alt. Es begann schon gleich mit den ersten Verlosungen und mit dem Entstehen eines Sondereigenthums überhaupt. Eben so sind die großen Marken durch allmähliges Abtheilen und Ausscheiden der kleineren Dorf- und Hofmarken immer kleiner und kleiner geworden, und durch weitere Theilungen in unseren Tagen fast gänzlich verschwunden. Und auch die kleineren bis jetzt noch bestehenden Feld- und Markgemeinschaften werden bald ebenfalls nur noch in der Erinnerung bestehen.

Den Anfang dazu haben längst schon die Stadtgemeinden gemacht. Der durch Handel und Gewerbe gesteigerte Geldreichthum führte daselbst zum Siege über den Grundbesitz. Seit dem Siege der den beweglichen Besitz repräsentirenden Zünfte über die auf den Grundbesitz basirten alten Geschlechter sind aber die Bürgerschaften in den Städten etwas ganz Anderes geworden, als sie ursprünglich als Markgenossenschaften

waren, wiewohl das persönliche Element noch nicht ganz überwiegend hervortrat. Dies geschah erst seit dem 18. Jahrhundert, seit der durch die neuere Philosophie gänzlich veränderten Richtung der Zeit. Ganz im Gegensatze gegen die genossenschaftliche Freiheit und genossenschaftliche Gebundenheit geht nämlich die Richtung der neueren Zeit mehr auf das Persönliche, auf die persönliche Freiheit und auf eine möglichst große persönliche Ungebundenheit. Sie hat zwar zu manchem Guten, aber auch zu jenem Egoismus geführt, welcher heut zu Tage fast allem Besseren störend entgegentritt. Und diese Richtung der Zeit hat nach und nach auch die Feld- und Markgenossenschaft untergraben, — ihr an vielen Orten frühe schon den Untergang gebracht. Man betrachtete nämlich die Dorfgemeinden von nun an nicht mehr als Markgenossenschaften, vielmehr im Sinne des Römischen Rechtes und der neueren Philosophie als moralische Personen und als Staatsanstalten, welche wie der Staat selbst und wie jede andere Maschine, abgesehen von allem Bestehenden, a priori construirt werden könnten und so auch construirt zu werden pflegten.

Was aber diese veränderte Richtung der Zeit zumal noch begünstiget hat, das war der Umstand, daß seit der Reformation die Anzahl der Beisassen und Beisitzer und seit dem 18. Jahrhundert auch ihr Reichthum sich bedeutend vermehrt hatte. In früheren Zeiten gab es nämlich nur wenige in den Dorfmarken angesessene Beisassen. Die Einwohnerschaft bestand vielmehr einerseits aus eigentlichen Gemeindsleuten und Bauern, andererseits aus Häuslern, Kotern, Seldnern und sogenannten Einliegern und anderen besitzlosen Leuten. Die alte Verfassung hatte demnach noch nichts Verletzendes für das Rechtsgefühl. Denn das Gefühl der Ungleichheit hat damals in den Dörfern noch gar nicht bestanden. Seitdem jedoch die Feuerstellen der Beisassen sich vermehrt hatten und die Häusler, Seldner u. a. m. nicht selten, wo nicht die Reichsten, doch wenigstens eben so reich als die Gemeinsleute und Bauern geworden waren, seitdem wollten auch die Beisassen, — wie früher schon die reich gewordenen Zünfte in den Städten —, nicht mehr hinter den vollberechtigten Bauern zurückstehen, sich nicht mehr dem Regimente der Gemeindsleute und Bauern unterwerfen. Sie verlangten vielmehr, die Beisitzer

in Oberhessen schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts [9]), wie die Häusler in Böhmen noch in der Mitte des 19. [10]), gleichen Antheil an dem Gemeinderegimente und gleiche Berechtigung an den Gemeindenutzungen. Auch verweigerten sie die Entrichtung des bis dahin üblichen Beisassen= oder Schutzgeldes. Denn sie verlangten in aller und jeder Beziehung die Gleichstellung mit den vollberechtigten Bauern.

Seitdem nun noch die Losungsworte von persönlicher Freiheit und Gleichheit ertönten, der Staat und die Gemeinde auf freiem Vertrage beruhen sollten, der Wille der freiwillig zusammentretenden Individuen jedoch nur von Personen ausgehen, keineswegs aber von Grundstücken und deren zufälligen Besitzern abhängen kann, seitdem mußte der Grundbesitz in den Verhältnissen zum Staate und zur Gemeinde gleichgültig, der Einfluß des Grundbesitzes als eines angeblichen Restes aus der Feudalzeit sogar verhaßt, die Persönlichkeit aber des Einzelnen wie des Staates und der Gemeinde zur Hauptsache werden. Da nun außerdem noch die Entwickelung der menschlichen Kräfte und der Nutzen des Einzelnen wie des Ganzen (das öffentliche Wohl) als das Ziel aller Bestrebungen dargestellt zu werden pflegte, was aber die Erreichung dieses hohen Zieles hemmte oder auch nur zu hemmen schien, beseitiget werden sollte, und auch schon die Nothwendigkeit der Steuervermehrung zur Vermehrung der steuerpflichtigen Familien nöthigte, so mußte das alte ehrwürdige Institut der Feld= und Markgemeinschaft fast allenthalben einer solchen Richtung der Zeit und den höheren national ökonomischen Anforderungen weichen.

Schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ward in Holstein u. a. m. der alte gemeinschaftliche Verband gelößet und später erst erkannt, was man verloren. Vor Allem war es aber die französische Revolution, welche, jener modernen Theorie über die Persönlichkeit des Einzelnen und des Ganzen huldigend, das Gemeinderecht als ein einer moralischen oder öffentlichen Person zustehendes, außer aller Verbindung mit Grund und Boden stehendes öffentliches Recht aufgefaßt und in das wirkliche

9) Sternberg, I, 60 u. 61.

10) Beilage zu Nr. 243 der allg. Zeitung vom 31. August 1849, p. 3756.

Leben eingeführt hat. Daher sehen wir seit dieser Zeit und unter ihrem allgewaltigen Einflusse auch in Deutschland die alten feldgenossenschaftlichen Gemeinheiten mehr und mehr schwinden, an ihre Stelle aber sogenannte bürgerliche oder politische Gemeinden treten, in welchen außer den Haus- und Hofbesitzern, — den Großbegüterten eben sowohl wie den Kleinbegüterten —, auch noch alle übrigen männlichen, sei es durch Geburt oder durch neue Aufnahme zu dem Bürgerrechte gekommenen Personen als gleichberechtigte Gemeindeglieder erscheinen. Wir sehen ferner seit dieser Zeit die Verbindung der ungetheilten Feld- und Waldmark mit dem Hause und Hofe im Dorfe, als wäre sie etwas rein Zufälliges, sich mehr und mehr lößen, das Eine ohne das Andere veräußern, ja sogar die Theilung oder sonstige Veräußerung der Gemeindegüter auf jegliche Weise begünstigen. Und wo auch das wirkliche Leben sich über die herrschenden Theorien zu erheben und die ungetheilte Gemeinschaft zu erhalten gewußt hat, da pflegte nun dennoch das Gemeindegut, als einer moralischen oder öffentlichen Person angehörend, mehr und mehr den Charakter eines öffentlichen Gutes anzunehmen, und die Hauptbestimmung desselben nicht mehr die Privatnutzung der einzelnen Genossen, vielmehr der Nutzen der Gemeinde als einer öffentlichen Anstalt, also ein öffentlicher Zweck zu sein, welcher insbesondere die Armen, Schulen, Kirchen, Wege und die anderen Bedürfnisse der Gemeinde zum Gegenstand hatte. Auch pflegten nun die Marknutzungen selbst immer häufiger als wahre Servituten oder als sonstige Rechte an einer fremden Sache behandelt zu werden, was sie, wie wir gesehen, ursprünglich nicht waren. Und diese aus der Richtung der Zeit hervorgegangenen, wenn auch irrigen Ansichten, sind nur zu häufig in die neueren Gesetze über das Gemeindewesen übergegangen und finden in jener Richtung ihre Erklärung und ihre Entschuldigung.

7. Politische Gemeinden an der Seite oder an der Stelle der alten Dorfmarkgemeinden.

§. 231.

Ursprünglich hat es in jeder Dorfmark (abgesehen natürlich

von den Hof- und anderen Genossenschaften, welche außer aller Verbindung mit der Dorfmark waren) nur eine einzige Gemeinde, nämlich eine Dorfmarkgemeinde gegeben. Da jedoch auch die in der Dorfmark angesessenen Häusler, Seldner, Köter, Taglöhner und die anderen Beisassen Angehörige der Gemeinde gewesen und hie und da auch, zum Unterschiede von der vollberechtigten Bürgerschaft, die Gemeinde genannt worden sind, so hat sich frühe schon an der Seite der vollberechtigten engeren oder herrschenden Gemeinde auch noch eine weitere nicht vollberechtigte Gemeinde gebildet. (§. 66 ff.) Durch den seit dem 16. Jahrhundert vermehrten Verkehr vermehrte sich auch die Bevölkerung und der Reichthum der neuen Ansiedler. Die zahlreicher und reicher gewordenen Beisassen wollten sich daher nicht mehr dem Regimente der engeren Gemeinde, — der alten Dorfmarkgemeinde —, unterwerfen. Sie verlangten vielmehr und erhielten auch hin und wieder einen mehr oder weniger großen Antheil an dem Dorfregimente. In manchen Gemeinden wurden sie nämlich in die Dorfmarkgemeinde selbst aufgenommen und diese daher durch ihren Beitritt erweitert. In anderen Gemeinden dagegen schieden die alten Vollbürger mit der gemeinen Mark ganz oder theilweise aus, behielten sich den Genuß und die Verwaltung der gemeinen Mark ganz oder theilweise vor, und überließen sodann der Gesammtgemeinde die Besorgung der übrigen Dorfangelegenheiten. Die weitere Gemeinde wurde in diesem Falle zur herrschenden Gemeinde, sie verlor jedoch meistentheils, wenn nämlich die gemeine Mark ganz ausgeschieden worden war, ihren markgenossenschaftlichen Charakter. Aus diesen weiteren Gemeinden sind nun in neueren Zeiten viele politische Gemeinden hervorgegangen. (§. 66 - 72, 228).

Wieder in anderen Gemeinden endlich sind die Dorfmarkgemeinden selbst, ohne daß die Vollbürger mit der gemeinen Mark ausgeschieden waren, in politische Gemeinden übergegangen. Die politische Gemeinde ist sodann ganz an die Stelle der alten Dorfmarkgemeinde getreten. Sie hat aber, — da nun die Gemeinde außer den Vollbürgern auch noch aus den alten Beisassen bestand —, den markgenossenschaftliche Charakter gänzlich verloren. Diese Umwandlung der Dorfmarkgemeinden in politische Gemeinden datirt jedoch erst aus ganz neuen Zeiten, im Ganzen ge-

nommen erst aus den Zeiten der Französischen Revolution (§. 229 u. 230.)

Von jenen Gemeinden, in welchen schon in früheren Zeiten die Beisassen in die Dorfmarkgemeinde aufgenommen und diese durch ihren Beitritt erweitert worden war, ist bereits schon das Nöthige bemerkt worden. (§. 56, 58 u. 67.) In jenen Gemeinden nämlich, in welchen sich ein persönliches Bürgerrecht ausgebildet hatte, hörte die Markverfassung auf die Grundlage der Dorfverfassung zu sein. Diese Gemeinden waren demnach gewissermassen die Vorläufer der politischen Gemeinden, von denen gleich nachher die Rede sein wird. In jenen Gemeinden dagegen, in welchen das Bürgerrecht nach wie vor auf Grundbesitz beruhte, blieb auch die Bürgerschaft eine Dorfmarkgemeinde. Die Erweiterung der Gemeinde hatte demnach in diesem Falle keinen Einfluß auf die Fortbildung der Verfassung.

Wichtiger und sogar von höchster Wichtigkeit für die weitere Ausbildung der Verfassung waren die beiden anderen Fälle, von denen daher nun noch im Einzelnen die Rede sein muß.

§. 232.

In jenen Gemeinden, in welchen die engere Gemeinde — die alte Dorfmarkgemeinde — mit der ungetheilten Mark ausgeschieden, die weitere Gemeinde aber nun zur herrschenden Gemeinde geworden, in welchen demnach an die Seite der alten Dorfmarkgemeinde die weitere als Gesammtgemeinde getreten war, in jenen Gemeinden nannte man nun die alte Dorfmarkgemeinde eine Realgemeinde oder eine Nutzungs-, Rechtsame- oder Meenthaber-Gemeinde, oder auch eine Holz-, Moos- oder Alment-Gemeinde, die neue Gesammtgemeinde dagegen eine Bürgergemeinde, eine persönliche Gemeinde oder eine Ortsbürgergemeinde und späterhin eine politische Gemeinde. Und die Mitglieder der Realgemeinde nannte man, wie in früheren Zeiten die Mitglieder der Dorfmarkgemeinde, Gemeinsleute, Gemeinder, Rechtsamebesitzer, Meenthaber u. s. w., die Mitglieder der weiteren oder Gesammtgemeinde aber Bürger, persönliche Bürger und Ortsbürger, z. B. zu Schnottwyl, Rychigen und

anderwärts in der Schweiz, in Schwaben, Sachsen u. a. m.[11]). Die Ausscheidung beider Gemeinden begann hin und wieder schon im 16. und 17. Jahrhundert. Die Art der Ausscheidung war jedoch verschieden in den verschiedenen Gemeinden.

In manchen Gemeinden wurde die alte Dorfmarkgemeinde oder die Genossenschaft der Begüterten oder der Reichen, die Richerzegheit oder Richerzeche, wie man sie in Köln genannt hat, mit der gemeinen Mark ganz ausgeschieden, der Gesammtgemeinde aber das Dorfregiment überlassen. In diesem Falle sank die alte Dorfmark- oder Realgemeinde zu einer bloßen Privatgemeinde oder Ganerbschaft herab, und die Gesammtgemeinde wurde, da sie das Dorfregiment erhielt, die herrschende Gemeinde, jedoch ohne allen markgenossenschaftlichen Charakter (§. 69).

In anderen Gemeinden dagegen schied die Altbürgerschaft oder die Realgemeinde nur mit einem Theile der gemeinen Mark aus und überließ den anderen Theil nebst dem Dorfregiment der Gesammtgemeinde. In diesem Falle konnten zwar beide Gemeinden wahre Markgemeinden bleiben, die alte Realgemeinde sank aber nichts desto weniger zu einer bloßen Privatgemeinde herab und die Gesammtgemeinde wurde die herrschende.

In beiden Fällen sank demnach die alte Dorfmark- oder Realgemeinde zu einer Privatgemeinde herab, während sie früher mit dem privatrechtlichen auch noch einen öffentlichen Charakter (das Dorfregiment) verbunden hatte. (§. 67, 68, 152 ff.)

Der von Renaud gemachte Unterschied zwischen der eigentlichen Gemeinde und der Markgenossenschaft ist, wie wir gesehen, eben so unhistorisch, als die Unterscheidung Bluntschli's zwischen reinen Markgenossenschaften ohne öffentlichen Charakter (den alten großen Marken) und Dorfgemeinden mit einem privatrechtlichen und zugleich öffentlichen Charakter. (§. 13). Erst seitdem sich an der Seite der alten Dorfmarkgemeinde eine neue Gemeinde gebildet hatte, welche nicht in Feld- und Markgemeinschaft befindlich, vielmehr in der ungetheilten Mark nur berechtigt war, und nun unter dem Einflusse des Römischen Rechtes und der neueren Theorien die alte Idee einer Feld- und Markgemein-

11) Renaud in Zeitschr. IX, 19, 58 ff., 64. Not. und 65. Not. Heimbach, part. Pr. R. §. 350. Vgl. noch oben §. 68–72.

schaft verdrängt worden und dafür die Idee einer moralischen Person entstanden und diese auf die neue Ortsgemeinde angewendet worden war, erst seit dieser Zeit nahm die neue Ortsgemeinde mehr und mehr einen vorherrschend öffentlichen, die alte Realgemeinde dagegen einen bloß privatrechtlichen Charakter an. Und so ist denn in manchen Gemeinden schon im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts das Dorfregiment ganz oder theilweise in die Hände der Orts- oder Bürgergemeinde, der späteren politischen Gemeinde gekommen, während die alte Realgemeinde eine bloße Privatgemeinde geworden ist. Zur Regel ward jedoch dieser neue Zustand der Dinge erst seit der französischen Revolution, durch welche die Ideen einer neuen Zeit, wie diese im Laufe des 18ten Jahrhunderts in aller Stille herangereift waren, gewaltsam zum Durchbruch kamen. Zu den Ideen der neuen Zeit gehört nämlich vor Allem auch das Ausscheiden alles Oeffentlichen von dem Privatrechtlichen, was nach Germanischem Recht so mannichfaltig und so innig verbunden zu sein pflegte. Damit verbunden war denn der Haß gegen Alles, was einem Privilegium auch nur entfernt gleichsah und das Bestreben des Gleichmachens aller Verhältnisse. Diese seit der französischen Revolution auf alle Verhältnisse angewendeten Ideen führten denn auch zu einer mehr oder weniger gewaltsamen Umgestaltung der Gemeindeverfassungen. Denn ganz frei von diesen Bestrebungen der Zeit ist keine Gesetzgebung seit dem 19ten Jahrhundert geblieben.

§. 233.

Nach den Ideen der Neuzeit erschienen nämlich die alten Dorfmark-, Real- oder Nutzungs-Gemeinden als privilegirte Genossenschaften, weil das Dorfregiment ausschließlich in ihren Händen lag und dieses Vorrecht auf Grundbesitz oder auf dem Inhaber eines Nutzungsrechtes, also auch einer privatrechtlichen Grundlage beruhte. Da nun die neueren seit der französischen Revolution erschienenen Gesetze sammt und sonders von einer Trennung des öffentlichen Rechtes von seiner privatrechtlichen Grundlage und von der Idee der Gleichheit aller Staatsbürger ausgingen, so wurden auch die Orts- oder Bürgergemeinden politisch emancipirt. Den Real- oder Nutzungsgemeinden ward

nämlich ihr öffentlich rechtlicher Charakter, da er, wie bemerkt auf einer privatrechtlichen Grundlage beruhte, also als ein nicht mehr zeitgemäßes Vorrecht erschien, gänzlich entzogen, und dieser auf die Bürgergemeinden übertragen. Die Bürgergemeinden wurden demnach nun die wahren öffentlichen oder politischen Gemeinden und insgemein auch so genannt, während die Realgemeinden, da ihnen nur noch ihr privatrechtlicher Charakter geblieben war, zu bloßen Privatgemeinden herabsanken.

Hätten nun die damaligen Gesetzgeber die politischen Gemeinden streng von den Privatgemeinden geschieden und, während sie den politischen Gemeinden alles zum öffentlichen Rechte Gehörige zugewiesen, den Realgemeinden ihr hergebrachtes Privatrecht gelassen, und sie darin geschützt, so würden sie den Bedürfnissen der Zeit Rechnung getragen und auch in privatrechtlicher Beziehung kein Unrecht gethan haben. Allein um dieses thun zu können, waren gründliche rechtshistorische Kenntnisse nothwendig, diese aber waren vielleicht zu keiner Zeit seltener als gerade damals.

Am richtigsten noch wurden jene Verhältnisse in Württemberg geordnet, wo noch bis an das Ende des 18. Jahrhunderts in vielen Dörfern der alte Realverband (die Dorfmarkgenossenschaft) fortbestanden hatte [12]). Als nämlich auch in den Württembergischen Landen den Realgemeinden ihr öffentlicher Charakter entzogen und die Personal- oder Bürgergemeinden allein als politische Gemeinden anerkannt werden sollten, da suchte man den Realgemeinden wenigstens ihr Vermögen zu erhalten und zu sichern. In den verschiedenen über die Gemeindeverfassung erschienenen Gesetzen und Verordnungen wurde daher ein Unterschied gemacht zwischen dem wirklichen Gemeindeeigenthum (dem Eigenthum der Bürgergemeinde) und den Gemeinheitsgütern (den Gütern der Realgemeinde), sodann zwischen den persönlichen Gemeindenutzungen (oder bürgerlichen Nutzungen) und den Realgemeinderechten. Und jeder Gemeinde sollte bleiben was ihr gebührte, der Bürgergemeinde das Gemein-

12) Vgl. das sehr interessante Gutachten der herzoglichen Regierung, die künftige Behandlung der Gemeindenutzungen betr., vom 23. März 1797 in den Württembergischen Jahrbüchern von 1844, p. 316.

deeigenthum nebst den bürgerlichen Nutzungen, der Realgemeinde dagegen das Gemeinheitsgut mit den Realgemeinderechten [13]).

In der Schweiz war zwar in dem Gesetze über die Organisation der Municipalitäten vom 13. November 1798 noch für die alten Realgemeinden gesorgt, indem für die verschiedenen Gemeindegüter eigene Verwaltungskammern eingesetzt worden sind. Mit der Mediationsakte vom Jahre 1803 wurde jedoch die alte Gemeindeverfassung wieder hergestellt. In vielen Dorfschaften, z. B. in dem Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen, trat daher wieder eine weitere Ortsbürgergemeinde und innerhalb dieser eine Real- oder Nutzungsgemeinde als bevorrechtete Genossenschaft ins Leben. Und wie vor dem Jahre 1798 besorgte daselbst die Gesammtheit der Schupposen- und Güterbesitzer außer der Verwaltung ihres Privateigenthums, der Rechtsamewaldungen und sonstigen Almenten, auch wieder die öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere die Armenpflege und das übrige Dorfregiment. Die meisten Real- oder Nutzungsgemeinden besaßen jedoch nicht mehr die Kraft, ihre politische Bedeutung wieder zu erringen. In diesen Gemeinden blieb daher die Ortsbürgergemeinde nach wie vor emancipirt, also die herrschende Gemeinde, die alte Dorfmarkgemeinde oder Realgemeinde dagegen eine bloße Privatgemeinde. Und seit dem Jahre 1831 ist dieses in der ganzen Schweiz wieder zur Regel geworden. Die Einwohner- oder Ortsgemeinden sind nämlich seit der Gesetzgebung von 1831 als die eigentlich politischen Gemeinden zu betrachten, welche außer der Verwaltung der eigentlichen Gemeindegüter auch noch die öffentlichen Angelegenheiten der Ortsgemeinde, also das Dorfregiment zu besorgen haben. Die alten Realgemeinden dagegen, nun Bürgergemeinden genannt, sollten nur noch das Eigenthum der sogenannten

13) Rescript vom 6. Juli 1812, Art. 3, 7 u. 8. Revidirtes Gesetz über das Gemeinde- Bürger- und Besitzrecht vom 4. December 1833, Art. 6 u. 48 49—51. Ministerial-Erlaß vom 8. November 1843. Vgl. Fr. Bitzer, die Realgemeinderechte, ihre Entstehung u. s. w. Stuttgart, 1844, p. 19—48. Reyscher, W. Tr. R. III, 440—447. Renaud und Römer in Zeitschr. IX, 72—74 u. XIII, 94 ff. und Weiske, über Gemeindegüter, p. 48—68.

Bürgergüter, d. h. der Rechtsamewaldungen und der anderen ehemaligen Almenten und deren ausschließliche Verwaltung besitzen, außerdem aber auch noch die Armenpflege und das Vormundschaftswesen unter sich haben. Die Bürgergemeinden sollten demnach im Ganzen genommen den Einwohnergemeinden untergeordnet, in mancher Beziehung ihnen aber auch wieder coordinirt sein. Da jedoch die neuen Verfassungen und Gemeindegesetze seit 1798 unterlassen hatten, zur Sicherung der Privatrechte der alten Real= oder Nutzungsgemeinden Anordnungen zu treffen, und nicht einmal bestimmt worden war, was denn unter Bürgergut im Gegensatze von Gemeindegut verstanden werden solle, so waren fortwährende Streitigkeiten zwischen den persönlichen oder Ortsbürgern und den Realbürgern oder Rechtsamebesitzern über die Benutzung der ehemaligen Almenten, die öfters, z. B. bei den Streitigkeiten der Klauenmänner gegen die Hornmänner im Kanton Schwyz, bis zu Thätlichkeiten gesteigert worden sind, die traurigen aber natürlichen Folgen dieses Unterlassens [14]). Auch nach der Verfassung von 1848 blieben die politischen Gemeinden von den Realgemeinden geschieden. Die Letzteren wurden nun Corporationsgemeinden und ihre ausschließlichen Güter Corporationsgenossengüter oder auch Genossengüter, die Güter der politischen Gemeinden aber Gemeindegüter genannt. Auch wurde nun in den einzelnen Gemeinden, z. B. in Ober=Egeri im Kanton Zug im Jahre 1851, durch Uebereinkunft der politischen Gemeinde mit der Corporationsgemeinde festgesetzt, welche Güter Gemeindegüter oder ausschließliches Corporationsgenossengut sein sollten. Da jedoch die Beitragspflichtigkeit der Corporationsgemeinde zu den sogenannten politischen Ausgaben der politischen Gemeinde nicht genau genug regulirt zu werden pflegte, so dauerten die Streitigkeiten zwischen beiden Gemeinden nach wie vor fort. z. B. in der Gemeinde Ober=Egeri [15]).

---

14) Stettler, Gemeinde= und Bürgerrechtsvhl. in Bern, p. 56—68 und 88—100. Renaud in Zeitschr. IX, 69—71 u. 74. Vgl. noch oben §. 82.

15) Zeitschrift für schweizerisches Recht von Ott, Schnell und Wyß, VI, Rechtspflege, p. 9—12.

Auch in Oberhessen wurden die alten Real- oder Nutzungs-Gemeinden zu Personal- oder politischen Gemeinden erweitert. Denn die kurhessische Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 §. 20 u. 27 kennt als Gemeindeglieder nur noch Ortsbürger und Beisitzer, und gesteht ohne auf Grundbesitz zu sehen den ersteren allein das Recht zur Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten zu. Damit war aber die politische Bevorrechtung der alten Gemeindsleute aufgehoben und den Real- oder Nutzungsgemeinden der Charakter einer öffentlichen Gemeinde entzogen. Zur Sicherung der Privatrechte der alten Vollbürger war jedoch so gut wie gar nichts geschehen. Es wurde zwar in jener Gemeindeordnung noch von besonderen nicht jedem Ortsbürger zustehenden Nutzungsrechten gesprochen, allein nicht mehr zwischen den verschiedenen Arten von Gemeindevermögen unterschieden. (§. 24, 67, 70 u. 84.) Die althergebrachten Rechte der Gemeindsleute erschienen daher als gehässige Vorrechte, und wurden wie andere Privilegien allenthalben angefeindet. Die Gemeindsleute wollten natürlich ihre Rechte nicht so leicht aufgeben. Dies führte zu zahllosen Streitigkeiten und zu großer Verstimmung. Als Privilegien am Gemeindevermögen wurden dazu noch diese Streitigkeiten bis zum Jahre 1837 im Administrativ Wege verhandelt, bis denn seit diesem Jahre wenigstens wieder der Rechtsweg gestattet worden ist [16].

In Baiern wurden die älteren Verhältnisse vielleicht am allerwenigsten berücksichtiget. Die Leerhäusler und Taglöhner wurden zwar schon seit längerer Zeit bei ihrer Ansäßigmachung und zwar mit vollem Rechte begünstiget, dafür aber auch den Steuern unterworfen. (§. 61 u. 84.) Gleichgesetzt wurden sie den Großbegüterten hinsichtlich der Benutzung und Vertheilung der Gemeindegüter jedoch erst seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts in den unter dem Einflusse der neueren Ideen erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Und da hierauf die Großbegüterten die Gemeinde-Waldungen und die anderen Gemeindegründe als ihr Privateigenthum in Anspruch nahmen und sich, um ihre herge-

16) Renaud in Zeitschr. IX, 75—76. Weiske, über Gemeindegüter, p. 69—85.

brachten Rechte geltend zu machen, an die Gerichte wendeten, so erschienen mehrere Verordnungen, welche sämmtliche Streitigkeiten der Großgütler mit den Kleingütlern über den Genuß der Gemeinderechte, so wie über die Eigenschaft eines Gemeindegliedes und über die Qualität der Gemeinschaft und über den Maßstab der Vertheilung der Gemeindegründe an die Administrativ Stellen verwiesen, bei welchen jedoch die Großgütler meistentheils unterlagen [17]). Noch weit entschiedener wurde aber aller Unterschied zwischen den Groß- und Kleingütlern in den zur Organisation des Gemeindewesens erschienenen Edikten und Verordnungen aufgehoben. Denn nach ihnen sollten Gemeindeglieder alle Einwohner sein, welche in der Markung besteuerte Gründe besaßen oder besteuerte Gewerbe ausübten, also auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne allen Grundbesitz. Nur allein die Inleute und Miethsleute sollten nicht Gemeinde Mitglieder sein. An der Benutzung und Vertheilung der Gemeindegründe sollten aber im Zweifel alle Gemeindeglieder gleichen Antheil haben, dabei jedoch das Herkommen berücksichtiget werden [18]).

Die Folgen dieser Bestimmungen waren fortwährende Streitigkeiten zwischen den Großgütlern mit den Kleingütlern und, da bei den Kultursbehörden die Großgütler meistentheils unterlagen, große Verstimmung unter denselben. Dieß veranlaßte denn die Gesetzgebung, wenigstens hinsichtlich der Vorfrage, ob Gemeindegüter vertheilt werden sollten, den Großbegüterten der Gemeinde wieder einen größeren Einfluß zu gestatten [19]).

---

17) Verordn. vom 12. December 1803 in Regiergsbl. p. 1025. VrO. vom 25. October 1804 in Rgrbl. p. 934. VrO. vom 13. Februar 1805 in Rgbl. p. 729. und VrO. vom 22. Februar 1808 in Rgbl. von 1808, I, p. 854.

18) Gemeinde Edikt von 1808, §. 3—5 u. 27 ff. im Regbl. p. 2406. Gemeinde Ordnung von 1818, §. 11—13, 17, 18, 19, 25 u. 26 im Gesetzbl. p. 49. Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 2 ein Gesetzbl. p. 111.

19) GemeindeOrdnung v. 1818 §. 25. Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 6 im Gesetzbl. p. 113.

§. 234.

Beide Gemeinden sind durchaus von einander verschieden und wie wohl sie in früheren Zeiten nicht immer streng von einander geschieden worden sind, so müssen sie doch auch heute noch in jenen Territorien, in welchen die Gesetzgebung nicht entgegensteht, von einander unterschieden und nach verschiedenen Grundsätzen behandelt werden.

Die alte Dorfmark- oder Realgemeinde war nämlich nun eine bloße Privatgemeinde ohne allen öffentlichen Charakter geworden. Das ausschließliche Dorfregiment hatte sie daher zwar verloren, das Eigenthum an der alten gemeinen Mark, an den Almenten und anderen Gemeindegründen, und die Nutzungsrechte daran aber behalten. So in der Schweiz, hie und da in der Pfalz, in Westphalen und in anderen Theilen von Deutschland [20]), insbesondere auch in Sachsen, wo daher auch in späteren Zeiten noch die sogenannten Commungüter steuerpflichtig blieben, die eigentlichen Gemeindegüter aber als Corporationsgüter, d. h. als Güter der politischen Gemeinde, wie anderwärts die Kämmereigüter [21]), steuerfrei sein sollten [22]). Auch haben manche neuere Gesetzgebungen, z. B. in Württemberg, Weimar, Coburg, Meiningen u. a. m., wie wir sehen werden, den Realgemeinden die Nutzungsrechte an den Gemeindegütern und Almenten ausdrücklich zugesichert. Streitig ist es nur, wem das Eigenthum daran zustehen soll, ob der Realgemeinde oder der politischen Gemeinde? Manche betrachten nämlich die alte gemeine Mark als Eigenthum der politischen Gemeinde und halten daher die Realgemeinderechte für dingliche Rechte an einer fremden Sache [23]). Und diese Ansicht ist auch in das Partikularrecht über-

---

20) Schenk, Statistik des Kreises Siegen, §. 62 und oben §. 68 u. 69.

21) Klüber, öffentl. R. des T. Bundes §. 327.

22) Steuerausschreiben von 1561 u. 1628 im C. A. II, 1372 u. 1410. Generalbefehl von 1609, eod. II, 1362. Vrgl noch Weiske, praktische Unters. III, 177 ff.

23) Reyscher, W. Pr. R. §. 764. Not. 10 u. 15. Gerber, D. Pr. R. §. 51.

gegangen [24]). Andere dagegen sprechen das Eigenthum der Realgemeinde selbst zu [25]) und zwar offenbar mit Recht, indem die Real- und Nutzungsgemeinden nichts anderes als die alten nur auf bloße Privatgemeinden herabgesunkene Dorfmarkgemeinden, die politischen Gemeinden dagegen neu entstandene Rechtssubjekte sind, der Eigenthums Uebertrag aber nicht präsumirt wird. Und auch diese Ansicht ist in manche Partikularrechte übergegangen [26]). Wollten daher die politischen Gemeinden das Eigenthum in Anspruch nehmen, so müßten sie den Eigenthums Uebertrag durch einen Privatrechtstitel nachweisen. Die Gemeindsleute in Oberhessen [27]), die Großgütler in Baiern [28]), die Hubengutbesitzer im Odenwald [29]) u. a. m. hatten demnach an und für sich nicht so unrecht, als sie das Eigenthum der ungetheilten Gemeindegründe und Dorfmarken ausschließlich in Anspruch nahmen, und eben so wenig die Gerichte, als sie ihnen dieses Eigenthum zusprachen, wie dieses in Oberhessen der Fall war [30]). Nur hätten jene Gemeindsleute und Großbegüterten ihre Ansprüche nicht als Einzelne, vielmehr als Gesammtheit der berechtigten Genossen oder als Realgemeinde geltend machen sollen, da die ungetheilte Dorfmark, so wie das Gemeindevermögen überhaupt, von je her nicht den Einzelnen, vielmehr der Gesammtheit oder der Dorfmarkgemeinde gehört hat. (§. 34.) Auch folgt aus dem Umstande, daß die Realgemeinden bloße Privatgemeinden sind, daß die politischen Gemeinden nicht über die Realgemeinderechte, da diese nun Sonderrechte (jura singulorum) geworden sind, verfügen können und, wenn Streitigkeiten zwischen beiden Gemeinden entstehen und nicht Partikularrechte wie z. B. in Baiern entgegen stehen, nicht die Verwaltungsstellen, sondern die Gerichte zu entscheiden haben [31]).

---

24) Weimarsche Landgemeindeordn. von 1840 §. 30 u. 32.

25) Weishaar, §. 308. Renaud und Römer in Zeitschr. IX, 86. XIII, 101—103.

26) Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen von 1838, §. 19 u. 55.

27) Sternberg, I, 7, 21, 23, 25 u. 59.

28) Regierungs-Bl. von 1803, p. 1026 und vom Jahr 1805, p. 729.

29) Erbacher Landr. p. 354 u. 357. Vrgl. noch oben §. 82, 221 u. 233.

30) Sternberg, I, 60.

31) Renaud und Römer in Zeitschr., IX, 86 u. 87. und XIII, 100 u.

Das ausschließliche Recht die gemeine Mark zu benutzen und darüber zu verfügen stand vielmehr von je her und steht heute noch nur den Real- und Nutzungsgemeinden selbst zu. Nur die Mitglieder einer Realgemeinde hatten demnach und haben heute noch Zutritt zu den Privatgemeindeversammlungen. (§. 71, 72 u. 173.) Sie nur allein durften und dürfen heute noch über die Benutzung und Veräußerung der Almente verfügen, also auch ihre Vertheilung beschließen. So wie denn auch sie nur allein Antheil an den Nutzungen haben und bei ihrer Vertheilung einen Antheil erhalten. Durch die Vertheilung der Almenten und anderen Gemeindegründe sind übrigens in neueren Zeiten viele Realgemeinden z. B. in der Schweiz, in Baiern, in Württemberg u. a. m. gänzlich verschwunden [32]).

Das Dorfregiment selbst, welches in früheren Zeiten den Realgemeinden zugestanden hatte, ist nun aber auf die politischen Gemeinden übergegangen. Außerdem hatten die politischen Gemeinden auch noch eigenes Gemeindevermögen und eigene Nutzungsrechte, die sogenannten bürgerlichen Nutzungen erworben. Oefters ist nämlich gleich bei der ersten Auseinandersetzung der beiden Gemeinden ein Theil der Capitalien z. B. zu Stäfa im Kanton Zürich, oder auch ein Theil der gemeinen Mark selbst, z. B. zu Oppau in der Pfalz, zu Iserlon in Westphalen u. a. m. an die politische Gemeinde abgetreten worden. (§. 68.) Anderwärts wurden vom Staate oder auch von Privaten für das Schul- oder Armenwesen der politischen Gemeinde gewisse Summen angewiesen oder auch zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ein Theil des Wald- oder Moorgrundes ausgeschieden, z. B. in der Schweiz und in Schwaben [33]). Außer diesem mehr oder weniger bedeutenden Gemeindevermögen gelangten die politischen Gemeinden auch noch zu eigenen Nutzungsrechten. Ursprünglich waren zwar die Beisassen und anderen Ortsbürger wie von dem Dorfregimente so auch von der Benutzung der Almente ganz aus-

101. Reyscher, W. Pr. R. §. 764 Not. 14. Königl. Sächsische Landgemeindeordnung von 1833, §. 55 u. 56. vrgl. noch oben §. 222 u. 223.

32) Renaud in Zeitsch. IX, p. 93 Not.

33) Renaud u. Römer in Zeitschr. IX, 66 u. XIII, 98 u. 99.

geschlossen. Da man ihnen jedoch fast allenthalben gewisse Nutzungen, hin und wieder gegen Erlegung eines Holz- oder Viehgeldes gestattete, so wurden die anfangs precären Nutzungen nach und nach zu einem Rechte. (§. 98, u. 111.) Die Nothwendigkeit die Armen zu unterstützen und zu ernähren führte bei der Vermehrung der den Gemeinden zur Last fallenden Armen seit der Säcularisation der Klöster und seit dem 30 jährigen Kriege zu noch weiteren Berechtigungen in der ungetheilten Feld- und Waldmark. (§. 228.) Endlich führten die zwischen den Ortsbürgern und den Gemeindsleuten entstandenen Streitigkeiten zur Regulirung der den Ortsbürgern zugestandenen Nutzungen an der Almente. Und diese den Ortsbürgern nach und nach zugestandenen und geregelten Nutzungen pflegte man im Gegensatze zu den althergebrachten dinglichen Marknutzungen der Gemeindsleute persönliche oder bürgerliche Nutzungen oder auch Gemeindenutzungen zu nennen[34]). Ueber dieses Gemeindevermögen und über diese bürgerlichen Nutzungsrechte hatte nun die politische Gemeinde und zwar, wie die Realgemeinde über ihr Vermögen, nach Mehrheit der Stimmen zu verfügen, ausgenommen dann, wenn die Rechte der Realgemeinde oder der einzelnen Genossen (jura singulorum) in Frage waren. Denn diese konnten und können heute noch nur mit Zustimmung der Berechtigten entzogen werden. Es war und ist demnach zu dem Ende Einhelligkeit der Stimmenden nothwendig. Endlich war auch noch für jede dieser beiden Gemeinden eine besondere Aufnahme nothwendig. (§. 68 u. 76.)

§. 235.

In vielen und zwar in den meisten Gemeinden hat sich indessen keine zweite Gemeinde an der Seite der alten Dorfmarkgemeinde gebildet, die neue politische Gemeinde ist vielmehr ganz an die Stelle der alten Dorfmark- oder Realgemeinde getreten. Auch in jenen Gemeinden pflegten zwar schon in früheren Zeiten die Beisassen mit zur Gemeinde

---

34) Stettler, Rechtg. von Bern, p. 124. Renaud in Zeitschr. IX, 65. Reyscher, W. Pr. R. §. 763.

gerechnet, ihnen gewisse Nutzungsrechte eingeräumt, sie zuweilen auch zu den Gemeindeversammlungen beigezogen, ihnen jedoch nicht alle Rechte der Gemeindsleute, insbesondere noch kein Antheil an dem Dorfregimente eingeräumt zu werden. Im Ganzen genommen hat sich demnach die alte Verfassung daselbst, meistentheils sogar bis auf unsere Tage erhalten. Nichts desto weniger ward doch auch in diesen Gemeinden den Beisassen der Weg zur Erringung des Vollbürgerrechtes mehr und mehr angebahnt. So lange nämlich die Staatsverfassung ihrem Wesen nach auf Grundbesitz und die Gemeindeverfassung auf Markenverfassung, also gleichfalls auf Grundbesitz gebaut, die Anzahl der Besitzlosen im Staate und in den einzelnen Gemeinden aber nur noch gering und jedenfalls ihre Wirksamkeit ohne allen Einfluß war, so lange war jene Grundlage der früheren Staats- und Gemeindeverfassung und das damit verbundene aristokratische Wesen den Verhältnissen angemessen. Seitdem jedoch an der Seite der Grundbesitzer ein, öfters weit gebildeterer und reicherer Gewerbs- und Handelsstand und auch noch der Stand der Gelehrten entstanden war, seitdem mußte das ausschließliche Bürgerrecht der Grundbesitzer als ein unberechtigtes Vorrecht erscheinen, welches sich die durch Bildung und Reichthum zu Einfluß und Unabhängigkeit gelangten besitzlosen Beisassen nicht mehr gefallen lassen wollten. Zumal in jenen Gemeinden, in welchen die Berechtigung in der gemeinen Mark von dem Besitze eines Bauernhofes unabhängig geworden war, trat das Bedürfniß zu Reformen tagtäglich mehr in den Vordergrund. Da nämlich die Gemeindeberechtigung und Verpflichtung auf dem Nutzungsrechte oder auf der Gerechtsame haftete anstatt auf den Grundbesitz selbst vertheilt zu werden, so führte das historische Recht nicht selten zu dem Unrechte, daß die Beisitzer und Köter, wiewohl sie bedeutenden Grundbesitz erworben hatten, hie und da in den Besitz von ganzen Bauernhöfen gelangt waren, an den Gemeinde-Rechten und Verbindlichkeiten keinen Antheil, also auch zu den Gemeindeversammlungen keinen Zutritt hatten, während die besitzlosen Rechtsame Besitzer und anderen Gemeindsleute und Meenthaber nach wie vor die herrschende Gemeinde bildeten, also das Dorfregiment führten, und hie und da sogar die reicheren und in Grund und Boden angesessenen Beisassen besteuerten. Es

ist daher begreiflich, welchen Einfluß die Reformideen, welche sich im Laufe des 18. Jahrhunderts unter dem Einflusse des Römischen Rechtes und der neueren philosophischen Theorien gebildet hatten, gewinnen mußten. Sie kamen ja einem wirklichen Bedürfnisse entgegen. Statt nun aber selbst zu reformiren, ließ man der Verstimmung ihren freien Lauf. Und so kam es denn, wie gewöhnlich in solchen Fällen, statt zur Reform nun zur Revolution!

Der Kampf hatte frühe schon in den durch ihren freien Verkehr emporgekommenen Städten begonnen. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert dehnte sich aber jener Kampf auch auf die Dorfgemeinden und seit dem Jahre 1789 auf den ganzen Staat aus. Denn dasselbe Bürgerrecht, das frühe schon in den Städten, später aber in vielen Dorfgemeinden auf alle Ortsbewohner ausgedehnt worden war, wurde seit dem Jahre 1789 zuerst in Frankreich, sodann aber auch in den übrigen Staaten zu einem Gemeingute aller Einwohner des Reiches. Dieses allenthalben eingeführte allgemeine Staatsbürgerrecht führte nun seinerseits wieder weiter, — zur Reform des Gemeindebürgerrechtes, indem die alte mehr oder weniger noch auf Feld- und Markgemeinschaft gebaute aristokratische Gemeindeverfassung nicht mehr zu dem allgemeinen Staatsbürgerrecht paßte. Und so hat denn das allgemeine Staatsbürgerrecht allenthalben zur Einführung von politischen Gemeinden geführt, welche nicht an die Seite der alten Dorfmarkgemeinde, vielmehr an ihre Stelle getreten sind. Statt nämlich das öffentliche Recht von dem Privatrechte zu scheiden und in diesem Sinne zu reformiren, statt dessen hat man meistentheils mit dem Bade auch das Kind selbst ausgeschüttet. Denn ohne alle Berücksichtigung der älteren Rechtsverhältnisse hat man fast allenthalben der politischen Gemeinde auch diejenigen Rechte und Berechtigungen an der gemeinen Mark übertragen, welche nur die Real- oder Dorfmarkgemeinde rechtlich in Anspruch zu nehmen hatte.

Mit am Verständigsten waren noch die Reformen, welche man seit den dreißiger Jahren im Dithmarschen vorgenommen und auch glücklich zu Stand gebracht hat. Die auch dort nothwendig gewordenen Reformen erfolgten nämlich in den einzelnen Bauerschaften nach vorausgegangener Verständigung unter den

Meenthabern und den übrigen Betheiligten, wie es den örtlichen Verhältnissen einer jeden Bauerschaft angemessen war. In vielen Gemeinden, in welchen sich gar keine Gemeindegründe (keine gemeine Mark) mehr vorfanden, hörte natürlicher Weise die alte Meentverfassung ganz auf, in anderen Dörfern dagegen, in welchen sich die alte gemeine Mark erhalten hatte, sollte die bisherige Genossenschaft der Meenthaber eine bloße Privatgemeinde bilden, und dieser die noch unvertheilten Gemeindegründe als Privateigenthum bleiben. Allenthalben sollte jedoch die neue Bauerschaft aus allen in der Dorfmark angesessenen und besteuerten Leuten bestehen und ein jeder von ihnen Antheil an dem Dorfregimente und daher Zutritt zu den Gemeindeversammlungen haben. Der Bauerschaft ward wieder ihre vollständige Autonomie in Gemeindeangelegenheiten und das Recht alle Gemeindebeamten frei aus ihrer eigenen Mitte zu wählen zugestanden. Nur trat nun eine Bauerschaftskasse an die Stelle der früheren Meenthaberkasse [35]).

§. 236.

Nach der alten auf Feld- und Markgemeinschaft gebauten Dorfverfassung hatte jeder vollberechtigte Gemeindsmann Antheil an dem Dorfregiment und daher Zutritt zu allen Versammlungen der Gemeinde. Eine Vertretung der Gemeindsleute war noch kein Bedürfniß. Daher findet man auch nur sehr selten in den alten Dorfmarkgemeinden einen großen Rath neben dem kleinen (§. 168.) Denn der große Rath hatte von je her die Bestimmung die ganze Gemeinde zu vertreten, z. B. zu Elgg in der Schweiz. („was dann der vogt vnnd die kleinen Rät sampt „den Einlifen (die dann jnn namen vnd an statt für „die gantzen gmeind alwegen da sitzend) mit einanndren jn „Rats wyß beschliessend") [36]). Mit dem allgemeinen Ortsbürgerrechte war aber dieser allgemeine Zutritt nicht mehr verträglich. Denn es waren nun der vollberechtigten Bürger zu viele und

---

35) Michelsen in Zeitschr. VII, 106 u. 107.

36) Elgger Herrschaftsrecht, art. 7 §. 6 bei Pestaluz, I, 267. Vrgl. oben §. 168.

darum ihre Vertretung durch einige wenige aus und von der Gemeinde Gewählte nothwendig geworden.

Schon die Helvetische Konstitution von 1798 hatte ein allgemeines Helvetisches Staatsbürgerrecht mit einer demokratischen Repräsentation eingeführt und dieselbe Grundlage sollten nun auch die Gemeinden in der Schweiz erhalten. Es erschienen daher im Kanton Bern am 13. November 1798 und am 13. und 15. Februar 1799 mehrere Gesetze, nach welchen jeder Helvetische Staatsbürger sich ungehindert und ohne ein Einzugs- oder Eintrittsgeld zu entrichten in jeder Gemeinde niederlassen und durch die bloße Niederlassung das Ortsbürgerrecht erwerben konnte; die Gemeindeverwaltung aber durch eine Municipalität nach Französischem Zuschnitt besorgt und diese in einer Generalversammlung aller aktiven Gemeindebürger gewählt werden und je nach der Bevölkerung aus 3 bis 11 Mitgliedern bestehen sollte. Die Mediationsakte vom Jahre 1803 führte in den Jahren 1803 und 1804 zu neuen Anordnungen, durch welche statt der Municipalitäten wieder die alten Gemeindevorsteher, wie diese vor der Revolution von 1798 bestanden hatten, eingeführt worden sind. Allein durch die Gesetzgebung vom Jahre 1831 wurde wieder der Grundsatz der freien Repräsentation ausgesprochen und verordnet, daß alle Gemeindeangelegenheiten von den Gemeindevorgesetzten und von den Gemeinderäthen besorgt und diese in den Gemeindeversammlungen von sämmtlichen Einwohnern gewählt werden sollten[37]).

Noch entschiedener tritt die Idee einer Repräsentation der Gesammtgemeinde in Baiern hervor. Nach dem Gemeinde-Edikte vom Jahre 1808[38]) sollten zwar in den kleineren Märkten und Dorfgemeinden, in den sogenannten Ruralgemeinden, die Gemeindeangelegenheiten noch von der versammelten Gemeinde selbst besorgt und keine beständigen Repräsentanten oder Vertreter ernannt werden. Allein in den größeren Märkten und Städten sollte jede Gemeinde durch einen aus 4 bis 5 Mitgliedern bestehenden Municipalrath vertreten und dieser durch Wahlmänner gewählt werden. Nach der Gemeindeverordnung

37) Stettler, geschichtl. Entwickelung der Gemeinderechtsverhältnisse in Bern, p. 56—62 u. 88 ff. Vrgl. Bluntschli, II, 380, 382, 384 u. 386.

38) Regiergsbl. von 1808, II, 2405 ff.

vom Jahre 1818 [39]) soll aber die Gemeindeverwaltung bestehen in den größeren Märkten und Städten aus einem Magistrate (bestehend aus einem oder zwei Bürgermeistern, aus 2 bis 4 rechtskundigen Räthen und aus 6 bis 12 Bürgern), sodann aus einem aus Gemeindebevollmächtigten bestehenden Ausschuß und aus Distriktsvorstehern, und in den Ruralgemeinden (Landgemeinden) aus einem Gemeindevorsteher, einem Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger und aus einem aus drei bis fünf Gemeindebevollmächtigten bestehenden Gemeinde Ausschuß. Auch nach dem revidirten Gemeinde Gesetz vom Jahre 1834 [40]) blieb es im Ganzen genommen bei diesen Bestimmungen. Nur wurde wieder den Großbegüterten ein größerer Einfluß gestattet, eine eigene Kirchenverwaltung für das Kirchenvermögen jeder Confession gebildet und bei Ansäßigmachungen neuer Gemeindeglieder der Gemeinde ein Veto eingeräumt.

Und ähnliche Bestimmungen findet man auch, wie wir sehen werden, in anderen neueren Gesetzen über die Gemeindeverfassung.

8. Hauptveränderungen in der Dorfverfassung.

a. Im Allgemeinen.

§. 237.

Viele alte Dorfschaften sind bereits in früheren oder späteren Zeiten ganz untergegangen und leben nur noch in den Namen der mit feld, heim, hausen ingen u. s. w. endenden Feldfluren und Feldgewannen fort [41]). Dadurch wurde nun zwar nicht die Grundlage der alten Dorfverfassung, wohl aber die gleiche Berechtigung der Dorfmarkgenossen verändert und auch noch zu anderen Veränderungen der Grund gelegt, indem die eingegangene Feldmark mit einer anderen Dorfmark vereiniget zu werden pflegte.

39) Gesetzbl. von 1818, p. 49. Vrgl. die §. 45 bis 119.
40) Gesetzbl. p. 109. ff. Vrgl. §. 6, 12 u. 23
41) Meine Einleitung, p. 173 u. 174.

Durch größeren Erwerb konnte sich in einem solchen Falle ein Grundbesitzer über den anderen und zuletzt zum Grundherrn des ganzen Dorfes erheben. Die Grundherrschaft war aber, wie wir gesehen haben, das Grab der genossenschaftlichen Freiheit. (§. 207 ff.) Die Grundlage der alten Dorfverfassung selbst wurde indessen dadurch noch nicht, sie wurde vielmehr erst dann verändert, wenn die gemeine Mark, sei es nun durch Theilung oder auf sonstige Weise, wie z. B. in Westphalen, im Dithmarschen u. a. m. gänzlich verschwunden war. (§. 128 u. 152.) Denn Dorfschaften ohne eine gemeine Mark sind keine Dorfmarkgenossenschaften und daher nach germanischen Ideen gar keine Dorfgemeinden mehr gewesen. Allein auch in denjenigen Dorfschaften, in welchen die gemeine Mark bis auf unsere Tage geblieben ist, hat sich dennoch, wie wir gesehen haben, die alte Dorfmarkverfassung unter dem Einflusse des Römischen Rechtes, der öffentlichen Gewalt, der Reformation und der neueren philosophischen Theorien nach und nach gänzlich verändert. Und die neueren Gesetzgebungen haben die alte Grundlage vollends untergraben. Die Hauptveränderungen in der Dorfmarkverfassung sind nun folgende.

b. Die Dorfgemeinde wird eine moralische Person oder Corporation.

§. 238.

Durch die Anwendung des Römischen Rechtes wurde die Dorfgemeinde ihrer innersten Natur nach verändert. Ursprünglich war sie nämlich eine Dorfmarkgemeinde, nun wurde sie aber eine moralische oder juristische Person oder eine Corporation, welche zu ihrer Rechtsbeständigkeit der Anerkennung von Seiten des Staates bedurfte. (§. 221.) Da jedoch in vielen Gemeinden der markgenossenschaftliche Grundcharakter nicht ganz verdrängt und verwischt werden konnte, so haben sich nun, wie dieses schon von Weiske [42]) u. A., nur in einem etwas verschiedenen Sinne bemerkt worden ist, zwei verschiedene Arten von Gemein-

42) Practische Untersuchungen, III, 167 ff.

heiten oder Corporationen gebildet, eine römischrechtliche und eine deutschrechtliche, welche wesentlich von einander verschieden waren und heute noch unterschieden werden müssen. Der Unterschied zwischen beiden ist zwar scheinbar nicht groß. In seinen Consequenzen geht er aber dennoch sehr weit.

Nach Römischem Recht ist nämlich das Rechtssubject für das Vermögen der Gemeinde die Corporation selbst, nach Deutschem Recht dagegen die Gesammtheit der Genossen. Bei der Römischen Corporation stehen daher die Mitglieder derselben als dritte Personen der Corporation als dem eigentlichen Rechtssubjekte gegenüber. Das Corporationsvermögen gehört demnach der Corporation, nicht aber den einzelnen Mitgliedern, welche an und für sich als Einzelne (singuli) gar keine Ansprüche weder auf das Eigenthum noch auf die Nutzung desselben haben. Auch ist das Eigenthum an den Corporationsgütern von anderem Eigenthum durchaus nicht verschieden. Und die Aneignung oder Beschädigung einer res universitatis wird als eine Aneignung und Beschädigung einer fremden Sache weit strenger bestraft, als nach Deutschem Rechte. Bei der Deutschen Corporation dagegen besteht das Rechtssubject aus der Gesammtheit der Mitglieder. Die Gemeindegüter gehören daher der Gesammtheit oder den zu einer Gesammtheit vereinigten Mitgliedern, und die Einzelnen haben daran Eigenthums- und Nutzungsrechte, nicht als Dritte Einzelne (singuli), sondern in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Genossenschaft selbst. Man pflegt daher das Eigenthum, da es in ungetheilter Gemeinschaft geblieben ist, wenn auch nicht ganz richtig (§. 34.), ein Gesammteigenthum zu nennen. Und die Aneignung oder Beschädigung eines solchen Gemeindegutes wird nicht als eine Aneignung und Beschädigung einer fremden Sache betrachtet, da die Gemeindegüter für die Mitglieder keine fremde Sachen sind. Wenn diese daher auch kein Recht zu einer solchen Handlung haben und darum strafbar erscheinen, so sind sie doch jedenfalls minder strafbar, als die Mitglieder einer Römischen Corporation [43]). Beim Erlöschen des Rechtssubjectes endlich fällt das Corporationsvermögen

43) Vrgl. Brauner, Böhmische Bauernzustände, p. 237 u. 238.

nach Römischem Recht als vakantes Gut an den Staat, nach Deutschem Recht wird dasselbe aber unter die bisherigen Mitglieder vertheilt [44]). Auch hinsichtlich des Ein- und Austrittes aus einer Corporation besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Römischen und Deutsch rechtlichen Corporationen, indem bei den letzteren der Erwerb eines berechtigten Hauses und Hofes oder eines Gemeindenutzens wesentlich nothwendig ist, während bei den Ersteren die Aufnahme in die Gemeinde allein schon hinreicht. Auch kann eine Römische Corporation kein Verbrechen begehren, wohl aber eine Deutschrechtliche. Ferner ist bei Römischen Corporationen in vielen Fällen Stimmeneinhelligkeit nothwendig, während bei Deutschrechtlichen Gemeinheiten allzeit Stimmenmehrheit, sogar bei Theilungen und anderen Veräußerungen der Gemeindegüter hinreicht u. s. w.

Man findet zwar diesen Unterschied zwischen beiden Arten von Gemeinheiten oder Corporationen nirgends streng durchgeführt. Und zumal die neueren Gesetzgebungen vermengen und verwechseln sie nur zu oft, indem sie ihre Bestimmungen theils aus dem Römischen Rechte theils aus dem Deutschen entlehnen. Da indessen auch manche neuere Gesetze noch den Deutschen Begriff zu Grund legen und das Eigenthum an den Gemeindegütern der Gesammtheit der Genossen beilegen, wie dieses z. B. in Baden und Sachsen und auch nach Französischem Recht der Fall ist [45]), so ist es auch heute noch von praktischem Interesse beide Arten von Corporationen von einander zu unterscheiden. Diejenigen Gesetze und Verordnungen nämlich, bei welchen das Römische Recht überwiegenden Einfluß erhalten hat, werden nach Grundsätzen des Römischen Rechtes zu beurtheilen sein, während diejenigen Gesetze, in welchen die Gemeindegüter ihre Deutsch-

44) Vrgl. Anmerkungen zum Bair. Landr. II, c. 1, §. 6 Nr. 2 und V, c. 30 §. 9. Preuſ. Landr. II, tit. 6 §. 192.

45) Vrgl. Bad. Landrecht art. 542. Badisch. Gesetz über die Verfass. der Gemeinden von 1831, §. 53. Königl. Sächs. Landgemeindeordn. von 1838 §. 55 u. 72 vrgl. mit Sächs. Städteordnung von 1832 §. 22. Weimar. Städteordnung von 1838 §. 40. Code Nap. art. 542. Vrgl. Weiske, pract. Unters. III, 149 u. 172.

rechtliche Natur behalten haben, nach Grundsätzen des Deutschen Rechtes beurtheilt werden müssen.

Was nun die Frage betrifft, zu welcher von beiden Arten von Gemeinheiten oder Corporationen die Dorfgemeinden gehören, so ist dieses zunächst eine faktische Frage. Im Zweifel wird jedoch, nach dem jetzigen Stande unseres gemeinen Rechtes, ihre Römisch rechtliche Natur präsumirt werden müssen. Eine andere Frage ist es aber, welcher Standpunkt, ob der Römische oder Deutschrechtliche bei einer neuen Gesetzgebung einzunehmen sei? Und da glaube ich denn, daß in jenen Gemeinden, in welchen das alte Verhältniß noch klar und die Natur der Gemeindegüter noch durch keine entgegenstehende Gewohnheit oder Gesetzgebung verändert worden ist, auch bei neuen Gesetzen der Deutschrechtliche Standpunkt zu Grund gelegt werden muß, weil die Zweckmäßigkeit allein die Verletzung bestehender Rechte nicht rechtfertiget, vielmehr auch die Gesetze vor Allem gerecht sein müssen.

§. 239.

Was so eben von den Dorfgemeinden im Allgemeinen und von den Dorfmarkgemeinden insbesondere bemerkt worden ist, gilt auch von den politischen Gemeinden. Sie haben sich sammt und sonders erst unter dem Einflusse des Römischen Rechtes und der neuen Theorien gebildet und sind daher in der Regel als moralische oder juristische Personen oder als Corporationen zu betrachten und nach Grundsätzen des Römischen Rechtes zu behandeln. Da jedoch auf sie zuweilen die markgenossenschaftliche Natur übergegangen und z. B. in Baden, Sachsen u. a. m. auch in den neueren Gesetzen ihre Deutschrechtliche Natur beibehalten worden ist, so sind auch sie sodann ausnahmsweise nach Grundsätzen des Deutschen Rechtes zu behandeln.

Was nun aber die Realgemeinden betrifft, welche sich öfters noch neben den politischen Gemeinden erhalten haben, so wird heut zu Tage unter Beseler, Thoel, Dunker, Pfeiffer, Römer u. a. sehr darüber gestritten, ob auch sie noch als moralische oder juristische Personen zu betrachten seien oder nicht [46]). Zunächst

---

46) Vrgl. über die Literatur Heimbach, part. Pr. R. §. 350 Not. 3.

dürfte indessen auch dieses eine faktische Frage und daher in jedem einzelnen Falle zu untersuchen sein, ob die Realgemeinden früher schon, als sie noch Dorfmarkgemeinden waren, ihre Deutschrechtliche Natur geändert haben oder nicht. Denn wenn nachgewiesen werden kann, daß sie in früheren Zeiten ihre Deutschrechtliche Natur bewahrt haben, so haben sie diese auch heute noch als Realgemeinden behalten, da der Umstand allein, daß sie Privatgemeinden geworden sind, ihre rechtliche Natur noch nicht ändern kann. Wenn jedoch ihre rechtliche Natur nicht nachgewiesen werden kann, so werden sie sodann in diesem Zweifel, also in der Regel, als juristische Personen betrachtet werden müssen. Denn seit Einführung des Römischen Rechtes haben in der Regel alle Genossenschaften die Natur von juristischen Personen öfters sogar von Römischen Corporationen angenommen. Dasselbe muß demnach auch von den von den alten Dorfmarkgemeinden abstammenden Realgemeinden gelten. In so weit kann daher der Ansicht von Römer[47]) beigestimmt werden, nicht aber darin, daß er die Existenz der Germanischen Genossenschaften ganz leugnet. Seine dagegen vorgebrachten Gründe sind sämmtlich aus dem Römischen Rechte entlehnt. Sie passen demnach wohl für die späteren Zustände, welche sich unter dem Einflusse des Römischen Rechtes gebildet haben, nicht aber für die früheren, welche von dem Römischen Rechte und dessen Grundsätzen ganz unabhängig sind. Wenn nun aber die Realgemeinden in einem einzelnen Falle als juristische Personen betrachtet werden müssen, so gelten sodann auch von ihnen dieselben Grundsätze wie bei anderen juristischen Personen[48]).

c. Die Natur der Gemeindegüter und der Nutzungsrechte wird verändert.

§. 240.

Auch die Natur der Gemeindegüter und der Nutzungsrechte daran wurde wesentlich geändert. Die Gemeindegüter wurden

---

47) Zeitschr. XIII, 103—117.

48) Vergl. von Savigny, II, §. 86 ff. Römer, l. c. p. 113—117.

nämlich, wie wir gesehen haben, nun entweder als Corporationsgüter (res universitatis) oder als res publicae im Sinne des Römischen Rechtes oder gar als herrenloses Gut oder als Römisches Miteigenthum behandelt, und in jedem dieser Fälle gehörte sodann das Eigenthum nicht mehr der Gesammtheit der Genossen, wie dieses in früheren Zeiten der Fall war. (§. 221.) Meistentheils wurden sie jedoch als Corporationsgüter oder als res universitatis nach Römischem Rechte behandelt. Das Eigenthum daran gehörte demnach nun der Corporation selbst oder der universitas. Auch erhielten sie als Corporationsgüter nun eine ganz andere Bestimmung. Und diese veränderte Bestimmung hat umgekehrt wieder die Anwendung des Römischen Rechtes nicht wenig erleichert.

Ursprünglich gehörten nämlich die ungetheilten Gemeindegüter und deren ausschließliche Benutzung den vollberechtigten Genossen. Diese ließen zwar zuweilen auch die Almenten zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beiziehen, was um so weniger Anstand haben konnte, als die Vollberechtigten auch alle Lasten und Steuern zu tragen hatten. Da jedoch die Gemeindebedürfnisse ursprünglich sehr gering und die Almenten mehr zur Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Genossen, als zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt waren, so kam ihre Beiziehung nicht häufig vor. (§. 122, u. 145.) Dieses veränderte sich aber seitdem die Dorfmarkgenossenschaften ihren ursprünglichen Charakter von Wirthschaftsgenossenschaften verloren und die Gemeindebedürfnisse sich in Folge des vermehrten Verkehres und der erweiterten Competenz der Gemeinden ebenfalls bedeutend vermehrt und zuletzt sogar einen ganz anderen Charakter angenommen hatten. Die Dorfmarkgemeinde war nämlich ursprünglich, wie wir gesehen haben, hauptsächlich eine Wirthschaftsgemeinde, die zwar nicht ohne öffentliche Elemente gewesen ist, aus welcher sich jedoch erst nach und nach eine wahre politische Gemeinde herausgebildet hat. Je mehr nun aber die öffentliche Eigenschaft der Gememeinden hervorvortrat und die wirthschaftliche zurücktrat, desto mehr haben sich bei dem mittlerweile vermehrten Verkehre auch die Gemeindebedürfnisse vermehrt. Statt nun diese mittelst Gemeindeumlagen zu decken, fand man es bequemer zu dem Ende die Gemeindegüter selbst in Anspruch zu nehmen, in-

dem man sie verpachtete oder Holz aus den Gemeindewaldungen verkaufte u. s. w. Dadurch erhielten sie nun aber eine ganz andere Bestimmung. Statt, wie früher, für die Privatnutzung der Genossen, also für einen Privatzweck bestimmt zu sein, nahmen sie nun den Charakter eines öffentlichen Gutes an und erhielten die Bestimmung ausschließlich für den Nutzen der Gemeinde als einer öffentlichen Anstalt, also für einen öffentlichen Zweck zu dienen [49]). Man behandelte sie daher mehr und mehr als einer öffentlichen Anstalt oder Corporation gehörige Güter und wendete die Grundsätze des Römischen Rechtes über res universitatis auf dieselben an.

So, hat demnach die durch das Römische Recht veränderte Natur der Gemeindegüter zu einer veränderten Bestimmung derselben geführt und umgekehrt eben diese veränderte Bestimmung wieder die Anwendung des Römischen Rechtes gar sehr erleichtert. Je mehr nun noch die Gemeinden selbst die Natur von politischen Personen, von Corporationen und von politischen Gemeinden annahmen, desto mehr wurde die historische Bedeutung der Gemeindegüter vergessen. Man hielt die ausschließliche Benutzung der altberechtigten Genossen für ein unbegründetes Vorrecht. Daher verlangten nun sämmtliche Mitglieder der politischen Gemeinde Antheil an den Gemeindenutzungen oder man zog auch hie und da sämmtliche Nutzungen zum Besten der Gemeindekasse ganz ein und gestattete niemand mehr eine Privatnutzung. Da jedoch die Privatnutzung der Gemeindegüter in den meisten Gemeinden im Interesse der Landwirthschaft selbst nicht ganz entbehrt werden konnte, so lange noch die Gemeinweiden und Wiesen für die Viehzucht und den Ackerbau ganz unentbehrlich waren, so fing man an zwei verschiedene Arten von Gemeindegütern von einander zu unterscheiden.

Es pflegten nämlich die Gemeindegüter und das Gemeindevermögen überhaupt in zwei verschiedene Bestandtheile geschieden zu werden, in Gemeindevermögen, welches ausschließend für die allgemeinen Zwecke der Corporation bestimmt ist, und in Gemeindevermögen, an welchem den Gemeindebürgern die Nutzung zusteht.

---

49) Vrgl. oben §. 230 und Preuss. Landr. II, tit. 6. §. 71.

Das Erstere nannte man **Kämmereigut**, **patrimonium universitatis**, **Gemeindegut im engeren Sinne des Wortes**, **Grundstock-** oder **Stammvermögen** der Gemeinde oder auch **Gemeindesondergut**[50]). Und an dergleichen Gemeindeländereien gehörte das Eigenthum ganz entschieden der Corporation selbst, nicht aber den einzelnen Gemeindegliedern und auch nicht mehr der Gesammtheit der Genossen. Man rechnete dazu außer den Gemeindegütern und Kapitalien auch noch alle Einnahmen, welche in die Gemeindekasse fließen, z. B. Thor- und Pflasterzölle, Geldbußen u. s. w. [51]). Denn Gemeindekassen existiren überhaupt erst, seitdem die Gemeinden juristische Personen und Corporationen geworden sind, indem die Einkünfte, welche zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht nothwendig waren, in früheren Zeiten vertrunken oder unter die Gemeindeglieder vertheilt zu werden pflegten. (§. 122 u. 145).

Das Gemeindevermögen, welches den Gemeindebürgern zur Nutzung verblieb, nannte man **Bürgergut**, **Almentgut**, **Genossengut**, **Corporationsgenossengut**, oder auch **res universitatis in specie** [52]). Auch an diesem Gemeindevermögen gehört das Eigenthum streng genommen, so wie sich nun einmal unser gemeines Recht unter dem Einflusse des Römischen Rechtes gebildet hat, der Corporation, nicht aber den Gliedern der Gemeinde, auch nicht ihrer Gesammtheit. Und dieses ist auch in viele Lehrbücher und Partikularrechte übergegangen [53]). Da jedoch diese Ansicht dem historischen Rechte durchaus widerspricht, auch der Natur der Almenten und Gemeinweiden nicht angemessen erscheint, so haben Viele das Eigenthum an solchen Gemeindegütern, entweder das Gesammteigenthum oder das Miteigenthum, der Gesammtheit der Gemeindebürger, den Einzelnen aber, wenn auch nicht gerade ideelle Theile wie beim Miteigenthum, doch jeden-

50) Vgl. Mittermaier, D. Pr. R. §. 128. Not. 3.

51) Kreittmayr, II, c. 1, §. 6 Nr. 1. Thomas, I, 217, 235 u. 236. Hartmann, p. 336.

52) Kreittmayr, II, c. 1, §. 6 Nr. 1 u. 2. vgl. oben §. 233.

53) Kreittmayr, II, c. 1, §. 6 Nr. 2. von Savigny, II, §. 91, p. 288. Mittermaier, §. 129. Hillebrand, p 140.

falls Eigenthumsrechte daran zugeschrieben [54]). Und auch diese Ansicht ist in manche Partikularrechte übergegangen [55]). Jedenfalls wird im einzelnen Falle das Herkommen und der Besitzstand genau zu erforschen sein. Und wenn in einem einzelnen Falle die Anwendung des Römischen Rechtes auf diese Art von Gemeindevermögen nicht speciell nachgewiesen werden kann, so dürfte sodann in diesem Zweifel die Deutschrechtliche Natur anzunehmen und daher der Gesammtheit der Bürger das Eigenthum zuzusprechen sein. Zu dieser zweiten Art von Gemeindevermögen pflegte man nun zu rechnen die Gemeinde- oder Bürgerwaldungen und die sogenannten Gemeinhölzer, d. h. diejenigen Waldungen, deren Holz jährlich unter die einzelnen Bürger vertheilt wird, sodann die Gemeindeweiden oder die gemeinen Huten und Triften, die Bürgerjagden, welche von allen Bürgern benutzt werden, während die Gemeindejagden zum Vortheil der Gemeindekasse verpachtet zu werden pflegen, ferner die Gemeinde-Wege und Stege, die Gemeinde-Brunnen und Gemeindewasser überhaupt, die Gemeinde-Bäder, Tanzhäuser, Schieshütten, die gemeinen Backofen, Marktplätze, Begräbnißplätze u. s. w. [56]).

Mit der Natur der Gemeindegüter selbst hat sich natürlich auch die Natur der Nutzungsrechte, welche die Gemeindebürger daran haben, wesentlich geändert. Auch wurden sie nun wahre Sonderrechte der Einzelnen (jura singulorum), was sie vordem nicht waren, wie dieses Alles bereits schon bemerkt worden ist. (§. 222 u. 234.)

Was bisher von der veränderten Natur der Gemeindegüter und der Nutzungsrechte daran bemerkt worden ist, gilt in ganz gleicher Weise von den Dorfmarkgemeinden wie von den

---

54) Puchta im Rechtsler. III, 79. Eichhorn, D. Pr. R. §. 372. Duncker, Gesammteig. p. 178.

55) Preuß. Landr. I, tit. 17, §. 1. ff., 311. ff. II, tit. 6 §. 72, tit. 7 §. 19. ff. Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 288. Brauner, Böhmische Bauernzustände, p. 202 u. 217. Vgl. noch SachsenWeimar. Landgemeindeordn. von 1840 §. 29. mit dem was später noch im §. 246 bemerkt werden wird.

56) Bair. Landr. II, c. 1, §. 6. und Kreittmayr ibid. von Savigny II, 288. Thomas, I, 217, 221 ff. u. 234. Hartmann, p, 336 u. 341.

politischen Gemeinden. Denn wiewohl beide Gemeinden wesentlich von einander verschieden waren und eine jede Gemeinde ihre besonderen Eigenthums- und Nutzungsrechte gehabt hat (§. 234.), so galt denn doch hinsichtlich der Natur des einer jeden gehörenden Vermögens durchaus keine Verschiedenheit. Nur in Ansehung der heut zu Tage neben den öffentlichen Gemeinden hie und da noch bestehenden Realgemeinden besteht noch einiger Streit, welcher jedoch nach dem bereits Bemerkten nicht schwer zu schlichten sein dürfte.

In jenen Gemeinden nämlich, in welchen die Realgemeinden juristische Personen oder sogar Corporationen geworden oder aus früheren Zeiten geblieben sind, in jenen Gemeinden ist auch ihr Vermögen als Gemeinheitsgut oder als Corporationsgut zu betrachten. Und die Nutzungsrechte der einzelnen Genossen sind sodann als dingliche Rechte an einer fremden Sache, nämlich als Rechte an dem Eigenthum einer juristischen Person oder Corporation zu betrachten, und sie können wie andere dingliche Rechte erworben und auch wieder veräußert werden, es müßte denn der Besitzstand oder das Herkommen entgegen stehen. Dieses nehmen als Regel an Renaud, Reyscher und Römer[57]). In jenen Gemeinden dagegen, in welchen die Realgemeinden ihre alte markgenossenschaftliche Natur erhalten haben, also keine juristische Personen oder Corporationen im Sinne des Römischen Rechtes geworden sind, was in jedem einzelnen Falle nach Partikularrecht[58]) oder nach dem Herkommen und Besitzstande beurtheilt werden muß, in jenen Gemeinden sind auch die Almenten keine Gemeinheits- oder Corporationsgüter der Realgemeinde geworden, diese sind vielmehr sodann in ihrem Gesammteigenthum oder wenigstens in ihrem Miteigenthum geblieben. Das Letztere nehmen als Regel an von Savigny (II, 289. Not. o.), Duncker[59]), Pfeifer[60]) u. a. m.

57) Reyscher, Würt. Pr. R., §. 281, 745 u. 764. Renaud und Römer in Zeitschr. IX, 97. ff. u. XIII, 118, 119 u. 123.

58) Preuß. Landr. II, tit. 7 §. 24. ff.

59) Gesammteigenthum, p. 187. f.

60) Pfeifer, Die Lehre von den juristischen Personen, p. 49. Not. 4. Vgl. nach oben §. 33, 34, 234, 238, 239.

d. Die Natur und der Umfang der Gemeindeangelegenheiten wird verändert.

§. 241.

Eine nothwendige Folge der durch das Römische Recht, durch die Reformation, durch die Grundherrschaft und die öffentliche Gewalt und die neueren Theorien herbeigeführten Veränderungen war auch die Umgestaltung der Gemeindeangelegenheiten selbst, sowohl ihrer Natur nach als hinsichtlich ihres Umfangs.

Ihrer Natur nach waren die Gemeindeangelegenheiten ursprünglich Dorfmarkangelegenheiten und, da sich in früheren Zeiten Alles um die Landwirthschaft herumdrehte, die Dorfmarkgemeinden also ihrer Wesenheit nach wahre Wirthschaftsgenossenschaften waren, hauptsächlich landwirthschaftliche Angelegenheiten. Die ursprünglich nur wenigen Gemeindeangelegenheiten bezogen sich daher sammt und sonders auf die Benutzung, Erhaltung und Veräußerung der Dorfmark, der ungetheilten Mark eben sowohl wie der getheilten, insbesondere also auf die Anlegung und Unterhaltung der Dorf-, Feld- und Wiesenzäune und der Gemeindewege und Stege, auf die Benutzung des Wassers zur Wiesenbewässerung und für die Dorfmühle, auf die Reinigung der Bäche und Flüsse und der Dorfgraben, auf die Anordnungen über das Pflügen, Säen und Erndten, auf die Anordnungen über die Aufeinanderfolge der Saaten und über die Abwechselung der Bau- und Ruhejahre, über die Festsetzung der geschlossenen und offenen Zeit für die Mast und Weide, über die Gemeinde-Hirten und Schäfer, über die Feld- und Waldschützen, über die Zucht- und Wucher- oder Geilthiere, über die Flachs-, Hanf- und sonstigen Dörren, über die für die Landwirthschaft nothwendigen und daher in der Gemeinde geduldeten Gewerbe u. s. w. Sogar die Feld- und Forstpolizei, die Bau-, Feuer- und sonstige Ortspolizei, die Straßen- und Wasserpolizei und die Gewerbs- und Marktpolizei hing mit der Aufsicht über die Dorfmark zusammen und ging aus derselben hervor. (§. 141, 152—158, 166, 177 ff.). Seitdem jedoch die Gemeinden in Corporationen und in politische Gemeinden umgewandelt worden, und die Almenten und die übrigen Gemeindegüter Corporationsgüter geworden waren, und

seitdem die neueren nationalökonomischen Forschungen zur Aufhebung der alten Feldwirthschaft und zur Vertheilung der Almenten selbst geführt haben, seitdem mußten auch die Gemeindeangelegenheiten ihren markgenossenschaftlichen und landwirthschaftlichen Charakter verlieren. Denn seitdem die Gemeinden Römische Corporationen und politische Gemeinden geworden waren, seitdem konnten sie natürlicher Weise keine Dorfmarkgemeinden mehr sein. Und auch die Almenten und die übrigen Gemeindegüter änderten nun, seitdem sie Corporationsgüter geworden waren, ihre alte Natur. Denn sie nahmen den Charakter eines öffentlichen Gutes an und erhielten darum auch eine ganz andere Bestimmung. Statt nämlich wie früher dem Nutzen der Genossen, also einem Privatzweck zu dienen, sollten sie nun für den Nutzen der Gemeinde, also für einen öffentlichen Zweck bestimmt sein. (§. 230 u. 240). Die Gemeindeangelegenheiten waren demnach öffentliche Angelegenheiten geworden, denn statt mit der Dorfmark und Landwirthschaft hatten sie es nun mit dem öffentlichen Wohle der Gemeinde zu thun. Eben so weit und in ihren Folgen noch weiter reichte aber die durch die neueren Forschungen herbeigeführte Aufhebung der alten Dreifelderwirthschaft und die Vertheilung der gemeinen Mark selbst. Denn durch die Aufhebung der alten Feldwirthschaft und durch die landesherrlichen Anordnungen über den Anbau der Brachfelder und über die Kultur der Wiesen und öden Gründe, wie dieses in Baiern schon in den Jahren 1762 und 1770 und nachher noch öfter geschehen war, wurde nicht nur der landwirthschaftliche Charakter der Dorfgemeinden geändert, sondern in der That selbst das alte Band, welches die Gemeinde hauptsächlich zusammenhielt, gänzlich zerrissen. Denn alle die Anordnungen über die Aufeinanderfolge der Saaten, über die Abwechselung der Bau- und Ruhejahre, über das Pflügen, Säen und Erndten, über die Anlegung und Unterhaltung der verschiedenen Zäune u. s. w. fielen nun von selbst weg. Sie hatten theils keinen Gegenstand, theils keinen Werth mehr, und erschienen darum nur noch als lästige Beschränkungen. Der Einzelne war daher nun von der Gesammtheit der Genossen gleichsam emancipirt. Unter diesen Umständen wird man es deshalb begreiflich finden, wie im Jahre 1803 in Baiern die Zaunrichtungen selbst und die damit verbundenen Zaunvisitationen als verbots-

widrige Kulturbeschränkungen betrachtet und daher gänzlich abgeschafft werden konnten[61]). Mit der Vertheilung der gemeinen Dorfmark hörte aber die Dorfmarkverfassung ganz auf und die Gemeindeangelegenheiten konnten darum auch keine Dorfmarkangelegenheiten mehr sein. Die Natur der Gemeindeangelegenheiten hatte sich demnach gänzlich geändert Daher handeln auch die neueren Gemeindeordnungen hauptsächlich nur noch von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden als öffentlicher Corporationen und von den Dorfmark- und landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist darin fast gar nicht mehr die Rede, wiewohl auch heute noch die Landwirthschaft bei den Dorfgemeinden die Hauptsache ist.

Allein auch der Umfang der Gemeindeangelegenheiten hat sich bedeutend verändert. Er hat sich auf der einen Seite vermehrt, auf der anderen Seite aber bedeutend vermindert. Vermehrt haben sich nämlich die Angelegenheiten der Gemeinde seitdem die Armenpflege, das Schulwesen, die Kirchenzucht und die Verwaltung des Kirchenvermögens an die Gemeinden gekommen war, seitdem der vermehrte Verkehr zu vermehrter Bevölkerung und zu neuen Ansiedelungen geführt hat, seitdem die neuen Ansiedelungen und die vermehrten Ansprüche der alten und neuen Beisassen zu politischen Gemeinden, diese aber wieder zu neuen Bedürfnissen geführt haben, und seitdem die Lasten der Grund- und Landesherrschaft und der Kirchengemeinden mehr und mehr auf die meistentheils hörig gewordenen Landgemeinden gelegt worden und dadurch die ursprünglich sehr unbedeutenden Gemeinde-Umlagen, Gemeindedienste und Naturalleistungen eine fast unerschwingliche Größe erreicht hatten. (§. 138, 142, 149, 223—228, 240.) Vermindert haben sich dagegen die Gemeindeangelegenheiten in demselben Verhältnisse, als sich die Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden unter dem Einflusse der Grundherrschaft und der öffentlichen Gewalt fast gänzlich verloren, und die landesherrliche Polizei mit der Orts- und Gewerbspolizei auch noch die gesammte Gemeindeverwaltung an sich gezogen und den Ge-

61) Bair. Regierungsbl. von 1803, p. 57 u. 58. Vgl. noch oben §. 212 u. 229.

meinden selbst nur noch die, nun von der Grund- und Landesherrschaft aufgelegten, Lasten zu tragen überlassen hat. (§. 206—219).

e. Mit der Dorfmarkverfassung gehen auch die genossenschaftlichen Elemente und Rechte verloren.

§. 242.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindebürger beruhten ursprünglich auf Feld- und Markgemeinschaft. Sie waren daher markgenossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten. Dies gilt von dem Antheile an dem Eigenthum an der gemeinen Dorfmark ebensowohl wie von der Marknutzung, von dem Antheile am Dorfregimente wie von der Gerichtsfolge und von den Diensten und Leistungen der Gemeindeglieder, insbesondere auch von den Steuern, von den Gemeindediensten und Steuern eben sowohl wie von den öffentlichen Diensten und Steuern. (§. 81—86, 141, 152). Auch die Gemeindevorsteher endlich und der Gemeinderath und die Dorfmarkgerichte waren genossenschaftliche Beamten und Behörden. (§. 163, 164, 170, 185). Mit der Dorfmarkgenossenschaft selbst wurden jedoch auch diese genossenschaftlichen Elemente nach und nach untergraben und zuletzt gänzlich vernichtet, zuerst unter dem Einflusse der Grundherrschaft und der öffentlichen Gewalt, später aber auch noch unter dem Einflusse des Römischen Rechts und der neueren Theorien.

An und für sich stand zwar die Grundherrschaft und auch die öffentliche Gewalt der Dorfmarkgenossenschaft durchaus nicht im Wege. Die Eine konnte daher sehr wohl neben und über der Anderen bestehen und hat auch lange Zeit neben und über der Anderen bestanden. Nichts desto weniger haben doch beide von Anfang an schon die Keime enthalten, aus welchen der Untergang aller genossenschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden hervorgegangen ist. In den grundherrlichen Gemeinden war es nämlich die mit der Dorfmarkgenossenschaft vereinigte Hofgenossenschaft, allenthalben aber die in der Grundherrschaft und in der öffentlichen Gewalt liegende Schirm- und Banngewalt, welche alle genossenschaftliche Freiheit und Selbständigkeit

der Gemeinden untergraben und vernichtet hat. Das in der Schirmgewalt liegende Aufsichtsrecht führte nämlich zu jener drückenden Obervormundschaft und das Bannrecht auch in Gemeindeangelegenheiten zu einer gesetzgebenden Gewalt und zur Steuergewalt. Dadurch kam nun nach und nach alle Feld- und Waldpolizei, alle Gewerbs- und Dorfpolizei und zuletzt auch noch das Dorfregiment selbst in die Hände der Grund- und Landesherrn, und den Gemeinden blieb nur noch die Pflicht zu gehorchen und zu bezahlen. (§. 205—219.) Unter diesen Umständen verloren natürlich auch die genossenschaftlichen Gemeindebeamten ihren alten Wirkungskreis. Sie wurden mehr und mehr von den grund- und landesherrlichen Beamten beschränkt und sodann entweder gänzlich verdrängt und durch grund- oder landesherrliche Ortsvorsteher ersetzt, oder sie sanken zu bloßen Boten und Feldschützen herab. (§. 163, 167, 199, 204, 208). Das Amt eines Gemeindevorstehers ward aber sodann zu einer wahren Gemeindelast, welche wie jeder andere Frondienst der Reihe nach von jedem Grundbesitzer getragen werden mußte, und von welcher man sich, wie von anderen Lasten im Wege der Gnade befreien ließ. (§. 165 u. 209.) Auch die Dorfgerichte, welche wahre Dorfmarkgerichte waren, sind mit der genossenschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit ebenfalls verschwunden oder durch grund- oder landesherrliche Gerichte ersetzt worden. (§. 167, 186, 193, 204, 216.) Zwar haben sich in vielen Gemeinden, nicht bloß in freien und gemischten, sondern auch in grundherrlichen Gemeinden auch noch genossenschaftliche Gemeindevorsteher und Dorfgerichte bis ins 18. Jahrhundert und sogar bis auf unsere Tage erhalten. Allein auch sie findet man nur noch in solchen Gemeinden, in welchen sich überhaupt noch markgenossenschaftliche Elemente, wenn auch nur noch in wenigen und schwachen Ueberresten, erhielten. (§. 167 u. 186). So wie sich denn in jenen Gemeinden auch noch andere genossenschaftliche Rechte z. B. die Nachbarlosung oder das sogenannte Nachbarrecht in seiner ursprünglichen Bedeutung, (§. 132.) u. a. m. bis auf unsere Tage erhalten haben. Auch war die Wirksamkeit der genossenschaftlichen Behörden und Gerichte mit der genossenschaftlichen Freiheit meistentheils gänzlich verschwunden. Denn die Gemeindevorsteher sollten ohne Erlaubniß der grund- und landes-

herrlichen Beamten nicht einmal mehr ihre Gemeinden versammeln, um sich über Gemeindeangelegenheiten mit ihnen zu berathen. Und das alte nationale Verfahren ward nach und nach zu einer leeren Form. (§. 167, 193, 208, 216.)

Unter diesen Umständen wird man es daher sehr begreiflich finden, wie es möglich war, daß hie und da schon im 15., 16. und 17. Jahrhundert die Erinnerung an die ursprüngliche Genossenschaft in der Art verschwunden sein konnte, daß sogar die Verfasser der alten Landrechte und Landesordnungen, z. B. des Dithmarschen Landrechtes und der Tiroler Landesordnung u. a. m., die alte markgenossenschaftliche Grundlage der Gemeinden nicht mehr verstanden [62]), daß man aus der alten Marklosung und aus dem Rechte der Dorfmarkgenossen auf den erblosen Nachlaß ein Nachbarrecht im neueren Sinne des Wortes machen konnte (§. 132 u. 133), daß man die wahre Bedeutung einer Bauersprache nicht mehr recht kannte (§. 208.), daß man die Größe der Berechtigung und der Belastung nicht mehr nach dem Maßstabe der Größe des Besitzthums oder des Bedürfnisses berechnete, vielmehr wie z. B. im Stifte Fulda den Hüttnern und anderen Kleinbegüterten ganz gleiche Rechte mit den Bauern und Großbegüterten einräumte [63]), was bei einiger Kenntniß der älteren Verhältnisse nicht möglich gewesen wäre.

Vollendet ward jedoch die Vernichtung aller markgenossenschaftlichen Elemente erst durch die Umgestaltung der Dorfmarkgemeinden in Corporationen und politische Gemeinden unter dem Einflusse des Römischen Rechtes und der neueren Theorien. Denn dadurch ward auch noch die Grundlage der alten Genossenschaft und mit dieser die Genossenschaft selbst vernichtet, damit aber zu gleicher Zeit auch die innerste Natur der Gemeindegüter und der Nutzungsrechte, so wie der Gemeindeangelegenheiten selbst gänzlich verändert, so daß sich nur in den sogenannten Realgemeinden noch einige schwache Ueberreste der ehemaligen Markgenossenschaften erhielten. (§. 237—241.)

Erst das Beispiel der Französischen Revolution und die Noth

62) Vrgl. Michelsen in Zeitschr. VII, 94 ff. und altdithm. Rechtsquellen, p. 330—332. Tiroler Landsordn. B. 4 tit. 2—4. und oben §. 128.
63) Thomas, I, 227, 228 u. 237. Vrgl. oben §. 87 u. 134.

der Zeit, um der seit der Revolution sich mächtig erhebenden Volksherrschaft mit mehr Nachdruck entgegentreten zu können, hat wieder den Blick auf die Gemeinden und auf deren Verfassung, — auf die Wiederbelebung der Gemeindekörper — wie man es in Baiern genannt hat, gelenkt. Leider hatte man aber nicht mehr die nöthigen Kenntnisse weder von der untergegangenen Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden, noch von den genossenschaftlichen Rechten der Gemeindebürger selbst. Man construirte vielmehr auch die neuen Municipalitäten und Gemeinden unter dem Einflusse der neueren Theorien großentheils a priori, wie damals jede andere Staatsanstalt. Daher haben denn die neueren Gesetze die alte Verfassung der Gemeinden vollends untergraben und vernichtet. Und die Gemeindekörper harren immer noch auf ihre wirkliche Belebung — auf eine Wiedererweckung von den Todten!

9. Neue Gesetzgebung.

a. Im Allgemeinen.

§. 243.

Es ist schwer eine Uebersicht über den Inhalt der neueren Gemeindeordnungen zu geben, da dieselben von keinem bestimmten Princip ausgehen, oft planlos Altes und Neues mit einander vermengen und großentheils von Verfassern herrühren, welche von den früheren Zuständen wenig oder gar nichts verstanden[64]).

Die neueren Gemeindeordnungen sind sammt und sonders unter dem Einflusse der neueren Theorien abgefaßt worden. Sie gehen daher meistentheils von der Idee eines allgemeinen Gemeindebürgerrechts aus. Nichts desto weniger ist jedoch diese Idee nirgends vollständig durchgeführt worden. Die meisten Gemeindeordnungen hängen vielmehr, wenn auch bewußtlos, die Einen mehr die Anderen weniger noch mit der alten Dorfmarkverfassung oder doch mit ihren Consequenzen zusammen. Daher sind sie

64) Ueber die neuere Gesetzgebung ist zu vergleichen Weiske über Gemeindegüter. Leipzig 1849 und dessen Sammlung der neueren teutschen Gemeindegesetze. Leipzig 1848., nach welchem Buche ich die einzelnen Gemeindeordnungen und Gesetze citiren werde.

sammt und sonders voller Reminiscenzen an die alte Verfassung. Und ohne Kenntniß der alten ist das Verständniß der neuen Verfassung der Gemeinden gar nicht möglich. Als eine solche Reminiscenz an die alte Dorfmarkverfassung ist es unter Anderem auch zu betrachten, daß jede Gemeinde noch eine abgesonderte Gemarkung besitzen soll, und daß der Gemeindebezirk noch Gemarkung, Gemeindemarkung, Markungsbezirk, Ortsgemarkung, Flurmarkung, Flurbezirk u. s. w. genannt zu werden pflegt, wie dieses nach den Gemeindeordnungen von Baden, Sachsen, Württemberg, den beiden Hessen, Sachsen Weimar, Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen u. a. m. der Fall ist. Denn die Flurmarken und Marken überhaupt hängen mit der alten Dorfmarkverfassung zusammen und haben nur in Verbindung mit ihr einen tieferen Sinn und überhaupt eine Bedeutung.

Man kann die neueren Gemeindeordnungen, je nach ihrem größeren oder geringeren Zusammenhang mit der alten Dorfmarkverfassung, etwa in drei Klassen eintheilen. Die Einen, indem sie das allgemeine Ortsbürgerrecht annahmen und dem Grundbesitze entweder gar keinen oder wenigstens keinen ausschließlichen Einfluß mehr gestatteten, haben mehr oder weniger mit der alten Verfassung gebrochen. Dahin gehören die Gemeindeordnungen von Baiern, Württemberg, Baden, der beiden Hessen, Nassau, Sachsen Altenburg und Hohenzollern Sigmaringen, sodann die zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften und die Schweiz. Allein die meisten von ihnen anerkennen doch noch die hergebrachten Rechte, insbesondere die Realgemeinderechte und die Realgemeinden selbst. Auch gestatten Einige von ihnen den Höchstbesteuerten, z. B. bei der Theilung von Gemeindegütern, einen größeren Einfluß oder bei den Wahlen gewisse Vorrechte[65]). Daher haben auch sie nicht gänzlich mit der Vergangenheit gebrochen. Andere Gemeindeordnungen stehen gewissermaßen mit einem Fuße noch in der alten Verfassung. Sie huldigen zwar ebenfalls dem modernen Grundsatze eines all-

65) Die Baierischen Gemeindeordnungen von 1818 §. 25 u. 95 und von 1834 §. 6. Frankfurter Landgemeindeordn. von 1824 §. 15. Kurhess. Gemeindeordn. von 1834, §. 32, 38 u. 39. Sigmaring. Ges. über die Verfass. der Gemeinden von 1840 §. 27.

gemeinen Ortsbürgerrechtes. Da sie jedoch nur den in Grund und Boden ansäßigen Gemeindegliedern, wie z. B. im Königreich Sachsen, in Oldenburg und im Fürstenthum Lippe, oder sogar nur den Meistbeerbten, wie z. B. in der Preusischen Provinz Westphalen und in Rheinpreusen, Antheil an dem Dorfregimente gestatten, oder z. B. in Sachsen Weimar nur den vollberechtigten Nachbarn das Recht Wohngebäude zu besitzen, und in Sachsen Meiningen nur allein den Nachbarn mit vollem Nachbarrecht Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen zugestehen, so haben sie wenigstens nicht mit der alten Verfassung gebrochen. Einige wenige neuere Gemeindeordnungen endlich haben die alte Markenverfassung sogar heute noch als Grundlage der Gemeindeverfassung beibehalten. Dahin gehört insbesondere die Gemeindeordnung von Schwarzburg Rudolstadt und das Rufbuch der Dorfgemeinde Schnottwyl von den Jahren 1805 und 1811.

§. 244.

Was indessen das Verständniß dieser Gemeindeordnungen ganz besonders erschwert: das ist der Umstand, daß ihre Verfasser meistentheils mit den früheren Zuständen entweder gar nicht oder nicht hinreichend vertraut waren, indem dieselben weder die Grundlage der alten Verfassung noch insbesondere die Deutschrechtliche Natur der Gemeinländereien gekannt und daher diese durch die Brille des Römischen Rechtes betrachtet haben. Auch sieht man es den meisten von ihnen an, daß sie nicht aus einer Hand und aus einem Gusse hervorgegangen sind, daß sie vielmehr unter mannichfaltigen Einflüssen spätere Zusätze erhalten haben, welche vielleicht dem Ideengang ihres ersten Verfassers ganz fremd waren. So werden z. B. in der Braunschweigischen Landschaftsordnung von 1832 §. 43. die Forensen sehr unrichtig Markgenossen genannt und als solche von den Gemeindegenossen unterschieden, während nach der alten Verfassung die Gemeindegenossen allein Markgenossen gewesen sind, die Forensen aber weder nach der alten noch nach der neuen Verfassung Markgenossen, vielmehr gerade umgekehrt Ausmärker gewesen und auch so genannt worden sind. Eben so wird daselbst (§. 47.) von Ortschaften ge-

sprochen, welche aus verschiedenen Gemeinden bestehen, während gerade umgekehrt von Gemeinden hätte gesprochen werden sollen, welche aus mehreren Orten bestehen. Eben so unrichtig werden in der Sachsen Weimarschen Landgemeindeordnung von 1840 (§. 5, 14, 25 u. 45.) die Forensen oder Ausmärker Flurgenossen genannt und sogar als eine wahre Genossenschaft behandelt, in welche man erst nach Erlegung eines Flurnachbarrechtsgeldes durch einen Beschluß des Ortsvorstandes aufgenommen werden muß (§. 23 u. 57.), und mit welcher Flurgenossenschaft ein eigenes Flurgenossenrecht, d. h. das Recht Grundstücke in dem Ortsgemeindebezirke zu besitzen, verbunden ist. (§. 23—26.) Denn Ausmärker oder Forensen nannte man ja von je her gerade diejenigen Grundbesitzer, welche nicht Markgenossen, also auch nicht Flurgenossen waren. Zwar pflegten auch die Ausmärker gewisse Rechte und Verbindlichkeiten in der Dorfmark zu haben, welche hier Flurgenossenrecht genannt werden. Allein da sie niemals zur Dorfmarkgenossenschaft gehört und auch unter sich selbst keine eigene Genossenschaft gebildet haben, so können sie auch heute noch nicht als eine Genossenschaft betrachtet werden, kein genossenschaftliches Recht haben, nicht Genossen heißen und auch kein Aufnahmsgeld entrichten müssen in eine Genossenschaft, die gar nicht existirt. Eben so unrichtig ist es endlich, um noch ein Beispiel anzuführen, wenn in dem Sachsen Meiningenschen Edikte über die Verfassung der Landgemeinden von 1840 (§. 2, 9, 10, 14 u. 16.) von Ortsnachbarn mit und ohne Nachbarrecht gesprochen wird, als wenn es Ortsnachbarn geben könne, die kein Nachbarrecht haben. Man hat nämlich hier unter Nachbarrecht offenbar das Recht der Marknutzung verstanden und nicht bedacht, daß mit diesem Rechte zu gleicher Zeit auch das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung verbunden war, und daß der Gemeindebürger nur deshalb Ortsnachbar genannt ward, weil er im Besitze eines Nachbarrechtes war. Wollte man daher diejenigen Gemeindeglieder, welche keine Marknutzung, aber dennoch das Stimmrecht haben sollten, dennoch Ortsnachbarn nennen, so mußte man nicht von einem ihnen nicht zukommenden Nachbarrechte reden, dieses vielmehr eine Marknutzung nennen. Oder man mußte die Gemeindeglieder, welche keine Marknutzung haben sollten nicht Ortsnachbarn, vielmehr

Ortsbürger u. s. w. nennen. Denn Ortsnachbarn ohne Nachbarrecht ist eine sich selbst widersprechende Benennung.

§. 245.

Das allgemeine Orts- oder Gemeindebürgerrecht war dem alten Rechte eben so fremd wie das allgemeine Staatsbürgerrecht. Beide haben sich erst unter dem Einflusse der neueren Theorien gebildet und seit der Französischen Revolution weiter verbreitet. (§. 235). Der Anstoß zu diesen Veränderungen ging demnach von Frankreich aus. Um zur Einheit (à l' union intime de toutes les parties de l' empire) zu gelangen wurde durch das Gesetz vom 4. August 1789 art. 10. die alte Französische Provinziál-, Stadt- und Gemeinde-Verfassung mit ihren besonderen Rechten und Privilegien abgeschafft und verordnet, daß alles zusammen zu einem gemeinsamen Rechte verbunden werden solle (confondus dans le droit commun de tous les Français). Dem zu Folge wurde nun Frankreich in Departemente und Bezirke, und diese wieder in kleinere Verwaltungsbezirke, in sogenannte Municipalitäten (arrondissemens communaux) oder politische Gemeinden getheilt [66]). Zu gleicher Zeit wurde der alte Unterschied zwischen Bürgern und nicht Bürgern aufgehoben, alle Franzosen für Staatsbürger (citoyens Français) erklärt und verordnet, daß sich die Staatsbürger in jeder Gemeinde niederlassen und durch einen Aufenthalt von Jahr und Tag das Orsbürgerrecht erwerben könnten (Pour exercer les droits de cité dans un arrondissement communal, il faut y avoir acquis domicile par une année de résidence), mit dem Ortsbürgerrechte aber zu gleicher Zeit auch den zur Ausübung der politischen Rechte nothwendigen politischen Wohnsitz (domicile politique) erwerben sollten [67]). Das frühere Gemeindebür-

---

66) Die beiden Gesetze vom 14. December 1789 über die Bildung der Municipalitäten. Und die Verfassungen von den Jahren III, und VIII der Republick art. 1.

67) Loi sur la formation des municipalités vom 14. December 1789, §. I Nr. 1 und 3. Loi du 10. juin 1793, qui détermine le mode de partage des biens communaux sect. II, art. 3. und die Con-

gerrecht ward hiedurch zu einem allgemeinen Staatsbürgerrechte, das neue Ortsbürgerrecht dagegen zu einer Unterabtheilung des Staatsbürgerrechtes gemacht. Eben so waren nun die Gemeinden selbst bloße Unterabtheilungen des Staates und bloße Verwaltungsbezirke geworden. Und es dauerte nicht lange, so wurden diese Gesetze der Französischen Revolution die Richtschnur der Deutschen Gesetzgeber bei ihren sogenannten Organisationen. Man erklärte in den verschiedenen Gemeindeordnungen und Gesetzen die Gemeinden für örtliche Verwaltungsbezirke, z. B. in Nassau §. 1 u. 2; für Gemeinde- oder Ortsgemeindebezirke z. B. im Königreich Sachsen §. 15, in Sachsen Weimar §. 3., Braunschweig §. 41., in der Preusischen Provinz Westphalen §. 3 und in der Preusischen Rheinprovinz §. 3.; für Unterabtheilungen des Staates oder des Staatskörpers, z. B. in Baiern [68]), Oldenburg §. 17, und Nassau §. 2 u. 12; für die Grundlage des Staatsvereins oder des Staatsverbandes, z. B. in Württemberg und Sachsen Altenburg [69]); für die Grundfeste des freien Staates, z. B. in Oesterreich [70]); allenthalben aber für Staatsanstalten. Und man verordnete, daß alle Grundstücke, auch die einzeln gelegenen Besitzungen, welche früher in keinem Gemeindeverbande gestanden, mit einer Gemeinde vereiniget werden sollten, z. B. in den Gemeindeordnungen von Preusisch Westphalen §. 4. und von Rheinpreusen §. 4., von Baiern §. 4., Württemberg [71]), des Königreichs Sachsen §. 16., von Kurhessen §. 5., Braunschweig §. 41., Nassau §. 1 und von Hohenzollern Sigmaringen §. 3. Und in Baden, wo die abgesonderten Waldungen und Hofgüter eine besondere Gemarkung bilden durften, sollten sie wenigstens der polizeilichen Aufsicht

---

stitutionen von den Jahren III, und VIII, der Republick art. 2 und 6 Sodann Décret impérial du 17. janvier 1806 art. 1—4 im Bul. von 1806 Nr. 72 p. 216. und Merlin, rep. bourgeois. §. VI, p. 862.

68) Gemeindeordnung von 1808 §. 33 und von 1818 §. 22.

69) Würt. Gesetz über das Gemeindebürgerrecht von 1833, §. 1. Altenb. Grundgesetz von 1831 §. 100.

70) Gemeindegesetz vom 17. März 1849 §. 1.

71) Verwaltungsedikt für die Gemeinden von 1822 §. 1.

wegen einer benachbarten Gemeinde zugetheilt werden [72]). In Zusammenhang mit diesen Anordnungen steht die weitere Verfügung, daß nur Staatsbürger oder wenigstens nur Inländer Gemeindebürger werden können und zwar in der Art, daß entweder z. B. in Württemberg §. 1 u. 17., in Baden §. 40, im Großherzogthum Hessen §. 51., in Sachsen Weimar §. 84., in Hohenzollern Sigmaringen §. 1 u. 10., in Schwarzburg Rudolstadt §. 7., in Baiern u. a. m. das Staatsbürger- oder Unterthanenrecht der Aufnahme ins Ortsbürgerrechtvorhergehen, oder in der Art, daß z. B. in Kurhessen §. 22, in Oldenburg §. 13 u. 74. u. a. m. die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht der Aufnahme in den Unterthanenverband vorhergehen, oder wie in Sachsen Altenburg §. 100 u. 109. gleichzeitig damit verbunden sein solle. Auch ist hie und da die Ausübung des Stimmrechtes in der Gemeindeversammlung von dem Besitze des Staatsbürgerrechtes oder des Unterthanenrechtes abhängig gemacht, z. B. in Baiern [73]) und in Rheinpreusen §. 35. Und in Oesterreich sind Gemeindeglieder, welche die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, wenigstens nicht wählbar [74]). Auch sollten die Ortsbürger nicht bloß landesherrliche Unterthanen und Staatsbürger, sondern umgekehrt, auch jeder Unterthan und Staatsbürger wieder Mitglied irgend einer Ortsgemeinde sein, z. B. in Württemberg §. 1, Kurhessen §. 9, in Braunschweig §. 42, Nassau §. 2, Oldenburg §. 7 u. 17. u. a. m. Zu dem Ende war, wie in Frankreich, vorgeschrieben, daß die Staatsbürger sich in jeder Gemeinde niederlassen und dadurch das Ortsbürgerrecht erwerben könnten z. B. in Baden §. 17, Nassau §. 2., in der Schweiz (§. 236) u. a. m. Ausgenommen von der Verbindlichkeit in einen Gemeindeverband treten zu müssen sind öfters die Standesherrn, die Rittergutsbesitzer, die Staatsdiener, die ehemaligen Hofschutzhörigen, die herrschaftlichen Meier u. a. m. z. B. in Preusisch Westphalen, im Königreich Sachsen, in Sachsen Weimar, Württemberg, Oldenburg, Lippe, Hohenzollern Sig-

72) Gesetz über die Verfassung der Gemeinden von 1831, §. 3, 153 u. 154.

73) Gemeindeordn. von 1818 §. 74. Gemeindewahlordnung von 1818 §. 2, 5 u. 8.

74) Gemeindegesetz von 1849 §. 35. Nr. 5.

maringen u. a. m. (§. 205.) Daher nennt man in manchen Gemeindeordnungen diejenigen Staatsangehörigen, welche an einem Orte wohnen ohne dem Gemeindeverbande anzugehören, staatsbürgerliche Einwohner z. B. in Baden §. 2, 61—63 u. 67 und in Hohenzollern Sigmaringen §. 2. Auch sollen die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeindebürger nach manchen Gemeindeordnungen von dem Staatsbürgerrechte in so fern abhängig sein, als die Staatsbürger ihre Rechte und Verbindlichkeiten zunächst in ihrer Gemeinde als Ortsbürger ausüben und die Verbindlichkeiten der Orts- oder Gemeindebürger darin bestehen sollen, daß sie die allgemeinen Pflichten eines Staatsbürgers ganz vorzüglich auch in ihrer Gemeinde und gegen die Gemeindeglieder erfüllen, z. B. in Nassau §. 3.

Endlich wurde nun auch der Zweck der Gemeinde ein ganz anderer. Früher war derselbe ein landwirthschaftlicher und markgenossenschaftlicher, nun aber ein öffentlicher (§. 230), und zwar in doppelter Hinsicht, theils ein allgemeiner Staatszweck zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, theils ein besonderer gesellschaftlicher Zweck zur Beförderung der besonderen Wohlfahrt der Gemeinde. So in Baden §. 78, Sachsen Altenburg §. 100 u. 114., Oldenburg §. 17, 70 u. 72. und in Baiern nach den Gemeindeordnungen von 1808, §. 7, 12 u. 33—35 und von 1818, §. 22. Denn „der Zweck der Gesellschaft legt“, wie das Gemeinde Edikt von 1808 §. 33. sagt, „den Gemeinden zweierlei „Verbindlichkeiten auf, theils solche, welche sie als Glieder des „ganzen Staatskörpers zu erfüllen haben, theils solche, welche „in ihrer eigenen gesellschaftlichen Verbindung liegen.“

b. Die Dorfgemeinden 1) als Corporationen.

§. 246.

Die Dorfgemeinden sind nach der neuen Gesetzgebung Corporationen oder moralische Personen. Die meisten Gemeindeordnungen sprechen dieses ausdrücklich aus. z. B. die Preussische Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen von 1841 §. 1, die Baierischen Gemeindeordnungen von 1808 §. 7 u. 10 und von 1818 §. 1 u. 20., das Hannoversche Landesverfassungsgesetz

von 1840 §. 54, das Sachsen Altenburgische Grundgesetz von 1831 §. 99 u. 100, die Oldenburgische Gemeindeordnung von 1831 §. 17, das Oesterreichische Gemeindegesetz von 1849 §. 74 u. 107. u. a. m. Andere schweigen, z. B. die im Uebrigen mit der Westphälischen ganz gleichlautende Gemeindeordnung für die Rheinprovinz von 1845 §. 1. Allein nach dem jetzigen Stande des gemeinen Rechts müssen auch diese Gemeinden als Corporationen betrachtet werden. Eine andere Frage ist es, ob dieselben als Römische oder als Deutschrechtliche Corporationen betrachtet werden müssen. Daß es nämlich auch heute noch Gemeinden gibt, welche Deutschrechtliche Corporationen sind, ist bereits schon bemerkt worden (§. 238). Außer den Landgemeinden in Baden und Sachsen sind noch dahin zu rechnen die Gemeinden von Tirol und Vorarlberg[75]) und von Schwarzburg Rudolstadt[76]). Andere sind offenbar ein Gemisch von beiden, z. B. die Landgemeinden von Sachsen Weimar. Denn da nach der Landgemeindeordnung von 1840 §. 29. das Gemeindevermögen „entweder der Gemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindegliedern „als solchen, oder doch den sämmtlichen Nachbarn des Ortes in „dieser ihrer Eigenschaft zustehen“ soll, so werden die Gemeinden offenbar theils als Römische, theils als Deutschrechtliche Corporationen betrachtet. Da jedoch nach §. 30 „das Eigenthum an „dem Gemeindevermögen und in der Regel auch das Benutzungs„recht nur der ganzen Gemeinde, nicht den einzelnen Gliedern „der Gemeinde zustehen“ soll, so scheint man im Grunde genom„men doch eine Römische Corporation im Sinne gehabt zu haben. Welche Art von Corporation in dem Sachsen Altenburgischen Grundgesetze von 1831 gemeint sei, wo in §. 99 u. 110 von einer Gesammtpersönlichkeit und von einer Personeneinheit im Rechtssinne geredet wird, ist schwer zu sagen. Indessen scheint man doch auch dort eine Römische Corporation vor Augen gehabt zu haben. Beim Schweigen der Gesetze muß aus den Umständen erforscht und ermittelt werden, zu welcher Art von Corporation sie gehören. Im Zweifel wird indessen eine Römische Corporation zu präsumiren sein.

---

75) Gemeindegesetz von 1819 §. 3.

76) Gemeindeverwaltungsordnung von 1827 §. 4.

In größeren aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden bildet oft jede einzelne Ortschaft wieder eine eigene Corporation. So in Oldenburg, wo jedes Kirchspiel wieder aus mehreren Corporationen oder Genossenschaften, welche man Bauerschaften nennt, zu bestehen pflegt (art. 2, 135 ff. u. 143). Eben so in Baiern §. 6, Oesterreich §. 4, in Kurhessen §. 7 u. 8, Baden[77]), und in Hohenzollern Sigmaringen[78]), dann, wenn die einzelnen Ortschaften getrennte Gemarkungen oder besondere Almentgüter oder sonstiges eigenes Gemeindevermögen besitzen. Denn in diesem Falle haben sie ein Recht auf die besondere Benützung und Verwaltung ihres eigenen Gemeindevermögens. Und etwas Ähnliches ist die Verbindung mehrerer öfters ebenfalls wieder aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden in Rheinpreußen zu einer Bürgermeisterei[79]), und in der Provinz Westphalen zu einem Amte[80]).

2) Die Dorfgemeinden als politische Gemeinden.

§. 247.

Politische oder persönliche Gemeinden im Gegensatze der alten Dorfmarkgemeinden kann man nur diejenigen Landgemeinden nennen, in welchen das Ortsbürgerrecht nicht mehr auf Grundbesitz oder wenigstens nicht mehr ausschließlich darauf beruht, in welchen vielmehr nach dem Beispiele der französischen Municipalitäten auch noch andere als die in Grund und Boden angesessenen Ortsbürger zur Ausübung der politischen Gemeinderechte zugelassen werden. Dies ist nun, wie wir sehen werden, ganz entschieden der Fall in Baiern, wo die politischen Gemeinden auch bürgerliche Gemeinden genannt werden[81]), ferner in Württemberg, Baden, in beiden Hessen, Nassau, Sachsen Altenburg, Hohenzollern Sigmaringen, in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften, in Tirol

---

77) Gesetz über die Verfassung der Gemeinden von 1831, §. 145 u. 147.

78) Ges. über die Verfass. der Gemeinden von 1840, §. 137 u. 139. und Ges. über das Gemeindebürgerrecht von 1837, §. 9 u. 10.

79) Gemeindeordn. von 1845, §. 7—19. u. 103 ff.

80) Landgemeindeordn. von 1841, §. 12—15 u. 106. ff.

81) Gemeindeordn. von 1818. §. 56. Gemeinde-Wahlordnung von 1818 §. 3.

und Vorarlberg, in der Schweiz, und auch in Gesammtösterreich, wiewohl in dem Gemeindegesetz von 1849 das reale Princip vorherrschend ist. Daher sind daselbst sämmtliche Gemeinden als politische Gemeinden zu betrachten und sie werden auch insgemein so genannt. Aber auch in Sachsen Meiningen, wo nur die Nachbarn mit vollem Nachbarrecht Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen haben und in Sachsen Weimar, wo nur die vollberechtigten Nachbarn Wohngebäude besitzen dürfen, müssen die Landgemeinden dennoch als politische Gemeinden betrachtet werden, indem auch dort, nämlich in Meiningen die Ortsnachbarn ohne Nachbarrecht und in Weimar auch die übrigen Einwohner, welche keinen Grundbesitz und auch kein eigenes Wohnhaus haben, alle übrigen Rechte, insbesondere auch das Stimmrecht bei Gemeindewahlen, also die politischen Rechte auszuüben haben [82]).

Dagegen können nicht als politische Gemeinden, wenigstens nicht in dem angegebenen Sinne, betrachtet werden die Landgemeinden im Königreich Sachsen, in Oldenburg und im Fürstenthum Lippe, indem in der Regel in Sachsen nur die in Grund und Boden ansäßigen Gemeindeglieder stimmberechtiget sind [83]), in Oldenburg aber nur diejenigen, welche einen Grundbesitz zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs-, oder Nießbrauchsrechte haben [84]) und im Fürstenthum Lippe nur diejenigen, welche eine Haus- oder Hofstätte im eigenthümlichen oder doch im erblichen Besitze haben [85]). Noch weniger können in dem angegebenen Sinne die Dorfgemeinden in Rheinpreusen und Westphalen zu den politischen Gemeinden gerechnet werden, indem daselbst in der Regel nur die Meistbeerbten, also die Großbegüterten, die öffentlichen Geschäfte der Gemeinde besorgen und daher Antheil an dem Dorfregimente haben [86]). Am aller wenigsten können aber die Dorfgemeinden in Schwarzburg Rudolstadt als politische

---

82) Sächs. Weimar. Landesgemeindeordn. §. 4, 6, 15 u. 16. Sächs. Meining. Edict über die Verf. der Landgemeinden, §. 2, 9 u. 14.

83) Landgemeindeordn. §. 28 u. 54.

84) Verordn. über die Verfass. der Landgemeinden §. 19 u. 20.

85) Landgemeindeordn. von 1841. §. 4 u. 8.

86) Landgemeindeordn. für Westphalen §. 2, 21, 40—42, 44 u. 53. und für die Rheinprovinz §. 2, 16, 33—35, 45 u. 49.

Gemeinden betrachtet werden, indem daselbst nur Diejenigen das Vollbürgerrecht mit allen politischen Rechten besitzen, welche das Eigenthum solcher Immobilien im Gemeindeflure erworben haben, mit denen nach dem Herkommen das Gemeinderecht verbunden ist[87]), so daß demnach heute noch jede Gemeinde daselbst als eine wahre Dorfmarkgemeinde betrachtet werden muß.

3) Die Realgemeinden.

§. 248.

Realgemeinden nennt man, wie wir gesehen haben, diejenigen Privatgemeinden, welche ehedem die Dorfmarkgemeinden selbst, also die herrschenden Gemeinden gewesen sind. Sie können daher nur in solchen Gemeinden vorkommen, in denen die Gesammtgemeinde eine politische Gemeinde geworden ist. Denn in jenen Gemeinden, in welchen die Gemeinde wie z. B. in Schwarzburg Rudolstadt heute noch eine Dorfmarkgemeinde ist, in solchen Gemeinden ist die herrschende Gemeinde selbst die Realgemeinde, also keine Privatgemeinde.

Die meisten neueren Gemeindeordnungen erwähnen zwar der älteren Rechtsverhältnisse, meistentheils jedoch nur in so allgemeiner und unbestimmter Weise, daß man im einzelnen Falle erst untersuchen muß, ob die alten Realgemeinden und die Realgemeinderechte wirklich anerkannt sind oder nicht, sodann wem das Eigenthum an dem Gemeindevermögen zusteht, ob der Realgemeinde oder der politischen Gemeinde, ob also die Realgemeinderechte bloße dingliche Rechte sind oder nicht u. drgl. m.

Diese Unbestimmtheit hat nun zu einer Menge von Streitigkeiten und zu Prozessen geführt, zwischen den Groß- und Kleinbegüterten in Baiern, zwischen den Gemeindsleuten und Beisitzern in Kurhessen, zwischen den Hubnern und Beisassen im Großherzogthum Hessen, zwischen den Hubenbesitzern und Beisassen im Odenwald, zwischen den Horn- und Klauenmännern im Kanton Schwiz, zwischen der politischen Gemeinde und der Corporations-

87) Gemeindeverwaltungsordn. von 1827, §. 2, 5 u. 9.

gemeinde in Ober-Egeri im Kanton Zug u. a. m., welche bis auf die jetzige Stunde noch fortdauern. Die sehr verschiedenartigen Bestimmungen der neueren Gesetze können etwa auf folgende Sätze zurückgeführt werden.

Manche neuere Gesetze anerkennen ausdrücklich die alten Realgemeinden mit ihren Realgemeinderechten. Dahin gehören, wie wir gesehen haben, die Gesetze der Schweiz und von Württemberg. (§. 233). Namentlich in Württemberg soll heute noch jede Realgemeinde nach der auf dem Herkommen beruhenden Localverfassung behandelt werden und deshalb eine eigene von der persönlichen oder Bürgergemeinde verschiedene Gemeinde bilden. Daher wird mit dem Besitze eines berechtigten Grundstücks wohl das Realgemeinderecht, nicht aber das persönliche Bürgerrecht erworben. Auch besitzt die Realgemeinde das Eigenthum an den ihr in unzertrennter Gemeinschaft zustehenden sogenannten Gemeinheitsgütern und ausschließliche Realgemeinderechte daran. Endlich sollen auch die Realgemeindelasten von den Gemeindelasten der persönlichen Gemeinde verschieden sein[88]). Eben dahin gehören die Landgemeindeordnungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Lobenstein Ebersdorf. Denn die Eigenthums- und Nutzungsrechte der einzelnen Klassen der Gemeindeglieder an dem Gemeindegut und die Verwaltung desselben sind ausdrücklich vorbehalten und die besonderen Klassen sogar Gemeinden im engeren Sinne oder Altgemeinden genannt worden[89]). Eben dahin rechne ich das Edikt über die Verfassung der Landgemeinden von Sachsen Meiningen von 1840 §. 2, 10 u. 16. Denn die Nachbarn mit vollem Nachbarrechte, denen die Nutzung des Gemeindevermögens ausschließlich oder mit Bevorrechtung zustehen soll, und welche ausdrücklich als ein Verein anerkannt worden sind, bilden offenbar die alte Realgemeinde, welcher ihre althergebrachte Marknutzung vorbehalten worden ist. Wem aber das Eigenthum an dem Gemeindevermögen zustehen solle, der erwähnten Realgemeinde oder der aus den übrigen Ortsnachbarn ohne Nachbarrecht

88) Gesetz über das Gemeindebürgerrecht von 1833, §. 6, 51 u. 57.

89) Landgemeindeordn. von Sachsen §. 6, 19, 55 u. 56. und die gleichlautende Reuß-Lobenstein-Ebersdorfer Landgemeindeordnung vom 1. Januar 1847.

bestehenden Ortsbürgern ist nicht entschieden. Ich würde es aber der Realgemeinde zuerkennen, da diese es in früheren Zeiten als Dorfmarkgemeinde gehabt hat, der Verlust des Eigenthums aber nicht präsumirt wird. Eben dahin rechne ich ferner die Gemeindeordnungen des Großherzogthums Hessen und der zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften. Denn wiewohl nach der Gemeindeordnung des Großherzogthums Hessen von 1821, §. 6, u. 93--95. der alte Unterschied zwischen Bürgern und Beisassen, so wie zwischen Alt- und Neugemeinden und zwischen engeren und weiteren Gemeinden für die Zukunft ganz wegfallen soll, so wird dennoch auch das althergebrachte Vollbürgerrecht noch in so fern berücksichtiget, als den Mitgliedern der früheren engeren Gemeinde, den sogenannten Gemeindsleuten oder Bürgern, ihr früherer Antheil an der Benutzung der Gemeindegüter und da, wo Almentloose bestehen, ihr ausschließlicher oder größerer Antheil an diesen Almentloosen lebenslänglich bleiben, und erst bei ihrem Tode der Genuß jener Gemeindegüter oder Almentloose den übrigen Ortsbürgern zufallen soll. Auch sollen die früheren Gemeindsleute noch eine engere Gemeinde bilden und ohne ihre Zustimmung die Gemeindegüter nicht getheilt werden. Woraus folgt, daß nun das Eigenthum nicht mehr der engeren Gemeinde, vielmehr der Gesammtgemeinde gehört, daß demnach die engere Gemeinde wohl Nutzungs- und Verwaltungsrechte, aber kein Recht mehr hat, solche Gemeindegüter zu veräußern. Eben so nach der mit der Hessischen fast gleichlautenden Gemeindeordnung der zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften. Denn wiewohl auch nach ihr der frühere Unterschied zwischen Beisassen- und vollem Nachbar- oder Gemeinderecht für die Zukunft aufgehoben ist, so sollen dennoch die früheren Vollbürger ihren Antheil an der Benützung oder an dem Ertrage der Gemeindegüter lebenslänglich behalten. Auch sollen die Almentloose in jenen Gemeinden, in welchen sie früher den Gemeindegliedern nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Gemeinderecht zur lebenslänglichen Benutzung überlassen zu werden pflegten, nach dem Herkommen beibehalten werden [90]).

90) Gemeindeordnung von 1824 §. 78. Gesetz über den Fortbestand der Almentloose in Frankfurtischen Landgemeinden vom 7. December 1830 §. 1.

Andere Gesetze anerkennen zwar die Realgemeinden nicht ausdrücklich, sie stehen aber auch der Constituirung solcher Privatgemeinden nicht im Wege. Dahin rechne ich die Landgemeindeordnungen für die Preussische Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz. Denn sie schreiben vor, daß dasjenige Gemeindevermögen, welches bisher zur Benutzung einer besonderen Klasse von Gemeindegliedern bestimmt war, auch fernerhin noch nach dem Herkommen behandelt werden und die übrigen Mitglieder der Gemeinde darauf keinen Anspruch haben sollen. Auch hat diese besondere Klasse die in ihrem Interesse nothwendigen Lasten allein zu tragen[91]). Es sind demnach die Eigenthums- und Nutzungsrechte der alten Realgemeinden vollständig vorbehalten worden. Und wiewohl der Realgemeinde selbst nirgends erwähnt worden ist, so wird dennoch nichts entgegenstehen, wenn sie sich förmlich als Privatgemeinden constituiren wollen. Dasselbe wird aber auch bei der Gemeindeordnung von Hohenzollern Sigmaringen anzunehmen sein. Denn auch in ihr werden die Realgemeinderechte anerkannt, insbesondere die Hofstattrechte mit den dazu gehörigen Nutzungen, sodann die Nutzungsrechte an Almentgütern, welche mit den Häusern in unwiderruflicher Eigenschaft verbunden sind, die mit einem Hause verbundenen Holzberechtigungen, und die Bürgerholzabgaben, welche nach Klassen (Bauern, Söldnern und Taglöhnern) verschieden sind. Alle diese Rechte jedoch nur so lange die dermaligen Besitzer leben oder in dem Güterbesitze keine wesentliche Veränderung vorgegangen ist. Auch gehört das Eigenthum an den Alment- oder sonstigen Gemeindegütern nicht den Realgemeindeberechtigten, sondern der Gemeinde als Gesammtheit.[92]). In diese Kategorie setze ich ferner auch die Gesetzgebung von Baden. Denn wiewohl sich darin nichts von Realgemeinderechten und noch weniger etwas von einer Realgemeinde selbst findet, so wurden dennoch die älteren Markenverhältnisse in so fern berücksichtiget, als die Genußtheile der im Besitze von Bürgergenüssen be-

---

91) Landgemeindeordn. für Westphalen von 1841 §. 24, 26, 34 u. 67. und für die Rheinprovinz von 1845 §. 17, 20, 30 u. 65.

92) Gesetz über das Gemeindebürgerrecht von 1837 §. 6, 53 u. 109—114. Ges. über die Verfassung der Gemeinden von 1840 §. 53.

findlichen Bürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden können und in den aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden jede Ortschaft, wenn sie besondere Alment- oder sonstige Gemeindegüter besitzt, mit dem Eigenthum und Genuß ihres besonderen Gemeindevermögens aus der Gesammtgemeinde ausscheiden und dasselbe wie jede andere Realgemeinde getrennt verwalten darf [93]). Dasselbe wird aber auch von den Gemeindeordnungen von Baiern, Kurhessen und Hohenzollern Sigmaringen gelten müssen, wenn die einzelnen zu einer größeren Gemeinde vereinigten Ortschaften getrennte Gemarkungen oder besondere Almentgüter oder sonstiges eigenes Gemeindevermögen besitzen. Denn auch diese Ortschaften haben, wie wir gesehen, ein Recht auf die besondere Benützung und Verwaltung ihres eigenen Vermögens. (§. 246). Da jedoch auch sie nur hinsichtlich dieses besonderen Gemeindevermögens getrennt sind, während die Gesammtgemeinde die politischen Rechte auszuüben hat, so sind auch diese Ortschaften, wie die Realgemeinden, bloße Privatgemeinden, die Gesammtgemeinden dagegen die politischen Gemeinden. Dieses gilt insbesondere auch von den Bauerschaften in Oldenburg, wenn sie sich als besondere Genossenschaften oder Corporationen constituirt haben [94]). Auch sie haben die freie Verwaltung ihrer Corporationsgüter. Die politischen Rechte werden aber von der Kirchspielsgemeinde, zu der sie gehören, ausgeübt.

Wieder andere Gemeindeordnungen reden zwar weder von Realgemeinden noch von Realgemeinderechten. Sie enthalten jedoch Vorbehalte hinsichtlich der bevorrechteten Gemeindenutzungen und erkennen daher indirekt auch die Realgemeinden an. Dahin gehört das Oesterreichische Gemeindegesetz von 1849 §. 26, denn die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen der Gemeinde sollen ungeändert bleiben. Dahin gehört ferner die Gemeindeordnung von Kurhessen. Denn sie schreibt in §. 24 u. 70. vor, daß die

93) Ges. über die Verf. d. Gemeinden von 1831, §. 145 u. 147. u. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger von 1831, §. 63 u. 92.

94) Verordn. über die Verf. der Landgemeinden von 1831, §. 2, 135, 141 u. 143.

Gemeindenutzungen, welche bisher einzelnen Klassen der Gemeindeglieder zustanden oder Zubehör eines Hofes, Gutes oder Wohnhauses waren, auch ferner noch nach dem Herkommen behandelt werden sollen. Da jedoch nicht auch das Eigenthum an dem Gemeindevermögen vorbehalten, dieses vielmehr mit dem Gesammtvermögen der Gemeinde vermengt worden ist, so wurden diese Gemeindenutzungen (Realgemeinderechte) zu bloß dinglichen Rechten an einer fremden Sache. (§. 233 u. 234.) Dasselbe gilt von der Landgemeindeordnung von Sachsen Weimar. §. 30 u. 32. Vgl. oben §. 246. Denn auch nach ihr sollen zwar die Nutzungsrechte, welche einer bestimmten Klasse (Genossenschaft) der Gemeindeglieder, z. B. den Anspanngutsbesitzern, nach dem Herkommen zustehen, vorbehalten sein, das Eigenthum an dem Gemeindevermögen aber der Gesammtgemeinde gehören. Eben dahin gehört die Landschaftsordnung von Braunschweig von 1832 §. 48, nach welcher die an den Besitz gewisser Grundstücke geknüpfte Mitbenutzung, nicht aber das Eigenthum an den Gemeindegütern vorbehalten worden ist. Auch wird die Gemeindeordnung von Baiern in diese Kategorie gesetzt werden müssen. Zwar enthält das Gemeinde Edikt von 1808, auch hierin den Französischen Gesetzen über die Municipalitäten folgend, gar keinen Vorbehalt in Ansehung der alt hergebrachten Realgemeinderechte. Es gibt vielmehr nur im §. 27. die höchst eigenthümlich gefaßte Vorschrift, daß „alle Gemeindeglieder Anspruch auf die „Gemeindegründe haben, die Benutzung aber nach dem zufälligen „gen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen" werden solle. Die Gemeindeordnung von 1818 dagegen verweist hinsichtlich der Benutzung der Gemeindegründe und hinsichtlich der Gemeindelasten wieder auf das Herkommen und auf das partikulare Ortsrecht. (§. 19 Nr. 3, §. 26, 30 u. 33.), behält also auch die bevorrechteten Nutzungsrechte (Realgemeinderechte), ohne sie jedoch zu nennen, nicht aber das Eigenthum an den Gemeindegütern den alten Realgemeinden vor. Daher war es in vielen Gemeinden den Großbegüterten möglich, sich bis auf die jetzige Stunde noch im Besitze ihrer althergebrachten Nutzungsrechte zu erhalten. Faktisch dauert demnach der alte Unterschied zwischen Groß- und Kleinbegüterten oder Söldnern und Leerhäuslern heute noch fort.

Und in gewissen Fällen wird jener Unterschied auch in den Gesetzen selbst noch anerkannt[95]).

Andere Gemeindeordnungen endlich nehmen nach dem Muster der Französischen Gesetze und des Bairischen Gemeinde Edikts von 1808 gar keine Rücksicht mehr auf die althergebrachten Rechte. Sie behandeln vielmehr alle Ortsbürger ganz gleich. So hebt das Gemeinde Edikt von Nassau vom Jahre 1816 (§. 2 u. 3.) den Unterschied zwischen vollen und nicht vollen Gemeindegliedern, zwischen Begüterten und Nichtbegüterten, zwischen Bespannten und Nichtbespannten, zwischen Häuslern, Heppenleuten und Beisassen ganz auf, und stellt ihre Rechte und Verbindlichkeiten in aller und jeder Beziehung ganz gleich. Die Gemeindeordnungen dieser Art brechen demnach gänzlich mit der Vergangenheit. Denn sie nehmen den alten Dorfmarkgenossen mit einem Federzuge nicht bloß das Eigenthum, sondern auch noch die althergebrachte Benutzung der gemeinen Mark.

4) Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden.

§. 249.

Unter Gemeinderecht versteht man insgemein, wie wir sehen werden, das den einzelnen Gemeindegliedern zustehende Recht. Öfters wird jedoch auch das Recht der Gemeinde selbst so genannt, und sodann das Recht der Gemeindeglieder als ein Nachbarrecht oder als ein Bürgerrecht oder Ortsbürgerrecht bezeichnet, z. B. in Sachsen Altenburg §. 110, in Württemberg §. 3 u. 46 u. a. m.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sind sehr verschieden, je nachdem von den Corporations-, politischen, oder Realgemeinde-Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist.

In ihrer Eigenschaft als Corporationen haben nämlich auch die Gemeinden alle Rechte und Verbindlichkeiten der Corpo-

95) Gemeindeordn. von 1818 §. 25. und revidirtes Gemeinde Gesetz von 1834 §. 6.

rationen überhaupt. Manche Gemeindeordnungen sprechen bloß diesen Grundsatz im Allgemeinen aus, z. B. die Gemeindeordnungen von Baiern von den Jahren 1808 §. 7 u. 10 und von 1818 §. 1, 20 u. 22., die Landgemeindeordnung für die Preussische Provinz Westphalen von 1841 §. 1 und die Oldenburgische Verordnung über die Verfassung der Landgemeinden von 1831 §. 17. Andere Gemeindeordnungen zählen die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden, wenn auch in einer nicht sehr empfehlenswerthen Weise, einzeln auf, z. B. das Grundgesetz von Sachsen Altenburg vom Jahre 1831 §. 110. Auch der Bairische Entwurf von 1827 §. 14—16 hat den Versuch gemacht, die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden aufzuzählen. Genügender ist dieses jedoch erst in dem Entwurfe von 1850 §. 16 geschehen.

Als politische Gemeinden haben sie, wie wir sehen werden, das gesammte Dorfregiment zu besorgen. Beide Eigenschaften entsprechen den verschiedenen Zwecken der Gemeinden, den besonderen gesellschaftlichen Zwecken und den allgemeinen Staatszwecken, von denen bereits die Rede war. (§. 246.)

Die Realgemeinden endlich sind, wie wir gesehen haben, je nach den Umständen Römische oder Deutschrechtliche Corporationen oder wenigstens juristische Personen, und haben sodann auch die Rechte und Verbindlichkeiten jener Corporationen oder der juristischen Personen überhaupt. (§. 239.)

c. Gemeindebürger und Gemeindebürgerrecht.

§. 250.

Der alte Unterschied zwischen Groß- und Kleinbegüterten, zwischen Bürgern und Beisassen, zwischen Bauern und Söldnern u. s. w. ist in neueren Zeiten fast allenthalben ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend aufgehoben und beiden Theilen gleiches Bürgerrecht eingeräumt worden. Ausdrücklich wurde jener Unterschied aufgehoben z. B. in Nassau der Unterschied zwischen Gemeindegliedern und nicht vollen Gemeindegliedern, zwischen Bespannten und Nichtbespannten, Begüterten und Nichtbegüterten, den Hausbesitzern und denen, welche keine eigene Wohnung haben, den sogenannten Heppenleuten, Beisassen u. s. w.

Sie wurden sammt und sonders für gleichberechtigte Ortsbürger erklärt, sobald sie sich in einer Gemeinde häuslich niedergelassen hatten oder darin ein bürgerliches Gewerbe für eigene Rechnung trieben [96]). Eben so wurde in Baden der Unterschied zwischen Ortsbürgern und Schutzbürgern aufgehoben und beiden das Gemeindebürgerrecht ertheilt [97]). Auch im Großherzogthum Hessen wurde der Unterschied zwischen Gemeindsleuten oder Bürgern und Beisassen aufgehoben und die alten Beisassen erhielten ohne weiters das Ortsbürgerrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher sie früher das Beisassenrecht erworben hatten [98]). Eben so wurde in den zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften der frühere Unterschied zwischen Beisassenrecht und vollem Nachbar- oder Gemeinderecht aufgehoben und die früheren Beisassen sollten ohneweiters in derjenigen Gemeinde, in welcher sie aufgenommen waren, Gemeindeglieder oder Gemeindemänner sein [99]). Anderwärts wurde jener Unterschied stillschweigend aufgehoben z. B. in Baiern, wiewohl faktisch jener Unterschied hinsichtlich der Gemeindenutzung hin und wieder noch fortbesteht. (§. 233 u. 248.)

Wer nun aber Gemeindebürger sein und worin das Bürgerrecht bestehen und wie dasselbe erworben werden solle, darüber besteht in den verschiedenen Gemeindeordnungen große Verschiedenheit.

§. 251.

Im Ganzen genommen gleichförmige Bestimmungen enthalten diejenigen Gemeindeordnungen, welche, indem sie das allgemeine Ortsbürgerrecht annehmen, dem Grundbesitz entweder gar keinen oder wenigstens keinen ausschließlichen Einfluß gestatten. In Nassau wird jeder als Ortsbürger betrachtet, der sich häuslich in einer Gemeinde niedergelassen hat oder darin ein

96) Gemeinde E. §. 2.

97) Ges. über die Verf. der Gemeinden §. 2 und Ges. über die Rechte der Gemeindebürger §. 89 u. 94.

98) Gemeindeord. von 1821, §. 54, 93 u. 99.

99) Gemeindeordn. von 1824, §. 40 u. 78.

bürgerliches Gewerbe für eigene Rechnung treibt, der also seinen festen Wohnsitz daselbst hat. Der Erwerb von Grundeigenthum allein gibt das Ortsbürgerrecht nicht. Wohl können aber auch Forensen Bürger einer Gemeinde werden und Gemeindenutzen ansprechen, wenn sie, wie nach altem Recht (§. 65), die Güter entweder selbst bauen und in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen, oder sie durch einen Anderen (durch einen Pächter oder Verwalter) bauen und das Gewerbe betreiben lassen, der seinen Wohnsitz im Gemeindebezirke nimmt. Alle Ortsbürger sollen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben, und das Ortsbürgerrecht in dem Rechte auf Theilnahme an sämmtlichen Gemeindenutzungen und gemeinnützigen Anstalten und in dem aktiven und passiven Wahlrecht bestehen [1]. Auch in Braunschweig wird das Gemeindebürgerrecht mit dem bloßen Wohnsitze erworben und es gibt insbesondere auch ein Anrecht auf jene Gemeindegüter, deren Mitbenutzung nicht an den Besitz gewisser Grundstücke geknüpft ist [2]. Eben so wird in Sachsen Meiningen das Gemeindebürgerrecht mit dem Wohnsitze erworben. Auch haben die Ortsbürger das aktive und passive Wahlrecht und alle übrigen Gemeinderechte, nur nicht die Nutzung des Gemeindevermögens, indem diese bloß den Nachbarn mit vollem Nachbarrecht zusteht [3]. Im Großherzogthum Hessen haben alle Ortsbürger ein vollkommen gleiches Recht, insbesondere auch in Beziehung auf Theilnahme an dem Gemeindevermögen. Auch wird das Ortsbürgerrecht ohne alle Rücksicht auf Grundbesitz entweder durch die Geburt oder durch Aufnahme erworben [4]. Eben so haben in den zur freien Stadt Frankfurt gehörigen Ortschaften alle Gemeindeglieder oder Gemeindemänner ein vollkommen gleiches Recht auf das aktive und passive Wahlrecht, auf die Benutzung der Gemeindegüter und insbesondere auch auf das Recht eine Ehe eingehen, ein Gewerb betreiben und einen besonderen Hausbalt anfangen zu dürfen. Und dieses Gemeinderecht wird durch Ge-

1) Bair. Gemeinde E. §. 2 u. 3.

2) Landschaftsordn. von 1832, §. 42, 48 u. 49.

3) Gemeinde E. von 1840, §. 2, 9 u. 14.

4) Gemeindeordn. §. 41—52 u. 98.

burt oder Aufnahme ohne alle Rücksicht auf Grundbesitz erworben[5]. In Sachsen Altenburg werden zu den Mitgliedern der Gemeinde außer den Gemeindebürgern mit vollem Bürger- oder Nachbarrechte auch noch die Schutzverwandten oder Schutzbürger und die Ausmärker oder Forensen und die sogenannten Handwerksbürger gerechnet. Das Gemeinde- oder Nachbar- oder Ortsbürgerrecht haben jedoch nur die eigentlichen Gemeindebürger, und dieses besteht in dem aktiven und passiven Wahlrecht, in der Theilnahme an den Gemeindegütern (soll wohl heißen — an der Benutzung der Gemeindegüter) und an den milden Stiftungen, in dem Rechte Grundbesitz zu erwerben und Gewerbe zu betreiben und in dem Anspruch auf Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit. Auch wird dieses Nachbarrecht ohne Rücksicht auf Grundbesitz durch Geburt und Aufnahme erworben[6]). Auch in Sachsen Weimar sind nur die Nachbarn wirkliche Gemeindebürger. Das Nachbarrecht giebt ihnen das Recht Wohngebäude und andere Grundstücke zu besitzen, Antheil an jenen Gemeindenutzungen, welche den Ortsbürgern herkömmlich oder nach Gemeindebeschluß überlassen werden, sodann das Heimathsrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Das Nacharrecht kann nur durch Aufnahme erworben werden, setzt jedoch keinen Grundbesitz voraus. Als Angehörige der Ortsgemeinde werden aber auch noch betrachtet die Heimathsgenossen, welche ihr Heimathsrecht in der Gemeinde und insbesondere das Recht haben, an den öffentlichen Ortsanstalten Theil zu nehmen, sodann die Schutzgenossen, welchen bloß ein zeitiger Aufenthalt im Orte, während dieser Zeit aber der Genuß der öffentlichen Ortsanstalten und das Recht Nahrungserwerb zu betreiben zugesichert worden ist, und die Flutgenossen, Feldnachbarn, Ausmärker oder Forensen, welche das Recht haben Grundstücke in der Gemeinde zu besitzen[7]). In Württemberg werden außer den Gemeindebürgern nur noch die Beisitzer zur Gemeinde gerechnet. Die

5) Gemeindeordn. §. 23, 30—40 u. 78.

6) Grundges. von 1831, §. 101, 102, 104 u. 106—109.

7) Landgemeindeordn. von 1840, §. 5—7, 10—14, 17—26, 31, 44, 45 u. 57.

bloße Schutzgenossenschaft soll keine Genossenschaft mit der Gemeinde des Aufenthaltsortes begründen. Auch soll das Gemeindebeisitzrecht nichts anderes als ein Heimathsrecht sein und mit demselben das Recht zur Verehelichung, zur häuslichen Niederlassung und zum Gewerbsbetriebe und im Falle der Dürftigkeit ein Anspruch auf Unterstützung, mit dem Gemeindebürgerrechte aber außerdem auch noch das aktive und passive Wahlrecht und die Berechtigung an den persönlichen Gemeindenutzungen verbunden sein. Den Beisitzern steht nur dann ein Antheil an den Gemeindenutzungen zu, wenn sie dieses Recht aus früheren Zeiten hergebracht haben. Die Verpflichtung zu den Gemeindelasten soll jedoch beiden mit wenigen Ausnahmen ganz gleich sein. Auch werden beide Rechte ganz unabhängig von dem Besitze eines Grundeigenthums durch Geburt oder durch Aufnahme erworben [8]). In Baden sind die Bewohner einer Gemeinde entweder Gemeindebürger oder Einsassen. Aber nur die Bürger haben das aktive und passive Wahlrecht, Antheil an dem Gemeinde- und Almentgute, das Recht Grundstücke zu erwerben, Gewerbe zu betreiben und durch Heirath eine Familie zu gründen, die Gemeindeanstalten zu benutzen und im Falle der Dürftigkeit Unterstützung anzusprechen. Auch wird das Bürgerrecht durch Geburt und Aufnahme erworben und dazu kein Grundbesitz erfordert. Die Einsassen dagegen sind bloße Gemeindeangehörige. Denn das Einsassenrecht ist nichts als ein Heimathsrecht und gibt nur das Recht einen erlaubten Nahrungszweig treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten benutzen und im Falle der Dürftigkeit Unterstützung ansprechen zu dürfen [9]). In Kurhessen sind die Mitglieder der Gemeinde entweder Ortsbürger oder Beisitzer. Die Beisitzer haben das Recht selbständig ein Geschäft betreiben, einen eigenen Haushalt führen und heirathen zu dürfen. Die Ortsbürger haben aber außer-

---

8) Ges. über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht von 1833, §. 1—3, 5—10, 13-18, 33, 45, 48, 51, 53—56 u. 62. vrgl. das revidirte Gesetz über das Gemeinde- und Beisitzrecht vom 4. December 1853.

9) Ges. über die Rechte der Gemeindebürger von 1831, §. 1, 2, 4—17, 44, 45 u. 70—73. Ges. über die Verfass. der Gemeinden von 1831, §. 2.

dem noch das Recht zur Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten. Das Recht an den Nutzungen des Gemeindevermögens Antheil zu nehmen muß jedoch noch besonders erworben werden. Auch können beide Rechte nur durch Aufnahme erworben werden, wobei jedoch auf Grundbesitz keine Rücksicht genommen wird. Nicht Mitglieder der Gemeinde sind die Gemeindeangehörigen und die Ortsgenossen ohne Heimathsrecht oder die Schutzgenossen. Die Gemeindeangehörigen haben ihr Heimathsrecht in der Gemeinde, d. h. das Recht in der Gemeinde zu wohnen und die Gemeinde Anstalten zu benutzen. Und die Schutzgenossen haben bloß das Recht auf eine gewisse Zeit oder in einem nicht selbständigen Verhältniß einen eigenen Haushalt, jedoch ohne Heimathsrecht zu haben [10]. In Hohenzollern Sigmaringen sind die Bewohner einer Gemeinde entweder Gemeindebürger oder Beisitzer oder staatsbürgerliche Einwohner, allein nur die beiden Ersten sind Gemeindeangehörige, während die Letzten, zu denen auch die ehemaligen Hofschutzhörigen gehören, in gar keinem Gemeindeverband stehen. Das Gemeindebeisitzrecht gibt jedoch nichts, als das Heimathsrecht, das Gemeindebürgerrecht dagegen außerdem auch noch das aktive und passive Wahlrecht und die Berechtigung zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen. Beide Rechte werden durch Geburt erworben und das Bürgerrecht außerdem auch noch durch Aufnahme. Bei keinem von Beiden ist aber der Besitz eines Grundeigenthums nothwendig [11].

Ganz eigenthümliche Bestimmungen finden sich in Tirol, Vorarlberg, in Gesammt Oesterreich und in Baiern. Gleichverpflichtete Mitglieder einer Gemeinde sollen nämlich in Tirol und Vorarlberg alle diejenigen sein, welche in dem Umfange der Gemeinde besteuerte Gründe oder Häuser oder Grundzinse eigenthümlich oder pachtweise besitzen und diejenigen, welche in der Gemeinde ein Gewerbe oder einen Erwerb ausüben und zwar ohne Unterschied ob dieselben in der Gemeinde wohnen

---

10) Gemeindeordn. von 1834, §. 9—20, 24, 27, u. 33—35.

11) Ges. über die Verfass. der Gemeinden von 1840 §. 2. Ges. über das Gemeindebürger- u. Beisitzrecht von 1837 §. 1—6 u. 17—32.

oder nicht[12]). In Gesammt Oesterreich sind Gemeindebürger diejenigen, welche dermalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz, oder von einem, den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden, Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern zahlen, oder von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind. Gemeindeangehörige dagegen sind diejenigen, welche von Gemeindegliedern geboren oder in den Gemeindeverband aufgenommen worden sind[13]). In Baiern sollen nach der Gemeindeordnung von 1818 als wirkliche Gemeindeglie- (§. 11, 16, 17 u. 18), oder als aktive Gemeindeglieder (§. 19), Gemeindebürger (§. 62 und Gemeinde Wahlordnung von 1818 §. 2) oder Ortsbürger[14]) nur diejenigen betrachtet werden, welche ihren ständigen Wohnsitz in einer Gemeinde aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben und darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben, so daß demnach auch die bloßen Hausbesitzer (nicht aber andere Grundbesitzer ohne Wohnsitz) und die Gewerbsleute ohne Grundbesitz, wenn sie von ihren Häusern und Gewerben Steuern entrichten, als wirkliche Gemeindeglieder betrachtet werden müssen. (§. 11, 12, 13 Nr. 4 u. §. 56.) Angehörige der Gemeinde sollen aber auch noch sein die Beisassen oder die Gemeindeangehörigen mit Ansäßigkeit aus einem anderen als zum Bürgerrechte nothwendigen Ansäßigkeitstitel, welche auch Schutzverwandte genannt werden[15]), sodann die Heimathsangehörigen der Gemeinde ohne Ansäßigkeit oder die ausschließend Heimathsberechtigten, ferner die Heimahtsangehörigen anderer Gemeinden mit einem bloß vorübergehenden Wohnsitz oder Inleute oder Miethleute, endlich Gemeindeforensen[16]). Die wirklichen Gemein-

12) Gemeindeges. von 1819 §. 1.

13) Gemeindegesetz vom 17. März 1849 §. 7—11.

14) Gesetz über Ansäßigmachung von 1825 §. 7.

15) Gemeinde Gesetze von 1818 §. 13 Nr. 1, §. 62 u. 101 Nr. 1 und von 1834 §. 2 Nr. 1 u. §. 23. Ges. über die Ansäßigmachung von 1825 §. 7.

16) Gemeinde Ges. von 1818 §. 13 und von 1834 §. 2.

beglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, (das Stimmrecht setzt jedoch das Staatsbürgerrecht voraus), sodann Nutzungsrechte an den unvertheilten Gemeindegründen und einen Antheil bei ihrer Vertheilung, endlich gleiche Lasten und Verbindlichkeiten [17]). Die Beisassen haben die mit der Ansäßigkeit verbundenen Rechte der Heimath und der Verehelichung, Nutzungsrechte aber nur dann, wenn sie dieselben hergebracht haben [18]). Die ausschließend Heimathsberechtigten haben Anspruch auf Wohnsitz und auf benöthigte Unterstützung [19]). Die Miethleute, Inleute und Forensen haben außer dem Schutz keine Rechte, wohl aber sind sie der Gemeinde steuerpflichtig [20]). Die Aufnahme der Gemeinde und Beisassen oder Schutzverwandten soll nach Maßgabe der Gesetze über Ansäßigmachung und Gewerbswesen erfolgen [21]). Bei der Fassung des §. 11 der Gemeindeordnung von 1818, wonach die dort genannten Erfordernisse unbedingt zum Gemeindeglied machen, ist es jedoch möglich, so sonderbar es auch klingen mag, daß jemand Gemeindebürger sein kann ohne in der Gemeinde ansäßig zu sein, indem die Gesetze über die Ansäßigmachung von 1825 §. 1 u. 2 und von 1834 §. 2. eine Reihe persönlicher Erfordernisse zur Vorbedingung der Ansäßigmachung machen, und zu dem Ende nur ein bestimmtes Maß von Grundbesitz zulassen. Ja es ist sogar möglich, daß ein wirklicher Gemeindebürger, wenn er zwar dem §. 11 der Gemeindeordnung, nicht aber dem §. 1 des Heimathsgesetzes genügt hat, nicht das Heimathsrecht in seiner Gemeinde besitzt, also im Falle der Verarmung keinen Anspruch auf Unterstützung hat, und daß er sodann, wenn er in seiner eigenen Gemeinde dem Allmosen nachgeht oder wenn dessen ursprüng-

17) Gemeinde Ges. von 1818 §. 17—19 u. 25—35. und von 1834 §. 5 u. 6. Gemeinde Wahlordn. von 1818. §. 2, 5 u. 8.

18) Gemeindeordn. §. 26. Ges. über die Heimath von 1825 §. 1 u. 5. Ges. über die Ansäßigmachung von 1825 §. 1 u. 8.

19) Ges. über die Heimath §. 5.

20) Gemeinde Wahlordn. von 1818, §. 7. Ges. über die Gemeinde Umlagen von 1819, art. 2 Nr. 4 u. 5 und art. 6.

21) Gemeinde Ges. von 1818 §. 101 Nr. 1 und von 1834 §. 23.

liche Heimath nicht ergründet werden kann, als ein heimathloser Landstreicher betrachtet und behandelt werden kann [22]).

§. 252.

Andere Bestimmungen enthalten diejenigen Gemeindeordnungen, welche zwar ebenfalls das allgemeine Gemeindebürgerrecht annehmen, jedoch nur den Grundbesitzern die politischen Rechte einräumen. Nach der Landgemeindeordnung des Königreichs Sachsen sind Mitglieder einer Landgemeinde alle selbständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz ihren bleibenden Wohnsitz haben. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten sind im Ganzen genommen ganz gleich. Insbesondere sind dieselben sammt und sonders, auch die Gärtner und Häusler nicht ausgenommen, zu den Gemeindeämtern wählbar. Stimmberechtiget sind jedoch nur die in Grund und Boden ansäßigen Gemeindeglieder. Also haben auch sie nur allein Zutritt zu den Gemeindeversammlungen. Erworben wird aber das Gemeinderecht durch Geburt, wenn dazu noch eine selbständige Niederlassung oder der Erwerb von Grundstücken hinzukommt, und durch Aufnahme. Zum Vollbürgerrechte wird aber allzeit Grundbesitz erfordert. Angehörige von Gemeindegliedern, welche noch keine Selbständigkeit erlangt und auch keinen Grundbesitz erworben haben, sind bloß Heimathsberechtigte, aber keine Mitglieder der Gemeinde [23]). In Oldenburg ist jeder Landesunterthan, welcher in einem Kirchspiele geboren und seinen selbständigen Wohnsitz darin hat oder von dem Kirchspielsausschuß aufgenommen worden ist, Kirchspielsmitglied- oder Kirchspielsgemeindemitglied. Alle Kirchspielsmitglieder haben Antheil an dem Gemeindevermögen und an den Gemeindeanstalten und Anspruch auf Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit. Zutritt zu den Kirchspielsversammlungen haben und stimmberechtiget sind je-

22) Ges. über die Heimath von 1825 §. 4 u. 5. Verordnung vom 28. November 1816 über die Bettler und Landstreicher §. 3 im Regierungsbl. p. 861.

23) Landgemeindeordn. von 1838 §. 24—28, 31, 42 u. 54.

doch nur diejenigen, welche einen Grundbesitz zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchsrecht haben, in gewissen Fällen aber auch noch die Kirchspiels-Forensen und eine bestimmte Anzahl derjenigen, welche keinen Grundbesitz haben. Auch darf von den Letzteren eine gewisse Anzahl in den Ausschuß gewählt werden[24]). Im Fürstenthum Lippe sind nur die Besitzer einer Haus- und Hofstätte stimmberechtigte, also vollberechtigte Bürger. Alle übrigen Einwohner sind keine Bürger, vielmehr bloße Beiwohner und Schutzverwandte[25]). In der Preusischen Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gehören zu den Gemeindegliedern alle selbständigen Einwohner, sodann die Hausbesitzer, auch wenn sie Forensen sind, und außerdem noch alle diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erworben haben. Sie haben Antheil an den Gemeindenutzungen und sind zu Geldbeiträgen und Diensten verpflichtet. Sie werden jedoch als bloße Gemeindeangehörige betrachtet. Denn das Gemeinderecht selbst, d. h. das Stimmrecht und die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde, haben in der Regel nur die Meistbeerbten[26]).

Diejenigen Gemeindeordnungen endlich, welche das allgemeine Bürgerrecht gar nicht kennen, enthalten wieder andere Bestimmungen, welche im Ganzen genommen mit dem alten Dorfmarkgemeinderecht übereinstimmen. Dahin gehört insbesondere die Gemeindeverwaltungsordnung von Schwarzburg Rudolstadt. Nach ihr sind nur diejenigen wirkliche Gemeindeglieder, welche das Eigenthum solcher Immobilien erlangt haben, mit denen dem Herkommen zu Folge das Gemeinderecht verbunden ist. Alle übrigen Einwohner sind bloße Schutzverwandte oder Hausgenossen, welche außer dem Rechte der nothdürftigen Erhaltung im Verarmungsfalle nur noch ein Heimathsrecht in Anspruch

---

24) Verordn. über die Verfass. der Landgemeinden von 1831, §. 7—14, 18—22, u. 41.

25) Landgemeindeordnung von 1841 §. 4 u. 8.

26) Landgemeindeordnungen für Westphalen §. 2, 3, 17, 20, 21, 24, 25, 27, 28, 40—44 u. 53. und für die Rheinprovinz §. 2, 3, 12, 15—18, 21, 22, 33—37, 45 u. 49.

nehmen können. Mit dem Bürgerrechte dagegen ist die volle Berechtigung und die Pflicht zur Tragung aller gemeinen Lasten verbunden, insbesondere auch ein Antheil an den Marknutzungen und das aktive und passive Wahlrecht. Durch Geburt und Aufnahme wird das Recht eines Schutzverwandten erworben. Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts setzt aber außer der Geburt und Aufnahme, wie nach altem Recht (§. 79), auch noch den Erwerb eines berechtigten Grundstücks voraus [27]).

§. 253.

Es besteht demnach in den verschiedenen Gemeindeordnungen eine sehr große Verschiedenheit über die Frage wer Gemeindebürger sein, worin das Bürgerrecht bestehen, und wie dasselbe erworben werden soll. Nichts desto weniger stimmen dieselben doch auch in vieler Beziehung wieder mit einander überein.

Was zuerst den Namen betrifft, so wird allenthalben nur das volle Bürgerrecht ein Bürgerrecht genannt, z. B. in Rheinpreusen, Württemberg und Baden; oder ein Ortsbürgerrecht z. B. in den beiden Hessen, in Sachsen Altenburg und Nassau; ein Gemeindebürgerrecht z. B. in Oesterreich, Württemberg, Nassau und Hohenzollern Sigmaringen; ein Gemeinderecht in Baiern, Rheinpreusen und Westphalen, in Sachsen Altenburg, in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften und in Schwarzburg Rudolstadt; ein Nachbarrecht in Sachsen Weimar und Altenburg; eine Kirchspielmitgliedschaft z. B. in Oldenburg; und hie und da auch noch ein volles Bürgerrecht oder ein volles Nachbarrecht, z. B. in Sachsen Altenburg. Und die vollberechtigten Gemeindeglieder nennt man Bürger, Ortsbürger, Gemeindebürger, wirkliche Gemeindeglieder, aktive Gemeindeglieder, Gemeindemänner, Nachbarn und Ortsnachbarn. Nur in Sachsen Meinungen wird, freilich nicht ganz richtig, unter dem vollen Nachbarrechte bloß das Recht der Marknutzung verstanden. Daher werden daselbst diejenigen Bürger, welche keine Marknutzung, übrigens aber das

27) Gemeindeverwaltungsordnung von 1827, §. 1, 2, 5 u. 7—9.

active und passive Wahlrecht haben, Ortsnachbarn ohne alles Nachbarrecht genannt[28]).

§. 254.

Was nun ferner die Ortsbürger selbst betrifft, so gibt es in jenen Gemeinden, in welchen das allgemeine Ortsbürgerrecht vollständig gilt z. B. in Nassau, Braunschweig, Sachsen Meiningen, im Großherzogthum Hessen und in den zu Frankfurt gehörigen Gemeinden, nur Ortsbürger und Ortsnachbarn, außer ihnen aber nur noch Forensen.

In den meisten Gemeinden, in jenen sowohl, welche dem allgemeinen Ortsbürgerrechte mehr oder weniger oder auch gar nicht huldigen, kommen jedoch neben den Gemeindebürgern auch noch Beisassen oder Beisitzer, Einsassen, Schutzbürger oder Schutzverwandte, Schutzgenossen, Hausgenossen, Heimathsberechtigte und Ausmärker oder Forensen entweder als Mitglieder der Gemeinde oder, was dasselbe sagen will, als Angehörige der Gemeinde vor, z. B. in Württemberg Gemeindebürger und Beisitzer; in Baden Gemeindebürger und Einsassen; in Kurhessen Ortsbürger und Beisitzer; in Hohenzollern Sigmaringen Gemeindebürger und Beisitzer; in Sachsen Weimar Nachbarn und als Angehörige der Ortsgemeinde Heimathsgenossen oder Schutzgenossen und Flurgenossen oder Feldnachbarn, Ausmärker oder Forensen; in Sachsen Altenburg Gemeindebürger und als Mitglieder der Gemeinde Schutzbürger oder Schutzverwandte, Ausmärker oder Forensen und Handwerksbürger; in Baiern wirkliche Gemeindeglieder oder Bürger und als Angehörige der Gemeinde Beisassen oder Schutzverwandte, Heimathsangehörige, Inleute oder Miethleute und Gemeindeforensen; in Oesterreich Gemeindebürger, Gemeindeangehörige und Fremde; im Königreich Sachsen in Grund und Boden angesessene Bürger und unangesessene Mitglieder der Gemeinde, zu welchen auch die Gärtner und Häusler gehören; in Oldenburg in Grund und Boden angesessene Kirchspielsleute

---

28) Edikt über die Verfass. der Landgemeinden §. 2 u. 10. Vgl. oben §. 244, 248 u. 251.

im Fürstenthum Lippe mit einer Haus- und Hofstätte angesessene Bürger und bloße Beiwohner und Schutzverwandte; in Rheinpreusen und Westphalen Meistbeerbte und als Mitglieder der Gemeinde alle übrigen selbständigen Einwohner; endlich in Schwarzburg Rudolstadt wirkliche Gemeindeglieder und Schutzverwandte oder Hausgenossen.

Alle diese Beisassen und Beisitzer, Einsassen, Schutzbürger, Schutzverwandten und Schutzgenossen, Hausgenossen, Heimathsgenossen und Heimathsberechtigten, unangesessenen Gemeindeglieder und Kirchspielsleute, Handwerksbürger, Flurgenossen, Feldnachbarn, Ausmärker und Forensen haben das mit einander gemein, daß sie zwar als Angehörige der Gemeinde oder als Gemeindeglieder mit zur Gemeinde gehören, daß sie jedoch das Bürgerrecht oder vielmehr das volle Bürgerrecht nicht haben. Nur allein die Gemeindeordnung von Kurhessen und die Landgemeindeordnung des Königreichs Sachsen unterscheiden noch weiter die Gemeindeangehörigen und die Angehörigen der Gemeindeglieder von den Beisitzern und von den unangesessenen Gemeindegliedern, verstehen darunter jedoch nichts anderes als Heimathsberechtigte, welche in Württemberg und Hohenzollern Sigmaringen zu den Beisitzern, in Baden aber zu den Einsassen und in Baiern, Sachsen Weimar u. a. m. zu den Angehörigen der Gemeinde gerechnet zu werden pflegen, und zwar nach der heutigen Gemeindeverfassung mit vollem Recht.

Nach der alten Verfassung nämlich, welche eine Dorfmarkverfassung war, gehörten nur die wirklichen Bauern, die Großbegüterten, Gemeinsleute, Hubenbesitzer u. a. m. zu den vollberechtigten Dorfmarkgenossen. Sie allein hatten die Rechte, die Nutzungsrechte in der gemeinen Mark eben sowohl wie das Dorfregiment u. a. m., dem entsprechend aber auch alle Lasten zu tragen. Die Koter, Häusler, Seldner, Kleinbegüterten und anderen Beisassen und Beisitzer waren keine Markgenossen. Auch die Ausmärker oder Forensen waren keine Markgenossen, wiewohl sie in Grund und Boden angesessen waren. Sie waren vielmehr im eigentlichen Sinne des Wortes wahre Ausmärker, Ausmänner u. s. w. und wurden sogar Fremde oder extranei genannt. Als Nichtgenossen hatten sie auch ursprünglich gar keine Rechte in der Gemeinde, weder an der gemeinen Mark noch an dem Dorf-

regiment, aus denselben Gründen aber auch keine Pflichten und keine Lasten in der Dorfmark zu tragen. Denn die Rechte und Pflichten gingen stets Hand in Hand miteinander. Nach und nach erhielten indessen auch die Beisassen Nutzungs- und andere Rechte. Sie wurden aber sodann auch besteuert und wenigstens zu Handdiensten angehalten. Da dieselben Hintersassen entweder der Gemeinde oder der einzelnen Bauern, und daher jedenfalls Gemeindeangehörige waren, so wurden sie im weiteren Sinne gleichfalls zur Gemeinde gerechnet. Und nach und nach sind aus ihnen die weiteren Gemeinden hervorgegangen und die alten Dorfmarkgemeinden wurden nun engere Gemeinden genannt. Auch die Ausmärker waren in der Dorfmark weder berechtiget noch verpflichtet. Nur dann wenn sie ihr in einer fremden Dorfmark gelegenes Gut selbst bauten waren sie berechtiget ihr Vieh auf die gemeine Weide zu treiben. Und wenn sie daselbst ihren eigenen Rauch hatten oder das Gut durch einen Verwalter, Pächter oder durch einen anderen Hintersassen, der daselbst seinen Rauch hatte, bauen ließen, so waren sie sogar vollberechtigte Genossen. (§. 52 u. 65). Und in den meisten alten Dorfgemeinden sind ja die vollberechtigten Bauern solche Zeit- oder Erbpächter oder sonstige Hintersassen gewesen, in den grundherrlichen Dorfschaften alle, in den gemischten aber wenigstens sehr viele Bauern.

Dieses Alles hat sich nun aber geändert, seitdem die Gemeinden aufgehört haben Markgemeinden zu sein und seitdem der alte Unterschied zwischen Bauern und Seldnern, zwischen Groß- und Kleingütlern, zwischen Bürgern und Beisassen u. s. w., und insbesondere auch zwischen engeren und weiteren Gemeinden abgeschafft und die Gemeinden zu Unterabtheilungen des Staates und zu bloßen Verwaltungsbezirken gemacht worden sind. Denn es sollen nun, wie die meisten Gemeindeordnungen ausdrücklich vorschreiben, alle Einwohner eines Gemeindebezirkes zur Gemeinde und alle innerhalb des Bezirkes gelegenen Gebäude und Grundstücke zu dem Gemeindebezirk gehören. Sogar die einzeln gelegenen Besitzungen, welche früher keiner Gemeinde angehört haben, sollen nun mit einer angrenzenden Gemeinde vereiniget werden. Es werden daher nun, natürlich von dem Standpunkte der heutigen Verfassung die Sache betrachtet, mit vollem Rechte auch die Heimathsangehörigen und sogar die Inleute und Miethleute

mit zu den Gemeindeangehörigen gerechnet und daher von der Gemeinde besteuert. Denn von den wirklichen Gemeindegliedern und Bürgern unterscheiden sie sich nur noch durch das geringere Maß von Rechten. Die Einen gehören aber eben so gut zur Gemeinde wie die Anderen. Daher hatte wohl das Württembergische Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht §. 10 vollkommenen Recht, daß es die Schutzgenossen nicht zur Gemeindegenossenschaft rechnete. Allein Gemeindeangehörige sind sie demungeachtet doch und können daher auch von der Gemeinde besteuert werden. Ueberhaupt spielt die Besteuerung bei dem modernen Gemeindewesen eine nicht unbedeutende Rolle. Sie hat sogar, mehr als man vielleicht glaubt, bei der Ausbildung des modernen Gemeindewesens mitgewirkt. Denn um desto mehr Steuern erheben zu können, hat man alle Einwohner und alle Grundstücke in den Gemeindeverband gezogen, den Inhabern besteuerter Gründe und den Betreibern eines besteuerten Gewerbes das volle Bürgerrecht gegeben, den Hoch- und Höchstbesteuerten aber größere Rechte eingeräumt, während nach der alten Verfassung die Steuer niemals ein Motiv zur Begründung genossenschaftlicher Rechte oder einer Genossenschaft selbst, vielmehr immer nur eine Folge derselben war. Auch entspricht heute noch die Benennung begütert oder großbegütert, beerbt oder meistbeerbt u. s. w. mehr der Idee eines Gemeindeverbandes, als ein an die Steuer erinnernder Name. Aus demselben Grunde nun aber, aus welchem alle Einwohner zur Gemeinde gehören, sollen auch alle in der Flurmark liegenden Häuser und Grundstücke, also auch jene der Forensen zur Gemeinde gehören, und daher von der Gemeinde besteuert werden können. Daher hatten wohl die Gemeindeordnungen von Sachsen Weimar und Braunschweig Unrecht, daß sie die Ausmärker Flurgenossen und Markgenossen genannt haben, indem sie niemals Genossen waren und auch heute noch keine sind. (§. 244.) Allein zu den Gemeindeangehörigen gehören sie dennoch mit Recht. Auch entspricht es dem alten wie dem neuen Recht, daß die Ausmärker oder Forensen das volle Gemeindebürgerrecht durch einen in der Gemeinde wohnenden Pächter oder Verwalter oder durch irgend einen anderen Bevollmächtigten ausüben lassen können, wie dieses in

Baiern [29]), Oesterreich (§. 31), Sachsen Meiningen (§. 14), Nassau (§. 2), Schwarzburg Rudolstadt (§. 3) u. a. m. vorgeschrieben ist, während die Gemeindeordnung von Oldenburg §. 22 hierüber ganz eigenthümliche Bestimmungen enthält.

§. 255.

Der alte Unterschied zwischen engeren und weiteren Gemeinden ist zwar abgeschafft worden, meistentheils stillschweigend dadurch, daß den Beisassen das volle Bürgerrecht ertheilt worden ist. Hie und da ist aber auch ausdrücklich, z. B. im Königreich Sachsen (§. 55) und im Großherzogthum Hessen (§. 6 u. 93), der Unterschied zwischen Alt- und Neugemeinden und zwischen engeren und weiteren Gemeinden abgeschafft worden. Dadurch jedoch, daß auch die neueren Gemeindeordnungen wieder zwischen Bürgern und Beisassen oder Beisitzern und zwischen wirklichen Mitgliedern der Gemeinde und Gemeindeangehörigen u. s. w. unterscheiden, ist wieder der Grund zu neuen weiteren und engeren Gemeinden gelegt worden. Und es wird nicht lange dauern, so werden auch die Beisassen und Gemeindeangehörigen wieder Antheil an dem Dorfregimente und an den übrigen Rechten der Bürger begehren, und es wird sodann abermals der alte Kampf beginnen, der schon einmal mit dem Erwerbe des vollen Bürgerrechtes geendiget hat. Dies ist wenigstens der gewöhnliche Gang der Geschichte.

§. 256.

Was nun aber das Recht der Bürger und Beisassen und der übrigen Gemeindeangehörigen betrifft, so herrscht auch in dieser Beziehung große Verschiedenheit, in mancher Beziehung aber auch wieder eine gewisse Uebereinstimmung.

In jenen Gemeinden nämlich, in welchen wie z. B. im Großherzogthum Hessen, in Sachsen Meiningen, Braunschweig, Nassau und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften, das allgemeine Bürgerrecht vollständig besteht, in welchen es daher

---

29) Gemeindeordn. von 1818 §. 14 und von 1834 §. 3.

nur Bürger aber keine Beisassen gibt, in jenen Gemeinden haben alle Gemeindeglieder ganz gleiche Rechte und Verbindlichkeiten. Die Rechte sind, wie anderwärts auch, theils öffentliche in dem Stimmrechte und in dem aktiven und passiven Wahlrechte bei der Besetzung der Gemeindeämter bestehende Rechte, theils Privatrechte, bestehend in dem Rechte der Theilnahme an den Gemeindenutzungen und an der Benutzung der öffentlichen Ortsanstalten, in dem Rechte ein Gewerb zu betreiben und Grundbesitz zu erwerben, in dem Rechte der Verehelichung und des Heimathsrechtes, also in dem Rechte des Anspruchs auf Unterstützung im Falle der Verarmung.

In jenen Gemeinden, in welchen zwar ebenfalls das allgemeine Bürgerrecht besteht, in welchen jedoch auch noch auf den Grundbesitz und auf den Gewerbsbetrieb einige Rücksicht genommen und daher nicht allen Gemeindegliedern gleiches Recht eingeräumt worden ist, in jenen Gemeinden haben die Bürger selbst größere Rechte als die Beisassen und die übrigen Angehörigen der Gemeinde. Auch in diesen Gemeinden haben nämlich die Bürger selbst und die Nachbarn insgemein alle die vorhin erwähnten öffentlichen und Privatrechte, z. B. in Württemberg, Sachsen Altenburg und Hohenzollern Sigmaringen. Nur hinsichtlich der Gemeindenutzungen bestehen hie und da einige Beschränkungen, indem z. B. in Baden §. 34 ff. und Kurhessen §. 241 das Recht auf die Gemeindenutzungen auch von den Bürgern noch besonders erworben werden muß durch die Erlegung einer gewissen Einkaufssumme, welche noch neben dem für die Aufnahme ins Bürgerrecht zu entrichtenden Einzugsgelde erlegt werden soll. In Sachsen Weimar dagegen (§. 6 u. 31) haben die Ortsnachbarn nur Antheil an jenen Gemeindenutzungen, welche ihnen herkömmlich zustehen oder nach Gemeindebeschluß überlassen worden sind. In Baiern endlich haben die Bürger zwar alle die angegebenen Rechte, sehr sonderbarer Weise jedoch in ihrer Eigenschaft als Bürger kein Recht auf die mit der Ansäßigkeit und mit dem Heimathsrechte verbundenen Rechte. (§. 251.)

Unter sich sollen nun in den Gemeinden dieser Art die Rechte der Bürger ganz gleich sein, nichts desto weniger aber doch die Grundbesitzer und die höher Besteuerten noch in so

fern begünstiget werden, als die Ortsvorsteher und anderen Gemeindebeamten großentheils aus den Hochbesteuerten oder Höchstbesteuerten gewählt werden müssen, z. B. in Baiern (§. 95) in Kurhessen (§. 32, 38 u. 39), im Großherzogthum Hessen (§. 24), in Hohenzollern Sigmaringen §. 27, in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften §. 15 und in Sachsen Meiningen §. 10, theilweise wenigstens aus den Nachbarn mit vollem Nachbarrechte, d. h. aus der Realgemeinde. (§. 248.) Auch wird bei Theilungen von Gemeindegründen in Baiern ein Hauptgewicht auf die Größtbegüterten gelegt [30]).

Das Recht der Beisassen oder Beisitzer dagegen gibt in Württemberg (§. 2) und Hohenzollern Sigmaringen (§. 2) das Recht sich häuslich niederzulassen und ein Gewerbe zu treiben, ferner Antheil an der Benutzung der öffentlichen Ortsanstalten und im Falle der Dürftigkeit Anspruch auf Unterstützung aus der Gemeindekasse. Das Beisassen- oder Beisitzrecht ist daher im Ganzen genommen nichts anderes als ein Heimathsrecht und wird auch in den Gemeindegesetzen von Württemberg und Hohenzollern Sigmaringen abwechselnd Gemeindebeisitz- und Heimathsrecht genannt. Dasselbe Recht haben in Baden (§. 70—72) die Einsassen und in Sachsen Weimar (§. 17 u. 18) die Heimathsberechtigten oder Heimathsgenossen. Eben so haben in Sachsen Altenburg (§. 108) die Schutzbürger oder Schutzverwandten das Recht gewisse Gewerbe treiben zu dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird, sodann das Recht auf vollen Gemeindeschutz und den Genuß der öffentlichen Ortsanstalten. Endlich haben in Baiern die Beisassen oder Schutzverwandten das mit der Ansäßigkeit verbundene Recht der Verehelichung, des Gewerbsbetriebs und der Heimath, also auch Anspruch auf Unterstützung im Falle der Verarmung [31]). Eben so in Kurhessen (§. 20 u. 33) u. a. m. Nutzungsrechte an den Gemeindegütern haben die

30) Gemeindeordn. von 1818 §. 25 und von 1834 §. 6.

31) Gemeindeordn. von 1818 §. 13 und von 1834 §. 2. Ges. über die Heimath von 1825 §. 1, Nr. 2 u. §. 5. Gesetze über die Ansäßigmachung von 1825 §. 2 ff. u. 8 und von 1834 §. 2.

Beisassen und Schutzbürger in der Regel nicht, in Baiern §. 26 und Württemberg §. 53 jedoch dann, wenn sie dieses Recht aus früheren Zeiten hergebracht haben.

Neben den Beisassen und Beisitzern kommen noch vor Heimathsangehörige ohne Ansäßigkeit oder ausschließend Heimathsberechtigte in Baiern[32]) und heimathsberechtigte Gemeindeangehörige in Kurhessen §. 9 ff. Sie haben bloß Anspruch auf einen bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde, auf Benutzung der öffentlichen Anstalten der Ortsgemeinde und auf Unterstützung im Falle der Verarmung.

Verschieden von diesen sind wieder die Inleute und Miethleute oder die Heimathsangehörigen anderer Gemeinden in Baiern[33]), sodann die Schutzgenossen ohne Heimathsrecht in Kurhessen §. 35, und die Schutzgenossen in Sachsen Weimar §. 20. Sie haben bloß Anspruch auf einen vorübergehenden Wohnsitz in der Gemeinde und auf einen nicht selbständigen Betrieb eines Gewerbes und Antheil an der Benutzung der öffentlichen Ortsanstalten. In Sachsen Altenburg endlich (§. 107) kommen auch noch Handwerksbürger vor. Sie nehmen Theil an einer außerhalb ihres Wohnortes bestehenden Zunft und stehen zu dem Orte der Innung (Zunft) in einer durch diese bedingten Beziehung und genießen kein persönliches Gemeinderecht.

In jenen Gemeinden ferner, in welchen nur die in Grund und Boden ansäßigen Gemeindeglieder oder die Meistbeerbten die politischen Rechte haben, werden meistentheils in den Gemeindeordnungen keine Beisassen oder Schutzbürger u. s. w. von den Bürgern ausgeschieden. Die nicht in Grund und Boden angesessenen Gemeindeglieder und die nicht vollberechtigten Grundbesitzer sind jedoch nichts anderes als Beisassen, nur mit noch etwas größeren Rechten. Und im Fürstenthum Lippe (§. 8) werden sie auch Beiwohner und Schutzverwandte genannt. Im Königreich Sachsen z. B. (§. 28,

---

32) Gemeindeordn. von 1818 §. 13 Nr. 2 und von 1834 §. 2 Nr. 2. Gesetz über die Heimath §. 5.

33) Gemeideordn. von 1818 §. 13 Nr. 3 und von 1834 Nr. 3.

31, 42, 54, 56 u. 58) haben alle selbständigen Gemeindeglieder ganz gleiche Rechte und Verbindlichkeiten. Sie haben insbesondere auch gleiche Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen und die übrigen vorhin erwähnten Privatrechte und können sogar zu den Gemeindeämtern gewählt werden. Stimmberechtiget sind jedoch nur die in Grund und Boden ansäßigen Gemeindeglieder. In Oldenburg (§. 18, 20—22 u. 41.) haben alle Kirchspielsgemeindeglieder die erwähnten Privatrechte, insbesondere auch Antheil an dem Vermögen der Gemeinde, und ausnahmsweise auch aktives und passives Wahlrecht. In der Regel sind jedoch nur diejenigen Kirchspielsmitglieder stimmberechtiget und aktiv und passiv wahlfähig, welche einen Grundbesitz zu Eigenthums-, erblichen Nutzungs- oder Nießbrauchsrecht haben. Eben so haben in Oesterreich die Gemeindeangehörigen alle Privatrechte, insbesondere auch ein Recht auf die Benützung des Gemeindeguts, nur die Gemeindebürger aber, das aktive und passive Wahlrecht (§. 22 u. 23). Auch in der Preussischen Rheinprovinz (§. 2, 15—18, 21, 22, 35, 45 u. 49) und in Westphalen (§. 2, 10, 21, 24, 25, 27, 28, 42, 49 u. 53) nehmen alle selbständigen Gemeindeglieder Antheil an den gemeinsamen Rechten und Verbindlichkeiten, insbesondere auch an den Gemeindenutzungen. Stimmberechtiget und aktiv und passiv wahlberechtiget sind jedoch in der Regel nur die Meistbeerbten.

In Schwarzburg Rudolstadt endlich, wo heute noch jede Gemeinde eine Markgemeinde ist, haben nur die wirklichen Gemeindeglieder, d. h. diejenigen, welche das Eigenthum solcher Immobilien im Gemeindeflur erworben haben, mit denen dem Herkommen zu Folge das Gemeinderecht verbunden ist, den vollen Genuß der gemeinen Vortheile, insbesondere auch die Marknutzung und das aktive und passive Wahlrecht, und die Pflicht zur Tragung aller gemeinen Lasten, während die Hausgenossen und Schutzverwandten ein bloßes Heimathsrecht und mit diesem auch das Recht auf einen nothdürftigten Unterhalt im Verarmungsfalle haben. Bei Publikationen von landesherrlichen Verordnungen sollen indessen auch die Schutzverwandten und Kleinhäusler zur Gemeindeversammlung beigezogen werden[33a]).

33a) Gemeindeverwaltungsordn. §. 1, 2, 5, 9 u. 11.

In sämmtlichen Gemeinden kommen auch noch Ausmärker oder Forensen und Ehrenbürger vor. Von den Forensen ist bereits die Rede gewesen. (§ 254). Die Ehrenbürger sind aber solche Bürger, welche nur die Rechte, nicht aber die Pflichten eines Ortsbürgers haben [34]).

§. 257.

Auch hinsichtlich des Erwerbes des Bürger- und Beisassenrechtes bestehen in den verschiedenen Gemeindeordnungen sehr verschiedenartige Bestimmungen, je nachdem in denselben ganz oder nur theilweise mit der Vergangenheit gebrochen worden ist.

Nach der alten Verfassung, nach welcher die Dorfschaften Markgenossenschaften waren, wurde nämlich das Bürgerrecht theils durch Aufnahme theils durch Geburt erworben. Allein die Hauptsache dabei war immer der Erwerb eines Hauses und Hofes oder einer Rechtsame. Denn ohne in Grund und Boden angesessen zu sein konnte man nicht Markgenosse werden. Daher wurde das Bürgerrecht öfters auch ohne förmliche Aufnahme bloß durch den Erwerb von Grund und Boden erworben. (§. 73.) Dieses hat sich nun Alles geändert, seitdem die Gemeinden politische und persönliche Gemeinden geworden sind, der Erwerb von Grund und Boden also nicht mehr nothwendig ist. Je nachdem nun aber die Verfassung einer Gemeinde noch mit der alten Verfassung zusammenhängt, je nachdem haben sich auch bei dem Erwerbe des Bürgerrechtes noch Spuren der alten Verfassung erhalten. In den persönlichen Gemeinden wird nämlich auf den Erwerb von Grund und Boden gar keine Rücksicht mehr genommen. Der Erwerb des Bürger- und Beisitzrechtes geschieht demnach durch Geburt oder Aufnahme, nach manchen Gemeindeordnungen auch sogar ohne Aufnahme und ohne Berücksichtigung der Geburt. In jenen Gemeinden dagegen, in welchen das allgemeine Stimmrecht nicht ganz durchgedrungen ist, welche demnach nicht rein persönliche Gemeinden geworden sind, in jenen Gemeinden wird

34) Bair. Gemeindeordn. von 1818 §. 16 und von 1834 §. 4. Kurhess. Gemeindeordn. §. 29. Württemberg. Verwaltungsed für die Gemeinden §. 46. Oesterreich. Gemeindeges. von 1849 §. 39.

das Bürger- und Beisitzerrecht auch heute noch theils durch den Erwerb eines Grundbesitzes oder auch schon von Rechtswegen bei dem Eintritte gewisser gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen ohne besondere Aufnahme und ohne Berücksichtigung der Geburt erworben.

Durch Geburt geht das Bürger- und Beisassenrecht nach sehr vielen Gemeindeordnungen auf jedes eheliche und uneheliche Kind in derjenigen Gemeinde über, in welcher der Vater oder bei unehelichen Kindern die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes oder, wenn der Vater früher mit Tod abgegangen, zur Zeit seines Absterbens das Bürger- oder Beisassenrecht hatte, z. B. nach den Gemeindeordnungen und Gesetzen über das Gemeinde Bürger- und Beisitzrecht von Württemberg (§. 13 u. 14), von Baden (§. 6 u. 7), Oldenburg (§. 9 u. 10), Großherzogthum Hessen (§. 41), Hohenzollern Sigmaringen (§. 19 u. 20), Sachsen Altenburg (§. 104), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 30) u. a. m. In jenen Gemeinden, in welchen zum Bürgerrechte Grundbesitz nothwendig ist, muß natürlich auch noch der Besitz von Grund und Boden hinzukommen, z. B. in Oesterreich (§. 8 u. 9) und in Schwarzburg Rudolstadt (§. 2 u. 7). Andere Gemeindeordnungen gestatten den Erwerb durch Geburt nicht, wohl aber durch Aufnahme z. B. jene von Baiern (§. 101 Nr. 1), von Kurhessen (§. 34) Sachsen Weimar (§. 7) und des Königreichs Sachsen (§. 25).

Durch Aufnahme kann auch nach den meisten Gemeindeordnungen das Bürgerrecht erworben werden und da, wo es eines gibt, auch das Beisassen-, Beisitz- oder Beisitzerrecht z. B. in Baiern (§. 101 Nr. 1), in Württemberg (§. 15), Kurhessen (§. 34), Großherzogthum Hessen (§. 46), Sachsen Altenburg (§. 104), Oldenburg (§. 9 u. 12), und in Baden (§. 15 u. 70), und außer dem Bürgerrecht auch noch das Einsassenrecht. Nach anderen Gemeindegesetzen kann jedoch wohl das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben werden, das Beisitzrecht jedoch bloß durch Geburt, z. B. in Hohenzollern Sigmaringen (§. 28). Als Vorbedingung der Aufnahme werden allenthalben gewisse Eigenschaften und Bedingungen vorausgesetzt, nämlich als persönliche Eigenschaften fast allenthalben die Großjährigkeit, z. B. im Großherzogthum Hessen (§. 46 u. 47), in

den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 36) u. s. w., anderwärts außerdem auch noch guter Leumund, z. B. in Württemberg (§. 18 u. 19), Baden (§. 18 u. 19), Kurhessen (§. 26), Oldenburg (§. 12), Hohenzollern Sigmaringen (§. 33, 34 u. 44), und als gesetzliche Bedingungen der Nachweiß des gesetzlich bestimmten Vermögens und Nahrungszweiges, z. B. in Württemberg (§. 18, 20, 21 u. 24), Baden (§. 22 ff.), Kurhessen (§. 27 u. 28), Oldenburg (§. 12), Hohenzollern Sigmaringen (§. 32, 37 u. 44). Endlich wird auch noch erfordert die Erlegung eines Aufnahme- oder Eintrittsgeldes, welches auch Aufnahmegebühr z. B. in Württemberg (§. 29) genannt wird, oder Receptionsgeld z. B. im Großherzogthum Hessen (§. 50) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 38), oder Einzugsgeld z. B. in Kurhessen (§. 23), Einkaufsgeld z. B. in Tirol und Vorarlberg (§. 2), in Baden (§. 30), und in Hohenzollern Sigmaringen (§. 47), oder auch Nachbargeld z. B. in Sachsen Weimar (§. 7). In Baiern tritt der sonderbare Fall ein, daß wenn das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben wird, die erwähnten Vorbedingungen ebenfalls vorhanden sein müssen, indem sodann die Gesetze über Ansäßigmachung zur Anwendung kommen sollen [35]). Da jedoch das Bürgerrecht, wie wir sogleich sehen werden, auch ohne Aufnahme erworben werden kann, und dann nach der Bairischen Gemeindeordnung keine Ansäßigkeit nothwendig ist, so braucht sodann streng genommen auch auf jene Vorbedingungen keine Rücksicht genommen zu werden.

Nach sehr vielen Gemeindeordnungen erfolgt nämlich der Erwerb des Bürgerrechtes auch ohne Aufnahme und ohne Berücksichtigung der Geburt schon von Rechtswegen bei dem Eintritt gewisser Bedingungen, an welche das Bürgerrecht gebunden ist. Dieses geschieht durch eine häusliche Niederlassung oder durch den Betrieb eines bürgerlichen Erwerbes für eigene Rechnung oder durch eine selbständige

---

35) Gemeindeordn. von 1818 §. 101 Nr. 1 und von 1834 §. 28 vrgl. mit den Gesetzen über die Ansäßigmachung von 1825 und 1834 §. 1, 2 u. 7.

Nahrung in jenen politischen oder persönlichen Gemeinden, in welchen dadurch allein schon das Bürger- und Beisitzrecht erworben wird, z. B. in Nassau (§. 2), Sachsen Gotha (§. 21), und Meiningen (§. 2 u. 14). In jenen Gemeinden dagegen, in welchen die Eigenschaft eines Gemeindegliedes an den Erwerb von Grund und Boden oder an einen bleibenden Wohnsitz gebunden ist, geschieht es durch den Erwerb eines Grundbesitzes oder eines bleibenden Wohnsitzes, z. B. im Königreich Sachsen (§. 24 u. 25) in Rheinpreusen (§. 12) und Westphalen (§. 17). Eben so in jenen Gemeinden, in welchen die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes an den Besitz von besteuerten Gründen oder Häusern oder an die Ausübung eines besteuerten Gewerbes gebunden ist, durch den Erwerb eines solchen Beisitzthums oder Gewerbes, z. B. in Baiern (§. 11 u. 12), in Tirol und Vorarlberg (§. 1). Desgleichen dort, wo, wie nach altem Recht, der Erwerb einer Rechtsame, wie in Schnottwyl[36]), oder der Besitz von gehörig qualificirtem Grund und Boden allein schon das volle Bürgerrecht gibt, z. B. in Lippe (§. 4) und Schwarzburg Rudolstadt (§. 2).

Hie und da wird das Ortsbürgerrecht oder die Kirchspielsmitgliedschaft auch, wie hin und wieder schon nach altem Recht (§. 73), durch eine stillschweigende Aufnahme oder durch langjährige Duldung in der Gemeinde erworben, z. B. in Oesterreich (§. 12) und in Oldenburg (§. 9 u. 14), oder durch eine Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste z. B. in Oldenburg (§. 9 u. 11) und Oesterreich (§. 13), und bei Frauen durch Verheirathung z. B. in Oesterreich (§. 12) Oldenburg (§. 9 u. 13) und Baden (§. 5). In Baden, wo die Bürgertöchter schon ein angeborenes Bürgerrecht haben, sollen sie es jedoch erst dann antreten, wenn sie sich mit einem Bürger verheirathen.

Durch eine amtliche Anweisung, Zutheilung oder Zuweisung endlich kann nur das Heimathsrecht, nicht aber das Bürgerrecht und Beisitzrecht ertheilt werden, z. B. in Baiern[37]),

36) Rufbuch von 1805. Renaud in Zeitschr. IX, 64 Not.

37) Ges. über die Heimath von 1825 §. 4.

in Württemberg (§. 33), Baden (§. 70), Hohenzollen Sigmaringen (§. 59) u. a. m. In Sigmaringen (§. 28) soll zwar auch das Beisitzrecht durch Zutheilung erworben werden können, allein das Beisitzrecht ist daselbst, wie wir gesehen haben, nichts als ein Heimathsrecht.

§. 258.

Das Recht zur Ausübung des Bürgerechtes ist öfters noch von dem bereits erworbenen Rechte verschieden und muß daher noch besonders erworben werden, oder tritt wenigstens erst beim Dasein gewisser gesetzlich bestimmter Bedingungen und Eigenschaften von Rechtswegen ein. Dieses Recht zur Ausübung des Bürgerrechtes wird öfters das aktive Bürgerrecht genannt, z. B. in Württemberg (§. 45, 46 u. 62), in Hohenzollern Sigmaringen [38]) u. a. m. Auch in der Bairischen Gemeindeordnung von 1818 ist einmal und zwar im §. 19 von aktiven Gemeindegliedern die Rede. Nach dem Zusammenhange sind jedoch darunter alle wirklichen Gemeindeglieder zu verstehen. (§. 251.)

Das aktive Bürgerrecht setzt seinem Wortlaute nach allzeit eine thätige Theilnahme an Rechten voraus, bei deren Ausübung andere Gemeindeglieder sich passiv verhalten müssen. Jene Benennung wird daher in einem sehr verschiedenen Sinne gebraucht, meistentheils nur von der Ausübung der politischen oder Ehrenrechte, wobei z. B. die Frauen, Minderjährigen, die unter Curatel stehenden Leute, Verbrecher u. s. w. sich passiv zu verhalten haben. Und in diesem Sinne scheint auch die Bairische Gemeindeordnung, wegen der Bestimmungen des §. 19 Nr. 1 und 2, jene Benennung gemeint, diesen Sinn aber nicht klar genug ausgedrückt zu haben. Oefters wird jedoch jener Ausdruck auch von der Ausübung der erwähnten Privatrechte und Verbindlichkeiten, z. B. der Nutzungsrechte u. s. w. gebraucht. Der Eintritt in das aktive Bürgerrecht ist nämlich sehr verschieden, je nachdem das Bürgerrecht durch Geburt oder Aufnahme, oder

---

38) Ges. über das Gemeindebürgerrecht §. 3, 24 u. 70 und Ges. über die Verfassung der Gemeinden §. 10, 12 u. 13.

ohne alle Rücksicht auf die Geburt und Aufnahme schon von Rechtswegen bei dem Eintritt gewisser gesetzlich bestimmter Bedingungen oder persönlicher Eigenschaften erworben wird. Je nach Verschiedenheit dieser Fälle wird daher auch jene Benennung, wie wir sehen werden, in einem verschiedenen Sinne gebraucht.

Vermöge der Geburt ist nämlich in den persönlichen oder politischen Gemeinden jeder Bürger berechtiget an dem Orte Gemeindeglied zu werden, an welchem sein Vater und bei unehelichen Kindern die Mutter das Gemeinderecht hatte, z. B. in Württemberg (§. 13), Baden (§. 6), im Großherzogthum Hessen (§. 41), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 30 u. 34) u. a. m. Wer jedoch von diesem Rechte Gebrauch machen will, muß dieses beim Ortsvorstande erklären und die zur Ausübung des Bürgerrechtes (zum aktiven Bürgerrechte) gesetzlich vorgeschriebenen Erforderniße nachweisen, z. B. in Baden (§. 11, 44 u. 45), im Großherzogthum Hessen (§. 42 u. 43), in Hohenzollern Sigmaringen (§. 24 u. 70), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 31) u. a. m. Anderwärts ist eine solche Erklärung nicht nothwendig, noch weniger also eine besondere Aufnahme ins aktive Bürgerrecht. Dieses tritt vielmehr von Rechtswegen ein, wie die gesetzlichen Erforderniße zur Ausübung des Bürgerrechtes vorhanden sind, z. B. in Württemberg (§. 46) und in Oesterreich (§. 8 u. 9). Diese Erforderniße sind nun zur Ausübung der politischen Rechte allenthalben Großjährigkeit, auch im Großherzogthum Hessen (§. 41 u. 44) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 30 u. 33); anderwärts außerdem auch noch guter Leumund, z. B. in Württemberg (§. 47), Baden (§. 10), in Hohenzollern Sigmaringen (§. 23); sodann der Nachweiß des Besitzes eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, z. B. in Baden (§. 10), Württemberg (§. 45), Hohenzollern Sigmaringen (§. 23 u. 70) u. a. m.; und hie und da auch noch die Entrichtung einer Eintrittsgebühr z. B. in Baden (§. 12) u. a. m. Hierauf erfolgt die Eintragung in das Verzeichniß der Gemeindeglieder, z. B. in das Gemeinderegister in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 31), in das Bürgerregister im Großherzogthum Hessen (§. 42) und in die Gemeinde Matrikel in Oesterreich (§. 20).

Wenn dagegen das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben worden ist, so ist sodann zur Ausübung desselben, also zu dem aktiven Bürgerrechte, weiter nichts als der Nachweiß der zur Aufnahme vorgeschriebenen Erfordernisse (§. 257) oder der Antritt des Bürgerrechts nothwendig, z. B. in Oldenburg (§. 14), Hohenzollern Sigmaringen (§. 70), Baden (§. 17, 44 u. 45) u. a. m.; hie und da auch noch die Leistung des Bürgereides z. B. in Sachsen Weimar (§. 9) und die Eintragung in das Verzeichniß der Gemeindeglieder, z. B. in Kurhessen (§. 21 u. 33), im Großherzogthum Hessen (§. 54), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 40) und in Sachsen Weimar (§. 9) ins Nachbarbuch. Eine besondere Aufnahme ins Aktivbürgerrecht ist auch in Württemberg nicht nothwendig. (§. 46.) Unter dem Aktivbürgerrechte wird jedoch in diesem Falle die Ausübung der Ehrenrechte eben sowohl wie der Privatrechte verstanden, z. B. in Württemberg (§. 3 u. 45), in Hohenzollern Sigmaringen (§. 3 u. 70) und in Baden (§. 1. u. 44). Die politischen oder Ehrenrechte gehen jedoch wieder verloren, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften seit der Aufnahme ins Bürgerrecht wieder verloren gegangen sind, z. B. in Württemberg (§. 47), Sachsen Weimar (§. 15 u. 16) und Altenburg (§. 105), Oldenburg (§. 23) u. a. m.

Endlich wird in allen jenen Fällen, in welchen das Bürgerrecht ohne Rücksicht auf Aufnahme oder Geburt schon von Rechtswegen, beim Eintritt gewisser Bedingungen, an welche dasselbe gebunden ist, erworben wird, mit dem Bürgerrechte überhaupt auch das Recht der Ausübung jenes Rechtes, also das aktive Bürgerrecht erworben. Eine besondere Erklärung hierüber wird nirgends begehrt [39]). Dennoch kann bei der Niederlassung ein Einzugsgeld erhoben werden z. B. in Westphalen (§. 19) und Rheinpreußen (§. 14). In Baiern soll wohl nach den Gesetzen über die Ansäßigmachung von 1825 und 1834 §. 7 eine Aufnahmsgebühr erhoben werden, streng genommen

39) Vrgl. die Landgemeindeordnungen für Westphalen §. 31 und für die Rheinprovinz §. 27. Die Bair. Gememeindeordn. §. 11 u. 19. Gemeinde-O. von Nassau §. 2.

aber nicht bei dem Erwerbe des Gemeindebürgerrechtes nach Vorschrift der Gemeindeordnung §. 11. Zur Ausübung der Ehrenrechte wird jedoch auch in diesen Fällen eine gewisse persönliche Befähigung, z. B. Volljährigkeit, guter Leumund, der Besitz des Staatsbürgerrechtes u. s. w. erfordert. Und mit dem Verluste der Befähigung soll auch das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht wieder verloren gehen, z. B. in Westphalen (§. 45—47), in Rheinpreusen (§. 38—40), in Baiern [40]), im Königreich Sachsen (§. 29), in Nassau (§. 3), in Sachsen Gotha (§. 21—24) und Meiningen (§. 10 u. 14), in Schwarzburg Rudolstadt (§. 2): Auch versteht es sich von selbst, daß in jenen Gemeinden, in welchen das Stimmrecht noch an andere Eigenschaften z. B. an den Besitz von Grund und Boden, wie im Königreich Sachsen (§. 28), oder an den Besitz eines besonders geeigenschafteten Grundeigenthums, wie in Lippe (§. 4) und in Schwarzburg Rudolstadt (§. 2), oder an die Eigenschaft eines Meistbeerbten, wie z. B. in Westphalen (§. 21, 42 u. 44) und Rheinpreusen (§. 16, 35 u. 37) gebunden ist, diese Eigenschaften nachgewiesen werden müssen, ehe das Stimmrecht ausgeübt werden darf. Zu dem Ende ist in Westphalen (§. 48) und Rheinpreusen (§. 41) vorgeschrieben, daß die Meistbeerbten in die Gemeinderolle eingetragen werden sollen. In Oesterreich ist außer dem Erwerbe von Grund und Boden noch eine förmliche Aufnahme nothwendig. (§. 8 u. 9.)

d. Gemeindevermögen.

§. 259.

Ueber das Vermögen der Gemeinde enthalten die meisten Gemeindeordnungen nur wenige und meistentheils ungenügende Bestimmungen. Allenthalben wird dasselbe indessen als Corporationsvermögen betrachtet und daher aus denselben Gründen, wie in früheren Zeiten (§. 240), in zwei verschiedene Bestandtheile geschieden. Im Königreich Sachsen ist das Gemeindevermögen

40) Gemeindewahlordnung von 1818 §. 2, 7 u. 8

entweder Stammvermögen, welches bloß zu gemeinsamen Zwecken verwendet und, unbeschadet nützlicher oder unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, im Ganzen unvermindert erhalten werden soll, oder solches Gemeindevermögen, welches von den Gemeindegliedern zu ihrem unmittelbaren Privatvortheile benutzt werden darf. (§. 56—56.) In Baden (§. 53—55, 58, 85, 92, 110 u. 119) und in Hohenzollern Sigmaringen (§. 52—58, 88, 95 u. 113) ist das Gemeindevermögen entweder Gemeindegut, welches zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt ist und nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden darf, und daher auch Grundstockvermögen genannt wird, oder es ist Almentgut, an welchem die Gemeindebürger Nutzungsrechte haben. In Kurhessen wird dasjenige Gemeindevermögen, dessen Ertrag in die Gemeindekasse fließt und welches nur zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt ist, Kämmereivermögen oder sonderbarer Weise auch Ortsvermögen, das übrige Gemeindevermögen dagegen, woran die Gemeindeglieder Gemeindenutzungen haben, eben so eigenthümlicher Weise Gesammtvermögen genannt, und über das Eine wie über das Andere kann von der Gemeinde verfügt werden. (§. 24, 70, 80 u. 84.) Auch in der Preussischen Provinz Westphalen hat das Gemeindevermögen eine doppelte Bestimmung, entweder zur Bestreitung der Gemeindeauslagen oder zur Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder und über beides kann von der Gemeinde verfügt werden. (§. 23, 24, 91 u. 93.) Eben so behält das Gemeindegesetz von Oesterreich (§. 74 u. 75) den von dem bürgerlichen Gesetzbuche §. 288 gemachten Unterschied zwischen Gemeindevermögen und Gemeindegut bei. Die Landgemeindeordnung von Sachsen Weimar schreibt vor, daß in der Regel alles Gemeindevermögen nur zum Besten der Gemeindekasse benutzt werden dürfe. Nur diejenigen Gegenstände des Gemeindevermögens, welche schon ihrer Natur nach, wie Wege, Brunnen und dergleichen zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, oder deren Naturalnutzung z. B. an Brennholz, Obst, Gras, Weide herkömmlich den einzelnen Gemeindegliedern überlassen worden ist, dürfen in dieser Weise auch ferner benutzt werden. (§. 30 u. 21). Diese Gemeindeordnung unterscheidet demnach ebenfalls zwei verschiedene Bestandtheile, sie ver-

fügt nur, daß der eine Bestandtheil die Regel, der andere aber die Ausnahme bilden soll. In der Gemeindeordnung des Großherzogthums Hessen wird nur gelegentlich von dem Gemeindevermögen gesprochen, nämlich bei dem Verkaufe und der Verpachtung desselben und bei den Gemeindeausgaben, zu deren Bestreitung das Gemeindevermögen bestimmt ist. (§. 71, 82 u. 84). Die meisten Gemeindeordnungen enthalten aber gar keine Bestimmungen über das Gemeindevermögen. Und in den Bairischen Gemeindeordnungen werden sogar drei verschiedene Arten von Gemeindegütern von einander unterschieden, nach dem Gemeinde Edikte von 1808 §. 14—31 nämlich das eigentliche Gemeindegut, sodann das Gemeindevermögen und die sogenannten Gemeindegründe. Das eigentliche Gemeindegut, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes besitzt, soll unveräußerlich sein. Das Gemeindevermögen dagegen, d. h. dasjenige Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zweck wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist, und die Gemeindegründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeindegliedern benutzt werden, dürfen zur Zahlung der Gemeindeschulden veräußert und zur Beförderung der Kultur unter die Gemeindeglieder vertheilt werden. Und dieselben Bestimmungen, nur etwas unklarer, enthält auch wieder die Gemeindeordnung von 1818 §. 24 u. 25. Daß jedoch die Veräußerlichkeit oder Unveräußerlichkeit kein Eintheilungsgrund sein kann, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, indem je nach den Umständen jede Art von Gemeindevermögen veräußerlich sein sollte. Weit richtiger ist daher die hergebrachte Eintheilung in Gemeindevermögen, dessen Genuß ausschließlich der Corporation zusteht, und solches Vermögen, woran die einzelnen Gemeindeglieder Nutzungsrechte haben. Noch richtiger würde es aber sein, wenn man das Gemeindevermögen nach seiner dreifachen Bestimmung (ähnlich wie in Oesterreich §. 21—23 und Sachsen Weimar §. 30 u. 31) eintheilen wollte, in Gemeindevermögen, welches ausschließlich für die allgemeinen Zwecke der Corporation, sodann solches welches für den öffentlichen Gebrauch also für den Gebrauch aller Einwohner bestimmt ist, wozu z. B. Brunnen, Wege u. s. w. gehören, endlich sol-

ches Gemeindevermögen, an welchem nur allein den Gemeindebürgern die Nutzung zusteht, wozu z. B. die Almenten gehören.

Das Eigenthum an dem Gemeindevermögen, gleichviel wem der Gebrauch und die Nutzung daran zusteht, wird in allen neueren Gemeindeordnungen der Gemeinde selbst zugeschrieben und zwar entweder der römischrechtlichen Corporation z. B. in Baiern[41]), im Oesterreich (§. 74), in Sachsen Weimar (§. 30) u. a. m., oder der deutschrechtlichen Corporation z. B. im Königreich Sachsen (§. 55), in Baden (§. 53 u. 92), und in Hohenzollern Sigmaringen (§. 52 u. 95. Vrgl. noch oben §. 238). Nirgends wird mehr das Gemeindegut, wie dieses in früheren Zeiten wohl der Fall war (§. 221), als Staatsgut oder als herrenloses Gut behandelt, öfters sogar ausdrücklich vorgeschrieben, daß dasselbe kein Staatsgut sein und nicht als Staatsgut behandelt werden solle, z. B. im Königreich Sachsen (§. 63), in Hannover (§. 57), Sachsen Altenburg (§. 113) und in Braunschweig (§. 45). Eben so wenig darf das Gemeindevermögen mit dem Stiftungsvermögen und mit dem Vermögen anderer Corporationen vermengt werden, z. B. in Preussisch Westphalen (§. 26), in Rheinpreusen (§. 20), Oldenburg (§. 2 u. 135), und nach dem geltenden Rechte auch in Baiern[42]), während daselbst nach dem Gemeinde Edikte von 1808 §. 16 auch das Stiftungsvermögen zu dem Gemeindevermögen gehört hat.

Auch das Vermögen der Realgemeinden sollte allenthalben von jenem der politischen Gemeinden getrennt sein. Allein verhältnißmäßig nur sehr wenige neuere Gemeindeordnungen, z. B. in der Schweiz, Württemberg, Westphalen, Rheinpreusen u. a. m., haben das Eigenthum beider Gemeinden streng von einander geschieden. Die Meisten erklären vielmehr das Vermögen der Realgemeinden für Eigenthum der Gesammtgemeinde. (§. 233, u. 248). Im Zweifel wird jedoch auch der Realgemeinde das Eigenthum an ihrem Vermögen zuerkannt werden müssen. (§. 234 u. 248). Auch wird es nirgends der Gesammtgemeinde gestattet über die

41) GemeindeE. von 1808 §. 14 u. 25 und von 1818 §. 24—26.

42) Verfass. Urkde tit. IV, §. 10. Gemeindeordn. von 1818 §. 24.

Nutzungsrechte der Realgemeinde und der Realgemeindeberechtigten einseitig zu verfügen[43]).

Die heutigen weiteren Gemeinden besitzen bis jetzt noch nirgends eigenes Vermögen. Es kann daher auch von keinem Eigenthum der weiteren Gemeinde die Rede sein. Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen stehen jedoch hie und da, wie wir gesehen, auch den Beisassen und Beisitzern zu, und den übrigen Angehörigen der Gemeinde wenigstens die Benutzung der öffentlichen Gemeinde Anstalten, so wie der Gebrauch der Gemeinde-Brunnen, Wege und Stege u. s. w.

e. Nutzungsrechte.

§. 260.

Die Gemeindenutzungen sind sammt und sonders ein Ausfluß des Gemeinderechtes. Denn sie setzen in der Person des Berechtigten die Eigenschaft eines Gemeindegliedes, meistentheils eines Gemeindebürgers selbst voraus. Im Übrigen enthalten jedoch die Gemeindeordnungen wesentlich verschiedene Bestimmungen.

Viele Gemeindeordnungen geben nämlich den Gemeindgliedern als solchen und zwar einem jeden ein ganz gleiches Gemeindenutzungsrecht. Die Nutzungsrechte sind sodann ein Ausfluß des persönlichen Gemeindebürgerrechtes oder der Gemeindeangehörigkeit, und sie sind an keine weiteren Vorbedingungen gebunden, z. B. in Württemberg (§. 3), im Großherzogthum Hessen (§. 93), in Nassau (§. 3), im Königreich Sachsen (§. 27 u. 56), in Sachsen Weimar (§. 6 u. 31), Oldenburg (§. 18), Schwarzburg Rudolstadt (§ 5), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 78), in Oesterreich (§. 22 u. 23), und in Sachsen Meiningen (§. 2) wenigstens alle Gemeindeglieder, welche das volle Nachbarrecht haben. Auch verweisen Einige der erwähnten Gemeindeordnungen hinsichtlich der näheren Auseinandersetzung auf die örtliche Verfassung und auf das Herkommen einer jeden Ortsgemeinde, z. B. die Landgerichtsordnungen des

43) Vgl. Landgemeindeordn. von Weimar §. 32.

Königreichs Sachsen (§. 27 u. 56) und von Sachsen Weimar (§. 31.).

Andere Gemeindeordnungen setzen zwar ebenfalls die Eigenschaft eines Gemeindebürgers oder Gemeindegliedes in der Person des Berechtigten voraus, verweisen aber im Übrigen auf das Herkommen, welches daher zu entscheiden hat, welche Gemeindeglieder (ob alle Gemeindeglieder oder nur einzelne Klassen) zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtiget sein sollen. Dahin gehören die Gemeindeordnungen von Baiern (§. 18, 19 u. 26), der Preussischen Provinz Westphalen (§. 24), der Rheinprovinz (§. 17), von Hannover[44]), von Baden[45]), Kurhessen (§. 70), Hohenzollern Sigmaringen[46]) u. a. m. Durch diese Verweisung auf das Herkommen wurde nun zwar das alte Recht hinsichtlich der Gemeindenutzungen neuerdings bestätiget, nichts desto weniger aber die Natur dieser Rechte in so fern verändert, als dieselben nun, eben weil sie nicht mehr bloß als Ausflüsse des Bürgerrechtes betrachtet, vielmehr nach dem Herkommen beurtheilt werden sollen, wahre Sonderrechte (jura singulorum) geworden sind. Streng genommen dürfen daher die politischen Gemeinden nicht darüber verfügen, wenigstens nicht nach Mehrheit der Stimmen. Dieses pflegt jedoch nicht allenthalben beachtet zu werden, insbesondere auch nicht in Baiern, wo z. B. bei Theilungen von Gemeindegründen nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden darf und sodann in der Regel gleiche Vertheilung eintritt. Diese Berufung auf das Herkommen hindert jedoch nicht, daß das Nutzungsrecht in manchen Gemeinden noch besonders erworben werden muß, entweder durch Erlegung eines Einkaufsgeldes oder durch Entrichtung des nach einem mehrjährigen Durchschnitt zu berechnenden Betrages der jährlichen Almentnutzungen oder gegen eine jährliche Abgabe, z. B. in der Provinz Westphalen (§. 25), in Rheinpreusen (§. 18), in Baden (§. 34—36, 63 u. 91), Kurhessen (§. 24), und Hohenzollern Sigmaringen

---

44) Landesverfassungsges. §. 48.

45) Ges. über die Gemeinde Verfass. §. 54 u. Ges. über die Rechte der Gemeindebürger §. 1 u. 44.

46) Ges. über die Gemeindeverfass. §. 53 und Ges. über das Gemeindebürgerrecht §. 3 u. 109. ff.

(41—54 u. 58. Vgl. noch oben §. 256.). Auch finden sich in manchen Gesetzen noch andere Beschränkungen, welche auch das alte Recht schon gekannt hat, z. B. in Hohenzollern Sigmaringen (§. 93.) die Vorschrift, daß die Bürger nur dann von ihren Bürgerholzgaben verkaufen dürfen, wenn sie für ihre eigene Feuerungsbedürfnisse gedeckt sind und wenn es die Forstpolizeigesetze gestatten.

Die Gemeindenutzungen bestehen theils in wirklichen Nutzungen an den unvertheilten Gemeindegütern, theils in einem Antheile bei ihrer Vertheilung.

Ueber die Theilung der Gemeindegüter finden sich in sämmtlichen Gemeindeordnungen mehr oder weniger ausführliche Vorschriften, zumal in Baden, Hohenzollern Sigmaringen u. a. m. Denn die Gemeindetheilungen wurden lange Zeit allenthalben begünstiget. Nur die Waldungen pflegen von der Vertheilung ganz ausgenommen zu sein, z. B. in Hohenzollern Sigmaringen (§. 95), oder wenigstens nur unter gewissen Voraussetzungen ihre Theilung zugelassen zu werden. So wurde z. B. in Baiern nach den Gemeindeordnungen von 1808 §. 24 u. 31 und von 1818 §. 25 die Theilung des Gemeindevermögens unter die Gemeindeglieder zur Beförderung der Kultur begünstiget, die Vertheilung der Waldungen jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen zugelassen. Erst das Gemeindegesetz von 1834 §. 6 setzt den Gemeindetheilungen wieder einige Schranken. Meistentheils können die Alment- und Gemeindegüter zum Genuß oder auch zu Eigenthum vertheilt werden, z. B. in Baden (§. 92. ff.) u. a. m., in Hohenzollern Sigmaringen jedoch bloß zum Genuß. (§. 95.). In der Gemeinde Ober-Egeri im Kanton Zug wurde in den Jahren 1834, 1844 und 1845 die Benutzung der Alment geregelt und unter Anderem festgesetzt, daß außer dem Pflanzland auch noch Weidland und zwar auf die Mannsköpfe auf 50 Jahre vertheilt werden solle[47]). Nur allein in Oesterreich ist die Theilung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes so wie jede Veräußerung desselben gänzlich untersagt, und nur ausnahmsweise kann die Bewilligung hiezu von dem Landtage ertheilt werden. (§. 74).

47) Zeitschrift für schweizer. R. von Ott, rc. VI, Rechtspflege, p. 9.

Ueber den Maßstab der Nutzungen an den unvertheilten Gemeindegütern allgemeine Bestimmungen zu geben ist ohne Verletzung der bestehenden althergebrachten Rechte sehr schwierig, meistentheils wohl unmöglich. Da es nun aber dennoch geschehen ist, so haben sehr viele neuere Gesetze die hergebrachten Rechte der älteren Gemeindeglieder mehr oder weniger verletzt. Am meisten ist dieses in jenen Gemeindeordnungen geschehen, in welchen ohne alle Rücksicht auf den Güterbesitz oder auf das Bedürfniß oder den Steuerfuß die Gleichheit Aller proklamirt worden ist, z. B. in Nassau (§. 14), Württemberg (§. 48 u. 49.), Großherzogthum Hessen (§. 93), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 78.) u. a. m. Weit gerechter war es, wenn auch in dieser Beziehung auf das Herkommen verwiesen und nur im Zweifel die Gleichheit der Rechte angenommen worden ist, wie dieses in Baiern (§. 19 u. 26), in Baden (§. 85), Sachsen Meiningen (§. 16), Hohenzollern Sigmaringen (§. 88) u. a. m. der Fall ist. Andere Gemeindegesetze bestimmen den Maßstab der Benutzung, wie nach altem Recht, nach dem Bedürfnisse eines jeden Gemeindegliedes, z. B. das Gemeindegesetz von Oesterreich §. 75. Am aller Weisesten haben jedoch diejenigen Gesetzgeber gehandelt, welche die Regulirung des Maßstabes der Benutzung den einzelnen Gemeinden selbst oder den Ortsstatuten und der Lokalverfassung überließen, wie dieses z. B. im Königreich Sachsen (§. 27 u. 56), im Dithmarschen, im Kanton Bern u. a. m. geschehen ist. Meistentheils wurde sodann Alles zur gegenseitigen Zufriedenheit auf dem Wege der Verständigung unter den Betheiligten, im Dithmarschen in jeder einzelnen Bauerschaft (§. 235), und im Kanton Bern in jeder Gemeinde, durch sogenannte Almentreglements geordnet.

Indessen kann auch nach den erwähnten Gemeindeordnungen der Betrag der Gemeindenutzungen in jeder Gemeinde durch einen Gemeindebeschluß festgesetzt oder auch eine gewisse Reihenfolge für den wirklichen Genuß jener Nutzungen eingeführt werden, z. B. in Württemberg (§. 49), Baden (§. 85), Sachsen Weimar (§. 31), Meiningen (§. 16), Schwarzburg Rudolstadt (§. 5), Hohenzollern Sigmaringen (§. 88). Auch ist jede Gemeinde berechtiget die Nutzungen ganz einzuziehen und ihren Ertrag zum Vortheil der Gemeindekasse zu verwenden, z. B. im

Königreich Sachsen (§. 58), in Kurhessen (§. 24, 80 u. 84.), in Sachsen Weimar (§. 31 u. 47), Oesterreich (§. 75) u. a. m. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch dann ein, wenn die Nutzungstheile auf dem Besitze bestimmter Güter oder Häuser haften oder der Gegenstand eines sonstigen Sonderrechtes sind. Denn in einem solchen Falle kann die Gemeinde nicht einseitig darüber verfügen, nach den Gemeindeordnungen des Königreichs Sachsen (§. 58. a. E.), von Baiern (§. 41), Baden (§. 85), Sachsen Weimar (§. 32) und Meiningen (§. 16), Hohenzollern Sigmaringen (§. 88) u. a. m.

Von diesen Gemeindenutzungen verschieden sind die Realgemeinderechte. Denn in jenen Gemeinden, in welchen heute noch neben der persönlichen oder öffentlichen Gemeinde eine Realgemeinde besteht (§. 248), müssen die Realgemeinderechte in ähnlicher Weise als ein Ausfluß des Realgemeindebürgerrechtes betrachtet werden, wie die Gemeindenutzungen ein Ausfluß des persönlichen Bürgerrechtes sind. Aber auch in jenen Gemeinden, in welchen die Realgemeinderechte bloße dingliche Rechte an einer fremden Sache geworden sind (§. 248), dürfen die Gemeindenutzungen nicht mit ihnen verwechselt werden. Denn im einen wie im anderen Falle sind die Gemeindenutzungen persönliche Rechte und werden auch in manchen Gesetzen im Gegensatze zu den Realgemeinderechten persönliche Gemeindenutzungen genannt, z. B. in Württemberg (§. 48, 51 u. 64.).

Von beiden, den persönlichen Gemeindenutzungen wie von den Realgemeinderechten, verschieden sind wieder diejenigen Nutzungsrechte, welche auf einem Privatrechtstitel oder auf Verjährung beruhen. Auch werden sie in den Gesetzen ausdrücklich von denselben unterschieden, z. B. in Württemberg (§. 50 u. 57), Sachsen Weimar (§. 32), im Königreich Sachsen (§. 6 u. 56), in Kurhessen (§. 24), in der Provinz Westphalen (§. 124) und in der Rheinprovinz (§. 19). Diese privatrechtlichen Nutzungsrechte stehen nämlich in gar keiner Verbindung mit dem Gemeindebürgerrechte, weder mit dem persönlichen noch mit dem Realgemeinde-Bürgerrechte. Sie sind daher kein eigentliches Gemeinderecht, auch wenn ein Gemeindeglied dieses Recht Kraft eines Privatrechtstitels besitzt. Sie sind meistentheils wahre Servituten und werden auch von den Gesetzen, z. B. in Nassau (§. 14) und

Württemberg (§. 50) und auch von den Juristen als solche behandelt. Nur dann, wenn die Realgemeinderechte bloße dingliche Rechte geworden sind, sind sie den auf einem Privatrechtstitel beruhenden Nutzungsrechten sehr ähnlich und werden auch öfters mit denselben verwechselt, wiewohl beide schon ihrem Ursprung nach von einander verschieden sind.

f. Dorfregiment.

1) Gemeindeangelegenheiten.

§. 261.

Alle neueren Gemeindeordnungen überlassen den Gemeinden die Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, z. B. in Oesterreich (§. 4.), Baiern (§. 20 u. 36), im Königreich Sachsen (§. 5), in Württemberg (§. 3), Baden (§. 6), Kurhessen (§. 67), Hohenzollern Sigmaringen (§. 6), Lippe (§. 9) u. a. m. Was jedoch als Gemeindeangelegenheit betrachtet werden solle, wird fast nirgends gesagt.

Nach der alten Dorfverfassung waren die Gemeindeangelegenheiten sammt und sonders dorfmarkgenossenschaftliche und landwirthschaftliche Angelegenheiten. Die neueren Gemeindeordnungen erwähnen aber dieser Angelegenheiten gar nicht mehr, mit etwaiger Ausnahme der Gemeindeordnungen von Baiern (§. 115 u. 116), Nassau (§. 8), Lippe (§. 9) und Schwarzburg Rudolstadt (§. 11), in welchen noch von den Angelegenheiten der Feldmark, der Landwirthschaft und Viehzucht die Rede ist. Am meisten trägt jedoch noch den alten dorfmarkgenossenschaftlichen und landwirthschaftlichen Charakter die Gemeindeordnung von Schwarzburg Rudolstadt. Denn nach ihr bestehen noch die Gemeindeangelegenheiten in der Sorge für die richtige Vermarkung der Felder und für die Flurgrenzen, weshalb längstens alle 6 Jahre ein solenner Flurzug gehalten werden soll, sodann in der Reparatur der in der Gemeindeflur gelegenen Straßen, Wege, Brücken und Stege, in der Reinhaltung der Brunnen und Dorfbäche, in der Sorge für die Raupenvisitationen und Baumpflanzungen, in der Aufsicht über das Hut- und Triftwesen, über die Gemeindehirten und Flurschützen, über die Gemeindewaldungen und anderen Gemeindegüter u. s. w.

Auch findet man daselbst noch das Amt eines Heimburgen, welches sich insgemein nur noch in jenen Gemeinden findet, in denen sich auch noch andere Spuren von markgenossenschaftlichen Elementen erhalten haben. (§. 186).

Die meisten neueren Gemeindeordnungen sprechen indessen von den Gemeindeangelegenheiten entweder gar nicht oder doch nur in einer ganz allgemeinen Weise, so daß damit eben nicht viel gesagt ist. Die Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen (§. 6) rechnet dazu alle Angelegenheiten, welche die Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde als solcher betreffen; die Gemeindegesetze von Württemberg (§. 3), Baden (§. 6) und Hohenzollern Sigmaringen (§. 6.) alle auf den Gemeindeverband sich beziehende Angelegenheiten, und das Gemeindegesetz von Oesterreich (§. 3) Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Nur die Gemeindeordnung von Lippe (§. 9.) zählt die Dorfsangelegenheiten vollständig auf. In den meisten Gemeindeordnungen muß dagegen aus der Zuständigkeit der Gemeindebehörden und aus den Bestimmungen über die Gemeindeumlagen erst gleichsam errathen werden, wie weit der Umfang der Gemeindeangelegenheiten reicht. Daraus ersieht man nun, daß die örtlichen Einrichtungen und Anstalten immer noch einen Hauptgegenstand der Gemeindeangelegenheiten bilden, z. B. in Baiern[48]), in Baden (§. 59 u. 77), Kurhessen (§. 71), im Großherzogthum Hessen (§. 85 u. 89), Nassau (§. 13), Sachsen Altenburg (§. 110 u. 114), Hohenzollern Hechingen (§. 74), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 71 u. 75.) u. a. m. Eben so die Orts- und Feldpolizei in Oesterreich (§. 119), Baiern (§. 107. ff.), Württemberg (§. 41 u. 112), Baden (§. 48), Lippe (§. 27 - 29) u. a. m. Sodann das Kirchen- und Schulwesen, insbesondere die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Unterhaltung der Pfarr- und Schulhäuser in Baiern[49]), in Oldenburg (§. 118—126), im Großherzogthum Hessen (§. 85 u. 86), Lippe

48) Gemeindeordn. §. 24. Gemeindeumlagen Gesetz von 1819, art. 1.

49) Gemeindeges. von 1818 §. 94, 101 u. 102 und von 1834 §. 23 u. 24. Das Ges. über die Gemeindeumlagen von 1819, art. 1.

(§. 35), und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 71.). Ferner das Armenwesen, z. B. in Oesterreich (§. 18, 19 u. 84), in Baiern[50]), Oldenburg (§. 118–126), Nassau (§. 13), Lippe (§. 36) u. a. m. Die Sittenpolizei z. B. in Oesterreich (§. 119), Baiern (§. 113), Württemberg (§. 14), Baden (§. 48), Nassau (§. 5), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11) u. a. m. Allenthalben werden jedoch als Hauptangelegenheiten der Gemeinden die Ausgaben und Einnahmen, die Gemeinde Auflagen und Umlagen oder die Communschadensumlagen, wie man sie in Württemberg nennt, das Gemeinderechnungswesen überhaupt, und die Gemeinde-Dienste und Fronen betrachtet. Daher sind sämmtliche Gemeindeordnungen voll von Bestimmungen über diesen Gegenstand, z. B. in Baiern[51]), im Königreich Sachsen (§. 54—72), in Württemberg (§. 25—32), Baden (§. 57—84), Kurhessen (§. 73-90), Großherzogthum Hessen (§. 61—92), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 41—77), in Oldenburg (§. 75–117), Hohenzollern Sigmaringen (§. 56—87) u. a. m.

2) Gemeindevorstand.

§. 262.

Nach der alten Verfassung bestand der Gemeindevorstand allenthalben nur aus einem oder aus mehreren Gemeindevorstehern, welche die laufenden Geschäfte mit einander besorgten. Einen Gemeinderath gab es meistentheils gar nicht, und auch in jenen Gemeinden, in welchen sich einer gebildet hatte, stand derselbe immer nur an der Seite der Gemeindevorsteher, niemals aber an der Spitze des Dorfregiments selbst. Nach den neueren Gemeindeordnungen hat sich indessen, so viel mir bekannt ist, nur noch in Lippe die alte Verfassung erhalten, indem daselbst jede Dorf- oder Bauerschaft sich einen oder mehrere Vorsteher erwählen darf, welche ohne Gemeinderath alle Geschäfte besorgen. Nur in den größeren Bauerschaften kann daselbst noch ein aus zwei bis drei Gemeindegliedern bestehender Ausschuß an ihre Seite gesetzt

---

50) Gemeinde Umlagen Ges. art 1.

51) Gemeindeordn. §. 27—35 u. 101—105. Ges. über die Gemeinde Umlagen art. 1.

werden. (§. 11 u. 16.). In den meisten Territorien ist es jedoch anders geworden.

In sehr vielen Territorien steht nämlich auch heute noch ein einzelner Gemeindevorsteher an der Spitze der Gemeindeverwaltung, allein immer ein Gemeinderath an seiner Seite. Die Gemeindevorsteher heißen insgemein Schultheiß, z. B. in Sachsen Meiningen (§. 3.); Ortsvorstand in Kurhessen (§. 36 u. 59); Gemeindevorsteher in Tirol und Vorarlberg (§. 5), in Preusisch Westphalen (§. 73 u. 77), in Rheinpreusen (§. 72 u. 76); Kirchspielvogt in Oldenburg (§. 31 u. 32.), u. s. w.

In den meisten Territorien steht aber kein Einzelner mehr an der Spitze der Gemeindeverwaltung, vielmehr, wie in den Stadtgemeinden, ein ganzes Gemeindecollegium, von welchem der Gemeindevorsteher jedoch allzeit ein Mitglied ist. Dieses Collegium heißt Gemeindeausschuß in Baiern (§. 93) und in Sachsen Gotha (§. 1 u. 3.); Gemeinderath im Königreich Sachsen (§. 36 u. 42), in Württemberg (§. 4), Baden (§. 8) und Hohenzollern Sigmaringen (§. 8 u. 10); Ortsvorstand im Großherzogthum Hessen (§. 10), in Sachsen Weimar (§. 46 u. 56) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 1); Ortsvorstand oder Gemeindevorstand in Nassau (§. 5 u. 7.); Gemeindevorstand in Oesterreich (§. 58—62 u. 108); Ortsgericht in Hohenzollern Hechingen (§. 3) und Gemeindevormundschaft in Schwarzburg Rudolstadt (§. 4 u. 10.). Allein auch in diesen Gemeinden hat meistentheils, wie wir sehen werden, ein Einzelner (der Gemeindevorsteher) allein die laufenden Geschäfte zu besorgen. Und das Gemeindecollegium steht ihm großentheils nur rathend und ihn controlirend zur Seite. Die Vorstandschaft des Gemeindecollegiums ist demnach im Grunde genommen eine bloße Form. Ein wesentlicher Unterschied besteht wenigstens nicht zwischen den Gemeinden, in welchen ein Gemeinderath an der Spitze der Verwaltung steht, und zwischen jenen Gemeinden, in welchen ein Einzelner an der Spitze, ihm zur Seite aber ein Gemeinderath steht.

3) Gemeindevorsteher.

§. 263.

Die Gemeindevorsteher führen in den verschiedenen Territorien

verschiedene Namen. Gemeindevorstand heißen sie im Königreich Sachsen (§. 36 u. 38); Ortsvorstand in Kurhessen (§. 36, 41., 59.), Gemeindevorsteher in Tirol und Vorarlberg (§. 5), in Baiern (§. 94 u. 108), in der Preußischen Provinz Westphalen (§. 73 u. 77.) und in der Rheinprovinz (§. 72 u. 76) und in Lippe (§. 11.). Anderwärts Bürgermeister, z. B. in Oesterreich (§. 58.), in Baden (§. 8), im Großherzogthum Hessen (§. 10), in Hohenzollern Sigmaringen (§. 8), oder Schultheiß z. B. in Württemberg (§. 10), Nassau (§. 5), Sachsen Weimar (§. 56), Gotha (§. 1) und Meiningen (§. 3), in Hohenzollern Hechingen (§. 3) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 3.). Sodann Vogt z. B. in Hohenzollern Hechingen (§. 3 u. 16) und in Schwarzburg Rudolstadt (§. 4); Kirchspielsvogt in Oldenburg (§. 31 u. 32), oder auch Richter z. B. in Schwarzburg Rudolstadt (§. 4.).

Die Gemeindevorsteher haben insgemein einen oder mehrere Stellvertreter für den Fall der Verhinderung, welche zu gleicher Zeit ihre Gehilfen entweder im Allgemeinen sind oder zur Besorgung gewisser ihnen zugewiesenen Angelegenheiten. Sie heißen insgemein Beigeordnete, z. B. in der Provinz Westphalen (§. 73), in Kurhessen (§. 62), im Großherzogthum Hessen (§. 21—23), in Oldenburg (§ 34 u. 35), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 12—14). Anderwärts nennt man sie Beistand, z. B. in Rheinpreusen (§. 72), oder auch Vicebürgermeister, z. B. in Kurhessen (§. 62), Gemeindeälteste z. B. im Königreich Sachsen (§. 39), oder Gemeinderäthe z. B. in Oesterreich (§. 100, 105), 126 u. 140.).

In größeren aus mehreren Bauerschaften oder Ortschaften bestehenden Gemeinden steht an der Spitze einer jeden Bauer- oder Ortschaft insgemein wieder ein eigener unter dem Gemeindevorsteher stehender Gemeindebeamte, welcher in Westphalen (§. 82) und in der Rheinprovinz (§. 77) Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher, in Oldenburg (§. 136 u. 143) aber Bauervogt, in Kurhessen (§. 7) Beigeordneter oder Nebenbürgermeister und in Baden (§. 143) und Hohenzollern Sigmaringen (§. 135, 139, 141 u. 144.) Stabhalter genannt wird.

Die Gemeindevorsteher und ihre Stellvertreter werden meistentheils von dem Gemeinderath oder von der Gemeinde selbst ge-

wählt. Die Gewählten müssen jedoch von der Staatsregierung bestätiget werden, z. B. in Baden (§. 11), Kurhessen (§. 40), im Königreich Sachsen (§. 40 u. 41), in Sachsen Weimar (§. 69) und Gotha (§. 6), Schwarzburg Rudolstadt (§. 9) und in Baiern (§. 96.). Anderwärts werden von der Gemeinde nur drei Candidaten gewählt, aus welchen sodann die Staatsregierung den Vorsteher ernennt, z. B. in Württemberg (§. 11 u. 12), im Großherzogthum Hessen (§. 13), in Oldenburg (§. 60), in Hohenzollern Hechingen (§. 17) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 4.). In Preusisch Westphalen (§. 73) und in der Rheinprovinz (§. 72) geschieht die Ernennung von der Regierung allein ohne alle Wahl von Seiten der Gemeinde. Nur allein in Oesterreich (§. 58) besteht ganz freies Wahlrecht. Die Bürgermeister und Gemeinderäthe werden daselbst von dem Gemeindeausschusse aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Und von einer Bestätigung ist gar keine Rede.

Da die Gemeinden nach den neueren Gemeindeordnungen bloße Unterabtheilungen des Staates und untergeordnete Staatsanstalten sind, also nichts gegen das Interesse des Staates, in ihrem Bereiche vielmehr Alles thun sollen, was dem Staatszweck entsprechend und heilsam ist[52]), so sind nun auch die Gemeindevorsteher untergeordnete Staatsbeamte geworden, und auch in den Gemeindeordnungen so genannt worden, z. B. öffentliche Beamte in Sachsen Weimar (§. 67), obrigkeitliche Diener in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 3), landesherrliche Diener im Großherzogthum Hessen (§. 12), untergeordnete Staatsbehörden in Nassau (§. 5), Organe der Obrigkeit in Sachsen Gotha (§. 31.) und Hilfsbeamte des Staates in Kurhessen (§. 36, 61 u. 93.). Und es wird jene doppelte Eigenschaft der Gemeindevorsteher in fast allen Gemeindeordnungen genau unterschieden.

In ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte oder als Hilfsbeamte des Staates sind sie nämlich, wie andere untergeordnete Staatsdiener, den Beamten der Staatsgewalt streng untergeordnet. Sie haben daher die obrigkeitlichen Anordnungen

---

52) Altenburg. Grundges. von 1831, §. 114. Bair. Gemeindeordn. von 1818 §. 22.

und Befehle zu vollziehen und die ihnen übertragenen Rechte der öffentlichen Gewalt unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörden zu besorgen, z. B. in Oesterreich (§. 3 u. 126—141.), in Preusisch Westphalen (§. 77 u. 78), Baiern (§. 107 ff u. 129), Kurhessen (§. 36 u. 61), Großherzogthum Hessen (§. 12), Sachsen Weimar (§. 67), Gotha (§. 30—34) und Meiningen (§. 3), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11), Hohenzollern Hechingen (§. 22 u. 29) und Sigmaringen (§. 38 u. 51), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 3) u. a. m. Man nennt dieses in Oesterreich den übertragenen Wirkungskreis. Dahin gehört insgemein auch die Ortspolizei, welche sie daher nur aus Auftrag des Staates zu besorgen haben, z. B. in Baiern (§. 67 u. 107.), in Baden (§. 6, 47 u. 51), Westphalen (§. 78), Oldenburg (§. 33), Kurhessen (§. 61), Großherzogthum Hessen (§. 12), Nassau (§. 5), Hohenzollern Sigmaringen (§. 38 u. 45.); in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 3.). Anderwärts haben sie jedoch die Ortspolizei im Namen der Gemeinde und nur die Landespolizei aus Auftrag der Regierung zu besorgen, z. B. in Württemberg (§. 14), Hohenzollern Hechingen (§. 29) und in Oesterreich (§. 119, 134 u. 137.). Hie und da haben sie auch die Staatsabgaben und Steuern zu erheben, z. B. in Oesterreich (§. 128) und Nassau (§. 5.). Sogar richterliche Funktionen sind ihnen zuweilen übertragen, z. B. in Hohenzollern Sigmaringen (§. 38) die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere ihnen besonders übertragene gerichtliche Funktionen; in Nassau (§. 5.) die Verfügung eines Personal- oder Realarrestes in eilenden Fällen; ferner die Verfolgung und Verhaftung der Verbrecher, die gerichtliche Versiegelung bei Todesfällen u. s. w., z. B. in Baiern (§. 110, 114 u. 118), in Oesterreich (§. 131. ff.) u. a. m.; die Führung der Grund-, Stock- und Lagerbücher und der Hypothekenbücher, z. B. in Nassau (§. 8) und Hohenzollern Hechingen (§. 15), oder eine Aufsicht über das Vormundschaftswesen, z. B. in Schwarzburg Rudolstadt (§. 11.) u. a. m. Auch werden die Gemeindevorsteher hinsichtlich ihrer Suspension und Entsetzung wie andere Staatsdiener behandelt, z. B. in Hohenzollern Sigmaringen (§. 51), in der Preusischen Rheinprovinz (§. 82) und Westphalen (§. 86), Kurhessen (§. 95), im Großherzogthum Hessen (§. 18) und in Oldenburg (§. 69.). Hie und da erhalten sie sogar, wie andere

Staatsdiener, eine Pension, die ihnen natürlich aus der Gemeindekasse bezahlt werden muß, z. B. in Kurhessen (§. 58.).

In ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte, oder als Organe der Gemeinde, wie sie z. B. in Sachsen Gotha (§. 35) und in Oesterreich (§. 5) genannt werden, haben die Gemeindevorsteher eine weit freiere und unabhängigere Stellung. Denn sie sind oder sollten doch wenigstens nur so weit durch die Staatsgewalt beschränkt sein, als er die Gemeindecuratel durchaus nothwendig macht. Jedenfalls gebührt ihnen die selbständige Leitung der Gemeindeangelegenheiten. Sie haben daher allenthalben den Vorsitz bei den Gemeinderaths- und Gemeinde-Versammlungen und die von diesen gefaßten Beschlüsse zu vollziehen. Außerdem haben sie auch noch alle laufenden Geschäfte allein zu besorgen, z. B. in Kurhessen (§. 36, 59 u. 60), Sachsen Meiningen (§. 3), Nassau (§. 5 u. 7), Lippe (§. 16), Oldenburg (§. 31, 32 u. 39), in Tirol und Vorarlberg (§. 5 u. 8), in der Preußischen Rheinprovinz (§. 76) und in Westphalen (§. 77) u. a. m. Man nennt diesen Wirkungskreis der Gemeindevorsteher im Gegensatze des ihnen von der Regierung übertragenen ihren natürlichen Wirkungskreis, z. B. in Oesterreich. (§. 7 u. 71 ff.).

Zu den Geschäften, welche die Orts- oder Gemeindevorsteher allein zu besorgen haben, gehört insgemein auch die Ortspolizei z. B. in Oesterreich (§. 119), insbesondere auch in Tirol und Vorarlberg (§. 8), in Kurhessen (§. 61), Oldenburg (§. 33), Nassau (§. 5 u. 7), Sachsen Meiningen (§. 3) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften. (§. 3.)

Auch in jenen Gemeinden, in welchen die Gemeindeverwaltung nicht unter dem Gemeindevorsteher, vielmehr unter einem Gemeindecollegium steht, hat dennoch der Gemeindevorsteher allein die laufenden Geschäfte, insbesondere auch die Ortspolizei zu besorgen, z. B. in Oesterreich (§. 107 ff.), in Baiern (§. 100 u. 108 ff.), im Königreich Sachsen (§. 38 u. 39), in Württemberg (§. 15, 41, 42 u. 112), Baden (§. 41), im Großherzogthum Hessen (§. 12), in Sachsen Weimar (§. 57, 67 u. 68) und Gotha (§. 32 u. 35), Nassau (§. 5 u. 7), Hohenzollern Hechingen (§. 16 u. 22 ff.) und Sigmaringen (§. 39) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 3). Auch haben die Gemeindevorsteher allenthalben eine von der Gemeinde ganz

unabhängige Stellung, z. B. in Württemberg (§. 76), Sachsen Weimar (§. 67) und Gotha (§. 32). Und die Gemeindeglieder haben ihnen zu gehorchen, z. B. in der Provinz Westphalen (§. 79), in Baiern (§. 55), Kurhessen (§. 59), Sachsen Weimar (§. 59) und Lippe (§. 17). Endlich haben sie auch hie und da die Gemeinde gegen jeden Dritten gerichtlich und außergerichtlich, so wie bei den Amtsgemeinden zu vertreten, z. B. in Oesterreich (§. 107), im Königreich Sachsen (§. 38) und in Lippe (§. 16).

4) Gemeinderath, Bürgerausschuß und Gemeindeversammlung.

§. 264.

In den meisten alten Dorfmarkgemeinden hatte sich kein eigener Gemeinderath gebildet. Seitdem jedoch in neueren Zeiten der alte Unterschied zwischen Stadt= und Landgemeinden verschwunden oder wenigstens nicht mehr beachtet worden ist, seitdem hat man auch in den Landgemeinden eine ähnliche berathende und controlirende Behörde wie in den Städten eingeführt, welche nun, jedoch unter sehr verschiedenen Benennungen, fast allenthalben vorkommt.

In jenen Gemeinden nämlich, in welchen ein Gemeindevorsteher an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, hat jene an seiner Seite stehende Behörde die Bestimmung denselben zu berathen und zu gleicher Zeit auch zu controliren und in gewissen Fällen zu entscheiden. So der Gemeinderath in Kurhessen (§. 36, 63 u. 86); eben so der Gemeindeausschuß in Oesterreich (§. 71 ff.), insbesondere auch in Tirol und Vorarlberg (§. 5) und in Sachsen Meiningen (§. 8 u. 12); der Kirchspielausschuß in Oldenburg (§. 31, 40 u. 70 ff.); und die Versammlung der Meistbeerbten in den kleineren Gemeinden in der Preusischen Rheinprovinz und in Westphalen, in den größeren Gemeinden dagegen die Versammlung der von den Meistbeerbten aus ihrer Mitte gewählten Gemeindeverordneten, welche in Westphalen die Gemeindeversammlung (§. 49, 50, 53, 62, 91 u. 100), in der Rheinprovinz aber der Gemeinderath oder Schöffenrath genannt wird. (§. 44,

61, 86 ff. u. 100). Außer der Berathung, Beschlußfassung und Controle haben diese Gemeinderäthe und Versammlungen der Meistbeerbten auch noch in allen Gemeindeangelegenheiten die Gemeinde zu vertreten, z. B. in Westphalen (§. 49), in der Rheinprovinz (§. 44), in Kurhessen (§. 36), Oldenburg (§. 40), und Sachsen Meiningen (§. 8). Nur allein in Lippe (§. 11) hat der Ausschuß in jenen größeren Bauerschaften, in welchen ein solcher besteht, bestimmte Verrichtungen und wird zu dem Ende mit einer angemessenen Instruktion versehen. Er hat demnach Antheil an der Verwaltung, die Gemeindevorsteher aber nicht zu controliren und auch die Gemeinde nicht zu vertreten.

In jenen Gemeinden dagegen, in welchen nicht der Gemeindevorsteher, vielmehr der Gemeinderath selbst an der Spitze der Verwaltung steht, hat öfters jene Behörde den Gemeinderath nicht bloß zu berathen und zu controliren. Sie hat vielmehr, wie der Magistrat in den Städten, die Gemeindeverwaltung selbst in ihren Händen. So der Gemeindeausschuß in Baiern (§. 93, 94 u. 101—103). Eben so der Gemeinderath in Württemberg (§. 3, 4, 9 u. 21), und in Baden (§. 8 u. 42), der Ortsvorstand in Sachsen Weimar (§. 46, 56 u. 57), der Gemeindevorstand in Nassau (§. 7), und die Gemeindevormundschaft in Schwarzburg Rudolstadt (§. 11 u. 14). Meistentheils hat jedoch auch in diesen Gemeinden, wie wir gesehen (§. 263), der Gemeindevorsteher die laufenden Geschäfte allein zu besorgen und jene Behörde steht ihm daher, wiewohl sie formell an der Spitze der Geschäfte steht, nur berathend und mitaufsehend zur Seite. So der Gemeinderath im Großherzogthum Hessen (§. 24), im Königreich Sachsen (§. 37, 46 u. 48) und in Hohenzollern Sigmaringen (§. 8 u. 40). Eben so der Gemeindeausschuß in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 15) und in Sachsen Gotha (§. 1, 53, 54, 57 u. 59), der Gemeindevorstand in Nassau (§. 7) und das Ortsgericht in Hohenzollern Hechingen (§. 3 u. 15). Daher wird der Schultheiß beständiger Geschäftsführer des Ortsvorstandes genannt, z. B. in Sachsen Weimar (§. 57). In sämmtlichen Gemeinden dieser Art haben jedoch die Gemeinderäthe und Ausschüsse die Gemeinde in allen Gemeindeangelegenheiten zu vertreten, z. B. in Baiern (§. 42 u. 104),

Württemberg (§. 9), im Großherzogthum Hessen (§. 11), in Sachsen Weimar (§. 46 u. 57), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11) Hohenzollern Hechingen (§. 14), in Oesterreich (§. 27) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften. (§. 2).

Indessen gibt es doch auch heute noch Landgemeinden, in welchen kein Gemeinderath und kein Gemeindeausschuß besteht, in welchen vielmehr die Gesammtgemeinde die Geschäfte des Gemeinderaths oder Ausschusses besorgt, also, wie das Gemeinde Edikt von Sachsen Meiningen (§. 8) sagt, „die Gesammtheit der stimmberechtigten Nachbarn an die Stelle des Ausschusses tritt." Dieses kann in Meiningen nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden bei allen kleineren Gemeinden geschehen. In der Regel ist dieses aber schon der Fall im Königreich Sachsen (§. 54) bei allen kleineren Gemeinden, und in Lippe (§. 10 u. 11) bei allen Bauerschaften. Streng genommen auch in der Preusischen Rheinprovinz und in Westphalen. Da nämlich daselbst nur die Meistbeerbten das Gemeinderecht und daher Zutritt zu den Gemeindeversammlungen haben, und nur in den größeren Gemeinden eine Vertretung durch Gemeindeverordnete eintritt, so besteht im Grunde genommen nur in den größeren Gemeinden ein Ausschuß, während in den kleineren Gemeinden die Versammlung aller Meistbeerbten, d. h. aller Gemeindebürger, zu entscheiden hat. Mit vollem Rechte wird daher in der Landgemeindeordnung für Westphalen (§. 62 u. 91) die Versammlung der Meistbeerbten eine Gemeindeversammlung genannt. Und die Benennung Gemeinderath und Schöffenrath in der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz (§. 44) ist nicht ganz richtig, indem auch daselbst die Gesammtbürgerschaft oder die Versammlung der Meistbeerbten diesen angeblichen Gemeinde- oder Schöffenrath bildet.

Eine Gemeindeversammlung besteht übrigens nicht bloß in den kleineren Gemeinden, sondern auch noch in jenen Gemeinden, in welchen ein Gemeinderath oder Ausschuß besteht, mit einziger Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, wo in den größeren Gemeinden neben der Versammlung der Gemeindeverordneten keine weitere Versammlung aller Meistbeerbten mehr vorkommt. In allen übrigen Landgemeinden dagegen steht neben dem Gemeinderath oder Ausschuß auch noch die Gemein-

deversammlung oder die Versammlung der Ortsnachbarn, zu welcher alle stimmberechtigten Gemeindebürger und Ortsnachbarn Zutritt haben, und in Oesterreich (§. 28) außerdem auch noch diejenigen Gemeindeangehörigen, welche wie z. B. die Seelsorger, Staatsbeamten, Officiere und Doctoren, durch geistige Interessen mit der Gemeinde verbunden sind. In diesen Gemeindeversammlungen wird nun fast allenthalben die Wahl der Gemeindebeamten und der Gemeinderäthe oder Ausschüsse vorgenommen und außerdem noch in vielen Gemeinden über alle wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde insbesondere auch über die Gemeinde-Dienste und Umlagen, über die neuen Erwerbungen, Vertheilungen und sonstigen Veräußerungen von Gemeindegütern u. s. w. verhandelt und entschieden, z. B. in Baiern (§. 104 u. 105), in Sachsen Weimar (§. 47 u. 49), und Gotha (§. 7, 8, 21 u. 60), in Schwarburg Rudolstadt (§. 5, 9 u. 12) und in Lippe (§. 10). Anderwärts dagegen außer den Wahlen nur noch über die Rechnungsablagen, z. B. in Sachsen Meiningen (§. 14). In sehr vielen Landgemeinden darf jedoch die Gesammtgemeinde nur noch zur Vornahme der Wahlen versammelt werden, z. B. im Königreich Sachsen (§. 53), in Tirol und Vorarlberg (§. 5), im Großherzogthum Hessen (§. 34), in Oldenburg (§. 19 u. 57) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 23). In Oesterreich sollen die stimmberechtigten Gemeindeglieder nur noch bei Steuerbewilligungen berufen werden, die Wahlen selbst aber durch zwei bis drei Wahlkörper, in welche die Gemeinde zu dem Ende eingetheilt wird, vorgenommen werden. (§. 36 ff. u. 79). Und in Nassau endlich soll zwar in besonders wichtigen Fällen die ganze Gemeinde noch gefragt werden. Sie darf jedoch über die ihr vorgelegten Fragen nicht berathschlagen, vielmehr nur mit ja oder nein antworten. (§. 7.)

In nicht wenigen Gemeinden ist indessen die Verfassung noch weit complicirter geworden. Schon in früheren Zeiten kommt nämlich in manchen Gemeinden, meistentheils jedoch nur in solchen, die sich zu Städten erhoben und sich bereits als solche gerirt haben, neben dem Gemeinderath noch ein zweiter sogenannter weiterer Rath vor. (§. 168 u. 236). Dieser weitere Rath ist nun aber in vielen Territorien auch in den Landgemeinden zur Regel geworden, z. B. in Württemberg (§. 44, 48

u. 51), Baden (§. 9 u. 27), Kurhessen (§. 36), Hohenzollern Hechingen (§. 4 u. 45) und Sigmaringen (§. 9 u. 26), wo derselbe unter der Benennung Bürgerausschuß vorkommt. Uebrigens ist es doch auch in diesen Territorien den kleineren Landgemeinden gestattet mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung auf das Institut des Bürgerausschusses zu verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle, z. B. in Baden (§ 35) und Kurhessen (§. 37). Die Bestimmung dieses Bürgerausschusses ist nun die gesammte Bürgerschaft dem Gemeinderathe gegenüber zu vertreten, z. B. in Württemberg (§. 47), Kurhessen (§. 64) und Hollenzollern Hechingen (§. 44 u. 62). Daher ist in allen wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses nothwendig, z. B. in Württemberg (§. 52 u. 53), Baden (§. 135), Kurhessen (§. 64, 77, 80 u. 86) und in Hohenzollern Hechingen (§. 55—57) und Sigmaringen (§. 126), in anderen minder wichtigen Fällen aber ist wenigstens das Gutachten des Bürgerausschusses zu erholen, z. B. in Württemberg (§. 56 u. 57) und in Hohenzollern Sigmaringen. (§. 127.)

Aber auch neben dem Bürgerausschuß besteht noch allenthalben die Gemeindeversammlung fort zur Vornahme der Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung in ganz wichtigen in den Gemeindeordnungen speciell angegebenen Fällen, z. B. in Baden (§. 9 u. 38) Kurhessen (§. 37), Hohenzollern Hechingen (§. 4 u. 63) und Sigmaringen (§. 9 u. 37), und in Württemberg (§. 5, 11 u. 47) wenigstens noch zur Vornahme der Wahlen. So daß es demnach in diesen Gemeinden an Rath und Vertretung nicht fehlt. Denn außer den Gemeindevorstehern werden daselbst die Gemeindeangelegenheiten auch noch von den Gemeinderäthen oder Ausschüssen, sodann von den Bürgerausschüssen und von den Gemeindeversammlungen selbst besorgt, berathen und beschlossen und die Gemeinden außerdem auch noch in doppelter Weise vertreten, nach Außen und der Staatsregierung gegenüber von dem Gemeinderath[53]), dem Gemeinderath

53) Württemberg. VerwaltungsE. §. 9 und Gemeindeordn. von Kurhessen §. 36 und oben im §. 264.

gegenüber aber, wie wir so eben gesehen haben, von dem Bürgerausschuß.

5) Untergeordnete Gemeindebeamte und Diener.

§. 265.

Deputationen und Commissionen aus Mitgliedern des Gemeinderathes oder Gemeindeausschusses für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, z. B. für das Bauwesen, die Feld- und Hutaufsicht, für die Prüfung der Rechnungen oder der Geschäftsführung der Gemeindebeamten u. drgl. m., deren es in früheren Zeiten unter verschiedenen Benennungen so viele gegeben hat, findet man in den neueren Gemeindeordnungen sehr selten, meines Wissens nur in Oesterreich (§. 88—93), Kurhessen (§. 52), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11) und etwa in Lippe (§. 11.)

Das Amt der Gemeindesyndiken, welches schon in früheren Zeiten auf dem Lande nur selten vorkam (§. 221), wird nun auch in jenen Gemeinden, wo es früher bestanden hat, aufgehoben, weil es bei den neuen Einrichtungen nicht mehr nothwendig erscheint, z. B. im Königreich Sachsen (§. 38 u. 51), in Sachsen Weimar (§. 57), und in Tirol und Vorarlberg (§. 18). Einige Gemeindeordnungen lassen es jedoch bei der hergebrachten Vertretung der Gemeinden in Prozessen durch Syndiken, z. B. jene von Sachsen Gotha (§. 60) und Coburg (§. 60) und Schwarzburg Rudolstadt. (§. 4.)

Steinsetzer habe ich nur noch in Gotha (§. 3 u. 90) gefunden, und Siebner in Baiern [54]), Förster aber in keiner einzigen Gemeindeordnung, was allein schon die fortdauernde Abhängigkeit der Gemeinden von der landesherrlichen Forstpolizei hinreichend beweißt. Auch Gemeindehirten kommen nur selten noch vor z. B. in Nassau (§. 5), Sachsen Gotha (§. 4), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11) und Hohenzollern Sigmaringen (§. 17). Mit den Almenten sind die Gemeindeheerden und mit diesen natürlich auch die Gemeindehirten verschwunden.

---

54) Gemeindeordn. von 1818 §. 115 und von 1834 §. 25.

Häufiger kommen noch Feldschützen vor, z. B. in Nassau (§. 10), Sachsen Gotha (§. 4) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 10), oder Flurschützen z. B. in Schwarzburg Rudolstadt (§. 11), Flurwächter z. B. in Baiern (§. 115), Feldwächter z. B. in Tirol und Vorarlberg (§. 12 u. 13) und in Hohenzollern Sigmaringen (§. 17) und Kirchspielsfeldhüter z. B. in Oldenburg (§. 67). Das Amt eines Heimbürgern findet sich aber nur noch in Schwarzburg Rudolstadt (§. 11). Denn mit der Dorfmarkgenossenschaft haben sich auch die markgenossenschaftlichen Beamten und Diener verloren oder wenigstens bedeutend vermindert. (§. 261).

Tag- und Nachtwächter und andere Dorfwächter kommen noch hie und da vor z. B. in Nassau (§. 5), Sachsen Gotha (§. 4), Hohenzollern Sigmaringen (§. 17) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 10); Gemeindediener, Rathsdiener und Ortspolizeidiener aber allenthalben z. B. in Oesterreich (§. 81 u. 118), Württemberg (§. 44), Baden (§. 50), Kurhessen (§. 56), Nassau (§. 5), Sachsen Weimar (§. 78) und Gotha (§. 4), Schwarzburg Rudolstadt (§. 11), Hohenzollern Sigmaringen (§. 17) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 10) u. a. m. Denn die Ortspolizei ist jetzt eine Hauptangelegenheit der Landgemeinden, welche daher vorzugsweise die Gemeindeverwaltungen beschäftiget.

Auch die Schreiber sind heut zu Tage in allen Gemeinden zu finden. Denn die Vielschreiberei ist bis in die Landgemeinden gedrungen. Sie heißen insgemein Gemeindeschreiber z. B. in Baiern [55]), Oesterreich (§. 83), Kurhessen (§. 54), Sachsen Weimar (§. 76 u. 77) und Gotha (§. 3, 12 u. 72), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 8) u. a. m., oder auch Bürgermeistereischreiber z. B. im Großherzogthum Hessen (§. 17) Rathsschreiber z. B. in Württemberg (§. 20), Baden (§. 46), und Hohenzollern Sigmaringen (§. 17) und Gerichts- oder Fleckenschreiber in Hohenzollern Hechingen. (§. 7 u. 13.)

Am aller zahlreichsten sind jedoch heutiges Tages in fast sämmtlichen Landgemeinden die Gemeindeeinnehmer und Ge-

55) Gemeindeordn. von 1818 §. 94 u. 99 und von 1834 §. 21.

meindberechnungsführer mit den ihnen untergeordneten Dienern. Denn seitdem die Gemeinden untergeordnete Staatsanstalten geworden sind, ist das Zahlen und daher die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, ich möchte sagen, die Hauptangelegenheit im Gemeindehaushalt geworden. Solche Gemeindeeinnehmer kommen vor in der Preusischen Rheinprovinz (§. 91) und in Westphalen (§. 84), im Großherzogthum Hessen (§. 55 ff.), in Sachsen Meiningen (§. 3 u. 22) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 41 ff.). Sie heißen Gemeinderheber oder Rechnungsführer in Kurhessen (§. 55), Gemeinderechner in Nassau (§. 6) und in Hohenzollern Hechingen (§. 15 u. 69) und Sigmaringen (§. 18), Gemeinderechnungsführer z. B. in Sachsen Weimar (§. 74 ff.), Kirchspielsrechnungsführer in Oldenburg (§. 66 u. 103 ff.), Cassen- und Rechnungsführer in Sachsen Gotha (§. 3, 12 u. 73), Gemeindecassier in Oesterreich (§. 62), insbesondere auch in Tirol und Vorarlberg (§. 5 u. 9) Gemeindepfleger in Baiern [56]), in Württemberg (§. 22) und in Hohenzollern Hechingen (§. 69). Sie sind allenthalben sehr wichtige und daher in der Gemeinde sehr hoch gestellte Beamten. Sie haben meistentheils Zutritt zu den Gemeinderäthen und Ausschüssen und sind hie und da sogar Mitglieder derselben, z. B. in Baiern (§. 94). In Sachsen Meiningen (§. 3 u. 13) stehen sie sogar mit dem Schultheiß an der Spitze der Gemeinde selbst und haben in dessen Abwesenheit den Vorsitz in dem Gemeindeausschusse. Und in Sachsen Weimar (§. 75) genießen sie wenigstens gleiche Ehrenvorzüge mit den Gemeindevorstehern. Sie haben öfters eine zahlreiche Dienerschaft unter sich, z. B. in Württemberg (§. 23 u. 33) Steuereinbringer, Waldmeister, Pferchmeister, Fruchtvorrathspfleger, Bauverwalter u. dgl. m. und, wo es das Bedürfniß erheischt, auch noch eigene Verwaltungsactuare. Eben so in Tirol und Vorarlberg (§. 5 u. 10) eigene Steuerbeitreiber, welche daselbst sehr bezeichnend Steuertreiber heißen. Meistentheils werden jedoch auch

---

56) Gemeindeordn. von 1818 §. 94, 95, 102 u. 105 und von 1834 §. 21, 22 u. 24. Gemeinde Umlagen Ges. von 1819, art. 10.

die rückständigen Gemeindeumlagen und Steuern, wie andere Staatssteuern, von den landesherrlichen Aemtern und Behörden beigetrieben, z. B. in Baiern [57]), in Rheinpreußen (§. 25), im Großherzogthum Hessen (§. 89), in Oldenburg (§. 105 u. 106), Nassau (§. 6 u. 15), Sachsen Weimar (§. 74) und in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften. (§. 67).

Alle diese Gemeindebeamten und Diener werden allenthalben von der Gemeinde, öfters von dem Gemeinderath oder Ausschuß, oder von dem Gemeindevorsteher ernannt. In manchen Gemeinden müssen jedoch die niederen Gemeindedienste der Reihe nach, von dem jüngsten Ortsnachbar u. s. w. geleistet werden, z. B. in Sachsen Weimar (§. 78.).

6) Dorfgerichte.

§. 266.

Auch Dorfgerichte kommen noch, wenn auch nicht dem Namen doch jedenfalls der Sache nach, in sehr vielen Landgemeinden vor. Meistentheils haben die Gemeindecollegien die auf die geringen Dorf- und Feldfrevel gesetzten Strafen zu erkennen. So der Gemeindeausschuß in Baiern (§. 117—119) und in Sachsen Gotha (§. 52). Eben so der Gemeinderath in Württemberg (§. 16), der Ortsvorstand in Sachsen Weimar (§. 58), und der Gemeindevorstand in Oesterreich (§. 122). Desgleichen das Ortsgericht in Hohenzollern Hechingen (§. 5 ff.), welches, wie wir gesehen, nicht bloß ein Gericht, sondern zu gleicher Zeit auch ein Gemeinderath ist. Das Feldgericht in Nassau (§. 4 u. 8), bestehend aus dem Schultheiß und Feldgerichtsschöffen, welches in den größeren Ortschaften auch Gemeinderath heißt, hat außer der Feldgerichtsbarkeit insbesondere auch noch die Aufsicht auf die Gemarkungsgrenzen, so wie auf die Landeskultur und Viehzucht. Mit den Feldgerichten in Nassau haben einige Aehnlichkeit die Siebnergerichte oder die sogenannte Siebnerei in Baiern [58]) und einigermaßen auch die

---

57) Gemeinde Umlagen Ges. art. 13.

58) Gemeindeordn. von 1818 §. 115 und von 1834 §. 25.

Rüggerichte in Württemberg (§. 96 u. 97), Baden (§. 151) und in Hohenzollern Hechingen (§. 75). Denn in diesen Rüggerichten sollen nicht bloß die Frevel, sondern auch noch die bekannt gewordenen Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, die möglichen Verbesserungen derselben, sodann die Beschwerden gegen den Ortsvorstand und den Gemeinderath oder Bürgerausschuß angezeigt und darüber berathen und entschieden werden.

Die Strafen, welche diese Dorfgerichte erkennen dürfen, sind meistentheils nur geringe Geldbußen, zuweilen aber auch Arreststrafen und hie und da auch noch die Strafe der Geige, z. B. bei Garten= und Felddiebstählen im Großherzogthum Baden[60]).

Außer dieser Strafgerichtsbarkeit in geringeren Feld= und Polizeisachen hat die Gemeinde öfters auch noch Antheil an der Civilgerichtsbarkeit. In Baiern hat der Gemeindeausschuß das Vermittelungsamt[61]), in Hohenzollern Sigmaringen (§. 38) der Bürgermeister den Vergleichsversuch, und in Hohenzollern Hechingen (§. 39) der Schultheiß oder Ortsvogt das Amt eines Friedensrichters.

7) Autonomie der Gemeinde und Dorfrecht.

§. 267.

Neue Dorfrechte und Dorfordnungen mit dorfmarkrechtlichen oder hofrechtlichen oder gar privatrechtlichen Bestimmungen, wie in früheren Zeiten, gibt es aus leicht begreiflichen Gründen heut zu Tage nicht mehr. Dennoch sind die alten Dorfordnungen hie und da wieder bestätiget worden, z. B. in Sachsen Altenburg[62]). Eben so die Siebnerordnungen in Baiern. (§. 115). Anderwärts wurden jedoch die älteren Dorfordnungen in den neueren Gemeindeordnungen ausdrücklich aufgehoben, z. B. in der Preussischen Rheinprovinz (§. 119) und in Westphalen (am Anfang), in Sachsen Weimar (§. 1) und Gotha (§. 98) u. a. m.

60) 8tes Edikt von 1803 §. 73. und die Interpretation dieses Art. vom Jahre 1805 §. 4 u. 5.

61) Gemeindeordn. von 1818 §. 120 und von 1834 §. 26.

62) Grundgesetz von 1831 §. 115.

Die in früheren Zeiten sehr ausgedehnte Autonomie der Landgemeinden, welche in späteren Zeiten gänzlich verschwunden ist, ist auch in den neueren Gemeindeordnungen noch nirgends vollständig wiederhergestellt worden. In manchen Gemeindeordnungen haben nämlich die Gemeinden keine andere Autonomie erhalten als das Recht mit Zustimmung der Regierung die Zahl der Gemeinderäthe festsetzen zu dürfen, z. B. in Baden (§. 10) und Württemberg (§. 4). Die Bairische Gemeindeordnung gestattet den Landgemeinden außer den Rechten einer jeden anderen öffentlichen Corporation (§. 20) keine weitere Autonomie. Sogar die Festsetzung der Aufnahmsgebühren zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum ist den Curatelbehörden vorbehalten worden[63]). Das Polizeistrafgesetzbuch von 1861 gestattet jedoch auch den Landgemeinden, natürlich unter der Aufsicht der Staatsregierung, ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. (art. 32—44.). Anderwärts dürfen zwar die Gemeinden mit Genehmigung der Staatsregierung besondere Gemeindeordnungen und Dorfordnungen oder Ortsstatute machen, z. B. in der Preußischen Rheinprovinz (§. 11) und in Westphalen (§. 16), im Königreich Sachsen (§. 2), in Kurhessen (§. 3), Sachsen Weimar (§. 84), Meiningen (§. 15) und Altenburg (§. 125), Lippe (§. 3), und Schwarzburg Rudolstadt (am Anfang). Es darf jedoch in diesen besonderen Dorfordnungen nichts enthalten sein, was der Landsgemeindeordnung widerspricht oder zur Regulirung des Gemeindewesens nicht gehört, z. B. im Königreich Sachsen (§. 2) und in Schwarzburg Rudolstadt. Und in den erwähnten Preußischen Provinzen reicht wenigstens bei einer Abweichung von dem Gesetze die Bestätigung des Ministeriums nicht hin. Es ist vielmehr zur Giltigkeit der Dorfordnung eine landesherrliche Genehmigung nothwendig.

Auch die Steuerbewilligung für Gemeindezwecke ist den Landgemeinden allenthalben, jedoch immer nur mit Genehmigung und Zustimmung der Regierung zugestanden worden, z. B. in der Preußischen Rheinprovinz (§. 23, 86 u. 95) und in Westphalen

63) Ges. über die Ansäßigmachung von 1834 §. 7.

(§. 91 u. 95), in Baiern[64]), Württemberg[65]), Baden (§. 42, 58, 75 u. 135), Kurhessen (§. 63 u. 80), im Großherzogthum Hessen (§. 33 u. 76–79.), in den zu Frankfurt gehörigen Ortschaften (§. 62—65), in Sachsen Weimar (§. 42), Gotha (§. 59—61.) und Altenburg (§. 125), und in Hohenzollern Hechingen (§. 55) und Sigmaringen (§. 56 u. 74.). Wie indessen diese Genehmigung der Staatsregierung hin und wieder verstanden zu werden pflegt, beweißt unter Anderem die von den Gemeinden selbst nicht verschuldete Ueberschuldung mancher Gemeinden in Baiern. Auch schreiben manche Gemeindeordnungen z. B. von Sachsen Meiningen (§. 12, 19 u. 20) vor, daß Ausgaben, welche für öffentliche Zwecke bestimmt und gesetzlich nothwendig sind, von der Gemeinde nicht verweigert werden dürfen; andere aber, z. B. die Gemeindeordnungen von Rheinpreusen (§. 86 u. 88) und von Westphalen (§. 89) und von Oldenburg (§. 76—78), daß die Gemeinden in einem solchen Falle nur mit ihrem Gutachten vernommen zu werden brauchen, so daß demnach im Verweigerungsfalle oder nach eingeholtem Gutachten die Staatsregierung allein über die Besteuerung der Gemeinde entscheidet.

Nur allein in Oesterreich haben die Gemeinden durch das Gemeindegesetz von 1849 §. 3 u. 78 ff. eine ganz freie und selbständige Autonomie mit dem Rechte der Selbstbesteuerung ohne alle Bevormundung von Seiten des Staates erhalten.

Außer der Steuerbewilligung für Gemeindezwecke kommen hie und da auch noch ständige persönliche Steuern, sogenannte Bürgersteuern und Beisitzsteuern vor, z. B. in Württemberg[66]).

g. Oeffentliche Gewalt in den Landgemeinden.

§. 268.

Die Gemeinden standen von je her unter der öffentlichen Ge-

64) Gemeindeordn. von 1818 §. 34 u. 104. Ges. über die Gemeinde Umlagen von 1818 art. 9.

65) VerwaltungsG. für die Gemeind. §. 52, 53 u. 65. Ges. über das Gemeindebürgerrecht, §. 58 u. 62.

66) Ges. über das Gemeindebürgerrecht §. 63 u. 65.

walt. In Dorfmarkangelegenheiten hatten jedoch die öffentlichen Beamten keine Gewalt. Die Unterwürfigkeit der Gemeinden bezog sich demnach einzig und allein auf die Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt. Wie dieses nun nach und nach anders geworden und eine sehr drückende Gemeindecuratel entstanden ist, haben wir bereits gesehen. Die neueren Gemeindeordnungen gehen sammt und sonders von dem wohlwollenden Bestreben aus, die autonomischen Rechte und Freiheiten der Gemeinden wieder zu erweitern und zu vermehren. Die Bairische Verfassungs Urkunde spricht sogar von einer „Wiederbelebung der Gemeinde-„Körper." Allein die Abhängigkeit der Gemeinden von der landesherrlichen Gewalt hat dennoch eher zu- als abgenommen, seitdem die Gemeinden Staatsanstalten und die Gemeindebeamten theilweise wenigstens öffentliche Beamten geworden sind, und seitdem der Polizeistaat gar keine Selbständigkeit mehr duldet.

Sämmtliche Gemeindeordnungen schreiben nämlich vor, daß ohne Genehmigung der Regierung keine neue Gemeinde mehr gebildet, keine verändert oder wieder aufgelößt werden dürfe, z. B. die Gemeindeordnungen von Westphalen (§. 11) und Rheinpreusen (§. 6), Baiern (§. 3 u. 5), Württemberg (§. 1), Königreich Sachsen (§. 14), Hannover (§. 54), Sachsen Weimar (§. 2), Kurhessen (§. 4 u. 5), Großherzogthum Hessen (§. 3), Braunschweig (§. 44), Hohenzollern Hechingen (§. 1) und Sigmaringen (§. 3—5 u. 148.). Und in Baden (§. 4) soll dieses nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen können.

Allein auch das gesammte Gemeindewesen und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten steht noch unter einer so strengen Oberaufsicht des Staates, daß die den Gemeinden zugestandene Freiheit und Selbständigkeit in der Wirklichkeit nicht sehr groß ist. Daß ohne Zustimmung der Regierung keine neuen Gemeindeordnungen, keine Gemeindeumlagen u. s. w. gemacht werden dürfen, ist bereits bemerkt worden. Allein auch auf die übrigen Verwaltungsmaasregeln erstreckt sich diese zu weit getriebene Sorgfalt der Regierungen. Denn kein nur einigermaßen bedeutender Gemeinderaths-Ausschuß- oder Gemeinde-Beschluß darf ohne Zustimmung der Regierung vollzogen werden. Dasselbe gilt von dem Gemeinderechnungswesen und von allen übrigen wichtigeren Angelegenheiten der Gemeinden. So im Königreich Sachsen (§. 4

u. 7—13), Kurhessen (§. 84 u. 92—94), Württemberg (§. 38 u. 64—67), Baden (§. 7 u. 151. ff), Westphalen (§. 88, 92—95 u. 123—125), Rheinpreusen (§. 95—98 u. 114—118.), Baiern (§. 21, 103, 105, 121 u. 129—134.), Tirol und Vorarlberg (§. 6 u. 14), Hannover (§. 56 u. 60), Sachsen Weimar (§. 80—89) und Altenburg (§. 125 u. 126), Hohenzollern Sigmaringen (§. 148—151.) u. a. m. Ueber die Ausübung dieses Oberaufsichtsrechtes enthalten zwar manche Gesetze sehr weise Vorschriften, das Landesverfassungsgesetz von Hannover z. B. im §. 56 die Vorschrift, daß „die Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden „über die Verwaltung des Gemeindevermögens, so wie über die „Vertheilung und Verwendung der Gemeinde-Abgaben und Leist„ungen sich nicht weiter erstrecken dürfe, als dahin, daß das Ver„mögen erhalten, dessen Einkünfte ihrer Bestimmung und dem „Besten der Gemeinde gemäß verwandt und bei Anordnung und „Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte „der übrigen Landeseinwohner und das allgemeine Wohl nicht „verletzende Grundsätze befolgt werden.“ Allein die Praxis geht meistentheils viel weiter als die Gesetze selbst, und schon diese gehen sehr weit! Sogar die Ortspolizei wird meistentheils nur noch als ein Ausfluß der öffentlichen Gewalt betrachtet (§. 263.), und hie und da sogar den landesherrlichen Behörden ganz vorbehalten, z. B. im Königreich Sachsen (§. 8, 11 u. 12.) und zum Theile auch in Baiern (§. 67.). Auch die Gemeindewaldungen stehen allenthalben unter der landesherrlichen Forstpolizei, z. B. in Westphalen (§. 96), Rheinpreusen (§. 99), Baden (§. 56), Kurhessen (§. 68), Baiern[67]) u. a. m., und meistentheils ist den Gemeinden auch in dieser Beziehung keine Art von Selbständigkeit geblieben. Die Regierung kann sogar die Gemeindebeschlüsse wieder umstoßen, nicht bloß wenn dieselben den Gesetzen widersprechen, sondern auch dann schon, wenn sie — nach der Ansicht der Regierungsbeamten — dem Gemeindewohl nachtheilig werden könnten, z. B. in Westphalen (§. 92) und in Rheinpreusen (§. 88). Und da außerdem auch noch die Gemeindevorsteher selbst, wenigstens in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Beamten, in völliger Abhängigkeit und sogar

67) Forstgesetz von 1852, art. 6—18 im Gesetzbl. p. 71—76.

unter der Disciplinargewalt der Staatsregierung stehen, z. B. in Westphalen (§. 87), Rheinpreußen (§. 84), Kurhessen (§. 93 u. 94), Sachsen Weimar (§. 83), u. a. m., so kann begreiflicher Weise die Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden eben nicht groß sein.

Nur allein in Oesterreich sind die Gemeinden durch das Gemeindegesetz von 1849 von aller Bevormundung befreit und für freie Gemeinden erklärt worden. Denn die Grundfeste des freien Staates ist, wie das Gesetz sagt, die freie Gemeinde.

Schon längst vor 1848 und 1849 waren demnach die verschiedenen Landesregierungen bestrebt, den Gemeinden wieder eine freiere Bewegung einzuräumen. Die Art und Weise wie dieses geschehen ist, war jedoch verschieden in den verschiedenen Ländern. Erst durch die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 und durch die Reichsverfassung von 1849 ist indessen mehr Einheit in die Gesetzgebung gekommen. Die Reichsverfassung hat nämlich einige allgemeine Normen als Grundrechte der Gemeindeverfassung aufgestellt[68]). Und die späteren in den verschiedenen Territorien erschienenen Gemeindeordnungen haben sodann die Reichsverfassung zum Vorbild genommen[69]). Im Wesentlichen wurde indessen die Gemeindeverfassung durch die neueren Gemeindeordnungen nicht verändert.

h. Schluß.

§. 269.

Aus dieser summarischen Darstellung des Inhaltes der neueren Gesetzgebung über das Gemeindewesen ergibt sich nun, daß die meisten neueren Gemeindeordnungen, unter dem Einflusse der modernen Theorien, Bestimmungen enthalten, welche dem alten Rechte fremd sind und die ursprünglich deutschen Zustände sogar wesentlich ändern, daß es dagegen allenthalben noch an einem neuen durchgreifenden Princip fehlt. Die alte Dorfverfassung hatte die Feld- und Markgemeinschaft zur Grundlage. Und auch in den neueren Gemeindeordnungen findet man neben mo-

68) Zoepfl, Staatsrecht ed. 5 §. 421.
69) Zoepfl, §. 422.

dernen theoretischen Bestimmungen noch eine Menge Reminiscenzen aus den Zeiten der alten Dorfmarkverfassung ohne daß wohl die Gesetzgeber selbst an ihren inneren Zusammenhang gedacht und denselben begriffen haben. Bei diesem Gemisch von Alt und Neu fehlt es natürlicherweise an der nöthigen Consequenz und an einem festen Princip. Daher jenes unter der ländlichen Bevölkerung weit verbreitete Mißbehagen und jener Mangel an Zufriedenheit mit den gegenwärtigen offenbar nicht für eine längere Dauer möglichen Zuständen, welchen indessen abgeholfen werden muß, wenn nicht das anfängliche Mißbehagen nach und nach zu einer bleibenden Verstimmung führen soll. Da es nun nicht möglich ist alte bereits untergegangene Zustände und Verfassungen wieder herzustellen, so muß man eben nach einem neuen Princip, nach einer neuen Grundlage suchen, und diese kann, nach meinem Dafürhalten keine andere sein, als nach der Größe der Verpflichtung auch die Größe der Berechtigung zu bemessen. Man wird daher einen dem alten Unterschiede zwischen Groß- und Kleinbegüterten ähnlichen Zustand, natürlich unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen veränderten Umstände, wieder herstellen müssen. Denn wiewohl die mit der untergegangenen Feldgemeinschaft und Dreifelderwirthschaft zusammenhängenden Anordnungen über die Aufeinanderfolge der Saaten und über die Abwechselung der Bau- und Ruhejahre, über die Festsetzung der Pflüge- Saat- und Ernbte-, so wie der offenen und geschlossenen Zeit, und über die damit zusammenhängende Einzäunung der Felder u. drgl. m. heut zu Tag nicht mehr möglich sind, so hängen die Landgemeinden dennoch auch heute noch, darin von den Stadtgemeinden wesentlich verschieden, mehr oder weniger mit der Landwirthschaft zusammen. Es können daher nur in Grund und Boden angesessene Leute vollberechtigte Bürger sein, indem doch nur derjenige, der die Interressen der Gemeinde kennt und selbst dabei betheiliget ist, vollberechtiget sein kann, sodann aber auch vollverpflichtet sein muß.

Einen Unterschied zwischen Groß- und Kleinbegüterten wiederherzustellen ist aber auch aus einem anderen Grunde noch wünschenswerth. Ohne das Bestehen einer gewissen Anzahl größerer, wo möglich untheilbarer Gutscomplexe in jeder Landgemeinde ist nämlich, wie bereits von einem sehr ausgezeichneten Manne

amtlich bemerkt worden ist, das Interesse des Grundbesitzes im Staate eigentlich gar nicht vertreten. Es geht demnach dem Staate verloren, was ihm der Grundbesitz gewähren soll, — was ihm aber nur der große untheilbare Grundbesitz, nicht aber der Besitz einzelner walzender Grundstücke gewähren kann. Es ist dieses der politische Beruf der Großbegüterten auf dem Lande, das Bedürfniß nach Stabilität durch Gesinnung und That zu vertreten, der Gemeinde eine größere und zuverläßigere Bürgschaft zu gewähren und als Grundsäule eines kräftigeren nachhaltigeren und umfangreicheren Betriebes der Landwirthschaft zu dienen. Es geht zwar eine Hauptrichtung der Zeit dahin, Besitz und Beruf in den Verfassungen gänzlich zu ignoriren, höchstens den Grundbesitz im Hinblick auf die Besteuerung zu bevorzugen, welcher Zeitrichtung man nicht entschieden genug entgegentreten kann. Denn der Besitz in Verbindung mit dem Berufe ist von je her von der höchsten Bedeutung für das öffentliche Recht gewesen, und macht schon aus diesem Grunde die Wiederherstellung eines Unterschiedes zwischen Groß- und Kleinbegüterten wünschenswerth und auch nothwendig. Denn so wie in dem Verhältnisse der Staaten der größere Einfluß immer und ewig da sein wird, wo die größere Macht sich befindet, so muß auch in dem kleineren Bereiche einer Landgemeinde, schon aus politischen Gründen, der größere Einfluß dahin verlegt werden, wo sich der eigentliche Schwerpunkt befindet. Je mehr nun aber die Theilung und Zersplitterung der großen Gutscomplexe zunimmt, desto mehr wird die Anzahl der Kleinbegüterten zunehmen und zuletzt überwiegend hervortreten. Das politische Element, welches durch die Großbegüterten vertreten werden soll, geht aber sodann nach und nach gänzlich verloren, wie dieses jetzt schon in vielen Landgemeinden bemerkt werden kann. Der Mangel an größeren gebundenen Gutscomplexen führt außerdem aber noch zu dem weiteren sehr großen Nachtheil, daß das Grundeigenthum sodann dem beweglichen Vermögen ganz gleichgestellt wird und daher aufhört den Gegensatz zu demselben zu bilden, welchen es, abgesehen von den politischen, schon aus nationalökonomischen Gründen bilden muß[70].

70) Vgl. hierüber Freiherr von Bernhard, über die Restauration des deutschen Rechts, p. 47—56 u. 65 ff. Auch in dessen zwei Schwerter Gottes auf Erden, p. 317 ff.

Um nun diesen Zweck zu erreichen und zu bewirken, daß wieder dauernde Ruhe und Zufriedenheit in die Landgemeinden zurückkehre, wird es wohl schwerlich ein anderes Mittel geben, als, ohne deshalb die Nutzungsrechte der Kleinbegüterten und der gar nicht Begüterten zu schmälern, den Großbegüterten wieder größeren Einfluß auf die Verwaltung einzuräumen, ihnen also, etwa wie den Meistbeerbten in der Preußischen Rheinprovinz und in Westphalen, das Dorfregiment in die Hand zu geben, mit den größeren Rechten aber auch größere Pflichten zu verbinden. Denn Rechte und Pflichten müssen stets Hand in Hand mit einander gehen.

Aber auch an genaueren Bestimmungen über die Gemeindeangelegenheiten fehlt es, wie wir gesehen haben, in den neueren Gemeindeordnungen (§. 261.), welches schon wegen der genaueren Begrenzung der Kompetenzen nothwendig sein dürfte. Auch sollten dabei die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wieder mehr, als es zu geschehen pflegt, in den Vordergrund gestellt werden. Denn troz alle den stattgehabten Veränderungen ist und bleibt dennoch die Landwirthschaft die Hauptaufgabe der Landgemeinden und das Ziel aller ihrer Bestrebungen. Statt nun aber in den Gemeindeordnungen von demjenigen zu reden, was die Landleute tagtäglich beschäftiget und daher vorzugsweise interessirt, statt dessen betrachten sie die Landgemeinden meistentheils zu einseitig, von einem bloß politischen Standpunkte, als Grundlage des Staatsorganismus, als bloße Staatsanstalten, und bestimmen daher vorzugsweise das Verhältniß der Gemeinden zum Staate. Da aber eine solche Auffassung nicht den Bedürfnissen der Landleute entspricht, so sind die Gemeindeordnungen selbst meistentheils nicht volksthümlich. Die Bauern wenden sich mehr und mehr von dem eigentlichen Gemeindewesen ab und suchen ihre Bedürfnisse auf andere Weise zu befriedigen. Sie sind sogar öfters bestrebt der Gemeinde gegenüber durch Association eine Gegengemeinschaft, also einen Gegensatz zur Gemeinde selbst zu bilden, wie dieses schon Brauner[71]) sehr richtig bemerkt hat. Und nur dann, wenn die Bauern in dem Gemeindewesen die Mittel zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Interessen finden und wenn

---

71) Böhmische Bauernzustände, p. 243. ff.

sie erkennen, daß das Interesse der Gemeinde mit ihrem persönlichen Interesse identisch ist, werden sie sich mehr und mehr dem öffentlichen Interesse zuwenden und sodann eine wahre Stütze und Grundlage des Gesammtstaates sein. Nun fehlt es aber auch heute noch nicht an solchen landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche geeignet sind, das Interesse der Einzelnen mit jenem der Gemeinde zu verbinden. Es gehören dahin die Gemeindewege und Stege, Brücken und Fähren, die Wiesenbewässerung, Brunnen, Wasserleitungen, Wassergraben, Dämme und andere Uferbauten, insbesondere auch die Reinigung der Bäche und Flüsse und der Dorfgraben, die Baumpflanzungen, die Umzäunung einzelner Güter, die Höhe, Breite und Stärke der Umzäunung, die Gemeinweiden da wo es noch Almenten gibt, die Viehzucht, insbesondere auch die Unterhaltung des Geilviehes, die Feld- und Nachtwächter, Hirten u. s. w., insbesondere auch die Sorge für den Dorfschmied, Wagner und für die anderen für die Landwirthschaft ganz unentbehrlichen Gewerbe, sodann die Vermarkung der Gemeindeflur oder das sogenannte Steinsetzen, die Besichtigung und Erhaltung der Marksteine verbunden mit regelmäßig wiederkehrenden Markumgängen, das Anlegen von Hanf-, Flachs- und Dörrhäusern, von Gemeindebackofen und Bäckereien, Gemeindekeltern, Mühlen, Ziegelhütten u. drgl. m., die Sorge für die Dienstboten oder Ehehalten. Die Orts-, Feld- und Sittenpolizei versteht sich ohnedies schon von selbst. Eben so die Armenpflege, die Sorge für Pfarr-, Schul-, Gemeinde- und Hirtenhäuser, für die Wohlthätigkeitsanstalten, für Feuerlösch- und Rettungsanstalten, Begräbnißorte, Leichenhäuser u. s. w., insbesondere aber auch für die Vergnügungsorte, welche auch in früheren Zeiten schon zu den Gemeindeangelegenheiten gehört haben, und zu denen etwa die Schießstätten, Kegelbahnen, Tanzhäuser, Gemeinbäder u. s. w. gerechnet werden können.

Auch der privatrechtliche Theil im Gemeindewesen, insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen und die Rechtsverhältnisse der persönlichen oder öffentlichen Gemeinden und der sogenannten Realgemeinden, sind, wie wir gesehen, öfters gar nicht, oder nicht ohne Verletzung der hergebrachten Rechte, oder wenigstens nicht genau genug bestimmt. Daher die fortwährenden Streitigkeiten in jenen Gemeinden, welche

noch ungetheilte Marken besitzen, zwischen den Groß- und Kleinbegüterten in Baiern, den Gemeindsleuten und Beisitzern in Kurhessen, den Hubern und Beisassen im Großherzogthum Hessen, den Horn- und Klauenmännern im Kanton Schwiz u. a. m.

Selbst die Verwaltung der Landgemeinden ist meistentheils zu complicirt. Man hat die Verfassung der Städte auf die einfachen Verhältnisse der Landgemeinden übergetragen und dadurch die Verwaltung der Landgemeinden eben nicht gebessert. Einige Gemeindevorsteher, welche sich in die Verwaltungsgeschäfte theilen, wie dieses bei der alten Verfassung der Fall war, reichen zur Besorgung aller Geschäfte vollkommen hin. Ein sie berathender und controlirender oder gar mitverwaltender Ausschuß ist für solche meistentheils sehr einfache Geschäfte kein Bedürfniß, führt daher eher zum Unfrieden, als zu einem anderen ersprieslichen Ziele. Da jedoch eine Controle, öfters auch eine weitere Berathung, wohlthätig wirkt und das zweckmäßigste Mittel ist, die Thätigkeit der Gemeindevorsteher und die Theilnahme der Gemeinde an ihren öffentlichen Angelegenheiten zu wecken und rege zu halten, so berufe man für solche wichtigere Fälle und etwa zur Steuerbewilligung und Rechnungsablage die ganze Gemeinde, wie dieses auch unter der alten Verfassung mit vielem Erfolge zu geschehen pflegte. Nur in größeren Gemeinden wird es zweckmäßig sein, einem von der Gemeinde gewählten Ausschusse die Vertretung der Gemeinde zu übertragen, indem die Erfahrung lehrt, wie schwierig es in einer zahlreichen Gemeinde ist, die Einigung einer von Allen besuchten Versammlung zu einem dem allgemeinen Wohle entsprechenden Beschlusse zu Stand zu bringen. — Allein neben den Gemeindevorstehern noch ein Gemeinderath zur Berathung und Controle der Gemeindevorsteher und zur Vertretung der Gemeinde nach Außen, und außerdem noch eine Gemeindeversammlung zur Berathung und Controle des Ganzen ist offenbar zu viel. — Und vollends noch ein Gemeinderath zur Berathung und Controle der Gemeindevorsteher und zur Vertretung der Gemeinde nach Außen und dazu noch ein Bürgerausschuß zur Berathung und Controle des Gemeinderathes und zur Vertretung der Gemeinde dem Gemeinderath gegenüber und außerdem endlich auch noch eine Gemeindeversammlung! — Dies ist ganz gewiß für eine Landgemeinde des Guten viel zu viel! Auch will man bemerkt haben,

daß allenthalben, wo auf dem Lande zwei solche Räthe neben einander bestehen, entweder der eine Rath ganz überflüssig oder ein Störe Fried ist!

Auch die alte Autonomie muß wieder mehr und mehr hergestellt und die Unterordnung unter die Staatsgewalt — unter die Gemeindecuratel — gemindert, nämlich den Gemeinden wieder jene Freiheit und Selbständigkeit zugestanden werden, welche sie ehedem hatten und welche zu der verheißenen Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durchaus nothwendig ist. So wie der Einzelne am Besten für sich selbst sorgt, so besorgt auch eine Gemeinde ihre Gemeindeangelegenheiten besser als jeder Dritte — besser wenigstens als die meisten landesherrlichen Beamten. Denn diese stehen schon an und für sich den Gemeinde-Interessen zu fern, und haben dazu noch meistentheils nicht einmal die nöthige Kenntniß der Bedürfnisse und der Lebensweise des Bauernstandes, um ihn mit Erfolg berathen oder ihm gar seine Angelegenheiten besorgen und — was die Hauptsache ist — wieder eine Harmonie der Gesammt- und Einzeln-Interessen in der Gemeinde herstellen zu können. Eine Unterordnung der Gemeinden unter die Staatsgewalt ist freilich nothwendig. Sie hat auch zu allen Zeiten bestanden. Zu dem Ende ist aber kein landesherrliches Mitregiment und noch weniger, wie es öfters der Fall ist, ein landesherrliches Selbstregiment in Sachen der Gemeinden nothwendig. Jene Unterordnung kann sehr wohl neben der größten Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinden bestehen. Wenn die Staatsgewalt wieder auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt beschränkt wird, wie es in früheren Zeiten der Fall war, — die Gemeinden aber für großjährig erklärt werden und ihnen die freie Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zurückgegeben wird, dann, aber auch nur dann, dürfte die Oberaufsicht des Staates wieder eine Wohlthat für die Gemeinden werden, was die Gemeindecuratel schon seit längerer Zeit nicht mehr war.

X. Reichsdörfer.

1. Im Allgemeinen.

§. 270.

Reichsdörfer oder Königsdörfer nannte man diejenigen Dör-

fer, welche reichsunmittelbar geblieben, also keiner Landeshoheit unterworfen worden sind, in welchen demnach Kaiser und Reich Inhaber der öffentlichen Gewalt, also Schirmherrn und gewissermaßen Landesherrn waren. Denn die Reichsdörfer unterschieden sich von den landesherrlichen Dörfern nur dadurch, daß sie nicht unter der landesherrlichen Vogtei, vielmehr direkt unter der Reichsvogtei standen[72]). Eben dadurch unterschieden sie sich aber auch von den sogenannten Freidörfern.

Freidörfer, deren es in Deutschland mehrere gegeben hat, nannte man nämlich diejenigen Dörfer, welche entweder ganz frei von aller Grundherrschaft, oder, weil sie mehreren Grundherrschaften unterworfen waren, größere Freiheiten bewahrt oder erworben hatten, wie dieses bei Dittenheim, Frankenhofen, Gräfensteinberg, Nordstetten, Obermögersheim, Trochtelfingen und Windsfeld in Schwaben der Fall war. In jedem dieser Dörfer waren nämlich, wie wir gesehen haben, 7, 8 oder 9 Grundherrn ansäßig. Da dieselben sich jedoch nicht über die gemeinschaftliche Verwaltung der Dorfherrlichkeit einigen konnten, so überließen sie diese den Dorfgemeinden selbst. Dadurch erlangten aber die Dorfgemeinden den Besitz, nicht der Grundherrschaft, wohl aber der Dorfherrschaft, und durch diesen Besitz eine um so größere Freiheit[73]). Vielleicht haben auch die Bauern in Trochtelfingen die herrschaftlichen Besitzungen selbst erworben und sind dadurch frei von aller Grundherrschaft, also im wahren Sinne des Wortes Freidörfer geworden. (§. 7.). Allein Reichsdörfer waren sie darum doch nicht. Denn sie standen sammt und sonders unter Oettingischer Hoheit. Reichsdörfer konnten vielmehr die Freidörfer nur dann sein, wenn sie keiner Landeshoheit unterworfen waren, vielmehr unmittelbar unter Kaiser und Reich oder unter einer Reichsvogtei standen.

§. 271.

Ursprünglich vor Entstehung einer Landeshoheit waren alle freien und gemischten Dörfer und die nur einer Reichsgrundherr-

72) Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 390 u. 391.

73) Siebenkees, Beitr. zum D. R. III, 128—130.

schaft unterworfenen Dörfer Königsdörfer oder Reichsdörfer. Es waren ihrer demnach ursprünglich sehr viele. Allein auch seit Entstehung einer Landeshoheit blieb ihre Anzahl immer noch sehr groß, zumal in Schwaben, Franken und am Rhein, z. B. im Elsaß und in der Pfalz, und in Westphalen, wo ihre Erhaltung durch den Untergang des alten Herzogthums seit dem Sturze der Hohenstaufen sehr erleichtert worden ist. Im Elsaß allein findet man im späteren Mittelalter noch 21 Reichsdörfer, und nicht viel weniger in der alten Pfalz am Rhein. Auch in der ehemaligen Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg in der Wetterau fanden sich, Sulzbach und Soden mit eingeschlossen, noch im 14. Jahrhundert 21 Königsdörfer. Und die reichsfreien Leute auf der Leutkircher Heide wohnten in 39 Reichsdörfern, Weilern und Höfen. Im Ganzen genommen hat es nach dem Zeugnisse von Senckenberg[74]) auch im späteren Mittelalter noch über hundert Reichsdörfer gegeben. Der Ursprung der späteren Reichsdörfer war jedoch sehr verschieden.

Viele von ihnen stammen ab von den alten Königsdörfern, welche schon vor Entstehung einer Landeshoheit bestanden haben und auch nach der Auflößung der Gauverfassung reichsunmittelbar geblieben sind. Es gehören dahin alle jene Reichsdörfer, welche entweder niemals unter eine Landeshoheit gekommen oder frühe schon bei dem Sturze der Hohenstaufen wieder reichsunmittelbar geworden sind. Ich rechne zu ihnen die von den Freien auf der Leutkircher Heide bewohnten Reichsdörfer, die Königs- und Reichsdörfer im Elsaß, mehrere Reichsdörfer in der alten Pfalz, die von den Stuhlfreien in Westphalen oder von den Zins- und schutzpflichtigen Freien bewohnten Reichsdörfer in Franken u. a. m[75]). Auch haben sich manche alte keiner Grundherrschaft unterworfene Dörfer seit der Auflößung der Gauverfassung dem Schutze des Kaisers und Reichs gegen Entrichtung eines jährlichen Schutzgeldes unterworfen und sind dadurch erst reichsunmittelbar geworden, z. B. das von freien Grundbesitzern bewohnte Dorf Bernheim[76]).

---

74) Sammlung ungedruckter Schriften II, Vorbericht §. 9.

75) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 7–11, III, 186 ff.

76) Urk. von 1172 bei Hoefer, Zeitschrift, II, 486. vgl. oben §. 5.

Andere Reichsdörfer stammen ab von den zu den zahlreichen über ganz Deutschland verbreiteten Königshöfen gehörigen Dörfern, in welchen der Kaiser und das Reich die Grundherrn waren. Dahin rechne ich die Reichsdörfer Rorschach, Tüfenbach und Mulach in der Schweiz, welche im Jahre 1351 mit den gleichnamigen Reichshöfen vom Reiche versetzt worden sind[77]). Sodann die Reichsdörfer Wendelstein, Nuwenreute, Dornhennebach und Robesreut bei Nürnberg, welche Kaiser Karl IV an einige Nürnberger Geschlechter versetzt hat[77a]), welche aber später theils unter Brandenburg Ansbachische theils unter Nürnbergische Hoheit gekommen sind. Ferner die 21 in der alten Reichsgrafschaft des Bornheimer Berges gelegenen Reichsdörfer, von denen Sulzbach und Soden bis auf unsere Tage Reichsdörfer geblieben, die übrigen 19 aber an die Grafen von Hanau gekommen sind[78]). Desgleichen die Reichsdörfer Ingelheim, Nierstein u. a. m., welche später an Kurpfalz gekommen sind[79]).

Viele andere Reichsdörfer leiten ihren Ursprung ab von ausgestorbenen und sodann dem Kaiser und Reiche heimgefallenen Herrschaften. Dahin gehören die vier unter der Reichspflege zu Weissenburg stehenden Reichsdörfer Petersbuch, Kahldorf, Byburg und Wengen. Sie gehörten ursprünglich den Grafen von Hirschberg und fielen nach dem Aussterben dieses Grafengeschlechtes an Kaiser und Reich, und wurden dadurch Reichsdörfer[80]). Sodann Altorf in Schwaben. Dieses war ursprünglich der Hauptort der Besitzungen der Welfen. Es kam später an die Hohenstaufen und erst seit dem Untergange dieses Geschlechtes an das Reich und wurde sodann ein Reichsdorf[81]). Eben so das Dorf Achalm in Schwaben. Es fiel bei dem Aussterben der Grafen von Achalm an das Reich und wurde dadurch eine Zeit lang ein Reichsdorf[82]).

---

77) Urk. von 1351 bei Heider, Lindau. Ausf. p. 788.
77a) Urk. bei Glafey, anecdot. p. 302.
78) von Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt, p. 56.
79) Vgl noch Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 7 u. 8.
80) Pütter, institutiones juris publici Germanici, p. 518.
81) Wegelin, Reichsvogtey in Schwaben, I, 139. ff.
82) Sattler, Beschreibung des Herz. Württemberg, II, 168. Dacheröden, Staatsr. der Reichsdörfer, p. I, 113.

§. 272.

Die Verfassung dieser Reichsdörfer war an und für sich, wie wir sehen werden, von der Verfassung der landesherrlichen Dörfer durchaus nicht verschieden. Eben so wenig waren sie, wenigstens nicht alle, freie Dörfer, wiewohl sie öfters freie Reichsdörfer genannt worden sind. Sie waren vielmehr, wie die landesherrlichen Dörfer, entweder freie oder grundherrliche oder gemischte Dörfer. Ihre Reichsfreiheit und ihre Benennung freie Reichsdörfer bezieht sich bloß auf ihre Reichsunmittelbarkeit, also auf ihre Freiheit von der Landeshoheit.

Freie, d. h. von Freien Leuten bewohnte Reichsdörfer hat es in früheren und in späteren Zeiten gegeben. Ursprünglich hat es sehr viele freie Reichsdörfer gegeben. Denn die freien Dörfer bildeten ursprünglich die Regel. (§. 4.). Seit der weiteren Verbreitung der Grundherrschaft haben sie sich jedoch mehr und mehr vermindert. Daher kommt es, daß die späteren Reichsdörfer, welche wir kennen, meistentheils grundherrliche oder gemischte Dörfer gewesen sind. Dennoch haben sich auch in späteren Zeiten noch hin und wieder freie Reichsdörfer erhalten. Dahin rechne ich die von den freien Leuten auf der Leutkircher Haide bewohnten 39 Reichsdörfer. Denn daß sie wirklich persönlich freie Leute gewesen sind, welche ihre Freiheitsrechte auch in späteren Zeiten noch erhalten haben, beweißen die Kaiserlichen Freiheitsbriefe von 1337 und 1506, in welchen ihnen ihr alt hergebrachtes Recht („das Recht von Alter hergebracht") mehrmals bestätiget worden ist [83]). Sie wurden ihrer Freiheit ungeachtet mehrmals vom Reiche verpfändet, kamen erst im Jahre 1415 zur Landvogtei Schwaben und im Jahre 1486 mit dieser an Oesterreich. Die Oesterreichischen Landvögte haben aber nach und nach ihre Freiheiten untergraben. Außer diesen von den freien auf der Leutkircher Haide bewohnten Reichsdörfern hat es aber in Schwaben auch noch andere freie Reichsdörfer gegeben. Denn Wegelin (I, 41—42.) spricht noch von 70 anderen Reichsleuten, welche nach einem landvogteilichen Gültbuche vom Jahre 1519 noch in der Landvogtei in freien Reichsdörfern gewohnt haben sollen.

---

83) Wegelin. I, 42, II, 3 u. 4.

§. 273.

Grundherrliche Reichsdörfer gab es im späteren Mittelalter sehr viele. Das Dorf Achalm in Schwaben z. B. gehörte den Grafen von Achalm. Da es jedoch unter einem Reichsvogt stand, so war es ein Reichsdorf. Durch den Kaiser Ludwig kam die Burg Achalm mit der Reichsvogtei über das Dorf im Jahre 1330 an die Grafen von Württemberg und seitdem hörte das Dorf auf ein Reichsdorf zu sein[84]. Eben so gehörte das Reichsdorf Lauterbach nebst der niederen Gerichtsbarkeit der Deutschordens Commende zu Donauwörth. Da dasselbe aber unter der Reichspflege zu Donauwörth stand, so war es ein Reichsdorf[85]. Zumal aber in der Landvogtei Schwaben lagen sehr viele Reichsdörfer, in denen die Grundherrschaft auswärtigen Grundherrn gehört hat. Daher heißt es in der alten Beschreibung der Reichs Landvogtei von 1594 bei Wegelin, II, 157.: „In diesem „Amt hat die Landvogthey allein die Hoche, forstliche und niedere „Obrigkeit in nachfolgenden Dörfern, das Aigenthumb aber „gehört meistens andern Herrschaften zu, als Ober„sulgen" u. s. w. Und noch viele andere Beispiele ebendaselbst p. 159, 160 u. 165. Daher ist auch in jener Beschreibung so häufig von auswärtigen Grundherrn gehörigen Herrschaftsgütern (p. 155.) und Vogtgütern die Rede (p. 156, bis 159.), während die der öffentlichen Gewalt oder der Landvogtei gebliebenen Güter landvögtische Güter (p. 158.), oder auch Königsgüter z. B. zu Sulzbach genannt werden[86]. Auch viele zu alten Königshöfen gehörige Dörfer waren grundherrliche Reichsdörfer. Denn die alten Königs- und Reichshöfe waren nichts anderes als Fronhöfe des Kaisers und Reiches[87]. Die Grundherrschaft in diesen Königshöfen und in den dazu gehörigen Dörfern gehörte demnach dem Kaiser und Reich. Dies gilt von den meisten Villen Karls des Großen bis herab in das spätere Mittelalter[88]. Manche Königshöfe mögen nun auch im späteren

84) Sattler, l. c. II, 168. Dacheröden, I, 102—115.

85) Heider, p. 919.

86) Grimm, I, 572.

87) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 123 u. 436.

88) Vgl. das Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I. 1731, 1732 u. 1742.

Mittelalter noch nach den Anordnungen Karls des Großen direkt von dem Fronhofe aus gebaut und verwaltet worden sein. Andere Königshöfe wurden aber mit den dazu gehörigen Saalländereien an geistliche und weltliche Grundherrn (an geistliche Stifter und Klöster oder an Ministerialien und Vasallen) als Eigen oder als Lehen hingegeben. („dat die Keyser dieser Höve voll gaff den „Godesheuseren, und auch den Denstmannen des Keysers, mit „all dem rechte als sie die Keyser habde") [89]). Im letzten Falle sind aus den alten Reichsfronhöfen landesherrliche Lehenshöfe hervorgegangen, z. B. zu Alzei in der alten Pfalz am Rhein, nachdem die Reichslande daselbst an Kurpfalz gekommen waren [90]). Die meisten zu solchen Königshöfen gehörigen Saalländereien wurden jedoch, wie bei anderen Fronhöfen, an Colonen hingegeben gegen einen jährlichen Zins und gegen andere Leistungen. Diese waren sodann in den Königshof gehörige, also reichshörige Zinsleute und Hufner („tynßlüde und hoevener in- „wendig des Kaysers hoeves darinne die hoevener hoeren") [91]). Und dieser Zins ward von dem Königshofe aus eben so erhoben wie dieses auch bei den übrigen Fronhöfen zu geschehen pflegte. Auch wurden die Angelegenheiten dieser hörigen Zinsleute in dem Reichshofgerichte eben so von den Königs- oder Reichs-Zinsleuten abgeurtheilt, wie in den landesherrlichen Fronhöfen von den gewöhnlichen Hörigen [92]). Da nun aber dergleichen Reichszinsleute doch keiner anderen Grundherrschaft als jener des Reiches selbst unterworfen waren, so werden sie dennoch freie Reichsleute („vrie „Richslude") genannt [93]). Da indessen diese Reichs- oder Königshöfe mit den dazu gehörigen Reichsdörfern Fronhöfe des Kaisers und Reiches gewesen sind, so durften diese auch darüber, wie jeder andere Grundherr über sein Eigenthum verfügen. So wurden schon im Jahre 1300 die Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Brackel an die Grafen von Mark versetzt, und diese Pfandschaft im Jahre 1563 für die Herzoge von Jülich, Cleve

89) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1736.

90) Widder, III, 10.

91) Elmenhorst. Hofr. bei Steinen p. 1735. vgl. noch p. 1732.

92) Elmenhorster Hofr. l. c. p. 1745 u. 1746.

93) Elmenhorst. Hofr. p 1748 u. 1749.

und Berg nochmals bestätiget[94]). Eben so wurden die drei Reichshöfe Rorschach, Tüfenbach und Mulach im Jahre 1351 an den Herren von Landenberg und im Jahre 1464 an die Abtei St. Gallen versetzt[95]). Und nachdem alle Reichshöfe mit den dazu gehörigen Reichsdörfern vom Reiche veräußert worden waren, konnte Wilhelm von Croy, Herr von Chievers bei der Wahl Kaiser Karls V mit vollem Recht sagen: Quid habet tuum imperium praeter inanes titulos et vanae gloriae nomen, quod innumeris sumptibus, infinitisque laboribus retinendum est sine ullius unquam fructus perceptione. Und Kaiser Karl V selbst konnte an den Pabst Hadrian XI schreiben: Germaniam ad eam egestatem et inopiam redactam esse, ut non solum contra Turcas nullam insignem expeditionem suscipere, sed et domi justitiam ac pacem tueri, et sceleratorum audaciam cohibere non possit.

§. 274.

Die meisten späteren Reichsdörfer scheinen jedoch gemischte Reichsdörfer gewesen zu sein. Gochsheim und Sennfeld z. B. waren solche gemischte Reichsdörfer. Denn es waren darin die Grafen von Henneberg, später die Bischöfe von Würzburg, sodann die Aebte von Ebrach, die Herren von Schaumburg u. a. m. ansäßig. Ihre Zins- und Lehensbauern, die sogenannten armen Leute, vielleicht auch einige freie Leute bildeten die Dorfmarkgemeinde, welche, da sie unter keine Landeshoheit gekommen, reichsunmittelbar geblieben war. Wie andere grundherrliche und gemischte Reichsdörfer waren daher auch diese beiden Gemeinden noch in späteren Zeiten mit Gülten und Zinsen beschwert, welche sie an ihre auswärtigen Zins- und Lehensherrn schuldeten[96]). Dasselbe gilt von Sulzbach und Soden. Denn auch daselbst waren Ritter, Bürger und arme Leute ansäßig. („alle die, die „gut in den dorfen hant, ritter von dem lande, bürger uz den

94) Die Urkunden bei Sommer, I, 2. p. 34 u. 108.

95) Heider, p. 788. f.

96) Segnitz, Staatsrecht von Gochsheim u. Sennfeld, p. 3—5, 8, 34—36, 99 u. 100.

„sieden, und die gemeinen armen lude überal in den dorfen")[97]), Und in Sulzbach außerdem auch noch der Abt von Limburg [98]). Eben so findet man in den übrigen Reichs- oder Königsdörfern in der alten Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berge geistliche und weltliche Grundherren mit ihren Hintersassen, welche man Landsiedel nannte. („geistliche lude, burgere und andere gude „lude (die alten boni homines) „und ir lantsedelen")[99]). In dem Königsdorfe Bockenheim allein waren die deutschen Herren, die St. Johannesherren, die Frauen von dem Throne und viele Bürger von Frankfurt [1]) und im Königsdorfe Griesheim die Stiftsherren Unserer lieben Frau zu Mainz, das Weißenfrauen Kloster zu Frankfurt und andere freie Leute mit ihren armen Leuten, ihren Hintersassen ansäßig[2]). Auch Rankweil in Vorarlberg war ein altes gemischtes Reichsdorf, in welchem einige Edelleute und freie Bauern ansäßig waren. Im Jahre 1365 kam es mit der Grafschaft Feldkirch an Oesterreich und hörte sodann auf ein Reichsdorf zu sein[3]). Eben so Rorschach in der Schweiz, woselbst die Edlen von Rorschach ansäßig waren und die Abtei St. Gallen viele eigene Leute und Hofmänner mit Eigen- und Hofgütern hatte[4]). Dazu kam noch ein Reichshof mit den dazu gehörigen Colonen, welcher im Jahre 1351 vom Reiche versetzt worden ist[5]). Auch Dorenbüren oder Dornbieren bei Bregenz war ein solches gemischtes Reichsdorf, indem daselbst Freie[6]) und Leibeigene angesessen waren. Im Jahre 1343 wurde das Reichsdorf von Ludwig dem Baier an die Grafen von Hohen Ems verspändet und später verkauft. Und dann hörte die Reichsun-

97) Urk. von 1323 bei Boehmer, cod. dipl. Francofurt. I, 472.

98) Grimm, I. 572.

99) Grimm, III, 481. ff.

1) Thomas, Oberhof, p. 581. ff. Grimm, III, 481. ff. Not.

2) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert von Dr. Roth und Dr. Euler, p. 8, 9 u. 14—16. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 97.

3) Dacheröden, I, 190. ff.

4) Grimm, I, 233 u. 234. Heider, p. 253, 263 u. 855.

5) Heider, p. 788.

6) Urk. von 1328 bei Heider, p. 668. f.

mittelbarkeit natürlicher Weise auf[7]). Großen Gartach bei Heilbronn war gleichfalls ein gemischtes Reichsdorf, welches Lutwin von Heilbronn und einem Bürger von Schwäbisch Hall namens Peter von Stetten gehört hat, im Jahre 1376 aber an Württemberg verkauft worden ist[8]). Dasselbe gilt von Altingen in Schwaben. Denn es waren darin die Grafen von Schelcklingen, die Herren von Ehingen und das Kloster Bebenhausen angesessen. Im Jahre 1382 kam es an die Grafen von Württemberg und dann hörte es auf ein Reichsdorf zu sein[9]). Auch im Elsaß lagen viele gemischte Reichsdörfer, in welchen Klöster, Edelleute, Stadtbürger und die Colonen der verschiedenen Grundherrn ansäßig waren, z. B. die Reichsdörfer Dankrotsheim und Dosenheim und das dem Reiche und dem Bischof von Straßburg gemeinschaftlich gehörige Dorf Küttelnheim. („Danckrotzheym „ist ein richs dorff, dar inne hat daz closter eynen dinckhoff, dar„zu vff 40 huber von edellnten, closterpfaffen vnd leygen, burger „vnd lantlüte. — Dossenheym ist ein richs dorff, dar inne „daz closter ein michel sume zinsse von wyn, korn u. s. w. hat, „vnd vff 30 huber von ritter vnd knecht, burger, burgerin, vnd „lantlüte. — Kutzelßheym gemeyn dorff myns herren von „Straßburg vnde dez richs, vnd gehörent dar inne edellüte, ept„issen, bürger, bürgerin vnd lantlüde") [10]). Endlich sind auch sehr viele zu alten Königs- und Reichshöfen gehörige Dörfer solche gemischte Reichsdörfer gewesen. Dies war schon bei den Villen Karls des Großen der Fall. Denn außer den hofhörigen Colonen und anderen Dienern haben in denselben auch schon freie Leute (Franci, ingenui und liberi homines) gewohnt[11]). Dasselbe war noch in späteren Zeiten in Ingelheim und zwar zu einer Zeit der Fall, als es noch ein Königsdorf (villa indomini-

---

7) Dacheröden, I, 135 u. 136.

8) Sattler, l. c. I, 181—182.

9) Dacheröden, I, 117—119.

10) Grimm, I, 736 u. 737.

11) Capit. de villis von 812 bei Pertz, c. 4. Franci, qui in fiscis aut villis nostris commanent. c. 52., de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent. und c. 62. de liberis hominibus qui partibus fisci nostri deserviunt.

cata nostra) war [12]). Denn auch der Bischof von Worms war daselbst angesessen und hatte seinen eigenen Fronhof in der Dorfmark. (episcopus — in villa sive marca Ingelesheim curiam dominicalem cum casa u. s. w.) [13]). Dasselbe gilt von vielen Reichshöfen im späteren Mittelalter z. B. vom Reichshofe Westhoven in Westphalen, in welchem außer den reichsfreien Leuten auch noch hofhörige, kormüdige und wachszinsige Leute ansäßig waren. („alle bei eegen hoffhörige, koormuedige undt wasstinsige") [14]). Diese hofhörigen und wachszinsigen Reichsleute wohnten aber nach Jürgen Velthuß in vier Bauerschaften beisammen. („undt syn dese veer Buerschappen met dinckpflichtigen wasstinsigen „lüden besetzet, die haren Heeren moeten dienen undt den Taffel „Dinst doen") [15]).

2. Dorfmarkgemeinde.

§. 275.

Wie andere Dörfer so hatten auch die Reichsdörfer ihre eigene gemeine Mark, welche öfters auch die Gemeinde genannt worden ist, z. B. in Westhoven („bryven und hoeden in die Ge„meinte") [16]), in Bockenheim („gemeinde uff der heyde") [17]) und in anderen in der Grafschaft zum Bornheimer Berg liegenden Königsdörfern („frucht uf die gemeinde sewen") [18]). Eben daselbst wurde die Waldmark eine Holzmark [19]) oder auch ein Heimgerede genannt [20]). Zuweilen hatten auch mehrere Reichsdörfer

12) Dipl. von 882 bei Boehmer, cod. dipl. Franc. I, 17.

13) Dipl. von 891 bei Schannat, hist. ep. Worm. I, 10.

14) Hofrecht von 1322 bei Steinen, I, 1563. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 444. ff.

15) Steinen, I, 1553.

16) Hofrecht von Westhoven §. 5 bei Steinen, I, 1724. Vgl. oben §. 21.

17) Thomas, Oberhof, p. 583.

18) Grimm, III, 484 §. 9.

19) Grimm, III, 485, §. 15.

20) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert von Roth und Euler p. 9. — „daz heymgerede, daz zuo deme dorfe

eine gemeinschaftliche gemeine Mark oder Gemeinde, z. B. Sulzbach und Soden. („in den Dorfen zu Sultzpach und zu Soden, „die zu ein ander horent, umme die gemende, die zu den zwein „dorfen gehoret, an walde, an velde, an der bach, an mulen, an „uberbuwe in den dorfen, daz uf der gemende stet") [21]).

Die Dorfmarkgemeinde bestand aus sämmtlichen in der Dorfmark ansäßigen Bauern. Diese waren in den freien Reichsdörfern freie Leute, in den grundherrlichen Reichsdörfern aber Hintersassen des Grundherrn und in den gemischten Reichsdörfern waren sie theils Hintersassen der verschiedenen Grundherrn theils freie Leute, z. B. in Bockenheim, Griesheim und in anderen in der Grafschaft zum Bornheimer Berg liegenden Königsdörfern[22]). Alle zusammen waren und hießen aber Reichsleute und, wenn sie keiner Grundherrschaft oder wenigstens keiner anderen Grundherrschaft als jener des Kaisers und des Reiches unterworfen waren, freie Reichsleute[23]).

Die vollberechtigten Dorfmarkgenossen nannte man auch in den Reichsdörfern Nachbarn oder Bürger, z. B. zu Gochsheim und Sennfeld[24]), zu Westhoven[25]), zu Altorf und zu Leutkirch[26]). Zuweilen hießen sie auch Hausgenossen und Männer, z. B. in Gochsheim und Sennfeld[27]). Die nicht vollberechtigten Einwohner nannte man auch in den Reichsdörfern Beisassen oder Schutzverwandte, z. B. in Gochsheim und Sennfeld[28]). Die Handwerker, deren es auch in Gochsheim, Sennfeld, Westhoven u. a. m. sehr viele gegeben hat, gehörten jedoch nicht zu den Beisassen, sondern zu den Nachbarn oder Bürgern.

„hoerit". vgl. Meine Einleitung zur Gesch. der Mark-, Hof-, Dorf-Verfassung, p. 65. Meine Geschichte der Markenverfassung, p. 33.

21) Urk. von 1323, bei Boehmer, l. c. I, 471—472. Vgl. noch den schiedsrichterlichen Spruch von 1433 bei Grimm, I, 575. Not.

22) Thomas, Oberhof, p, 581. ff. Grimm. III, 481 ff. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert, p. 8 u. 9.

23) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 7—11, 436 ff. u. 443.

24) Segnitz, p. 37, 45 u. 46.

25) Hofrecht bei Steinen, I, 1575 u. 1723.

26) Beschreibung von 1594 bei Wegelin, II, 173.

27) Dacheröden, I, 44.

28) Segnitz p. 31.

Denn jeder Bürger hatte daselbst das Recht ein Handwerck zu treiben. Und wer ein Handwerk betreiben wollte mußte Bürger sein [29]). Erworben wurde das Bürger- oder Nachbarrecht entweder durch Geburt oder durch Aufnahme, welche auch Einzug genannt worden ist. Im letzten Falle mußte ein Einzugsgeld entrichtet werden, z. B. in Gochsheim, Sennfeld, u. a. m. [30]).

§. 276.

Die Rechte und Freiheiten der Reichsdörfer, von denen öfters auch in Urkunden die Rede ist, waren im Grunde genommen keine Vorrechte. Denn sie waren theils bloß natürliche Folgen ihrer Reichsunmittelbarkeit, theils waren sie Rechte, welche auch die übrigen alten Dorfgemeinden gehabt haben.

Eine Folge ihrer Reichsunmittelbarkeit war nämlich, wie wir gesehen haben, ihre Reichsfreiheit, d. h. ihre Freiheit von der Landeshoheit. Sie waren daher frei von allen landesherrlichen Diensten und Leistungen, und konnten insbesondere hinziehen wohin sie nur wollten. Sie waren freizügig im ganzen Umfange des Reiches. Dies sagt schon das sehr alte Weisthum des Ingelheimer Grundes: „vnd mag ein yglicher, der in dem Rych gesessen ist, „ziehen vnd farn, wor es wil, vnd sal jm nymant daran truden „odir hindern" [31]). Eben so sagt der den Freien auf der Leutkircher Heide verliehene Freiheitsbrief von 1337: „Daß die freyen „Leuth das Recht von Alter hergebracht habent, wo sie hinfarend, „es seye in deß Reichs-Stätte, oder in ander Stätte, daß jn ihr „Gut darnach dienen soll" [32]). Diese Freizügigkeit in Reichsstädte, Reichsdörfer und in Reichshöfe blieb auch noch dann, nachdem die Reichsvogtei über sie versetzt worden war, z. B. zu Rorschach und Tablatt, nachdem die Reichsvogtei an die Abtei St. Gallen verpfändet worden war. („es handt die gotzhußlüt jm gericht zuo

29) Segnitz, p. 42, 43 u. 45. Geograph. Lexikon von Franken, II. 339, V, 287. Freiheitsrecht von Westhoven §. 12 u. 13 bei Steinen, I, 1577.

30) Segnitz, p. 37 u. 45.

31) Bodmann, I, 384.

32) Wegelin, II, 3.

„Tablatt jren fryen zug vnnd wechsel,—in welhe rychsstatt oder „rychs hof er denn ziechen wil[33]). „es hand die lütt ze Rorschach „fryen zug,—in welhe rychstatt oder richshof er ziechen wil")[34]). Ja sogar aus anderen Dörfern und Herrschaften, welche nicht reichsunmittelbar waren, hatte man den freien Zug in die freien Reichsstädte und Dörfer, z. B. zu Niderbüren in der Abtei St. Gallen („es hand die gotzhußlütt zuo Niderbüren jren fryen zug „vnnd wechsel, — jn welhe rychsstatt oder richshof er dann hin„ziechen wil, vnnd sol dann von mengklichem an dem zug vnge„sumpt sin")[35]). Denn nur das Ziehen in eine einer Grundherrschaft unterworfene Dorfschaft war verboten, weil durch eine solche Niederlassung die angestammte Grundherrschaft benachtheiliget worden wäre („es sol aber nyenderthin ziechen da er aigen „werden mag")[36]). Darum durften auch in späteren Zeiten noch die frei ergebenen Leute in der Herrschaft Rettenberg nach Kempten, Ißny und nach anderen Reichsstädten und Reichsdörfern ziehen[37]). Aus demselben Grunde war auch die Aufnahme von unfreien oder hörigen Leuten und die Heirath mit auswärtigen Unfreien oder Hörigen in den Reichsdörfern verboten, z. B. den Freien auf der Leutkircher Heide. („daß die Freyen fürbaßhin „niemand mehr zu jnen nehmen noch empfangen sollen, es were „dann daß sich ungefährlich begebe, daß ein gebohrner Frey eine „freye Frauen oder daß ein gebohrne Freyin einen Freyen, die „frey wären, und keinen nachjagenden Herrn hätten, nemmen, die „mögen sy annehmen, und sonst in andere Weg gantz niemandt")[38]).

Alle übrigen nicht aus ihrer Reichsfreyheit selbst folgenden Rechte und Freiheiten hatten aber die Reichsdörfer mit allen übrigen alten Dorfmarkgenossenschaften gemein. Dahin gehört unter Anderem das Recht die Gemeindevorsteher und Diener zu wählen, z. B. in Westhoven[39]), in Griesheim u. a. m., in der

---

33) Grimm, I, 225.
34) Grimm, I, 235.
35) Grimm, I, 219.
36) Grimm, I, 219, 225 u. 235. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 129.
37) Rettenberg. Landsordn. p. 34.
38) Urk. von 1506 bei Wegelin, II, 4.
39) Freiheitsrecht von 1434 §. 5, u. Hofrecht §. 1. bei Steinen, I, 1575 u. 1723.

Wetterau[40]). Sodann das Recht sich selbst besteuern zu dürfen, welches den Freien auf der Leutkircher Heide ausdrücklich zugesichert war. („Daß die Freyen uff Leutkircher Heydt bei der „Steur so sie untereinander selbs anlegen und ein„bringen handlen mögen innhalt ihrer Freyheiten, wie sie das „vor gebraucht und hergebracht haben") [41]). Sogar die städtischen Freiheiten, welche ihnen zuweilen, unter Anderen den vier Reichsdörfern im Sibeltinger Thale in der Pfalz im Jahre 1285 die Freiheiten der Stadt Speier, ertheilt worden sind [42]), machen hievon keine Ausnahme, indem die Freiheiten der alten Städte von den Freiheiten der alten Dorfschaften nicht wesentlich verschieden waren. In den freien Reichsdörfern kam hiezu noch die persönliche Freiheit oder die Freiheit von aller Hörigkeit und Unfreiheit, von der Fallpflichtigkeit und von allen herrschaftlichen Fronen, z. B. in den von den Freien auf der Leutkircher Heide bewohnten Reichsdörfern [43]), wie dieses übrigens auch in anderen freien Dörfern der Fall war.

Und alle diese Freiheiten waren nicht erst neu verliehene, vielmehr alt hergebrachte Rechte und Freiheiten, wie dieses in vielen Freiheitsbriefen selbst anerkannt worden ist[44]). Erst seitdem unter dem Einflusse der Grund- und Landesherrschaften die Freiheiten der übrigen Dorfschaften untergraben und vernichtet zu werden pflegten, erst seit dieser Zeit fingen die Reichsdörfer an sich ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten vom Kaiser und Reich bestätigen zu lassen. Daher erschienen auch diese Freiheiten erst seit dieser Zeit als von Kaiser und Reich verliehene Rechte und wurden auch seit dieser Zeit erst Privilegien genannt[45]).

Nachdem die Idee der alten Freiheit bereits untergegangen war, hatte man hie und da eine ganz wunderliche Meinung von dieser Freiheit. So glaubten nach einem Zeugenverhöre vom Jahre 1658 die Bauern in den Freidörfern in Schwaben, daß die Reichs-

---

40) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrh. p. 9.
41) Urk. von 1506 bei Wegelin, II, 4.
42) Widder, II, 507 u. 511.
43) Urk. von 1337 bei Wegelin, II, 3.
44) Urk. von 1337 u. 1506 bei Wegelin, II, 3 u. 4.
45) Vgl. Urk. von 1414 u. 1465 bei Wegelin, II, 146 u. 147.

freiheit in einer völligen Straflosigkeit bestehe. Denn der Eine sagte aus: „es habe der Ort in seiner ganzen Markung die Frey-„heit, daß man darinn nicht gestraft werde. So lang er denke, „sey darinn kein Frevel gefordert worden.“ Ein Anderer bezeugte: „er habe allezeit gehört, daß man sich da schlagen „und keinen Frevel geben dürfte; wie er dann selbst mit fremden „Knechten allda beym Tanz und auch auf dem Kugelplatz sich „rechtschaffen zerschlagen. Aber niemand hätte etwas von Frevel „gefordert.“ Wieder ein Anderer führte mehrere Schlägereien als Beispiele an, daß man sich in dem Dorfe ungestraft herumprügeln und selbst todtschlagen dürfe. Er erklärte z. B. „zwey Schwäger „hätten sich in seines Ahnherrn Garten wie die Gäul zerschlagen. „Einst an der Kirchweih hätten sich etliche Männer mit Klafter-„stückeln geschlagen, worüber einer einen Streich an Kopf bekom-„men, daß er darüber den andern Tag gestorben.“ Und zuletzt versicherte er: „An den Kirchweihen hätten die Pursch ihren „Tanz aufgeführt, gescholdert, gespielt, geschlagen. Das wisse er, „so lang er denke, daß es also im Brauch gewesen“ [46]). Dieser schöne Brauch findet sich zwar auch in manchen Gegenden Altbaierns und zwar noch bis auf die gegenwärtige Stunde. Allein für eine Reichsfreiheit halten ihn doch die Bairischen Bauern nicht.

§. 277.

Die genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger waren dieselben, wie wir sie auch in anderen Dorfmarkgemeinden finden. Nur die Nachbarn oder Bürger, nicht aber die Beisassen und Schutzverwandten [47]), hatten eine vollständige Marknutzung, also das Beholzigungsrecht, das Mast- und Weiderecht u. s. w., z. B. in Westhoven. („Dock hebben die „Börger hare vrye Hoede und Drifft int Feldt und op de Richs „Marcke. Dock nottorfftigen Brandt. De Vryheit hefft oock haer „Bow und Timmerholtz met den Erven van der Richßmarcke“) [48]),

46) Siebenkees, Beitr. zum D. R. III, 133—135.

47) Segnitz, p. 42.

48) Freiheitsrecht von Westhoven §. 2, 3 u. 23 bei Steinen I, 1575. Vgl. noch Hofrecht von Westhoven §. 5 bei Steinen, I, 1724.

in Gochsheim und Sennfeld [49]), in Griesheim, in Bockenheim und in anderen in der Grafschaft zum Bornheimer Burg liegenden Königsdörfern [50]). Sie hatten insbesondere auch die freie Jagd oder die freie Bürsch und die freie Fischerei, z. B. in Altorf und in den von den Freien auf der Leutkircher Heide bewohnten Reichsdörfern [51]). Eben so in Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach, Soden [52]) und in Westhoven [53]). Auch hatten die Bürger allein die Gemeindedienste und Lasten („der Vryheit Schatt und Denste") zu tragen, z. B. in Westhoven [54]), insbesondere auch in Gochsheim und Sennfeld die Gemeindefronen bei Anlegung und Unterhaltung der gemeinen Wege und Stege zu leisten [55]).

3. Dorfregiment.

§. 278.

Wie die übrigen Dörfer, so waren auch die Reichsdörfer berechtiget ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Und sie hatten in dieser Beziehung um so freiere Hand, als sie unter keiner Landeshoheit standen, also alle die Rechte hatten, welche nicht in der Reichsvogtei lagen.

Diese Angelegenheiten der Reichsdörfer waren ihrer Wesenheit noch ebenfalls Dorfmarkangelegenheiten. Es gehörte dazu demnach die Aufsicht über die Viehweiden, über die Gemeindeheerden, über die Anlegung der Wege und Stege, der neuen Kampe u. dgl. m., wobei ganz vorzüglich die gemeine Weide berücksichtiget werden sollte, z. B. in Westhoven [56]). Es

---

49) Segnitz, p. 42, 46, 48 u. 49.

50) Thomas, Oberhof, p. 581 u. 583. Grimm, III, 485, §. 15. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrhundert, p. 9.

51) Urk. von 1569 u. 1594 bei Wegelin, II, 28. f. u. 173. Vertrag von 1512 bei Moser, reichsstädt. Handb. II, 98.

52) Segnitz, p. 42 u. 49. Dacheröden, I, 91.

53) Freiheitsrecht §. 4 bei Steiuen, I, 1575.

54) Hofrecht §. 7 und Freiheitsrecht §. 17 bei Steinen, I, 1578 u. 1725.

55) Segnitz, p. 49.

56) Freiheitsrecht §. 14—16 u. Hofrecht §. 5 u. 6 bei Steinen, I. 1578 u. 1724.

gehörte dazu ferner die ganze Dorfpolizei, insbesondere auch die Baupolizei und die Feldpolizei, z. B. in Westhoven[57]), die Gewerbspolizei[58]), die Anlegung und Unterhaltung der Rathhäuser, der Pfarr- und Schulhäuser, der gemeinen Schmieden und der gemeinen Backhäuser, der Dörrhäuser und anderer öffentlichen Gebäude, z. B. in Gochsheim und Sennfeld[59]), sodann die Anlegung der Gemeinde-Steuern und Fronen, z. B. in Westhoven („Wan „de Vryheit in Gebreck ist, mogen dey Borgermeister Schattunge „setten op hare Börger"[60]). „Oeck mögen de Burgermeister op „haere Börger tot Behoeff der Vryheit Schatt und Denste setten")[61]). Eben so in den Reichsdörfern in Schwaben und Franken[62]). Und zu diesem Allem kam seit der Reformation auch noch die **Kirchengewalt** und zwar in den evangelischen Reichsdörfern in einer Ausdehnung, wie sie die landesherrlichen Dörfer niemals erlangt haben. So hatten z. B. Gochsheim und Sennfeld das Recht ihren Pfarrer selbst zu wählen und auch den Schulmeister zu ernennen[63]). Und alle protestantischen Reichsdörfer hatten die geistliche Gerichtsbarkeit und zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten ein eigenes Consistorium, welches zu Gochsheim und Sennfeld aus dem Reichsschultheiß, aus einem Rechtsgelehrten als Syndikus und aus den Ortsgeistlichen bestanden hat. In Sulzbach und Soden aber wurden diese Angelegenheiten von dem Pfarrer allein besorgt, welcher sich indessen in zweifelhaften Fällen bei anderen evangelischen Theologen Raths zu erholen pflegte[64]). Zwar waren in fast allen evangelischen Reichsdörfern über die Ausübung der Kirchengewalt Streitigkeiten entstanden, zumal mit den geistlichen Landesherrn, wenn die Reichsvogtei an sie versetzt worden war. So lagen die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld das ganze 18. Jahrhundert hindurch in fortwährendem Streit

57) Hofrecht §. 5 bei Steinen, I, 1725.
58) Freiheitsr. von Westhoven §. 12 u. 13 bei Steinen, p. 1577.
59) Segnitz, p. 25 ff. u. 44. f.
60) Freiheitsrecht §. 22 bei Steinen, p. 1579.
61) Hofrecht von Westhoven §. 7 bei Steinen, p. 1725.
62) Urk. von 1506 bei Wegelin, II, 4. Dacheröden, I, 91. Segnitz, p. 54.
63) Segnitz, p. 49—51, 95 u. 96.
64) Augsburger Religionsfrieden von 1555, art. 20 u. 25. Instrum. Pacis Osnabr. art. V, §. 1, 2, 28 u. 48. Dacheröden, I, 78—85.

mit dem Hochstifte Würzburg. Und wiewohl die Reichsgerichte mehrmals zu Gunsten der Reichsdörfer entschieden, und diese sich zuletzt auch noch an den Reichstag selbst gewendet hatten, so wurde die Sache dennoch niemals gänzlich erlediget [65]. Nichts desto weniger haben sich doch auch diese Reichsdörfer im Besitze der Kirchengewalt bis in die letzten Zeiten erhalten und nur das Recht die Ehestreitigkeiten selbständig zu entscheiden ist ihnen entzogen worden, indem verordnet worden ist, daß die Parteien sich deshalb an das Consistorium in Würzburg wenden sollten [66]).

Eine eigentliche Landeshoheit haben jedoch die Reichsdörfer niemals erworben, wiewohl dieses noch bis in die letzten Zeiten des deutschen Reiches von Dacheröden (I, 38—42.) und von Segnitz (p. 55. ff u. 100—104.) behauptet worden ist. Denn die Reichsdörfer haben nicht einmal den Blutbann, viel weniger also die übrigen Rechte der öffentlichen Gewalt erworben. Die öffentliche Gewalt war und blieb vielmehr in der Reichsvogtei selbst enthalten. Als daher diese an die Reichsfürsten versetzt oder sonst veräußert worden war, so ist mit der Reichsvogtei auch die öffentliche Gewalt an die Landesherrn übergegangen. Nur sollte diese in den Reichsdörfern nicht namens des Landesherrn, sondern im Namen von Kaiser und Reich ausgeübt werden. Diejenigen Rechte jedoch, welche, wie z. B. die Kirchengewalt, im Grunde genommen nicht in der Reichsvogtei lagen, sind den Reichsdörfern nach wie vor bis zum Untergange des deutschen Reiches und zwar in einer Ausdehnung geblieben, wie sie die landesherrlichen Dörfer nicht haben konnten.

§. 279.

Der Gemeindevorstand war verschieden in den verschiedenen Reichsdörfern. In Altorf bestand derselbe aus einem Amman und Rath [67]); in Meglofs bei Jßny aus einem Richter und Rath, später aus einem Amman und Gericht [68]); in den von den

65) Ludolff, symphor. consultat. et decis. forens. I, 896—902. Scheidemantel, Repertor. I, 722 u. 723. Segnitz, p. 91—96.

66) Segnitz, p. 95—97.

67) Urk. von 1414, 1465 u. 1594 bei Wegelin, II, 146, 147, 158 u. 162.

68) Dacheröden, I, 168.

Freien auf der Leutkircher Heide bewohnten Reichsdörfern aus einem Amman, dem sogenannten Heidamman und aus dem Gericht, welches man auch den freien Ausschuß zu nennen pflegte[69]); in Westhoven aus einem Burgermeister und Rath[70]); in den Königsdörfern in der alten Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg aus einem Centgrafen (Einggref, Zinggrave, Centgräf oder Zinßgrave)[71]); öfters aus einem Reichsschultheiß und Gericht, z. B. zu Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach und Soden[72]). Neben dem Reichsschultheiß kommen auch in den Reichsdörfern noch ein oder mehrere Bürgermeister, Bauermeister oder Dorfmeister vor, z. B. in Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach und Soden[73]), hie und da auch noch ein Heimburge[74]) und in Westhoven neben dem Burgermeister auch noch ein Hofrichter („de Havesrichter"), welcher zuweilen auch Reichsrichter genannt wird, da der Hofrichter daselbst ein Reichshofrichter war[75]). Die Reichsschultheiße, so wie die Hof- oder Reichsrichter in Westhoven waren offenbar, wie in den übrigen Dorfschaften, die öffentlichen oder herrschaftlichen Beamten in den Reichsdörfern. (§. 163.) Sie wurden daher ursprünglich auch von der Reichsgewalt oder von der Reichsherrschaft ernannt. Späterhin wurden sie aber von denjenigen ernannt, auf welche die Reichsvogtei oder die Reichsherrschaft übergegangen war, z. B. in Sulzbach und Soden gemeinschaftlich von Kurmainz und von der Reichsstadt Frankfurt. Anderwärts ist aber auch das Recht die Reichsschultheiße zu wählen auf die Reichsdörfer übergegangen, z. B. in Gochsheim und Sennfeld[76]). Die Bürgermeister, Bauermeister oder Dorfmeister dagegen sind auch in den Reichsdörfern genossenschaftliche Beamten gewesen und wurden daher in früheren wie in späteren Zeiten von

69) Wegelin, I, 48.
70) Hofrecht §. 8 bei Steinen, I, 1726.
71) Grimm, III, 473 u. 482. ff.
72) Dacheröden, I, 89, 96 u. 97. Segnitz, p. 38, 39, 47 u. 48.
73) Dacheröden, I, 44, 89, 96 u. 97.
74) Grimm, I, 758 f.
75) Freiheitsrecht §. 5 u, 10 und Hofrecht §. 2 u. 8 bei Steinen, I, 1576 u. 1723.
76) Dacheröden, I, 89. Geograph. Lexikon von Franken, II, 340, V, 291.

der Gemeinde gewählt[77]). In den meisten Reichsdörfern hat sich jedoch wie in den übrigen Dörfern der Einfluß dieser Burgermeister mehr und mehr verloren, und zuletzt sind dieselben z. B. in Gochsheim und Sennfeld zu bloßen Gemeindeeinnehmern herabgesunken[78]). Nur allein in Westhoven hat sich der Bürgermeister an der Spitze des Dorfregimentes erhalten.

§. 280.

Die laufenden Geschäfte wurden allenthalben von den Schultheißen und Bürger- oder Dorfmeistern, von den Ammanen, Richtern, Centgrafen und Heimburgen besorgt. In wichtigeren Angelegenheiten sollte jedoch der Gemeinderath beigezogen werden. Einen solchen Gemeinderath hat es, wie wir gesehen haben, in Altorf, Meglofs und in Westhoven gegeben. In Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach und Soden besorgte das Gericht zu gleicher Zeit die Geschäfte des Gemeinderaths[79]). In den von den Freien auf der Leutkircher Heide bewohnten Reichsdörfern wurde der Gemeinderath auch Freien Ausschuß genannt. Er hatte insbesondere auch die Gemeinde der Landvogtei gegenüber zu vertreten und die Gemeinde Angelegenheiten mit der Landvogtei zu verhandeln[80]). In Gochsheim stand neben dem aus sieben Bauern und dem Reichsschultheiß bestehenden Gerichte, welches, wie wir gesehen haben, an der Spitze des Dorfregiments gestanden hat, auch noch ein aus acht Gemeindegliedern bestehendes Collegium, welches bei der Besteuerung der Bürger, bei der Verpachtung der Gemeindeländereien, bei Rechnungsablagen und bei anderen wichtigeren Gemeindeangelegenheiten beigezogen werden mußte, und welches in derselben Weise, wie der große Rath in den Städten, die Gemeinde zu vertreten hatte. Man nannte dieses Gemeindecollegium den Stuhl und die Mitglieder desselben die

---

77) Dacheröden, I, 89. Freiheitsrecht von Westhoven §. 1 bei Steinen, I, 1576 u. 1723.

78) Segnitz, p. 36 u. 48.

79) Segnitz, p. 39, 47 u. 48.

80) Urk. von 1580 bei Wegelin, II, 24 u. 26.

Stuhlbeisitzer oder Stuhlbrüder. Wie die übrigen Gemeindevorsteher wurden auch sie von der Gemeinde gewählt [81]).

In ganz wichtigen Angelegenheiten wurde auch in den Reichsdörfern die ganze Gemeinde beigezogen, z. B. in Altorf, Gochsheim, in den in der Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg gelegenen Königsdörfern („nieman keinen sundirhirten haben sal, „iz insi dan mit der lude willen") [82]) u. a. m. Daher heißt es sodann in den Urkunden z. B. von Altorf „der Amman, Rath „und die ganze Gemeinde" [83]), von Gochsheim und Sennfeld: „Reichsschultheiß, Gericht und Gemeinde", oder auch: „Reichs„schultheiß, Dorfmeister, Gericht und Gemeind" [84]), und von Gochsheim: „Reichsschultheiß, Gericht und Stuhl oder ganze „Gemeinde" [85]). Die Beiziehung der gesammten Gemeinde oder der Nachbarschaft geschah natürlich in jenen Reichsdörfern, welche keinen eigenen Gemeinderath oder Stuhl hatten z. B. in Sennfeld häufiger, als in denjenigen Gemeinden, welche eine solche Gemeinde Vertretung besaßen [86]). Die gesammte Gemeinde pflegte übrigens, außer den Wahlen (§. 276 u. 279), noch beigezogen zu werden bei den Steueranlagen, bei der Erlassung von Verordnungen, bei der jährlichen Rechnungsablage, bei der Androhung von Strafen (Einungen), bei Verfügungen über die gemeine Mark (Heimgerede), bei der Anweisung der Marknutzungen (der Marke) u. s. w. [87]).

Auch die untergeordneten Gemeindebeamten und Diener wurden von der Gemeinde gewählt, insbesondere auch die Heiligenmeister, welche den Gotteskasten zu verwalten hatten,

81) Segnitz, p. 36. f., 40 u. 41. Geograph. Lexikon v. Franken, II. 340 u. 341.
82) Grimm, III, 484. §. 7.
83) Urk. von 1414 u. 1465 bei Wegelin, II, 146 u. 147.
84) Dacheröden, I, 96 u. 97.
85) Geogr. Lex. v. Fr. II, 341. V, 293.
86) Segnitz, p. 48.
87) Freiheitsr. von Westhoven §. 10 u. 22 und Hofr. von Westhoven §. 3 u. 7 bei Steinen, I, 1577 u. 1723. Urk. von 1506 bei Wegelin, II, 4. Geogr. Lex. v. Fr. V, 290. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert, p. 9.

sodann die Feld- und Waldschützen, die Gerichtsdiener und die übrigen Gemeindediener. Zu den Gemeindedienern gehörten in Gochsheim und Sennfeld nicht bloß die Flurer, die Hirten und die Schäfer, sondern auch die Gemeindebäcker und die Gemeindeschmiede. Sie wurden von der Gemeinde, jedoch immer nur auf ein Jahr gewählt und mußten daher jedes Jahr ihr Amt niederlegen, um sich einer neuen Wahl zu unterwerfen. Ehe zur neuen Wahl geschritten wurde, konnten sie von jedem aus der Gemeinde zur Rechenschaft gezogen werden[88]). Außer diesen von der Gemeinde ernannten und von ihr abhängigen Gemeindebäckern und Gemeindeschmieden gab es aber in Gochsheim und Sennfeld auch noch andere Bäcker und Schmiede und außerdem noch viele andere Handwerker[89]). Für die Gemeindebäcker und Gemeindeschmiede wurden in beiden Gemeinden eigene gemeine Backhäuser und gemeine Schmieden unterhalten[90]).

§. 281.

Die Gerichtsbarkeit der Reichsdörfer war ursprünglich keine andere als jene welche auch die übrigen Dörfer gehabt haben. Sie war von der öffentlichen Gerichtsbarkeit eben so verschieden wie von der grundherrlichen. (§. 185.) Die öffentliche Gerichtsbarkeit gehörte zur Reichsvogtei, unter welcher die Reichsdörfer standen. Und für die in dem Gebiete eines Reichsdorfes ansäßigen Grundherrschaften oder vielmehr für deren hörige Hintersassen waren meistentheils eigene Fronhofgerichte errichtet. Klar und deutlich tritt dieser Unterschied in dem Reichsdorfe Westhoven hervor. Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gehörten vor das Gericht des Bürgermeisters („Syn der Klagten in der Vryheit de „moeten vor dem Borgemeister gedaen werden van den Borgeren, „und moet der Borgermeister daraver oordelen")[91]). Die Klagen der hofhörigen Leute dagegen gehörten vor den Hofrichter („Wan „daer Klagten syn in dem Have van den Dinckpflichtigen Haves „Lüden, de moeten oock hare Klage in der Vryheit Westhaven vor

88) Segnitz, p. 41. Geogr. Lex. v. Fr. II, 340, V, 290 u. 292.
89) Segnitz, p. 42, 43 u. 45.
90) Segnitz, .p 26 u. 44.
91) Freiheitsrecht §. 8. vgl. noch §. 10 und Hofrecht §. 8 bei Steinen, p. 1576 u. 1726.

„dem Haves Richter doen und dessen Bescheedt apwarten") [92]). Und da der Fronhof in Westhoven ein Reichshof war, so wurde der Hofrichter auch Reichsrichter genannt. Jedes von beiden Gerichten sollte seinen eigenen Schreiber und seinen eigenen Fronboten und Diener haben. („een jedereen synen besonderen Brücken-„Schryver undt besondere Haves und Vryheits Vronen und Deiner") [93]). Von beiden Gerichten verschieden waren aber wieder die Gerichte der öffentlichen Gewalt, welche dem Landesfürsten [94]), d. h. dem Grafen von Mark zustand, an welchen die Reichsvogtei verpfändet war.

Eigene von dem Gemeindevorstand verschiedene Dorfgerichte hat es meines Wissens in keinem Reichsdorfe gegeben. Vielmehr pflegte der Gemeindevorstand außer den übrigen Angelegenheiten der Gemeinde auch die Dorfgerichtsbarkeit zu besorgen, in Westhoven der Bürgermeister und Rath, in Altorf der Amman und Rath, in den Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide der Heidamman und das Gericht oder der Freien Ausschuß, zu Rorschach der Amman und das Gericht [95]), in den zur Grafschaft Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern der Centgraf [96]), zu Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach und Soden der Reichsschultheiß und das Gericht, welches in Sulzbach auch das Freigericht genannt worden ist [97]). Nur für specielle Zwecke kommen auch in den Reichsdörfern zuweilen eigene Gerichte vor, z. B. ein Steinsetzer-, Feldschieder- oder Siebnergericht in Gochsheim und Sennfeld zur Entscheidung der Bau- und Grenzstreitigkeiten [98]), und im Reichsdorfe Brackel ein eigenes Holzgericht. („ein „Holtgerichte van den dreen Brackeler Marcken") [99]).

92) Freiheitsr. §. 9 vgl. noch §. 10 u. Hofrecht §. 4.

93) Freiheitsrecht §. 10 bei Steinen, p. 1577.

94) Hofrecht §. 8 bei Steinen, p. 1726.

95) Grimm, I, 234. „man sol das gericht zuo Rorschach alle jar besetzen mit amman vnnd richtern, wie von altar harkomen ist."

96) Grimm, III, 484 §. 5. „obe ieman swert, mezzir adir kolbin. zuhit „und doch keinen schadin nicht endut, der sal deme centgrefen in deme „dorf odir uf dem felde, da iz geschiet, buzen die missedat". Vgl. noch §. 12.

97) Grimm, I, 572.

98) Segnitz, p. 40. Geogr. Lex. v. Fr. II, 340, V, 291.

99) Hofrecht bei Steinen, I, 1830.

Die Dorfgerichtsbarkeit war ursprünglich auch in den Reichsdörfern eine Dorfmarkgerichtsbarkeit. Und auch in späteren Zeiten gehörten noch die Markfrevel zur Zuständigkeit der Dorfgerichte, z. B. in den Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide. („was „auch derselben von Leutkirch Burger zu Holtz und Velde, in iren „Grunden und Boden gegen einander vorhawen, übervaren, überzünen, oder in ander Weg Übernießung thun, darum sollen sie „von einem Landvogt nit gestraffet noch gebüeßt werden, sonder „sollen und mögen die von Leutkirch mit Straff gegen inen, als „den jren selbst handlen"[1]). „Auf diesem ihrem Grund und Boden „haben sie zu undergehen, zu marcken, auch die so überfahren, „wann sie ihre Burger seind, zu straffen, andere aber so frevlen, „gehören der Landvogtey zu straffen")[2]). Nach und nach wurde aber die Dorfmarkgerichtsbarkeit zu einer niederen Civil- und Strafgerichtsbarkeit erweitert, z. B. in Altorf[3]), in den Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide[4]) und in vielen anderen Reichsdörfern in der Landvogtei Schwaben[5]), sodann in den Königsdörfern in der Grafschaft zum Bornheimer Berg[6]), in Gochsheim und Sennfeld[7]) u. a. m. In den freien Reichsdörfern, z. B. in Altorf und auf der Leutkircher Heide, fiel die gesammte niedere Gerichtsbarkeit in dem Dorfe von selbst an die Gemeindevorstände, indem daselbst kein anderes niederes Gericht bestanden hat. Dasselbe war jedoch auch in den meisten gemischten Reichsdörfern der Fall. Denn die in der Dorfmark angesessenen freien Leute konnten in dem Dorfe keinen anderen niederen Richter als den Dorfmarkrichter haben. Die in der Mark angesessenen Grundherrn hatten aber öfters in dem Dorfe nicht Hintersassen genug, um ein eigenes Fronhofgericht zu errichten. Sie zogen es daher vor auch in Hofangelegenheiten ihre Colonen bei

---

1) Urk. von 1512 bei Moser, reichsstädt. Handb. II, 96.
2) Urk. von 1594 bei Wegelin, II, 165. f.
3) Urk. von 1594 bei Wegelin, II, 158 u. 162.
4) Wegelin, I, 47 u. 48.
5) Urk. von 1594 bei Wegelin, II, 151 u. 153.
6) Grimm, III, 484, §. 5.
7) Segnitz, p. 38, 39 u. 71. ff.

dem Dorfmarkgerichte zu stellen, wie dieses auch in den Freidörfern in Schwaben der Fall war[8]). So kam denn zuweilen auch in den gemischten Reichsdörfern die ganze niedere Gerichtsbarkeit in die Hände der Dorfmarkgerichte oder der Gemeindevorstände, z. B. in Gochsheim und Sennfeld, zu Rorschach, in der Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg u. a. m. In den grundherrlichen Reichsdörfern endlich hat sich in späteren Zeiten die Dorfmarkgerichtsbarkeit meistentheils gänzlich verloren. Denn wie in den übrigen Dörfern, so wurde sie auch in den Reichsdörfern meistentheils mit der grundherrlichen oder auch mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit vereiniget. Und so kam denn die gesammte niedere Gerichtsbarkeit in vielen Reichsdörfern in der Landvogtei Schwaben an die Grundherrn („und hat der Edelmann allein die niedern „Gericht") [9]), in vielen anderen Reichsdörfern aber an die Landvogtei selbst [10]). Eine solche Vereinigung der Dorfmarkgerichtsbarkeit mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit war übrigens auch in den gemischten und in den freien Reichsdörfern möglich.

Die hohe Gerichtsbarkeit haben indessen die Reichsdörfer meines Wissens nirgends erworben, wiewohl dieses von vielen älteren Publicisten[11]) und auch von Widder (II, 511.) hinsichtlich der im Sibeltinger Thale gelegenen Reichsdörfer behauptet worden ist. Denn der Blutbann gehörte mit zur öffentlichen Gewalt. Er gehörte demnach in den Reichsdörfern zur Reichsvogtei, also in Schwaben zur Reichs Landvogtei[12]), in der Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg zu dem Kaiserlichen Landgerichte („an „des koneges gerichte zu Burnheimer berge") [13]) u. s. w. Und auch im Sibeltinger Thale stand der Blutbann unter dem Kaiserlichen Landvogte im Speiergau, an dessen Landgericht heute noch der Stalbohel bei Godramstein erinnert. Späterhin kam mit der

8) Siebenkees, III, 130.

9) Beschreibung der Landvogtei von 1594 bei Wegelin, II, 163. Und noch viele andere Beispiele eod. p. 152, 153, 154, 155, 157, 159, 161, 162, 166 u. 167.

10) Beschreibung von 1594, l. c. p. 151, 153, 156, 159 u. 160.

11) Goldast, epist. dedicator. der Reichshandlungen und Dacheröden, I, 88.

12) Beschreibung von 1594 bei Wegelin, II, 151. ff.

13) Grimm, III, 434 §. 5.

Reichsvogtei auch der Blutbann an die landesherrlichen Gerichte, z. B. in den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld an die Fürstlich Würzburgische Zent Karlsberg[14]). In vielen grundherrlichen Reichsdörfern haben aber die Grundherrn außer der niederen auch noch die hohe Gerichtsbarkeit erworben, z. B. die Fugger, die Freiberge, die Herren von Beuren u. a. m. in der Reichslandvogtei Schwaben[15]).

Die Berufung von den Reichsdorfgerichten ging, wie bei den übrigen Dorfgerichten (§. 191 u. 192.), wenigstens in späteren Zeiten, an die Gerichte der öffentlichen Gewalt, also, da sie unter keiner Landeshoheit standen, an die Kaiserlichen Landgerichte, z. B. in der Landvogtei Schwaben[16]) und in der alten Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg[17]), oder in Gochsheim und Sennfeld von dem Reichsschultheiß und Gericht an die Reichsuntervogtei in Mainberg und von da an die Reichsobervogtei, nämlich an die Fürstliche Regierung zu Würzburg[18]), und in letzter Instanz an das Reichskammergericht und an den Reichshofrath[19]).

Jedes Reichsdorf hatte eine ganz vollständige Autonomie und daher auch das Recht Dorfordnungen zu machen. So hatten z. B. die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld ihre eigene Dorfordnung[20]) und eine Siebnerordnung[21]). Und zur Autonomie gehörte auch, wie wir gesehen haben, das Recht der Selbstbesteuerung. (§. 276, 278 u. 280.).

4. Grundherrschaft in den Reichsdörfern.

§. 282.

Grundherrn kommen auch in den Reichsdörfern nur in den grundherrlichen und in den gemischten Reichsdörfern vor.

---

14) Geogr. Lex. v. Fr. II, 343, V, 295.
15) Beschreibung von 1594, p. 158, 160, 161, 163, 164, 165 u. 169.
16) Wegelin, I, 47. f.
17) Grimm, III, 484 §. 12.
18) Segnitz, p. 71.
19) Segnitz, p. 71 u. 72. Dacheröden, I, 90.
20) Ludolff, symphor. consult. et decis. I, 881.
21) Segnitz, p. 40.

Jeder von ihnen pflegte auch in den Reichsdörfern seinen eigenen Fronhof zu haben. So findet man im Elsaß auch in späteren Zeiten noch viele Edelleute, Klöster und Stadtbürger, welche ihre Fronhöfe in den Reichsdörfern hatten. („in dez riches dorffern „etwie vill dinckhoffe, die der edellüte vnd burgere sint"[22]). „Danck„rotzheym ist ein richs dorff, dar inne hat daz closter eynen dinck„hoff. — so hette das closter ein dinckhoff zu Dossenheym, ist ein „richs dorff, dar inne daz closter ein michel sume zinsse von wyn, „korn, habern vnd pfennige hat") [23]). Eben so hatte in den Königsdörfern der ehemaligen Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg in der Wetterau jeder geistliche und weltliche Grund- und Vogteiherr seinen eigenen Fronhof („Dinghof oder Foithof oder „Huobhobe"[24]). Auch der Abt von Limburg hatte zu Sulzbach seinen eigenen Fronhof[25]). Eben so pflegten die Kaiser selbst ihre eigene Dinghöfe in den Reichsdörfern zu haben („dey Keyser hefft „in etlichen seinen Dörperen dinckpflichtige Höve liggen, dar ir „Hoevener in hoerent — Dorper daerinne die rechten Dinckhöve „lagen des Keysers") [26]). So namentlich auch in Ingelheim, wo außer dem Kaiser auch der Bischof von Worms in sehr frühen Zeiten schon seinen Fronhof (curia dominicalis) gehabt hat[27]).

Zu jedem Fronhofe gehörte eine mehr oder weniger große Anzahl von hofhörigen Leuten, an welche die Hofländereien gegen einen jährlichen Zins hingegeben zu werden pflegten. Diese zins- und gültpflichtigen Leute hießen auch in den Reichsdörfern Huber, z. B. im Elsaß[28]), Höbenere z. B. in Griesheim in der Wetterau[29]), Landsiedel („Lantsedele, Lantsidele oder Lantsidil") z. B. in der Wetterau[30]), hoffhörige, kormudige oder wachszinsige Leute, z. B. in dem Reichsdorfe Westhoven. („hoffhörige Koor-

22) Grimm, I, 737.
23) Grimm, I, 736.
24) Grimm, III, 482 u. 483. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus dem 13. Jahrhundert, p. 8 u. 9.
25) Grimm, I, 572 u. 574. Not.
26) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1731, 1732. vgl. noch p. 1742.
27) Dipl. von 891 bei Schannat, hist. ep. Worm. I, 10.
28) Grimm, I, 736 u. 737.
29) Beschwerdeschrift cit. aus 13. Jahrh. p. 9.
30) Grimm, III, 482. ff.

„muedige undt Waßtinsige")[31]), hofhörige Zins- oder Hofleute z. B. in dem Reichsdorfe Elmenhorst („van den Tyeßlüden und „van den Hoevener, inwendig des Kaysers Hoeves darinne die „Hoevener hoeren" [32]) u. s. w. Diese hofhörigen Leute waren aber ihrer Hof- und Grundherrschaft nicht bloß zins- und gültpflichtig, und je nach den Umständen auf fall- oder besthauptpflichtig, sondern insbesondere auch dingpflichtig. („in ieren hof zuo „gene zuo dinge unde zuo ringe") [33]).

Jeder Fronhof war nämlich auch in den Reichsdörfern der Sitz der Verwaltung der hofhörigen Ländereien eben sowohl wie der Hofgerichtsbarkeit über die hofhörigen und daher in den Fronhof dingpflichtigen Leute. Darum pflegte jeder Hof- oder Grundherr, welcher in dem Reichsdorfe Huber oder Landsiedel in hinreichender Anzahl besaß, um damit ein eigenes Fronhofgericht besetzen zu können, die Fronhofgerichtsbarkeit selbst auszuüben oder durch seinen Hofbeamten ausüben zu lassen. So stand in den Königsdörfern der Grafschaft zum Bornheimer Berg an der Spitze eines jeden darin gelegenen Fronhofes ein herrschaftlicher Amtmann („irs hofes ammetman") oder ein Schultheiß, welcher die herrschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen und gemeinschaftlich mit den Landsiedeln die Fronhofgerichte auf dem Ding- oder Vogthofe zu halten hatte. Die Fronhofgerichte wurden zuweilen auch Dorfgerichte genannt [34]). Und die Urtheilsfinder waren entweder die umherstehenden Hubner (Hoebenere) oder Landsiedel („nach der lude urteile, die zu rechte dar übir sprechen „sullint"), oder die aus denselben genommenen Schöffen [35]). Eben so hatte zu Sulzbach der Abt von Limburg ein aus einem Schultheiß und 14 Schöffen bestehendes Herrschaftsgericht zur Besorgung seiner herrschaftlichen Angelegenheiten in jenem Reichsdorfe [36]). Auch in Gochsheim haben die daselbst angesessenen Grundherrn

31) Hofrecht bei Steinen, I, 1563.

32) Hofrecht bei Steinen, I, 1735. vgl. noch p. 1732.

33) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrh. p. 9.

34) Grimm. III, 470. f.

35) Grimm, III, 470. f. u. 483, §. 1 u. 3. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrh. p 9.

36) Grimm, I, 572.

in früheren Zeiten ihre eigenen Fronhofgerichte gehabt. Denn noch in neueren Zeiten hatten einige von ihnen ihre besonderen Lehenschultheißen in jenem Reichsdorfe [37]). Dasselbe gilt aber insbesondere auch von den in den Reichsdörfern liegenden Reichshöfen, welche, wie wir gesehen, nichts anderes als Fronhöfe des Kaisers und Reiches gewesen sind. So wurden die herrschaftlichen Angelegenheiten des Reichshofes Brackel von dem Reichshofgerichte daselbst unter dem Vorsitze des Schulte's von den reichshofhörigen Reichsleuten besorgt. („nae beschreven Hoffsgerichte und wiesung zu Brackel für den Kerckhoffe von den samentlichen geschwarnen „Ryckslulden und Erven des Ryckshoffs gehalden" [38]). „Item „ein Havesgeri chtes Ryckeshoves to Brackel, dat sall ein Schulte „to Brackel besitten und bewahren" [39]). Eben so wurden in dem Reichshofe zu Westhoven die Hofangelegenheiten von dem Reichshofrichter mit den umherstehenden Reichshofleuten abgeurtheilt. („und moet de Havesrichter dat Gerichte sitten nach „Havesrechte und den Umbstandt der Havesluiden daerover, „daert nodig is laeten ordeelen") [40]). Eben so im Reichshofe zu Elmenhorst von dem Hofrichter mit den hofhörigen Leuten [41]). Und wenn die hofhörigen Reichsleute nicht wußten was Recht war, so durften sie sich bei anderen Reichshöfen Raths erholen oder an den Hofherrn selbst, also in früheren Zeiten an den Kaiser und in späteren Zeiten an denjenigen Landesherrn, an welchen die Reichsvogtei verpfändet war, appelliren. („daer „dat Ordeel baven deren Verstandt were, moeten sey sick mit den „oick Ryckshoven Bracken und Elmenhorst bereden, off sonst an „den Hovesheren appelliren, und nae Havesrecht daer over laeten „erkennen") [42]).

Sehr viele Grundherrn besaßen jedoch nicht hofhörige Leute

37) Geogr. Lex. v. Fr. II, 345.

38) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1819.

39) Hofrecht l. c. p. 1823.

40) Hofrecht von Westhoven §. 4 bei Steinen, I, 1724. Vgl. noch das Recht des Hofes Westhoven alten Kluhtengerichts bei Steinen, I, 1720.

41) Elmenhorst. Hofr. bei Steinen, l, 1745—1747.

42) Hofr. von Westhoven §. 4 bei Steinen, I, 1724. Vgl. Recht des Hofes Westhoven alten Kluhtengerichts §. 4 u. 5 bei Steinen, p. 1720 und 1721.

genug, um mit ihnen ein eigenes Fronhofgericht besetzen zu können. Sie mußten daher die Entscheidung ihrer herrschaftlichen Angelegenheiten entweder, wie wir gesehen haben, den Dorfmarkgerichten überlassen (§. 281.), oder sie mußten ihre Hintersassen zu dem Ende in den Fronhof eines größeren Grundherrn dingpflichtig machen. Das letztere geschah in mehreren Reichsdörfern im Elsaß, z. B. zu Danckrotsheim („ist ein richs dorff, dar inne hat „daz closter eynen dinckhoff, darzu vff 40 huber von edel„luten, closterpfaffen vnd leygen, burger vnd lant„lüde die dar inne gesworen hant. vß denselben hubern „gezogen werden süben schöffel") [43]). Eben so zu Dosenheim („ist ein richs dorff, dar inne daz closter zinsse — hat; vnd vff „30 huber von ritter vnd knecht, burger, burgerin, vnd „lantlude vnd habent auch vnder yne süben schöffel in der ege„naunten dynckhoff meynunge recht zu sprechen") [44]). Desgleichen zu Küttelnheim [45]). Und von allen diesen Fronhöfen ging sodann die Berufung oder der Zug an den gewöhnlichen Oberhof des urtheilenden Fronhofes [46]).

Andere Inhaber von eigenen in einem Reichsdorfe gelegenen Dinghöfen konnten zwar ihr Fronhofgericht in erster Instanz gehörig besetzen. Zum Zweck der Berufung mußten sie sich jedoch einem anderen bedeutenderen Fronhofgerichte unterwerfen. Auch dieses war in mehreren Reichsdörfern im Elsaß der Fall. Im Falle der Berufung wendete man sich daselbst an die Fronhofgerichte der Abtei Schwarzach, zuerst an das Hofgericht zu Schwindrazheim und in letzter Instanz an jenes in Schwarzach selbst. („Item es sint auch gelegen in der art do by in dez riches dorf„hern etwie vill dinckhoffe, die der edellüte vnd bürgere sint, der „vil yren zug gon Swyndratzheym in des closters dinckhoff habent, „vnd ob ez not beschee mohte vnd sol auch gewysen werden geyn „Swartzach vff den sale") [47]).

In dem einen wie in dem anderen Falle ist nun durch diese

---

43) Grimm, I, 736.
44) Grimm, I, 736.
45) Grimm, I, 736—737.
46) Grimm, I, 736 u. 737.
47) Grimm, I. 737.

Unterwerfung unter ein fremdes Fronhofgericht eine wahre Gerichtsherrschaft über jene Reichsdörfer entstanden. Die Hintersassen der geistlichen und weltlichen Grundherrn sind zwar dadurch keine Grundholden, aber doch Gerichtsuntergebene einer fremden Herrschaft geworden, was nach und nach z. B. in der Abtei Schwarzach zu einer Gerichtsunterthänigkeit der daselbst angesessenen Reichsfreien geführt hat.

Die Fronhofangelegenheiten waren von den Dorfmarkangelegenheiten wesentlich verschieden. Die hörigen Hintersassen standen demnach auch in den Reichsdörfern in einem doppelten Rechtsverhältnisse. Als Hintersassen bildeten nämlich die hörigen Reichsleute eine Fronhofgenossenschaft mit ihrem Vogtei-, Grund- oder Lehensherrn und hatten demselben nach Hofrecht zu dienen. Als Dorfmarkgenossen, in welcher Beziehung sie im Grunde genommen bloße Stellvertreter ihrer Vogtei-, Grund- oder Lehensherrn waren, standen sie dagegen in direkter Verbindung mit Kaiser und Reich und mußten daher in dieser Beziehung auch dem Kaiser und Reich dienen, z. B. in den Reichs- oder Königsdörfern in der Wetterau. („da muz der lantsidele den foiden ir foitrecht due fon des hofes gude, und dem konege dienen „fon wazzere und fon weide") [48]). Während ferner die Hofangelegenheiten, wie wir gesehen, in den Hofgerichten entschieden zu werden pflegten, wurden die Dorfmarkangelegenheiten in den Dorfmarkgerichten verhandelt, also in den Reichsdörfern in der Wetterau theils in den Dorfgerichten der Centgrafen theils in dem Landgerichte zum Bornheimer Berg [49]). Zu dem Reichsdorfe Westhoven aber wurden die Fronhofangelegenheiten in dem Reichshofgerichte, die Dorfmarkangelegenheiten dagegen vor Bürgermeister und Rath verhandelt und entschieden [50]).

Da jedoch die Fronhof- oder Vogtei- und Grundherrn ihre vogteilichen und grundherrlichen Rechte auf die Angelegenheiten

48) Grimm. III, 483. §. 4. Vgl. noch §. 1 und p. 482. Not. und Urkunde bei Thomas, Oberhof, p. 581 u. 582.

49) Grimm, III, 485 §. 16. vgl. noch p. 471. „ußgescheiden wonne und waitschar gehort an das gericht zu Bornheimerberge".

50) Hofrecht von Westhoven lit. e. und h. bei Steinen, I, 1563. Vgl. noch oben §. 281.

der Dorfmark und auf anderes Eigen, Erbe und Lehen, welches nicht zu ihrem Fronhofe gehörte, auszudehnen bemüht waren, so kam es öfters zum Kampfe zwischen den Dorfmarkgenossen mit diesen Vogtei- und Grundherrn, z. B. in den zur Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern Griesheim, Bockenheim u. a. m. („Daz groze clage ist gewesen fon geistlichen luden „unde fon burgeren, und auch fon anderen guden luden, die gut „hant ligen in des kuneges grashaft zu Burneheimer berge, daz „man ir lantsidelen in den dorfen brunge zu unrechteme dienste „von wazzere unde fon weide, daz sie niemanne schuldig sint zu „dune dan eime konege" [51]). — „Wier clagen auch me, daz sie „die lüyde, die da gesezzen sint zuo Griezheim, die ieris hobes „guodis niht enhant, tringint in ieren hof zuo gene zuo dinge „unde zuo ringe — ")[52]). Und eben diesem Kampfe verdanken wir das interessante Weisthum vom Jahre 1303, in welchem die Grenze zwischen Fronhof- und Dorfmark-Angelegenheiten bestimmt und unter Anderem der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß die Vogteiherrn außerhalb ihres Dinghofes weder von Wasser und Weide noch aus einem anderen Grunde Dienste verlangen sollten. („want ußwendig ire Dinghofe solden sie „nymands gut noch nymands lantsiedeln bringen zu keinerley „dinste von wasser oder von weyde, want man entwers nymant „schuldig zu thun, dan eyme kunige alleine" [53]). „Daz die foide „uzwendig irs foithofes und des gudes, daz dar in horit, „niemannes gut ioch niemannes lantsidelen nicht in sollent brangen zu keinerleige dienste")[54]). Die Vogtei- und Grundherrn strebten aber nichts desto weniger weiter. Und schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts sehen wir die Herren zu Königstein im Besitze der Grund- und Vogteiherrschaft über das ganze Reichsdorf Vilbel und des dazu gehörigen Dorfgerichtes [55]). Erst unter den Grafen von Hanau ist es indessen den Grund- und Vogteiherrn gelungen den Sieg über die Markgenossenschaft in der Art

51) Grimm, III, 483, §. 1. vgl. noch p. 482. Not.

52) Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrh. p. 9.

53) Urkunde bei Thomas, Oberhof, p. 582 u. 583. Grimm, III, 482. Not.

54) Grimm, III, 483. §. 2.

55) Grimm, III, 470 u. 471.

zu erringen, daß sich nur noch auf dem zwischen Vilbel und Haarheim gelegenen Ried die Markgenossenschaft, und zwar offenbar aus keinem anderen Grunde erhalten hat, als weil es reichsunmittelbar geblieben ist[56]). Diese Reichsgrafschaft gibt demnach ein möglichst vollständiges Bild von dem Kampfe und Siege der Vogtei- und Grundherrschaft in den Reichsdörfern.

5. Oeffentliche Gewalt in den Reichsdörfern.

§. 283.

Die Verfassung der Reichsdörfer war ursprünglich von der Verfassung der landesherrlichen Dörfer durchaus nicht verschieden. Die Einen wie die Anderen hatten dieselben Freiheiten, insbesondere auch dieselbige Immunität. Daher nannte man das Gebiet eines Reichsdorfes eine Freiheit, z. B. das Gebiet des Reichsdorfes Westhoven. („alle die in dieser Vryheit Borger wollen „syn — in der Vryheit Westhoven" u. s. w.)[57]). Nichts desto weniger standen die Einen wie die Anderen unter der öffentlichen Gewalt. Nur unterschieden sich die Reichsdörfer von den landesherrlichen Dörfern dadurch, daß sie nicht unter der landesherrlichen Vogtei, vielmehr direkt unter der Reichsvogtei standen. Jedes Reichsdorf hat aber auch unter einer Reichsvogtei gestanden. So haben die Reichsdörfer Gochsheim, Sennfeld, Hilpersdorf, Geltersheim, Oberreinfeld und Ratershusen in Franken ursprünglich unter einem von dem Kaiser und Reiche selbst gesetzten Reichsvogte, späterhin unter der Reichsvogtei Schweinfurt gestanden, bis die Reichsvogtei über Gochsheim und Sennfeld im Jahre 1572 an das Hochstift Würzburg übertragen worden ist[58]). Die Reichsdörfer Rorschach, Tüfenbach und Mulach standen ebenfalls unter der Reichsvogtei. Diese wurde aber im Jahre 1464 an die Abtei St. Gallen versetzt[59]). Auch die vier Reichsdörfer bei Donau-

56) Grimm, III, 473—474.

57) Freiheitsrecht §. 6—9 bei Steinen, I, 1576.

58) Heider, p. 919. Segnitz, p. 12—23.

59) Urk. von 1464 u. 1466 bei Heider, p. 788 u. 789.

wörth standen unter einer Reichsvogtei, nämlich unter der Reichspflege zu Donauwörth [60]). Eben so die vier Königsdörfer bei Weissenburg im Nordgau. Denn sie standen unter der Reichspflege zu Weissenburg, u. s. w. Insbesondere stand auch Altorf, seitdem die Grafschaft Altorf bei dem Sturze der Hohenstaufen an das Reich zurückgefallen war, direkt unter Kaiser und Reich. In den Jahren 1330 und 1332 wurde die Reichsvogtei an die Grafen von Bregenz und von Montfort versetzt, im Jahre 1415 aber von Kaiser Sigismund mit der Landvogtei Schwaben vereiniget und sodann mit dieser an den Reichserbtruchseß von Waldburg verpfändet, und im Jahre 1486 diese Reichspfandschaft auf das Erzhaus Oesterreich übertragen [61]). Dasselbe gilt von den Freien Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide. Auch sie wurden, nachdem sie mit der Reichsvogtei mehrmals verpfändet worden waren, im Jahre 1415 mit der Landvogtei Schwaben vereiniget und sodann mit dieser zuerst an die Truchsessen zu Waldburg und im Jahre 1486 an Oesterreich verpfändet [62]).

Wegen dieser häufigen Verpfändungen der Reichsvogtei war es öfters streitig, wem die öffentliche Gewalt in den einzelnen Reichsdörfern zustehe. So machte schon im 13. Jahrhundert das Hochstift Würzburg Ansprüche auf Gochsheim. Der Kaiser behielt sich aber damals noch seine hergebrachten Rechte vor. (reservamus aut nobis jus, quod in villa Gochsheim ab antiquo dinoscimus habuisse) [63]). Hinsichtlich der Reichsvogtei über die Freien auf der Leutkircher Heide bestand ein langjähriger Streit zwischen den Grafen von Montfort und den Truchsessen zu Waldburg, indem die Reichsvogtei an beide versetzt worden war. Und wiewohl das Reichskammergericht zu Gunsten der Grafen von Montfort entschieden hatte, so gelangten diese dennoch nicht mehr zum Besitze ihrer Reichspfandschaft, weil diese mittlerweile an Oesterreich gekommen war [64]). Auch die Reichsvogtei im Reichsdorfe Pfäffingen war streitig. Denn Württemberg behauptete die

---

60) Heider, p. 919.
61) Wegelin, I, 139—168.
62) Wegelin, 42. ff.
63) Dipl. von 1234 bei Leuckfeld, antiqu. Poeldens. p. 258.
64) Wegelin, I, 43—47.

Landeshoheit über jenes Dorf. Dem widersprach jedoch die Schwäbische Ritterschaft. Der Proceß kam bis zum Reichshofrathe, blieb aber dort liegen, bis im Jahre 1699 der Herzog Eberhard von Würtkemberg das Dorf gekauft und sodann zu dem Amte Tübingen geschlagen hat [65]). Eben so bestand in dem Dorfe Ergersheim in Franken ein langjähriger Streit zwischen der Dorfgemeinde, welche ihre Reichsfreiheit behauptete, mit den Markgrafen von Ansbach, welche die Landeshoheit in Anspruch nahmen und auch durchsetzten, und sodann das Dorf mit dem Oberamte Uffenheim vereinigten [66]). Die vier Königsdörfer Petersbuch, Kahldorf, Byburg und Wengen im Nordgau standen unter der Reichspflege zu Weissenburg, wurden aber nebst der Reichspflege im Jahre 1534 an die Stadt Weissenburg verpfändet. Im Jahre 1629 wußte jedoch auch der Bischof von Eichstädt die Reichspflege an sich zu bringen. Dies führte zu langjährigen Streitigkeiten zwischen der Stadt Weissenburg und dem Bisthum. Und wiewohl im Westphälischen Frieden die Restitution an die Stadt ausgesprochen worden war, so dauerten dennoch jene Streitigkeiten fort, bis im Jahre 1680 ein Vergleich der Stadt mit dem Bisthum zu Stand kam, nach welchem die erwähnten Königsdörfer unter die streitenden Theile vertheilt und drei davon an Eichstädt abgetreten werden sollten. Im Jahre 1861 ward dieser Vergleich von dem Kaiser bestätiget und sodann die Reichspflege selbst aufgehoben [67]).

§. 284.

Die Reichsdörfer standen demnach sammt und sonders unter der Reichsvogtei. Ihre Bewohner waren und hießen daher Reichsleute und, wenn sie keiner Grundherrschaft oder wenigstens keiner anderen als derjenigen des Kaisers und Reiches unterworfen waren, freie Reichsleute. Deshalb hießen auch die Reichshofhörigen Leute im Reichsdorfe Brackel Reichsleute. (Ryckslude) [68]),

65) Dacheröden, I, 184.

66) Dacheröden, I, 223 u. 224.

67) Urk. vom 1. März 1681 bei Falckenstein, antiqu. Nordgav. p. 394—398. Dacheröden, I, 239—254.

68) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1819, 1824, 1825 u. 1826.

und im Reichsdorfe Elmenhorst sogar freie Reichsleute („vrie „Richslude"), welche alle Freiheiten der anderen freien Leute haben („alle Frieheit die andere Frielude heben") und eben so frei sein sollten, wie die Bürger von Dortmund („toll vrie gleich unsern „Bürgern") [69]). Im Reichsdorfe Westhoven aber nannte man sie freie Leute oder freie Reichskluten („Vryenkluhten — vrye „Ryckskluhten — und Ryckswryenkluhten") und das Hofgericht nannte man ein freies Hof- oder ein freies Klutengericht. („Vry- „hovesgericht — vry Kluhtengericht") [70]). Aus demselben Grunde wurde auch das Reichsdorf Weinheim bei Ingelheim in der alten Pfalz Freiweinheim genannt [71]). Diese Reichsbauern standen demnach zur Reichsvogtei in einem ganz ähnlichen Verhältnisse wie die landesherrlichen Bauern zur landesherrlichen Vogtei. Daher wurden sie auch Reichshörige, Reichseigene Leute, Reichsarme Leute, Reichsunterthanen oder in Schwaben auch Landvogtei Unterthanen [72]) und arme Leute („arm „Lüt" und „die armen Freyen vff Lütkircher Haid") genannt [73]) und, wenn sie einer Herrschaft unterworfen waren, Reichshintersassen oder Untersassen („Undersaeten") [74]) oder auch Landvogtei Hintersassen („der Landvogtei angehörige Hin- „tersäß") [75]).

Auch bildeten die Reichsleute eines jeden Reichshofes, wie die Hofhörigen eines anderen Fronhofes, eine eigene Hofgenossenschaft. Sie nur allein waren daher Standesgenossen („Standt- „genohten"), während diejenigen, welche nicht in den Reichshof gehörten, Fremde oder Ausleute („Buitenluide") genannt worden sind, z. B. im Reichshofe Brackel. („Dat jemand van den „Buitenluiden, die vry weren, und sich an das Ryck geven „wolden, und des Rycks Frieheit begehrden, die sollen dem Schul-

69) Elmenhorster Hofrecht bei Steinen, I, 1749.

70) Recht des Hofes Westhoven alten Kluthengerichts, pr, §. 6, 7, 8, 10 u. 11. bei Steinen, I, 1722. Vgl. §. 44.

71) Widder, III, 317.

72) Urk. von 1580 u. 1594 bei Wegelin, II, 24, 25, 172. u. 173.

73) Wegelin, II, 24. Vgl. noch Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 9—11, u. 413.

74) Hofrecht von Brackel bei Steinen, I, 1825.

75) Urk. von 1580 bei Wegelin, II, 26.

„ten tot Urkunde geven, II ß. und den Rycksluiden als „Standtgenohten I ß.")[76]. Zuweilen wurde die Reichshofgenossenschaft und auch das von ihr bewohnte Gebiet selbst das Reich genannt. („Frauenpersohnen, die in dat Ryck gehörende „weren — Erven die in den Rycke van Brackel gesetten und woonhaftig weren")[77].

§. 285.

Wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit mußten die Reichsdörfer dem Kaiser und Reich, und nachdem die Reichsvogtei versetzt worden war, auch dem Pfandinhaber huldigen. Und zwar hatten nicht bloß die Gemeindevorsteher, z. B. die Ammane von Altorf dem Kaiserlichen Landvogte in Schwaben einen Diensteid zu leisten („der Amman ist einem Landvogt allein gelobt „und geschworen")[78], sondern auch die Reichsbauern selbst, die Reichshörigen und die freien Reichsleute eben sowohl wie die Reichshintersassen, mußten einen Huldigungseid schwören. Der Kaiser selbst hatte auch in späteren Zeiten noch ein Recht auf die Huldigung. Der Kosten wegen ist sie jedoch späterhin unterblieben[79]. Außer dem Kaiser hatten aber auch die Landesherrn, denen die Reichsvogtei verpfändet war, ein Recht auf die Huldigung. Und diese ist auch regelmäßig vorgenommen worden, z. B. in Nierstein, Ingelheim, Obernheim und in anderen Reichsdörfern, nachdem sie an Kurpfalz versetzt worden waren[80]. Eben so in Gochsheim und Sennfeld, nachdem sie an das Hochstift Würzburg gekommen waren, noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts[81]. Meistentheils wurde jedoch dem Reichsvogte des Reichs wegen, z. B. von den freien Leuten auf der Leutkircher Heide, gehuldiget[82]. Oder es wurde der Huldigungs-

76) Hofr. von Brackel bei Steinen, I, 1829. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, IV, 1 u. 2. und oben §. 65.

77) Hofrecht von Brackel, l. c. p. 1828.

78) Urk. von 1594 bei Wegelin, II, 158 u. 162.

79) Dacheröden, I, 90.

80) Widder, III, 41, 296 u. 306.

81) Geogr. Lex. v. Fr. V, 294.

82) Geograph. Lexikon von Schwaben, II, 57.

eid, z. B. in Gochsheim und Sennfeld, von dem Reichsschultheiß und Gericht im Namen des Kaisers und des Bischofs von Würzburg abgenommen [83]). Auch pflegten zu Gochsheim und Sennfeld für den zeitigen Schutz- und Schirmherrn in Würzburg noch Kirchengebete, und bei Todesfällen und darauf folgenden Thronbesteigungen der Kaiser oder der Fürstbischöfe von Würzburg Trauer- und Freudenfeiern angeordnet zu werden [84]).

§. 286.

Zur Reichsvogtei gehörte der alte Königsdienst, der Blutbann und der Reichsschutz.

Aus dem alten Königsdienste ist, wie wir anderwärts schon gezeigt haben, die Reichssteuer, der Reichsdienst und der Reichsheerdienst hervorgegangen. Und so wie überhaupt alle in einer Reichsvogtei ansäßigen freien und hörigen Reichsleute reichsdienst-, reichsheerdienst- und reichssteuerpflichtig waren [85]), so sind insbesondere auch die in den Reichsdörfern angesessenen Leute reichssteuerpflichtig gewesen, z. B. zu Altorf [86]), in den Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide [87]) und in der Landvogtei Schwaben überhaupt, sodann in den Reichsdörfern Lustnau und Meglofs in Schwaben, Gochsheim und Sennfeld in Franken und Sulzbach und Soden in der Wetterau [88]). Auch waren die Reichsdörfer berechtiget, die auf sie gelegten Reichssteuern unter sich selbst anzulegen. Und dieses allen Reichsunmittelbaren zustehende Subcollectationsrecht war einigen von ihnen, z. B. Gochsheim und Sennfeld, sogar ausdrücklich noch zugesichert worden [89]). Späterhin, nachdem die Reichssteuer entweder allein oder mit den Reichsdörfern versetzt worden war,

---

83) Geogr. Lex. v. Fr. II, 341, V, 293.

84) Geogr. Lex. v. Fr. V, 295.

85) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 397, u. 405. ff.

86) Urk. von 1330, 1332 u. 1594 bei Wegelin, II, 145, 146, 158 u. 162.

87) Urk. von 1594 bei Wegelin, II, 172.

88) Dacheröden, I, 7, 94 u. 95.

89) Schutzvertrag von 1575 bei Ludolff, symphor. consultat. et decis. forens. I, 874. Dacheröden, I, 95 u. 96. Vgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 416 u. 417.

wurde die Reichssteuer natürlicher Weise nicht mehr an das Reich, vielmehr an die Pfandinhaber entrichtet, z. B. von Gochsheim und Sennfeld an das Stift Würzburg, von Sulzbach und Soden an die Reichsstadt Frankfurt und von den freien Leuten auf der Leutkircher Heide und von den übrigen Reichsdörfern in Schwaben an die Landvogtei Schwaben[90]), von Altorf aber an das Kloster Weingarten[91]). Und am Ende des 16. Jahrhunderts findet man in der Landvogtei Schwaben noch mehrere Tausend (im Ganzen 2727) reichssteuerbare Leute[92]).

Was von der Reichssteuer gilt auch von dem übrigen Reichsdienst. Daher wurde auch dieser Dienst, nachdem die Reichsdörfer versetzt worden waren, nicht mehr dem Kaiser und Reich, sondern dem Pfandinhaber geleistet, z. B. von den freien Reichsleuten zu Elmenhorst der Reichsstadt Dortmund. („Des sall hy (die vrie Richslude) „tho unser Stadt behoeff des jaers twemal „dienen mit foeren, eins bey Graß und eins bey Stroe, „und dat men der Lude nicht forder, den dat van alders gewon„lich sall beschweren oder belestigen") [93]). Eben so sind auch die reichsfreien Leute auf der Leutkircher Heide[94]) und die übrigen in den Reichsdörfern in der Landvogtei Schwaben u. a. m. wohnenden Reichsleute bis in spätere Zeiten reichsheerdienst- (raiß-) pflichtig geblieben[95]). Und die Gemeinden Griesheim, Bockenheim und die übrigen in der Graffschaft zum Bornheimer Berg liegenden Königsdörfer waren dem deutschen König und Reich außer zur Landfolge auch noch zur Atzung, zur Stellung von Säumern oder Packpferden, und zu anderen Reichsdiensten, welche der König begehrte, verbunden[96]).

90) Dacheröden, I, 94, 95 u. 96. Beschreibung der Landvogtei Schwaben von 1594 bei Wegelin, II, 157, 158, 159, 166, 169, 170 u. 171.

91) Beschr. von 1594, l. c. p. 158 u. 162.

92) Beschr. von 1594, p. 173.

93) Urk. von 1547 bei Steinen, I, 1749. Vgl. meine Gesch. der Fronhöfe, III, 444.

94) Beschr. von 1594, l. c. p. 172.

95) Beschreibung von 1594. l. c. p. 157, 158, 159, 170 u. 171.

96) Urkunde bei Thomas, Oberhof, p. 581 u. 583. Grimm, III, 483. ff. §. 4, 13 u. 14. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrhundert, p. 8.

§. 287.

Auch der Blutbann, die sogenannte hohe Gerichtsbarkeit oder hohe Obrigkeit, gehörte zur Reichtvogtei, also in der Reichslandvogtei in Schwaben zur Landvogtei („der Landtvogthey „Schwaben gebühret die hoche Obrigkeit und was derselben an„hängig ist. — Die hoche Obrigkeit aber der Landtvogthey Schwa„ben zuständig. — Der Landtvogthey aber Mord, Brand, Raub, „Todtschlag, Diebstahl und all andern Malefiz und Uebelthaten zu „straffen gebührt") [97]). Die hohe Gerichtsbarkeit wurde daselbst von dem Kaiserlichen Landgerichte, in späteren Zeiten aber von dem landvogteiischen Amte unter dem Vorsitze eines von dem Landvogte ernannten Gerichts-Ammans besorgt. Und das Strafgericht selbst wurde in späteren Zeiten das Frevelgericht genannt [98]). In den zur Grafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern gehörte der Blutbann zur Zuständigkeit des Königs- oder Landgerichtes bei Bornheim, und es wurde unter dem Vorsitze des Königsamtmanns, welches meistentheils der Reichsschultheiß von Frankfurt war, geheget [99]). Späterhin kam mit der Reichsvogtei auch der Blutbann an die landesherrlichen Gerichte, hie und da aber auch, wie wir gesehen haben, an einzelne Grundherrn. (§. 281.) Daher standen z. B. die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld unter dem fürstbischöflichen Zentgrafen der Zent Karlsberg. Die Zentschöpfen wurden aber aus jenen beiden Gemeinden genommen, nämlich von den Gemeinden vorgeschlagen oder präsentirt und von dem Zentgrafen ernannt. Bei Verbrechen, worauf Leibes- oder Lebensstrafe stand, hatte der Zentgraf die bloße Untersuchung, die hochfürstliche Regierung zu Würzburg aber die Entscheidung. Bei geringeren Vergehen dagegen, auf welchen bloße Geldbußen standen, hatte der Zentgraf auch noch die Entscheidung. Und die Berufung ging sodann an das Oberzentgericht zu Würzburg [1]). In anderen Reichsdörfern

97) Beschreibung von 1594 l. c. p. 159 u. 160, vgl. noch p. 151, 153 u. 156.

98) Wegelin, I, 47 u. 48.

99) Grimm, III, 484, §. 5 u. 12.

1) Geogr. Lex. v. Fr. II, 343, V, 295 u. 296.

durfte zwar der Verbrecher von dem Dorf- oder Hofgerichte, also in Westhoven von dem Bürgermeister oder Hofrichter verhaftet und vernommen werden, er mußte aber nachher in das Reichsgefängniß an den öffentlichen Richter abgeliefert werden [2]). Eben so durfte in dem Reichsdorfe Brackel der Hofschulte und die Reichsleute den Verbrecher verhaften oder antasten und einstweilen in dem Reichshofe bewahren. („so mag ein schulte und die Ryck=„luiden den Mordner oder Gewaldener, gewaltlicken antasten, „und up den üversten Ryckshoff to Brackel gefenglich setten und „halden"). Sie mußten ihn jedoch an den öffentlichen Beamten abliefern. („Den Ambtluiden to Huirde folgen lahten") [3]). Denn die Reichsdörfer und die Fronhöfe in denselben, sogar wenn es Reichshöfe waren, standen zu den Reichsgerichten in demselben Verhältnisse wie die landesherrlichen Dörfer und Fronhöfe zu den landesherrlichen Gerichten.

Endlich gehörte auch noch der Reichsschutz mit zur Reichsvogtei. Daher sollten die Kaiserlichen Landvögte in Schwaben den Freien auf der Leutkircher Heide „Schutz und Schirm" angedeihen lassen und sie „von des Rychs wegen schirmen" [4]). Eben so war auch anderwärts mit jener Landvogtei „Schutz und Schirm" verbunden [5]). Insbesondere sollte der König und des Königs Amtmann auch die in den Königsdörfern in der Grafschaft zum Bornheimer Berg angesessenen Leute schützen und schirmen, und wenn es keinen König gab, statt dessen die Reichsstadt Frankfurt [6]).

6. Untergang der Reichsdörfer und ihrer Freiheiten.

§. 288.

Ursprünglich hat es sehr viele Reichsdörfer gegeben. Sen=

2) Freiheitsrecht von Westhoven §. 10 u. 11. Hofrecht §. 12. und Jürgen Velthauß bei Steinen, I, 1567. 1577, u. 1728.

3) Hofr. von Brackel bei Steinen, I, 1826.

4) Mehrere Urk. bei Wegelin, II, 4 u. 23.

5) Beschreibung von 1594, l. c. p. 162, 166 u. 170.

6) Grimm, III, 484, §. 10 u. 11. Beschwerdeschrift der Gemeinde Griesheim aus 13. Jahrhundert, p. 8.

ckenberg[7]) spricht noch von hundert ihm bekannten ehemaligen Reichsdörfern, welche jedoch durch Verpfändung und freiwillige Hingabe dem Reiche entfremdet worden seien.

Manche Reichsdörfer unterwarfen sich nämlich freiwillig einem benachbarten Schirmherrn und hörten sodann auf Reichsdörfer zu sein. So soll z. B. das Reichsdorf Erlenbach in Franken sich im 15. Jahrhundert freiwillig der Landeshoheit der Grafen von Wertheim unterworfen haben[8]). Auch Gochsheim und Sennfeld hatten nach dem Tagebuch des Grafen von Witgenstein über den Reichstag von 1570 eine Zeit lang einen erwählten Schutzherrn. („Saxen et Sennfeld haben hiebevor mit Schweinfort „als frey Reichsdorff eynen Schutzherrn erwelet")[9]).

Andere Reichsdörfer wurden vom Reiche veräußert. Und dann hörten sie natürlich auf Reichsdörfer zu sein. So kamen schon im 13. Jahrhundert die Reichsdörfer Queichheim und Damheim mit dem daselbst befindlichen Reichshofe an die Reichsstadt Landau. (curiam Damheim cum hominibus, terris —, quibus dicta curia ad nos et imperium dinoscitur pertinere, eisdem civibus habendam —)[10]). Eben so wurde das Reichsdorf Geltersheim bei Schweinfurt in Franken im 16. Jahrhundert an das Hochstift Würzburg veräußert und hörte sodann auf ein Reichsdorf zu sein[11]). Auch sind die Reichsdörfer Hilpersdorf, Ratershusen und Heidingsfeld wahrscheinlich auf dieselbe Weise an das Hochstift Würzburg gekommen[12]). Die vier unter der Reichspflege Donauwörth stehenden Reichsdörfer wurden mit der Reichspflege im Jahre 1536 an die Grafen von Fugger, im Jahre 1723 an die Stadt Donauwörth und im Jahre 1749 an Kurbaiern verkauft. Und seitdem hörten natürlich auch sie auf Reichsdörfer zu sein[13]). Die in der Reichsgrafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfer wurden im 15. Jahrhundert von dem Kai-

7) Samml. ungedruckt. Schriften, II, Vorbericht §. 9.
8) Dacheröden, I, 227.
9) Senckenberg, l. c. II, 43.
10) Dipl. von 1292 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 55.
11) Heider, p. 919.
12) Dacheröden, I, 232 u. 260.
13) Kaufbrief von 1749 bei Lori, p. 550.

ser und Reich nebst der Reichsvogtei an die Grafen von Hanau zuerst bloß versetzt, sodann aber erblich verliehen. Und sie haben seitdem ein landesherrliches Amt, das Hanauische Amt des Bornheimer Berges gebildet [14]).

Wieder andere Reichsdörfer wurden durch ihre Unterwerfung unter eine fremde Gerichtsherrschaft nach und nach dem Reiche entfremdet. So kamen z. B. die Reichsdörfer Dankrotsheim, Dosenheim und Küttelnheim im Elsaß an die Abtei Schwarzach [15]), und wurden später mit den übrigen Reichsdörfern im Elsaß an Frankreich abgetreten.

Zuweilen wurde auch die Reichsvogtei vom Kaiser selbst aufgehoben, z. B. die Reichspflege zu Weissenburg im Nordgau im Jahre 1681. (§. 283.) Und seitdem hörten die vier unter jener Reichspflege stehenden Königsdörfer auf Reichsdörfer zu sein.

Bei weitem die meisten Reichsdörfer sind jedoch vom Kaiser und Reich an die verschiedenen Reichsfürsten und Reichsstädte verpfändet und auf diese Weise dem Reiche entfremdet worden. So kamen die Reichsdörfer Rorschach, Tüfenbach und Mulach mit den daselbst befindlichen Reichshöfen, nachdem sie mehrmals versetzt worden waren, zuletzt an die Abtei St. Gallen [16]). Eben so kam das Reichsdorf Elmenhorst, nachdem es zuvor an die Grafen von Mark verpfändet worden war, zuletzt an die Reichsstadt Dortmund [17]). Auch die Reichsdörfer Billigheim, Godramstein, Nierstein, Dorheim, Schwabsburg mit Obernheim und Oppenheim selbst, sodann Ingelheim, Großwinternheim, Sauerschwabenheim und noch viele andere Reichsdörfer kamen durch Verpfändung und Pfandeinlößung an Kurpfalz [18]). Eben so kamen die von dem Kaiser und Reich verpfändeten Reichsdörfer in der Landvogtei Schwaben, wie wir gesehen haben, an Oesterreich, Gochsheim und Sennfeld an Würzburg, Sulzbach und Soden an die Reichsstadt Frankfurt und an Kurmainz als Herren und Grafen von Königstein. Und da die Reichspfandschaften durch den Westphälischen

---

14) Bernhard, antiqu. Wetteraviae, p. 129 u. 303.

15) Grimm, I, 736. Vgl. oben §. 282.

16) Urk. von 1351 u. 1464 bei Heider, p. 788.

17) Urk. von 1300 u. 1547 bei Sommer, I, 2, p. 34 u. 47.

18) Widder, II, 452, 507, III, 40, 41, 262, 296, 306, 321 u. 324.

Frieden[19]) und durch die Kaiserliche Wahlcapitulation (art. X §. 4.) bestätiget und sogar für unwiderruflich erklärt worden sind, so blieben nun auch die verpfändeten Reichsdörfer für immer vom Reiche veräußert. Daher sind nur sehr wenige bis auf unsere Tage gekommen und auch diese sind seit dem Jahre 1803 noch verschwunden. Durch den Reichs Deputations Hauptschluß von 1803 wurden sie nämlich den verschiedenen Landesherrn zugewießen und somit definitiv einer Landeshoheit unterworfen.

Die Pfandinhaber hatten, so lang die Pfandschaft dauerte, dieselben Rechte wie früher Kaiser und Reich. Dieses versteht sich zwar schon von selbst. Es wurde aber auch ausdrücklich bemerkt, nicht bloß in den Pfandbriefen, z. B. in jenen über die Verpfändung der Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Brackel [20]), sondern auch in manchen Hofrechten, z. B. in jenem von Elmenhorst („mit all dem rechte als sie die Keyser „habde") [21]). Die Rechte der Pfandinhaber waren nun alle in der Reichsvogtei liegenden Rechte. Daher mußte auch ihnen, wie wir gesehen, gehuldiget, an sie nun die Reichssteuer entrichtet und ihnen die Reichsdienste geleistet werden. Eben so übten sie den Blutbann und die hohe Gerichtsbarkeit aus. Dieses Alles jedoch nur namens des Kaisers. (§. 281, 285—287.)

§. 289.

Der Rechtsidee nach blieben daher die Reichsdörfer nach wie vor der Verpfändung reichsunmittelbar. Ihre Bewohner waren und hießen nach wie vor „Unser und des Reichs Lieben „Getreuen" [22]). Man nannte sie auch nach ihrer Verpfändung noch Reichsleute oder auch freie Reichsleute, Reichsunterthanen, Reichshintersassen u. s. w. [23]). Auch wurden ihre althergebrachten Freiheiten und Privilegien nach wie vor noch mehrmals bestätiget,

19) Instr. Pacis Osnabr. art. V, §. 26.

20) Urk von 1300 und 1563 bei Sommer, p. 34 u. 107.

21) Elmenhorst. Hofr. bei Steinen, I, 1736.

22) Urk. von 1414, 1465 u. 1669 bei Wegelin, II, 4, 146 u. 147.

23) Vgl. z. B. Urk. von 1547 über Elmenhorst bei Steinen, I, 1749. Urk. von 1580 bei Wegelin, II, 24, 25 u. 26. Meine Gesch. der Fronhöfe, III, 9—11.

theils von den Kaisern z. B. dem Reichsdorfe Altorf noch in den Jahren 1414 und 1465[24]), dem Reichsdorfe Ingelheim noch von Kaiser Ruprecht[25]), und den Reichsdörfern auf der Leutkircher Heide sogar noch im Jahre 1669[26]), theils aber auch von den Pfandinhabern selbst, z. B. dem Reichsdorfe Westhoven noch das ganze 14. und 15. Jahrhundert hindurch bis ins 16. von den Grafen von Mark[27]), und dem Reichsdorfe Elmenhorst von der Reichsstadt Dortmund[28]). Der Rechtsidee nach waren sie demnach auch nach ihrer Verpfändung noch reichsunmittelbare Reichsdörfer. In der Wirklichkeit wurden sie jedoch tagtäglich mehr den landesherrlichen Dörfern gleichgesetzt. Jene Rechtsidee hatte nämlich noch einigen Werth, so lang die Möglichkeit der Wiedereinlößung der Reichspfandschaften bestand. Seitdem aber die Kaiser im Westphälischen Frieden und in den Wahlcapitulationen auf die Wiedereinlößung verzichtet hatten, seitdem war die reichsunmittelbare Freiheit nur noch ein Traum. Auch wurden nun die hergebrachten Freiheiten nicht mehr bestätiget, weder in Schwaben noch in Westphalen[29]). Die Reichsdörfer haben sich daher von nun an mehr und mehr mit den landesherrlichen Dörfern vermischt und sich zuletzt in den meisten Territorien, insbesondere auch in der Pfalz, unter denselben verloren.

Dazu kam, daß die hergebrachten Freiheiten der Reichsdörfer öfters auch noch planmäßig von den landesherrlichen Beamten beschränkt und untergraben worden sind. Zumal die Oesterreichischen Landvögte in Schwaben haben sich in dieser Beziehung ausgezeichnet. Die reichsfreien Leute in Schwaben, z. B. die Bürger von Altorf hatten freies Jagdrecht, bis es ihnen der Oesterreichische Landvogt verboten hat. („Die Burger zu „Altorff haben sich je und allwegen des kleinen Waidwercks be„dient, bis es ihnen Herr Landtvogt Libl verbotten und nider „geleget hat")[30]). Eben so hatten die Freien auf der Leutkircher

24) Wegelin, II, 146 u. 147.
25) Dacherödden, I, 97.
26) Wegelin, II, 4 u. 5.
27) Johann Velthuß bei Steinen, I, 1580—1583.
28) Urk. von 1547 bei Steinen, I, 1748 u. 1749.
29) Wegelin, I, 125. Steinen, I, 1583.
30) Beschreibung der Landvogtei von 1594 bei Wegelin, II, 173.

Heide Jagdfreiheit, welche jedoch später auf vier Leutkircher Bürger beschränkt worden ist [31]). Auch waren die Reichsleute in Schwaben, wie wir gesehen haben, freizügig und außer der Reichssteuer frei von allen anderen Steuern und Abgaben. Die Oesterreichischen Landvögte behandelten sie aber wie Oesterreichische Unterthanen, die freien Leute auf der Leutkircher Heide z. B. als „Ihrer Fürstl. Durchl. gehorsambisten Unterthanen". Sie erhoben von ihnen, wie von anderen Unterthanen, wenn sie auswanderten, eine Nachsteuer. („Da aber ein Frey oder Freyin „sich von den Freyen ausser der Landvogtei an andere Orth in „Schutz und Schirm Steur und Reiß begeben würden, so solle „es alßdann mit solchen Personen des Abzugs halben allermassen „gehalten werden, wie mit andern der Landvogtei Unterthanen"). Sie bevormundeten dieselben wie andere landesherrliche Unterthanen, bei der Bevogtung der Wittwen und Waisen. („Doch „solche Bevögtung ohne Beysehn und Vorwissen der Landvogtei „verordneten und geschwornen Ambtsknechte, wie auch die Rechnungen, nit thun noch fürnehmen"), und bei anderen Verträgen („doch solche Käuff in allweeg mit Vorwissen und Bewilligen „der Landvogtei Obrigkeit beschehen") [32]). Auch erhoben die Oesterreichischen Landvögte von diesen freien Reichsleuten unter dem Titel einer Verehrung oder Ehrung, oder zur Recognition des Schutzes und Schirmes noch neben der jährlichen Reichssteuer ein besonderes Schutzgeld oder einen Schirmwein [33]), als wenn sie dieselben nicht schon von Reichswegen zu schützen und schirmen gehabt hätten. Auch Gochsheim und Sennfeld hatten unter den landesherrlichen Pfandinhabern und unter dem Drucke — unter dem sanften Joche (suave jugum) [34]) ihrer Beamten sehr viel zu leiden. In dem sogenannten Schutzvertrage von 1575 mußten sie sich ausdrücklich dem Schutze des Bischofs von Würzburg unterwerfen, denselben als ihren Schutz- und Schirmherrn aner-

31) Urk. von 1512 bei Moser, reichsstädt. Handb. II, 98. Wegelin, I, 50.

32) Vertrag von 1580 bei Wegelin, II, 24, 25 u. 26.

33) Urk. von 1506 u. 1594 bei Wegelin, II, 4, 162, 164, 166, 167, 168, 169 u. 170.

34) Wie es Hammer in der seiner Dissertation de adv. episcop. Wirceb. vorgesetzten Zueignungsschrift an den Fürstbischof Adam Friedrich nennt.

kennen und seitdem außer der Reichssteuer auch noch ein jährliches Schutz- und Vogtgeld an die Hofkammer in Würzburg entrichten[35]. Auch kam daselbst der Blutbann an die landesherrlichen Gerichte und bei der Ausübung der Kirchengewalt wurden sie möglichst beschränkt. (§. 278 u. 287.) Im Reichsdorfe Westhoven wurde die früher ganz freie Bürgermeister- und Raths-Wahl der Bestätigung des landesherrlichen Beamten unterworfen („Dock hebben de Borger eene vrye Koor eenen Borgemeister uyt „den Erven te keysen, met believen des Amptmans, war „onder sie staen“[36]). „Die Bürger van Westhaven hebben haeren „vryen köer enen Burgermeister to kiesen uyt den Erven, und den „Rath uyt Erven und der Gemeinte, und moet die Koer van „den Drosten confirmeert werden“)[37]. Und ihn ähnlicher Weise wurden die Rechte und Freiheiten der Reichsdörfer auch anderwärts beschränkt und so nach und nach gänzlich untergraben.

§. 290.

Zwar erhoben die in ihren Rechten verletzten Reichsleute über diese und andere Neuerungen Beschwerde beim Kaiser und Reich. So schon im 16. Jahrhundert die Freien auf der Leutkircher Heide[38]). Allein diese Beschwerden hatten keine anderen Folgen, als daß die Neuerungen selbst großentheils vertragsmäßig mit ihnen legalisirt worden sind[39]). Auch die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld erhoben Beschwerde. Sie rekurrirten sogar an die Reichsgerichte und an den Reichstag selbst. Allein die ihnen günstigen Erkenntnisse der Reichsgerichte wurden nicht vollzogen und beim Reichstage selbst blieb Alles liegen[40]). Eben so beschwerten sich die Reichsdörfer Sulzbach

35) Geogr. Lex. v. Fr. II, 346, V, 289 u. 294.
36) Freiheitsrecht §. 5 bei Steinen, I, 1575.
37) Hofrecht §. 1 bei Steinen, I, 1723.
38) Wegelin, II, 23—24.
39) Vgl. die Verträge von 1506 u. 1580 bei Wegelin, II, 3, 4 u. 24 ff., den Vertrag von 1512 bei Moser, reichsstädt. Handb. II, 95 ff. und die verschiedenen in der Beschreibung der Landvogtei von 1594 angeführten Verträge bei Wegelin. II, 152 ff.
40) Segnitz, p. 50, 91—96 u. 113—128.

und Soden gegen Kurmainz und gegen die Reichsstadt Frankfurt, als diese in der Mitte des 18. Jahrhunderts ihren Schutz zu weit ausdehnen wollten. Und sie ließen ihre Reichsunmittelbarkeit in einer eigenen von Moser verfaßten Schrift vertheidigen, welche den Titel führt: Die Reichsfreyheit der Gerichte und Gemeinden Sulzbach und Soden gegen die neuerliche Churmainz- und Frankfurtische Vogtey- und Schutzherrliche Eingriffe erwiesen und vertheidiget.

Allein die Zeiten der Reichsdörfer und ihrer Freiheiten waren dahin. Alle diese Beschwerden und Rekurse führten zu keiner Wiederherstellung ihrer bereits untergegangenen Freiheiheiten — zu keiner Besserung ihrer Lage. Sie wurden von den Pfandinhabern mehr und mehr wie andere landesherrliche Dörfer behandelt. Daher ist ihnen von ihrer reichsunmittelbaren Freiheit zuletzt nichts mehr als ein leerer Titel geblieben. Bis die Auflösung des deutschen Reiches sie auch noch um diesen Schatten von Freiheit gebracht hat.

Anhang.

Nr. 1.

Der Gemeine Dackenheim Herkommen und Recht von der herren wegen allwegen vf St. Martens Abendt der gemein vorgelesen.

Item zum ersten hatt die herrschafft von Stauff in der ärndt vnnd im herbst wie die brief beydter herren inhalten.

Item weißt die gemein die gaß neben dem tantz Plan aussen biß an der herren zweyttel im weg hinauß.

Item weißt man, daß man mag den hutpfadt vffen fahren biß vf den Herrumer Pfadt biß zu St. Görgentag. wolt einer darnach aussen fahren, soll er vf jme selbsten bekehrn oder widerumb hinder sich abfahren, ander leuth ohne schaden vngeuerlich.

Item weyßt man ein fußpfadt jm neuwen weg der da geth in die röth oben an der Münch drey morgen vnden biß vf den Rech.

Item weyßt man ein Fueßpfadt von selbigem weg ahn oben vnd vnden zwischen den von Heiningen biß vf die angewandt.

Item weyßt man ein fueßpfadt vnden an Jungker Bästen von Meckenheim zweyen morgen vnden biß vf den halben Rech.

Item weyßt man ein fueßpfadt in der langgassen, daß man heyst den stigel pfadt, biß vf den hüttpadt.

Item weyßt man ein fueßpfadt von der langgassen an den Hernßheimer aussen biß vf den alten Rech. wer vf den Rech stost, der mag den pfadt gebrauchen wie von alters her.

Item weyßt man ein Fueßpfadt von der langgassen an die 13 morgen aussen biß vf die angewandt.

Item weyst man ein fueßpfadt an den Hindtling neben Exxelborns garten vnden her, biß vff der gemein weg.

Item weyst man ein pfadt vf den dreyen oben ane jungker Bästen von Meckenheim aussen biß vf den Kieß ein pfadt für vnd für.

Item weyst man ein fueßpfadt vom vogelgesang weg an vnden an der Kirchen 2 Morgen biß vf Freinßheimer gemarckh.

Item weyst man ein Fueßpfadt vom vogelgesang an vnden an den greben morgen, vnden den vogelgesang für. wehr daruf stöst der mag jhn brauchen.

Item weyst man daß die fueßpfadt seindt verbotten von St. Lorentzen tag an biß daß der herbst kompt, sondern die daruff stossen mogen in zue dem jhrigen brauchen.

Item weyst man ein flutgraben zwischen den herrn von Heiningen vnd der herrschaft Hanß von Stauff, den graben solle die feuchtig halten, die dasselbig hauß besitzen.

Item weyst man einen steinen gebel an der herrschafft Hanß von Stauff, der steht vf der gemein, vnd wehr jn demselben Hauß sitzt, der sol den schwengel an der sturmglocken an gesanckt halten.

Item weyst man welcher wein verkaufft, er sey wohlfeyl oder teuwer, so soll der verkeuffer den labtern zue laadwein geben ein virtel weins vnd 4 d an gelt von einem fueder, nach anzahl einer verkaufft. vnd der kauffer zue laden den labern schuldig sein X alb ane gelt vnnd nach anzahl so uiel einer vfladet.

Item welcher von einem Nachbauren von wein zu laden gebetten würdt vnd nit erscheint, der soll VIII alb zue straff verbrochen haben, deßgleichen welcher unberufen zue einem labtwein geht, der soll auch ernante straf verfallen sein.

Item welcher albie in die gemein kompt vnd gemeinschafft begehrt zu haltten, der soll der gemein zue jnzug geben 2 ß gelts, vnnd dan ein halb virtel weins zue bauwrecht vf Martens abent er sey ledig oder verheurath. auch ein ledern eymer.

Item welcher in der gemein ist vnd sein hausfraw jme abstürbe, vnnd er sich wiederumb verheurath, soll er ein halb virtel weins vf Martens Abent zum bauwrecht schuldig sein. vnd welcher ledig in die gemein kompt, vnd sich verheurath, der soll deß bauwrechtens ledig sein, souern er vorhin geben hatt.

Nr. 2.

Ordtnung wie es mit den Alment Ackherrn im Neuwen felt zu Flommersheim soll gehalten werden. anno 1574 vfgericht.

Wann einer auß der gemein zeücht oder stirbt ist die Almen der Gemein verfallen. würdt aber daß hauß bewohnt durch kinder oder erben, so sollen sie der gemein ein gulden geben, alsdan haben sie Almen gleich einem andern gemeinßman jn diesem felt. Keiner soll von seinem Hauß sein Almen nit versetz oder verkauffen.

Wo aber einer auß einem Hauß jn ein anders ziehen würdt, soll jm die almen nachfolgen, dieweyl er sie gebauth vnd gebessert hatt, iedoch zue iedem hauß nit mehr als ein Almen zue diesem felt.

Deßgleichen soll es mit dem flecken neben dem Martins pfadt gehalten werden. vnnd welcher in die Gemein kompt, der soll der gemein ein viertel weins geben. iedoch allein die heusser gemeindt, so die Almen zuvor haben.

Nr. 3.

Weisthum von Heppenheim auf der Wiese.

Volgents im Weisthum pflegt man nit zue lesen.

Item so einer vor schultheiß vnd gericht begehrt etwas seine gueter zue schetzen vor schult oder sonst inzusetzen oder einer ein Mompar vor gericht machen wolt, so soll von dem der deß begehrt dem gericht ein viertel weins gefallen.

Item welcher den andern vor sitzenden gericht heißt lügen der verbricht dem schultheißen ein wette, das ist sechs schilling heller.

Item was liedtlohn antrifft, soll, so der bekendtlich verdient ist, von Zeit der Clage biß zum 32 sonnenschein vßgericht vnd bezahlt werden, oder der gebeutt vf erlaubung des schultheißen darumb pfandt geben mögen.

Item es soll kein inwohner vber den andern gericht verhauffen, es geschehe den auß bewilligung vnd pitte beyder partheyen, so aber beyde theil darumb bethen, so sollen sie dem gericht ein gulden geben, dan inen auf deß negsten wercktags darnach gericht gehalten, vnd so viel recht ist vf vorbingen der partheyen helffen.

Item ein heimischer mag einen frembten der nit in Pfaltz gericht sitzt da bekümmern vff recht, ob dan der frembte hauffung des gerichts Dieweyl er frembte begehrt, so soll der Schultheiß so uer der gulden vor da liegt das gericht wie gemelt hauffen vnd rechts verhelffen.

Item ob sachen vor das gericht kommen, deren sie zue vrtheilen nit weyß wehren; soll Anspruch, Antwurth, Kundtschafft vnd was noth beschrieben nemen vf der partheyen costen vnd das darnach vf der partheyen costen vor das gericht gehn Grünstatt bringen als ihren Oberhoff die inen vrthel geben sollen, vmb ihr gelt als andern der Pfaltz verwandten die ihr mahl selbst halten.

Item wan man dermaß zue hoff fahren noth hatt soll iede parthey legen ein gulden, darzue dem Schultheißen geloben, ob etwas mehr gelegt werden soll, das vf sein begehren zu geben. vnnd soll der Schultheiß, jüngst vnd eltist scheffen, so ferne die vnpartheylich, die obgemelten beyderseits beygelegten schrifften, so viel der sein, vor gericht bringen, vrtheil da empfangen. vnd soll den dreyen ihr jeglichen ein tag, dieweyl sie nach dem vrthel sein, ein schilling pfening vor ihren taglohn werden vnd zimbliche zehrung. Vnd so sie wider an heimbsch kommen zuuor vnd ehe sie die geholte vrthel offenen, beyden partheyen ihrer außgab zehrung vnd taglohn Rechnung thun. wer dan etwas an den zwen gelegten gulden vberig, sollen sie den partheyen darlegen. hetten sie aber mit den zweyen Gulden nit genug gehabt, so sollen die partheyen das erfüllen. so das geschicht vnd nit ehe soll das gericht die vrthel eröffnen.

Item wan ein scheff durch todt oder andern zufall abgeht,

so soll allweg ein ander mit wissen eines burggrauen zue Altzey gesetzt werden. werden auch die scheffen vnder einander zweyig im gericht das mögen sie ohngenöthigt vnder einander vertragen. würde es aber lautbar, so ist vnserm gnedigsten herrn straff nach gefall der sachen vorbehalten.

Item es soll ein gerichts büttel mit wissen eines burggrauen gesetzt werden, der soll geloben vnd schweren vnsern gnedigsten herrn dem Pfalzgrauen vnd Churfürsten, dem Schultheißen, dem gericht, der gemeinde getrew, holt, gehorsam vnd gewertig sein, schaden warnen, frommen vnd bestes getrewlich werben vnd alles das zu thun, das die ordtnung inhelt, die heimlichkeit des gerichts zu uerschweigen, biß in sin todt. er wust oder hört den schaden vnsers gnedigsten herrn, den soll er an sein fürstlich gnaden oder einen burggrauen bringen, auch nit dem gebieten getreuwlichen zue handlen, wer jme den ersten mit dem gebot pfennig gibt, den am ersten mit dem gebott gehorsam zue sein, auch wo es noth die wahrheit darin zu sagen.

Diese vorgeschrieben gerichtsordtnung ist dem gericht gegeben mit den vorwortten, die zue mindern vnd mehren nach seiner fürstlichen gnaden gefallen. Doch soll es der verschreybung der obgemelter vnser gnedigster Herr der gemeindt geben hatt kein abbruch thun, sondern dieselbe soll bey irem inhalt im crefften pleiben. Zue wahrem hab ich Eberhardt Fetzer von Gasseßheim borggraff zue Alzey mein eygen insigell an diese Ordtnung gehangen. Geben vff Donnerstag nach Cathedra Petri anno Domini millesimo quatringentesimo nonagesimo septimo. (1497.)

Nr. 4.

Ordenung deß Dorffß alten glan Lichtenberger amptß.

a. Gemeinere Recht vnd Ordenung der gemeinen im Dorff Alttenglan anno 1630 von Neyem abgeschriben worden von der ander Ordenung welche ist gemacht worden da man hatt geschriben 1581.

Der Erste Ahnfang dißer Ordenung ist wie hernach folgt 2c.

Der Gemeinen Eihnzog.

1. Wehn einer jn der gemeinen daheim jst dz er such jn die gemein verandert, so ist er der gemeinen schultig 1 f. 15 alb fur den einzog, seind es aber zwo Pfehrsohonen die alle beidt jm Dorff daheim sein so seindt sie 3 f. schulttig.

2. Seindt es aber zwo Pfehrsohonen die nicht in der gemeinen daheim sein die jn die gemein zihen wollen so mußen sie geben zum Eihnzog 12 f. den f. 1 B. 30 alb. ꝛc.

3. Zeicht Einer auß der gemeinen der webel vnd was mandt darauß jst, der ist den gantzen einzog, nemlich 12 f. schulttig, wan er widerumb jn die gemein zihen willt ꝛc.

4. Wan ein altte Pfersohon sich auß der gemein kaufft die dz gemeinen Recht auf giebt, der muß geben 1 f. 30 alb. das er hernach feuer vnd flam ahn machen dörff, aber gantz kein vih zu haltten.

5. Wan aber ein pfehrsohon stirbt, die das gemeinen Recht nimmehr hatt gehatt, so muß dieselbig Pfersohon der gemeinen 1 Legel wein geben, wan sie von der Begräbnuß kohmen ꝛc.

6. Wen ein Widtfraw jn der gemeinen jst das sie das herttmeister ambt betrifft, so muß sie der gemeinen geben 4 maßen wein, das Es fur vber geh jn demselbigen hauß ꝛc., giebt sie aber nicht der gemeinen den wein so jst dasselbig hauß nicht frey, dan das herttmeister ambt weist man zu rick jn das dritte hauß ꝛc.

7. Den gemeinen fahren muß ein jder gemeins man haltten vnd mahn weist den fahren auch jn das dritte hauß zu rick, das jhn ein jder haltten thu ꝛc.

Wen Einer jn die gemein zeigt das er ein gemeins man willt sein, so soll er auch ein ledtern Aimer bestellen, wie Es dan Brauch allhy ist, den man zur feuwers Noht brauchen köhn ꝛc.

8. Wen Einer jn der gemeinen jst der diebstall beging, das man es hinder jm fündt od. vberzeigen kahn, soll er der gemeinen zu Straff geben 2 f. vnd meinens genedigen herren straff for behaltten sein ꝛc.

9. Wehn Einer jn der gemeinen jst der Einen schoß außer einer Bichßen thutt jnwendig den pfleg zeihnen, so muß er der

gemeinen geben 24 alb. zur Straff, dan man mitt einem Bichßen schoß ein gantz Dorff kahn ahnzundten rc.

10. Wehn mahn Eihnem haußsuchung thutt der jn der gemeinen daheim jst, so soll er der gemeinen nichts geben, ist er aber ein frimbter der nicht jm dorff daheim jst vnd lest durch die gemein haußsuchung thun, soll er der gemeinen 1 f. geben, den er stundts ahn darlegen soll, man fündt das gestollen gut oder nicht rc.

11. Wehn Ein gemeins man Ein kuh jm stall haltt, so muß er darvon hitten vnd lohnen er kehr sie for den hirtten oder nicht vnd von Einem fehren kalb muß man auch hitten vnd lohnen man kehr es zu weidten oder nicht.

12. Zur zeitt wan sich ein großer Ecker erzeigt vndt dz ein gemeins man kein schwein hatt, vnd wost alßdan Eihn kauffen, wan er den Eckern sicht, so wilß die gemein nicht gestatten, dan zwischen Johanes vnd Barthollemehes tag soll er Etwan macht haben 2 stuck jn die hertt zu schlagen vnd nicht mehr rc.

13. Es sollen alle jars zwen neyer Sexter gezogen werden, vnd zwen die Altesten abgehenen, Verdacht zu vermeidten, wie alhie Brauch ist rc.

14. Wan der herttmeister einen bey die gemein heist gehen, vnd er bleibt ohngehorsamlich auß, ist er der Gemeinen 4 bl. allen mall verfallen, so offt er außen bleibt so offt soll man es von jm heben, ohn nach läßig.

15. Wan Einer den andern bey der gemeinen ligen heist, der selbig ist der gemeinen 5 f. verfallen, die er stundts ahn darlegen soll, ohn nachläßig, so offt er verbricht, so offt soll man sie von jm haben rc.

16. Wen Einer mit seinen Vihe, pferdt, Kuh, Schwein zu schaden fehrtt, alß jn frucht, Kappes, Ruben, grumet, weingartten, obs zu schaden muttwillig läßt lauffen, der ist 5 schilling der gemeinen verfallen, so offt alß einer verbricht, so offt soll man es von jm heben, ohn nach läßig, vnd den schaden auch bezallen rc.

17. Item wan die Aufftweidt[1]) noch nicht aufgethan ist,

1) vrgl. unten Nr. 40, 42 u. 43 und Ordng. von Winßweiler art. 20, 50.

vnd einer muthwillig darein spahnet, der ist der gemeinen 15 alb verfallen, so offt man jhn darein bekimpt, so offt soll man die Straff von jm heben ꝛc.

18. Wan man gebeut die pfleg zeun zu machen, vnd die Lucken vor den Weingartten vnd andere zuzuhehen, wer das veracht der ist der gemeinen 5 ß verfallen, vor jedes mall und Luck, vnd wer ein luck auß notththrofft auf thett, oder sonst mutwillig, vnd nicht stundt ahn wider zu machet ist alle mall 1 alb der gemeinen verfallen.

19. Es soll keiner jn der gemeinen durch sich selber oder seine Kinnder od. Dinstgesundt zaum od. willt obs nitt auflezen, mit nacht vnd nebel, Es sey sein Eigen oder andern leitten, ehe vnd man die tag glock geleittet hatt, wer diß verbricht, soll alle mall 5 alb verfallen sein, Es werr dan ein windfall, so mag er vnder seinen Eignen Baum gehen vnd leßen, woh aber die Baum vndes obs gemein wehren, soll er sein mitt Erben zu sich beruffen, wo er das niht thutt, sond. allein auffleßen wirtt, soll er 5 ß verfallen sein, vnd sich mit den mitterben vertragen ꝛc.

20. Item die weill man Ruben vnd Kappes jn dem Bruchfluher arbeitt, soll man darfor hütten, wie for ander frucht, ohn ahngesehen das man es nit Er zemen kahn, wer dißes verbricht, vnd einem schädten zufugt, der soll jhn theyer genug bezallen.

21. Wen Einem jm dorff schaden geschicht, das sich derselbig nicht mitt jm will einstellen, vnd eigenwillig den schaden bezallen, der jhn gethan hatt, soll man die zwen herttmeister vnd jhr zwehn schutzen vf den schaden komen laßen, vnd jhn schätzen laßen nach billigkeitt, vnd soll solcher der verbricht herttmeistern vnd schutzen Ein moß wein vnd fur 1 alb brott von stundt darlegen, vnd geben, das sie den schaden geschätzt haben ꝛc.

22. Welcher des tagß oder nachts Einen baum schutt, so zaum oder willtt obs hatt, so nit sein Eigen, sonder ander leitten ist, der ist der gemeinen 1 f. 15 alb. verfallen, vnd jn der herren straff, den solcher Dipstall komb der gantzen gemeinen zum nacht theill [2]).

---

2) Die Geldbuße, welche die Gemeinde noch neben der herrschaftlichen

23. Welcher des nachts Ruben, kappes, Trauben, obs, vnd deßgleichen, vnd doch nit kenbar mag werden, doch der Schad wichtig, soll man stundtes ahn haußsuchung ahn richten, wo man solch geraubt vnd hingetragen guts hinder einem fünd, so soll er der gemeinen 2 fl. geben, vnd jn meinens genedigen herren ꝛc. straff ꝛc. vor behaltten sein.

24. Es soll keiner laub, hecken, oder holtz, premen od. hehen jn eines andern gutt abhauwen, vnd heim tragen, wer solches verbricht der jst der gemeinen 5 ß verfallen, vnd [mit späterer Dinte ist: — „soll“ — beigefügt] jn der herrn straff stehen ꝛc.

25. Es soll ein jder gemeinns man sein Vihe morgens vor den hirtten kehren, vnd zu nachts wan das Vihe wider heim kombt, alß baltt jn den stall thun, vnd nit herauß laßen, biß der hirt morgens will auß fahren, sonderlich die schwein, wer solches nit achtet, vnd sein schwein nachts nit einthutt, vnd des morges auch nicht for den hirtten treibt, der ist 5 ß verfallen, sollen stundt ahn von jm gehoben werden, so offt alß er verbricht ꝛc.

26. Es soll ein jeder gemeins man sein feuwer statt, Backofen, schwornsten, vnd licht versorgen, auch soll keiner mitt einn licht ohne lander in sein scheiwer gehen, od. in sein stallung, Es soll auch die weiber, mägdt und kinder, wenn sie feuwer bey einem andern hollen wöllen, ein deckel auf dem haffen han, Uhnracht zu verhuten, welcher dißen Arttickel einen vbertritt der ist alle mall 5 ß verfallen, die er stundts ahn darlegen soll. (Nun folgt noch mit neuerer Schrift: Vnd dämit man desto weniger gefahr zu gewarten, soll man alle Jahr 2 mal hernuber gehen, vndt alles mit vleiß besichtigen, auch die Vbertretter zu gebuhre vnd straaff ziehen.)

27. Wo einer so farleßig, das er sein licht od. feuer nit versorgt, vnd ein feuer jn seiner Behaußung auffging, vnd er-

---

(öffentlichen) Strafe bei in der Dorfmark begangenen Frevel und Diebstählen erheben durfte, hängt offenbar mit der alten Gesammtbürgschaft zusammen. vrgl. noch Nr. 8, 10, 23 u. 24. vrgl. oben §. 139.

sehen wird, das man darzu lauffen muß, ohn ahn gesehen das es baltt wider verduscht vnd geleſt wird, der ist 2 baller der gemeinen verfallen ꝛc. (mit späterer Schrift weiter: Der herrschafft straaff vorbehalten.)

28. Welcher die herttmeister, Schutzen vnd Sexter (vgl. Nr. 13) vber giebt, vnd veracht, jhres ambts halber, der ist 5 β der gemeinen verfallen, vnd jn der herren straff ꝛc.

29. Wer der gemeinen Mittel bey dem herttmeister hollet, vnd vber nacht vno tag daheim behellt der jst allen mall der gemeinen 4 bl. verfallen ꝛc.

30. Welcher herttmeister das gemeinen Mittel zu seinen hendlen braucht, seinem vihe futter darin macht, ob. sonst miß braucht, der ist 1 alb der gemein verfallen ꝛc.

31. So die herrttmeister, Schutz farleßig jn jrren ambt sein vnd nicht auff sehens haben zu pfenden ob. wo schaden beschehen möcht, pfleg zein lucken, weg vnd steg nit gehandt habt werden, das sie solches nicht ahn zeigen, sollen auf 5 β gestrafft allen moll werden ꝛc.

32. Welcher seigente loßen vnd jung freckel haben, sollen dieselbigen jm stall haltten, vnd for schaden sein, 4 wochen nicht auf der gaßen den gantzen tag laßen lauffen, vnd alßdan fur den hirtten kehren, die freckel, wan sie 9 wochen altt sein hüttbar machen, vnd nicht lenger jm Dorff lauffen laßen. Wer diß nit achtet, soll 5 β verfallen sein. Es mag aber einer sein seigende loßen auf dem gemeinen waßem hutten laßen, so jm Dorf ligen.

33. Wer Etz schwein hatt, sol des windters zeitten, wan sie nun jn den Eckern gehn, im stall haltten, damitt sie nit die gärtten, wißen, vnd die samen bey dem Dorff, umb wellen (Mit neuer Dinte: wühlen daraus gemacht), wer solches nit achtet wird soll allen moll vmb 5 β gestrafft werden ꝛc.

34. Es soll ein jeder so auch am graben vmbs Dorff hervmb gertten ligen hatt, so ahn den gemeinen weg vnd pfadt stoßendt, sein pfleg zaun auch helffen machen, damit kein schadt durchß vih jn den gärtten beschehe, wer solches nicht thet soll 5 β verfallen sein. Dan es zustehn gärtten sein. Item es soll auch keiner seine pflug oder wagen jn der gemeinen weg stellen oder stehn laßen, wer dz verbricht soll allen mall ein 1 alb verfallen sein ꝛc.

35. Welcher hirtt Eim nachpfarn (Mit neuer Dinte corrigiert „barn") Ein Vih verlirt, vnd nit redlich vrsachen ahn zeigen kan, wie es gestorben, od. woh Es hinkomen sey, der soll dz vih bezallen, item wo ein hirtt oder sein zu bott ein vih muttwillig schlagen od. werffen wirdt, soll er den schaden zu kehren schulttig sein ꝛc. [2a]).

36. Es soll keiner dem andern durch seinen weingartten lauffen, wein zu stopplen oder lauben, nach dem herbst, wer dz verbricht soll alle mall auf 5 ß gestrafft werden ꝛc.

37. Item diejenigen so durch die wengert gehen, vnd drauben sameln vor dem herbst, so sie zu marck oder für die kirchen feill tragen, wo sie befunden werden, das sie nit jn ihrem eigenen Weingartten mit kondtschafft gebrochen hetten, sollen 1 fl. verfallen sein der gemeinen, vnd sollen die schutzen sonderlich gutt achtung zu herbst zeitten auff solche weiber (Mit späterer Dinte ist „weiber" ausgestrichen und dafür — „Verbrecher" — hingesetzt) geben.

38. Welcher ein hund hatt, es sey gemeins man oder nit, od. hirtt, vnd wird jn den weingartten zu herbst gesehen, der soll allen mall 1 f. verfallen sein, ob er schon ein knebel ahn hatt ꝛc.

39. Ein jeder soll zunechst zu seinen weingartten gehen, vom weg herauß, vnd nit den gantzen berg die leng vnd breitt durch schweifen, zu erfahren, wo gutt drauben stehn, wer solches verbricht soll allen mall 5 ß verfallen sein.

40. Welcher ein kuh oder rind jn die aufftweidt (Mit späterer Dinte ist „aufft" ausgestrichen und dafür „Veht" darüber geschrieben vrgl. Nr. 17) keret, der ist 13 alb der gemeinen verfallen. Nota dißen Arttikel wollen die Armen nicht ahnnehmen sonder die billigkeitt haben, (Mit neuerer Dinte nun den Zusatz: — „deroweg bey dem ambt es dahin verglichen" — und dann wieder in der alten Schrift weiter:)-dz sie die Aufftweidt auch genießen mögen, erwarten des Landschreibers vrtthel: Und es soll ein jder gemeinsman 1 kuh auch macht haben jn die aufftweidt zu kehren, der arm wie der reich ꝛc.

41. Welcher sey wer der woll, frimbt oder jnheimiß, auß

2a) Also schon eine Strafe für Thierquälerei.

der rechten straßen (Mit späterer Dinte Zusatz — „mit Vieh oder anderen" —) faren wird, jn die bey gelegen wißen, oben od. vnden, nemlich von Millenbacher gemarck vber den weiher herab, od. oben durch breidt wiß, vnd dem nach durch die pfar wiß herab, durch die brick wiß, biß ahn die glan bricken herein, er sey lehr od. geladen, der soll alle mall 15 alb. der gemeinen verfallen sein, item auch also die nau wiß zeigt zum Rottweg faren oder reitten (Mit neuerer Dinte erklärungsweise zugesetzt: „Item „auch also wan einer durch die naumiß zum Rottweg faren 2c.") Der ist von Millenbach herkomen od. von Cußlen gehen millenbach reitten soll (Mit neuerer Dinte Zusatz: — „fahren oder „reitten wurdt od. soll" — und dafür das reitten soll ausgestrichen) 5 β verfallen sein, dan man soll jn der straßen bleiben, die all zeitt gemacht soll sein 2c.

42. Wo ein frimbter jn vnßer aufftweidt bey nacht od. tag schauen od. eßen wirdt, der ist die Eining schulttig nemlich 2 Daller. (Nun kommt mit neuerer Dinte und zwar von derselben Hand, wie die übrigen schon bemerkten Zusätze und Abänderungen. — „Jn nahmen der samblichen Gemeinsleuth „zum Alten Glahn seindt heudt dato erschienen Joannes Koch, „Joannes Schug vnndt Joannes Zimmer, vnd gebetten, vorge„schriebene 42 Puncten ambtswegen zu ratificiren jn„massen hiemit crafft vnnsser vnderschrifft geschicht, jedoch wurd „bei den jenigen Puncten dere straaff vber 5 β ertragt, jedes mol „vnßers gnedigsten herrn pfalzgraue Johannßen 2c. frevell „vorbehalten, so der Schultes in acht zu nemmen, signatum
„Lichtenberg den 13. August anno 1630.
„Albrecht von aunstorodt
amptmann
„Wernher Keßler
Landschreiber.")

Bezirk der Glanner Aufftweiden wie her folget, der grumet welchen man for Barthollmees tag muß abgemehet sein nach alttem herkomen brauch.
Bartthollmeis tag, der Erste Annfanng ist.

43. Item glaner aufftweidt geht ahnfenglich bey der schaff bricken ahn die brick wiß hinauf, durch die pfar wißen auffen,

sambt der auwen, neben der pfarrwißen, durch den weg hinauf, biß ahn millbaher brick, item auch die nau wiß hinauf biß ahn die zwerg Rottweg, darnach oben den fluher herauf betten oben ahn dem juden feltt hin, hin zum großen graben, furtter oben ahn steinehten stuck, die windters oder bergwiß genandt, ist aufftweiden, alßdan die gantz glan hellen hinauf, biß ahn die walck mull, furtter durch steipwiß biß ahns end da die 4 Markstein sten, alles was wißlich ist, dißes ortts ist aufftweidt nach alttem herkomen vnd brauch, den glaner allein zustendtig sambt dem Ekern, was jn der aufftweidt vnd weidt gang stehet 2c.

Zum andern gehet der glaner Aufftweidt vber der glan bricken wider ahn, vnd ist dz bricken weidt gen aufftweidt, vndt nit weidters vsen, darnach herab der bricken vor den weingartten hinab, vnd die gantz auwissen, biß durch die keibeltt wißen, vnd Albertz wiß, da der pfadt wider jn den weg gehet, da abermall die 4 Marckstein stehn, von denselben Zwerg herab dem glan zu, dem Bemetz baum zu, vnd gleich heriber dem glan in thall zum stauchß graben zu, vnden herauf bey dem seidten bangert, vnd so furtter zu wiltzen steingen ist alles Aufftweidt, vam wiltzen steingen zum bauh acker zu, da herauf biß ahn den Rodten gartten, item die wißen zwißen den waßer ligen, was jn dißem bezirck gelegen jst ist alles der glaner Aufft weidt. 2c.

b. Hie volgt das Huber weißthum zu glan, weg vnd steg, strassen, vihtrib wasser Röst vnd wasser Schöpfen belangen thutt, wie hernach volget.

1. Zum Ersten ist des Hubers weißthumb, das die herren von Remes berg schulttig sind den weg vnd straff von Ramelßbach ahn herauß auf hellesbigel biß man glan ahn siht, zu machen 2c.

2. Jtem weist der huber die herren von Remesberg vnd die Rihen hern das bricken holtz schuldig sein zu geben auß jhren vältten 2c.

seindt

die Riehen herren die den bruder waldt haben. 2c.

3. Jtem rihet vnd weist der huber ein nottweg zwißen lauers Margrehten wiß, vnd geres pettern, vber die Cussel bach, vnd soll der oberst sonder des vndersten schaden den selben weg zwißen den

wißen machen, wer dan furtter auffen zu farren hett zum dimpel zu, mag den weg machen, das er jhn fahren kan, diß ist der nottweg oben jn der nauwißen riber fur die Rött zu faren. ꝛc. ꝛc.

4. Item ein nottweg gehet jn gehrnau auf der herren von Remesberg felt ahn bey dem zebel baum, dan furtters außen durch schneider gerlachß wiß, vber jung Petters wiß hinauf jn die baum bach. ꝛc. ꝛc.

5. Item ein nottweg jn der godes bach gehet durch herrmans wiß außen durch lehn henßelß wiß auffen biß ahn das end.

6. Item ein nottweg neben dem fry wengertt außen zwißen den weingartten ahn der höh biß hinauf auff die höh in die straß das ist jn der gruben derselbig weg.

7. Item gehet ein weg durch Löschen Adams wiß zum schlißelwengert zu hinden vnden am pfarr wengertt hin biß ahn die heck soll man hinden ahn gerlachß lauers wengertt weiden vnd wo es des ortts nit gemacht vnd die hecken abgehauen soll man jn dem wengert wenden, diß ist der weg am beinn berg faren zwißen den wengerten hin biß ahn die heck ꝛc. ꝛc.

8. Item ein weg gehett for den probstberg vber den bricken acker ahn faugen ist vnden aurch Löschen weiher wiß vor den wein gartten zunechst vfen biß ahn Geörgen weingartten, dz ist Elßen hanßen weingartten am probst berg.

9. Die rechte straß gehet vber die glan brick durch der herren von Remesberg gutter vnd wißen des ortts vnden ahm brihel hinab bitz gehn Bethesbach alles zwißen den wißen daselbst vnd seind die herren von Remesberg die Stras so weitt sie vnd lang hinab zwißen jren wißen auch dem brihel oben wendig gehet zu machen vnd hand haben schulttig ohne hilff deren so oben jm brihel haben ꝛc. ꝛc.

10. Item ein Ernd luck vnd mist fartt zu petthen acker hinein auff die Auw zu fahren auch wider herauß mit frucht, vnd das auf die gantz Cussel auw zu der Pfarrwißen zu vnd hierauff diß ist die luck bey dem feltt allernechst auf die auw dz feld dz Johans burs od. sohn vnd von Millenbach hatt ꝛc. ꝛc.

11. Item ein wasserschöpf pfadt hinder Thomas kalckbreners hauß jnen zwißen den gärtten des ortts biß jn die Cussel bach soll verpfleht zeinet sein.

12. Item ein wasserschop pfadt bei der altten schmidten hauß

hinein zwißen den gärtten neben des Lauers loh hauß biß in die Cussel bach soll verplecht zeinet sein. ꝛc. ꝛc.

13. Item ein pfadt vber den gemeinen waßem im dorff hinder hoff hanßen hauß hinein zwißen velven webers vnd Johan Darpurgers od. Ludtwig heiwmans behaußung hin jn die Stras des Ortts. ꝛc. ꝛc.

14. Item ein waßerschop pfadt bey Nickel jungen hauß hinein neben der lißen in die Cussel bach. Dißer pfadt soll so weidt sein das man zwen aeimer ahn einem tragholtz haben sich mag herumb vnd vmb wenden kan.

15. Item ein waßer rost bey breidt hinein jn den glan zu furen vnd den weg zwißen dem weg vnd der breidt wiß seind schulttig zu machen die auf dem weg haben ihn zu thun vnd hilff deren die jn breitt wiß. ꝛc. ꝛc.

16. Item ein waßer Rost bey dem billd stock zwißen Eckelß feltt vnd der hoffleitt veltt hinein zu farren biß jn den glan. ꝛc.

17. Item ein waßer fellt bey gehretzs Creitz ahn der rötten gehett herein durch kuh henges wengertt vnd wende herein dieselb biß jn die Cußel bach zu furen ꝛc. ꝛc.

18. Item ein wasser fellt jn Reinmars graben jn den altten weingerten gehet durch der herren feltt ein strigel feltt weitt von von der höh herab biß jn den glan zu furen ꝛc. ꝛc.

19. Item ein waßer feltt jn den Rigeln soll auß der strasen vnd weg ein strigel feltts bräut jnwendig der hegen, vber der herren feltt gehen zudem jn den glan gefurtt werden ꝛc. ꝛc.

20. Item ein waßer fellt jn der baumbach gehet von den weingartten herein auf kalkes hoch Bifahn jen grinlingß baum zu farren ꝛc.

21. Item ein vihthrefft auß dem dorf hinder der kirchen auffen biß ahn Soll bey od. waltt.

22. Item ein vehtrefft bey gehretzs Creitz gehett biß vber die pfenbtesbach hiniber.

23 Item ein vihthrefft gehet bey der glan bricken zu den Rigeln zu den berg hin auß biß auff die höh bey die buch.

24. Item ein pflegt bey thomas kalck breners nauw hauß am weg seinem feltt jnen lang zu machen vnden am weg biß an die nottwende ꝛc. ꝛc.

25. Item ein hohe gaß vnd vihthrefft von der Cußelbach bey

dem pfarrhauß ahn biß hinüber dem fluher neben Petten hen acker hin, so weidt die wißen ligen ꝛc. ꝛc.

Die Millenbacher haben ihr Vihethrifft nicht hie vnden bey hanß schuchen vnden feldt ahn der bricken bey dem pfadt, nicht außen gehen zu der bergwißen zu, sonder oben bey glan helb bey den wengertten denselben graben außen.

Die Mullenbacher sollen auch von Märgräthen tag an nicht her jber vf vnßer weidt gang, der oben millenbacher briken gelegen ist, zu faren haben jn vnßer schmaltz weidt. biß vf sandt wendlen tag soll jn alle jar ahn gesagt werden dz sie dißze zeitt da über bleiben.

Von dißen arttickel ligt ein briff zu lichtenberg jn der ambtstuben, wan man mangel darau hatt, so kanß man alta fündten.

Die Namen der pfersohnen, so damalß jm dorff altten glan haben gewand da dißze ordenung durch mich Daniel klein ist abgeschriben wordenn vmb der belohnung willen, doch mer vnd den meinigen sonder schaden. Geschehen den 30. Jully anno 1630.

Thomas kalckbrener,
Thomas Jost,
Johanes Koch,
Johanes schmidt,
hauß bingertt,
hans kloß,
Johanes bock,
Johan ball,
Petter zimer,
Veltten weber,
Ludwig heyman,
johanes weber,
jacob herrig,
johanes becker,
hanß schuch,
samel pfeill,
nickel weber,
hanß klein,
jacob scherrer,
nachy debollt,

hanß jung,
anttes dick,
johanes bauer,
nickel Koch,
dauitt beckel,
nickel allhellig,
hamen kloß,
daniel klein,
hanß zimer,
nickel jung,
nickel dick,
Tohmas bub,
reinharrt reiß.

Ende der pfersohnen anno 1630.

Dißе 33 persohnen haben zu dißer zeitt jm Dorff altten glan nach dem reihen gewand, wie sie alhy geschriben seind von hauß zu hauß der hutten nach ꝛc.

Die Müllenbacher sollen nicht jn glan helb zu aller Erst fahren vf sandt wendllen tag biß dz vnss hiett zuuor darein gefahren jst alß dan sollen sie bey vnß fahren vnd dan die vbrige weidt mitt ein ander genißen.

Nr. 5.

Ordnungen der Gemeinden Winß- und Bersweiler Fürstenthums Lauterecken in triplo de annis 1556, 1602 und 1628.

a. Der gemein von Winßwiler vnd von Berswiler ordens brif von 1556.

Uff heud sontag nach sant pauls bekerung, das ist im Jar, da man geschriben hat nach der geburt Cristus vnsers hern 1556, da ist die gemein von winßwiler vnd von berswiler bey eynander gewest vnd haben eyn ordnung gemacht, wie man aldinck jn der gemein halten sol, solichs ist her nach an geschriben:

1. Item hat man vier heymbeurge jn der gemein vnd gent

zwen all Jars ab vnd zwen andre zu, vnd solichs get umb jn der gemein.

2. Item wan die heymbeurger der gemein gebotten haben zu hauff zu gäng vnd dan so solen die heymbeurger von der gemein ab geng vnd wan sie weder herbey komen vnd der gemein sagen was halber die gemein bey eynander ist, vnd welcher gemeins man oder heymbeurger nit da ist, sol IV δ zu buss geben. (vgl. Nr. 3 a. E.).

3. (4.) Item es solen die vier heymbeurger al XIV tag umb gen die locken zu besien jn den pfleg zeune vnd wo sie locken venden, so sollen sie die rigen eyn jdig vor III δ vnd dem selbigen man sagen, dem die leck ist, das er sie weder . . . (NB. der Rest ist weggerissen).

4. (5.) Item Wo hender zeun seynt da sol keyner da= obr gen oder steygen vff V β, nemlich von sant martini tag vnd wo eyner jmant seyt eber seynen hindr Zaun gen der sols der gemein anzeygen.

5. (10.) Item zu weinnacht wan man dem schofherth lonen sol dan sol eyn jeglicher mit seyner frocht daseyn vff das man vngehindert sey vff buß V β heler.

6. (12.) Item wan eyner den ander heyst ligen wan die gemein bey eynander ist, vnd sprecht du leyst, vnd der solich duut sol der gemein 1 alb. zu buss geben.

7. (14.) Item eyner wiesen wesern wil, der sols dun sonder eynes ander schaden vff buss V β.

8. (15.) Wher heymreyth brauchen wil mit kapes vnd riben heym zu veren dasamen seynt nach sant galen tag biß zu sant martini, der sol sie wedervmb zu hegen das die vier wan sie vmb gent eyn genies haben, vff buss V f heler.

9. (16.) Wan einer eyn hauß oder schauer baut, da er eyn den oder schworsten jn macht, sol man jm IV sparn geben uß der gemein wald, vnd eyner nit eyn den oder schworsten macht, sol der gemein eyn gulden vor die IV spar gebn.

10. (22.) Wan eyner eyn fech hat das uber eyns jars alt ist vnd jn die veht weyd keret vnd darnach verkaufft oder zum ander mal weder in die veht weyd keret, der solichs dutt sol der gemein eyn guld vor die weyd geben.

11. (23.) Hat man eyn kelber vnd kuhert, das get an zu sant bartelmeus tag mit zu sant Martini, vnd das get umb jn

der gemein, vnd wo die hud jars bleyp sten zu martini das solen die heymbeurger behaltten, das die heud das ander jar weder da an ge, thunt sie das nit so seint sie der gemein V ß zu buss vervalen.

12. (24.) Die kelber die nit eyns jars alt seynt hant macht das erst jar mit dem mast veg jn die veht weyd zu gehen, wie von alter.

13. (11.) Item Dann mit dem feg mit namen dem schoffherth da hat man ordnung, welcher jn der gemein sauer vnd flam halten wil, der sol III tag lon vnd zu weinnachtt an schnyden vnd rechlen was eyner vor feg hat vnd was vorter biß zu sant gertrutt tag vor die hertt get das sol halb lon geben.

14. (25.) Who es sach werr, das ein man oder meh eyn fur vswendig her jn gewin in sein arbeit, so hat er macht die pferd jn die veht weid zu keren bey der nachbar pferd vnd nit jn eyn ander frisch weyd.

15. (6.) Item die hinder zeune solen die vier heymbeurger jm ja drumol besehen vnd wo sie lecken darjn venden, solen sie eyn jelich rigen vor VI ♂.

16. Item Wan der weingarten bergk freden gebotten wirt zu hegen, so sol man jn hegen, vnd wan die vier heymbeurger die pfleg zeune besehen, so sollen sie auch den bergkfreden besehen vnd wo sie lecken darjn venden, solen sie rigen eyn jelich vor III ♂ vnd dem selbigen man sagen dem die leck ist, das er sie zu hc[3]).

17. (26.) Wo eyner seyn rug nit geben will, wan die vier heymbeurger zu vier wochen jr rechenschafft dunt, so solen die heymbeurger darvff klagen vor der gemein, vnd wo lolich clag geschit vnd der man der seyn rug nit hat welen geben, ist der gemein V ß vorvalen zu der rug.

18. (27.) Item wo eyner seyn heymreyden vnd miest weg zu der zeyt wan jm gebotten wirt nit vff thun vnd auch wedervmb zu dut, der sol der gemein V ß zu buß geben.

19. (28.) Item wan vieg jm schaden gereugt wirt, es sey vor veg was es wiel, sol eyn jdiges zu buss geben 1 alb.

---

3) Diese Stelle findet sich in den übrigen Dorfordnungen nicht. vrgl. art. 4.

20. (29.) Item wer dem ander seyn baum ghet vnd obs lest heym zu dragen, der sol der gemein 1 alb. zu buss geben, wan er gerut wirt.

21. (30.) Item wo eyn greferſin jn der veht weyden gerut wirt, die da grast, sol XII zu buss geben.

(Und nun mit anderer Dinte: Wan sie in anderm schaden gerocht wirt sol 1 alb. geben.)

22. (31.) Item wer mit geschirr, wagen oder karn durch frocht oder wiesen oder ander schaden fert oder mit pferden dardurch reyt, sol von eym jelichen pferd IV δ zu buss geben.

23. (32.) Item wo einer hieher jn die gemein zigen wolt vnd gemein recht haben will, der sol der gemein V gulden geben der da eyn frimder ist.

24. (33.) Item es solen die furleud die mit den pferden der gemein farn zu der brecken, zu dem herthausen vnd zu der gemein weg vnd den schoffhertt zu holen vnd al seyn fuder jn zu farn vnd auch zacker varn vnd jn die mill veren wie von alter her.

25. (13.) (NB. mit neuerer Dinte): Wan sich zwene bey der gemeyn schelthen sol der unrecht hat 1 vl weinß geben.

26. (34.) Item wan eychel jn der gemein welen seynt, so sol keyner meh dan eyn sauw jn die welen keren, iss es aber sach das eyn man zwo sauw hat, die er das selbig jar ab dun will, so sol er der gemein da van geben was bilig ist, es sol auch keyn weyd sauw jn solich walt gen wan eychel dien seynt.

27. (3.) Item wan man jn der gemein arbeyt sol seyn, es sey an weg oder an der brecken oder wo man zu arbeytten hat vnd welcher nit darbey ist zu rechter zeyt, der sol der gemein VI δ zu buss geben, vnd wan eyner zu mol nit da ist sol V β geben.

28 (34.) Item wan eychel in der gemein welen seynt, so sol keyner meh dan eyn saw in die welen keren.

29. (7.) Item hat man noch weyder hegen, bedreffen den berckfreden zweschen den weingartten vnd wiesen, wo es dan von neden ist, das will man gehet haben vff buss V f.

30. (35.) Item jm herbst sd sol keyner lesen mit die gemein eynen tag dar zu stelt vff buss V f.

31. (36.) Item wan die druben zeydig seynt jn den weingartten vnd eyner dem andr jn seyn weingartten get vnd schaden

thut, sol XII ₰ zu buß geben, ist es eyn nacht rug sol V ſ. zu buß geben.

32. (9.) Item die neuen weg jn den weingartin, die sol man jn bau halttn, das man sie gefarn kien jm hierbst, wil man gehalttn han vff buß V ſ., wil aber eyner bey seyn weingartin halttn, so stel er neben den weg das er niemant hinder vff buß V ſ., vnd wo eyner seyn weg nit gemacht het wan die vier die weg besint sol II ſ. zu buß geben.

33. (8.) Item die lant strosen solen vffen vnd gefegt seyn zweschen den steyn das keyner sol eber bauen mit hegen oder baumen vff buß V ſ.

34. (37.) Item wan eym man eyn schad gescheyt den er nit geleyden kan, so sol ers den heymbeurger sagen das sie leud da hien schicken den schaden zu besehen, vnd die leud die den schaden haut besehen den gebert zwo mosen weins vnd zwey pfeng ert brots vnd der man der den schaden hat gedau sol allen kosten geben.

35. (38.) Item wer seym feg die herner nit ab schneyt jars wan die kie vß gent sol von eyner jelichen ku II ₰ zu buß geben.

36. (39.) Item der gemein weld vnd bürcken seynt vorboden vff buß vnd stroff eyn guld vnd wo eyner dar jn seyt hauwen oder eychel lesen vnd nit der gemein an zeyget vnd solichs die gemein erfaren kunt, der sol der gemein auch eyn guld zu buß geben.

37. (40.) (Mit späterer Dinte: Wan einer ein stietler verkert sonder der gemeyn wießen, sol VI alb geben der gemeyn buß).

38. (41.) (Mit späterer Dinte: Wan einer die gemeyn auß der holstatt treibt vnd vnrecht hat giebt der gemeyn VI alb).

39. (42.) Item es sol keyner nach sant mechels tag eym ander vff seynen schaden mit pliegen vnd pferden wenden vff buß V ſ., vnd so sol keyner dem ander vff seynen schaden wenden nach sant walpertag, vnd solichs ist auch vorboden vff buß V β heler.

40. (43.) Item hecken vmb die bach vnd hegen, weyden kipff vnd der gelichen, das sol keyns dem ander abhauwen vff buß V ſ.

41. (44.) Item wan die bach jn fliden get vnd weder jn den staden velt, so sol keyner dem ander vff das seyn gen holz zu nemen vff buß V ſ.

42. (17.) —Item der neder fluer von pots weyd an biß hinab an watz hausen groß eych jn kredenmans graben, was vnden dran leyt, beß vff den glan, vnd von der brecken an biß hinab an den

gemeltten graben, es sey stopel oder wiesen, nyst vßgescheyden, sonder uß gehet gartten, vnd sol nimant keynen grumut megen jn dem genentten bezerk. Wan der neder fluer veht weyd ist er hat dan seyn wiesen vor dem pfinstag gemot wie die von lauttereck, vnd jn solich veht weyd gent die pferd vff sant lorenzen tag vnd sant bartelmeus tag das mast feg vnd die kelber, vnd vert eyner ee vnd zuvor drin, ist der gemein V β vorvalen.

43. (18.) Item wan der neder fluer samen hat vnd das acker velt jn der baum wiesen vnd in danaw vnd vff dem sigen, so sol man jn dem selbigen jar macht han grummut zu megen mit zu vnser lieben frawen tag zu hirbst jn denselbigen wiesen vnd darnach, wan die vier heymbeurger die selbig veht weyd vff dunt, so sol man die pferd jm tag da hiden wie die von lauttereck, vnd sol keyn pferdt in der nacht da seyn vff buß V β heler, vnd wan die pferd in solich veht weyd im tag gent da samen vnd capes ist oder riben, da sol man sie vff den wirt jn die nacht weyd dun vff das nimant schaben geschie vnd sol das mast feg auch macht haben bey die pferd im tag zu gen, vnd sol keyner die selbig veht weyd vff dun sonder der vier wisen vff buß V β.

44. (19.) Item die neder auw von dem werd an biß hinab an lauttereck veht weyd sol man halten eyn jar vmb das ander wie die baum wiese vnd den neder fluer, vnd sol keyner die selbig veht weyd vff dun sonder der vier heymbeurger wisen vff buß V β.

45. (18.) Item der ober flur von kederich an hinab biß an firses weyden, vorter hinab an pots weyd vnd herunder, so weyt der fluer get vnd die zwo hofes wiesen ist veht weyd. Wan stopel seynt, das sol man haltten gelich wie den neder fluer samp der baum wiesen, vnd gent die pferd vff sant lorentzen tag jn solich veht weyd vnd get das mast veg vnd kelber vff sant bartelmeus tag auch in solich veht weyd.

46. Item die ober auw von der leynsbarch an vnden an der strosen, vffen so vern vns gerecht get, ist veht weyd eyn jar vnd das ander ;ar samen das sol man haltten gelich dem neder fluer, vnd sol keyner die selbig veht weyd vff dun, sonder der IV heymbeurger vff buß V β heler.

47. Item die wiesen von der leynsbach an hinab biß an den zeylacker weder die l a n t w e r vnd die helliges weyd bril freytags weyd vffen, das sol als jars grumuts wiesen seyn biß zu vnser lieben frawen tag zu

hirbſt, vnd wo ſtopel das eyn jar darin ſalen ſo man riben vnd capes da vffen hat, ſo ſol man die ſtopel macht haben umb zu ſterzen vnd wieder zu ſegen, vnd das ander jar ſo ſtopel darin valen vnd eyner ſeyn frocht ab hat, ſo ſol man neyſt weyder das ſelbig jar biß zu ſant mechels tag jn ſolichen ſtopel ſuchen, es ſey mit ezen oder graſen vff V ß heler.

48. Item die wieſen vnden an winſwiler oben zu das wegs die gent vff zu vnſer lieben frawen tag zu hirbſt oder wan die IV heymburgen die vff dunt vnd gent die pferd zwen tag vor dem maſt feg in ſolich weyd, vnd welcher ee vnd zu vor darin verf iſt der gemein V ß vorſalen.

49. (21.) Item die wieſen neben an winſwiler vffen an der lantſtroſen biß an den berckfreden, die ſol man etzen jm hirbſt mit den pferden vnd maſt veg jm tag vnd keyns jn der nacht vff buß V ß heler.

50. Item der wirt das iſt eyn nacht weyd zu den pferden biß zu ſant martinj, vnd die ſol eyn jelicher vor jm zu hegen wer zu weg oder an den wert hat ſtoſen vff das keyn pfert herus komen kin, wo eyner lecken het, da die pferd heruß gingen, vnd ſchaden beten vnd dem die leck iſt, ſol ſolich ſchaden bezalen, auch ſo ſol eyn leck geyn der breck vſen jn dem ſelbigen weg zweſhen jergen vnd Johan wieſe ſeyn, da die pferd jn vnd vß vff den wirt felt gen, vnd wo ſolich leck vffen funden wirt, ſo ſol der da zu leſt jn oder vß gefarn iſt II ß der gemein zu buß geben.

51. Item wan ſame riben vnd capes jn helges weyd bril vnd in freytags weyd vffen iſt, ſo ſol man das maſt veg vnd die pferd im tag da hiben vff buß V ß, vnd wan er ſolich veht weyd etzet ſo ſilt die pferd nachts vff den wirt jn die nacht weyd, vnd welcher ſeyn pferd nit in ſolich nacht weyd dut vnd ſonderlich weyden etzen will, da er nit macht hat, der ſol der gemein V ß heler zu buß geben.

52. Item die wieſen die da leygen jnwendig dem berck ſieden, die ſol keyner etzen biß man die druben leſt dan ſol man die pferd da hiben oder benden vff buß V ß heler.

53. (46.) Item Wen eyner eyn weyd will machen ſo ſoll das den vier heymbeurger an zeigen obs dielich ſey oder nit zu einer weyden, iſt es dielich ſo ſilt die vier heymbeurger eyn

kreytz darvff stecken vnd sill das vor der gemeyn verkunden, vnd kost eyn jelich weyb zu freben XIV ₰ vnd ist das der vier lon.

54. (47.) Item die wiesen die da leygen in der leynsbach, sie seygen wem sie wilen, so haben sie die macht zu etzen mit zu sank bartelmeus tag vnd dar nach auch macht zu megen mit zu vnser lieben frawen tag zu herbst, vnd darnach ist die selbig weyd in denselbigen wiesen der gemein.

55. (48.) Item es sol keyner kein birck abhauwen heim zu bragen von sant mechels tag an mit zu sant lorenzen tag vff buß V ß.

56. (3.) Item wan die heymbeurger der gemein zu hauff gebotten haben, so sol keiner da heim bleyben vff buß V ß heler, es sey dan leybs not oder hern not oder ein jar mart oder eyn herbst zeytt oder eyn kengbet, da eyner hin nicht ghen, vnd welcher gemeins man solicher nottoruft eynen hat, sol den heymbeurger orllop heysen vnd sol eyn not boden bey die gemein schecken.

57. (50.) Item wan eyner eyn kue jn die veht weyd kert vnd das selbig jar vor den ostern nit abthut, der solichs thut sol der gemein eyn guld geben.

58. (32.) Item ist die gemein rats worden vnd haben . . . (einige unleserliche Buchstaben) . . . acht, welcher jn die gemein zeyt vnd feuer vnd haus halten wil vnd gemargung genisen, es sey womit es wil, der sol der gemein XII ß geben, ist es sach das der eins vß wendig herin kem in die gemein der sol den 1 ₰ geben, ist es aber sach das beed leudt in der gemein da frmb seynt, so solt sie V ₰ geben.

NB. Ganz am Ende stehen noch einige unleserliche Worte als eine Bemerkung. Das Original hat keine Nummern. Ich habe diese beigefügt zur Vergleichung mit den späteren Ordnungen, welche nummerirt sind.

b. Ordnung der Gemein Winß- vnnd Berßweiller so vff Montag für Viti als den 14ten Juny anno 1602 ernewertt worden. Doch alles vff vnsers Gnedigenn Fürsten vnd herren oder Dero Räthen Gnedige verbesserungs.

Gehort Lauterecken d. 1. July an. 1602.

1. Item seinde jerlichen vier heimberger jn der Gemein, deren

gehen alle jar zwenn ab, vnd zween andern zu, vnd solches gehet in der Gemein vmb.

2. Item wann die Gemein durch die heimberg zu samen gebotten, vnd sie nun beysamen sein, vnd die heimberger als dan von der Gemein abtretten, sich aller notturfft zu bereden, was der Gemein für zuhaltten, wann dan sie heimberg solches der gemein an gezeigt, warumb sie beysamen, vnd als dan einer jn der Gemein mangelde, oder nit da ist in der vmbzahl, soll zur buß geben 4 ₰.

3. (27. u. 56.) Item wann die Gemein Arbeide, es sey was es welle, oder zu rechnen hat, welcher als dan nit zu rechter Zeit erscheinde, soll 6 ₰ zur straff geben, welcher aber gar auß bleibt, soll geben 5 ß ꝛc. Es were dan sach, das einer leibs oder herren noth hette, oder sonsten ein Jar marckt, hochzeit oder kinde tauff, darzu er geladen, ynd beruffen, nottwendig besuchen miste, solle er als dan den heimbergern vrlaub heishen vnd ein nothbotten zur gemein schicken.

4. (3.) Item Es sollen die heimberg alle 14 Tag, doch ein tag 2 oder 3 vngefarth, die Pfleg Zeun besehen, vnd da einer ein lück in solchen Zeunnen hett, soll derselbig 3 ₰ zu ruhe geben. Auch solle man solchem man ansagen, das er die lück zu mache. Ebennmessig solle es auch mit den lücken am bergfrieden gehaltten.

5. (4) Item vber die hinder zeun, wo solche seinde, soll keiner, von Gerdruden weg biß Martini darüber steigen oder gehen, vff straff 5 ß: we aber einer einen sehe, vber solche zeun steigen, vnd der Gemein solches nit anzeigt, soll auch solche ruhe geben.

6. (15.) Item die hinder zeun, sollen järlichen von heimbergern 3 mahl besehen werden, vnnd wann sie darin lücken finden, soll ein jed. so bruchfellig zu ruhen geben 6 ₰.

7. (29.) Item die höhen den bergfrieden betreffende, zwischen den weingartten vnd wisen, wer solche, wo es vonnöthen, nit hohenn wirde, zu straff geben 5 ß.

8. (33.) Item es sollen die Landsstrassen offen gehaltten vnd zwischen den steinen gefegt sein, auch soll keiner vber bauwenn, mit höhen oder beummen, alles vff buß 5 ß.

9. (38.) Item die Newe Weg belangende, jn den weingartten, die solle man in guttem bauw haltten, das man sie fahren

könne, jm herbst, vff straff 5 fl. Wer aber bey seinem weingartt will holtten, der solle neben den weg stellen, das er niemande hindere.

10. (5.) Item wan man zu weinnahten dem schaaffhirtten soll lohnen, so solle als dan ein jed. mit seiner frucht gefast erscheinen, damit man nit gehindert werde. vff straff od. buß 5 ß.

11. (13.) Item das schaaff viehe betreffent, welcher in der gemein feur vnd flam holtten wil, der soll 3 tag lohnen, zu weinnachten anschneiden, vnd rechnen was einer für vihe hat, was aber fürtter biß Gertruden tag für die herde geht, soll halben lohn geben.

12. (6.) Item wann einer den andern bey oder für der gemein ligen heist, als dz er sagt du leugst, der soll der Gemein verfallen sein zu buß, 1 alb.

13. Item wenn sich 2 bey der Gemein schelten, soll der so vnrecht hat, nach der Gemein erkandnus, der Gemein verfallen sein ein viertheil weins.

14. (7) Item da einer wisen wessern wil, der solle es thunn ohne des andern schaden vff straff 5 ß.

15. (8.) Zum 15ten wer die heimraiden Nach Gallen tag, biß Martini mit Cappes vnd Rüben brauchen wil, der soll sie wieder zu höhen, das die heimberger, wan sie vmbgehen, ein genüg haben vnd zufrieden sein, vff buß 5 ß.

16. (9.) Zum 16ten wann ein Gemeinsman ein hauß oder scheuren bauwen wil, darin er ein schorsten oder dennen macht, dem solle man auß dem gemein walde 4 sparren geben, wo er aber kein schorsten oder dennen machte, soll er der Gemein, für solche 4 sparren ein gulden zu geben schuldig sein.

17. (42.) Vors 17te. Der Riedfluer von Pots weyden an biß hinab an watzhansen groß Eych jn Krebemands grabenn, was vnden daran ligt, biß vff den Glan, vnd von der brucken hin ab, biß an den gemeltten graben, es sey stoppel oder wiesen, nichts außgescheiden, sond. die außgehöhete gartten, waß in solchem bezirck wisen gut ist, desen soll man geniessen biß vff Mariä geburds tag vmb 12 vhrenn.

18. (43 u. 45.) Zum 18t. Wan der Riedfluer samen hat, wie auch das acker felde in der baum wisen, jn Dannaw, vnd vff dem Siegen, wann die heimberger solche weide vffthun, soll man

des orts des tags die pferde hüetten oder binden, das kein schaden geschehe, vff straff 5 ß, vnd des nachts soll kein pferde daselbst hingehen, vff straff wie gemeldt.

Ebenmessig solle es mit dem oberfluer von kederich biß hin ab an Börges weiden, furtter hin ab an Pots weyden, vnd herunder so weide die fluer gehett, vnd die hoffes wisen, gehaltten werden wie mit dem Rieb. fluer, doch ein Jar vmb das ander. Deß gleichen soll auch die ober Auw vff Verßweiller seitten ein jar vmb das ander also gehalten werden.

19. (44.) Zum 19t. Der wirde vnd der hobstadenn biß an Lautterecker gemarcke, das solle ein nacht weide sein. Desgleichen die groß wieß vnd vnder den Gillen solle darmit gehaltten werden, wie mit dem wiede vnd hobstaden, ein jar vmb dz ander. Doch sollen die pferde 8 tag für dem mast vihe tag vnd nacht darin gehen rc. Doch solle solche weide jeder zeit durch die heimberger vff gethann werden. wo aber einer ehe vnd zu für darin binden würde, der solle der Gemein 15 alb. verfallen sein, wan aber eim ein pferd ohne geferde darin ginge, solle die buß 1 alb. sein.

20. Vors 20 soll man an dem ort, da Cappes vnd rüben er arbeide werden, macht zu stürtzen haben, wie von Allters. Aber in den Auchtweiden[4]), da kein Cappes vnd rüben gearbeide werden, soll man macht haben acht tag vor Michaelis tag zu sehen, vnd nicht ehe, vff straff 15 alb., es sollen aber die hirtten für solchen Sähen hüetten.

21. (49.) Die wiesen Rieben an winßweiller oben an der Landestrassen biß an den Bergfrieden, die soll man jm herbst mit den pferden vnd mast vihe jm tag etzen vnd nicht in der nacht, vff buß 5 ß.

22. (10.) Item wann einer ein vihe hat, so über eins jars altt ist, vnd in die veht weide kehrt, vnd darnach verkaufft oder zum ander mahl wieder in die veht weyde kerde, wer solches thut, soll der gemein ein f. für die weide geben.

23. (11.) Gehett der Mast kühe oder der kelber hirtten hude an, 8 tag nach Mariä geborbstag, vnd wehret biß Martini, vnd solche hude gehett in der Gemeinen vmb, so da vihe für

4) Vgl unten art. 50 u. Ordnung v. Altenglan in Anhang Nr. 4; a. Nr. 17.

kehren, vnd wo die hude zu Martini stehen bleibt, sollen die jenngen so die hude zum letzten gethan, solches den heimbergern ansagen, damit die hude des and. jars wieder da angehe, wo es aber die heimberg nit behiltten, sollen sie der gemein zu buß verfallen sein 5 β.

24. (12.) Die Kelber so nit eins jars altt sein, die haben macht, das erst jar mit dem mast vihe in die veht weide zu gehen, wie von altters.

25. (14.) Wo es sach wehre, das einer od. mehr, ein fuhr auß wendig herin in seine arbeide gewänne, hat er macht die pferde in die veht weide zu kehren. bey der Nachbairen pferde, vnd nicht in ein and. frisch weide: vff straff 5 β.

26. (17.) Item da einer sein ruhe nicht geben wil, wan die 4 heimberg zu 4 wochen ihr rechnung thun, so sollen die heimberg darauff klagen für der Gemein. vnd da solche Klag geschieht, vnd der, so sein ruh nicht hat geben wollen. soll er der gemein noch zu der ruhen 5 β verfellen sein.

27. (18.) Da einer sein heimreide od. mistweg zu der zeit, wan ihme gebotten wirde, nit vff vnd auch nit wieder zu thut, der soll der Gemein zu buß geben 5 β.

28. (19.) Wan ein vihe in eim schaben gerühett wirde, es sey was es fur vihe wolle, sol ein jedes zu straff geben 1 alb.

29. (20.) Der dem andrn vnder sein beum gehet, vnd obs lisebe, solches heim zu tragen. der soll der Gemein zu buß gebenn 1 alb., wan er geruhet wirde.

30. (21.) Wo ein Gräserin in die veht weiden oder früchten gerühet wirde, so da graset, soll zur buß geben 12 ₰.

31. (22.) Item wer mit geschirr, wagenn od. Karren, durch frucht od. wisen od. andrn schaden fehrede, desgleichen mit pferden dardurch reidett, soll jedes pferde 4 ₰ zur buß geben.

32. (23 u. 58.) Da einer allhero in die Gemein ziehen wolt, vnd gemein recht haben wil. der soll der Gemein 5 f. geben. wann sie beide frembd sein. Wan aber dern eins frembd ist, sollen sie ein gulden geben. seinde sie aber beide heimisch, geben sie nur ein halben f.

33. (24.) Es sollen die furleude die mit den pferden der Gemein fahren, zur brucken, hirttenheusern, auch zu den Gemein weg. Deßgleichen den schaaffhirtten zu holen, vnd all sein ge-

fuetter heim zu führen, wie dan auch zu acker fahren, vnd in die Mühle zu fahren wie von altters.

34. (26 u. 28.) Item wan Eicheln in der Gemeinde welden seinde, soll als dan keiner mehr dan ein schwein in Eckern kehren.

35. (30.) Im herbst soll keiner lesen, es sey den zuuor ein tag von der Gemein dar zu ernende vff buss 5 β.

36. (31.) Wann die drauben zeittig seinde, vnd einer dem andrn in sein weingardn gehet, vnd schaden thut, so soll zu buß geben 12 ₰. Ist es aber ein nacht ruhe, so soll er zu buß geben 5 f.

37. (34.) Wann einem ein schaden geschiht, den er nicht leiden kan, soll er es den heimbergrn sagn. das sie leude den schaden zu besehen. dahin schicken rc., vnd die den schaden besehen. denen gebürde 2 mossen weins vnd 2 ₰ werde brods. vnd der jenig so den schaden gethan, solle allen costen gebn.

38. (35.) Wer sein kühen järlichs wan sie auß gehen sollen die hörner nit abschneidet, der soll von einer jeden kuhe 2 ₰ zur buß geben.

39. (36.) Der gemein welde vnd bircken seind verbotten, vff buß vnnd straff ein guld. vnd da einer einen sehe in den welden hauen od. Eycheln lesen, vnd solches der Gemein nit anzeigt, vnd die Gemein solches erfüren, soll solcher auch der Gemein ein f. zur buß verfallen sein.

40. (37.) Item so einer ein Stigel verkerde sunder der Gemein wissen, der soll der Gemein geben 6 alb.

41. (38.) So einer die Gemein auß der hollstatt treibt, vnd vnrecht hat, ist auch 6 alb. verfallen.

42. (39.) Item es soll keiner nach s. Michels tag, wie auch nach Philippi Jacobi mit pflügen od. pferden vff des andrn saade wennden vff buß 5 f.

43. (40.) Item die hecken vmb die bach vnd die höhenn, weyden köpf vnd dergleichen. Das soll keiner dem andrn abhauwen od. abschneiden vff buß 5 f.

44. (41.) So die bach in flüden gehet vnd wieder in den staden felbt, so soll keiner dem andrn vff dz seinig gehen, holz zu nehmen vff buß 5 f.

45. Item die wisen die da inwendig dem Bergfrieden ligen, die sollen geholtten werden, wie die weingart biß zu Martini.

46. (53.) Item wan einer etwas frieden lassen wil, sollens die heimberger zu vor besehen ob es dauglich, vnd so es tauglich ist, solln die heimberger ein kreutz darauff stecken für der Gemein verkunden vnd dar von zu lohn ein batzen haben.

47. (54.) Item die wisen in d. leinßbach gelegen, sie seienn wem sie wollen, die sollen deren biß Mariä geborbs tag geniessen darnach ist die weide d. Gemein.

48. (55.) Es soll ein jeder Birken laub holen, von Lorentz. tag biß michaelis jn seinen hecken. wer aber nach Michels tag laub holet, der soll 5 ß geben. Desgleichen da einer in obgemeltter zeit einen in eins andern hecken hauen sehe, soll gemeltte straff geben. vnd der solches sehe vnd nit anzeigt, soll auch die straff geben.

49. Das Eychen, Buchen vnd sonsten laub belangend zu tragen, soll solches zu Philippi Jacobi angehen. vnd wehren biß Michels tag, soll ein jedes haußgeseß macht haben allen tag ein bürden laub od. holz heim zu tragen. Doch Alles auß seinen hecken. Da aber einer in eins andern hecken hauen od. holen würde, soll der od. die so betretten würden, zu straff geben 5 ß, auch soll keiner in den hecken laub strüpfen bey gemeltt straff zc.

50. (57.) Wer ein kuhe in der Aucht weide kerede, vnd solche nit für ostern abthet, soll der Gemein ein guld für die weide geben. (vgl. art. 20.)

51. Es sollen die heimberger viermahl jm jar die schorsten vnd backoffen besehen, damit nit schaden geschehe. Da aber einer bruchfellig erfunden würde, sol der zu buß 15 ß geben.

52. Der jenig, so des tags der Gemein Massung gebraucht vnd vber nacht in seiner behausung behielde, vnd nit dem heimberger des tags wieder da ers geholdt liffert, sol zu straff geben 4 δ.

53. Item welcher von Georgen tag biß pfingsten ein lamb jm dorff vnder d. herden fangen würde, zu Winsz od. Berßweiller, der soll zu straff geben 1 alb, wan aber die herde für das dorff kompt. soll der hirde still haltten, damit der jenig so sein lämmer nit hette, alsdan suchen vnd fangen möchte.

54. Die Etz Schwein sollen langer nit fur den hirtten gehen, dan biß Gallen tag, vff straff 1 alb, so viel tag so viel alb.

55. Da einer flachs vff die rotzenn zettenn will. vff anderer

leude wisen, solle er denen, so das gut ist, zuuor darumb ansprechen. vff straff 1 alb.

56. Da Eckerich jn den gemein welden wehre. soll ein jed. nur ein schwein darin zu kehren macht haben. Da aber einer werr, der kein Schwein hette. der soll macht vmb ein andern eins an zu nehmen haben.

c. Ordnung 2c. der Gemein Winß- vnndt Verßweyler anno 1628 vernewert worden 29 isten Martii.

Die meisten Artikel sind ganz buchstäblich übereinstimmend mit der Gemeindeordnung von 1602, und auch in derselben Ordnung mit denselben Nummern. Jedoch in der Art, daß nach obiger Ueberschrift sogleich Art. 1 beginnt. Daher werden hier nur die Abweichungen bemerkt.

art. 20 statt Auchtwedien — „Achtweyden" — cf. art. 50.

art. 29. Der dem ander vnder sein beum geth vnd obs lieset solches heim zu tragen, der soll der gemein zur buß geben Ein halben fl., wan er gerüht würdt. Da Ehr mehrer als zweymahl gerüht würdt soll er 1 fl. geben. Jedoch sols alzeit beim ampt angezeiget werden, damit die herschaft nach Verbrechen ihr straff auch vorzunehmen habe. vnd wenn es die heimberger nicht anzeigen, sollen sie in gleichmeßiger straff stehen.

30. So ein greserin jnn der Vehweyden oder anderswo, es sey in frühten, wo es wolte, gerügdt würdt, so da graset soll zur buße geben 5 alb. Zum andtermahl ergrieffen wirdt sol se beym ambet angezrüget vnd entwedter gefrevelbt oder ins narren häußlein gesetzet werden.

31. Item wer mit geschür, wagen oder Kahren durch frucht od. wyßen oder andern schaden fehret, desgleichen mit Pferden darburch reißet, sol iedes pferdt 4 bl. zur buß geben, jm fall aber der schaden dan groß, soll er geschätzet, vnd dem ienigen so ihnen erlitten gebührender abtrag geschehen.

35. Jm herbst soll keiner leßen, es sey dan zuuor ein tag von der Gemein darzu ernent. vff buß 5 ß oder wie gebrauchlich vom Ambt die Berge auffgethann.

36. Wann die Trauben zeitig seindt vndt einer den ander in sein weingardt gehet vndt schaden thut, der soll zu buß geben ein halben gulden. Jst es aber ein nachtruh, so soll er zu

buß geben ein gulden. Der herschafft, deren es soll angezeuget werden, vnbenommen.

37. hßt es statt: 2 bl. — „zwen Pfennig." —

39. hßt es statt: ein f. — „ein gulden." —

40. hßt es statt: 6 alb. — „sechs albus." —

43. ist am Ende noch der Zusatz:

—. „Der herschafft annoch vnbenommen."

49. heißt es am Ende noch:

— „auch soll keiner in den hecken laub streiffen bey gemelter „straff. Der herschafft deren solches soll angezeuget werden „auch vnbenommen."

50. Am Anfang. „Wehr ein Kuh in die veht weydt" und am Ende der Zusatz: — „Er hätt den erheblichen entschuldigung." —

51. Am Ende der Zusatz — „vndt im Fall die heimburger „saumbsellig oder fahrleßig sein, seindt selbige in glicher Straf„fen." —

54. Am Ende statt: alb. — „albus." —

Und ganz am Ende noch der Zusatz: —

„Dieße Gemeins Ordnung ist von dem Ambt bestätiget „vndt der gemeine zu winß vndt Verschweiller Ernstlich darüber „zu halten zugestelleten worden.

„So geschehen den 15. April 1628

„H.H. V. Güntterodt.

Aus der Vergleichung dieser drei Gemeindeordnungen von 1556, 1602 und 1628 geht hervor, daß die öffentliche Gewalt in diesen Gemeinden fortwährend im Steigen war. Dies geht in der letzten Gemeindeordnung von 1628 hervor: 1) aus der beigefügten amtlichen Bestätigung, 2) aus den verschiedenen Vorbehalten zu Gunsten der Landesherrschaft und der landesherrlichen Beamten, und 3) aus der Verfügung, daß die Frevel auch der öffentlichen Gewalt angezeigt werden sollten.

Nr. 6.

Weisthum von Neunkirchen und Balborn.

Dieß ist das Weißthumb baider Dörffer **Neunkirchen** vnd **Balborn**, wie es dann järlich durch beede gemeindt mündlich ge-

weißt wirt, vnd die alten vff sie bracht haben, vnd wirt dasselbige zweimahl zum jar, als nemlich vff den halben Meytag vnd vff St. Remigij tag geweißt. 2c.

Item zum ersten weisen beede gemein Neunkirchen vnd Balborn vnsern genedigsten herrn Pfalzgrauen Churfürsten 2c. vor ein obersten gerichtsherrn zu Neunkirchen vnd Balborn ein Schultheissen zusetzen vnd zuentsetzen, als weit das Königs gericht vnderstockt vnd vndersteint ist[5]).

Fürter weisen sie vnsern gnedigsten herrn vor ein Carstuogt der ietztgenanten zweyen dörffer, als der do hatt zurichten über alle übelthätige menschen nach eines jeden verdinst.

Item fürter weisen sie, daß ein jeglicher seßhafftiger der zweien dörffer obg. zweimal im jahr persönlich zu Neünkirchen im Dorff erscheinen soll, nemlich vff den halben meytag vnd vff St. Remigij tag, den andern tag hernach soll dieselbigen zwehn maltag vnserm gnedigsten herrn 2c. sein recht helffen sprechen, vnd welcher nit erscheint, der ist vnserm gnedigsten herrn 5 ß hlr. verbrochen, den hübern ein virthel weines vnd ein pfenning brot[6]).

Item fürter weisen sie vnserem gnedigsten herrn ein scharfarth[7]), zu einer Auchten aussen vnd zu der andern wider ein. Deß soll vnser gnedigster herr darstellen wagen vnd gebens daruff Keeß vnd brot, vnd wo es sach were, daß der arme mann überladen were, so soll er mit vleiß sein pferdt antreiben, zum ersten mal, zum andern, zum dritten, und so darnach der arm mann nit forter kommen könt, so er dann den hinder wagen hett bracht, da der vorder wagen gestanden hette, alsdann hette er sein schar fartt gnugsam vollbracht.

Item forter weisen sie, welcher seßhafftiger der zweier dörffer ein ganz mähne fürt, der soll vnserm gnedigsten herrn jährlich 1 mldr. Korn vnd vnd 1 mldr. habern geben, fürtt er aber ein halb mehne oder kein[8]) soll er ein Virntzel Korn

5) Hier war also der Gerichtsbezirk mit Grenzsteinen umgeben.

6) Also war jeder angesessene Hubner Rechtsprecher.

7) D. h. ein Scharwerk, eine Fronfuhre.

8) Wahrscheinlich ist Mähne oder Mehne so viel als ein Gespann Pferde, ein ganzes oder halbes Gespann.

geben, vnd ein virntzel habern, das soll vnser gnedigster herr darstellen virntzel vnd saeck zu Neunkirchen gelifert werden, auch ist ein jeder järlich ein huhn vnserm gnedigsten herrn schuldig, vnd ein jeglicher drei pfenning, außgenommen drei höf zu Balborn, die seint gefreiet.

Item forter weisen sie mit recht vnserm gnedigsten herrn ein frei Königsstraß, bei dem Breiden born an gehet durch das dorff Neunkirchen hinder dem dorf Melingen für durch Balborn biß vber die Eyerbach vnd soll solche König straß ausserhalb den dörfern einer meßgerten breit sein, inn den dörffern zwischen den Bann zeünen zwo meßgerten, vnd so sich zwen schlügen vnd blutrüstig würden in dieser Königes strassen seindt zwen 30 ℔ hler vnserm gnedigsten herrn verfallen, ein 4tel weins vnd 1 bl. brot den hübern, so sich aber zwen mit drocken strichen schlagen ist es neun ℔ hlr 1 virtel weins den hübern vnd 1 pfennwert brotes [9]).

Item ferterr weißt der hüber den armen seßhafftigen der zweien dörffer ein freien weidtgang, von der Dulmannsbrücken an biß gehn Falckenstein an den roten thurn, vnd forter an den Schorlenberg bei die Krump birck, daselbst an biß gehn Beielstein an das Schloß Rauweide zusuchen jedermann ohn schaden.

Forter weißen sie so einer vberwelttiget würde, so soll jhn vnser gnedigster herr entsetzen zwischen den zweien schiffreichen wassern, nemlich der Moseln vnd dem Rhein seiner Reichs armen leuth.

Item forter weisen sie, so einer vber berg und thal einzöge in die gemeinschafft der zweier obg. Dörffer [10]), vnd jar und tag vnersucht seiner herrschaft erfunden werr, der soll thun wie ein ander vnsers gnedigsten herrn hindersasser, vnd so er oder ein ander frembder nit mehr dann drei tag fewer vnd flamm in den zweien gemein gebraucht, auch hinder eim zaun

---

9) Die Gerichtsbarkeit auf der Königsstraße gehörte dem Landesherrn Die Dorfhubner waren aber die Urtheilsfinder.

10) Die beiden Dörfer Neunkirchen und Balborn bildeten demnach eine einzige Dorfmarkgemeinde.

strecken, so soll er allermassen thun, wie ein anderer, vnd soll jhne vnser gnedigster herr annemmen vor ein wiltfang[10a]).

Solches weißthumb haben die alten vff vns herbracht vnd allweg järlich bei jren eiden vnd pflichten mit recht mündlich geweißt.

Nr. 7.

Ein Ridesheimer Weißtumb jhrer Waydt wegen.

Daß ist der Gemeine zu Vtzelßheim, genannt Klein-Ridesßheim Weißtumb vnd ein alt herkomen, gebrauch, gewohnheit vnd Recht, wie dan die von Vtzelsheim vor viel verschinen jahren vnd zeitten alß vff sie erwachsen, nach Inhalts, wie nachfolgt viel Punckten vnd articule, alß zu vernehmen steht, berühren v. betreffen eine Waydt zu beförcht ein seit die bach vnd ander seitt Bobenheimer bau äcker, welche weydt denen von Vtzelsheim vmb einen jährlichen vnd ewigen Zinß zuständig.

Item zum Ersten nach alter löblicher gewohnheit vnd alt herkommens, so komen die von Vtzelsheim vff S. Georgen Abent deß H. Ritters vnd Märthyres vnd verkünden den von Bobenheim (daß als Morgen S. Georgen tag seyn) solche verckündigung darff man nitt samp vnd sonderlichen mit der Gemein thun der obgenantten, sondern Einen oder Zweyen vngefährlichen zu rechter tag Zeitt, so ist dieser Articul vollbracht.

Item zum andern' so komen die von Vtzelßheim oder Klein Ridesßheim vff S. Georgen tag deß H. Ritters vnd Märtres gen Bobenheim vnd bringen von genannter Wayde acht schilling drey heller boden zinß vnd vor 25 heller weingelt wenig oder viel. Solcher wein wirdt genannt Georgen Wein. Solchen wein soll man vff einer freyen gassen zu Bobenheim trincken lassen, frembte vnd heimische, der oder die komen her woher sie wöllen, zu einer vrkundte, daß sie sagen mögen, wir haben Georgen wein trunken. Haben die von Vtzelßheim kaufft vnd dergestalt eine wayde erhalten, wan man solchen articul vollbringt, so haben die von Vtzelßheim genannde Wayde, aber eines Ein jarlang, biß wider S. Georgen tag zu gebrauchen vnd zu genüssen, gleich jhrem Eygen guth vnd erben, ohne allen intrag vnd verhindernuß, allermäniglichs, es wehre

10a) vrgl. Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 96 ff.

dan sach, daß ein vberflüßiger grosser gewalts Reihns keherr (da Gott vor seye), der denen von Bobenheim ihre Wayde sogar ertrenckt, daß sie nicht so viel truckens vff ihrer Wayde hetten, daß man möchte einen Müstwagen mitt vier Pferden darauff bekehren oder vmbwenden könte, aber die weil die von Bobenheim so viel truckens vff ihrer Wayde haben, sollen sie dableiben, vnd vnser Wayde müssig gehen, wo aber nicht so viel truckens, alßdann mögen die von Bobenheim mitt ihren Pferden vnd Kühen vff vnser die genande wayde treiben, vnd ob sie wöllen, mit ihren Pferden vnsere Perden fürwayden, vnd deren von Vtzelßheim Perde ihren Perden nachwayden, deren von Bobenheim Kühe auch vorwayden, vnd deren von Vtzelßheim Kühe nachwayden ihre, vnd so balt der Rein widerumb hinder sich gefelt, daß sie also viel truckneß gewinen vff ihrer wayde, wie obgenandt ist, alß balt dan von der bück gemelten Weyden widerumb abzuschlagen, vnd zu zihen geschickt sein.

Item zum Dritten weissen die von Vtzelßheim, wie von altem herkomen, daß die von Bobenheim ehe vnd zuvor wan sie vff der vff Vtzelßheimer wayde treiben, sollen sie von Bobenheim ihre Fruchtfelt, vor zu besichtigen lassen, vnd wo sie schaden darinnen finden, der ihnen von denen von Vtzelßheim beschehen wehre, denselbigen schätzen lassen, soll den nechsten Sontag durch den von Bobenheim für einer Gemeinen zu Vtzelßheim gefodert, vnd durch die von Vtzelßheim oder ihre geschworne Schützen bezalt werden, würde aber darnach in gemeiner hütte, bey der gemeiner hüetter oder schützen zu schanden bracht, daßselbige soll durch beyde gemeinde oder ihre schützen zugleich bezalt werden.

Item zum vierten wo die von Bobenheim sich der gemelten Wayden sunst gebrauchen mitt Perden Kühen Sauwen oder mitt den leutten außgeschiden Reihns gewalt obgenandt, so mögen die von Vtzelßheim, solche da begriffen würden, gen Bobenheim treiben in daz wirthshauß, so da ist, vertrüncken vor fünff ß heller, vnd den schaden lassen schetzen, soll der bezallen, der den schaden gethan hatt, wo aber kein württ da wehre, so mögen sie solches treiben in daß nechste Dorff in ein offnes Würtshauß mitt der obgenandten maß vertrüncken.

Item zum fünfften weisset man den von Bobenheim vff daß groß felt, daß sie nennen ihr klein felt, zwo trencken, zu ihrem

kleinen Vieh, die eine trenck in der Winckelfahrt, die ander in der Weden der straßen, vff daß ander felt weiset man den obgemelten eine trencke am andern Ende der Wayden bey Roxbellen, vnd soll also gehalten werden, wan daz hinderste Viehe eingehet zu tränckten, es sey in welichem ende es wölle, so soll daß voderste widerumb außgetrieben werden. Nicht wayden nach wüllen bey straff vndt Pönn 5 ß heller.

Item zum sechsten, so sollen die von Vtzelßheim genande Wayde sparen vnd hegen wan daz Bodenheimer Niderfelt frucht hatt, von S. Georgen tag an biß vff S. Johan Baptisttag, vom Weyer an biß in die Winkelfarth, vnd weher es sach, daz die wayde oder graß vor S. Johanes tag durch die von Vtzelßheim gemehet vnd halb vor S. Johannes tag heim geführet hetten, vnd misten die von Bodenheim von Reins gewalt vff die dück genande wayde jhr Vieh treiben vor S. Johanstag, wo dan die von Bodenheim nicht entbehren wolten, so sollen die von Vtzelßheim, solch heuts widerumb vff die genande Wayde führen, mitt beyder Gemeinden Perden vnd Kühen essen lassen, wie oben angezeiget ist, mitt vor vnd nachwayden.

Item zum siebenten weisen die von Vtzelßheim so dück vnd viel die von Bodenheim, sie selbst oder jhr gesindt, auch andere, auch andere darauff stossen haben, ein Plug lassen vff stehen, vnd den Wasen der wayde etwaß vmbzackert, derselbige oder dieselbigen, so offt vnd dück daß geschicht, hatt verbrochen der Gemein zu Vtzelßheim 5 ß heller, vnd welcher vff die gemeinen wayde zackert, vnd einen plug darin laß gehen, vnd etwaß abzackert an solcher Wayde, hatt verbrochen 5 ß heler, den von Vtzelßheim zuständig.

Item zum achten weisen die von Vtzelßheim, daß sie oder jhre Gemeinde schützen behütten den von Bodenheim jhre Frucht neben der Wayden hier vnd nicht weitter, welches felt Frücht hatt, so lang biß man die sichel anschlegt, vnd weß schadenß von den von Vtzelßheim oder jhren Vieh von der Wayden Enden geschicht, sollen die von Bodenheim lassen schätzen, vnd den nechsten Sontag darnach fodern, bey der Gemein zu Vtzelßheim wie obgemelt in dritten articul geschehen, vnd sollen die von Bodenheim deßhalben die von Vtzelßheim nitt rügen, daß sie jhnen die frücht vff schatzung, so von jhnen beschehen bezallen müsten.

Item es haben auch die von Bodenheim vff den H. Pfingstag

so ihre Knaben gehn Vtzelßheim komen reutten vff jeden gemeinßman, der feuwr vnd rauch helt 4 Pfenig vnd weher es sach, daß sich einer von Vtzelßheim solcher 4 δ weigert vnd nicht geben wolte, demselben haben die von Bodenheim macht sein Gattern vff zu heben vnd in eines würthshauß versetzen zu Vtzelßheim vor solche 4 δ vnd wo deßhalben ein freffel endtstünde, solle der vorteidigen, der sich spertt zu geben die 4 δ.

Item wan die von Vtzelßheim oder Klein Nibeßheim die ersten drey Articul vollen bringen, alß den Ersten mitt Verlundigung S. Gorgen Abendt, alß morgen Saul Jorgch tag seyn soll, zum andern vff S. Jorgen tag zu rechter tags zeitt komen gehn Bodenheim vnd bringen 8 ß 3 hl obgenandt Bodenzinß vnd zum dritten vor 25 heler wein, so haben die von Vtzelßheim hiermitt gelöst vnd behalten vnd könen die bemelte weyde durch die andere articul, ob sie schon vberfahren vnd nicht gehalten würden mitt keinerley Rechten [NB. zwei unleserliche Worte] — Ende.

Vff Mittwoch des Heyligen Creutzfindung an. 1521 nachdem sich Jrrung vnd Zwitracht erhalten haben, zwischen der gemein zu Bodenheim eines, und der Gemein zu Vtzelßheim an der theilß, berühren vnd treffent etzliche weyden dreyßig oder mehr durch die von Bodenheim den von Vtzelßheim vff den H. Sontag Jubilate genant abgehauwen onverkündt, ohn wissen oder willen auch ohne erlangt deß Rechten welches die von Vtzelßheim nitt leitlich, darumb ihre Amptleut mit Nahmen die Edlen Ehrvesten junckern juncker Konradt Kylber Amptman zu Dürmstein anstatt vnd von wegen deß durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Ludwigen Pfaltzgraffen vnd Churfürsten vnd Juncker Petter von Wachenheim Amptman deß wollgebohrnen Graffen vnd Herrn zu Falckenstein, Lambrecht Hock vnd Velkin Kemtler, vff der von Vtzelßheim seitten, vnd die Ehrn Vesten Jro Jost von Bechtelßheim vnd Jhro Philips Faust, beyde Amptmäner, beyde Hern Bischoffs vnd deß Graffen von Nassauw vff der Bodenheimer seitten, welche obgenantte Amptleut von beyden gemeinden obgenantter jrthumb gehörtt vnd zwischen jhnen einen güttlichen tag gesetzt, solche jrthumb vnderstehn, hin zu legen, welches aber nitt Volge hatt wöln haben, vnd also abgescheyden datz jeglich Gemein bei Jhren Prauch vndt altem herkomen, gewohnheitt vndt gerechtigkeit bleiben sollen, vndt

welches theil dem andern nicht erlassen mag dem andern theil, wie sichs gebührt, mitt recht zu Heydelberg fürnehmen, vndt ist solcher tag gehalten worden zu Wormbß in dem Barfüsser Kloster vff den tag wie obsteht.

Auf dem Umschlag steht mit alter Schrift:

„Klein Nibeßheimer Weißthumb ihrer Wayden
„ halben.
„ conttra
„Die von Bobenheim alß in deren Gemarken
„sie gelegen."

Nr. 8.

Weisthum von Erlenbach.

Außzug außer dem Gerichtsbuch zu Erlenbach, so mann vnnserm gnedigsten Churfürsten vnnd herrn mit Recht daselbsten weiset vnnd von alter herkomen ist.

Item weisen wir vnnsern gnedigsten Herrn den Pfalnzgr. oder wer daß Büttel Ambt jnn hatt zu Erlenbach vnnd jn dem ganzen Büttelambt vor einen obersten Carstvogt zu richten vber Halß vnnd halßbein, auch vber Dieb vnd Diebinen, jeglichen nach seinem Verdienst.

Item weisen wir aber dem gemeltem vnnserm gst. herrn dem Pfalnzgrauen von deß Reichswegen einen Sameler also wo ein mensch herkombt, jn daß Büttell Ambt vber Berg vnd Thal, daß nit nachfolgenden herrn hat, daß soll er oder die seinen empfangen, vnnd den Hoch vnnd niedere Schöffen, gleich andern seinen aigenen Leuthen jn dem Büttellambt, queme aber ein Mann vnnd wolt den berechten, daß er sein wäre, der soll jnn berechten, daz er sein sey von Mumen vnnd von Mumen kinden vnnd alles diß gericht her kombt recht sein.

Item weissen wir, kheme einer oder mehr jn daz Büttel-Ambt gewalt zu treiben, jn welchen wege daß geschehe, den oder die solchen gewaldt treiben, soll deß Reichs Schultheiß abe er die haben mag greiffen oder thun greiffen vnnd gehn Lautern in die Burg ain Ambtmann vberantwortten [11]),

11) Erlenbach war offenbar ein altes zur Reichsburg Kaiserslautern ge-

vnnd so verdte der nit genadt haben mag, ein jglich nach seinem Verdienst gehalten werden, doch ohnschädlich den Hern von Otterburg ohngeuerde.

Item weisen wir vnnserm obgenanten gnedigsten Hern dem Pfalntzgrauen, ob sich 2 oder mehr jn demselben Büttelambt vnnd Strassen schlugen, fiel alßdann derselben einer oder mehr mit dem Haubt jn den weg der jeglicher verfiele vnnserm gnedigen Herrn dem Pfalntzgrauen 30 ℔ Helr. Schlugen sie sich aber auf der Strassen vnnd fielen vber daß Wagenleise, die freueln vnnsern Herrn von Otterburg jeglicher 30 ℔ Hlr alß obstehet. So dickh daß beschicht vnndt ob jemandt den anndern ju dem Büttelambt mit gewapneter hand jaget, vber des Reiches Strassen, der oder die verbrechen vnnserm gnedigsten herrn dem Pfalntzgrauen alß obstehet jglicher 13 ℔ heller vnnd einen helbling so dickh daß beschehe.

Mehr ander herrlichkeit hat daz Büttelambt, daß vnnser herrn von Otterburg nit berürrt, daz mann auch an vnnsers gnedigsten Herrn gericht weiset so dickh vnnd welche Zeit sich gebüret daß doch beschehen soll ohne schaden vnnsern Herrn von Otterburg an ihren Rechten vnnd freyheiten.

Nr. 9.

Rockenhaußen.

Auszug aus Lagerbuch von 1574.

Der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnnd Herr Herr Georg Gustauus Pfalntzgraff bey Rheyn Hertzog jnn Bayern vnd graff zue Veldentz ꝛc. ꝛc. mein gnediger Fürst vnd herr ist rechter herr zue Rockenhaußen. (so lang jre Fl. g. daß Rockenhäußer ampt von Churf Pfalntz Pfandts weyß jnnhaben) hatt daselbsten vnd souer der statt gemarcken zwang vnnd bann gehen: allein alle Ober vnnd herrligkeitt, hoch vnnd niedergericht, wildtfäng, schatzung, freuell, straf, bußen, ainung, auch andere nutzen, zinß vnndt. gefäll. wie hernacherr vnderschiedlich verzeichnett.

---

höriges Reichsdorf. Es stand daher ehedem unter dem Reichsschultheiß und Reichsamtann von Lautern.

Renovation des Ambts Rockenhaußen anno 1574. welches uff dem außgerißenen ersten blat dieses buchs gestanden.

Bernhardi.

Vntergang vnd Absteinung meines gnedigen Herrn guetter.

Schultheiß Burgermeister vnd gericht zu Rockenhausen seind schuldig. so offt es die Notturfft erfordert. meines g. herrn guether, weit oder nahe gelegen, zu begehen, vnd vff begehren, stein zu setzen, ohn einige fernere besoldung dagegen hatt die herrschafft jhnen vor altterß hero jherlich vff den Ascher mittwoch ein Schöffen jmbs geben, jetziger zeitt aber gibtt mann jhnnen vor vor solchenn jmbß — 4 fl.

Weisthums vber die freuell vnd altte herkomen des Gerichts zue Rockenhausen.

Ain Fauststreich oder trucken streich. die sich also schlagen. verbrechen XV ß. hlr. ist der herrn.

Die sich bluttrüstig schlagen, verbrechen III lb. 1. helbling.

Bricht einer einen freuell vff einen mittwochen. der verbricht III lib. 1. helbling. ist halb der statt.

Legt der schultheiß der herrn gebott an einen, vnd bricht er daß freuenlich, der verwürckt III lb. ist das dritttheil des gerichts.

Laufft einer einem jn sein hauß. vnnd vbergibtt jhnen darin oder walttiget ihnen, daß ist der höchste freuell. mit nahmen V lb. ist der herrn.

Schilt einer einen diebstals. d. steht in d. herrn Gnade nach erkantnus des gerichts.

Claget einer einen gewaldt vonn einem. ohn eruolgt rechtens, der verbricht III lib. 1. helbling. ist ein dritttheil des gerichts.

Claget einer einen Gradt vf einen vneruolgt rechts. der verbricht den grade.

Legt einer ein geboth an einen mit dem heimburger. vnnd veracht das. der verbricht VIII ß die seint der statt.

Laufft ein Frauw einer andern jn jhr hauß, vnnd schiltt sie darin. die verbricht 2 mtr keeß.

Bürgerrecht vnndt Innzugks geltt zue Rockenhaußen.

Welcher auß der Pfalntz oder andern herrschafften, es seye mans oder Frauven persohn gehn Rockenhaußen zeucht vnnd burger will werden, der oder dieselb keinen nachuolgend herrn haben, oder ein vnuerrechent ampt tragen. vnnd zue burger recht innzug geltt geben 2. fl. altter wehrung. ist halb M. gn. Hn. vnnd halb der statt.

Aber eines bürgers sohn vnnd burgers dochter die daselbst jn zu ziehen begehren, seint nichts schuldig zugeben. ausserhalb 6 alb seindt der statt.

Besetzung vnd entsetzung aller der statt Rockenhaußen Ambter vnnd dinsten.

Zue Rockenhaußen hatt mein G. F. vnd Hr. oder J. F. Gn. Ambtleuth zu setzen vnd zue entsetzen, schultheißen, burgermeister. Gerichts leuth. Gerichtsschreiber. Bauwmeister. Vierer. Pfarrherr. Schulmeister. Glöckner, vormundtschafft, Kirchengeschworne, Pförtner, Thurn vnd stattwächter vnnd dergleichen.

Item anstatt hochermeltts meins gn. herrn. hatt ein Ambtman zue Rockenhaußen, neben einem Burgermeister. die Schlüssell zue den pfortten, also daß burgermeister, ohne vorwissen oder zuthun eines Ambtmans die Pfortten nit öffnen khan oder soll.

Buettel Ambt zu Rockenhaußen.

Ainem geschwornen buettel. hatt mein gn. F. vnnd Hr. oder J. F. Gn. ambtman zu setzen vnd zu entsetzen. auch zu besolden. vnd hatt ein herrn Püettell von Altters hero zue lohn gehabtt 4 ℔ hlr. vnd 2 mlr. korn.

Der gleichen hatt ein herrn büttell von altters hero, vonn einem jeden verhafften, jnn peinlich oder burgerlicher sachen, vonn einem jeden gang so er zue ihme dem gefangenen thut. 6 ₰. jedoch wirdt solcher lohn nach gestaltt der sachen ettwas gemilttert.

Es haben auch das gericht ein sondern Püettell, den sie auch für sich pflegen zu besolden. hatt aber weder gebott noch verbott anzuleg.

Wasen oder weyd gellt zu Rockenhaußen.

Ainn wasenmeister zue Rockenhaußen gibtt von derselben statt vnnd zugehörenden dörfern waiden jherlich jnns ambtt zu waid geltt. 1. gld.

Vnndt bericht jetziger waßenmeister. das durch vorige jnn haber des ambts Rockenh. jhme solcher gulden seye nach gelassen worden, dargegen müsse er die vbellthätter so im ambtt zum thodt ver vhrthelitt werdeu ohnne fernnere besoldung ausser halb eines jmbß hienrichten.

(Nun fehlt ein Blatt.)

Ackher velder meinem g. F. vndt herrn eigenthumlich zustendig. welche vff jhar vnd ziel verliehen. vnd gibt jeder morgen XIII alb jerlich zu zinß.

Item VII morgen vffm Hipperg geforcht oben zue Jacob Schneider vnnden Petter Melchior modo Philipp Schwind.

Item VII morgen vffm Hoffacker. geforcht vnder dem gemeinen weg, nachei Dörnbach. stost oben ahn Nickel vonn zelles Erben.

Item III morgen hinden am hoffacker. geforcht oben zue heinrich vonn morstheim. oben zue Puettels Petter.

Item IIII morgen bey weillerborn gef. vnd zue die herrn wieß oben zu der Früemessen alttar.

(Nun fehlen viele Blätter die aber spätrhin noch ein gebunden sind, abr bloße Aufzählung von Feldrn und Wiesen enthalt.)

Eigene Vischwasser vnd weyher zue Rockenhaußen.

Die Fischbach so zue Rockenhaußen für über laufft genant die Alsentz. wert biß zu ende dero gemarcken. jst bißhero nit gehägt gewest. sondern haben die burger zu Rockenhaußen. doch kein frembder. darin zu jhrer notturfft zu vischen, haben doch kein sonderlich weistumb darüber.

Item ein klein weyherlein. oder vischbehaltter vor der Oberpfortten, im wießgartten, stost wieder den Fluettgraben, gegen den weeg. jst sonnsten rings vmb mit herrn guth vmbfangen.

Item der burggraben vmb das neuwe hauß.

Item daß krebßbächlein genant die Engelbach, so oben vom langen waldt herab fleußt, zwischen Ruterßborn vnd dem

Baumgartt ist gehägt. Also das mein gn. F. vnd Hr. die vberfarende, so darin begriffen werden nach verbrechen hatt zu straffen.

Gewäldt meinem g. F. vnd Hrn. eigenthumlich zustendig.

Der waldt, genant die wiede gemarckh stost an die würtzweiller gemarckh, annder seith an der statt waldt genant der welßheimer waldt. ist hoch waldt vnnd gehägt.

Der waldt genant die Hauawer steig. geforcht einseith der Kirchen waldt. zue Rockenhaußen. ist auch gehägt.

(So werden nun noch 4 Items aufgezählt.)

Nota Vorgeschriebene wälde. seind alle lengenmeßen, doch gebandt vnndt gehägt. jn welchen M. g. F. vnd herr allein zu hägen vnd zu jagen hatt. hoch vnd klein wildt &c. &c. Doch darff ein ambtman auch ein Hasen schisen auff der Acker seit.

Hecken vndt büsch zue Rockenhaußen.

Eß hatt m. G. F. vnnd herr. noch viel hecken vnnd büsch. darin kein bauholtz wechst, zu Rockenhaußen, welche die burger daselbst vermög gerichtts weißthumb haben zugebrauchen. vnnd jhr brennholtz darin zu hauwen, seinde alle vngemessen, vnndt nicht vmbstaint. Könnte auch jn specie. sie werden dann gemessen, vndt vmbsteint nit verzeichnet werden. Seindt doch vngenehr vff 200 Morgen.

Zoll vnd standtgeltt vff den jarmarcken zu Rockenhaußen.

Die statt Rockenhaußen hatt jhars vier jharmarckh. einer vff Georgii des Ritters tag, den andern vff Laurentii. den dritten vff Michaelis. vnd den viertten vf Sebastinani. zuhalten. Alles lauth jnnhabender Freyheits brieff &c. Werden aber nicht mehr alß zween Georgii vnnd Michaelis. völliglich gehaltten, doch habender Freyheitt die anndern jnmittelst jnn vbung zubringen nichts benohmen.

Vonn einem jeden stücks rindtuihe, so vff gemeltten jarmärcken wird verkaufft. gibt d. kauffer 3 ₰ vnd d verkauffer 2 ₰.

Wenn einem stücks schwein vnd schaff viehe. ist der zoll 3 ₰ dem Khauffer zween vnnd verkhauffer. ein pfenig.

Solcher zoll ist vonn altersshero dem gericht plieben. vnnd zugelassen worden.

Dergleichen auch dass Standt geltt von den kremern vff gemeltten jharmärcken gehaben. ist vor zeitten dem gericht plieben. die huetten damit zubesolden vnd die Marcktag vffrichtig zu haltten.

Vngeltt zu Rockenhausen.

Dass vngeltt zu Rockenhaussen. ist von einer ohm 5 mass. vom Fuder 30 mass. wirdt nach aussschenckh. vnnd verkauff des weins bezahltt. vnnd pflegen solches Burgermeister vnd gericht jnn zuhaben, der statt bauw damit zuhandt habenn, lauth eines Special Freyheits brief: also anfangent.

Wir Ruprecht vonn Gottes guaden Römischer könig zue allen zeitten Mehrern dess reichs ꝛc. bekennen vnnd thun khundt offenbahr mit diesem brieff ꝛc.
vnnd enndet sich.
Vhrkundt diss brieffs versiegelt mit vnnsserer Königl. May. anhanngendem Innsiegell. Gebenn zu Altzey nach Christj geburth. vierzehn hundert jhar vnnd darnach jnn dem siebend jhar (1407.). vf den nechsten Freitag nach Sannct Lucas tag. dess heiligen Euangelist vnsers reichs inn dem achten jhar.

Vonn solchem jngenommen vngeltt seint die vffheber meinem gn. F. vnd Hn. od dro ambtleutt jhars rechnung zuthun schuldig.
Tregt vngefehr jhars 1. gld mehr od wenig.

Bett vndt Steur zu Rockenhaussen.

Ess hatt M. G. F. vnnd herr vff der bett zue Rockenhaussen, jerlich IL ℔ VIII β hlr vff Martinj fallen vnndt einn kohmenn. welche einem ambtman daselbst gelieffert werden.

It 1. lb. hlr. vonn den Porbten schlüsseln. so einn ambtman neben einem Burgermeister verwahrlich jnhannden.

Die übrige bett pleibt gemeiner statt vnnd tregt jetziger zeitt die gantze bett vff III. L. ℔ hlr.

Vnablössige Erb- oder Gelttzinss. Taffelzinss genant, vff Martinj vnd zweien tagen hernacher. von nachuolgenden gütern jherlich fallendt.

Niclaus Sturm:

III β von einem gartten vor der Nieder Pfortten am Schlag gef.

Hannß Wenßling:
IV ♂ vonn einem gartten hinter der Mauren gegen dem gefengnus Thurm.
Niclous Morßheimer:
I β ½x. von einem weingartt am Newenberg.
rc. rc. rc. u. s. w.
(Es werden nun noch viele aufgezählt z. B. die Bathstube gibt der gemeine Bauwmeister XII β hlr ob ein firntzl saltz vonn der bathstuben zue Rockenhaußen.
Petter Jerlich:
III ♂ vonn ermelttem gutt zu Kleinrecht. ist biß jhars wegen des gerichts gefreyt.
Matheiß Schmidt:
III ♂. Kleinrecht vonn ermelttem gutt. ist gefrewt wegen des gerichts.
Barthel Herbart:
II β. vonn einem weingart auch daselbst. ist zehend frey.
Niclaus Sturm,
I β vonn seinem hauß gegen dem ambthauß hienüber gelegen.
Adam Krämer VIII β vonn seinem hauß vffm Marckt.
Bonhans, IIII β vonn einem weingardt am Rhor ist zehend frey.)

Rockenheusser stendige Korngültten.

Die Nieder Mhül: XXIV mltr korn gibtt jerlichs ein Inhaber der Niedermühlen, welche nicht außwendig dem stattgraben gelegen, ist ein bannmühl, hatt zween Mahlgeng. vnnd jm fall der besitzer nitt bezahlung hette, hatt mein gn. F. vnd herr solche mühl jn zuziehen, vnnd sich alles ausstands schadloß zumachen gutt macht.

Die Obermühl: XX mlr korn, gibtt jerlichs die Obermühl. Ist kein Bannmühl hatt drey mahlgenge, vnndt ist vor obgeschriebene pfachtt zue vnnderpfandt verhafft.

Rockenhäußer Korngülten Bann Korn genant.

Ein jeder Burger zue Rockenhaußen. welcher ein Pferdt hatt,

ist schuldig jedes jhars meinem gn. F. vnd hrn. von solchem I. mltr. Korn Ban Korn genant zuerichen. Welcher aber zwey oder mehr hatt, gibtt vonn solchenn zwey 1. maltter Kohrn, dargegen aber sie aller Frondinst erlediget vnnd solch Korn jetzig zeit vngefehrlich 27 maltter mehr oder weniger nach anzal der pferdt.

Habern jnn Rockenhäuser gemarcken stendig fallend Thaffell zinß genant.

Paulußen Hanß: I. mtr habern, vonn einem velde vff zwen morgen bey der steinkautten.

Siegel Wagener: I. mtr. vonn eim morgen velde am Kohlenberg.

(Blatt 56 u. 57 ist voll solchr Aufzehlungen von Feldern mit den darauf haftenden Kornzinßen.)

Stenndiger habern Kleinrecht genant vff Martinj mit den Thaffel zinsen, jherlich fallendt, jnn welchen zinßen die Rockenhäußer gerichts=Persohnen von alters hero befreyt gewest, wie auch jnn geltt zinsen also genentt.

Hanß Drößer: I. Firntzl habern, vonn der Baßers wießen, jst gefreyt des gerichts halben.

Georg Heußgen: 1. Frtz. vonn seinem hauß.

(u. s. w. von Bl. 57—60. z. B.

Georg Sprenger: I. Frntzl. vonn einer hoffstatt, jst wegen des gerichts gefreyt.

Petter Zerlich: I. Frntzl. vonn der Stössin guth jst gefreyet wegen des gerichts.)

Rockenhaußer Zehent.

Der Zehend zue Rockenhaußen würt also getheilt. Mein g. F. vnd herr hatt ein theill. daß wirdt genant der Fürsten Zehendt.

Reupoltzkirch hatt zwey theill. auß welchen dem pfarher zue Rockenhaußen gebürtt daß drittheill. vnnd Nassaw daß achttheill. vnd seint gemeltte zween zehend von Churfürstlichen Pfaltz Lehen, deßwegen dann Reipoltzkirch vnnd der

Pfarrher zu Rockenhaußen. jeder ein Fassell farrn. wie auch gemeltter pfarrherr, ein Eber zum Faßell zuhaltten schuldig.

Vonn altters hero, wie auch noch. hatt ein glockner dem gericht vnd gemeiner statt zu Rockenhausen, mit Schreiben dhienen. vnd die Schul versehen müßen, darum er dann auch ein theill am zehenden. vnndt sonnsten weitters nichts zur besoldung hatt.

Vnnd seindt diese theil alle, mitt steinen vnnderschieden. das ein jeder der Bestender weiß wo er pleiben soll.

Was aber vff denen güttern. die Erb= od Thaffel zinß geben jerlichs erwächst, daruon gebürt. J. F. Gn. vonn alters hero der zehend allein. es liege jnn was theill es wolle.

Vnnd khann J. F. G. zehendt zu seinem theill jnn gemeinen jharen ertragen 70 od 80 mtr. mehr oder weniger habern.

Die Reupoltzkirchisch zwey theyl 50 mtr habern.

Deß Glockners theill 40. mlr habern.

Jnhendt M. G. F. vnd Hrn. allein. zustendig.

Es haben J. F. G. einen zehend, d. Hanawisch zehendt genant, ist ein sonnderlicher bezürckh. stöst an Dielnkirch gemarckh vff die Otterbergische gütter jnn Rockenhaußen gelegen. welcher J. F. G. allein ein zuthun oder zuuerleyhen gebürtt. Tregett jhars vff XII mtr. habern.

Weitter einen zehendt, genant der Müller zehendt, ist auch ein sonderbahrer bezürck. gegen jmbßweiller vnnd schweinßweiller hinauß gelegen. wirdt auch sonderlich verliehen. vnd khan zue gemeinen jharen ertragen. XVI mlr habern.

Wiesen zehenden zu Rockenhausen.

Juncker Heinrich von Morßheim, modo Bach Jacob vonn Dornbach, modo Dr. Busch: gibbt: 1. mlr III Frntzl. vonn Sechsmorgen weinheimers wieß geforcht einseith.

(u. s. w. nun werden von Bl. 62 bis 102. noch eine ganze Menge Wiesen aufgezählt und jedes Mahl der in Frucht zu leistende Zins bemerkt.)

Vnablößige Cappen vff Martinj zu Taffel zinß vonn nachgeschriebenen heussern vnndt güttern jnn Rockenhäußer gemarcken gelegen jerlich fallendt.

Hanß Wentzling: I. Cappen vonn seiner hoffstatt beim Spittal gelegen.

Georg Muebings wittib: I. Cappen, vonn eim wingart an Kirschheckh.

Philips Schmidt vnd Adam Krämer: II Cappen vonn einer wießen jnn Duntzmans thal.

Wonßheimerin: II Cappen vonn eim Acker bey weillerborn.

Barthel Herbarth: I. Cappen vonn eim gartten jnn Schelmsbach.

Adam Krämer: II Cappen vonn seinem hauß am marckt gegen dem Rathhauß.

Philipps Kuche vnd Georg Sponen Wittib: I Cappen vonn eim holtzhoff vnnd scheuwrn.

[u. s. w. wrd von Bl. 105—109 eine Menge Haußer, Wiesen, Acker, Weinberge, ꝛc. ꝛc. mit der darauf lastenden Cappen Abgabe aufgezählt.]

Hüner vnablößig vff Martini von nachuolgenden güttern fallendt.

Oppen geschlecht: II hüner odr albs für eins vonn einer wießen jnn wießbach.

Steffan Oligmüller: 1. huen vonn einem wießen plätzlin bej der Olimüllen.

Cloß Reiling zu Catzenbach. II hüner vonn eim gartten bey der Kandel wießen.

Nr. 10.

Imbsweyler.

Auszug aus Lagerbuch von 1574.

Der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnd herr herr Georg Gustauus Pfaltzgraue bey Rhein. Hertzog jnn Bayern, vnndt Graue zue Veldentz ꝛc. M. gu. Hr. jst (so lang J. F. Gn. dießes Ambtt Rockenhaußen Pfandsweiß jnn hatt) rechter

vngezweiffelter Oberherr zu Imbßweiller. hatt daselbst vnnd so fern gemelts Dorffs. zwang. Bann. bezürckh vnd gemarcken gehn, allein den Stab. hoch. Nieder. Ober vnnd Herrligkeitt, gebott vnnd verbott. Hoch vnd Nieder gerichtt. wilttfeng 11 a), freuell. bußen, straffen, vngemessen fron, schatzung, volg, reiß. auch andere geselle. nutzung vndt gerechtigkeitt, wie hernach vnderschiedlich geschrieben steht.

Weißthumb des gerichts zu Imbßweiller, wie das von alters hero vnd noch vff den vngebotten Dingstag, jerlich verlesen wirdt.

Diß hernachgeschrieben, ist der herrn Recht, dz die scheffen weißen. für ein rechtt.

Zum ersten, weißen wir vnßern g. F. vnd hrn den Pfaltzgrauen vber waßer vnd vber weydt, vber diep, vnnd diepin, vnd vber vngerechte leutt.

Zum andern mahl. weisen die schöffen dz waßer vnnd waidt, soll geöffnet sein, aller menniglich so in diesem gericht seßhafft seindt. Dannoh sollen die, die da pferdt dem herren fharen zum jahr vier mahl:

zum ersten zu lentzen,
zum andern zu Braachen,
zum dritten mahl zu Rhürn,
zum viertten mahl die Saath.

Darnach haben die herrn zwen Brhüel hie, wann sie gemeth vnd geseeth seindt. so sollen die armen leuth die nit pferdt haben. dz helff mach mit der herrn Knechtt. das die hauffen gemacht werden. Darnach sollen die herrn jhren wagen verschicken. vnd sollen die mitt Jhren Pferdten nachfahren die da seßhafftig seindt jnn diesem gericht. Also lang biß dz heuw heim kommet auß den zweien brüheln.

Auch sollen die, die da seßhafft seindt jnn diesem gericht ein tag schneiden. sie haben pferdt oder nicht, auch sollen die herrn dem Schultheußen sagen wann sie geschnitten wollen haben, so soll der schultheiß des nachts den leuthen sagen das sie dz thunt deß morgents, vnnd wer eß sach dz einer das nit thett, so

---

11 a) Meine Gesch. der Fronhöfe, II, 96. ff.

soll der schultheiß denselben pfenden, vor 12 ₰ daß den herren ein gnügen geschehe.

Auch wissent die scheffen die zwen wäldt frey mit namen Esch- vnd Eichhotz, daß niemandt soll holtzhauwen darin. wehre eß sach, das jiemandt darin fhüere, ohne der hrn erlaubnus, vnd brech dz, der wehre bußfellig. für 30 ß. wer es sach dz jemandt seßhafft wehre. jnn dem gericht. der da bawen woltt. der soll die herrn bittn vmb dz holtz. so sollen die herrn jhme dz nit versagen.

Auch were dürr liegen holtz darinnen. so mögen die armen leuth es herauß tragen zu jhrer notturfft. die jnn dießem gericht seßhafft seindt.

Auch wissen die scheffen für ein recht, dz der müller jnn den Mhülen soll nemen von einem Maltter Korns. ein Sester. der sechs I. Virtzel thun, holt er es aber ein meill wegs. so soll er nemmen ein vierling der 4. ein Virntzel thun.

Auch wer es sach, das ein frembder hett vff der Mhülen. vnd keme ein einheimischer, vnd wolt mahlen, so solt der Müller dem heimischen mahlen, vnnd dem frembden abethun.

Auch wer es sach, dz ein armer man seinen vollent nitt hett. so soll der arm man den Müller angreiffen, seine Khue, vnd soll sie hernacher dem schultheissen fhüeren, alß lang biß er ihm ein gnügen thutt.

Auch wißen die schöffen für ein Recht. dz die hrn sollen hie haben drey stauffe I. meßigen. ein viermeßigen. ein viermessigen vnd ein achtmeßigen. Die soll ein schultheiß hinder ihme han, vnd soll ein schultheiß vnd zween schöffen alle vierthel jhars dem würdt sein Stauff bescheitten. Wer eß sach dz sich finde. das des würts stauff zu clein were, so söll der würth jnn der herrn vngnade sein.

Auch wissent die schöffen für ein Rechtt das Frenell vnnd brüch sollen sein ein trittheill des gerichts. vnndt die andern zweitheill der herrn.

Zum letsten, wissen wir zu recht das die gütter. vnnßer gnedige herrschafft. den schöffen jhars vff den tag. so man vngebotten ding heltt. ein jmbß geben soll. wie vonn altters herokommen ist.

Item wissen die schöffen mit recht. vier mir ein virntzl habens

soll jhnen werden vff dem hoff zue Felßbach. vnd drey zehen schilling. alß vonn dem hoff zu Otterburgk.

Item ein Maltter haberns vff S. Catharinen guth jnn Felßbach.

Frondienst zue Imbßweiller.

Jnn vorgeschriebenen des Gerichts weisthumben ist zu sehen, wie es vonn altters hero mit der Fron seyn gehaltten worden.

Aber jetziger zeitt. gibtt ein jeder pflügner jherlichs. der herschafft vonn einem pferdt. 13 alb. halb vff Johannis Babtisten. vnd halb vff weinachten.

Ein handt froner. gibtt jhars 11. alb. auch zu gemeltten halben zielen jedes mahls VI alb.

Dieweill aber solch geltt, den vnderthanen vor 24 jharen vffgesetzt ist, sie dargegen der frondienst erlassen seindt worden, so hatt M. G. F. vnndt herr, möge vnnd macht, solch geltt vfzuheben vnnd die fron zugebrauchen.

Deß frondinsts. ist ein jeder schultheiß seines schultheißen ambts halb gefreyet. wie dann solchs von altters herkomen ist.

Ferner jst ein jeder pflüger schuldig einem ambtman zue Rockenhaußen jhars einen wagen mit holtz zu fhüren, oder aber ein tag zacker zu fharen, dargegen pflegt man jhnen. zimlich. vnd nach notthurfft cost zugeben.

Waldt vnd Veldt Ainung zu Imbßweiller.

It do einer zu welden schedlich ohne erlaubnus würde holtz abhauwen, der verpricht 30. ß. hlr. ist der Obrigkeitt allein.

It ein Veldt oder Graßeinung, jst vonn altters hero I. alb. geweßen, gebürt der gemein.

It ein frembter oder außlendischer, der einem schaden thutt, der muß sich mit der den schaden gelitten. der gebüer vergleichen.

Besetzung vnnd Entsetzung des gerichts, auch pfarherrs vnnd Glöckners zue Imbßweiller.

Eß hatt mein gnediger Fürst vnnd herr auch einen schult-

heißen. sambtt den gerichts persohnen. derogleichen pfarhern vnd Glöcknern zu Jmbßweiller zuesetzen. vnndt zu entsetzen. ohnne jnntrag mennigliche.

Vnngeltt zue Jmbßweiller.

Höchst ermeltter M. G. F. vnd herr hatt vonn einer jeden Ohm wein wein, so zue Jmbßweiller vff den Khauff verzäpfft wirt. fünff maß zue vngeltt, das ist vom fuder 30 maß. vnnd wirt solcher wein. wie die maß auß geschencktt. jhr F. G. mitt geltt bezahltt.

Es wirtt auch solch vngeltt. durch einen schultheißen daselbst. gegen dem württ gerechtferttigt. vnnd jedes jhars vff Johanis vnnd weyhenachten, einem amptman verrechnett. der eß furtters in seine rechnung zubringen hatt.

Vnnd da die württschafft vffrichtig gehaltten württ. Khan es zu jhars vngeuerlich. XXX f. ertrag.

Wäldt zue Jmbßweiller Meinem gnedigen F. vnd herrn zustendig.

Jt der waldt genant Esch, hinder dem Dorff, vff Jmbßweiller gemarckhen gelegen, stost vff ettliche Acker Velder gehn Gunttersweiller. vnd vff Sanct Martins gutth, heltt vff 100 morgen vngeuerlich. ist buchwaldtt vnndt vnuersteint.

Jt der waldt eichholtz. ist auch Buchwaldt, geforchtt Gartten hannßen Erben. vnnden vff Acker veldt.

Jst vngeuehr vff 30 morgen vnnden vnuersteintt.

Auß jetzt beschriebeneu beyden wälden. haben sich die jnnwohner zu Jmbßweiller. vermög ihres weißthumbs zubeholtzen vnd zu Acker zeitt jhr viehe darin zuweiden.

Fischwasser vnd eigene weiher zue Jmbßweiller.

Die bach so neben jmbßweiller hienlaufft. die Alsentz genannt. wehret biß gehn Rockenhaußen vnnd Furtters den thal hienab. ist kein sonderlich Fischwaßer, auch bißhero nit gehegt geweßt. sonnder haben die jnnwohner. doch kein frembd darinn zufischen gehaptt.

Jt ein weiher bey Jmbßweiller gelegen, stoßt wieder die straß. ist in abgang gerathen. heltt vngeuehrlich vff zween morgen veltts.

It die bach vff der andern seitten, so vonn Gunttersweiller herab fleust, laufft bey Imbßweiller jnn die Alsentz. ist gehägtt.

Vnablößige geltt zinß zue jmbßweiller.

Lorentz Jacob vnnd Steffans Michell. VIII ß. vonn Reypoltz hannßen gutth.

Göbell vonn Gunterßweiller I ß. II hlr.

Vonn Emerichs Kinder güttern, von Göbels an sie kommen, geben meine Junckern 7 ♂ daran zustewer IV ß.

(u. s. w. von Bl. 116–119.)

Imbßweiller Korngültten.

Das gericht zue Imbßweiller jst jherlichs mein g. F. vnd hn vnablößiges Zinß. Gerichts Zinß genant. zugeben schuldig — I mlr III Frtz korn Lautterer Maßung.

Dargegen pflegt man jhnen jherlichs einen Schöffen Imbs zugebenn. vermög jhres weißthumbs.

Item vff der Mhüllen vnden an Imbsweiller vff der Alsentz gelegen, zum Schlößlein denen vonn Dhürn zustendig, gehörig, fallen jherlichs J. F. G. vff Martinj. von des wasserfalß wegen. ⅟₂ mlr Kohrn Lautterer Maßung.

Imbßweiler habern.

Vom hoff Schweinßweiller, so vor jharen zum theill vff Imbßweiller gemarckhen gelegen, gut der Raugrauen hoff. gefeltt jhars meinem g. herrn. 20 mlr. habern Lautterer Maßung.

Verzeichnus der güter des hoffs Schweinßweiller, wie dieselben vertheiltt vnd jm 43 jhar ernewert worden seindt.

(Die Güther selbst sind Bl. 120 u. 121. b. verzeichnet.)

Imbßweiler Frucht Zehent.

Der Frucht Zehendt zue Imbßweiller, wirt jn dreitheill getheiltt, dauon nimbtt Reypoltzkirch ein theill, der Pfarrher zue Rockenhaussen. das ander theill vnd das Lehen gutth. so ettwan Schmidtberger von Churf. Pfaltz zue Lehen getragen haben. daß dritte theill.

Diese Schmittbergers Lehen gefelle, werden durch Landt-

schreiber zue Altzej an geltt vnnd den Kellner daselbsten an Früchten eingezogen vnnd verrechnett.

Der Klein Zehendt.

Wie hieuor der Frucht Zehendt jst abgetheiltt also wirdt auch der Klein Zehendt jn drei theill vertheiltt vnd ein gesamlett.

Vnablößige Cappen zue Imbßweiler.

II. Cappen vonn Johann Reipoltz gutt.

Jost Beurer vonn seinem hauß. I. Cappen.

Idem. Vonn einem Gartten bey der Badtstuben, auch vonn Grabenmacher vnd Schler an jhn kommen.

(u. s. w. von Bl. 122 - 123.)

Faßnacht hüner zue Imbßweiller.

Einn jede hoffreidt. deren jetziger zeitt 30 gibtt jhars. M. g. F. vnd herrn. vff Faßnacht ein huen — thut XXX hüner.

Da aber ein hoffreidt durch absterben der juwohner ledig stünde, wirt daß huon desselben hoffs, biß es wieder bewohnt wirtt nachgelaßen.

Nr. 11.

Gunters= vnd Geerweiler.

Auszug aus Lagerbuch von 1574.

Der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnd herr. herr Georg Gustauus Pfalnzg. ꝛc. jst rechter Oberster Herr zu Gunterß= vnd Gerweiller. (so lanng J. F. G. dieses Ampt pfandtsweiß jnn haben) daselbsten vnd so fern beider dorff zwang vnndt gemarckhen gehtt. haben J. F. g. alle ober vnd herligkeitt gebott vnnd verbott. hoch vnndt nieder Gericht, freuell. buß vnndt bruch. wildtfeng, frondinst, volg, Reiß, schatzung, sambt annder Dienstbarkeitten Nutzung vnndt gefelle. wie hernach vnnderschiedlich volgett.

Gerichtsweißthumb zue Gunterßweiller.

Diß hernachgeschrieben recht, weiset schultheis vnndt schöffen des gerichts zue Gunterßweiller M. g. F. vnd hrn zue seiner Obrigkeit.

Zum ersten weisen wir v. g. F. vnd hrn alß ein obersten herrn vber brüch, vbee freuell, vber diep vnd vber diepin, vber halß vnd vber halßbein. vber wasser vnnd vber weydt, vnndt wann arme leutt zinnß vnd betth außrichten, so mögen sie wasser vnndt weidt genießen, zue ihrer notthurfft.

Auch weist das Gericht kein Bannbackhaus, kein bannwein oder kein bannmahl.

It weist das Gericht kein Freygutth jnn dem gericht auß gezogen den hrn Brühell.

It wer wein schenkt jnn dem gericht. der soll altt maß geben.

Auch weisen wir mit recht vnnßerm g. F. 68 Pfundt heller. vor betth vnnd zinnß vnnd 72. maltter habern.

Freuell. Straff vnnd Buß zue Gunterßweiller, wie die vonn altterß seintt gebethedingt worden.

Item diese hernach geschriebene freuell, weisent die schöffen, durch rechtt vnnd hant das zu Rockenhaußen an jhrem Oberhof geholtt. anno 1482 vff Montag nach Johannis Baptiste tag.

It zum ersten ein Fauststreich, oder trucken streich, zwen die sich also schlagen verbrechen XV ß hlr.

It zwen die sich blutrüstig schlagent. verbrechen II ℔ I. helbling.

It legtt der schultheis dz herrn gebott an ein, vnnd bricht er dasselbig freuenlich. der verbricht III ℔. Der 3 ℔ ist ein drittheil des gerichts.

It laufft einer dem andern freuenlich jn sein hauß vnd vbergibtt ihn darin, oder welget jhn, des ist der höchste freuel mit Nammen — X ℔.

It schiltt einer einen diepstall. der steht jnn des herrn gnad, nach erkantnus des Gerichts.

It clagtt einer ein gewoldt von einem vneruolgt rechtens, der verbricht 3 ℔ hlr. I. helbling.

It clagt einer einen streit von einem vneruolgtt rechtens, der bricht den streitt.

Waldt vnndt veldt Einung.

Welcher Frembder oder jnnheimischer, jn nachuolgenden wäl-

den ohnerläubt, schädlich holtz abhauwtt, der hatt verwürcktt — 3 fl.

Solch straff haben bißhero die gemeint zu sich genohmen.

Ainn veldt einung so bey tag verwürckt würdt ist 6 d. Daruon gebüeren zweitheill dem gericht vnnd ein theill dem schützen.

Ainn nacht einung ist V β hlr wirt gleicher gestalt getheiltt. jedoch das deme so schad erlitt nach erkantnus wieder kherung geschehen.

Gerichts besetzung vndt Entsetzung zu Guntterßweiller.

Der Durchleuchtig Hochgeborn F. m. g. hr alß einiger Gerichts herr. hatt einen schultheißen sambtt schöffen zue Guntherßweiller. zusetzen vnnd zu entsetzen.

Kirchen Zinß zue Guntterßweiller.

Beide Dorff Guntterßweiller vnd Gerweiller seint Filialia zur Pfarr Jmbßweiller gehörig. vnnd ist ein pfarrherr zue Jmbßweiller schuldig. jedenn Sonntag oder Predig tag gehnn Guntterßweiller zue gehn (dahien auch die zue Gerweiller kommen) Vnndt daselbst. zu Predigen. Daruon hatt er jherlichs zuer besoldung X ℔ hlr. XII mlr Korn von der Kirchen zu Guuterßweiler. VI ℔ hlr von d Cappellen zu Gerweiller.

Diese Pfarrdinst hatt von Altters ein Pfarherr zue Rockenhaußen. durch seinen Cappelon müßen versehen laßen, dargegen er den zehenden jnn beiden dorffen genossen.

Vngeltt zu Guntterßweiller.

Von Altterß hero ist zue Guutterßweiller kein gar vngeltt gereicht oder vffgesetzet gewest sonnder welcher wein daselbst zum zapffen gebenn will, soll (vermög gerichts weißthumb daselbst) altte maaß geben.

Beth vnnd Steuwer zue Guntherß vnnd Gerweiller.

Der Durchleuchtig hochgeborn F. vnd herr ꝛc. mein g. hr. hatt jherlichs von der betth zue Guntterß: vnnd Gerweiller an geltt vff Martinj fallen — LXIIII ℔ hlr.

Inn obgemeltten Dorffen. gefallen auch hochermeltt m. g. F. vnd hn zu gemeltter zeitt. zu vnablößigen — IV ℔ hlr.

Diese Zinnß beide, werden vff ein gewissen tag, den vnderthanen ernent, durch das gericht zue Guntherswèiller, lautt jhrer habenden regiester, vffgehaben. vnd volgends durch den schultheißen dasselbst eim Amptman zue Rockenhaußen gelieffert.

Nota Ein Amptman zue Rockenhaußen pflegtt jhars vff Martinj. jnn die Landtschreiberey gehnn Altzey zue lieffern. LX. f zu 15. bz. wirt gut die Guntterßweiller betth.

Gewäldt zu Gunterßweiller vnnd Gerweiller.

Der walde Schwamberg. zwischen Gunterß: vnnd Gerweiller heltt vff 20 morgen. jst gehögt. bey straff. 3 f. jst des gerichts.

(u. s. w. wrden die Waldung Bl. 129. aufgezählt.)

Weiher vnnd Vischwasser.

Der weiher oder wöge oben an Gerweiller vnnd in dero gemarcken gelegen. genant der Lieb Frauwen wage, heltt vff 2. morgen zue wießen worden. vnd ist nit besetzt mitt Fischen, außerhalb was auß der hering bach oben herab khombtt.

Jetzt gemeltt wieß hatt Benedict zu Gunterßweiller zugebrauchen, dargegen solcher jetztgemeltt weiher vnd nachuolgende Bach nach notthurfft zu tag vnnd zu nacht begehen. Khan zu zinnß ertragen — I. f.

Die Krebßbach ober vorgemeltt wage hienuff genant die hering bach. geht an bej der Mühlen vff dem wingers weiller weg, vnd fleußt herab biß gehn Guntterßweiller. da wirtt sie genannt. die Moschelbach. kombtt zue Jmbßweiller jn die Alsentz, vnd jst gehögtt.

Die Bach vff der andr seitt bey Gerweiller. jst auch ein Krebßbach, genant die Rhobach geht oben vonn der heiligen Moschell gemarcken an, biß gehn Gerweiller, da kombtt sie in die heeringhbach. ist auch gehögtt.

Korn gefelle zue Gerweiller.

Vff der Mühlen zwischen Gunterßweiller vnd Gerweiller, so jeßo Hannß Müller besitzt, gefellt meinem g. hn vom wasserfall. jherlichs vff Martinj gehn Rockenhaußen Lautterer Maßung. III mlr Korn.

Vnnd ist die Mhüll des besitzers eigenthumlich, hatt einen ganng.

Habern zu Guntterßweiller. Bethhabern genantt.

Vff der Betth zue Guntterßweiller hat jerlichs M. g. F. vnd herr fallen LX mlr habern.

It jnn gemeltten beiden dorffen haben j. F. g. zu zinnß habern vff Martinj gehen Rockenhaußen fallen — XII mlr. Alleß Lautterer Maßung.

Vnnd wirtt gemeltter habern, wie auch die geltt betth, durch daß gericht, lautth ihres sonnderlichen darüeber habenden Regiesters jnngesamlett vnd gehn Rockenhaußen vff den Speicher gelieffertt.

Frucht Zehendt zu Gunterßweiller.

Der Frucht Zehendt zue Guntterßweiller ist also getheiltt. Nemlich hatt: Reypoltzkirchen ein theill, der Pfarrherr zu Rockenhaußen ein theill, vnnd auß obigen zwei theilen gebürtt Nassauw daß achtte theill.

Wein Zehendt.

Wirt auch jnn drey theill getheilt. vnd entfangen wie der frucht zehenden obgemeltt.

Frucht Zehendt zue Gehrweiller.

Der Frucht Zehent zu Gehrweiller, wirt auch jnn drey theil getheiltt. Daruon nimpt Reypoltzkirchen ein theill, d Pfarherr zue Rockenhaußen ein theill, vnnd Sickingen dz drittheill. vnnd ist dieses drittheill etwas größer alß der andern zweitheil eins. wirt auch in einem besonndern bezirckh eingesamlett.

Ein Zehendt zue Guntherßweiller vnd Gehrweiller.

Ebener gestaltt wirdt auch der Klein Zehendt zu Guntersvnd Gehrweiller, getheillt vnnd gibtt man: vor einn Lamb 2 albs für einn Ferckhl 3 albs, für einn Khalb I ₰.

Hüner zu Gunterßweiler vnd Gehrweiller.

Zue Gunterßweiller vnnd Gehrweiller gibtt jede herdtstatt jher-

lichs vff Faßnacht. M. g. hn einn Faßnacht huen. seintt jetziger zeitt zue Guntterßweiller XXX. hertstett. zue Gehrweiller XIII. thut XLIII hünner.

Nota. Eß berichten die vnderthanen beyder Dörffer, dz sie ihn vnd allwegen für ein huon geben haben. XII d vnd nit mehr.

Nr. 12.

Der Hoff Masserßbach
inns amptt Rockenhaußen gehörig.
Lagerbuch von 1574.

Der hoff masserßbach. od. Maßholderßbach oben an Gerweiller gelegen. gehortt mit der nutzung gehn Otterberg.

Eß hait aber der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst ꝛc. mein g. hr. vff gemelttem hoff die Oberkeitt. gebott vnnd verbott. hohe vnnd nieder gericht vff denen daruff wohnenden, hoffleuthen, freuell, straff, buß, fron, schatzung vnd ande dienstbarkeitten.

Frondienst.

Die hoffleütt zue Masserßbach. geben jherlichs. wie auch aunndere jnnwohner zue Gunterß: vnd Gerweiller, vonn einem jeden pferdt. für ihre frondinst, die sie sonnsten gleich den andern vnnderthanen zuthun schuldig wehren. XIII albs.

Vor altters haben die beide hoffleutth zue Masserßbach den Betthabern jo zu Gunterß: vnnd Gerweiller gefeltt müeßen gehn Altzey lieffern, vnnd ein solche Fhur haltten die ein fuoder wein zuerfhüren gewalttig geweßen jst.

Gewäldt bey Masserßbach.

Der Münchwaldl bey Maßersbach. liegt auch vff Gerweiller gericht oder gemarckhen. vnd jst dem Closter Otterberg zu-stendig.

Jnn gemelttem waldt hatt M. g. F. vnd herr wegen deß Rockenheußer Ambtts alle herligkeit. wie auch von altterß herokommen jst die hohe Obrigkeit. zu hagen vnnd zu jagen.

Gefelle zue Masserßbach.

Vff gemelttem hoff hett M. g. F. vnnd herr kheine stendige gefelle. sondern wie vorgemeltt gehört mit der Nutzung gehn Otterburg.

Doch geben die beide hoffleutth jherlich jeder einn Faßnacht huon. thuot — 2. hüner. Die seint zu den hüenern gehn Guntersweiller gerechnett.

Nr. 13.

Katzenbach.

Auszug aus Lagerbuch von 1574.

Der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnnd herr. herr Georg Gustauus. Pfaltzgraue bey Rhein ꝛc. hatt zue Katzenbach (die Zeitt dieses Ampts Rockenhaußen wehrenden Pfandtschafft) alle ober vnnd herrligkheitt. gebott vnd verbott. hoch vnnd nieder gericht, freuell, straff. Buß. wildtfeng. fron dienst. schatzung. volg. raiß, sambtt anderer nutzung. gefelle vnd dinstbarkeitt wie hernach uolgett.

Deß Gerichts weißthumb vber das hochgericht 1499 geben worden.

It zum ersten weisen wir vnserm g. F. vnd hn für ein herrn vnd Fauth zue Katzenbach. vber berge vnnd thal, alß weitth die vier ohrtt des gerichts gehen.

It weisen wir jhme auch, dz sie zurichten haben, vber das blutt, haltz vnnd halzbein.

It weisen wir jhn auch wasser vnnd weidt. dz sollen die gemein gebrauchen zu ihrem viehe, vnnd anderer jhrer Notthurfft.

It weisen wir jhnen auch gepott vnnd verpott.

It weisen wir jhnen auch brüch vnd freuell, alß weitth die vier ohrt des Gerichts gehn.

It weisen wir auch meines g. hr. Mhüle. die Kolbenmühl zu diesem Gericht für einn Mhül. vnnd wer jnn diesem Gericht sitzt der soll darein mahlen.

Frondinst

ist vnngemessen.

Freuell vnnd buß.

It weisen die Schöffen der herrschafft mit recht, ob sich zwen schlügen, vnd blutige wunden oder zerrißen wunden machten, ist der freuell IX ℔ vnd ein helbling.

It Ob sich zwen mit trucknen Feusten schlügen. ist XXX ß zum minsten freuell vnd ein helbling.

It ob dieselben zum zweittenmahl liesen vorheischen, so ist der freuell III lb. vnnd ein helbling.

It wehr einer so hochmüttig vnd sich zum drittenmal ließe vorheischen, so wehr es der höchste freuell. IX lb vnnd ein helbling.

It Ob einer ein bekhümmertt, oder ettwas mit recht verbiette, vnd dz der bekümmertt auß dem Khummer mit gewaldtt gienge, der stehtt in der hn gnade vnd vngnade.

It wehr es sach das ein Schöff außbliebe, zum vngebotten dingstag, ohn redliche vrsach. hatt verbrochen VIII ß. ist halb des herrn vnd halb des Gerichtts.

It ob ein dingsman vngehorsam wehre, vnd außplieb ohn redliche vrsach. hatt verbrochen XX đ. ist halb der herren, vnnd halb des Gerichstts.

It wehre es sach daß einer ein vffgab thun woltt. der soll den schöffen gebenn ein Söltt weins vnnd dem Schreiber IV đ zue lohn.

Waldt vnnd veldt Einung zu Katzenbach.

Zue Katzenbach. ist kein genantte waldt oder veldtteinung vff gesetzt. sonnder wer jnn wölden prüchig gefunden. der stehtt in der herrschafft straff.

Welcher in einem veldtt schaden thutt. ist dem so den schaden erlitten, nach erkhanttnuß wieder kehrung zuthun.

Acker velder zue Katzenbach.

Zu Katzenbach hatt M. g. F. vnnd hr ettliche wüste velder, die man nennett Außvelder, werdenn zum theill jnn drey, vier oder zehen jharen ein mahl gebauwett. daruon gibtt der Bauwman vonn einem morgen ein Virntzel der erbauwtten frucht. wirdt genantt Medhumb. seindt vnngeuehrlich vff hundertt Morgen. mehr oder weniger.

Catzenbacher waldtt.

Der waldt genanntt der Stalberg bey dem Langenstein, stößt vff die wolffs Khautt, zeucht neben dem Stalberg hienauß. ist außgesteint. darin hatt mein g. hr zue hagen vnndt zu jagen.

Die vnderthanen aber habenn sich darin nach notthurfft zubeholtzen, vnnd zu Ackern zeitt jhr viehe darin zu weiden.

Vnablößige Geltt Zinß.

(Nun Bl. 138 b. aber leerer Raum.)

Vnablößige Wein zinß zue Catzenbach.

(Ebenfalls leerer Raum Bl. 139.)

Vnablößige Khorn zinß zue Katzenbach.

Matthis Henn I mlr. vonn einem feldt oben an der Kandelwießen.

Kolbenmühl. XII mlr vff der Kolbenmhülen. vnden an Katzenbach gelegene jherlicher pfacht.

Speltz zinß zue Catzenbach.

II mlr IIII vrlg Gericht Zinß genant. Pflegt ein Schultheiß daselbst ein zusamlen. lautt sonderbahrem darueber habendem Regiesters.

Habern stendig zue Katzenbach.

Velttin Decker vnnd Philips Ziepff I mlr vonn VI morgen jnn Berlenbach, geforcht nach Katzenbach.

(u. s. w. Bl. 140. noch mehrr Items.)

Habern stendig zue Katzenbach fallendt, Holtzhabern genant.

Ain jedweder jnnwohner zue Catzenbach welcher ein pferdt zue fhur heltt, ist jherlichs vff Martinj. meinem gnedigen herrn zuegeben schuldig – II mlr habern.

Welcher zwey pferdt hellt III mlr.

Welcher aber 3. 4. oder mehr heltt, gibtt IIII mlr.

Ain einspenniger od. handtfröner ist schuldig II mlr.

Alles vff bestimbtten tag mit ihrer fhur gehn Rockenhaußen zulieffern. tregtt zue gemeinen jharenn – LVIII mlr. mehr oder wenig.

Vnnd wirtt jetzt gemeltter haltzhabern jherlich durch das gericht geruet vnnd besetztt. volgents jnn beysein des schultheißen daselbst, vnd dem Büttell zue Rockenhaußen vff gehoben vnndt eingesamlett. deß gibtt mann jhnen zwey hüener vonn Faßnachtt hünern zuuerzehren.

Hergegen haben sich die jnwohner zu Catzenbach auß vorgehendem waldt genantt der Stolberg. nach notthurfft zubeholtzen vnnd zue Ackern zeitten, jhr viehe darin zu weyden.

Weinzehendt zue Catzenbach.

Der wein zehendt zu Catzenbach wirtt nachuolgender weiß vertheiltt.

Erstlich nimptt M. g. F. vnd herr ein theill jst außgesteintt. vnnd hatt seinen sonderbahren bezirckh.

Reypoltzkirch nimbtt zwey theill. davon gebürtth dem Pfarrher zue Rockenhaußen das drittheill. vnndt Nassauw das achttheill.

Frucht Zehendt.

Der Fruchtt zehendt zue Catzenbach württ also getheiltt: Mein g. F. vnnd hr. nimbt ein theill. Reypoltzkirch zwei theill. Darau gepürt dem Pfarher zue Rockenhaußen dz drittheil. vnnd Nassauw das achttheil.- vnnd hatt ein jeder sein besonndern bezirckh.

Kleinn Zehendt.

Am khleinen zehenden hatt mein g. hr khein theill. sonnder gepürtt Reypoltzkirch vnnd dem Pfarherr allein.

Hüner zu Katzenbach stendiger gefell.

Ain jede herttstatt zue Catzenbach gibtt jherlichs M. g. hn ein Faßnachtt huon seindt jetziger zeitt — XXXVI hüner.

Dagegen gibtt man jherlichs hüner zuuerzehren. so der holtzhabern wirtt auffgehoben.

Hanen.

Mehr gibtt ein jeder jnnwohner zu Catzenbach jeglicher einn jungen hanen, holtzhanen genantt. oder I alb darfür. tregtt jetziger zeitt XXXVI.

Nr. 14.

Mannweiler.

Lagerbuch von 1574.

Der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnnd herr herr Georg

Gustauus Pfaltzgraue bey Rhein Hertzog jnn Bayern ꝛc. mein gnediger herr, vnnd dann Friederich vonn Flerßheim haben jnn gemeinschafft alle Ober: vnnd herligkeitt. fronvinst. freuell. Geboth vnnd verbott. hoch vnnd nieder gericht. Buß vnnd Straff zue Mannweiller sambtt anderer gerechtigkheitt wie hernach volgen wirdt.

Doch hatt mein gnediger herr jnn gemelttem dorff vonn altter hero den wildtfang allein.

Weißthumb deß Gerichts zue Mannweiller.

Anno 1519 vff Appolonien tag. jst diß gerichtsbuch durch den Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd herrn. herrn Ludwigen Pfalntzgrauen Churfürsten, vnnd Juncker Hannßen vonn Flerßheim alß gerichtsherrn zu Manweiller vfgericht vnd gemacht. Also:

Zum Ersten sollen khommen sieben schöffen ohnne verbott desselben gerichts vff dinstag nach S. Antony tag gehnn Mannweiller vnnd sollen alda den herrn jhr Recht weisenn. vnndt weisett der schöffen mitt dem Eyde.

Zum andern die Gerichtsherrn vnd jhre Erbenn seint oberste Fauth vnnd herrn, als weitt die vier ohrtt des gerichts ghan. vber berg vnnd thal, vber waßer vnnd weydt, vber dieb vnnd vber diebin, zurichtten vber halst vnnd halßbein. vnd vber vngerechtt leutth.

Jt ob jemandt wehre, der Gutts oder rechtts darinn hette. den entweisett man nichtt.

Jt weisent auch die schöffenn mitt rechtt. das vnnser Gnedig herrn habenn ein Lowmühl jnn jhrem Gerichtt.

Auch weiset der Schöffen fortt mitt dem Eyde, wehre es sach das der Müller, dem Armen seinen fellenn nit engebe, vnnd mehr nehme dann seinen rechtten Multter. so hatt er die machtt. das er dem Müller ann sein fhur mag tosten. vnnd sich daran haltten biß er dem Armen seinen follen thutt.

Die obgemeltten gerichtsherrn haben einen Oberhoff geordtnett vnnd erlangt zue Rockenhaußen.

Freuell meinem G. herrn vnd Flerßheimern zustenndig.

Jt weist der schöffen mit dem Aidt. wer es sach das zween

oder mehr so muthwillig wehren vnnd zusammen schielen vnd schlügen sich vnd mächten blutige wunden. die hetten verprochen 9 ℔ ein helbling beiden herren.

Wer es aber sach. das sie sich mit trucknen streichen schlügen. so hettenn sie verprochen den minnsten freuell. ist XV β. beiden herrn.

It wehr es sach. das eim ettwas mitt rechtt verbotten würde, mit einem Schultheußen jnn beywesen eines Schöffen. oder mehr dz einer dann so muthwillig wehre vnd verachtt, der hatt verbrochen den herrn 9 ℔ I. helbling.

It wehr eß sach, das einer den anndern bekümmert, jnn diesem gericht zue Mannweiller vnnd das der herrn gebott an einen gelegtt würde durch den Schultheußen. oder ohngeuerde durch ein gesessenen Mann. jnn diesem Gerichtt. Ob dann der bekümmert ist des Khummers vnd die gebott verachtt, der hat verprochen 9 ℔ 1. helbling den Gerichtts herrn.

Fronndinst zue Mannweiller.

Ein jeder jnwohner zue Mannweiller. ist schuldig gehnn Rockenhaußen ein Tag jhars. vff seinen Costenn mit der handt zu frönen. oder IIII albus darfür zugeben. Da man jhnen aber die Cost gibtt seind sie schuldig zween tag zu fronen.

Ebener gestaltt seint die Flerßheimische auch zu frönen schuldig.

Innzugkh oder Burgerrecht zue Mannweiller.

Welcher außlendischen sich zue Mannweiller nied last. der ist zum jnnzugk schuldig II gld. Daruon gebürtt der Obrigkeit ein gulden vnnd der vbrig gulden der gemein.

Aber einnes jnwohners sohn. der sich an ein frembde oder außlendische verheurath, ist schuldig zum Einzugk I. gld. ist halb der Obrigkeitt jnn gemein. vnndt halb der gemein.

Fisch Bach.

Die Bach bey Mannweiller genant die Alsentz haben bißhero die jnnwohner zu fischen gehabtt außerhalb jnn dem Mhülbeuch. ist der Obrigkeitt vorbehaltten vndt gehögtt.

Jagett.

Zue Mannweiller hatt Mein g. herr vnnd der vonn Flerß-

heim zu jagen vnd zue jagen alleine, vnnd sonnst niemandt mehr wie vonn altterß herkhommen ist.

Fastnacht Hüener.

Ain jede hoffstatt zue Mannweiller. ist schuldig beiden herrn ein huon zuentrichten darin dann auch gerechnett achtt haußgesess zue Oberndorff, welche innß Gerichtt Mannweiller, mitt ob angeregtten dinstbarkeitten gehören. thutt zum halbentheill meinem g. F. vnnd hn. — 19 hüner. mehr oder weniger. Vnndt seindt die Khindtbetterin solcher hüner gefrewtt.

Nr. 15.

Dornbach.

Lagerbuch von 1574.

Zue Dornbach hatt Reypoltzkirch die Obrigkeitt, gebott vnnd verbott. Jedoch hatt mein g. F. vnd herr daselbsten etliche vnnd mehrer theill leibeigene leuth, auch den wildtfang. vnnd vff denselbenn Frondienst. auch gebott vnnd verbott. sambtt etlichen gefellen wie hernach volgtt.

Frondienst.

Die Fronndienst vff meines g. F. vnd herrn Leibeigenen zue Dornbach vnngemessen.

Schatzung.

Schatzung vnnd Anlagen hatt bißhero Reypoltzkirch vff meines g. hrn Leibeigenen eingezogen. [Mit späterer Hand. — nun nit mehr sondern pfalz Simmern.]

Pfarrherr zu Dörnbach.

Die jnnwohner zu Dornbach haben kheinen eigenen Pfarherr. sonnder Pfarrhenn gehn Rockenhaußen. wie dann ein Pfarrherr zue Rockenhaußen auch ein theill am frucht zehenden daselbst hatt.

Hergegen seindt die schuldig jnn Kirchen Bewen neben anndern Filialien. denen zu Rockenhausen zu Steuwer zu kohmen. wie dann solches alles von altters jst hergepracht worden.

Geltt Zinß zu Dornbach.

VI alb VII ♂ hatt jherlichs mein g. F. vnd h. zue Dornbach vff Martinj zu zinß fallen. Gerichts zinnß genantt.

Wirtt durch einen Schultheußen daselbst gehn Rockenhaußen gelieffert.

Vonn besetzung deß Gerichts zue Dornbach.

Daß Gericht zue Dornbach ist mit Aydts Pflichten der Obrigkeitt zue Rockenhaußen verwandt. wie dann vonn Altters herkommen ist, das sie in Abweßen der Obrigkheitt einem Schultheußen zue Rockenhaußen geschworen vnndt gelobtt haben.

Dornbacher Habergefelle.

II mlr habern gefallen jherlich meinem g. hrn vff Martinj zue gerichts zinnßen.

IIII mlr habern vonn der Rawgrauen wießen daselbst.

Holtzhabern zue Dornbach.

Ain jeder inwohner zue Dornbach gibtt jhars meinem g. hrn vonn einem pfert so er inspannet vff Martinj. 2 mlr holtzhabern.

Ain einspeniger auch souiel. vonn zwey pferten 3 mlr. vnnd furtters souiel pfert er heltt 4 mlr.

Jedoch ist ein wiedman vnnd wiedwe. so lang sie in wittwen stanndt bleiben, solches auch ledige heußer sein, dessen gefrewett.

Dargegen ist man einem schuldig der bawen will 9. stückh holtz auß meines g. hrn gewäldt zuraichen.

It dem gericht so gemeltter habern gerüget württ 2 mlr. vnnd I huon.

VI maltter habern vom hoffgüttgen zue Dornbach, hie nachuolgent beschrieben.

It jnn der langwießen. ist velbt vnd wießen stost vff ein seitt vff die Kirch wieß zu Jmbßweiler vnnd vff das Früemessen guth zue Rockenhaußen, zeucht neben dem Olberts holtz hienauß ist vnngeuerlich vff 60 morgen.

It XII morgen. vff Schwingen wießen, geforcht einseitt der Kirchen zue Jmbßweiller wieß. gibtt jetzo jacob Rueffer zue Dörnbach.

Faßnacht Hüener.

Zue Dornbach gibtt jedes hoffreide so bewohnt württ, ein huon vff Faßnacht. thuth jetziger zeitt vff — 22 huener.

Daruon gebürt meinem g. hrn das halbe vnnd Reypoltz-

kirchen das ander halbtheill jedoch ist ein wittman oder wittwe jnn jhrem wittwen standt gefreyet.

It ein jeder jnnwohner weß hernschafft der seye gibtt jhars meinem g. hrn ein holtzhanen. oder ein jung huon. Daran hatt Reypoltzkirche khein theill. jedoch ist ein wittman vnnd wittfrauw. jnn ihrem wehrenden wittwenstandt dessen gefreyett.

Nr. 16.

Rußweiler.

Auszug aus dem Lagerbuch von 1574.

Das Gericht Rußweiler, ist ein sonderbahrer bezürckh. vnnd jnns Ambtt Rockenhaußen gehörig. mit aller Ober: vnnd herrligkheitt gebott vnd verbott, hoch vnd nieder · gericht. stoßt wieder Ruperts Erkhen gemarckhen, oben zu an Mergenthaler. vnndt vnnden zue an würtzweiller gemarckhen.

Rußweiller Mhül.

Die Mhül zue Rußweiller. vff. Pfaltzgreuischer Obrigkheitt grundt vnnd boden gelegen, gibt jherlichs vff Martinj jnns Ambtt Rockenhaußen VI. mlr korn.

It einn jeder Mhüller jnn gemeltter Mhüllen jst schuldig einem Ambttman zue Rockenhausen jherlichs vonn Georgij des Ritters tag an biß das der erste Schnee gegen wintter feltt, jnn der weide 12 stückh rindt uiehe zu heltten, vnnd einen sondern hürtten vff sein des Müllers costen vnd lohn darzu zubestellen.

Der jnnhaber der Mhülen aber soll nit mehr viehe in gemeltter Mhülen haltten dann elff stückh. wie dann das alles vonn altterß herkhommen jst.

(Mit späterer Hand folgender Zusatz):

Nota weihle nunmehr keine mühl mehr im rußweihlr gericht, sondern nur ein Hauß worin man wohnen kan, welches Erbbeständer Johannes Berck vf seinen costen erbawet, alß habe ermeltn beständer (welcher sonst weder mir noch meinen Vorfahren niehmahlen nichts bißfalß endrichtet, vorgebenden, daß zu selbiger zeit, mehrere werth vnd gebutzte wießen, auch eine mühl darbey gewesen, so anitzo nicht, sondern noch iber zu mit den zoll beschwehrt seye) dahin in der gude persuadiret, daß derselbe vmb fried lebens willen, vnd damit er heuth od morgen von mir oder

meinen vnahngefochten bleiben möchte vor haltung des viehs jährlich solchs Moler haber endrichten vnd obstatten soll. Geben den 29ten July 1603.)

Wiesen jn Rußweiller Gerichten gelegen, meinem g. herrn zuestenndig.

It ein wieß genant die Scheuh wieß geforcht nacher Ruprechts erkhen M. g. hn waldt jnn Rußweiller gericht gelegen. stoßt vff die Bach.

(u. s. w. Bl. 152. noch mehrre aufgezählt.)

Wälde zu Rußweiller.

(Bl. 152 u. 152 mehrere aufgezählt.)

Weiher vnndt Vischwasser zue Rueßweiler.

Der weyher oben an der Rüoßmühlen heltt 3 morg veldts.

It die Krebß vnnd Grunndelbach gehtt bey der Mhülen an biß vff wertzweiller gemarckhen, vnnd ist gehägtt. Also das niemandt darinn zu fischen hatt. bey straff meines g. hn.

Nr. 17.

Späteres Lagerbuch von Rockenhausen, Imsweiler, Guntersweiler, Gerweiler, Kazenbach, Mannweiler und Ruzweiler im Auszug.

Das in Nr. 9 bis 16 erwähnte Lagerbuch von 1574 wurde späterhin noch einmal renovirt, und zwar unter der Regierung des Pfalzgrafen Karl Philipp. Denn es heißt im Anfang dieses späteren Lagerbuchs.

„Rockenhaußen.

„Der Durchleuchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr „Carl Philipp Pfaltzgraff bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs „Ertz Truchsäß und Churfürst in Bayern zu Gülich, Cleve und „Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graff zu Veldens, Sponheim, „der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. mein „gnädigster Churfürst und Herr ist rechter und ungezweiffelter „Herr der Stadt Rockenhaußen, hat daßelbsten und so weit der „Stadt gemarck zwang und bann gehet allein alle Ober und „Herrlichkeit“ ꝛc. ꝛc.

Und auf dem aller ersten Blatt heißt es:

„Verfertigt durch Hofcammer Rathen und Kasireren alß ehe-„mahligen Ambtskellern zu Rockenhausen Franz Caspar Uber-„bruck."

Mit späterer Hand wurden aber mehrere Zusätze gemacht.

Dieses spätere Lagerbuch stimmt fast wörtlich mit jenem von 1574 überein. Nur die Sprache ist moderner, und als Strafe ist gewöhnlich statt der alten ℔ u. heller, fl. u. kr., also eine höhere Strafe gesetzt.

Zugesetzt ist nur in:
Rockenhaußen (pag. 3—5.)
Rockenhäußer Frohndienst.

Die Unterthanen zu Rockenhaußen, welche Pferdt und Geschirr haben, seindt mit keinerr Frohndienst verbunden, sondern geben jahrs von einem Pferdt ein halb Malter Korn, welcher aber zwey, drey oder mehr Pferdt hat, auch ein Malter Korn.

Die andern so keine Fuhr haben, seyn meinem gnädigsten Herrn jährlich ein Tag mit der Handt zu frohnen schuldig. Dagegen ist man ihnen schuldig zimlich Eßen und Trincken zu geben, oder einem deß tags 12 ₰.

Und hat biß anhergemelte Handtfrohn ein Ambtmann in der Hew Erndte zu gebrauchen gehabt, und dagegen die ermelte Beschwehrung getragen.

Da auch die Herrschafft Winters zeit wolte jagen, mögen die Inwohner darzu erfordert und gebraucht werden. Doch auß keiner Gerechtigkeit pflegt man ihnen Eßen und Trincken zu geben.

Waldt und Feldt einigung zu Rockenhaußen.

Welcher in meines Gnädigsten Churfürsten und Herrn eignen Hochwäldern die geheegt und gebahnt seyn, bau- oder Brennholtz abhauet, der stehet in Höchstermeltes meines gnädigsten Herrn Straff, und ist den Schützen oder Jäger ein Inheimischer verfallen umb 15 kr. ein Außländischer aber 30 kr.

Vnndt seyndt der gebahnten Wäldte hernach sonderlich verzeichnet.

Welcher aber in der Stadt- und Kirchen Wäldern die gebahnt und hernach verzeichnet seindt, bau- oder sonst unschadmäßig holtz

abhauen, die Straff gebühret halb Meinem Gnädigsten Herrn, das ander halb theil dem gericht.

Feldt einigung zu Rockenhaußen.

Eine Feldt einigung so bey Nacht geschicht, ist 24 kr. halb der Stadt und halb des Schützen.

Ein Feldteinigung die beym tag geschicht ist 6 ₰ und gebührt dem Schützen.

Ein außländischer aber, der also im Feldte etwas verbricht, ist der Herrschafft nach gelegenheit des Schadens schuldig einen Abtrag oder Frevel zu geben und dem Schützen einen Gulden, es seye ein Tag oder Nachteinigung.

Welcher aber auff meines Gnädigsten Herrn eigenen Güttern schädlich befundten, oder stehet in Höchst ermeltes Meines gnädigsten Herrn Straff und gebührt dem Schützen von einem Inheimischen 15 kr. und von einem Außländischen 30 kr.

Ferner ist zugesetzt: p. 638 u. 639 u. 640.

Wie nun der Frucht Zehenden hiervor unterschiedlich abgetheilt ist, also wird auch der kleine Zehenden daß ist, Kälber, Lämmer, Ferckel, hanff, Cappes und Obes Zehenden von den häußern und Güttern eingesamblet:

Und hat bißher der Zehenden von einem jeden Kalb ertragen 2 ₰.

Item vom zehenden Lamb 2. alb.

Die Ferckel ist man schuldig in natura zu liefern id est das zehende.

Deßgleichen die Lämmer, wo die nicht gutwillig mit geldt bezahlt werden genommen.

Wie meinem Gnädigsten Herrn uf den güttern die Taffel zinßbar seyn der Fruchtzehenden zu vorderst gebührt, also ists auch mit dem kleinen Zehenden uf denen Häußern die Taffel zinß geben,

Undt werden die kleinen Zehenden gemeinlich den beständern der Fruchtzehenden gelaßen und ein zu haben vergönnet.

Leibeigene Leuthe zu Rockenhaußen.

Zu Rockenhaußen haben Ihro Churfürstl. Durchl. keine Leibeigene, sondern lauter freye Leuthe, es seye dann Sach, daß einer auß dem Ambt dahien ziehe, kan auch keiner zum Bur-

ger so außländisch angenommen werden, er habe dann seinen Freybrieff und 200 gulden beybringens.

Zugesetzt ist in:

Imbßweyler pag. 674 bis 677.

Der Churfürstl. Pfaltz Leibeigene Leuth zu Imbsweylern.

Rheinhard German, Schultheiß und sein weib Magdalena sambt drey Töchtern, seindt alle pältzisch.

Valentin Lentz sambt seiner Frauen Anna Catharina, ein Sohn und eine Tochter.

Georg Steinmetz sambt seiner Frauen Anna Elisabetha, zweyen Söhnen und einem Töchterlein.

[rc. rc. rc. So werden noch 14 mit Frauen und Kindern aufgezählt.]

Diese All obgemelte seynd Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz meinem Gnädigsten Herrn mit Leib eigenschafft verbunden, und hat keine andere Herrschafft an solchen etwas zu suchen.

Zugesetzt ist in:

Gundersweyler und Göhrweyler pag. 682 u. 683 b.

Frohnd Dienst.

Daß Dorff Gundersweyler und Gerweyler haben keine gemeßene Frohnd, sondern seynd die Inwohner Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, jederzeit mit Frohnddiensten zu gehorsamen schuldig.

Jedoch ist ihnen, wie auch denen zu Imbsweyler solcher Frohndienst ungefehrlich an. 1550 uff ein gelbt gesetzt worden.

Nehmlich ein Pflügner giebt Jahrs von einem jeglichen Pferdt daß er einspannet 13 alb halb uff Johannis Baptistae und das andere halbe Theil uff weynachten.

Ein handfröhnen giebt jährlich 11 alb für seine Frohndienst, auch zu gemelten zwey ziehlen.

Solches Frohndgeldt ist deme Unterthanen an. 1699 gdgst erlaßen worden, dahingegen müßen solche die herrschafftl. Früchten auff 6 stund wegs führen, wie dann gnädigster herrschafft frey stehet das Geldt ein zuziehen oder davor die Frohnd in natura zu gebrauchen.

Undt nachdem alle Einwohner beeder Dörffer vor alters schuldig geweßen der herrschafft Reeben in den Weinbergen oder Frucht in der Erndte zu schneiden.

Ist ihnen solche Dienstbarckeit auch an gelbt an geschlagen und giebt jeder Jahrs dafür 12 Pfenning, wird genant Schneidgeldt.

Da aber ihnen den unterthanen gemeld frohn und schneid geldt würde nachgelaßen, seind sie wie von Alters hero mit pferdten oder der handt zu frohnen schuldig.

Ferners ist ein jeder Pflügner schuldig, einen Ambtman zu Rockenhaußen Jahrs ein Wagen mit Holtz, daß ist, ein Claffter zu führen, oder einen Tag zu Acker zn fahren, dagegen pflegt man ihnen ziemlich und nach Notturfft Kost zu geben.

Der vorgeschrieben Frohndienst ist ein jeder Schultheiß von wegen seines Schultheißen Ambts gefreyet, wie dann solches von Alters herkommen ist.

Ferner ist p. 699 zugesetzt:

Folgender Churfürstl. Pfaltz Leibeigene Leuth zu Gundersweyler.

(Nun folgt mit anderer Hand und neuerer Schrift ein Original Rescript):

Schultheißen Gunders- vnd Görweiler wegen, Männer Weib vnd Kindter mit Nahmen Churpfaltz leibeigenschafft gehörend alß volgt:

Peter Koch schultheiß sein Frau Catarina haben zwen Söhn Churpfälzisch.

Nickel Greitz witib 2 Söhn ein Dochter vnd ein Dochter Man mit Nahmen Michel.

Johaniß heyn sein Frau Catarina Drey Söhn vndt ein Dochter.

(Nun werden noch 27 Mit Namen nebst Frauen und Kindern aufgezählt.)

Sign. Gundersweiller den 22ten Decbr 1716 Peter Koch schultheiß, des Churpfaltz leibeigen.

Zugesetzt in:

Catzenbach p. 714 u. 715:

Frohndienst.

Die Inwohner zu Catzenbach haben keine gemeßene Frohn, jedoch ist ihnen solche, wie auch andern Ambts angehörigen uff ein Geld gesetzt uff wiederruffen.

Nehmlich giebt ein Pflügner von einem Pferdt daß er einspannet jährlich 13 alb. halb uff Johannis Baptistae und das andere halbe Theil uff Weynachten.

Ein handfröhner giebt jährlich zugemelten zweyen Ziehlen 11 alb. jedesmahl $5^1/_2$ alb.

Ferners ist ein jeder Pflügner schuldig, Jahrs ein Wagen mit holtz, daß ist ein Claffter nacher Rockenhaußen einem Ambtman zu führen, oder einen tag zu Acker zu fahren, dargegen giebt der Amtman ihnen ziemblich und nach Nothdurfft die Kost.

Der obgemelten Frohdienst ist ein jeder Schultheiß von wegen seines tragenden Ambts gefreyet.

Solches Frohngeldt ist denen Unterthanen an. 1699 gnädigst erlaßen worden, dahingegen müßen solche die herrschaffl. Früchten auff 6 stund Wegs führen, wie dann Gnädigster Herrschafft frey stehet das Geldt ein zu ziehen, oder davor die Frohnd in natura zu gebrauchen.

Ferner zugesetzt p. 731:

Der Churfürstl. Pfaltz Leibeigene Leuthe zu Catzenbach.

(Nun mit anderer späterer Hand.)

1. Hans. Schultz Nicolauß Moßes, ein Frau, 1. Sohn Wihlein Jörg Moßes mit seiner Frau undt ein Kindt.

2. Hans Valentin Eberhardt, gerichtsman, 1 Frau.

(u. s. w. Es werden von 28 Häußern die Familien genau aufgezählt.)

In Mannweyler ist zugesetzt p. 744 u. 745.

Der Churfürstl. Pfaltz Leibeigene Leuthe zu Mannweyler.

Friedrich Weinkauf Schulthiß Anna Margretha sein weib nebst 6 Kind.

Hanß Peter Rapp, Anna Margretha sein Haußfrau sambt einem Kind.

[ꝛc. ꝛc. ꝛc. u. so werden noch 18 Familien mit Frau u. Kindern aufgezählt.]

Von disen leibeigenen zahlt jede Mans Person jährlich zur Ambts Kellerej auf Martini 6 kr welche vom Schulthiss des orts gehoben und gelifert werden.

Zugesetzt in:

Dornbach pag. 760.

Churfürstl. Pfaltz Leibeigene Leuthe zu Dornbach.

Ob schon die mehristen Unterthanen daselbsten Churpfälz. Leibeigene und zum theil wildtfäng, so wollen doch die Reypolskirchische Theils das laudum Heilbronense und theils öfters angezogene reunion vorschützen und keine Leibeigene daselbsten gestehen.

In Nußweyler ist zugesetzt p. 764—793.
ein langes Verzeichniß der Äcker und Wiesen, mit ihren Begränzungen und Angabe ihrr Besitzer.

Die Originale der erwähnten Weisthümer und Lagerbücher (Nr. 1 bis 17.) befinden sich im Kreisarchive zu Speier.

Nr. 18.

Kanzelgericht zu Oberbeerbach.

Archivalische Note über das Kanzelgericht zu Oberbeerbach de an. 1498.

Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo han ich Conradt Armbrocker, pastor vnnd vorweser der kyrchen hye zu Oberbeerbach uff sontag nach sant Peter und Paulstag der heiligen aposteln Cantzelgericht gehalten. In Bysytzung der her nach gemelten eydt geschwornen mit namen Niclaß Webers, Leonhart Bischoffs, michel Stumps, Hans Burgers, vnd gefraget den schoffen nach alten herkommeß, gewohnheyt vnd wyßthums.

Zu dem ersten, weß gerechtigkyt, Herrlichkeit vnd Fryheit habe eyn pastor von der pfarrkirchen alhye zu Oberbeerbach?

Wyset der eydtgesworen, ut supra, von dem Oppfer waß gefallet in den Stock vor dem bildt ist eyn trittel deß pastors, nichts vßgenommen.

Item alles was uff den altar gefellet, ist alleyn eyns pastors.

Zu dem ander moel, weß eyn glöckner eynem pastor sy schuldig vnd pflichtig sy zu thun, vnd wy eyn pharherr wydderum halten sol den glöckner vnd schuldig sy zu thun?

Wyset zu recht der schoff: der glockner sol alle morgen in den Pfarhof kommen, fragen ob der pastor geschicket sy messe zu lesen? In der woche, als der pfarre begert, eyn karn vol holtz haben (holen). darumb sol der pfarrer em eyn soppen geben, vnd eyn krock mit win.

Item wyset der schoffe: abe eym pastor noyt were eyn gewerke ober feldt, sol eyn glockner alle wochen eyne mile laufen.

Zu dem Drytten von Zehen. (Zehenden) henn ich gefragt: waß man schuldig sy von dem gebot gottes zu verzehnden?

Wyset der schopff, und spricht: Alles, daß, daß der wynt beweget, vnd der regen besprecet, sol zehendet werden, vßgenommen honne vnd katzen.

Zu dem vierden mol, wye man eyn igliche frucht verzehenden sol, in welcher gestalt, wyß vnd gewonheyt?

Wyst der schoff also: man sol alle frucht hoffen (haufen), so man die frucht ladet, sal man von I. 1. (von 10 einen) geben, von V zu V et VI½ (von 5 zu 5 und 6 fortgezählt, einen halben), von VII 1 gantzen, von VIII vnd IX eyn ganzen (von 7, 8 und 9 einen ganzen) zu den letzten, so der, der den zehn gibt nicht an hait in dem felde, daß er mocht daruff zelen.

Item zu dem fünfften mal, wy man daß Hauwe (Heu) zehende sol, wyst der schoff, man soll das Hauwe wetter hoffen (in Wetter Haufen setzen), darnach geben an den wyssen (Wiesen) by dem dorff gegende dem feldte zu den 10 Hoffen (10 Haufen) zehenden, wo der gefelt.

Item zu dem secsten: wye man eyn iglichen Obeß (Imeß) alß beym Appel muß (Apfelmuß) vnd dergleichen verzehren soll?

Man sol daz Obeß verzehren by dem stamm in bywesen des zehners. Im abwesen sol der zehn geben (der den zehend gegeben) drumal rufen den zehner; so der nyt komet, so sall der zehn by dem stamm geschult werden.

Item zu dem syebendten mol, wy man daß vyhe verzehnen sol, alß von Lemmern, Ferkeln, gensen, hinkeln, kelwere vnd dergleichen.

Von Lemmern zehen (zehend) wyset der schoff: Uff den Grunen Dornstag sol kommen der pastor oder oder yemant von sint wegen in den schaffstall, so sal man sye lassen lauffen durch ein thor oder loch vnd das zehende ist des pastors.

Von fyrkel zehen.

Item von V ein $^1/_2$ (von 5 ein halbes), von VII, VIII, IX vnd X ein ganzes vnd sol daz ferkel 5 wochen alt sin. vnd wan der pastor, der zehen zyhen wil, sol der, der den zehen gibet in eyn igliche hand eynß nemen.

Von Gensen zehn wisset der schoff: von zehn gensen eyne, von 5, 6 ein halbe, von 7, 8, 9 eine ganze vnd sol man daruff zelen hernach.

Von kelber zehn wyset der schoff von eynem kalb eyn pfennig ₰ (Denar).

Von Honner (Hühner) zehen wyset der schoff: daz eyn iglicher jnwoner der pfarkirchen zu Oberbeerbach, der junge Honner jn synem Huß gezogen hat, geben sol dem pastor eyn junge henne oder 4 ₰ (4 Denare) darvor, welches der pastor will han.. aber wann der so honer hait, keen junge hone gezogenn, soll derselbe dem pastor geben 4 eyer zu zehn.

Item uff vnser lieben frauwentag genemet lichtmyse sallen eyn jeglicher. knecht von der kyrchenmogen geben dem pastor eyn kertz von eynem halben pfunt wachß, wyset der schoff dem pastor zu syner gerechtigkeit.

Dyß ist dye form vnd wyse zu hegen eyn Kantzelgericht.

Jnterrogat plebanus juratos, jre kirchengeswornen in moysen (maßen) wye uch (euch) verkündet ist worden, kommet vnd thuet gehorsamen. Ich frage syt er (ihr) uon hye, daß yre wollet gehorsamen thun mynem Herrn dem probst uff sant Victors Berg oder mye von synetwegen?

Respondent jurati: ja Herrn.

Querit plebanus: jch frage uch, ob yß zyt sy zu hegen vnd zu halten dyß Kantzelgericht nach dem alß eß verkundet vnd gebotten ist?

Respondent etc.

Querit plebanus: ich frage uch, wye ich dyß Kantzelgericht hegen solle?

Respondent jurati: mit frieden und mit Bann.

Dicit plebanus: so thu ich dyß Kantzelgericht fryden vnd bann vnd verbyden, also daß nymant rede, er hab syn dann leyb (er habe dann seine Erlaubniß); nymant dem anderen syn wort thu erwyn yn dem wy recht ist, nymant dem andern syn gesprache gehen, er thu yß denn mit leyb (Erlaubniß). Der schoffe synem stuel nit rum oder verwandlen sal, er thu yß denn

mit leyb. Ich verbyede vberbracht vnd schelt. Ich erleyben recht vnd vber yeden vnrecht. Ich verbyden allys daß ich an eyn rechten vber yeden sal vnderley bin alles daß, daß ich an ejn rechten erleyben sal. In dem namen deß vatterß vnd des sons vnd des heiligen Geysteß. Amen.

Querit plebanus: ich frage ob ich dyß Kantzelgericht geheget hab, daß yß moge vnd macht habe.

Respondent jurati: ja her.

Jnterrogat plebanus: nu frage ich uch fortter, wye ich die schöffen vnd daß Kantzelgericht ermanen sol?

Respondent: by dem eyd.

So verman ich uch by uwerem eydt, den yre mynem hern dem probst gethan habt, daß yr wollet rugen vnd vorbringen allyß daz, daß da ruchbar ist vnd an dyß gericht gehortt; eyn warheyt vor eyn warheyt, eyn lymot vor eyn lymot (Leymuth), vff daß der vnrecht gestrafft werde vnd daß rechte gehandt habt.

Diese Urkunde ist mir aus der Sammlung des Kirchenraths Dahl in Darmstadt durch Dr. Batt in Weinheim mitgetheilt worden.

Nr. 19.

Königliche Entschließung vom 7. October 1850, die Einführung von Kirchenvorständen betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung dd. München, den 7. d. Mts. haben Se. Majestät der König genehmigt, daß, nachdem die jüngste protest. Generalsynode zu Ansbach über die Einführung von Kirchenvorständen ihre Berathung gepflogen und das k. Oberconsistorium sofort darauf seinen Antrag gestellt hat, Kirchenvorstände in den, dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehörigen Kirchengemeinden der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, gemäß der nachstehenden, zur allgemeinen Beobachtung vorgezeichneten Vorschriften eingeführt werden:

§. 1. In jeder Kirchengemeinde besteht ein Kirchenvorstand.

§. 2. Zum Wirkungskreise des Kirchenvorstandes gehören:

1., die Berathung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen, oder auf Ertheilung des Religionsunterrichts;

2., die Befugniß, über wichtige, die Orts-Kirchengemeinde speziell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen zu werden;

3., die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstigen Nachtheile, und, wenn er solche nicht selbst zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramtes zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;

4., die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde;

5., die Wachsamkeit auf die Sicherung, gute Bewirthschaftung des Pfarreigenthums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beirath;

6., die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten und namentlich bei außerordentlichen kirchlichen Festen oder Feierlichkeiten:

7., die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahme hieraus an die zum Empfang Berechtigten;

8., die Vertretung der Kirchengemeinde bei Ausübung der derselben zustehenden Präsentationsrechte und aller damit verbundenen Befugnisse, vorbehältlich der Rechte Dritter;

9., die Wahl der zu der Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder, und:

10., die Befugniß, bei Einsetzungen der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei andern feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

§. 3. Dem Kirchenvorstande gebührt ein besonderer Amts- und Ehrensitz in der Kirche, wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen solches gestatten.

§. 4. Der Kirchenvorstand besteht:

1., aus sämmtlichen an der betreffenden Kirche angestellten

Geistlichen, mit Einschluß der wirklichen Pfarrverweser, der exponirten und ständigen Vikare, sowie der Hauptprediger, soferne letztere nicht wirkliche, in Aktivität stehende Mitglieder des k. Oberconsistoriums oder eines Consistoriums sind;

2., aus einer Anzahl weltlicher Kirchengemeindeglieder, von mindestens vier und höchstens zwölf, je nach der Größe und dem Bedürfnisse der Gemeinde. Die nähere Bestimmung über die Anzahl der weltlichen Kirchenvorsteher bleibt den Consistorien vorbehalten, wogegen jedoch der Kirchengemeinde das Recht der Berufung an das k. Oberconsistorium zusteht.

§. 5. Wahlstimmberechtigt bei der Wahl zum Kirchenvorstande sind alle männlichen selbstständigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre, soferne sie der protestantischen Kirche lutherischen Bekenntnisses angehören [12]), im Sprengel der Kirchengemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, bayerische Staatsangehörige sind, und nicht schon wegen eines Verbrechens oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt wurden. Als selbstständig können jene nicht betrachtet werden, welche für sich keinen eigenen Familienstand bilden, oder als conscribirte Arme Unterstützung aus einer öffentlichen Armenkasse genießen. Das Wahlstimmrecht steht auch insbesondere den geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes selbst zu. Dieses Recht kann nur in Einer Kirchengemeinde ausgeübt werden.

§. 6. Wählbar in den Kirchenvorstand sind alle wahlstimmberechtigten weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben, einen christlichen sittlichen Lebenswandel führen, und ihre dem Glauben und Bekenntnisse der Kirche entsprechende Gesinnung durch Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und am heiligen Abendmahle an den Tag legen.

§. 7. Die Wahl wird in der Sakristei der Kirche oder in einem sonst hiezu geeigneten Pfarr- Schul oder Gemeindegebäude vorgenommen. Zeit und Ort derselben werden wenigstens eine Woche vorher bei dem Hauptgottesdienste öffentlich bekannt gemacht und von dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter, und, wo mehrere

12) Dieses ist nicht buchstäblich zu nehmen. Denn München ist eine gemischte Gemeinde. Und doch gilt diese Verordnung auch dort.

Pfarrer in einer Kirchengemeinde angestellt sind, von dem ersten Pfarrer geleitet.

§. 8. Jede Wahlstimme muß persönlich abgegeben werden. Bevollmächtigungen oder Stellvertretungen zur Abgabe oder Uebergabe von Wahlstimmen sind unzulässig.

§. 9. Die Wahl geschieht entweder durch numerirte, von den Wählern eigenhändig unterzeichnete Stimmzettel, oder mündlich zu Protokoll. Bei der Vorlesung der Wahlzettel und des Protokolles werden die Namen der Wähler verschwiegen, und nur die Nummern der Wahlstimmen verkündet. Jeder Wähler hat doppelt so viele Namen zu bezeichnen, als die Zahl der zu wählenden weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt.

§. 10. Bei der Wahl steht dem dieselbe leitenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter ein Wahlausschuß von fünf Mitgliedern zur Seite, welche von den Wählern aus ihrer Mitte auf die ihnen beliebige Weise, und, wenn kein Uebereinkommen stattfindet, durch das Loos ernannt, und von dem Pfarrer durch Handgelübde in Pflicht genommen wird. Die Befugnisse und Pflichten dieses Wahlausschusses sind:

1., darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme abgebe, der hiezu nicht berechtigt, und daß Niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist;

2., darauf zu sehen, daß jede Wahlstimme vollständig aufgezeichnet, gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde;

3., alle Wahlreklamationen sofort zu prüfen, und selbstständig zu entscheiden; endlich

4., über Wahlablehnungen nach genügender Untersuchung der hiefür angegebenen Gründe und Nachweise sogleich zu erkennen.

§. 11. Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses sind nur wegen Ungesetzlichkeit des Verfahrens zulässig, und werden von dem vorgesetzten Dekanate, oder, wenn der functionirende Dekan als Pfarrer selbst bei der Wahl betheiligt war, von dem einschlägigen Consistorium beschieden. Durch solche Beschwerden darf aber die im Gange befindliche Wahlhandlung nicht gehemmt werden.

§. 12. Die Wahlverhandlung und die Thätigkeit des Wahlausschusses bleibt lediglich auf den Gegenstand der Wahl beschränkt.

§. 13. Ueber die Wahlverhandlung wird ein Protokoll geführt,

in welches alle Wahlstimmen, sowie alle Reklamationen und Beschwerden, nebst den hierauf vom Ausschusse gefaßten Beschlüssen eingetragen werden, und welches von einem Mitgliede des Ausschusses zu führen, und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Ebenso ist von einem Mitgliede des Wahlausschusses ein Controlverzeichniß zu führen, welches die Namen der Gewählten und die Zahl der erhaltenen Stimmen enthält. Auch dieses Verzeichniß wird von dem gesammten Wahlausschuß unterzeichnet.

§. 14. Nach geschlossener Abstimmung wird das Wahlergebniß durch den Ausschuß festgestellt, wobei Jene, welche bei der Wahl nach Maßgabe der relativen Stimmenmehrheit die meisten Stimmen erhalten haben, nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl als gewählte Mitglieder des Kirchenvorstandes zu bezeichnen sind. Die nach der Zahl der erhaltenen Stimmen zunächst Folgenden sind als Ersatzmänner zu betrachten, und rücken in Erledigungsfällen während der Dauer einer Wahlperiode für die Zeit, für welche der zu Ersetzende gewählt war, nach der Reihenfolge der Stimmenzahl ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wobei die anwesenden Betheiligten selbst loosen, für die Abwesenden aber ein Mitglied des Ausschusses das Loos zieht.

§. 15. Unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses ist jeder als Kirchenvorsteher oder Ersatzmann Gewählte zur Erklärung über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl aufzufordern. Die allenfallsigen Ablehnungsgründe werden von dem Wahlausschusse geprüft und entschieden.

§. 16. Das Ergebniß der Wahl ist dem vorgesetzten Dekanate unter Vorlage der Verhandlungen zur Bestätigung sofort anzuzeigen. Diese Bestätigung darf nur wegen einer wahrgenommenen Ungesetzlichkeit des Verfahrens und dadurch herbeigeführter Nichtigkeit der Wahl verweigert werden. In diesem Falle findet eine neue Wahl statt. Die Wahlverhandlungen derjenigen Kirchengemeinden, deren Wahl der Dekan selbst als Pfarrer geleitet hat, werden dem einschlägigen Consistorium zur Bestätigung vorgelegt.

§. 17. Die ordentlichen Wahlen der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes finden von drei zu drei Jahren statt. Diese Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt, und nur von den bei der ersten Wahl Gewählten tritt die Hälfte nach Bestimmung des des Looses schon nach drei Jahren aus. Die austretenden Mit-

glieder sind stets wieder wählbar. Außerordentliche Zwischenwahlen werden nur dann vorgenommen, wenn bis zu den ordentlichen Ersatzwahlen mehr als sechs Monate in Mitte liegen, oder die Zahl der weltlichen Kirchenvorsteher sich bis auf die Hälfte gemindert hat, und zur Ergänzung der abgängigen Mitglieder keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind.

§. 18. Giltige Gründe zur Ablehnung der Wahl sind:

1., das zurückgelegte sechzigste Lebensjahr;

2., nachgewiesene geistige oder körperliche andauernde Unfähigkeit;

3., Berufs- oder Familienverhältnisse, welche die Ausübung des Amtes eines Kirchenvorstehers entweder unbedingt oder wenigstens auf längere Dauer unmöglich machen und

4., unmittelbar vorausgegangene sechsjährige Verwaltung des Kirchenvorsteher-Amtes, in welchem Falle der Gewählte Anspruch darauf hat, für die nächsten sechs Jahre auf Verlangen hievon befreit zu bleiben.

§. 19. Nach erfolgter Bestätigung werden die weltlichen Kirchenvorsteher bei dem nächsten Sonntags-Gottesdienste durch den einschlägigen Pfarrer oder dessen Stellvertreter der Kirchengemeinde in der Kirche vorgestellt, und nach vorgängiger Belehrung über die Obliegenheiten ihres Amtes mittels Handgelübdes verpflichtet,

„die Obliegenheiten eines Kirchenvorstehers in Uebereinstimmung
„mit den bestehenden kirchlichen Gesetzen und Verordnungen zum
„Besten der protestantischen Kirche und insbesondere der Kir-
„chengemeinde N. getreu und in christlichem Geiste zu erfüllen."

§. 20. Der Austritt eines weltlichen Kirchenvorstehers im Laufe einer Wahlperiode hat zu erfolgen, wenn derselbe die Vorbedingungen zur Wählbarkeit nicht mehr besitzt. Die Entscheidung hierüber kommt dem Kirchenvorstande selbst zu, vorbehaltlich der Beschwerde hiegegen an die vorgesetzte kirchliche Oberbehörde. Uebrigens ist auch letztere befugt, den Kirchenvorstand zur Prüfung und Beschlußfassung über die Nothwendigkeit des Austritts eines Mitgliedes in dem obenbezeichneten Falle aufzufordern.

§. 21. Der Pfarrer oder dessen Stellvertreter, und, wo in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, der erste Pfarrer, führt in den Versammlungen des Kirchenvorstandes den Vorsitz, und leitet dessen Verhandlungen. Derselbe beruft die Mitglieder

regelmäßig Einmal in jedem Monate, außerdem aber so oft dringende Berathungsgegenstände vorhanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind in einem chronologisch fortlaufenden Protokolle einzutragen, welches jederzeit nach geschehenem Vorlesen von den Anwesenden zu unterzeichnen ist. Die Ausfertigungen geschehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden. Die Versammlungen und Berathungen des Kirchenvorstandes haben in der Sakristei der Kirche, oder, wenn solches unthunlich seyn sollte, in dem Pfarr- oder Schulhause stattzufinden.

§. 22. Sollte ein Beschluß des Kirchenvorstandes dem Bekenntnisse der Kirche, den Rechten und Befugnissen des Pfarramtes, den allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen, oder überhaupt dem wohlverstandenen Interesse der Kirche widerstreiten, so ist der vorsitzende Pfarrer oder dessen Stellvertreter als solcher verpflichtet, über diesen Beschluß, bevor er ihn vollzieht, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten und die höhere Entschließung zu erbitten.

Das . . . . hat die gegenwärtige Kirchenverordnung alsbald in sämmtlichen Pfarreien seines Bezirks von den Kanzeln verkünden, ferner sämmtlichen Pfarrämtern und exponirten und ständigen Vikariaten ein gedrucktes Exemplar derselben für die Pfarrakten mittheilen, ein anderes aber durch diese Aemter und Vikariate in jeder Sakristei zur allgemeinen Einsicht für die Mitglieder der Kirchengemeinde auflegen zu lassen.

München, den 16. October 1850.

Königl. protestantisches Ober-Consistorium.

An

das . . . .

die Einführung von Kirchenvorständen
betreffend.